

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins = Ausschusses.

Jahrgang 1868.

Hannover 1869.
In der Bahn'schen Hofbuchhandlung.

Redactionscommissfon :

Staatsrath Dr. Schanmann,
Archivrath Dr. Grotefend,
Studienrath Dr. Müller.

I n h a l t.

	Seite
I. Athelold, Probst des Blasiusstiftes zu Dankwarderode. Vom Oberlehrer Dr. Hermann Dürre zu Braunschweig	1
Anhang. Eine ungedruckte Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich vom Jahre 1197.	15
II. Die Belehnung Adolfs von Santerleben mit der Grafschaft Schaumburg im Jahre 1030. Vom Geheimen Regierungsrath F. A. v. Campe zu Bückeburg.	19
III. Urkundliches über die Edelherrn von Depenau. Vom Geheimen Legationsrath von Alten	46
Anhang. Urkunden der Edelherrn von Depenau.	97
Beilage I. Die Edelherrn von Westen und ihr Erbe.	133
Beilage II. Die von Wanenberg, Vögte zu Verden	149
Beilage III. Rudelmestorp bei Burtehude	165
Beilage IV. Urkunden zu den Beilagen	179
IV. Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. Mitgetheilt vom Ober=Baurath a. D. Mithoff	190
V. Die Reformation des Herzogthums Braunschweig=Wolfenbüttel unter dem Regimente des Schmalkaldischen Bundes 1542—1574. Ein actenmäßiger Beitrag zu der Reformationsgeschichte des Herzogthums Braunschweig, von Friedrich Koldewey, Oberlehrer am Gymnasium zu Wolfenbüttel	243
VI. Vorschläge zu einer planmäßigen Sammlung der Mundarten und Ortsnamen. Vom Freiherrn Bodo von Hodenberg	339
VII. Inhaltsangabe der dem historischen Vereine für Niedersachsen überlieferten Beschreibungen vaterländischer Kirchen nebst Zubehör.	
XVI. Lutherische Kirchen und Kapellen im Fürstenthume Lüneburg. b. Harburg=Dannenberg'scher Theil. Zusammengestellt vom Ober=Baurath a. D. Mithoff.	357
XVII. Lutherische Kirchen und Kapellen in der Grafschaft Hohnstein. Zusammengestellt vom Ober=Baurath a. D. Mithoff	377
Nachtrag zu II., Herzogthum Bremen	380
Nachtrag zu VI., Fürstenthum Göttingen	380

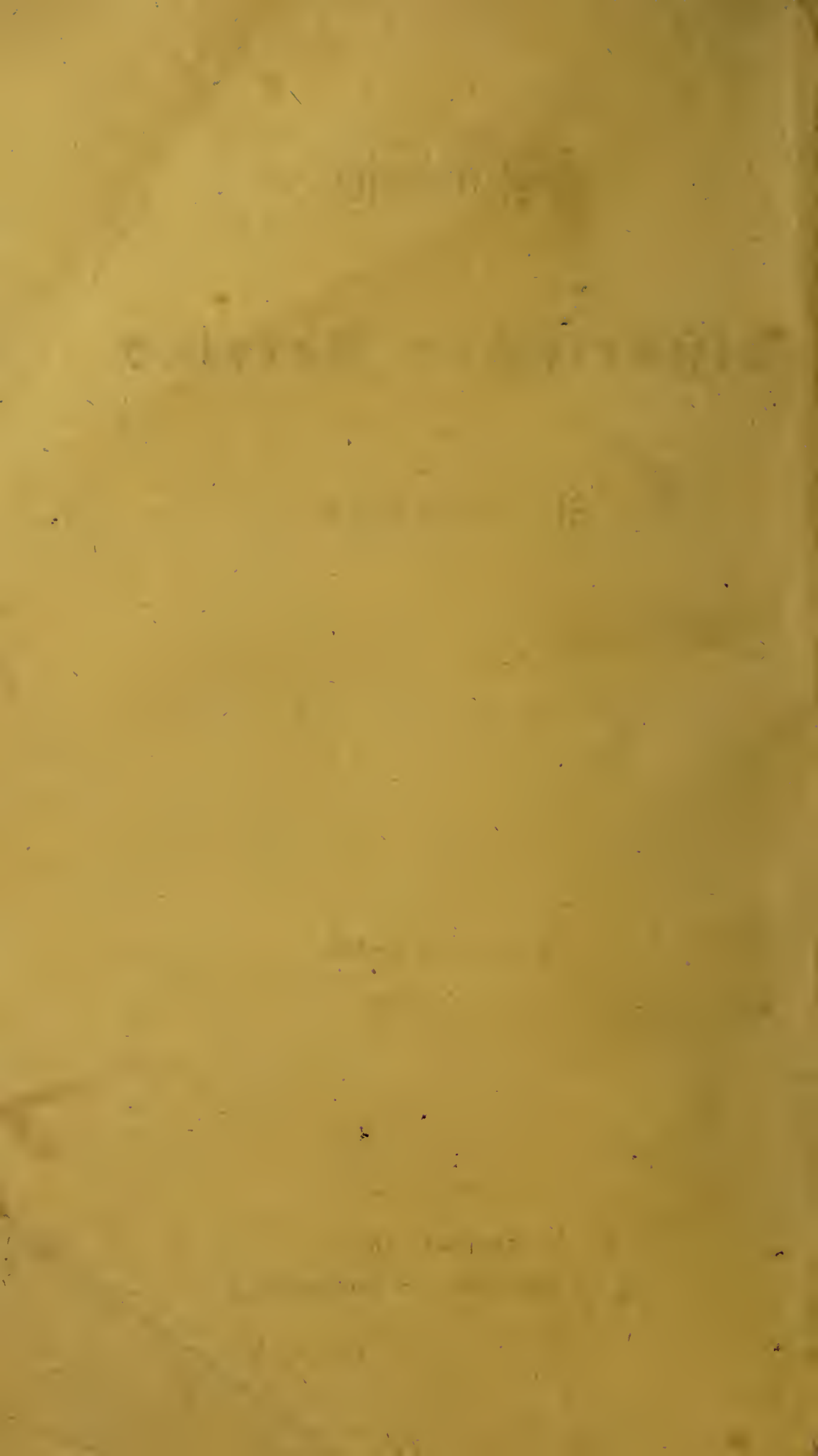
	Seite
VIII. Aufsätze in dem „Braunschweigischen Magazin“, die sich auf das Herzogthum Braunschweig beziehen, seit 1860	382
IX. Kleinere Mittheilungen über Alterthums-Funde. Vom Studienrath Dr. Müller.....	392
X. Miscellen.	
1) Pagus Nordagoe. Von Leopold Freiherrn von Ledebur	402
2) Aeltestes Privilegium der Stadt Celle. Mitgetheilt vom Oberschulrath Brod zu Dessau.....	403
3) Zwei Urkunden des städtischen Archivs zu Hannover. Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Grotefend	404
4) Uelzensia. Mitgetheilt vom Geh. Archivrath Lisch	405
5) Gelegentliche kleine Bemerkungen. Von H. v. Strombeck	406
6) Aus dem Kirchenbuche zu Ohfen	407
7) Epigrammata a Musis Brunsvico-Luneburg. dom. Fiderico comiti ab Ahlefeldt d.	408
8) Berichtigungen zu Jahrg. 1867 und 1868	411

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1868.

Hannover 1869.
In der Bohn'schen Hofbuchhandlung.



I.

Athelold,

Probst des Blasiusstiftes zu Dankwarderode.

Vom Oberlehrer Dr. Hermann Dürre zu Braunschweig.

Aus dem Dunkel, welches die älteste Geschichte der Stadt Braunschweig einhüllt, tritt schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts als der erste bekannte Vorsteher des Stifts in der brunonischen Fürstenburg Dankwarderode dessen Probst Athelold hervor. In mehrfacher Beziehung verdient er Beachtung. Er begründete den Reichthum jener Kirche durch Erwerbung zahlreicher Grundstücke, er übertrug ihr ein noch vorhandenes aber noch nie beschriebenes Heiligthum, er ordnete die inneren Verhältnisse derselben durch Satzungen, die bisher auch unbekannt geblieben sind. Möge der Versuch, die Thätigkeit und die Verdienste dieses ehrwürdigen Klerikers darzustellen, bei den Freunden vaterländischer Geschichte eine geneigte Aufnahme finden.

Wo, wann und in welchem Stande Athelold geboren ward, in welchen Verhältnissen er aufwuchs, wo er sich zum priesterlichen Stande heranausbildete, ist nicht bekannt. Auffallend ist zunächst die Mannigfaltigkeit der älteren Formen seines Namens. Eine Urkunde aus der Zeit des Brunonen Ekbert I., der 1068 starb, nennt ihn Atheloldus, ein anderes gleichzeitiges Denkmal Adevoldus, eine Urkunde von 1197 Atheroldus, ein blasianisches Memorienbuch Adeloldus und die Heimchronik aus dem Ende des 13. Jahrhunderts Adherolt. Die ursprüngliche Form dieses Namens ist Athalwalt oder Adal-

walt¹⁾. Bekanntlich entartet a besonders in Wörtern mit anlautendem a zu e. So wird aus Athalbero die Form Athelbero, aus Athalburg Athelburg, aus Athalfrid wird Adelfrid, aus Adalgis ebenso Adeligis. In auslautenden Sylben lautet a durch Verdunkelung auch in o um. Das zeigen die neben einander bestehenden Formen Athalvard und Athalvord oder Adelvord, Athalbald und Adalbald. Danach giebt es neben den Grundformen des obigen Namens auch die Formen Athelwold oder Adewold. Sicher ist ferner, daß sich w im Anlaut einer Schlußsylbe vor Vokalen zuweilen ganz verflüchtigt und verschwindet. Neben Adalwolf findet sich Adalolf, also neben Athelwold und Adewold auch Athelold und Adelold. Da endlich im Inlaut statt l zuweilen r eintritt²⁾, so sind auch die Formen Atherold oder Adherolt noch als organische zu betrachten. Nur die Form Adewold ist unorganisch gebildet, das Weglassen des l am Ende des Wortstammes führt zu einer Verunstaltung, die sich allerdings manche Wörter im Munde des Volkes gefallen lassen mußten. Daß jenes Ausschleifen des l bei den Zusammensetzungen mit Athal nicht ungewöhnlich war, zeigt das Vorkommen von Formen wie Adabald, Adewert und Adamar neben Adalbald, Adalbert und Adalmar.

Die erste unsern Athelold betreffende Angabe bezieht sich auf seine Theilnahme an der Erbauung der alten Stiftskirche in der Burg Dankwarderode zu Braunschweig. Davon spricht Bartold Meyer, Abt des Ägidienklosters daselbst, der um 1460 außer einem Leben St. Autors, des Schirmherrn seines Klosters, auch ein Werk „Van der bord der vorsten van Brunswich“ schrieb³⁾. In diesem letzteren berichtet er: Egbrecht, Ludolves sone, unde de provest Adoroldus hebben buwet de olden kerken in der borch unde dat altar sunte Petri; unde sunte Godehardus, sprikt me, hebbe se sulves gewiget na Cristi bord 1038 jar.

1) Förstemann, Namenbuch, Personennamen 136, 157.

2) Förstemann, das. 989.

3) Die Handschrift beider noch ungedruckten Werke ist im Besitze des Herrn Senators Culemann zu Hannover.

In diesen Angaben, die über 400 Jahre nach der Gründung der Stiftskirche geschrieben sind, mischt sich die Wahrheit und Dichtung. Sonderbarer Weise ist das, was Abt Bartold im Anfang jener Nachricht als Thatfache angiebt, nicht viel mehr als Fabel; was er dagegen am Ende von ihrer Weihe berichtet, ist mit Ausnahme der Jahresangabe volle Wahrheit. Beginnen wir mit dem Letzteren.

Da Bartold sich am Schluß seiner Angaben durch den Zusatz spricht me für den Fall des Irrthums vorsichtig den Rücken deckt, so könnte man an der Glaubwürdigkeit gerade der so zweifelhaft gewordenen Nachricht leicht irre werden. Und doch ist gerade hier aller Zweifel unbegründet. Denn auch eine alte urkundliche Notiz eines blasianischen Plenariums ⁴⁾ meldet, Bischof Godehard von Hildesheim habe den Hochaltar der alten Kirche, also wahrscheinlich auch diese selbst geweiht.

Aber unbegründet wie die Jahresangabe 1038 ist auch die Angabe Bartolds, daß Gebert, Ludolfs Sohn, und der Probst Adorold die alte Kirche in der Burg und den Petersaltar erbauet hätten. Gebert, der eine der angeblichen Erbauer, ward durch den frühzeitigen und unerwarteten Tod seines Vaters Ludolf, der am 23. April 1038 starb ⁵⁾, Graf in Bruneswich. Da Bischof Godehard, der am 5. Mai 1038 starb ⁶⁾, die Weihe der Kirche unzweifelhaft vollzogen hat, so bleibt nur eine Zeit von 12 Tagen, in denen Gebert die Kirche erbauet haben mußte. Im Jahre 1038 hat ferner Godehard das Gotteshaus nicht weihen können. Denn eine fünf Monat lange Krankheit fesselte ihn seit dem Ende des Jahres 1037 ans Lager. Die Weihe muß also jedenfalls vor dieser letzten Krankheit Godehards geschehen sein. Genaueres wissen wir darüber nicht. Dann fällt aber die Erbauung der Kirche in Ludolfs Zeit.

Als ihren Miterbauer bezeichnet Abt Bartold unsern

4) Orig. Guelf. II, 493.

5) Ann. Hildesh. in M. G. H. V, 102.

6) Lünzel, Gesch. der Diocese und Stadt Hildesheim I, 226, Note 2.

Probst, den er Adorold nennt. Wie steht es mit der Glaubwürdigkeit dieser Angabe? Wir glauben nicht besser, und das aus zwei Gründen. Zunächst ist es von Bedeutung, daß der Verfasser der Reimchronik, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts, also etwa 180 Jahre früher als Abt Bartold Meher schrieb, und der sich durch umsichtige Kritik vortheilhaft auszeichnet, den Gründer der alten Stiftskirche schon nicht mehr anzugeben vermag. Nachdem er offen gestanden hat: Wer daz da hadde gestichtet, des bin ek unberichtet, erzählt er weiter, viele wise Leute, die er darüber befragt, hätten der Sache nachgeforscht, aber nicht mehr darüber erfahren, als er selbst aus einer Schrift ersehen habe, welche melde, den Hochaltar habe Bischof Godehard den Aposteln Petrus und Paulus geweiht. Dann schließt er mit den Worten: Wer iz gestichtet hadde alsus, des kan ek up neyne kunde komen ⁷⁾. Dies negative Resultat der Forschung des Reimchronisten muß allein schon gegen die viel späteren Angaben des Abts Bartold bedenklich machen. — Aber dazu kommt noch, daß das blasianische Memorienregister, dessen Notizen seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bis 1410 eingetragen sind, Athelold nur als Probst der alten Stiftskirche, aber nicht als ihren Gründer bezeichnet. So wenig es vergißt, Herzog Heinrich den Löwen und dessen Gemahlin Mathilde als Gründer der neuen Stiftskirche zu nennen, so gewiß würden es auch die älteren Aleriker nicht unterlassen haben, ein so hervorragendes Verdienst Athelolds zu erwähnen, wenn er der Gründer oder Mitgründer ihrer alten Kirche gewesen wäre.

Diese Kirche ist wahrscheinlich schon zur Zeit ihrer Weihe durch Bischof Godehard, bereits unter Graf Rudolf — wenn auch nicht von diesem selbst, wie Botho ⁸⁾ berichtet — an Stiftsherren übergeben. Deren Zahl betrug in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zwanzig. Das zeigen zwei der ältesten Notizen des blasianischen Memorienregisters ⁹⁾, die

⁷⁾ Leibnitii S. R. Br. III, 53.

⁸⁾ Leibnitii S. R. Br. III, 323.

⁹⁾ Gedrukt sind auch diese Notizen in Bedekind, Noten I, 427. 430.

vom Tode des ältern Ecbert († 1068) und die vom Tode seiner Mutter, der älteren Gertrud († 1077). Für die ihnen zu haltenden Memorien, Vigilien und Gebete werden bestimmte Einnahmen ausgesetzt, welche an die 20 Stiftsherren (domini), den Scholasticus und den Cantor in vorgeschriebener Weise zu vertheilen sind. Die ältere jener Notizen gedenkt auch des Dechanten, des geistlichen Vorstandes der Stiftsherren; des Leiters der weltlichen Angelegenheiten des Stifts, des Probstes, geschieht dort keine Erwähnung. Dennoch fehlte auch ein solcher nicht. Schon zur Zeit des ältern Ecbert, also vor 1068, bekleidete Athelold diese Würde. Eine bedeutende Gütererwerbung für die Stiftskirche hat seinen Namen verewigt.

In einem Plenarium derselben, welches sich jetzt in der Reliquienkammer zu Hannover befindet, steht auf der Rückseite des ersten Blattes die größere Hälfte einer Urkunde, welche schon vor länger als 100 Jahren veröffentlicht ist¹⁰). Danach übergab Athelold, Probst der Kirche zu Thounguarderoth, den Patronen derselben, St. Johannes dem Täufer und dem Märtyrer St. Blasius, durch die Hand des Markgrafen Ecbert des Ältern und seines Sohnes 38½ Hufen Landes, welche er von einer Gräfin Christine, einem edlen Manne Hilderich und dessen Sohne und von einigen freien Leuten durch Kauf erworben hatte. Die dazu nöthigen bedeutenden Geldmittel, 100 Mark, 55 Pfund und 16 Schillinge, scheint die fromme brunnonische Grafenfamilie hergegeben zu haben; denn sonst wäre die Uebertragung jener Güter ohne Betheiligung Ecberts und seines Sohnes erfolgt. Hätte Athelold diese Güter aus seinem Vermögen erkauft, hätte er sie der Kirche geschenkt, so würde das, was er gethan, nicht mit tradidit, sondern mit donavit in der Urkunde bezeichnet sein.

Die nach jener Urkunde erworbenen Güter lagen theils in der Nähe von Braunschweig in Getlithi (Gettelde), Lenthorp (Lehdorf), Ibanrothe (Bienrode), Cavenheim, einem schon 1146 wüsten Orte, südlich von Middagshausen zwischen der Buchhorst und der Wabe im jetzigen Kaulenfelde belegen,

¹⁰) Orig. Guelf. II, 334.

und in Kicthi (Sicte), theils lagen sie in den reichen Korn-
gegenden südlich vom Elm in Urithi (Uhrde) und Sicuri
(Seker), einem wüsten Dorfe in der Flur des Ortes Ferz-
heim. In einer ebenso fruchtbaren Börde lagen die erwor-
benen 20 Hufen zu Hurnihufun (Hornhausen bei Oschers-
leben), unbekannt ist allein die Lage der Grundstücke zu
Eggaurothe. So weit berichtet die Urkunde. Ihr Schluß
ist leider so gründlich ausgekratzt, daß selbst Anwendung
chemischer Reagentien hier ohne Erfolg sein würde. Und
damit ist leider auch das Datum, wenn anders eins da stand,
verloren gegangen. Doch ist aus der Bezeichnung Geberts,
der in ihr Markgraf heißt, zu ersehen, daß sie in den Aus-
gang des Jahres 1067 gehört, in welchem Gebert die Mark-
graffschaft des damals verstorbenen Otto, Markgrafen von
Thüringen, erhielt¹¹⁾.

Dies waren aber nicht die einzigen Güter, welche Athel-
old seinem Stifte übertrug. Denn das blasianische Memo-
rienregister meldet, er habe demselben mehr als hundert Hu-
fen überwiesen¹²⁾. Und diese Notiz, von Alerikern geschrieben,
die ihres Stiftes Vermögensverhältnisse ohne Zweifel gut
kannten, verdient vollen Glauben. Auf sie scheint sich der
Reimchronist zu beziehen, wenn er sagt, er habe aus der
Schrift für wahr ersehen:

Wo dar bi alden dagen
Were eyn provest Adherolt,
De deme gestichte riken solt
Gaf mit so grottem ube,
He gaf öm wol hundert huve.

Da uns nun die erwähnte Urkunde nur 38 $\frac{1}{2}$ Hufen
angiebt, so fragt sich, welches die fehlenden 60 — 70 Hufen
waren, die theils am Ende jener Urkunde gestanden haben,
theils später noch von Athelold erworben sein mögen. Mit
einiger Wahrscheinlichkeit glauben wir diese Frage beantwor-
ten zu können.

¹¹⁾ Lamberti Annal. zu 1067. Die Datirung der Urkunde hat
schon früher Dr. Bethmann bestimmt.

¹²⁾ Hic contulit ecclesiae nostrae plus quam centum mansos.

Zum Glück hat sich im Landesarchive zu Wolfenbüttel eine Anzahl Güterrollen des Blasiusstiftes erhalten, nach denen der Vicedominus die Zinse der Stiftsgrundstücke zu erheben hatte. Die älteste derselben vom Jahre 1315 zeigt den damaligen Güterbestand des Stiftes. Von den meisten der dort genannten können wir die Erwerbungszeit nachweisen. Es bleibt aber ein Rest von 20 Orten übrig, in denen St. Blasius damals 34 Höfe mit etwa 40 Hufen Landes besaß. Da sich der Erwerb derselben nicht nachweisen läßt, so ist es mindestens sehr wahrscheinlich, daß diese schon in der ältesten Zeit der Existenz des Stiftes von Athelold erworben sind, zumal da wir von dessen Erwerbungen aus jener Urkunde nur wenig über ein Drittel kennen. Von jenen 20 Orten liegen 10 auf der Ostseite der Döfer, nämlich Honrebroc (wüst vor dem Wendenthore), Beltem (Beltheim an der Dhe), Hotsalem (Höthum), Hachem, Lechede, Kellen, Oster-Biwende, Berklingen, Büddenstedt und Gletlinge; die andere Hälfte liegt auf der Westseite des Flusses, nämlich Müllesenberg an dem Petrihore, Bortfeld, Wechelde, Hoheneggelsen, Himstedt, Berel, Gr. und Kl. Blöte, Drütte und Leiferde.

Aber nicht allein mit liegenden Gütern stattete Athelold die Stiftskirche aus, sondern schenkte ihr auch Gaben anderer Art. Erhalten hat sich deren nur eine. In der Reliquienkammer zu Hannover wird unter andern Kostbarkeiten, welche dem Blasiusstift schon im 11. Jahrhundert angehörten, auch ein kleiner Tragaltar aufbewahrt, der die eingeritzte Inschrift trägt: *Hunc lapidem consecratum dedit Adevoldus prepositus sancto Blasio.* Der Altar mißt $8\frac{1}{2}$ Zoll ins Gevierte und ist 3 Zoll hoch. Die obere Platte, groß genug um Kelch und Hostienpatene aufzunehmen, ist ein grünlicher Malachitstein, auf seinen vier Seiten steht die angegebene Inschrift in römischen Majuskeln auf ein Silberblech eingätzt, das mit romanischen Ornamenten verziert ist. Mit Silberblechen sind auch die vier Ecken des Altars beschlagen, auf denen acht romanische auf je zwei Säulen stehende und mit Satteldach versehene Thore als Verzierungen angebracht sind.

Die Unterseite des Altars zeigt ein Schlüßelloch, das Innere ist hohl und wahrscheinlich mit Reliquien angefüllt. Das Ganze macht den Eindruck ehrwürdigen Alterthums.

Ein Kunstwerk von noch höherem Werth aus jener Zeit ist ein ebenfalls in Hannover aufbewahrtes Plenarium. Dies ist ein Quartcodex. Der anderthalb Finger dicke vordere Deckel ist an den Rändern mit zwei Finger breitem Silberblech beschlagen. Auf demselben befinden sich 10 aus Silber getriebene Medaillons, in den vier Ecken die bekannten Symbole der vier Evangelisten darstellend. Die sechs übrigen stellen unsern Herrn Christus vor. Das obere zeigt ihn sitzend auf dem Himmelsbogen, in der Linken ein Buch haltend, die Rechte segnend zum Himmel erhebend. Das untere Bild zeigt den Gekreuzigten mit dem symbolischen Alpha und Omega. Die beiden Bilder rechts zeigen den Herrn betend im Garten zu Gethsemane, wie er sein Kreuz trägt; die beiden links stehenden, wie er an der Geißelsäule steht und wie er segnend mit der Kreuzesfahne zum Himmel auffährt. Einfaches Kautenwerk verbindet die 10 Medaillons des Randes mit einander. Vom Rand umgeben liegt etwas tiefer in der Mitte des Deckels eine viereckige Silberplatte, für 6 Figuren in 6 Felder eingetheilt, von denen sich drei oben, drei unten befinden. Im mittleren Felde oben steht die Jungfrau Maria mit der Krone auf dem Haupte, den Jesusknaben auf dem linken Arme tragend, in der rechten Hand die Erdfugel haltend. Zu ihrer Rechten steht Paulus, eine Schriftrolle in der Linken, ein Schwert in der Rechten tragend. Links von ihr steht Petrus mit dem erhobenen Schlüssel. Unten steht im Mittelfelde Johannes der Täufer mit dem Gotteslamm; rechts von ihm ein Bischof mit Buch und Hirtenstab, gleich den Aposteln und Johannes mit einem Heiligenschein umgeben, der mit Sternchen besäet ist. Links von Johannes steht noch eine Figur, gleich der vorigen die alterthümliche Mitra tragend, mit einem Heiligenschein umgeben, in der Linken ein Buch, in der Rechten einen Stab haltend, der oben mit einem Kreuze geschmückt ist.

Was stellen diese letzten beiden Figuren dar? Eccard,

der im zweiten Bande der Origines p. 334 eine Abbildung des Plenariums giebt, hält den zur Rechten des Johannes stehenden Bischof für St. Blasius, weil dieser unter den Patronen des Hochaltars nach Maria, Johannes und den Aposteln Petrus und Paulus zunächst genannt werde. So ansprechend diese Vermuthung ist, so entschieden falsch ist die zweite.

Eccard bemerkt zunächst, das Haupt der links von Johannes stehenden Figur umgebe kein Heiligenschein (nimbus), sondern nur ein limbus und stellt denselben als nicht mit Sternen besäet dar, womit der Heiligenschein der übrigen Heiligen geschmückt ist. Er sagt, ein solcher schmuckloser Limbus stelle keinen Heiligen, sondern nur einen Verstorbenen dar und vermuthet nun, diese Figur sei „Athelold, der erste Probst von St. Blasius.“ Auf diese Vermuthung Eccard's scheint Herr Dr. Bethmann sich zu stützen, wenn er den Codex geradezu den „prachtvollen Plenarius des Probstes Abelold“ nennt¹³⁾. Da hätten wir also eine zweite werthvolle Erinnerung an Athelold, und gar mit seinem Bilde geziert. Aber das Alles zerfällt leider in Nichts; denn Eccard hat, wie das Menschenfindern einmal passiren kann, nicht genau zugeesehen, sonst hätte er bemerkt, daß der Limbus um das Haupt der letzterwähnten Figur eben so gut ein sternbesäeter Heiligenschein ist, wie ihn die übrigen Figuren außer Maria haben. Diese Figur stellt also nothwendig auch einen Heiligen dar¹⁴⁾, aber nicht den Probst Athelold, der niemals heilig gesprochen ist. Von einem „Plenarius des Probstes Abelold“ wird man also absehen und sich mit der Benennung begnügen müssen, mit welcher das 1482 aufgestellte Verzeichniß der blasianischen Heiligthümer p. 5. den beschriebenen Codex bezeichnet. Es nennt ihn das Sonntagsplenarium (Plenarium dominicale).

13) In Westermann's Illustrierten Monatsheften, 1861, p. 536.

14) Auch diese Figur stellt ohne Zweifel einen Schutzpatron des alten Stifts dar, ob St. Pantaleon, der als Patron des Hochaltars zunächst nach St. Blasius genannt wird, oder einen der folgenden Märtyrer und Bekenner, wagen wir nicht zu entscheiden.

Athelold scheint aber auch die Gefahren richtig erkannt zu haben, mit welchen der durch ihn begründete Reichthum seines Stifts die Einfachheit und Lauterkeit des canonischen Lebens bedrohte. Er mochte auch die Macht des schlechten Beispiels fürchten, welche schon damals der Sittenverfall anderer Capitel selbst der Nachbarschaft ausübte. Darum traf er im Einverständniß mit seinen fürstlichen Herren, den brunonischen Grafen, Veranstaltungen für die innere Ordnung seines Stifts und verband damit Bestimmungen über die Stellung des Probstes, um Streitigkeiten vorzubeugen, die ihn oder seine Nachfolger mit den Stiftsherren entzweien könnten. Seine Anordnungen bestätigte fast 100 Jahre nach seinem Tode der Pfalzgraf Heinrich 1197 durch eine Urkunde, die bisher unbekannt geblieben ist. Vor einiger Zeit hat mir ein glücklicher Zufall, wenn auch nicht das, wie es scheint, verschollene Original, so doch zwei alte Abschriften jener Urkunde in die Hand gespielt. Die eine fand ich im Landesarchive zu Wolfenbüttel in einem blasianischen Copialbuche aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, die andere in Hannover beim Herrn Senator Culemann in einem blasianischen Missale aus dem 13. Jahrhundert, „Liber sancti Johannis baptiste et sancti Blasii beatique Thomae in Bruneswic“ betitelt. Abschrift davon nehmen zu dürfen, erlaubte mir jener hochverehrte Mann aufs Bereitwilligste. So bin ich im Stande, über Athelold noch Folgendes mitzutheilen¹⁵⁾.

Die Schäden des canonischen Lebens traten hier ebenso früh zu Tage, wie z. B. in dem benachbarten hildesheimischen Domstift. Schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts waren die dortigen Domherren aus demüthigen Clerikern zu so bedeutenden anspruchsvollen Männern geworden, daß sie sich in dem gemeinsamen Stiftsgebäude, dem Clausstrum, wo sie alle an einer Tafel im Refectorium aßen, wo sie im gemeinsamen Dormitorium schliefen und ein fast mönchisches Leben führen mußten, nicht mehr wohl fühlten. Der durch bedeutende und zahlreiche Schenkungen stets wachsende Reichthum

15) Die erwähnte Urkunde werden wir im Anhange mittheilen.

des Stifts gewährte die Mittel zu feinerem Wohlleben und steigender Genußsucht. Der Sinn der Kleriker ward immer weltlicher, immer stärker ward ihre Abneigung gegen ein rein beschauliches Leben und gegen die mönchische Zucht¹⁶⁾.

Ähnliche Zustände fanden sich auch hier im alten Blasiusstift zu Athelolds Zeit. Durch Uebernahme von Nebenämtern verschafften sich die Stiftsherren Gelegenheit, der Strenge des canonischen Lebens wenigstens zuweilen entrinnen zu können. Als Capellane oder Notare am Hofe der brunonischen Grafen und durch Erwerbung weiterer Pfründen kamen sie öfters in den Fall, das Stift verlassen zu müssen. Von verschiedenen auch weltlichen Geschäften in Anspruch genommen, von Lust an der Welt und ihren Freunden erfüllt, selbst Glücks- und Würfelspielen und andern Thorheiten maßlos sich hingebend, entfremdeten sie sich ihrem geistlichen Berufe auch hier immer mehr. Auch im Blasiusstift war ein dauernder Aufenthalt der Canonici im Stift und strenge Beobachtung der canonischen Vorschriften schon zu Athelolds Zeiten eine seltene Erscheinung.

Um weiteren Uebertretungen der canonischen Regeln einigermaßen zu steuern, bestimmte Athelold für sein Stift Folgendes. Jeder Capellan und Notar des Hofes, jeder Prälat und Canonicus, der noch eine Präbende außerhalb des Blasiusstiftes habe, solle — natürlich auf seine Kosten — einen Vicar halten. Er selbst soll, wenn auch anwesend im Stift, als abwesend angesehen und so lange von dem Genuße aller außerordentlichen Einnahmen ausgeschlossen werden, bis er seinen regelmäßigen Wohnort wieder im Stifte hat. Einen Vicar soll auch jeder Stiftsherr halten, der eine Wallfahrtsreise unternimmt; nur kranken und gebrechlichen Canonici ward diese Verpflichtung erlassen.

Um zu erreichen, daß die Stiftsherren sich seltener entfernten und daß sie des Gottesdienstes fleißiger warteten, bestimmte Athelold ferner, wenn irgend ein Anfall in den Präbenden eintrete, so daß sie nicht alle vollständig gegeben werden

¹⁶⁾ Lünkel, Gesch. der Diocese und Stadt Hildesheim I, 307.

könnten, so sollten zuerst die anwesenden Canonici, die Gott auf dem Chore bei Tag und Nacht dienten, ihre Pfründen unverkürzt erhalten, aber die durch den Ausfall nöthig gemachten Abzüge sollten die nicht immer anwesenden Stiftsherren ohne Widerrede tragen.

Der Erhaltung guter Zucht unter den Anwesenden dienende folgende Bestimmungen Athelolds. Wenn Stiftsherren anwesend sein wollen, aber sich gar zu oft aus dem Stift entfernen, um übertriebenem Würfelspiel oder andern Thorheiten sich hinzugeben, oder um ihrer Zügellosigkeit und böswilligen Faulheit freien Lauf zu lassen; ferner wenn sie sich nur einfänden, um ihre Pfründe zu empfangen, dann aber sich wieder entfernen und den Chordienst versäumen, so sollen sie als Abwesende gelten und an außerordentlichen Einnahmen keinen Antheil haben. Und wenn sie nach zwei- oder dreimaliger Warnung durch Dechant und Capitel jenen Ungehörigkeiten nicht entsagen, so sollen sie mit Verlust ihrer Präbenden bestraft werden, und soll ihnen dagegen kein Recurs, keine Entschuldigung erlaubt sein.

Athelold ordnete auch die Stellung des Probstes, die er selbst einnahm, dem Capitel gegenüber in einer Weise, die seiner Uneigennützigkeit und Redlichkeit alle Ehre macht. Da dem Probst nach der ursprünglichen Einrichtung der Güterverwaltung an der alten Stiftskirche eine eigene ausreichende Präbende überwiesen war, so sollte er keinen weiteren Antheil weder an den Gütern und Präbenden, noch an den Erbvien, Opfern, Accidentien oder sonstigen außerordentlichen Einnahmen der Canonici haben. Ferner soll er sich bei der Wahl der Stiftsbeamten kein Recht anmaßen, sondern die Stiftsherren sind berechtigt, ohne Zuziehung des Probstes das Amt des Dechanten, des Custos, des Scholaster und des Vicedominus den Personen zu übertragen, die sie für geeignet halten.

Wie er somit die Rechte der Probstei beschränkte, so bestimmte er auch deren Amtspflichten genauer. Da der Probst als Verwalter des Stiftsvermögens oft abwesend sein mußte, so legte er sich und seinen Amtsnachfolgern die

Verpflichtung auf, sich einen ständigen, festen Vicar zu halten, den die Stiftsherren für ihn zu bestellen, er aber zu besolden hatte. — Von den ihm überwiesenen Einkünften soll der Probst die Gebäude der Kirche in gutem Stande erhalten oder jährlich 3 Pfund Geldes, d. i. 60 Schillinge, hergeben, damit der Vicedominus oder sonst ein geeigneter Canonicus statt seiner jene Pflicht übernehme. Ferner soll er den Stiftsherren mit Rath und That beistehen, ihrer Angelegenheiten, wenn sie ihn dazu auffordern, gern und in erspriesslicher Weise aus brüderlicher Zuneigung sich annehmen. Endlich wird dem Probst die Sorge für die Bücher der Kirche übertragen. Die Urkunde hat da die sonderbaren Worte: *Prepositus si residentiam fecerit, libros ecclesiae debet emendare, quantum potest.* Zum Emendiren von Büchern gehört mindestens vielseitige Gelehrsamkeit. Da die aber bei einem Probst, dem die Praxis des Lebens, namentlich die Verwaltung der Stiftsgüter, zunächst oblag, gewiß in keinem besonders hohen Grade zu erwarten war, so können jene Worte sicher nicht in obigem Sinne verstanden werden. Ihr Sinn scheint zu sein: Der Probst soll, so weit er kann, den Zustand der Stiftsbibliothek verbessern, vielleicht von den Mitteln, welche er vom Bau- und Besserungsetat der Kirchengebäude, der jährlich 60 Schillinge betragen zu haben scheint, übrig behielt.

Von allen diesen Pflichten hat Athelold angeblich der Erfüllung der letztgenannten, der Sorge für die Bibliothek, seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Das Memorieregister p. 17 berichtet nämlich, Adelold habe der Stiftskirche auch über 50 Bücher erworben, die theils zum Gottesdienst, theils zum Gebrauche in der Stiftsschule bestimmt waren. Dasselbe erzählt danach auch der Reichchronist. Aber die Angabe Beider beruht, wie schon von Dr. Bethmann nachgewiesen ist ¹⁷⁾, auf einem drolligen Mißverständniß. Der Schreiber der Memorienotiz, der Athelold den Probst der alten Kirche nennt, gehörte selbst der neuen um 1200 vollendeten Stiftskirche an, war also kein Zeitgenosse Athelolds,

17) Westermann's Illustrierte Monatshefte 1861, p. 541.

sondern lebte über 100 Jahre nach ihm. Bei Benutzung der oben erwähnten Urkunde, die von Athelolds Gütererwerbung berichtet, hat unser Memorienschreiber die als Kaufpreis der Grundstücke erwähnten Pfunde Geldes (cum libris) nicht für *librae*, sondern für Bücher, *libri*, genommen und läßt nun Athelold eine für jene Zeit beträchtliche Bibliothek von über 50 Büchern zusammenbringen! Immerhin mag Athelold seiner Verpflichtung gemäß von den Uberschüssen seines Bauetats einzelne Bücher für die Stiftsbibliothek erworben haben, aber jene Zahl enthält mindestens eine arge Uebertreibung.

Nachdem er dem alten Stifte eine lange Reihe von Jahren als Probst vorgestanden hatte, starb er im letzten Jahre des 11. Jahrhunderts, 1100 am Dinstage nach Palmarum. Ein bedeutendes Vermächtniß, dessen Zinsen jährlich 2 Pfunde oder 40 Schillinge betragen, sicherte ihm ein dauerndes Andenken im Stift. Die Zinsen kamen jedesmal an seinem Todestage, den man mit Vigilien, Seelmessen und den üblichen Gebeten feiern mußte, an die 20 Stiftsherren zur Vertheilung. Ob er diese Stiftung selbst gemacht hat, oder ob seine Angehörigen sie etwa auf seinen im Testament ausgesprochenen Wunsch machten, ist nicht mehr zu ersehen. Die betreffende Notiz des Memorienbuches lautet: Anno Domini M c Adeloldus sacerdos prepositus antiquae ecclesiae nostrae obiit. Duo talenta, Decaniae xxiii den. Scolastico xj den. Cantori vi den. Hic contulit ecclesiae nostrae plus quam centum mansos et libros tam divinos, quam scolasticos amplius quam l, et insuper quasdam cappellas. Von späterer Hand ist zugefügt: Peragetur feria tertia post dominicam Palmarum. Missa in monasterio. Ueber dem ganzen Artikel steht in rother Schrift M. v. o. das ist: Memoria, vigilia, oratio, und am Rande steht ebenfalls in rother Schrift xx zum Zeichen, daß die 20 Stiftsherren an der Vertheilung der ausgelegten Gelder participiren.

Athelold ward in der alten Stiftskirche begraben. Als aber Herzog Heinrich der Löwe das Gebäude der Kirche 1173 erneuerte, ward Athelolds Gebein der Erde entnommen und nach Vollendung des jetzigen Gebäudes „in des Münsters

Mitte“ unterhalb des siebenarmigen Candelabers, der am Westende des Chores unter dem Triumphbogen vor dem Kreuzesaltar seine ursprüngliche Stelle gehabt zu haben scheint, wieder beigesetzt. Er ruhet also unmittelbar vor dem jetzigen kleinen Altar der Domkirche zwischen den Aufgängen zum Chore etwa in derselben Gruft, in welcher später die Gebeine eines Kaisers Otto IV. und mancher älteren Welfenfürsten bestattet sind. Mit dem Heimchronisten, der allein von seiner Bestattung berichtet ¹⁸⁾, wünschen auch wir unserm Athelold

Siner selen Got gewalden
Mote dort an hymmelriche!

18) Er erzählt: De sulve proveft riche
Starf na Gotes bord, dat is war,
Dusent unde hundert jar
Unde wart gegraven in dat gebuwe.
Do et aver makede nuwe
Henrich de werde forste klar, — —
Wart sin gebeine utgesundert — —
Unde wart under dem candder
Gelecht an des münsteres mitten.

A u h a n g.

(Eine ungedruckte Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich vom Jahre 1197*).

In nomine sancte et individue Trinitatis. Henricus ¹⁾ Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Reni, universis fide-

*) Das Original dieser Urkunde ist verschollen. Eine Abschrift aus dem 13. Jahrhundert steht vorn in einem Missale des Blasiusstiftes zu Braunschweig, „Liber sancti Johannis baptiste et sancti Blasii beati- que Thome in Brunswic“ betitelt, welches sich jetzt im Besiz des Herrn Senators Culemann zu Hannover befindet. Eine jüngere Abschrift enthält ein blasianisches Copialbuch aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, welches im Landesarchive zu Wolfenbüttel unter der Bezeichnung VII. B, 54 aufbewahrt wird. Die Varianten der letzteren Abschrift werden unter dem Texte mitgetheilt.

1) Hinricus.

libus in perpetuum. Quamvis pietatis opus et juris ratio postulet a nobis, ut omnium ecclesiarum proventibus opera diligenti provideamus, maxime tamen et propensiori cura omnibus ecclesiis in nostre proprietatis fundo locatis pro modo nostri principatus providere tenemur. Volentes igitur omnem querimoniam et turbationis materiam, que posset fieri inter prepositum sancti Blasii in Brunswic²⁾ et ejusdem loci canonicos, sedare³⁾ penitus et precavere, notum facimus tam presentibus quam posteris, quod prepositus nichil habet juris aut portionis in antiquis et novis canonicorum bonis et prebendis. Preterea nec ratione prepositure, canonicæ vel prebende particeps erit exuviarum, oblationum aut accidentium qualicumque sorte provenientium, quia prepositura cum sua prebenda, sicut⁴⁾ a primitiva sequestrationis institutione inventa fuit, fixa manebit expers omnis accrementi canonicorum prebendarum. Prepositus vero sarta tecta ecclesie reformabit aut tria talenta dabit, unde reparentur a vicedomino vel ab alio canonicorum⁵⁾ utiliter provido. Etiam vicarium idoneum et perpetuum habebit, quem statuent canonici, prout utilem in⁶⁾ choro esse viderint; et omnes vicarios prelatorum et canonicorum pro sua voluntate et utilitate ecclesie locabunt. Prepositus si residentiam fecerit, libros ecclesie debet emendare, quantum potest, consilio et auxilio canonicis ecclesie prodesse, causis ipsorum, si fuerit vocatus, libenter et utiliter interesse non alicujus usurpatione juris, set pro affectu fraternitatis. Et licet absens sit vel presens, pro absente semper judicabitur; sic et omnes prelati, capellani et notarii curie et canonici, qui prebendas habent extra ecclesiam, pro absentibus judicandi sunt et debent sine omni conditione⁷⁾ vicarios habere, quia, cum⁸⁾ diversis trahuntur negotiis, choro⁹⁾ nullatenus possunt deservire; et isti ab omnibus accrementis novorum bonorum et contingentium excludantur, nisi honestam fecerint residentiam et diuturnam. Ab hiis etiam excluduntur¹⁰⁾, qui infra scholas¹¹⁾ sunt,

2) Brunswic. — 3) cedare. — 4) sicud. — 5) canonicorum domino. 6) in feñlt. — 7) contradicione. — 8) quia tam. — 9) quod choro. — 10) excludantur. — 11) scholas.

donec emancipentur. Habebunt item vicarios secundum antiquam et honestam consuetudinem omnes canonici, qui peregrinationis iter arripiunt et qui vadunt ad studium in quacumque facultate studentes, nec debent nec ¹²⁾ possunt pro sua absentia licentiam apostolicam pretendere nec aliarum ecclesiarum consuetudines, de quibus nichil ad nos et nostram hereditatem, exceptis infirmis et debilibus, quibus semper inpendendum est humanitatis opus et pietatis in suis prebendis. Ceterum canonici sine presentia ¹³⁾ prepositi debent et possunt de jure decaniam, custodiam, scolastriam, vicedominatum in eas locare personas, quas permaxime providas et utiles ecclesie viderint, quia in eligendis aut statuendis prepositus nichil habet vendicationis hujusmodi personis. Sciendum summopere ¹⁴⁾ et efficacissime tenendum, quia quicumque presentes sunt et Deo in choro die noctuque deserviunt, primi debent percipere prebendas suas integraliter et post absentes, si in bonis haberi ¹⁵⁾ possunt, et omnis prebendalis defectus semper in dampnum redundabit absentium sine querela. Si qui vero canonici presentes esse volunt et per assiduos ludos alearum aut aliarum vanitatum vel per ydempnitatem licentie nimis frequentis ¹⁶⁾ absunt, sive pro malitia sue desidie, et qui tempore perceptionis residentiam simulant ¹⁷⁾, donec rapiant, quod ad manus est, et post recedentes choro ¹⁸⁾ non deserviunt, pro absentibus semper sunt habendi et ¹⁹⁾ nichil portionis aut juris in omnibus accedentibus ²⁰⁾ habebunt. Si vero a decano et ²¹⁾ capitulo bis vel ter commoniti fuerint et adhuc prefatis non cessaverint ab enormitatibus, in prebendis suis dampnificandi sunt omni querelositatis tenore remoto, nec aliquid juris aut juste rationis pro hiis allegare valebunt. Super hec omnia nostris maxime ²²⁾ posteris duximus intimandum, quod omnia allodia et molendina ecclesie nostre et quecumque bona collata fuerint hactenus a fidelibus Christi vel ecclesia comparaverit,

12) aut. — 13) sine licentia. — 14) est et. — 15) habere. — 16) frequenter. — 17) simulant. — 18) coro. — 19) aut. — 20) accidentalibus. — 21) vel. — 22) maxime nostris.

ab omni jure advocatie et omnis exactionis jugo libera dimittimus et in seculum seculi privilegiamus. Cum igitur hec ordinatio prescripta ab illustrissimis nostris antecessoribus pie memorie, preposito Atheroldo ²³⁾ et principibus tunc temporis a ²⁴⁾ centum annis et amplius sit statuta et a patre nostro Henrico ²⁵⁾, duce Saxonie et Bawarie memorie felicis, firmissime servata, nos eam firmiter tenendam statuimus et nostris successoribus in perpetuum servandam transmittimus et in salutem animarum eorum committimus. Hujus rei testes sunt Daniel prepositus, Baldewinus decanus, Johannes de Oberghe, Fredericus senex, Fredericus de Veltem, Ludolfus de Volcmeroth ²⁶⁾ et Anno, frater suus, Heinricus ²⁷⁾ de Blankenborgh ²⁸⁾, Albertus noster notarius, ecclesie nostre canonici; layci vero Helmoldus de Plesse, Woltherus de Boldensele ²⁹⁾, Jordanus dapifer, Jusarius pincerna, Anno de Blankenborgh ²⁸⁾, frater eorum, Fredericus mareschalcus ³⁰⁾ et Boldewinus ³¹⁾ de Volemeroth ²⁶⁾, frater suus, Eylardus ³²⁾ de Oberghe et Johannes, frater suus, et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M^o C^o XC^o VII^o. Ut autem hujus veritatis series rata permaneat et illesa, hanc paginam testimoniam adnexione sigilli nostri confirmari fecimus et signari, omnem malignationis originem et invidie fomitem et discordie funditus et perpetualiter extirpantem ³³⁾.

23) Atheloldo. — 24) ante. — 25) Hinrico. — 26) Volkmeroth. — 27) Hinricus. — 28) Blankenborch. — 29) Walterus de Baldensele. — 30) marschalcus. — 31) Baldewinus. — 32) Elardus. — 33) extirpantes.

II.

Die Belehnung Adolfs von Santerleben mit der
Grafschaft Schaumburg im Jahre 1030.

Vom Geheimen Regierungsrath F. A. v. Campe zu Bückeburg.

Der Chronist Hermann von Verbeck, ein Pauliner-
mönch in Minden, der sein *Chronicon comitum Schaum-*
burgensium ¹⁾ mit dem Jahre 1440 schließt, beginnt das-
selbe mit den Worten:

Anno igitur verbi incarnati MXXXo. imperii Con-
radi secundi tertio ²⁾ dominium comitum de Scho-
wenborg habuit initium.

In weiterer Ausführung dieser Angaben berichtet der Chronist
dann ferner:

Unde Frisiae terram respuentes (nämlich die Karl dem
Großen ergebenen Friesen), Saxoniae partes aliasque terras
occupantes imperator eos divitiis et nobilitate remunerans
nobiles effecit ³⁾. Ex horum virorum nobilium numero
nonnulli partem Saxoniae in dioecesi Magdeburgensi (hier
fehlt offenbar irgend ein Wort, etwa occupantes?) ab impe-
ratore cum duabus ecclesiis Sandersleve et Scaensleve

¹⁾ Besonders herausgegeben von Heinrich Meibom aus Lemgo.
Frankfurt a. M. 1620, dann aufgenommen in Meibomij *Script. Rer.*
Germ. I.

²⁾ Der Chronist wird nach der Krönung Courads rechnen, die am
26. März 1027 durch P. Innocenz XIX. in Rom stattfand, während die
Wahl schon 1024 erfolgte. Böhmer, *Regesta reg. et imper. Rom.*
S. 65, 67.

³⁾ Dieses „nobiles effecit“ ist ein so ungeschichtlicher Ausdruck, daß
die Absicht des Chronisten, das Haus, dessen Geschichte er schreiben will,
durch möglichst hohes Alter zu verherrlichen, nur zu handgreiflich ist.

infeudati, ubi pedem manendi figentes, nobiles de Sautersleve multis temporibus sunt vocati. Harum itaque ecclesiarum ceterorumque bonorum collatio adhuc ad dominium de Schowenborg spectat et pertinet usque in praesens⁴⁾. Conrado ergo praefato curiam solemnem in Minda per biennium tenente⁵⁾, quidam ex his nobilibus nomine Adolfus, his intellectis, Mindam properans et se in Mindensis episcopi Sigberti notitiam familiariter exhibens, causarum et negotiorum ipsius tam strenuum, tam fidelem et tam prudentem exhibuit, quod tandem ab imperio per episcopi promotionem gradum nobilitatis, scilicet comitiae, promeruit⁶⁾. Adolfus itaque comes factus velut industrius futura prospiciens, generositatem erga se considerans, montem, qui olim Mons Urticarum sive Nettelenberg teutonice dicebatur, in feudo recipit, camerarius episcopi per successionem perpetuis temporibus factus castrum Schowenborg, quod Speculationis castrum interpretatur, fundans, relicta Saxonia orientali sive nova, occidentalem Saxoniam circa partes Weserae coepit inhabitare. Quod quam nobiliter et virtuose in cunctis processit, Slavorum

4) Die Urkundensammlung der in Bückeburg befindlichen Handschriften schaumburgscher Geschichte von dem verstorbenen Kanzleirath Capaun enthält unter *N*. 1 ein Verzeichniß schaumburgischer Lehnen in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt aus dem Jahre 1487.

5) Die Angabe in dem Chron. Mindense incerti auctoris (Meibom l. c. p. 560): Sigbertus XV. episcopus. Iste a Conrado II. imperatore, qui annis duobus Mindae curiam solemnem in platea, quae „Camp“ dicitur, tenuisse perhibetur etc. kommt jedenfalls der Geschichte bezüglich des Aufenthaltes Conrads II. in Minden näher. Denn derselbe ist nur zwei Male 1024 und 1033 kurze Zeit in Minden gewesen. Das per biennium, so wie das Jahr 1030 sind jedenfalls falsch. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I, S. 198. Erhard, Reg. hist. Westfal. I, Urk. 936. Nr. 965.

6) Wir haben hier wieder die schon Note 3 gerügte, durchaus unhaltbare Standeserhöhung. Auch leuchtet das Bestreben der geistlichen Chronisten, die Schaumburger von vornherein in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den Bischöfen von Minden zu bringen, ziemlich deutlich hindurch.

chronica 7) et quaedam historiae intuentibus fidem certam praebent et protestantur.

Unser Chronist hat nun auch noch eine Mindische Chronik abgefaßt. Leibniz hat dieselbe im 2ten Theile der *Scriptores Brunsvicensia illustrantes* von p. 157 an nach einer Handschrift abdrucken lassen. Diese Chronik, welche die Bischöfe von Minden aufführt, ist nach Leibniz (a. a. O. *Introductio* p. 19) von Hermann von Verbeck nur bis 1398 geführt, die späteren Hinzufügungen sind von anderer Hand, die Chronik ist somit von unserem Chronisten früher geschrieben, als die Schaumburgische.

In dieser Mindischen Chronik wird unter dem 15. Bischof Sigbert folgende Mittheilung gemacht (Leibniz, *Scriptores* II. p. 169):

Hujus imperatoris, videlicet Conradi II, anno III. comecia de Schovenborch initium habuit in hunc modum. Unus nobilis de Holsatia (?) fuit cum saepe dicto imperatore, perpendens loci amoenitatem et utilitatem, rogavit praedictum imperatorem, ut vellet sibi permittere, ibi construere unam domum pro venatione exercenda, quod, quando pernoctasset in sylva, haberet ibi hospitium in illo loco, quod dicitur Nettelenberch. Propterea habent usque in hodiernum diem pro armis unum Nettelenblat. Imperator non cogitans de isto dolo, quod vellet ibi castrum construere. Et forte imperator fuit per aliquod tempus absens et interea cum summo opere complevit et per querimoniam episcopi Mindensis innotuit imperatori. Nam in loco sylvae Syntel, ut superius est notatum, et sic in dominio Mindensi fuit aedificatum 8).

7) Offenbar Helwold's Slavenchronik, die jedoch die Bezeichnung von 1030 nicht enthält.

8) Beachtet man, daß die alten Chronisten nicht für die Publicität schrieben, so ist es klar, daß Hermann in dieser geistlichen Chronik die Erbauung der Schaumburg als einen durch List ausgeführten Eingriff in die Rechte des Bischofs darstellt, während diese Handlung in der Schaumburgischen Chronik als eine so zu sagen „von bischöflichen Gnaden“ zugegebene dasteht. Diese Differenz ist nicht gleichgültig.

Das hier bemerkte „superius notatum“ bezieht sich auf die unter dem 12. Bischofe Milo (a. a. D. S. 167) gemachte Note:

Nota: Syntel sylva est mons (d. h. ein Gebirgszug) Wedegenberch (Wittekind) versus orientem, videlicet ultra Wiseram (also, von Minden aus gerechnet, am rechten Ufer), et est mons, in quo est positum castrum Schouwenborch, et durabit usque monasterium Betsingehusen (ältere Bezeichnung von Barsinghausen) et ibi dicitur Dester (Deister).

Der vorhin unterbrochene Text fährt nun fort: Tunc imperator, volens videre illud aedificium, qui castrum construxerat, dixit ad illum: „Schouwe istud aedificium!“ sic accepit nomen: Schowenborch. Tunc episcopus et ipse rixantes, tandem fuit diffinitum, quod comes et sui haeredes debeant in feodum habere istud castrum ab ecclesia, et forte propterea est camerarius ecclesiae Mindensis⁹⁾. Et sic de die in diem capiebant et capiunt de ecclesia Mindensi. Nam verisimile, quod castrum Bückeborch jaceat in territorio Mindensi. Versus

Est Schowenborch natum MXXX tribus initiatum; item:
Annis centenis millenis ter quoque denis

Post Christum natum Schowenborch tenet initiatum.

Hier schließt die Erzählung über die fragliche Begebenheit. Unsere vorläufigen Zweifel haben wir bereits in den Noten niedergelegt. Hermann von Verbeck muß übrigens jene Verse sehr gedankenlos niedergeschrieben haben, denn der erste ergiebt 1033, der zweite 1130! Da Hermann in der Schaumburgischen, also der späteren Chronik das Jahr 1030 für die Belehnung annimmt, so hat der weiterhin zu erwähnende unbekante Verfasser einer andern Mindischen Chronik

⁹⁾ Die Vergleichung dieser Erzählung mit derjenigen der gleichen Begebenheit in der Schaumburgischen Chronik, kann die Bemerkung der vorigen Note nur bestätigen. Es liegt hier nicht etwa das Verzeichniß vor, daß eine frühere Angabe durch eine spätere berichtigt wird, sondern das Verhältniß einer für den Bischof und einer für die Schaumburger Familie geschriebene Chronik.

(welcher der Schaumburgischen Chronik gefolgt ist) beide Verse so geändert, daß sie auf 1030 passen, nämlich:

1) MX tribus (d. h. 1000 und 3 Mal 10 = 1030)

2) Annis centenis nongentis ter quoque denis (d. h. 100 + 900 + 3 Mal 10 = 1030).

Solche Berichtigungen geben den besten Beweis für die Unglaubwürdigkeit dieser Memorialverse. Wäre im Uebrigen Hermann von Verbeck bei dem Jahre 1033 geblieben, so träfe das wenigstens mit Conrads II. Anwesenheit in Minden besser zusammen (s. oben Note 5). In demselben Jahre hat Conrad auch dem Bisthume Minden ein Privilegium ertheilt^{9a)}.

Hermann von Verbeck hat es übrigens für erforderlich geachtet, seine letztere Ausgabe der Mindischen Chronik in dieser selbst noch wieder zu berichtigen. Die Berichtigung beziehet sich jedoch vorzüglich auf die Abstammung und nähert sich damit der Schaumburgischen Chronik. Da wir jedoch dieser Berichtigung weiterhin noch zu einer anderen Ausführung bedürfen, so lassen wir dieselbe vollständig folgen.

Bei Erzählung der Gründung Hamburgs und Lübecks durch den Holsteinischen Grafen sagt Hermann in einer Anmerkung (Leibniz, l. c. p. 177):

Nota. De fundatione Schowenborch dictum est supra in gestis XV. episcopi (die Zahl XI. bei Leibniz ist offenbar nur ein Versehen), modo dicendum est aliter. Nam primo originem duxerunt a dyocesi Magdeburgensi. Isti, qui primitus hic venerunt, fuerunt duo fratres et habuerunt hi unum fratrem pro episcopo, et fuit forte episcopus Bruno¹⁰⁾, et fuerunt comites et habuerunt cometiam Zantersleve, et habuerunt tunc pro armis unum blavum leonem in albo campo, quod modo habent. Isti

^{9a)} Leibniz l. c. p. 115 in den Anmerkungen zu dem Praecept. Ludovici Pii de limit. eccles. Hildesh.

¹⁰⁾ Nach Hermanns eigener etwas vorher gehender Angabe wäre Bruno, der 16. Bischof, 1039 auf den Bischofsstuhl gekommen. So unzuverlässig ist der Chronist in den Jahresangaben. Uebrigens ward Bruno nach den neuesten Forschungen (Mooyer, Onomasticon chron. hierarch. Germ.) am 5. Mai 1037 erwählt.

dicti post, etsi (vielleicht richtiger zu lesen: Isti dicti, etsi post) comites de Schowenborch, habent ibi adhuc duas ecclesias ad conferendum. Et ibi fuerunt duo castra, videlicet SanTERSleve et SchAKENSleve, et praedictus comes de Schowenborch habet ibi adhuc ad conferendum MCCC mansos in pheodum ¹¹⁾, et sic inde primo originem traxerunt (während sie nach der früheren Angabe aus Holstein gekommen sein sollten), et tunc construxerunt castrum Schowenborch, sicut superius notatum est in gestis XV. episcopi. Sed cometiam Holsatiam acquisiverunt, quando construxerunt comites Lubeke, longe post Schowenborch ¹²⁾.

Unser Chronist hat also mit dieser Note nur die Abstammung der Schaumburger vervollständigt und ihre ursprüngliche Heimath berichtet, im Uebrigen die frühere Erzählung nicht abgeändert.

Nach Hermann von Verbeck finden wir nun ferner in dem bis 1474 gehenden Chronico Mindensi incerti auctoris (Meibom l. c. I, p. 560) die etwas kürzere, offenbar der Schaumburgischen Chronik nachgeschriebene Darstellung der mehr erwähnten Begebenheit mit folgenden Worten: Circa idem tempus (es war von 1036 die Rede) comitia de Schaumborg originem habuit, unde versus:

Est Schomborg natum MX tribus initiatum;

item:

Annis centenis nongentis ter quoque denis

Post Christum natum Schaumburg est initiatum ¹³⁾.

¹¹⁾ Ueber diese Lehen s. oben Note 4; auch steht anderweit fest, daß die Schaumburger Grafen noch 1570 in der bezeichneten Gegend das Patronat über zwei Kirchen hatten.

¹²⁾ Diese letzte Angabe ist wieder sehr ungenau. Die erste holsteinische Belehnung erfolgte, wie wir sehen werden, 1110, der zuerst beliehene Adolf starb nach den neuesten Forschungen (v. Aspern, Cod. dipl. hist. comit. Schaumb. 1850. Tab. I) schon 1029 oder 30, während die Begründung Lübeck's im Jahre 1043 dem 2ten Adolf zugeschrieben werden muß (Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrh. 1847. S. 32).

¹³⁾ Die vorgenommene Correctur der Verbeck'schen Verse besprachen wir schon vorher. — Spaugenberg bemerkt in seiner 1602 geschriebenen „Schaumb. Chronik“ die Verse: Annis nongentis ständen noch an i ho

Der Zeit nach folgt in der Beschreibung des Schaumburgischen Ursprungs hiernach Ertwin Erdmann, dessen bezügliches Werk: *Chronicon episcoporum Osnabrugensium* bei Meibom in dem gedachten Sammelwerke ebenfalls abgedruckt ist. Erdmann war Proconsul seiner Vaterstadt Osnabrück, woselbst er am 30. Mai 1505 in hohen Ehren und in hohem Alter starb. Seine Chronik wird hiernach in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben sein¹⁴⁾.

Die fragliche Stelle lautet (Meibom l. c. p. 206):

In his temporibus (d. h. während der Regierung des Bischofs Gosmar von Osnabrück 1008—1037) ad eundem Conradum imperatorem venere domini de Santerleve de dioecesi Magdeburgensi, tempore Sigberti episcopi Mindensis, et Adolphus, vir strenuus, fidelis, prudens (dieselbe Wortfolge, wie bei Hermann von Verbeck!), *Urticacorum montem, vulgarter dictum: den Kettelenberg, in feudum recepit et factus est comes, camerarius episcopi, castrum Schowenborg sive Speculationis, fundavit et ab imperatore praedicto comes institutus.*

Die Nachweisung, daß von Hermann von Verbeck ausgehend, die Belehnung von 1030 oder 1033 in eine ganze Reihe späterer Schriftsteller übergegangen ist, würde zu weit führen. Wir wollen nur die namhaftesten aufführen: Busso Watenstedt, *Chronicon Mindense* (abgedruckt bei Paulini, *Syntagma rer. Germ.* Frankf. 1697; Busso war von Minden gebürtig und lebte 1470 als *Canonicus* in Hameln);

an einem hohen Thurme der Schaumburg“, das unter dieser Angabe befindliche Citat: *Chytracus Histor. Saxoniae* beweist aber wohl, daß Spangenberg die Verse nicht selbst gesehen, sondern nach Chyträus anführt. 1699 waren sie nach Bierling's Dissertation über die Schaumb. Grafen (Kuchenbecker, *Annal. Hassiaca VIII. S. 398*) nicht mehr dort vorhanden. Hätte Spangenberg die etwaigen Verse in ungekünstelter Auslegung auf die Erbanung der Burg bezogen, so wäre er der Geschichte wahrscheinlich treuer geblieben.

¹⁴⁾ Meibom l. c. p. 266. Mäßer, *Sämmtl. Werke VI. S. 243.*
Note a.

Albert Franz, Saxonia (erschien 1520); Chytræus, Saxonia (erschien 1592); Spangenberg, Schaumburgsche Chronik (geschrieben 1602)¹⁵); Stangefol, Annal. Circ. Westphal. (erschien 1656) III. p. 256. Von diesen Annalisten ist die Erzählung dann auch in die besonderen Schaumburgischen Geschichten von Anton Dolle (erschien 1756) und von Piderit (erschien 1831) übergegangen, so daß im Lande selbst trotz verschiedener kritischer Bezweifelungen noch immer ziemlich fest daran gehalten wird.

Während wir im Vorstehenden unseres Chronisten Nachfolger nur in so weit hier mitgetheilt haben, als aus deren Angaben zu späteren Ausführungen erforderlich sind, entsteht die für uns wichtigere Frage: Aus welcher Quelle hat Hermann von Verbeck geschöpft?

Weibom sagt in den Bemerkungen zu seiner Ausgabe der Schaumburgischen Chronik: Credo autem, tam Lerbeccium, quam Ertvinum (Erdwin Erdmann) haec primordia comitatus Schaumburgici referre ex Henrico Hervordienti.

Heinrich von Herford lebte und schrieb noch etwas vor Hermann von Verbeck, er starb 1370. Letzterer hat ihn ganz offenbar benutzt, wie er ja bei Gelegenheit des Todes Heinrichs VII. († 1313) in der Schaumburgischen Chronik sagt: „ut utar verbis illius magni et doctissimi viri Henrici de Hervorden“. Die Kenntniß von Heinrichs Schriften war um so erklärlicher, da beide Brüder desselben Klosters waren und wohl noch einige Zeit zusammen gelebt

¹⁵) Als Spangenberg's Chronik zuerst unter dem Grafen, nachmals Fürsten Ernst von Holstein-Schaumburg erschien, stellten sich solche Unrichtigkeiten heraus, daß der Fürst Ernst die vorhandenen Exemplare aufkaufen ließ und Heinrich Weibom und M. Goldast von Heiminsfeld die Umarbeitung auftrug. Durch den Tod dieses Fürsten gerieth die Arbeit in Stocken. Erst damals kam Spangenberg's Chronik wieder in die Hände des Publicums (Capaun, Handschriftl. Gesch. S. 6). Ein Manuscript Goldast's „Ursprung und Zustand der alten Grafschaft Schaumburg cum docum. et attest. probationis“ befindet sich wahrscheinlich auf der Großherzoglichen Bibliothek zu Oldenburg.

haben werden, wie solches aus der in Hermanns Mindischer Chronik vorkommenden Beschreibung des Todes Heinrichs von Herford ¹⁶⁾ bestätigt wird. Allein Heinrich v. Herford erzählt jene mehrgedachte Belehnung durchaus nicht, er scheint nur anzunehmen, daß der im Jahre 1110 mit Stormarn beliehene Adolf von Schaumburg damals schon ein Grafenamt in Schaumburg bekleidet habe. Meibom kann also seine oben angeführten Worte entweder durchaus nicht auf die bestimmte Thatsache der fraglichen Belehnung von 1030, sondern nur im Allgemeinen auf sonstige von Hermann aus Heinrichs Schriften entnommene Schaumburgische Begebenheiten bezogen haben, oder er kannte Heinrichs von Herford Schriften nicht genau. Es lassen sich sogar beide Alternativen sehr wohl verbinden. Heinrichs v. Herford Liber de rebus memorabilibus hat erst in jüngster Zeit einen genügenden Herausgeber gefunden und zwar in Potthast, Liber de rebus memorabilibus, sive Chronicon Henrici de Herfordia. Gottingae 1859.

Wenn nun Heinrich von Herford jene mehr gedachte Belehnung zwar nicht erwähnt, aber doch angegeben hat, der 1010 mit Stormarn beliehene Adolf habe damals das Grafenamt inne gehabt, so könnte neben einer solchen Angabe ja allerdings Hermanns Erzählung sehr wohl bestehen, ja im gewissen Sinne erhielten letztere durch erstere insofern eine Art von Bestätigung, als dann die Ausübung der Grafenrechte in Schaumburg jedenfalls das frühere, das vorangehende wäre. Heinrichs Angaben bedürfen hiernach einer sehr sorgfältigen Prüfung.

Am 2. November 1110 starb Gottfried Graf von Stormarn im Kampfe gegen die räuberischen Slaven. Dieses Grafenamt, das damals dem Ducate Lothars von Supplinburg zustand, wurde noch in demselben Jahre dem edlen Manne Adolf v. Schaumburg übertragen ¹⁷⁾.

¹⁶⁾ Leibniz l. c. p. 193.

¹⁷⁾ Gottfrieds Todestag und das Jahr der Wiederbelehnung nehmen wir nach v. Aspern, Beiträge zur älteren Geschichte Holsteins S. 1 und 2 an. Die Lage der Verhältnisse machte die sofortige Wiederbesetzung erforder-

Von dieser Begebenheit berichtet Helmold, welcher derselben als Pfarrer in Bosow in Wagrien örtlich und, da er sein *Chronicon Slavorum et Venetorum* etwa 1170 schrieb¹⁸⁾, auch zeitlich ziemlich nahe stand, folgendermaßen im 36. Capitel: *Comeciam vacantem dedit Luderus dux nobili viro Adolfo de Scowenborg. Fuitque pax inter Adolfum comitem et principem Slavorum.*

Da Helmold hier den Adolf ausdrücklich nur einen *vir nobilis* nennt, so kann der zweite Satz offenbar nur so verstanden werden: „Und es war Frieden zwischen dem nunmehrigen (neu ernannten) Grafen u. s. w.“

Fast wörtlich ebenso erzählt diesen Vorgang der spätere Albert von Stade, der seine Chronik im Jahre 1240 begonnen hat¹⁹⁾.

Heinrich v. Herford trägt die stormarsche Belehnung zwei Male vor und zwar ganz offenbar auf Helmold fußend, wie dieses besonders die Erwähnung des Friedens mit dem Slavenfürsten darthut, ein Zusatz, der nur durch Nachschreiben erklärlich wird. Wenn Heinrich in der zweiten Stelle noch weitere Ausschmückungen über Adolfs Tugenden hinzufügt, so ist es sehr erklärlich, daß der dem Schaumburger Hause näher stehende Mönch die in der Tradition noch fort-

derlich. Im Uebrigen können wir bei diesem ersten Zusammentreffen von Holstein und Schaumburg die Hypothese nicht unterdrücken, daß Lothars Wahl nicht allein durch die hervorragende, bedeutende Persönlichkeit jenes Adolfs geleitet wurde, sondern auch dadurch, daß der letztere bereits bedeutende Allodien im jetzigen Herzogthume Holstein besaß. Nach einzelnen Nachrichten im Fürstl. Schaumb.-Lippischen Archive glauben wir annehmen zu müssen, daß dies besonders die Herrschaft Pinneberg war. Die holsteinischen Familientheilungen von 1390 und 1460, namentlich die erstere (s. Falk, Sammlung der wichtigsten Urk. u. s. w.), deuten darauf hin, daß hier alter Schaumburgischer Familienbesitz vorlag.

¹⁸⁾ Eichhorn, D. Staats- u. Rechts-Gesch. II, S. 4 und Vorrede zu der Deutschen Ausgabe des Helmold von Laurent in den Geschichtsschreibern der D. Vorzeit, XII. Jahrb. Heft 7.

¹⁹⁾ Eichhorn a. a. O. — Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen des M. A. 2. Aufl. (1866) S. 497.

lebenden großen Eigenschaften um so mehr hervorhob, als dieses Haus zu Heinrichs Zeiten seinem Bisthume Minden bereits die Bischöfe Gerhard I. und Gerhard II. († nach Verbeck's Mindischer Chronik 1366) gegeben hatte. Die beiden Stellen lauten nach der Pottkass'schen Ausgabe:

Cap. 80. Iste Luderus, dux Saxoniae, dedit comeciam Nordalbinghorum nobili viro **comiti** Adolfo de Scowenborg.

Cap. 87. Comeciam vacantem dedit Luderus, dux Saxoniae, nobili viro **comiti** Adolfo de Scowenborg, virtutibus militaribus et industria in partibus occidentalis Saxoniae singulariter adornato. Fecitque Adolfus pacem cum regulo Slavorum Henrico, filio Godscalei ex filia regis Danorum.

Heinrich v. Herford scheint also in diesen beiden Stellen angenommen zu haben, daß jener Adolf schon zur Zeit der stormarschen Belehnung das Grafenamt in Schaumburg inne gehabt habe. Ist das wirklich seine Auffassung gewesen, so müssen wir dies als einen entschiedenen geschichtlichen Irrthum bezeichnen, bezüglich dessen Widerlegung wir hier uns vorläufig auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken müssen, indem wir weiter unten noch genauer darauf eingehen werden.

Betrachten wir das Grafenamt im Anfang des 12. Jahrhunderts, so waren bekanntlich schon damaliger Zeit verschiedene Comitate in einer Hand vereinigt. Allein schwerlich wird der weit blickende Lothar damals den Versuch gemacht haben, zwei Grafschaften an der mittleren Weser und an der äußersten Elbe, die fortwährenden feindlichen Angriffen ausgesetzt war, so zu sagen zu einer Personalunion zu verbinden. Umgekehrt dürfte das rasche Emporblühen der so gewaltigen ersten Schaumburger in der nordalbingischen Grafschaft weit eher die Veranlassung gegeben haben, daß dieser Stamm auch in Westfalen ein Grafenamt erlangte. In späteren geordneten Zeiten wäre eine solche Cumulation eher denkbar gewesen und darnach zeigt uns die spätere Zeit, daß, nachdem die Schaumburger auch in Schaumburg das Grafenamt an sich gebracht hatten, trotz der verschiedensten

Familienverbindungen dennoch in beiden Graffschaften niemals eine Gesamtregierung Statt gefunden hat. [Nur die Herrschaft Pinneberg mit ihren Pertinenzien bei Hamburg blieb sogar bis 1640 im Besitze der Schaumburger in Westfalen. Hier redete man von schamburgischen Verordnungen, schamburgischem Zolle, schamburgischen Häusern, Gütern u. s. w. Bei der Kreiseintheilung verblieb Pinneberg dem rheinisch-westfälischen Kreise, während das übrige Holstein dem niedersächsischen Kreise angehörte. Ueber die Veranlassung dieser Singularität s. oben Note 17.]

Wenn wir nach dieser Betrachtung daran zweifeln müssen, daß der von Lothar mit der Graffschaft Stormarn beliehene Adolf gleichzeitig bereits die Graffschaft in Schaumburg zu bewahren hatte, so ist es uns sehr zweifelhaft, ob dieses überhaupt von Heinrich von Herford so bestimmt ausgesprochen ist.

Um zunächst bei der reinen Wortstellung stehen zu bleiben, so würde die angenommene Bedeutung nur dann zweifellos dastehen, wenn die Worte lauteten: *viro nobili Adolfo, comiti de Scowenborg*, während die jetzige Wortstellung, wie v. Aspern ²⁰⁾ darauf aufmerksam gemacht hat, sehr wohl zu übersetzen ist: „Dem edlen Manne Grafen Adolf aus Schaumburg, oder vom Schaumburgischen Stamme.“ Daß dabei Adolf in demselben Momente, in welchem ihm die Graffschaft erst übertragen wurde, schon Graf genannt wurde, ist eine Nachlässigkeit im Ausdrucke sehr erklärlicher Art, wir verweisen auf Helmolds: *fuitque pax inter comitem Adolkum etc. etc.* Diese Auslegung der Stelle hat auch noch das für sich, daß damaliger Zeit das Benennen der Dynasten nach ihren Stammsitzen üblich wurde ²¹⁾.

Es ist aber auch sehr wohl möglich, daß Heinrich von Herford das *comes* keineswegs in der bestimmten Bedeutung

²⁰⁾ v. Aspern, Beiträge u. s. w. S. 5.

²¹⁾ v. Aspern a. a. O. S. 7. Note 7. S. auch Pütter, Beiträge zum D. Fürsten- und Staats-R. I, Beitr. VI. §. 14. Hüllmann, Gesch. des Urspr. der Stände, S. 354 ff. L. Schröder, Die Dynastienstämme, S. 175. Not 56.

von Graf habe hinschreiben wollen. Comes und comecia wurden jener Zeit keineswegs sehr sorgfältig niedergeschrieben, das zeigt Hermann von Verbeck in den verschiedenen Bezeichnungen der Sandersleben, die er abwechselnd *nobiles* und *comites* nennt, denen er sogar eine *comecia* Santersleve beilegt, während dieses doch durchaus ungeschichtlich ist. Jenes Wort *comes* hat also möglicher Weise nur einen hervorragenden Stand bezeichnen sollen und konnte der Chronist, dem seiner Zeit schon das blühende schaumburgische Grafengeschlecht vor Augen stand, um so leichter auf diesen nicht ganz richtigen Ausdruck gerathen. Solche Ungenauigkeiten und Ungewißheiten über die richtige Titulatur können uns kaum befremden, wenn wir darauf achten, mit welcher Confusion noch heutigen Tages selbst von sonst gebildeten Leuten bei den kleineren deutschen Territorien die Titel der Fürsten durcheinander geworfen werden. Herzöge werden zu Großherzogen, Fürsten zu Herzogen graduirte u. s. w. Dem Schreiber dieser Zeilen kam es noch unlängst auf der Eisenbahn vor, daß ein gelehrt sein wollender Reisender seine Mitreisenden über die Fürstenthümer Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe belehren wollte und dabei die sublimen Weisheit zu Tage förderte: „Es giebt 3 Fürstenthümer Lippe, Lippe=Arrolsen, Lippe=Bückeburg und Lippe=Detmold.“ Begegnen wir heutigen Tages solchen *cross-readings* und zwar zu wiederholten Malen, so wollen wir uns nicht mehr darüber wundern, wenn im 14. Jahrhundert ein Paulinermönch einen 300 Jahre früher lebenden *Non-comes* zu einem *Comes* gemacht hat.

Daß nun aber schon in älteren Zeiten die Worte Heinrichs v. Herford in der von uns angenommenen Auslegung aufgefaßt sind, das zeigt uns Hermann Körner, der nur etwa 100 Jahre nach Heinrich schrieb²²⁾. Körner erzählte

²²⁾ Hermann Körner oder lateinisch: *Kornerus* † 1438. Seine *Chronica novella* ist abgedruckt bei Eccard, *Hist. med. aevi* Tom. II. Diese Chronik ist vielfach dem Heinrich von Herford nachgeschrieben. Auch benutzte er seinen Landsmann, den Lübecker Franciscaner-Lesemeister Dettmer († 1395) ziemlich stark (*Lipp. Regesten von Preuß* und *Falkmann I*, S. 10. II, S. 1).

die stormarsche Belehnung offenbar in vollständiger Anlehnung an Heinrich von Herford und sagt darüber (Eccardi Hist. cit. II, 650):

Cometiam autem hanc vacantem dedit Luderus, dux Saxoniae, nobili viro Adolfo de Schowenborch, virtutibus militaribus et industria tunc in partibus occidentalis Saxoniae singulariter adornato (Heinrichs Worte). Et sic Adolfus comes factus est **de non comite**, et fecit pacem firmissimam cum regulo Slavorum Henrico, filio Godscalei ex filia regis Danorum (also wieder Heinrichs Worte, sogar der auffallende regulus Slavorum.)

Rörner gilt nach dem jetzigen Stande der Geschichtsforschung für einen ziemlich geistreichen Excerpten seiner Vorgänger; hätte er mit jenem: „comes factus est de non comite“ eine selbständige Abweichung von Heinrich aufstellen wollen, wozu ihm allenfalls sein den Begebenheiten örtlich näher liegender Wohnort Lübeck Gelegenheit geben konnte, so würde er sicherlich nicht unterlassen haben, dieses besonders zu bemerken, sich damit, so zu sagen, zu brüsten. Es scheint uns aber viel wahrscheinlicher, daß Rörner den Heinrich von Herford in der von uns aufgestellten Auslegung aufgefaßt und nur durch einen breiteren Zusatz habe deutlicher machen wollen.

Wir sind somit zu dem Ergebnisse gekommen, daß Heinrich von Herford nicht als Hermanns von Verbeck Quelle für die Belehnung von 1030 anzuführen ist und daß derselbe ebenfalls nur mit erheblichen Zweifeln dafür zu nennen ist, daß das Schaumburger Geschlecht vor 1110 bereits in der nachmaligen Grafschaft Schaumburg das Grafenamt verwaltet habe. Unser Chronist steht somit bis jetzt als der erste Ueberlieferer jener Belehnung da. Der Chronist war, wie seine Widmung an die Grafen Bernhard und Otto von Holstein-Schaumburg darthut, offenbar diesem Hause, gleichzeitig aber auch, wie wir nachgewiesen, seinem Bischöfe sehr ergeben, sein Geburtsort Verbeck liegt auf der Scheide zwischen beiden Territorien, die Gerechtfame beider Landesherren zogen sich hinüber und herüber; es ist deshalb wohl

erklärlich, daß er in seinen beiden Chroniken möglichst viel zu beider Territorialherren Verherrlichung beitragen wollte. Unfraglich folgte Hermann dabei gewissen, wenn auch nicht ganz klaren Traditionen. Der Ursprung der Schaumburger aus dem jetzigen Magdeburgischen, andrerseits die Herkunft aus Holstein, die Erbauung der Schaumburg, es sind die Ausgaben, die trotz ihres nebelhaften Gewandes dennoch eine Art von historischem Kern haben, und in sofern ist der Chronik doch noch mehr Glauben zu schenken, als den Elaboraten derjenigen Chronisten, die sich bemühen, Stammbäume von Noahs drei Söhnen, oder doch wenigstens von Aeneas und Anchises zusammen zu bringen.

An und für sich würde es unbedenklich sein, daß Hermann die Belehnung von 1030 zuerst erzählt hätte. Das Bedenkliche liegt nur darin, daß in den fast 400 Jahren zwischen jener Belehnung und dem Niederschreiben der Chronik (1404) nach den in neuerer Zeit so sorgfältig betriebenen Nachforschungen, namentlich für die Monumenta Germaniae, kein Annalist oder Chronist aufzufinden gewesen ist, der die fragliche Begebenheit erzählt hätte, wozu doch wesentlich das rasche Emporblühen der Schaumburger in Stormarn und Holstein sehr wohl Antrieb hätte sein können.

Daß die mit dem stormarschen Grafenamte beliehenen Schaumburger seit 1110 sich überhaupt Grafen nannten, kann nicht befremden, ebensowenig, daß sie sich unter Bezugnahme auf ihre Abstammung als schamburgische Grafen bezeichneten (jedoch bezeichnender Weise nicht mit dem Genitive oder der Präposition in, sondern nur mit der Präposition de), — sprach man doch auch in Holstein von 1110 an schon von dem Schaumburger Hause. Die Schaumburger waren seit jenem Jahre zwar auch ferner „Edle Herren“, zugleich aber wirkliche „Grafen“, wenn auch noch nicht in Schaumburg. Seit wann dieselben zugleich in Schaumburg das Grafenamt an sich brachten, darüber fehlt es bis jetzt durchaus an bestimmten Nachweisungen. Wir glauben auch weiter unten nachgewiesen zu haben, daß es ein vergebliches Bemühen sein würde, nach einem bestimmten

desfalligen Momente, nach einer Belehnung oder dergleichen zu forschen. — Nach dem jetzigen Stande der Forschungen, nach den gründlichsten Bemühungen, welche in jüngster Zeit die verstorbenen G. Mooyer in Minden und Staatsrath Wippermann in Rinteln, so wie der noch lebende Dr. v. Aspern in Hamburg in ältern Druckwerken und in den verschiedensten Archiven u. s. w. angestellt haben, laufen alle diese Nachforschungen darauf hinaus, daß die schon von Scheidt (Vom Adel u. s. w. S. 214) abgedruckte Urkunde aus der Zeit von 1208—1232²³⁾ das älteste Document sei, in welchem das von den Schaumburgern in der Grafschaft Schaumburg wirklich ausgeübte Grafenamt unbezweifelt ausgesprochen ist. — Die Urkunde, so weit sie hierher gehört, lautet:

Nam die constituto coram nobis in mallo comitis Adolfi de Schowenborg, Ludingero de Aldendorpe vice comitis iudicio praesidente, in pago Overnkërke sub arbore prope cimiterium sita.

Hier haben wir ein vollständiges Grafengericht unter Vorsitz des Vicegrafen an noch jetzt nachweisbarer Stelle bei dem Kirchhofe zu Obernkirchen.

Wenn also etwa 200 Jahre darüber vergangen sind, ehe die erste Spur eines Grafenamtes urkundlich nachzuweisen stehet, so ist wohl schon von voruberein anzunehmen, daß die Belehnung von 1030 völlig apokryph sei; wie solches durch die nachfolgende Untersuchung noch weiter festgestellt werden soll.

Indem wir zu der weiteren geschichtlichen Untersuchung übergehen, haben wir zuvor eine nicht unwichtige heraldische Bemerkung einzuschleichen.

²³⁾ Abgedruckt bei v. Aspern, Cod. Dipl. Nr. 21. Man könnte die vorangehende Urf. Nr. 20 mit dem bestimmten Datum 1223 als die ältere betrachten. Da jedoch v. Aspern in der Note 5 zu der Urkunde Nr. 21 deren Alter in die Zeit von 1208—1232 sehr scharfsinnig verlegt hat, so bleibt es zweifelhaft, welche die ältere sei. Für unseren Zweck ist diese Ermittlung gleichgültig; uns genügt es, daß überhaupt in dem Zeitraume von 1208—1232 die Ausübung des Grafenamtes zuerst urkundlich nachgewiesen ist.

Aus vielfachen noch vorhandenen Siegelabdrücken und Nachzeichnungen derselben steht zweifellos fest, daß die Schaumburger sowohl im Schaumburgischen, als in Holstein zu Hermann's v. Verbeck Zeiten das s. g. Nesselblatt im Wappen führten. Ob das fragliche Wappen-Emblem wirklich ein Nesselblatt war, das ist für uns gleichgültig, daß es aber jedenfalls so bezeichnet wurde, das zeigt unser obiger Auszug aus Hermann's mindischer Chronik, wo das Wappen durch die Verbindung mit dem Nesselberge sogar schon sehr früh zu einem „redenden Wappen“ wird. In der weiter angeführten Berichtigung giebt Hermann an, die „Grafen“ von Sandersleben hätten „unum blavum leonem in campo albo“ geführt. Wenn es darauf heißt: „quod modo habent“, so liegt eine offenbare Interpolation des Textes vor, denn das Nentrum „quod“ kann sich auf kein vorangehendes Substantivum beziehen. Sehen wir aber auch von diesem grammatikalischen Fehler ab, so würde Hermann nach dem oben Angeführten gar nicht haben behaupten können, daß zu seiner Zeit der blaue Löwe noch geführt sei. [Die Worte „quod modo habent“ sind höchst wahrscheinlich ein Marginalzusatz, der von dem Chronisten oder dem späteren Abschreiber durch unrichtige Stellung des Einfügungszeichens an die verkehrte Stelle des Textes gerathen ist, hinter dem nächstfolgenden Satze, der mit „castrum Schowenborch“ endigt, haben die Worte „quod modo habent“ eine ganz richtige Stellung und Bedeutung.] Alle späteren Schriftsteller haben denn auch stets angenommen, daß mit Einführung des Nesselblattes der blaue Löwe beseitigt sei²⁴⁾; vor allem aber ist das Nesselblatt zu wiederholten Malen mit dem Nesselberge, an dessen durch eine Schlucht getrenntem Vorsprunge die Schaumburg erbaut ist, und damit wieder mit der Belehnung von 1030 in Zusammenhang gebracht. Dieser Zusammenhang zwischen Nesselberg und Nesselblatt und die an diesen Zusammenhang sich knüpfende Sage von dem Ursprunge der Grafschaft Schaumburg durch eine Belehnung mit dem Nessel-

²⁴⁾ Spangenberg, a. a. D. Buch I, Cap. 4.

berge, gewissermaßen dem concreten Kerne des Grafenamtes, ist in Folge des Ueberganges von einem Schriftsteller zum andern, wir möchten sagen, eine Landestradition geworden.

Nach den neueren Forschungen hat nun allerdings der Wechsel des Wappens vom blauen Löwen zum Nesselblatte wirklich stattgefunden, allein nachweisbar in einer viel späteren Zeit, so daß die Beziehung auf die angebliche Belehnung von 1030 zur Unmöglichkeit wird. Die erste Entdeckung des wirklichen Zeitpunktes jenes Wechsels hat schon der vor etwa 40 Jahren verstorbene Regierungsrath Capaun in Bückeburg gemacht, ein Mann von dem unermüdblichsten Fleiße, dessen umfangreiche, äußerst gewissenhaft zusammengebrachte Urkundenansammlungen allen neueren Bearbeitern der schaumburgischen Geschichte unentbehrlich sind. In seiner handschriftlichen Geschichte der Grafschaft Schaumburg hat derselbe S. 134 und 143 den Wechsel des Wappens genau nachgewiesen. v. Aspern hat diese Auffindung (Codex cit. S. 97 folgende) weiter verfolgt und noch genauer ausgeführt. Darnach steht fest, daß die Schaumburger noch in zwei Urkunden von 1237 und 1238 den blauen Löwen geführt haben, während die älteste bis jetzt aufgefundene Urkunde, bei welcher das Nesselblatt verwandt ist, vom Jahre 1242 datirt. Wunderbarer Weise trifft somit diese Wappenänderung ungefähr mit derselben Zeit zusammen, in welcher wir, wie oben angeführt, die ersten verläßlichen Urkunden des in Schaumburg ausgeübten Grafenamtes haben, ein Zusammentreffen, das sicherlich kein lediglich zufälliges ist.

Durch diese Entdeckung ist also der Belehnung von 1030 wieder ein Stück ihres Unterbaues genommen.

Nach diesem heraldischen Excurse gehen wir auf die allgemeineren geschichtlichen Verhältnisse über.

Nach Bezwingung der Sachsen hatte Karl der Große das Herzogsamt anfänglich nicht wieder eingeführt. Allein die räuberischen Einfälle der Normannen veranlaßten ihn, dem Eckbert, der durch seine Vermählung mit der H. Ida seit 799 dem Karolingischen Geschlechte verwandt war, den Ducat zwischen Rhein und Weser zu übertragen. Eckbert war

innerhalb des Ducats im pagus Dreini an der Lippe, in der Gegend von Drennsteynfurt, und im pagus Nithega angefessen²⁵⁾. Da Eckbert's Vater Bruno hieß, so wird das ganze Geschlecht meistens als die Brunonen bezeichnet. Eckbert's Sohn Rudolf († 864) scheint wirklicher Grenzherzog gewesen zu sein, d. h. er vereinigte in seiner Stellung den Heerbann und das Grafenamt über den ganzen Ducat²⁶⁾. Sein Sohn Bruno fiel 880 in der Schlacht bei Ebstorf gegen die Normannen und hinterließ seinem Sohne, Otto dem Erlauchten, sämtliche sächsische Marken²⁷⁾. Nach Otto's Tode kamen seine Aemter an seinen Sohn, den nachmaligen König Heinrich I., der mit der Mathildis aus Wittekind's Stamme vermählt war²⁸⁾.

Durch seine Wahl zum Könige trat in Heinrich's Verhältnissen zu Sachsen eine wesentliche Aenderung ein, er wurde unabhängiger Herzog, er regierte „libera potestate“ wie der sächsische Annalist sagt, d. h. er hatte keine Obergewalt mehr über sich, der bis dahin zurückstehende Sachsenstamm trat in die erste Reihe der deutschen Stämme; „Saxonia ex serva facta est libera, ex tributaria multarum gentium domina“, bezeichnet es Widukind²⁹⁾. Kaiser Heinrich zog es vor, das Herzogthum Sachsen selbst zu verwalten, er sandte nur widerrufliche Statthalter in dasselbe. Dagegen sah sich sein Sohn, Kaiser Otto der Große, durch die

25) Cunctis Saxonibus, qui intra Rhenum et Wisurgim, maxima flumina, inhabitant, ducem praefecit. Vita S. Idae, Mon. Germ. II, p. 571. Möser, Dänabr. Gesch. V. Abschn. §. 16. Eichhorn, a. a. D. §. 211^b. L. Schrader, Die Dynastienstämme, S. 164.

26) Eichhorn, a. a. D. §. 211^b. Wippermann, Budigau, S. 236. Schrader, a. a. D. S. 94.

27) Eichhorn, a. a. D. §. 211^b, Note b. Möser a. a. D. §. 43. Wippermann, a. a. D. S. 243.

28) Widukindi, Res gest. Sax. (Mon. Germ. SS. IV. p. 431). Vita Mathildis (Mon. Germ. SS. V. p. 285).

29) Annal. Saxo ad 919. (Mon. Germ. SS. VIII. p. 59.) Widukindi Res gestae (Mon. Germ. SS. V. p. 432). L. Schrader, a. a. D. S. 165. Wippermann, a. a. D. S. 254.

Unruhen im Reiche veranlaßt, seinem Verwandten, dem Hermann Billung, der bis dahin die sächsische Ostmark gegen die Slaven zu vertheidigen hatte, den Ducat 966 zu übertragen³⁰⁾.

Diese Uebertragung ist dahin zu verstehen, daß dem Hermann Billung und seinen Descendenten die Verwaltung der Marken gegen die Dänen und die Slaven übertragen wurde. Wird ihm und seinen Nachfolgern der Titel dux beigelegt, so war diese Bezeichnung eigentlich keine ganz genaue und war von dem überwiegenden militairischen Charakter des Amtes entnommen. Das große Ansehen der Billunger entstand aus der erblichen Uebertragung des Amtes vom Vater auf den Sohn, aus ihrem großen Besitze an Allodien und kirchlichen Lehnen in Ostfalen, Engern und Westfalen und endlich daraus, daß dieselben in dem Besitze von mehr als 20 Comitaten waren, während das ihnen verliehene Amt ihnen keineswegs für den ganzen Amtsbezirk Grafenrechte gab³¹⁾.

Die weitere Geschichte der Billunger, deren Macht noch über die der Brunonen hinausging, gehört nicht hierher. Mit dem hochbetagten Herzoge Magnus starben die Billunger am 25. August 1106 aus. Noch in demselben Jahre wurde das Herzogthum Sachsen vom Kaiser Heinrich V. an Lothar von Supplinburg übertragen. Lothar verwaltete das Herzogthum, auch nach seiner Wahl zum Kaiser, selbst, die Verleihung an seinen Schwiegersohn, Heinrich den Stolzen, war seine letzte Regierungshandlung³²⁾. Als

30) Eichhorn, a. a. D. §§. 212. 221. Die Billunger gehörten mit den Brunonen zu einem Stamme (Böttger, Stammtafel der reg. Fürsten aus dem Welfenhaufe und ihrer Vorfahren 1858). Die besondere Verwandtschaft Hermann's und Otto's beruhet darauf, daß Hermann's Bruder Wigmann eine Schwester von Otto's Mutter zur Gemahlin hatte.

31) Ueber die eigentliche Natur des sächsischen Herzogthums haben wir jetzt in der Schrift von L. Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Greifswald 1866, eine vortreffliche Untersuchung. Das billungische Herzogthum ist von S. 1—36 behandelt.

32) Weiland, a. a. D. S. 1. 37. Jaffé, Gesch. Deutschlands unter Lothar von Sachsen. Beil. II.

Lothar 1125 den Kaiserthron bestieg, war er durch das sächsische Herzogthum, durch seine erblichen Besitzungen und die ihm von seiner Gemahlin Richenza zugebrachten nordheimischen und braunschweigischen Besitzungen der mächtigste Fürst im Reiche³³). Bezüglich des Herzogthums Sachsen ging sein ganzes Streben dahin, aus dem anvertrauten Ducate ein Nationalherzogthum zu machen³⁴). Da er keine Söhne hatte, so verließ er das Herzogthum dem mit seiner Tochter Gertrud vermählten Heinrich dem Stolzen von Bayern.

Heinrich's gewaltige Stellung als Inhaber zweier Herzogthümer machte es sehr wahrscheinlich, daß die Kaiserwahl auf ihn fallen werde. Allein gerade seine bedeutende Hausmacht war den übrigen Fürsten bedenklich, und so wurde Conrad von Franken gewählt, der schon mit Lothar auf der Wahl gestanden hatte. Von jetzt an zeigt sich das Bestreben, Heinrich's Macht zu brechen. Er wurde aufgefordert, einem seiner beiden Herzogthümer zu entsagen, da die Vereinigung gegen die Reichsverfassung sei. Als er sich hierzu nicht bereit finden wollte, gerieth er 1138 in die Reichsacht. Das Herzogthum Sachsen wurde Albrecht dem Bären, das Herzogthum Bayern dem Markgrafen Leopold von Oesterreich überwiesen. Heinrich suchte beiden zu widerstehen. Als ihm dieses gegen Albrecht den Bären gelang und er nun ebenfalls gegen Leopold von Oesterreich auftreten wollte, übereilte ihn 1139 der Tod. Sein Sohn Heinrich der Löwe erhielt sich durch einen 1142 zu Frankfurt abgeschlossenen Vertrag Sachsen, während er Bayern Heinrich Jasomirgott von Oesterreich überließ, der sich mit Heinrich's des Stolzen Witwe vermählt hatte. Durch die späteren Streitigkeiten Heinrich's des Löwen mit Kaiser Friedrich I. und seinen endlichen Sturz (1160) ging der westliche Theil des sächsischen Herzogthums, mit dem wir es hier zu thun haben, auf den Erzbischof von Köln über, die Bisthümer Münster, Minden und Osnabrück lösten sich später von diesem Verbaude, während Paderborn demselben noch länger angehörte³⁵).

³³) Eichhorn, a. a. D. S. 235. Note b. — ³⁴) Weiland, a. a. D. 2. Abschnitt. — ³⁵) Weiland, a. a. D. S. 5.

Wenn das Bestreben Heinrich's des Löwen darauf hinausging, sich eine allgemeine Obergewalt über alle eingeseffenen Dynasten u. s. w. des Ducats zu erringen, er dagegen den letzteren, so lange das erstrebte Supremat dadurch nicht verletzt wurde, die möglichste Freiheit im Innern gestattete, so lag in dieser Richtung eine sehr wesentliche Begünstigung zur Bildung selbständiger Territorien. Nach Heinrich's Sturze war der Ducat der Erzbischöfe von Köln nicht in der Machtlage, dieser Territorialbildung ein weiteres Hinderniß in den Weg zu legen.

Es war erforderlich, etwas ausführlicher auf das sächsische Herzogthum einzugehen, da in demselben die spätere Grafschaft Schaumburg belegen ist. Hier lag nämlich der alte Buckigau, welcher den größeren Theil der Grafschaft Schaumburg in ihrem älteren Bestande umfaßte und an einigen Stellen über deren Grenzen hinausging. Wenn, wie wir oben bemerkten, der Billunger Ducat die Grafenrechte an sich nicht enthielt, so sehen wir gleichzeitig, daß die Billunger in allen Theilen Sachsens einzelne Comitate besaßen. Von Wippermann³⁶⁾ ist nun mit vielem Scharffinne nachgewiesen, daß die Billunger gerade über den Buckigau das Grafenamt ausübten, und daß dasselbe Geschlecht bedeutende allode Besitzungen in diesem Gaue erworben hatte, fast der ganze neuerdings von Preußen annectirte hessische Antheil der Grafschaft Schaumburg war ihr Allode. Behielt nun auch der Kaiser freie Verfügung über die vacanten Comitate³⁷⁾, so konnte derselbe doch nicht über die bereits in Händen der Billunger befindlichen Comitate verfügen, sie vererbten sich vielmehr mit dem Hauptamte, dem Ducate.

Während des Ducates des dritten Billungers, Bernhard's II. (1011—1059), würde nun die mehr erwähnte Belehnung von 1030 durch Kaiser Conrad II. stattgefunden haben. Conrad, von fränkischem Stamme, fand bei seiner

³⁶⁾ Buckigau, a. a. D. §. 32.

³⁷⁾ Freilich auch nicht über alle, denn die Befezung einzelner Comitate war ohne Frage dem Herzoge überlassen, wie das die Belehnung Adolph's von Schaumburg im Jahre 1110 durch den Herzog Lothar zeigt.

Wahl großen Widerstand; namentlich grollten die sächsischen Großen, daß ihr Stamm bei der Wahl übergangen sei; der Kaiser mußte deshalb Alles anbieten, sein Ansehen zu festigen und sich die Gunst der einzelnen Fürsten zu gewinnen. Dazu diente seine große Huldigungsreise, auf welcher er sich besonders gnädig gegen die Sachsen erwies³⁸⁾. Unter solchen Verhältnissen wäre es unmöglich gewesen, daß der Kaiser innerhalb des Ducates eines mächtigen und gefürchteten Herzogs ein Grafenamt über ein Gebiet verliehen hätte, das zum größeren Theile zu den Allodien dieses Großen gehörte, ja über welches derselbe, so weit der Buchigau ging, sogar schon selbst Grafenrechte ausübte. Es kommt hinzu, daß es Kaiser Conrad ganz offenbar gelungen ist, sich mit dem Herzoge Hermann auszuföhnen³⁹⁾. Nach dem allen stellt sich die angebliche Belehnung von 1030 mit dem Grafenamte über Schaumburg als völlig unglaublich heraus. Selbst diejenigen Besitzungen, welche damaliger Zeit die Vorfahren der nachherigen schaumburgischen Grafen neben den Billungern im Buchigau oder an dessen Grenzen schon inne hatten, waren keineswegs so umfangreich, daß sie ein sogenanntes Privilegium emunitatis hätten veranlassen können, abgesehen davon, daß der Kaiser in Rücksicht auf Bernhard von einem solchen nicht wohl Gebrauch gemacht haben kann, denn wenn dabei auch Bernhard's Güterbesitz, so wie sein innehabendes Grafenrecht geschont worden wäre, eine solche Emunität würde doch immer nur zu Ungunsten desjenigen geschehen sein, der das Grafenrecht innehatte, und Conrad hatte, wie wir sehen, alle Veranlassung die Sachsen durchweg zu schonen, er konnte also nicht eine einzelne Familie auf Kosten Anderer begnadigen und begünstigen⁴⁰⁾. In den Emunitäts-

³⁸⁾ Annales Hildesh. (Mon. Germ. SS. V. p. 96.) §. 20, Vorlesungen über die Gesch. des D. Volkes und Reiches II. 63. Vorlesung. S. auch Wippo, Vita Chuonradi (Mon. Germ. SS. XIII. p. 263).

³⁹⁾ Wippermann, Buchigau S. 269.

⁴⁰⁾ In unzähligen Stellen der Annalisten und Chronisten lesen wir die Bemerkung, daß irgend eine Comitia vacant geworden und dem oder jenem wieder verliehen sei. Bei Anlaß der angeblichen Belehnung von

privilegien lag jeder Zeit eine Benachtheiligung derer, welche die Grafenrechte innehatten, sie waren deshalb eine Ausnahme, zu welcher besondere Veranlassungen vorliegen mußten⁴¹⁾.

Hat sich unsere Darstellung bisher damit beschäftigt, die negativen Gründe gegen die Belehnung von 1030 zu sammeln: die unzuverlässige mit argen geschichtlichen Fehlern durchwirkte Erzählung selbst, der Umstand, daß der 1110 mit Stormarn beliehene Adolf damals noch nicht Graf war, das viel spätere Auftreten urkundlich nachzuweisender Grafenrechte, die heraldische Confusion, die Rechtsverhältnisse der Billunger; so glauben wir schließlich noch darauf verweisen zu müssen, daß die Zeit nach 1030, insbesondere noch bestimmter nach 1110 viel geeigneter war, den Grund zu dem Grafenamte der Schaumburger in dem nach ihnen benannten Gebiete zu legen.

Die Erhebung Adolf's zum Grafen von Stormarn, die hervorragende Bedeutung der ersten Schaumburger in dem neuen Grafenamte machte sich nicht allein durch die fortwährende Ausdehnung des letzteren, sondern auch in der Heimath geltend. Ihre allodialen Besitzungen in und neben dem Buckigan erweiterten sich, namentlich fiel ihnen ein bedeutender Theil der billungischen Güter bei dem Ausgange des billungischen Stammes durch Erbschaft zu. Der letzte Billunger starb 1106, gleich darauf 1110 erfolgte Adolf's Belehnung mit Stormarn, dieses Zusammentreffen war sicherlich nicht ohne Einfluß. Als der Ducat in Sachsen an Lothar von Supplinburg kam, suchte derselbe die von den Billungern erworbenen Comitate, so wie deren sonstige

1030 giebt Hermann von Verbeek keinerlei Vacanz an. Da nun eine solche überhaupt bis dahin für das in Frage stehende Gebiet nicht nachzuweisen ist, so würde die einzige staatsrechtliche Aufklärung das in unserem Texte besprochene Priv. omunitatis sein. Als ein solches sucht denn auch der jüngere Bruder des Verfassers des Buckigan, Eduard Wippermann in seiner „Staatsgesch. der Herzogth. Schleswig-Holstein 1847“ S. 14 Note 3 die Belehnung von 1030 zu charakterisiren. Unsere Bedenken gegen diesen Versuch haben wir oben entwickelt.

41) Eichhorn, a. a. D. S. 300. Note e.

Besitzungen an sich zu bringen, da aber gerade er Adolf mit Stormarn belieh, so wird er, das ist wohl klar, die Besitzungen dieser Familie, welche dieselbe bereits mit gutem Rechte an sich gebracht hatte, in keiner Weise gefährdet haben; wenn demnach durch den mächtigen Reichsfürsten andere Dynasten bedrängt wurden, so kam es den Schaumburgern zu Statten, daß sie in demselben einen gewogenen Schirmherrn fanden. Auch als Lothar auf den Kaiserthron gelangt war, bestand dieses Verhältniß fort, da er, wie wir sahen, die Verwaltung des sächsischen Ducates beibehielt. Unter seinen Nachfolgern suchte Heinrich der Löwe allerdings im östlichen Theile des Ducates territoriale Erweiterungen zu erreichen, wogegen er in dem westlichen Theile, wie wir schon oben sahen, der Territorialentwicklung der einzelnen Dynasten kein Hinderniß in den Weg legte, falls sie seine Oberhoheit anerkannten; wir wissen nun aber aus anderen Zeugnissen, daß die Schaumburger so treu zu dem großen Welfen hielten, daß der nordalbingische Zweig sogar in Folge dieser Anhänglichkeit vorübergehend seiner Grafschaft entsetzt wurde⁴²).

Während der herzoglichen Verwaltung durch Lothar, Heinrich den Stolzen und Heinrich den Löwen stiegen die Schaumburger der Art, daß wir annehmen müssen, das darauf folgende Ducat der Erzbischöfe von Köln habe nicht mehr die Macht gehabt, die völlige Losreißung der Schaumburger von der herzoglichen Gewalt zu verhindern. Da nun in der Zeit von 1030 bis etwa 1223 (dem mittleren Zeitpunkte für die zuerst urkundlich nachzuweisende Ausübung von Grafenrechten) bei den schon immer reichlicher fließenden geschichtlichen Nachrichten nirgends eine Spur vorkommt, daß durch die Kaiser oder in deren Namen durch die sächsischen Herzoge eine Belehnung mit dem Grafenamte erfolgt sei, so müssen wir annehmen, daß die immer mächtiger werdenden Schaumburger Dynasten in der Zeit nach Heinrich des Löwen Sturze, also zwischen 1180 und 1223, sich selbst

⁴²) Eduard Wippermann, Staatsgesch. der Herzogth. Schleswig-Holstein, S. 25.

die Grafenrechte über ihre Besitzungen beigelegt haben⁴³⁾. Diese Entwicklung, welche die Publicisten des vorigen Jahrhunderts beim Mangel tieferen Einblicks in die geschichtlichen Verhältnisse nicht anders zu bezeichnen wußten, als mit dem Ausspruche, das betreffende Haus habe keinen „kaiserlichen Grafenbrief“ aufzuweisen, ist unseres Dafürhaltens bei einer ganzen Reihe der kleineren, zum Theil schon mediatisirten Reichsgrafen die einzig richtige Erklärung der Entstehung.

Dieses selbständige Ergreifen des Grafenamtes nach der Auflösung oder Schwächung des Herzogamtes war den späteren Chronisten, somit auch unserm Hermann v. Perbeck, nicht klar, es widerstrebte zu sehr dem überlieferten, wenn wir so sagen sollen, Staatsrechte, das daran gewohnt war, überall nach bestimmten Verleihungsacten zu forschen. So kann es uns nicht Wunder nehmen, daß unser Chronist beim Mangel eines bestimmten, genau nachzuweisenden Momentes der Entstehung der Grafschaft Schaumburg (den man überhaupt vergeblich suchen wird, weil solche selbständige Ergreifungen nicht in einem Momente, etwa durch einen offenen Brief erfolgen, sondern allmählich vor sich gehen,) sich den sagenhaften Erzählungen zuwendet, die damals, wie noch heute, im Volke gäng und gäbe sind.

Wir haben in unserm vorstehenden Aufsatze eine Landes- tradition, wie wir glauben, vollständig beseitigt. Derartige kritisch-negative Geschichte hat üble Seiten, das ist nicht zu verkennen, allein die Wahrheit muß in solchen Dingen doch das wichtigste sein. Schließlich aber ist es uns doch sehr

⁴³⁾ Noch in viel späteren Zeiten, selbst bis zum Ausgange der schaum- burgischen Grafen (1640), ist die Grafschaft Schaumburg als *Allodium imperii* angesehen worden. Ja, auf diese Behauptung stützten sich zum Theil diejenigen Anordnungen, die in Folge des Aussterbens des Manns- stammes (1640) über die Grafschaft getroffen wurden. Am besten ist dieses bewiesen von Ledderhose, Kl. Schriften II. Abhandl. II. §§. 16. 17. Dies dient mit zum Beweise, daß keine kaiserliche Beilehnung stattgefunden habe.

zweifelhaft, ob es für Haus und Land eine weniger rühmliche Geschichte ist, wenn, wie wir nachzuweisen versucht haben, der kräftige Dynastenstamm der Schaumburger im Bewußtsein seiner Macht selbständig das Grafenamt in die Hand nahm und vierhundert Jahre zu des Landes Heil und Segen führte, oder wenn wir dieses Amt etwa 200 Jahre früher entstehen lassen, dasselbe dagegen für diese ersten 200 Jahre durch die Aufhebungen des historischen Zweifels, selbst seines durch Nichts dargethanen Daseins hindurch zu arbeiten haben.

III.

Urkundliches über die Edelherrn von Depenau.

Vom Geheimen Legationsrath von Alten.

§. 1.

In den Urkunden der Bischöfe Udo, Brüning und Bertold von Hildesheim (1079—1114—1118—1130) begegnet uns unter den edlen Zeugen nicht selten ein Cono. Diesem Edelherrn wird zu seiner nähern Bezeichnung der Name seines Wohnsitzes noch nicht beigefügt, obgleich man damals schon anfang dies wenigstens dann zu thun, wenn unter verschiedenen Zeugen derselbe Taufname zu Verwechslungen Anlaß geben konnte. So werden die verschiedenen Edlen des Namens Haold schon ziemlich regelmäßig nach ihren Stammsitzen unterschieden, und wir können einen Haold v. Burnem von einem Haold v. Diseldissem oder einem Haold v. Räden unterscheiden. Der Mangel einer solchen nähern Bezeichnung bei Cono läßt demnach vermuthen, daß nur Einer dieses Namens sich zu dieser Zeit unter den Hildesheimer Edlen befand und daß der in den gleich näher anzuführenden Urkunden genannte Cono stets dieselbe Person war. Wenn wir dann aber in der nächstfolgenden Zeit in den Urkunden Bischof Bernhards (1130—1153) einen Edelherrn Couo mit verschiedenen Bezeichnungen antreffen, so glauben wir in diesem wiederum eine und dieselbe Person, aber schon den Sohn des eben genannten Cono (I.) zu erkennen, dessen wechselnder von verschiedenen Besitzungen entlehnter Zuname noch nicht festgestellt und dadurch zu einem Familiennamen geworden war. So dürfen wir in jenem Couo, der zu dieser Zeit einige Mal de Hottenem, dann auch de Arbergen, aber auch schon de Depenau zubenannt wird, wiederum dieselbe

Person erblicken und ihn dem ersten Cono als Sohn anreihen. Dies ist zunächst näher zu erweisen.

In den ersten vier Urkunden, in denen Cono (I.) als Zeuge auftritt, wird er stets unmittelbar neben dem Hildesheimer Bicedom Beruhard, also in hervorragender Stellung aufgeführt; man vergleiche die Urkunde des Bischofs Udo von 1110 wegen Belehnung des Edlen Eico v. Dorstat mit dem castrum Sladheim (Zeitsch. d. h. V.-1831, Hft. 1, p. 157), sodann die drei Urkunden de 1125 und 1131 (*bis*), welche die Stiftung und erste Dotirung des Klosters Marienrode betreffen (Gal. IV. Nr. 1, 2 und 3). Wie Cono hier bald dem Grafen Adalbert (v. Wernigerode), bald dem Grafen Meinfried (v. Bodenbug) vorangestellt ist, so wird er auch 1132 in zwei Urkunden des Bischofs Beruhard, wegen Ueberweisung verschiedener Grundstücke an das Michaeliskloster, noch vor dem Grafen Beringer (v. Poppenburg) genannt, freilich als Vogt dieses Klosters (*advocatus ejusdem loci*; siehe Anhang, Urf. Nr. 1 und 2). Er war also nicht nur einen Grafen gleichgestellte Persönlichkeit, sondern auch Schirmvogt des bedeutenden Klosters St. Michaelis, und wenn wir weiter unten sehen werden, daß jener Cono v. Arbergen, den wir für seinen Sohn halten, auch Vogt des Bartholomäusklosters war, so daß zu vermuthen steht, daß auch unser (älterer) Cono seit Gründung dieses Klosters — um 1116 — dieses Amt bekleidet habe, so wird durch diese Vogteiwürden und durch seine bevorzugte Stellung es erklärlich, wie wir ihn verhältnißmäßig häufig in der Umgebung der Bischöfe finden.

Wenn wir nun, wie erwähnt, den mit dem Jahre 1133 auftretenden Edelherrn Cono für einen Sohn des Obgenannten halten, so stützt sich diese Annahme theils auf den Umstand, daß man von dieser Zeit an für gut fand, dem jüngeren — persönlich vielleicht weniger angesehenen — Cono den Namen einer oder der anderen jener Besitzungen beizufügen, theils aber auf die Wahrnehmung, daß seit 1133 sich ihm ein Bruder Widekind zugesellt. So finden wir in einer Urkunde dieses Jahres, die das Kloster Richenberg betrifft,

unter den edlen Zeugen: Cono de Hottenem et frater ejus Witikindus (Heinecc. Ant. Gosl. p. 138; siehe im Anhang Urf. Nr. 3); ebenso dieselben Namen in der Stiftungsurkunde des Klosters Verneburg de 1143 (Lauenstein, Dipl. Gesch. v. Hildesheim II, p. 247). Wenn sodann in dem Abdruck der Bestätigungsurkunde des Godehardiklosters vom Jahre 1146 bei Lauenstein (Dipl. Gesch. v. Hildesh. I, p. 277) bei dem unter den edlen Zeugen genannten Cono der Zusatz „de Hottenem“ nicht beigefügt ist, so findet er sich doch als Ueberschrift in dem Original dieser Urkunde in dem hiesigen Königl. Staats-Archiv. Daß Cono (II.) hier nicht gleich dem Vicedom Bernhard folgt, sondern noch dem Haold und Arnold v. Burnem, dem Heinrich (Grafen v. Bodenburg) und dem Dietrich (Grafen v. Holthusen) nachsteht, mag ebenfalls für sein jüngeres Alter und für seine Verschiedenheit von (seinem Vater) Cono I. zeugen. De Hottenem scheint also die früheste Bezeichnung der Gebrüder Cono und Witekind gewesen zu sein und werden dieselben dadurch um so sicherer als Vorfahren der Depenauer gekennzeichnet, da — wie wir noch zu besprechen haben — dies Geschlecht eben in dem Dorfe Hotteln (im Banne Lühe, N. Hildesheim) so bedeutende Besitzungen hatte, daß Dietrich v. Depenau kaum 80 Jahre später (1215) bei seiner Verheirathung seine Curia daselbst seiner Ehefrau als Leibgeding verschrieb, und da auch beim Jahre 1239 sich zeigt, daß die dortige Kirche ein Patronat der Depenauer war, also von ihnen gegründet sein wird.

Auch in dem vom Bischof Bernhard am 10. October 1149 für das Kloster Lamspringe ausgestellten Schutzbriefe findet sich Cono de Hottenim (nicht Holteminne) gleich hinter den Grafen Beringer und Friedrich v. Poppenburg, von denen der eine wahrscheinlich Obervogt dieses Klosters war (Kofen, die Winzenburg, Urf. Nr. 2, p. 173 hat Holtemine, das Original im Königl. Archiv hat Hottenim). Einen ferneren Beweis für das eben Angeführte finden wir in einer Urkunde aus dieser Zeit (vom Jahre 1145) das Godehardi-Kloster betreffend, in welcher zuerst Cono de Depenowe genannt wird

und wiederum seine Stelle neben dem Vicedom Bernhard, dem Vogte des Godehardiklosters, behauptet. Damals also war dies Geschlecht schon im Besitz dieses ihres späteren Hauptsitzes; ob dort schon eine Burg Depenau erbauet war, bleibt unentschieden (siehe Anhang Urk. Nr. 4).

Es ist schon erwähnt worden, daß Cono auch noch unter einem dritten Namen in den Urkunden vorkommt. Wenn nämlich im Jahre 1147 ein Cono de Arbergen als Vogt des Bartholomäiklosters erscheint (s. Anhang Urk. Nr. 5) und wenn wir diesen Edelherrn gleichfalls als den uns schon unter zwei andern Bezeichnungen bekannten Cono aussprechen, so haben wir zur Begründung dieser Ansicht auf Folgendes hinzuweisen. Zunächst war die Ortschaft Arbergen (an der Innerste etwas oberhalb Sarstedt) mitten inne zwischen bedeutenden Depenauer Besitzungen zu Hotteln und Giesen belegen. Sodann zeigt eine spätere Urkunde Dietrichs v. Depenau (um 1230 ausgestellt), daß sein Geschlecht eben zu Arbergen stark begütert sein mußte und daß selbst die Insel Rossfeder in der Innerste noch zu dieser Besitzung gehörte (siehe unten). Entscheidend scheint aber ein Umstand, der bei einer im Mai 1150 vom Bischof Bernhard verhandelten Angelegenheit zu Tage tritt. Der Bischof war genöthigt worden dem wieder zu Macht und Ansehen gelangten Grafen Hermann v. Winzenburg die ihm seit 1130 entzogene Burg Winzenburg zurückzugeben. Es geschah dies in Form eines von einem Lehnsgericht der vornehmsten hildesheimischen Lehnsleute gefundenen Urtheils (Orig. Guelf. III, 444). Unter den edlen Lehnsträgern des Bischofs, welche hierzu aufgerufen waren, konnten unser Cono und sein Bruder Wittekind unmöglich fehlen. Dennoch vermissen wir in ihrer Reihe einen Cono v. Hottenem oder v. Depenau, finden dagegen an der ihm etwa gebührenden Stelle einen „Cono v. Arbergen“ und unmittelbar daneben den Wittekind v. Hottenem. Es ist somit kaum zweifelhaft, daß wir unter dieser Bezeichnung die von uns bisher besprochene Persönlichkeit zu erkennen haben. Auch steht von jetzt an dieser Namen keineswegs vereinzelt da. In etwas späterer Zeit zeigt sich in einer Urkunde Bischofs

Bruno wegen Bestätigung von Ankäufen in Sauringen an das Domcapitel — de 1158 — Cono de Areberché et frater ejus Witechinnus de Hotenem (Urf. Nr. 6 des Anhanges). Ebenso in einer Urkunde des Michaelisklosters de 1162 (wegen Güter zu Igginlede) Beringerus de Poppenburg et Cono de Arbergen (Beiträge zur hildesh. Gesch. I. p. 66); dann aber 1169 wieder Cono et Widekindus de Hottenem als Zeugen Bischof Hermanns in einem dem Godehardikloster erteilten Ueberweisungsbriefe (Scheidt, Vom Adel p. 489). Hier erscheint Widekind zum letzten Mal, während Cono v. Arenberge noch 1174 den drei Grafen von Wöltingerode als Zeuge diente, als sie ihren bisherigen Stammsitz zu einem Kloster umgestalteten (Lauenstein, hist. dipl. Hildesh. II, 260). Als Cono de Depenowe war aber sein Bruder noch 1182 Theilnehmer an jenem Landtage auf der Ohe bei Bodenburg, den damals Bischof Adelog dort abhielt, und leistete bei diesem Anlaß mit acht Hildesheimer Ministerialen Bürgschaft für die minderjährigen Kinder des Conrad v. Kemme wegen Verkaufs von Grundstücken zu Adersheim an das Kloster Stederburg (Ann. Stederb. in Mon. Germ. SS. XVI. p. 215). Von jetzt an kommt schon ein Sohn desselben Namens (also Cono III.) neben unserm Cono vor. So 1183 unter den laicis beneficiatis des Bischofs Adelog Cuno de Depenowe et ejus filius (Orig. Guelf. III, 551), ferner in einer undatirten Urkunde desselben Bischofs aus eben dieser Zeit Cono et filius ejus Cono de Depenowe (s. Anhang Urf. Nr. 7) und endlich 1189 unter den Zeugen der Bestätigung des Klosters Dorstadt Cuno et Conradus de Depenow (Zeitschr. d. h. W. 1862, p. 248). Noch einmal als Cono de Arbergen erscheint der mittlere Cono (II.) 1190, wo er dem Bischofe Benno von Hildesheim den halben Zehnten zu Vefforde oder Vietvorde (die Urkunde hat beide Namensbildungen) zu Gunsten des Klosters Stederburg — in camera episcopi quae turri est contigua — resignirt. Cono hatte diesen halben Zehnten an Lippold v. Escherte und Lekterer wieder an den Hildesheimer Bürger Dietrich vom Huse (de Domo), genannt Anebart, verasterlehnt. Vefforde oder Vietvorde wird Leiferde östlich von der damaligen Burg

Depenau sein. Jedenfalls ein alter Ort, der auch Hauptort eines hildesheimischen Bannes war. Probst Gerhard v. Ste-derburg hat die Urkunde in seinen Annalen dieses Klosters aufgenommen, nur leider die Namen der Zeugen weggelassen (Mon. Germ. SS. XVI. p. 223, s. Anhang Urk. Nr. 8).

Cuno II. v. Depenau wird bald nach 1190 verstorben sein, in hohem Alter, wenn unsere Annahme richtig, wonach sein öffentliches Auftreten schon mit dem Jahre 1133 beginnt.

§. 2.

Cuno III. oder Conrad, den wir zuerst 1183 gefunden haben, wird jetzt an seine Stelle getreten sein. 1192 wohnte er der öffentlichen Kirchensynode zu Hildesheim bei, worin dem Kloster Loccum die lange streitigen Güter zu Dedelum zuerkannt wurden (Cal. III, 25. Orig. Guelf. III. pr. 40); dann half er 1201 im August eine Schenkung an Kloster Marienrode bezeugen (Cal. IV, 8) und war am 22. Mai 1209 beim Bischof Hartbert von Hildesheim (Derneburger Copiar auf Königl. Archiv p. 16).

Vom Jahr 1211 datirt sodann eine wichtige Urkunde, welche uns den Edelherrn Cuno noch in einer neuen Eigenschaft kennen lehrt. Er war auch Schirmvogt des Johannis-Hospitals zu Hildesheim. Veranlassung zu der betreffenden Urkunde des Bischofs Hartbert gab Folgendes.

Wir wissen, daß Herzogs Magnus Tochter Wulfhilde kurz nach 1106 dem Johannis-Hospital zu Hildesheim ihren Grundbesitz zu Diubinberg (Dötebergen im früheren Amte Blumenau) geschenkt hatte. Wie schon zu derselben Zeit das Hospital noch eine Hufe in demselben Dorfe ankaufte, muß es im Laufe des XII. Jahrhunderts noch ein Paar Höfe, ebenfalls im Marstingau belegen, hinzu erworben haben, nämlich einen Hof zu Lameste (jetzt wüst bei Horst am rechten Leinufer (nicht mit Ledeste zu verwechseln, wie Lünzel thut) und einen Hof zu Rohnde am linken Leinufer. — Diese von Hildesheim entfernt liegenden Höfe bedurften eines Vogtes, und die Depenauer — jedenfalls wenigstens Cuno III. — versahen für dieselben das Amt eines solchen. Bischof Hart-

berts von Hildesheim und seiner Nachfolger eifrigstes Bestreben ging nun aber auf Beseitigung aller dergleichen Vogtei-Gerechtfame oder doch auf Uebertragung derselben in die Hände der Geistlichkeit. Wir werden noch mehrere Beispiele finden, wo eben die Depenauer diesem seinem oder seiner Nachfolger Streben sich fügen mußten. Ob also Cuno in Bezug auf die hier fragliche Vogtei so „injuriosus et molestus“ und ob das „onus advocatiae“ so „nimis grave“ gewesen, mag dahin gestellt sein. Diese Ausdrucksweise begegnet uns jedesmal, wenn die Geistlichen sich des ihnen jetzt lästig gewordenen vogteilichen Schutzes entledigen wollten und um einen Vorwand dazu verlegen waren. Jedenfalls hatte Edelherr Cuno die Vogtei weiter an einen Peshard v. Empelde verlehnt und dieser hatte sich bereit finden lassen, gegen 20 Mark seinen vogteilichen Befugnissen über jene Höfe zu entsagen. Die Abfindung Peshards seitens des Custos des Johannis-Hospitals war dem Anscheine nach in einem Freigerichte vor dem competenten Freigrafen, dem Grafen Courad v. Roden, und einer Anzahl Dienstmannen desselben als Beisitzer vor sich gegangen und der Custos hatte darüber eine Urkunde ausfertigen lassen und diese dem Bischöfe nach Hildesheim überbracht, denn der Letztere referirt, nachdem er in vorliegender Urkunde den Verzicht des Cuno v. Depenau und sodann den seines Sohnes Dietrich gemeldet hat, aus einer ihm vorliegenden andern Urkunde („ut in littera sigillata plenius apparet“) über den früheren Vorgang und bemerkt schließlich noch, daß seine eigene Bestätigung endlich in einer Sitzung des Domcapitels erfolgt sei, in welcher auch der Bischof von Halberstadt und der Bischof von Minden zugegen gewesen; der Letztere habe, da die betreffenden Ortschaften in seiner Diocese belegen, der Urkunde sein Siegel beigefügt (siehe Urkunde Nr. 9 im Anhange). — Ausführliches über jene Höfe findet sich in Zeitschr. d. h. B. 1860, p. 35. — Vgl. auch Künzler, Gesch. von Hildesh. I. p. 309. und Hannov. Urkundenbuch Nr. 301, 408.

Um das den Cuno III. Betreffende abzuschließen, erübrigt noch zu erwähnen, daß er auch im folgenden Jahre — nämlich

am 30. April 1212 — dem Bischof Hartbert als Zeuge diente (Derneburger Copiar auf Königl. Archiv, p. 39). — Den Beinamen v. Arbergen oder v. Hottenem scheint er nicht mehr geführt zu haben. Der Sitz der Familie war also wohl schließlich nach Depenau (nördlich von Nordwolde) unweit des jetzigen Burgdorf, wo noch die Depenauer Mühle übrig, verlegt worden.

In Bezug auf den Namen v. Arbergen und auf die Besitzungen der Depenauer in Arbergen sei noch folgende Vermuthung gestattet.

Das Kloster zur Sülte erlangte erst um 1116 einige Bedeutung, nachdem es durch den Bischof (richtiger Electus) Brüning von Hildesheim (1115—1118) aus einem (1025 vom Bischof Godehard in die Ehren St. Bartholomäi gestifteten) Armenhause nebst Kirche zu einem Augustinerkloster umgewandelt worden war. Brüning legte dem Kloster die Mutterkirche zu Lühdde mit dem zugehörigen Banne bei und dotirte es aus seinem eignen Vermögen mit 9 Hufen Landes und 3 Gehöften zu Arbergen, mit dem dortigen Zehnten, der Mühle nebst Fischerei und anderem Zubehör daselbst (s. Urk. Nr. 5 des Anhangs). Nach seiner gezwungenen Abdankung zog er sich 1118 in dies Kloster zurück, starb dort und ward in der Klosterkirche begraben (Künzler, Gesch. von Hildesheim I. p. 278. 346). Erst damals, nachdem das Kloster auswärtige Besitzungen in Lühdde und Arbergen erworben hatte, konnte und mußte man daran denken, ihm einen Schirmvogt zu setzen. Brüning wird dies nicht versäumt haben, und ohne Zweifel war schon jener erste Cuno, der Vater desjenigen Cuno v. Arbergen, dem wir 1147 als Vogt des Klosters begegnen, noch von Brüning zu diesem Amte bestimmt worden. Da nun, wie bemerkt, des Bischofs nicht unbedeutende Erbgüter, die er dem Kloster überwies, eben in Arbergen belegen waren, dem Orte, welchen wir als den ältesten Stammsitz der Depenauer erkannt haben, so liegt die Vermuthung nahe, daß Brüning selbst diesem Geschlechte angehört habe und daß er die Vogteiwürde über das neue Kloster, welches er wohl nur mit Zustimmung seiner Familie mit Erbgütern

hatte bereichern können, gewissermaßen als Entschädigung seinen Verwandten zugewendet habe. — In Urbergen hatte allerdings noch ein anderes Geschlecht Liegenschaften, doch könnte sich dasselbe möglicher Weise erst nach jener frühen Zeit von den Edelherrn v. Urbergen abgezweigt haben. Im Jahre 1240 verkaufte Hoger vom Dife (de Piscina) 3 Hufen daselbst an eben jenes Kloster zur Gülte (Beiträge zur hildesh. Gesch. I, 79) und die Folge dieses neuen Erwerbs war, daß 1274 Pabst Gregor in einer Immunitätsbulle, welche er dem Kloster ertheilte, unter den Besizungen des Klosters 12 Hufen mit 4 Gehöften in Urbergen aufzählen konnte (Michaelis coll. script. rer. mon. eccles. IV. p. 233), was zu den obigen Angaben stimmt.

§. 3.

Der Edelherr Dietrich v. Depenau zeigt sich, wie erwähnt, zuerst 1211 neben seinem Vater Cuno III. Er muß also noch gegen Ende des XII. Jahrhunderts geboren sein. Dies um so wahrscheinlicher, da er sich schon 1215 verheirathete. Damals stellte er an seinem Hochzeitstage — am 24. Mai — die schon angeführte Urkunde aus, worin er seiner jungen Frau Helena v. Westen sein ganzes Besizthum zu Huttene (sicher Hotteln) zum Leibgebiug (ad sponsalem dotem) überwies (Urk. Nr. 10 im Anhange). Die Hochzeit ward zu Westen (Kirchdorf N. Verden, Graffschaft Hoya) gefeiert, dem Witwensiz der Oda v. Westen, Dietrichs Schwiegermutter. (Ueber die Edelherrn v. Westen siehe die Beilagen.) Zur Hochzeitsfeier hatten sich dort die Edlen und Ritter der Umgegend eingefunden und waren dann auch Zeugen der vorliegenden Urkunde. Unter ihnen wollen wir hervorheben den Edelherrn (liber) Godschalk von Kesse, welcher weniger bekannt ist als die ihm zunächst folgenden Edelherrn Widekind v. Lo, Rudolf (Rudolf?) v. Diepholz und Rudolf v. Brockhusen. Daß Einer oder der Andere von ihnen aus verwandtschaftlichen Rücksichten zu der Feier zugezogen, läßt sich vermuthen, die Verwandtschaft aber nicht nachweisen. Hinsichtlich des Godschalks v. Kesse scheint im Copiar des

Bartholomäusklosters, dem die Urkunde entnommen, ein Schreibfehler sich eingeschlichen zu haben. Es wird jener Godschalk v. Redesse sein, der schon 1181 in einer Obernkirchener Urkunde vorkommt (Wippermann, Obernk. Urkundenb. Nr. 67), dann 1196 als Zeuge Bischofs Thetmar v. Minden (Falke, Trad. Corb. p. 852) und der noch im hier vorliegenden Jahre 1215 unter den Lehnsmännern des Grafen v. Dannenberg aufgeführt wird (Cal. V, 7). Sein älterer Bruder war wohl Volquin von Redesse, der ebenfalls 1181 erscheint (Wippermann, Regest. Schaumb. Nr. 69 und 70) und sein Vater ein Constantinus de Redesse, der 1167 im Gefolge des Herzogs Heinrich des Löwen war (Wippermann, Obernk. Urkb. Nr. 2).

Wahrscheinlich war der Alena (Helena) Vater, Edelherr Heinrich jun. v. Westen, um diese Zeit schon seit längerem verstorben; die Mutter Oda lebte aber noch; auch Alena's Schwester Algisa wird wohl schon seit einigen Jahren mit dem Edelherrs Werner v. Hagen vermählt gewesen sein. Der Letztere, so wie Dietrich v. Depenau, gehörte dem Stifte Hildesheim an und dies, so wie der Umstand, daß Heinrich v. Westen keinen männlichen Erben hinterlassen hatte, mag Anlaß dazu geworden sein, daß es dem umsichtigen Bischof Iso von Verden im Jahre 1219 gelang, den Nachlaß des Edelherrn Heinrich, soweit er im Bisthum Verden belegen und nicht seiner Witwe Oda zum Leibgeding bestellt war — also namentlich die Gutshöfe zu Westen und zu Barnstedt mit allem Zubehör — anzukaufen. Daß diesem Kaufgeschäft, abgesehen vom Umfang der Güter, wofür mehr als 500 Mark bezahlt wurden, auch im Uebrigen eine gewisse Wichtigkeit beigelegt wurde, lag wohl in den Zeitverhältnissen. Alle Betheiligten, die verwitwete Edelfrau Oda mit ihren beiden Töchtern und deren Ehemännern, fanden sich nämlich am 7. November 1219 zu Braunschweig ein und sprachen dort in der St. Blasienkirche vor dem Pfalzgrafen Heinrich als Kaiserlichen Reichsvicar über Niedersachsen die durch jenen Verkauf nöthig gewordene Entfagung feierlich aus.

Herzog Heinrich hatte wenige Monate vorher (im Juli

1219) vom Kaiser auf dem Reichstage zu Goslar dieses Reichsvicariat auf Lebzeiten erlangt; er hatte sich so eben mit dem Erzbischof von Magdeburg auseinandergesetzt (im September 1219) und wünschte nunmehr ohne Zweifel, noch ehe er seinen Frieden mit dem Erzbischof von Bremen wegen der Grafschaft Stade zu Staude bringen konnte (Ende 1219), auch den Bischof Iso von Verden sich zu verbinden, aber ihm auch seine neue Stellung einleuchtend zu machen. Auch im Uebrigen mochte ihm die Gelegenheit passend scheinen, seinem Gegner, dem Herzog Albrecht von Sachsen-Lauenburg, der namentlich in Engern die Ueberreste der alten niedersächsischen Herzogsgewalt den dortigen Freigrafen gegenüber auszuüben bemüht war, zu zeigen, daß er unter den eben erlangten Functionen eines Reichsverwesers auch die Hoheit über die Freigrafen-Gerichte an der Weser inbegriffen wissen wollte. Herzog Heinrich erwähnt deshalb in der Urkunde ausdrücklich, daß die Uebertragung des freien Erbgutes zu Westen und zu Barnstedt (statt vor dem betreffenden Freigrafen) vor ihm selbst (*coram nobis fungentibus vice gloriosi domini nostri F. Romanorum regis secundum plenitudinem jurisdictionis nobis datae ab ipso Goslariae*) geschehen sei. Auch den Bischof von Hildesheim, dem zunächst das Vicariat des Herzogs äußerst ungelegen sein mußte, wußte er indirect zur Anerkennung desselben anzuhalten, indem er anführt, daß er den beiden Westener Schwiegersöhnen — *quum sint de episcopatu Hildesemensi* — gestattet habe, ihren Verzicht auch noch von Hildesheim bestätigen zu lassen. — Noch ist anzuführen, daß Dietrich v. Depenau und Alena damals einen Sohn, Namens Dietrich, hatten, der höchstens 3 Jahre alt sein konnte. Da er also noch unmündig, sein Verzicht auf die großväterlichen Güter aber nicht zu umgehen war, so mußte sein Vater Dietrich mit 12 Eideshelfern (wovon 6 hildesheimische Ministerialen waren) in die Hände des Herzogs und noch 11 (wahrscheinlich 12) herzoglicher Mannen versprechen, seinen Sohn, wenn er zu seinen Jahren gekommen, anzuhalten, die Entfugung nachzuholen. Wegen des ebenfalls verabredeten Verzichts auf gewisse Zehnten und Grundstücke,

welche wohl nur zum Theil aus der Erbschaft Heinrichs von Westen herstammten und worüber seit langer Zeit Rechtsstreitigkeiten mit Bischof Iso bestanden hatten, wird unten in den Beilagen (im Abschnitt über die Westener) noch die Rede sein. Die eben besprochene Urkunde ist von Hohenberg mehrfach abgedruckt (Hoh. I, 5 und in Verdener Geschichtsquellen II, 43) und wegen der Lage der erwähnten Ortschaften mit werthvollen Notizen begleitet worden. Siehe auch Orig. Guelf. III, 673.

Bischof Iso scheint es jedoch auch mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen-Lauenburg und dessen Anhängern nicht haben verderben und seine Erwerbung auch nach dieser Seite hin sichern zu wollen. Wahrscheinlich auf seinen Betrieb trafen demnach bald nach jenem Vorgange in der Blasienkirche zu Brannschweig — auf dem Freidinge zu Note (bei Magelsen) an der Weser und somit auf dem Gebiete der Herrschaft Westen selbst — die beiden mächtigsten Herren jener Gegend, der Graf Heinrich von Hoya, der dem Lauenburger Herzoge vielfach verpflichtet war, und der Graf Heinrich III. von Oldenburg, Nefte und Verbündeter des Erzbischofs Gerhard von Bremen, mit dem Edelherrn Rudolf v. Brochhusen, dem Freigrafen in diesem Landstriche, zusammen. Ihnen begegneten dort die verwitwete Edelfrau Oda mit ihren Töchtern Algisa und Alena (Helena) und deren Ehemännern, sämmtlich aus dem Hildesheimischen eigens herübergekommen, um im gesagten Freidinge noch einmal die Verzichtleistung auf die Westener Erbgüter und die Gewährleistung des Verkaufs Namens des noch unmündigen Dietrich v. Depenau „secundum ritum et morem patriae“ auszusprechen (Hoh. I, 4 und Hoh. VIII, 43; auch Verdener Geschichtsquellen II, 44. — vergl. was Hohenberg dort über die wohl erhaltenen Siegel dieser Urkunde sagt; nur über Rudolf v. Brochhusen führt er Irrthümliches an).

Auch in dem vom 27. Juli 1231 datirten letzten Willen des Bischofs Iso wird des vorstehenden Kaufgeschäftes wiederholt Erwähnung gethan (Verdener Gesch.=Quellen II. Nr. 55).

Im Verzeichnisse derjenigen hildesheimischen Stiftsmannen, gegen welche (wahrscheinlich 1222) in Folge der bei Gelegenheit der Wahl Conrads (v. Reiferscheid?) zum Bischof von Hildesheim entstandenen Streitigkeiten, von diesem thatkräftigen Bischofe der Bannstrahl geschleudert worden war, findet sich auch Thidericus liber de Depenowe als „excommunicatus pro multis causis“ aufgeführt. Er muß sich also der Sache der hildesheimischen Lehnsleute angeschlossen haben, welche vereint mit den Bürgern von Hildesheim ihr altes Recht der Mitwirkung bei der Bischofswahl nicht aufgeben wollten, aber freilich gegen den vereinten ihnen ungünstigen Ausspruch des Papstes und des Kaisers schließlich Nichts ausrichten konnten. Die Mißvergünstigten mögen, nachdem somit Conrads Wahl gesichert war, zunächst vermittelst Einziehung ihrer stiftischen Lehnstücke bestraft worden sein, und da sie dieser Lehnentziehung sich nicht fügen wollten, vielmehr sich im Besitz jener Lehen erhielten, scheint der Bischof — nach dem Ausdrucke jenes Verzeichnisses, diesen Trotz als *invasio bonorum nostrorum* und als *praeda* ausgelegt zu haben. Er hatte dann zu seinen geistlichen Waffen gegriffen und den Bann ausgesprochen. Aus den edelfreien Geschlechtern des Stifts wären nach jener Liste die Grafen v. Roden und v. Schladen und der Edelherr Luthard v. Meinersen neben unserm Dietrich die durch den bischöflichen Bannstrahl Betroffenen gewesen (Orig. Guelf. III, 864).

Der Streit wird sich nach einiger Zeit ausgeglichen haben und der Bann aufgehoben sein, wenigstens sehen wir den Edelherrn Dietrich am 23. October 1226 vor dem Bischofe erscheinen und die erste jener Veräußerungen seiner Vermögensstücke vornehmen, deren wir von jetzt an eine ziemliche Reihe anzuführen haben werden.

Der Bischof bezeugt in der betreffenden Urkunde, daß der *vir nobilis* Thidericus de Depenowe seit langer Zeit Anspruch an die Vogteirechte über das Archidiaconat Hohenhameln erhoben habe, nunmehr aber durch den zeitigen Archidiacon, Magister Johannes, mittelst 11 Mark abgefunden sei und sein vermeintliches Recht in seine, des Bischofs, Hände

resignirt habe. Dasselbe habe Dietrichs (ungenannter) Sohn gethan, obgleich dieser gar Nichts vom Bischofe zu Lehn habe. Die Vogtei wird dem Archidiacon von Hohenhameln für alle Zeiten verliehen (Anhang, Urf. Nr. 11). — Jener ungenannte Sohn, falls es der schon angeführte Dietrich junior war, konnte damals höchstens 10 Jahre alt sein.

Neben der Vogtei über das Archidiaconat war Dietrich aber auch im Besitz der Vogtei über die Dorfschaft Hohenhameln. Im nächsten Jahre 1227 macht nämlich Bischof Conrad bekannt, er habe diese Vogtei vom Edelherrn v. Depenau für 150 Mark geprägten Silbers und 8 Pfd. Pfennige gekauft, und dessen Frau, so wie sein (wiederum nicht benannter) Sohn, habe hierzu consentirt. Der Preis dieser übrigens nicht vom Stifte Hildesheim relevirenden Vogtei — Bischof Conrad würde dies zu bemerken nicht versäumt haben — war somit nicht unbedeutend; man ist geneigt deshalb in dieser Vogtei über eine Dorfschaft den Theil einer Freigrafengewalt zu vermuthen, welchen Bischof Conrad, seinem stets beobachteten Verfahren gemäß, als Vogteigewalt zu bezeichnen für gut fand. Daß Dietrichs consentirender Sohn nicht namhaft gemacht wird, möchte andeuten, daß wir hier, wie in der vorhergehenden Urkunde, noch den Dietrich junior, — also den mit dem Vater gleichnamigen Sohn — zu verstehen haben, da es nicht selten in Urkunden vorkommt, daß bei solcher Gleichnamigkeit der Söhne ihr Name nicht wiederholt wird. Ist diese Annahme richtig, so erschien Dietrich junior hier zum letzten Mal und mußte vor 1231 gestorben sein, da in diesem Jahre Volrad schon als ältester Sohn Dietrichs v. Depenau vorkommt (Anhang Urf. Nr. 15). Die Hildesh. Chronik (Mon. Germ. Script. VII. p. 860) erwähnt in ihren Nachrichten über Bischof Conrad II. eben dieses Verkaufs mit den Worten: „Advocatiam etiam in Hohenhamelen a domino Thiderico libero centum septuaginta marcis examinati argenti redemit“ (sie rechnet also die obigen 8 Pfund Denare zu 20 Mark) und fügt dann hinzu: „a quo etiam sexaginta marcis ponderatorum denariorum proprietatem castri Depenowe comparavit.“ Ueber den letzteren Punkt, den

Verkauf der Burg Depenau, hat sich bisher die Urkunde noch nicht gefunden. Daß er zu gleicher Zeit mit der Veräußerung der Vogtei über Hohenhameln geschehen, liegt nicht nothwendig in den Worten; nur das Eine leuchtet aus dieser Notiz hervor, daß die Burg (doch wohl mit Zubehör) noch nicht die Hälfte so viel werth war, als die Einkünfte aus der Vogtei Hohenhameln. — Wir werden auf diese Abtretung der Burg zurückzukommen haben.

Dagegen wird an dieser Stelle eine wichtige, leider undatirte Urkunde des Edelherrn Dietrich einzureihen sein, welche, um das Jahr ihrer Ausstellung zu ermitteln, einer ausführlicheren Besprechung unter Anziehung einer Urkunde des Bischofs Courad II. bedarf. Sie enthält nämlich einmal das Anerkenntniß, daß weder Dietrich noch seine Vorfahren zu Förste (Vorsato, an der Innerste nahe bei Giesen und Arbergen) Erbgut besessen hätten; fügt dann aber die Erklärung hinzu, daß zu den Depenauer Gütern zu Arbergen auch die Insel Kossewerder in der Innerste gehöre, der Zehnten jedoch über diese Insel dem Sültekloster zustehende (ecclesiae Sultensis esse — Urf. Nr. 13 des Anhangs). Schon dieser kurze Ausdruck zur Bezeichnung des Bartholomäiklosters zeigt, daß die Urkunde nicht einfach auf Wunsch dieses letzteren erlassen sei, um so weniger, da dies Kloster in Förste keine Besitzungen hatte. Die Erklärung also, daß Dietrich in Förste keine hereditas beanspruchte, muß einen andern Grund haben und kann nur vom Bischofe selbst oder vom Domcapitel von Hildesheim, welche beide in Förste begütert waren, veranlaßt worden sein.

Für den Bischof kann dieser Anlaß in seinem um das Jahr 1230 gefaßten Entschlusse gelegen haben, den Schulzenhof zu Förste, welcher zu den bischöflichen Tafelgütern gehörte, in einen bischöflichen Sitz umzuwandeln; und für das Domcapitel wird der Beweggrund darin zu finden sein, daß es sich zu genau eben dieser Zeit im Besitze seines durch Kauf vor mehr als 15 Jahren erworbenen Meierhofs (curia) zu Förste durch die Ansprüche eines jüngern Sohns des Verkäufers bedroht sah. Diese Angaben sind nunmehr näher zu

begründen. — Die villicatio Vorsethe war anscheinend ein älteres Besizthum der Hildesheimer Bischöfe. Sie ward wenigstens schon von Bischof Conrad I. (dem Reichscanzler, 1194 — 1199) an den Ritter Dietrich v. Alten für 60 Mark verpfändet, wahrscheinlich 1197, wo der Bischof zu seinem Zuge ins gelobte Land Geld nöthig hatte. Bischof Hartbert (1199 — 1215) hatte später das Pfandstück wieder eingelöst, indem er dem Ritter Dietrich (wohl mit den aufgelaufenen Zinsen) 140 Mark zurückzahlte. Dieser Vorgänge erwähnt das Chronicon Hildens. (SS. R. Br. I, 750 und Mon. Germ. SS. VII. p. 859) mit den Worten: (Hartbertus episc.) villicationem Vorstede, Theoderico de Alten pro sexaginta marcis tempore cancellarii obligatam, CXL marcarum solutione recepit.“ Als sodann die ersten stürmischen Zeiten der Regierung des folgenden Bischofs, Conrad II., vorüber waren, faßte dieser den Plan, aus dem Schulzenhose zu Förste einen bischöflichen Siz zu machen. Im Jahre 1231 stellte er zuerst eine Urkunde „in domo nostra Vorsethe“ aus (Gr. Dipl. auf Königl. Staatsarchiv Nr. 1291). Im Jahre 1230 war er vielleicht noch beim Baue dieses Wohnsitzes beschäftigt — apud Vorsethe (Urkb. des hist. Vereins für Niedersachsen I. Nr. 12), — später aber datirte er von dort aus sehr häufig seine Urkunden.

Die Nähe der Besizungen des Edelherrn Dietrich, welche an Förste grenzen mußten, könnte also recht wohl den Bischof Conrad damals gerade, als er an die Ausführung seines eben erwähnten Vorhabens gieng, bewogen haben, von Dietrich eine Erklärung wie die vorliegende zu verlangen.

War aber nicht der Bischof, sondern das Domcapitel Veranlasser dieses Reverses, so läßt sich ebenfalls ein Grund dafür anführen, daß derselbe ins Jahr 1230 zu setzen sei. Das Domcapitel hatte seinerseits eine Curia mit 75 Morgen zu Förste, welche früher gleichfalls im Besiz des schon genannten Ritters Dietrich v. Alten gewesen war. Da der Letztere nur eine Tochter gehabt, welche mit Bruno v. Gustedt verheirathet worden, so war nach seinem Tode der Hof als Erbgut dieser Tochter an Bruno gelangt. Ihm kaufte

Bischof Hartbert — wohl gegen Ende seines Lebens, also kurz vor 1215 — diesen Meierhof für 107 Mark ab und überließ ihn an das Domcapitel, anscheinend zu seiner Memoria. Das Chronicon Hildens. (in SS. rer. Brunsw. I. p. 750) sagt von Hartbert: „curiam a Brunone de Custode (*sic!*) C et VII marcis comparatam ecclesiae nostrae condonavit.“ Auffallender Weise haben die Monumenta Germ. (Script. VII. p. 859) diesen seltsamen Ausdruck „a Brunone de Custode“ beibehalten, obgleich doch das eingeschobene *de* auf einen Schreibfehler aufmerksam machen mußte, und Lünzel (Gesch. v. Hildesh. I. p. 512) macht dem entsprechend aus dem Ritter Bruno einen Küster, reihet denselben jedoch wenigstens nicht in sein Verzeichniß der Hildesheimer Custoden (ibidem II, 46) ein, da in der That damals (1213 — 1215) ein Bertold Custos war (Cal. VI, 4). Lünzel führt auch an derselben Stelle aus dem Verzeichniß der Hildesheimer Obedienzien (im Codex Guelph.) die Notiz an: „Curia in Vorsete — quam dominus Hartbertus episc. b. m. CVII marcis comparavit et ad prebendam fratrum contulit, habet in eadem villa LXXV iugera, quae pro duobus mansis et dimidio computantur.“

Um das Jahr 1230 erhob nun Heinrich, der jüngere Sohn des schon verstorbenen Bruno v. Gustedt und der Tochter Dietrichs v. Alten, Eigenthumsansprüche an diesen Meierhof, indem er behauptete, daß er ohne seine Zustimmung und zwar zu einer Zeit, wo er schon gelebt habe, verkauft worden wäre. Ein Rechtsstreit ward eingeleitet und auf einem Landtage unter der Eiche zu Holle dahin geordnet, daß nicht dem Kläger die Beweislast obliegen solle, sondern daß Namens des Domcapitels Heinrich v. Tosssem, der Domcustos (1227 bis 1233) und zeitige Inhaber jener Grundstücke, zu beweisen habe, daß diese mit Zustimmung aller lebenden Erben des Bruno v. Gustedt angekauft worden seien. Dieser Beweis, der wohl nicht schwer zu führen war, da anscheinend nur ein älterer Sohn Bruno's — ein Rudolf — existirte, und Heinrichs Geburtsjahr wohl zu ermitteln war, ward von Heinrich v. Tosssem durch seinen Fürsprech, den Grafen Hermann

v. Woldenberg, und durch zwei Zeugen — die Gebrüder von Borsen — geführt und vom Gericht als genügend befunden, worauf die Grundstücke durch den Bischof Conrad dem Domcapitel zugesprochen wurden. Es geschah dies zu Heinde an der Innerstebrücke oberhalb Hildesheim bei Anlaß des Versuchs der Ausöhnung zwischen dem Edelherrn Bernhard von Dorstadt (des bekannten Arnold Barbaravia Sohn) und dem Stiftschenkcn Ulrich (de Piscina oder vom Dife). Da uns dieser Streit nicht bekannt ist, giebt die Notiz leider keinen Fingerzeig zur Feststellung des Datums der Urkunde Bischofs Conrad, so daß daraus ein fester Schluß auf die Ausstellungszeit der uns zunächst beschäftigenden Urkunde des Edelherrn Dietrich freilich nicht zu ziehen ist. Die Zeugen der ersteren Urkunde geben jedoch einige Anhaltspunkte, denn der praep. major Johannes kann nur Joh. de Monte sein, der vor dem 14. Mai 1230 dem Burchard von Ricklinge als Domprobit gefolgt war und vor dem 6. September 1231 dem Grafen Friedrich von Schwerin Platz machte. Auch der Stiftschenke Ulrich giebt einigen Anhalt, indem er nur von 1227 bis 1232 sein Amt versah und dann durch Heinrich v. Mehenberg ersetzt wurde. Es wird somit die vorliegende Urkunde (Anhang, Urf. Nr. 14.) ohne großen Irrthum ins Jahr 1230 gesetzt werden können und damit ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß der bei Gelegenheit des darin erzählten Rechtsstreites nahe liegende Zweifel, ob nicht auch der Depenauer noch etwa Ansprüche an jenen Haupthof zu Förste erheben könne, das Domcapitel angetrieben habe, von diesem Edelherrn die Erklärung zu erwirken, daß weder er noch seine Vorfahren zu Förste Erbgut besaßen. — Das Resultat obiger Erörterung wäre demnach, daß der Edelherr Dietrich um das Jahr 1230 zwar nicht zu Förste, wohl aber zu Arbergen Besitzungen gehabt, also in jenem Dorfe, nach welchem sich schon sein Großvater Cono 1147 benannt hatte. Vieles von dem ursprünglichen Gütercomplex zu Arbergen mochte schon 1118 durch Bischof Brüning an das Kloster zur Sülte gelangt sein, wofür die Depenauer Bögte dieses Klosters geworden waren. Zu den damals abgetretenen Stücken mag zugleich der Zehnten

gehört haben, welcher, wie Dietrich jetzt anerkannte, sich auch auf die Insel Rossferwerder in der Innerste erstreckte (Anh. Urk. Nr. 13).

Eine fernere Urkunde vom 15. Juli 1231 führt uns dann aber in eine von den bisher angeführten hildesheimischen Ortschaften ziemlich entfernte Gegend. Sie zeigt uns den Edelherrn Dietrich als Lehnsherrn über Grundstücke, Gerechtfame und Liten zu Buxtehude und Ludelmestorp, welche allem Anscheine nach freies Eigen der Familie waren und die Stätte eines Grafendings enthielten, wonach sich Freigraf (comes) zu nennen Dietrich berechtigt sein mochte. Er hatte den Ritter Segebodo v. Otterstedt mit diesen Gütern belehnt und letzterer hatte sie dem Laurentiuskloster zu Buxtehude verkauft, wozu Dietrich jetzt nebst seinen Söhnen Bolrad und Heinrich bei ihrer Anwesenheit zu Stade seine Einwilligung gab (Anh. Urk. Nr. 15).

Die Vermuthung, daß diese dem Westener Erbe nicht sehr fern liegenden Güter von der Helena dem Edelherrn Dietrich zugebracht worden, wird durch eine andere (undatirte) Urkunde beseitigt, welche, da sie wohl in Buxtehude ausgestellt ist, der damaligen Anwesenheit Dietrichs in jener Gegend ihren Ursprung verdanken mag (Anh. Urk. Nr. 16).

Wir ersehen daraus, daß schon Dietrichs Vater Cono III. gewisse Besitzstücke an der Este nahe bei Buxtehude zu eigen gehabt hatte, die ihm wohl als Erbtheil von seiner Mutter zugefallen waren. Auf die Spuren verwandtschaftlicher Verhältnisse, welche sich uns damit eröffnen, wird in den Beilagen zurückzukommen sein. Hier sei nur erwähnt, daß Dietrich die vom Vater ererbten Gegenstände, nämlich einen Antheil an einer Wiese, an der Mühle und der Fähre an der Este, dem eben genannten Kloster zu Buxtehude überließ und daß auch diese Mühle, wie das vorhin genannte Ludelmestorp, die Stätte eines Gerichts war, welches später (noch 1651) zu einem Holzgericht herabgesunken war (der Mühlencamp, vgl. v. Hammerstein in Zeitschr. des h. V. 1854, p. 132 Not.).

Im Jahre 1234 verkaufte Dietrich wieder 2 Freihufen zu Algermissen (N. Hildesheim, unweit Hohenhameln) nebst

der Vogtei darüber und allen Gerechtfamen für 30 Pfund Silbers an das Godehardikloster. Es geschah in einem Grafendinge auf Lauenrode vor dem regierenden Grafen Conrad III. v. Roden und in Gegenwart von dessen jüngstem Bruder Grafen Heinrich. Auch die Edelfrau Helena und ihre Söhne Bolrad und Heinrich waren dort erschienen, um ihre Einwilligung auszusprechen. Unter den Zeugen finden sich zunächst etwa 6 Lehnsleute der Grafen v. Roden, sodann einige Ministerialen der Depenauer (sicher waren dies Haolt v. Nette und Bertram v. Croppenstedt), endlich die Beisitzer des Freierichts (in comicio), wovon etwa die Hälfte Anwohner (cives) von Lauenrode waren (Gilarb Pollex oder Dhume, Rudolf dessen Sohn, der Schuster Simon, Bodo dessen Sohn, Mandwicus Galf (Vitulus), und wohl Walter des Esic's Sohn), während die Uebrigen Freihufenbesitzer aus Wülfel, Kethen, Emne (bei Gronau), Hotteln, Feinsen (oder Giesen) und Betheln waren. Jene Güter zu Algernissen waren somit Freigüter, die in comicio (Freiergericht) übertragen werden mußten. Es fällt nun auf, daß Edelherr Dietrich zu einem solchen sich nach Lauenrode begeben mußte. Man beachte jedoch, daß Graf Conrad v. Roden — wie wir wissen — damals noch im Besitz der Comitatus minor im Stifte Hildesheim war und daß dieser Freigravität allenfalls freies Gut zu Algernissen könnte angehört haben. Andererseits aber war der Graf vielleicht auch nichts weiter als Stellvertreter Dietrichs, der in eigener Angelegenheit unmöglich den Gerichtsfrieden sich und dem Kloster erwirken konnte, denn da Dietrich mit den Freihufen zugleich die „advocatus und omne jus“ über dieselben vergab, so kann darunter hier nur seine Grafengerichtsgewalt mit den anhängenden Rechten und Einkünften verstanden werden. Er war also offenbar der eigentliche Freigraf über diese Grundstücke. Daß er sich in diesem Falle an den benachbarten Freigrafen Conrad v. Roden wandte, ist somit erklärlich, abgesehen davon, daß ihn verwandtschaftliche Beziehungen und eventuelle Erbrechte dazu angetrieben haben könnten, so daß in der gerichtsherrlichen Bestätigung seitens des Grafen Conrad ein

Verzicht auf eventuelle Erbsprüche mit enthalten sein möchte. Die betreffende Urkunde findet sich in Grupen's Antiq. Hannov. p. 178, ist auch im Hannov. Urkundenbuch Nr. 7 abgedruckt, jedoch nur im Auszug, so daß der wichtige Zusatz „cum advocatia et omni jure et proventu eorum“ fehlt. Beide Abdrücke haben auch unter den Zeugen „Nandwicus villicus“, während im Original „Nandwicus Vitulus“ steht. Dieser Nandwicus erscheint 1215 ohne Zusatz (Cal. III, 40), 1223 als Nandwigus Calf (Cal. VI, 10), 1228 als „her Nandwich Calf“ in einer Wunstorfer ungedruckten Urkunde; also immer in der Umgebung des Grafen v. Roden.

Am 11. Juli 1234 war der Edelherr Dietrich zu Sievershausen, also in der Nähe seiner Burg Depenau, und zwar in der Umgebung des Bischofs Conrad von Hildesheim, dem er als Zeuge in einer eine Curie zu Benrode betreffenden Angelegenheit diente (Urk. des Königl. Staatsarchivs).

Sodann schritt er in der ersten Hälfte des nächsten Jahres wiederum zu einer bedeutenden Veräußerung, indem er dem Godehardkloster auch sein Erbgut zu Giesen mit dem Patronatrechte und den Eigenbehörigen für 102 Pfund Pfennige verkaufte. Seine Ehefrau und sein Sohn Heinrich gaben sofort ihre Zustimmung. Von Bolrad wird gesagt, daß er abwesend und daß sein Vater und sein jüngerer Bruder dafür eingestanden hätten, daß Bolrads Einwilligung nach seiner Rückkehr erfolge. Das Schriftstück erzählt ausführlich die vorgenommenen Formalitäten — wie nämlich Dietrich zunächst sein Erbgut über den Reliquien des heil. Godehard dem Abte Rudolf dargebracht und wie er dann im Freidinge, welchem der Vogt Berthold (vom Altmarkte) vorgestanden und welches aus Gemeinfreien aus Emmerke, Rössing und aus der Stadt (de civitate — doch Hildesheim?) zusammengesetzt gewesen, sowie in Gegenwart einer Anzahl Ministerialen dem Kloster dasselbe überwiesen habe. — Bolrad war hierauf bis zum 4. Juli zurückgekehrt und leistete an diesem Tage seinen Verzicht, wiederum im Freidinge, dessen Beisitzer (placiti procuratores) diesmal Gemeinfreie aus Lauingen, Rössing und Barnten waren. Dies Freiding wird ausdrücklich

Grafending genannt (in comitio vulgariter dicto greveding), obgleich nur der schon genannte Vogt Bertold (in Vertretung des Freigrafen) es hegte (Urkunden Nr. 17 und 18 des Anhangs).

Zum Jahre 1235 wollen wir noch eine undatirte Urkunde Dietrichs wegen der in ihr genannten Zeugen einreihen (Anh. Urk. Nr. 19). Der Ritter Ortgis v. Buin hatte sich damals Eingriffe in den Grundbesitz des Andreasstifts zu Verden erlaubt, indem er wegen einiger Aecker — der Gosekamp genannt und wahrscheinlich bei Dölbergen gelegen — behauptete mit denselben vom Edelherrn Dietrich zu Lehen zu gehen. Es müssen wohl alte Erinnerungen an das Westener Erbe bei dieser Behauptung zu Grunde gelegen haben, da uns abgesehen von diesem nicht bekannt geworden, daß die Depenauer bei Verden begütert gewesen. Edelherr Dietrich, an welchen wahrscheinlich der Verdener Domherr Heinrich abgesandt war, um ihm die Sachlage vorzustellen und von ihm eine Erklärung zu Gunsten des Andreasstifts zu erlangen, stellte dann auch — wahrscheinlich zu Hannover — einen Revers aus, worin er bezeugt, daß Ritter Ortgis von ihm jenes Ackerland nicht zu Lehen habe und daß er selbst kein Lehrecht an demselben beanspruche. — Unter den Zeugen ist neben dem schon genannten Verdener Domherrn Heinrich der Zacharias provisor ecclesiae beati Galli in Lewenroth von besonderem Interesse. Die ihm hier beigelegte nähere Bezeichnung giebt uns nunmehr auch Aufschluß über jenen Zacharias, welcher 1238 als Zeuge des Grafen Courad III. von Lauenrode zwischen Warmann, dem Pleban der Marktkirche zu Hannover, und Hartmodus, Pleban zu Zimmer, in einer Marienwerderschen Urkunde erscheint (Cal. VI, 18). Unsere Urkunde giebt sonach das früheste Zeugniß für die Existenz der Capelle St. Galli (hier ecclesia genannt) auf der Burg Lauenrode, denn bisher war die erste Erwähnung derselben in dem Privilege enthalten, welches Herzog Otto im Juni 1241 der Stadt Hannover ausstellte. Daß wir die vorliegende Urkunde einige Jahre früher als die Marienwerdersche von 1238 setzen, wird durch die übrigen

Zeugen gerechtfertigt. Ritter Volcondus v. Hanensee war 1234 auf Lauenrode bei dem Grafendinge gegenwärtig, welches, wie wir oben besprochen haben, wegen Freihufen zu Algermissen abgehalten wurde. Er war 1235 beim Bischof Lüder von Verden zu Buxtehude anwesend, vielleicht im Auftrag unserer Dietrichs, da die vor diesem Bischof damals verhandelte Angelegenheit, den Zehnten zu Rudelmestorp betraf, wobei, wie wir schon sahen, Dietrich wahrscheinlich ein Wort mitzusprechen hatte (vergl. unten Urf. Nr. 38 zu den Beilagen). Die Söhne Volconds v. Hanensee, Lüder und Sigebodo, waren später, allem Anscheine nach, Burgmänner von Lauenrode; vielleicht er selbst auch schon. Ritter Heinrich v. Bledenem wird der Hildesheimer Diocese angehört haben; vielleicht ist Ulrich statt Heinrich zu lesen, da der erstere Name uns schon in der Urkunde Nr. 12 und 14 vorgekommen ist. Dietrich v. Prome, der schon 1227 Ritter war (Urf. Nr. 12), wird uns noch mehrfach in näheren Beziehungen zu den Depenauern begegnen.

Der oben schon erwähnte Verkauf eines bedeutenden Gütercomplexes in und bei Hotteln seitens des Edelherrn Dietrichs erfolgte sodann am 25. September 1239. Er beurkundete damals, er habe veräußert „universum patrimonium meum in Hottenem cum patronatu ecclesiae et omnibus quae in campo, in villa, in nemore habui jure hereditario ad me devoluta“, und zwar an das Bartholomäikloster zur Sülte für nicht weniger als 330 Talente. Also auch das Patronat der dortigen Kirche gehörte bis dahin den Depenauern; was wohl darauf hinweist, daß sie diese Kirche früher gestiftet hatten. Dietrich gebraucht dazu noch die Worte „consentientibus filiis meis V. et H. nec non sorore mea Helena“; so haben es wenigstens die beiden bekannten Abschriften dieser Urkunde, sowohl die auf Königl. Staatsarchiv zu Hannover vorhandene, von einem Notar Johannes Deneker beglaubigte, als auch die andere in einem Copionale des Bartholomäiklosters im Besitz des Dr. Kratz in Hildesheim p. 29^b befindliche. Wir halten jedoch beide Abschriften darin für ungenau, daß sie das „sorore“ für „uxore“ verschrieben haben, indem zuförderst

von einer Schwester Dietrichs mit Namen Helena bisher gar Nichts bekannt geworden ist, seine Gemahlin dagegen in der That Helena hieß und endlich der Consens dieser Letzteren bei den hier fraglichen Gütern, in welchen ihr Leibgeding bestand, gar nicht zu umgehen war, vielmehr in der Urkunde bemerkt werden mußte. Gegenwärtig waren allerdings — wie eine gleich zu besprechende Urkunde des Bischofs Conrad beweist — weder die Söhne Dietrichs, noch diese Helena bei dem Verkaufe gewesen, und der Bischof war auch keineswegs mit der einfachen Versicherung Dietrichs, diese Personen hätten zugestimmt, zufrieden gestellt. Wenn aber nun der Bischof in seiner Urkunde das „consentientibus“ u. s. w. einfach als ein Versprechen Dietrichs auffaßt, den fraglichen Consens nachzuliefern, und dann ausführlich erzählt, in welcher Art diese Einwilligung Seitens der Söhne sowohl als der Ehefrau Dietrichs nachträglich erfolgt sei, dabei aber von derjenigen einer Schwester Dietrichs gänzlich schweigt, so ist doch wohl anzunehmen, daß das Wort sorore in unserer Urkunde nur irrthümlich für uxore gesetzt sei (Urk. Nr. 20 und 21 des Anhanges).

Um nun auf die von dem vorsichtigen Bischof Conrad angewendeten Formalitäten zu kommen, die er in seinem ausführlichen Documente aufzählt, so ließ er zunächst bei Gelegenheit einer seiner häufigen Anwesenheiten in seiner neu eingerichteten Villication zu Förste den Volrad v. Depenan einen ausdrücklichen Verzicht aussprechen und verzeichnete sorgfältig die dabei zugezogenen Zeugen (allein 13 Ritter); sodann benutzte er einen am 22. Mai 1240 im Walde bei Bethmar*) (N. Steuerwald) abgehaltenen Landtag, um dort vom zweiten Sohn Dietrichs — dem Heinrich — ebenfalls die Entfagung zu erhalten, und zwar in Gegenwart des Herzogs Otto von Braunschweig, der Grafen Hermann jun. v. Woldenberg und Wedekind v. Poppenburg, vieler anderen magnates terrae und einer so maßlosen Menge anderer Zeu-

*) Auch am 1. Mai 1239 hielt Bischof Conrad ein placitum bei Bethmar ab (Cal. IV, 14).

gen, daß er sie nicht alle namhaft machen könne (ut effrenatam multitudinem testium evitemus). Den Verzicht der Edelfrau Helena anlangend, welcher von besonderer Wichtigkeit war, da, wie wir wissen, bei ihrer Verheirathung 1215 ihr an dem Erbgute zu Hotteln ein Leibgeding bestellt worden, bemerkt der Bischof, daß Dietrich, wie er früher versprochen, seine damals in Preußen bei den Rittern vom Deutschen Orden befindliche Gemahlin bewogen habe, dort vor dem Capitel des Deutschen Hauses ihren Verzicht zu erklären. Das an den Bischof gerichtete Schreiben dieses Capitels aus Balge vom 18. April 1240, wodurch beglaubigt wird, daß Helena diesen Verzicht zu Marienwerder vor den Deutschen Rittern geleistet habe, wird vom Bischofe seiner Urkunde einverleibt. Endlich bescheinigt er noch, daß er das Patronat zu Hotteln dem Probeste des Bartholomäusklosters in der Art zur Verwaltung überwiesen, wie dieser ein gleiches über die Kirche zu Lüthde (schon seit Bischof Brüning, 1115—1119) ausübe. — Die Edelfrau Helena v. Depenau befand sich also damals in Preußen unter dem Schutze der Deutschen Ritter. Schwerlich war sie allein dorthin gegangen, sondern hatte ihren Ehemann dorthin begleitet oder war doch von einem ihrer Söhne dorthin gebracht worden, dann aber länger geblieben als diese. Wahrscheinlich war Letzterer der Heinrich, da wir diesen später wieder in Preußen finden. — Andererseits wissen wir, daß Herzog Otto von Braunschweig im Sommer 1238 einen Kreuzzug nach Preußen unternahm, um den Rittern des Deutschen Ordens zu Hülfe zu kommen, welche damals unter ihrem Ordensmeister Hermann v. Salza in ihrer Hauptfeste Balge von den Preußen hart bedrängt wurden. Herzog Otto entsetzte Balge, richtete unter den Belagerern ein arges Blutbad an und zerstörte schließlich ihre Feste Partagal. — Hatte nun bei diesem Anlaß der Edelherr Dietrich oder einer seiner Söhne den Herzog begleitet und war auch die Edelfrau Helena mit ihnen gegangen? Herzog Otto war freilich am 14. August 1238 schon wieder in Lüneburg (Urk. d. Klosters S. Michaelis Nr. 50), aber ein Theil seines Gefolges könnte zu Balge zurückgeblieben sein.

Das in dieser Feste am 18. April 1240 aufgesetzte Schreiben des Ordenscapitels wegen Helena's Verzicht war am 22. Mai in die Hände des Bischofs gelangt, vielleicht früher, da dieser die Gelegenheit eines Landtages im Holze zu Bethmar erst abwarten mußte, um dasselbe zu produciren. Statt eines Boten aber, der das Schreiben in weniger als 35 Tagen von Balge hergebracht hätte, kann auch der junge Heinrich v. Depenau es möglicher Weise selbst mitgebracht haben, und seine Abwesenheit bis dahin wäre dann der Grund gewesen, daß er nicht schon früher gemeinsam mit seinem Bruder Volrad seine Entfagung zu Förste dem Bischofe erklärt hätte (Urk. Nr. 21 des Anhanges).

Eine neue Entäußerung erfolgte am 7. September 1241. Diesmal betraf sie den Zehnten zu Westenem (Wesseln, nördlich von Salzdorf), welcher an Kloster Verneburg überging. Der Pfisterlehnsmanu des Edelherrn Dietrich war Heinrich vom Kirchhof gewesen, ein Sohn des Heinrich Reiche, also eines Hildesheimischen Bürgers. Er erhielt für die Abtretung des Zehntens 106 Pfund Hildesheimer Pfennige, Dietrich selbst nur 6 Pfund dafür, daß er die Lehnware dem Bischof resignirte. Volrad, Dietrichs Sohn, erscheint zwar unter den zu Förste anwesenden Zeugen; wegen seiner Zustimmung wird jedoch diesmal Nichts bemerkt. Von Heinrich, seinem Bruder, ist gar nicht die Rede. Vermuthlich ist eine ihren Verzicht enthaltende besondere Urkunde verloren gegangen. Oder war Heinrich etwa wieder in Preußen? (s. im Anhange Urk. 22).

Auch eine zweite Urkunde desselben Jahrs giebt uns hierüber keine Aufklärung, indem Edelherr Dietrich darin bei einer anderweitigen Veräußerung nur sagt: Er und seine Söhne Volrad und Heinrich hätten gewisse Güter an Kloster Voccum aufgelassen. Diese Vergabung betraf zunächst eine einzelne Hufe zu Bockere (Böbber im Kirchsp. Bockede, N. Lauenau), von welcher Dietrich (Dei gratia dictus miles de Depenowe) bemerkt, er habe sie bisher als ihm von Rechts wegen (nach Erbrecht?) zugehörig angesehen, — er war also wohl bis dahin im Besitz dieser Höfe gewesen; sodann umfaßte sie aber auch

den Verzicht auf eventuelle Rechtsansprüche an andere 5 Hufen zu Böbbber, welche Ansprüche Dietrich nach Erbrecht zu haben geglaubt hatte (*titulo justae hereditatis*). Er scheint sehr zerknirscht und ruft wiederholt die göttliche Barmherzigkeit zu seinen Gunsten an; erwähnt aber seiner Ehefrau gar nicht, was in sofern auffällig ist, als jene Grundstücke aller Wahrscheinlichkeit nach eben durch sie in die Familie gebracht worden waren (Cal. III, 86).

In dieser Hinsicht haben nämlich diese Güter zu Böbbber für uns noch das besondere Interesse, daß die Erbrechte, denen sie, sowie andere Güter im nahegelegenen Landringhausen, seitens der Depenauer unterlagen, zusammengehalten mit ähnlichen von anderen Geschlechtern an eben diesen Grundstücken erhobenen Erbansprüchen, von denen die Loccumer und die Amelungsborner Urkunden uns Nachricht geben, uns zu dem ziemlich sichern Schlusse führen, daß zwischen diesen Geschlechtern und den Depenauern verwandtschaftliche Beziehungen bestanden, aus welchen dies gemeinsame Erbrecht sich erklärt. Da jedoch zur Begründung dieser Vermuthung eine ausführliche Erörterung erforderlich wird, so ist dieselbe in die Beilagen verwiesen, und hier möge nur als Resultat derselben hervorgehoben werden, daß neben den Depenauern auch die Erben von Helena's Schwester, der Alchisa v. Westen (Werner v. Hagen's Ehefrau) nämlich Lutgardis (Ehefrau und später kinderlose Wittve des Edelherrn Bodo sen. v. Homburg) und sodann Sophia, Gräfin v. Bilsberg (und deren Kinder), gleichfalls Erbrechte an den fraglichen Gütern zu Böbbber und Landringhausen hatten; daß diese also ursprünglich der Helena v. Depenau und Alchisa v. Hagen gemeinsam gehört haben müssen und somit entweder Theile der Westener Erbschaft waren — (die jedoch 1219 dem Bischöfe Iso von Verden nicht mit verkauft worden) — oder zum Erbtheil der Oda, der Mutter jener beiden Edel Frauen, gehört hatten.

Am 4. August 1243 verzichtete endlich Dietrich (*Dei gratia liber de Depenowe*) nebst seinem ältern Sohne Volrad zu Poppenburg vor dem Bischöfe Conrad auf Rechts-

ansprüche, welche er an einen Müller Namens Rudolf zu haben geglaubt hatte, indem er ihn für seinen Eigenbehörigen hielt. Es geschah zu Gunsten des Michaelisklosters in Hildesheim. Dietrich versprach ferner, daß sein jüngerer Sohn Heinrich vor den Brüdern vom Deutschen Hause in Preußen denselben Verzicht leisten solle; daß er die betreffende Entsagungsacte bis Ende des Jahres beibringen wolle, und daß er überdies, falls Heinrich aus Preußen zurückkehren werde, veranlassen wolle, daß Letzterer vor dem Bischofe seinen Verzicht nochmals mündlich wiederhole (Anhang Urk. Nr. 23).

Dies ist die letzte uns bekannte Urkunde des Edelherrn Dietrich. Wann er gestorben, ist nicht zu ermitteln; nur muß er im Jahre 1248 schon todt gewesen sein, denn eine von seiner Witwe (Ego vidua Theoderici liberi de Depenowe) höchst wahrscheinlich in diesem Jahre ausgestellte Urkunde ohne Datum und Ausstellungsort (s. Nr. 25 des Anhanges) zeigt sein Ableben vor dieser Zeit an. Ob diese Witwe Dietrichs, in der wir unbedenklich die bisher öfter angeführte Helena erkennen dürfen, noch sich in Preußen aufhielt, geht ebenfalls aus der Urkunde nicht hervor. Im Uebrigen ist dieselbe, da sie den Verzicht Helena's auf Erbgüter zu Landringhausen ausspricht, zu der oben angedeuteten Erörterung zu benutzen, welcher eben Erbrechte an diesen Gütern sowie an denen zu Böhber zu Grunde lagen.

Auch eine noch vorhandene Quittung, welche „W. et H. fratres, filii viri nobilis de Depenowe“ für eine vom Probst zur Sülte ihnen zurückgezahlte Schuldforderung ausstellten, giebt keinen Anhaltspunkt, da sie nicht datirt ist. Nur das Eine geht daraus hervor, daß Heinrich seinen Vater überlebt hat (Anhang, Urk. Nr. 24).

Daß der Edelherr Dietrich selbst nach Preußen gezogen und also auch wohl dort verstorben sei, wie eine Chronik angeben soll (Lünzel, Gesch. v. Hildesh. I, 539 und II, 125), dafür haben wir bisher keinen Nachweis gefunden. Wohl aber sagt die von Leibniz in seinen *Scriptores rer. Brunswicensium* abgedruckte Hildesheimer Chronik (wie schon

bemerkt) ausdrücklich, daß Bischof Conrad (entsagt 1246) unserm Dietrich die Burg Depenau für die geringe Summe von 60 Mark gewogener Denare abgekauft habe. Man ist versucht, beide Ereignisse in einen gewissen Zusammenhang zu bringen, doch ist alles Nähere unbekannt. Aus etwas späterer Zeit (1258) finden sich hingegen Urkunden, welche zeigen, daß das Schloß Depenau — wohl bald nach dessen Erwerbung von Seiten des Stifts Hildesheim — an ganz verschiedene Familien wieder verlehnt worden, an die von Escherte und die von Goslar oder Wildenstein; auch daß damals ein oberes und unteres Schloß Depenau bestand, wovon beide Geschlechter je die Hälfte besaßen (vgl. Urk. bei Sudendorf Urkb. I, p. 298 Note Nr. 5 bis 8). Jener Pippold v. Escherte aber und jener Johann v. Escherte, die um 1258 jeder im Besitz eines Viertels der beiden Schlösser waren, scheinen nicht Brüder, sondern Söhne von Brüdern (Pippold und Dietrich) gewesen zu sein, welche Letztere bis 1230 vorkommen. Wenn wir zugleich erfahren, daß der jüngere Pippold den vierten Theil, mit welchem er belehnt war, für 70 Mark Bremisch dem Bischofe damals wieder verkaufte, während vielleicht kaum 20 Jahre vorher das ganze Schloß für 60 Mark von Bischof Conrad war erworben worden, so erklärt sich dies Mißverhältniß wohl nur aus der Bedrängniß, in welcher damals der kürzlich erwähnte Bischof Johann dem Herzoge Albrecht von Braunschweig gegenüber sich befand und in Folge deren er Alles aufbieten mußte, um — nachdem der Herzog 1256 die stiftischen Schlösser Rosenthal, Kethen und Sarstedt niedergerissen und Peine bedroht hatte — die dem Stifte noch übrigen festen Plätze sich zu erhalten. Auch des Schlosses Peine versicherte er sich, indem er des eben verstorbenen ehemaligen Reichstruchsesses Günzel von Peine Schulden mit mehr als 1000 Pfund Pfennige bezahlte und des Günzel's Sohn Burchard von Wolfenbüttel wieder mit dem ihm aufgelassenen Schlosse belehute. Wegen der Burg zu Lutter wird ein ähnliches Abkommen getroffen worden sein, so daß der Besitz der 3 Burgen Peine, Depenau und Lutter dem Stifte damals erhalten blieb. Dies Verhältniß zeigt

sich auch darin, daß, als Herzog Albrecht im December 1258 einen Waffenstillstand mit dem Bischofe Johann auf einige Monate einging, die Lehnsinhaber oder stiftischen Burghauptleute jener Schlösser, nämlich Burchard von Wolfenbüttel für Peine, Johann v. Escherte für Depenau und Eckbert v. Lutter für Lutter in diese vorläufige Waffenruhe namentlich eingeschlossen wurden, sowie dann auch 1259 eine Anzahl Hilbesheimischer Klöster, Stifter und geistlicher Corporationen bewogen wurden, gemeinsam dem Bischofe den Wald Westerholz zu schenken, um es ihm zu ermöglichen, sich von der durch den Erwerb oder die Sicherstellung jener 3 Schlösser gemachten Schuldenlast zu befreien (vergl. Sündendorf Urkb. I, 51; Cal. IV, 24).

Uebrigens blieb das Geschlecht derer v. Escherte bis 1430 im Lehnsbesitz von Depenan, indem erst damals Endolf v. Escherte dies Schloß, sowie jenes zu Dachmiffen (ein Quedlinburger Lehen) für 3500 Mark an den Bischof Magnus verkaufte. In dieser Summe war jedoch auch der Kaufpreis für die 2 Dörfer Schillerslage und Obergeshagen eingeschlossen, welche zu 600 Mark angeschlagen wurden, zu deren Abtretung aber noch der Consens des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg erforderlich war, da sie Lüneburger Lehn waren (Urk. im Gr. Diplomatar des Hilb. Domcapitels p. 19; Grupen, Orig. Germ. II, 382).

§. 4.

Volrad v. Depenan, Dietrichs ältester Sohn, erscheint selbständig zuerst um 1250. Er resignirte damals dem (nicht genannten) Bischofe von Hilbesheim den Zehnten zu Gemmenhusen (Gamsen Kirchsp. Gifhorn) zu Gunsten des 1243 gegründeten Klosters Iphenhagen. Er führt das Siegel seines Vaters und erscheint im Alleinbesitz der Familiengüter, indem seines Bruders nicht erwähnt wird. Vielleicht war Heinrich schon todt oder in Preußen deutscher Ritter geworden, da er seit 1243 nicht mehr vorkommt (Anh. Urk. Nr. 26).

Daß Volrad verheirathet gewesen und Nachkommen gehabt habe, wird nirgends ersichtlich. Es muß deshalb unsere Aufmerksamkeit sich um so mehr auf eine domina . . . de

Sconeberge richten, welche 1257 mit ihm in enger Beziehung erscheint. Damals nämlich befreite Ritter Conrad v. Wininghausen, anscheinend ein Burgmann von Lauenrode, den Grund und Boden des eben erbauten Hospitals zum heil. Geist in Hannover von der Verpflichtung zur Entrichtung des kleinen Zehntens (des Dichtmunds). Es geschah auf dem Kirchhofe der Marktkirche zu Hannover und zwar mit Einwilligung seines Lehnsherrn (*domicelli mei*), des Bolrad v. Depenau, und seiner Lehnsherrin (*dominae meae*) . . . de Sconeberge. Der Taufnamen der Dame ist nicht mehr leserlich und der Familiennamen Sconeberge, worin man „Sconenberg“ hat finden wollen, ist unserer Ansicht nach verschrieben. Zeugen war Graf Heinrich v. Lauenrode, wohl als Verwandter, der Pleban der Marktkirche zu Hannover, der herzogliche Vogt von Lauenrode und eine Anzahl dortiger Burgmänner und hannoverscher Bürger (Hannov. Urkb. Nr. 20).

Zunächst mag bemerkt werden, daß diese Urkunde der Behauptung entgegentritt, welche die Stadt Hannover — etwa ein Jahrhundert später (1353) — aufstellte, daß nämlich „de ochtmund binnen Honovere oldinghes nich gewesen en hebbe unde mit unrechte upgekomen sy“ (Hannov. Urkb. Nr. 315 und 316) — eine Behauptung, welche auch durch die ältesten herzoglichen und bischöflich Mindenschen Lehnregister Lügen gestraft wird, indem nach den ersteren in der Zeit von 1348 bis 1355 wenigstens der Bartenzins oder Beilschilling innerhalb der Stadt Hannover, also ein wesentlicher Theil des Dichtmundes, sich als ein herzogliches Lehen in den Händen der Familie von Alten befand (Hannov. Urkb. Nr. 167 und Nr. 396, §§. 295, 364, 469 und 476); und indem die Letzteren (vergl. das Mindener Lehnregister in Sudendorfs Urkundenb. I, Nr. 184. §. 33, 41, 461 und 687) zeigen, daß die *dimidietas decimae* in Honovere, also sicher der große wie der kleine Zehnten, an Ritter Dietrich von Alten († um 1302) verlehnt und sodann vor 1325 an des Ritters Johann von Alten Ehefrau Beata als Leibgeding überwiesen war, während die andere Hälfte 1310 in den Händen des Ritters Reinhard v. Bornholt war. Vermuthlich waren beide Familien

nach Erlöschen der Depenauer 1283 damit vom Bisthum Minden belehnt worden, wenn sie den Zehnten oder Theile desselben nicht etwa, ähnlich wie der oben genannte Ritter Conrad v. Winninghausen, schon von den Depenauern zu Afterlehn gehabt hatten. Wie aber laut vorliegender Urkunde dieser Ritter neben dem Edelherrn Volrad auch eine „domina (N. N.) de Sconeberge“ als seine Lehnherrin betrachten konnte, ist völlig unklar, wenn man nicht statt dessen „de Waneberge“ lesen will, denn einestheils liegt keine Spur davon vor, daß Volrad überhaupt verheirathet war, am wenigsten mit einem Fräulein aus dem unserer Gegend fremden Geschlechte von Schonenberg; es wäre sodann höchst ungewöhnlich, wenn diese Edelfrau, der nur in ihrer Eigenschaft als Volrads Gemahlin (nämlich als beleibzüchtet mit dem fraglichen Dichtmund) ein Recht an dem letzteren zustehen könnte, ausdrücklich mit ihrem Geschlechtsnamen und nicht vielmehr als Volrads Frau bezeichnet worden wäre. Andererseits ist nicht anzunehmen, daß Volrad außer seiner Schwester oder; Tante Rutgardis, verheiratheten von Waneberge, noch eine mit einem Edelherrn von Schonenberg verheirathete Schwester gehabt habe, denn die ausführlichen Nachrichten über dieses letztere Geschlecht, welche wir bei Wenk in dessen Hessischen Landesgeschichte (II, p. 904 bis 942) finden, lassen auch diese Annahme nicht zu. Damals lebten nur die Brüder Conrad II. und Bertold III. von Schonenberg. Des Ersteren Frau war Agnes, eine der Erbtöchter Ulrichs von Minzenberg. Bertolds Frau ist zwar unbekannt. Seine einzige Tochter aber, Reginheid, heirathete um 1262 den Grafen Rudolf III. v. Dassel, einen verschwenderischen und habfüchtigen Herrn, der, um Ansprüche an Schonbergische Erbstücke aufrecht zu erhalten, etwas später (1272 — 1288) sich den Beinamen „de Sconenberg“ beilegte und der ganz sicher — nach seines einzigen Sohnes Bertold frühem Tode — es nicht unterlassen haben würde, um 1283 auch auf die Depenauer damals erledigte Erbschaft Ansprüche zu erheben, wenn seine Schwiegermutter Schwester und Miterbin des letzten Depenauers gewesen wäre. Die Personen aber und die

Geschlechter, unter welchen damals diese Erbschaft streitig war, sind uns zur Genüge bekannt; Graf Rudolf v. Dassel ist nicht darunter. Vielmehr wird, wie wir weiter unten zu besprechen haben, als nächste Verwandte und einzige unmittelbare Erbin, also höchst wahrscheinlich als seine Schwester oder Vaterschwester, die *domina Lutchardis, uxor domini Henrici de Waneberge*, anerkannt und abgefunden, und diese Wahrnehmung führt uns eben zu der schon ausgesprochenen Vermuthung, daß bei Abfassung der vorliegenden Urkunde der Name Waneberge mit Sconeberge (richtiger „Sconenberg!“) verwechselt worden oder so verschrieben sei; und daß ferner der nicht mehr leserliche Vorname mit „Lutgardis“ zu ergänzen sei.

Die Depenauer waren auch vom Stifte Hildesheim mit dem Zehnten zu Merdorp (nordöstlich von Peine) belehnt. Wohl schon der Edelherr Dietrich hatte diesen Zehnten zur Hälfte an den ehemaligen Reichstruchseßen Günzel von Peine weiter verlehnt und die andere Hälfte an das Ministerialengeschlecht derer v. Bortfeld. Als nun Johann v. Brigge, der wiederum Apterlehnsmann des Günzel v. Peine gewesen, seine Hälfte jenes Zehntens an das Kloster Niddagshausen verkauft hatte, überließ auch der Reichstruchseß im Jahre 1254 seine Lehensware an dieser Hälfte demselben Kloster, ohne jedoch der Apterlehnsqualität Erwähnung zu thun, womit er selbst den Depenauern dieserhalb verpflichtet war (Scheidt, Vom Adel p. 435). Damals (jedenfalls vor 1257) wird auch Bischof Heinrich seine Oberlehns Herrlichkeit an diesen Zehnten dem Kloster abgetreten haben. Einige Jahre später, wahrscheinlich kurz nach dem im September 1257 erfolgten Tode des Günzel von Peine, meldete dessen Sohn Burchard von Wolfenbüttel jene von Ersterem ausgeführte Uebertragung an Volrad v. Depenau und resignirte ihm zugleich den halben Zehnten zu Gunsten Niddagshausens. Unter den Zeugen des betreffenden Schreibens finden sich die Inhaber der andern Hälfte, Rudolf und Gevehard v. Bortfeld (Scheidt, Vom Adel p. 436 und 437 Note ***). — Auch im folgenden Jahre 1258 bezeugte Burchard v. Wolfen-

büttel, daß Wippert v. Brigge, dessen Bruder früher den Anstoß zu diesem Geschäfte gegeben und zwar mit Zustimmung des verstorbenen Reichstruchsessens, später zwar den Verkauf angefochten habe, nunmehr aber befriedigt sei (Orig. Urk. zu Wolfenbüttel; vergl. Bege, Burgen p. 58). Um's Jahr 1261 schenkte nun der Edelherr Wolrad auch seine Anrechte an jenen Zehnten dem mehrgenannten Kloster, indem er bezeugte, daß ihm die eine Hälfte desselben von den Gebrüdern Rudolf und Gebhard v. Bortfeld und die andere von Burchard v. Wolfenbüttel resignirt worden, obgleich er hinsichtlich der letztern gar nicht anerkenne, daß sie denen v. Wolfenbüttel verliehen gewesen. Er bemerkt noch, daß er bereit sei, seine Resignation dem Bischofe gegenüber zu vollziehen, „quum episcopum ecclesia Hildensemensis habuerit“. Die vorliegende (undatirte) Urkunde fällt also wohl in den Anfang der Periode von 1260 bis 1264, während welcher Bischof Otto, der Bruder der Herzoge Albrecht und Johann von Braunschweig, zwar zum Bischof von Hildesheim erwählt worden, seiner Jugend wegen aber noch die Bestätigung des Papstes Urban nicht erlangen konnte (Scheidt, Vom Adel p. 437, Not.; Hannov. Urkb. Nr. 27, wo die Note Nr. 1 jedoch irthümlich dies Merthorp für Wardorf, Kirchsp. Scheeren, A. Neustadt a. R. hält; es ist Meerdorf im Braunschweigschen nordöstlich von Peine. Auch erfolgte der Tod Bischofs Johann von Hildesheim schon 1260, nicht 1261, wie Note 3 dort angiebt).

Am 28. October 1264 verkaufte der Edelherr Wolrad dem Kloster Loccum sein Obereigenthum an 5 Hufen zu Mölme (im Kirchspiel Hoheneggelsen) für 9 Mark, nachdem sein Lehnsmann der Knappe Dietrich Prome und dessen Ehefrau Johanna dem Kloster jene Grundstücke für 50 Mark überlassen hatten. Auch was Wolrad etwa noch an sonstigen Eigenthumsrechten zu Mölme zu beanspruchen habe, sollte damit an Kloster Loccum übertragen sein. Zur Bestätigung der Urkunde hatte Wolrad sich das Siegel des Grafen Heinrich v. Woldenberg erbeten und untersiegelte außerdem mit dem Siegel seines Vaters, da er, wie er bemerkt, stets sich des=

selben bedient habe, weil er kein eigenes führe. Damals befand sich Volrad auf dem Schlosse Lichtenberg, wo sich der obengenannte Graf Heinrich v. Woldenberg doch auch wohl aufhalten mußte, obgleich er unter den Zeugen der Urkunde nicht genannt wird. Ueberhaupt scheint unser Edelherr zu jener Zeit einen festen Wohnsitz nicht mehr gehabt, sondern sich meist den Grafen v. Woldenberg angeschlossen zu haben, da wir ihn von jetzt an häufig in deren Begleitung antreffen (Cal. III, 239; Scheidt, Vom Adel p. 315).

So war er auch im nächsten Jahre mit den Grafen Burchard II. und Heinrich II. (Hermanns I. Söhnen) zu Braunschweig, als sie dem Bischöfe Otto von Hildesheim den Zehnten zu Debelum zu Gunsten Voccums resignirten, wohl auf Vermittelung ihres Veters Rudolf, des damaligen Domprobstes, der ebenfalls in Braunschweig anwesend war. Der angesehenene Edelherr Heinrich v. Homburg, zugleich Schwager der Woldenberger Brüder, wird in der betreffenden Urkunde in der Zeugenreihe selbst unserm Volrad nachgesetzt (Cal. III, 261).

Noch in diesem Jahre 1265 am 1. März überließ Volrad dem Kloster zu Wienhausen den Zehnten zu Schillerslage, und auf sein Ansuchen that sein Cognat Volmar von Goslar dasselbe, worauf Bischof Otto als Lehnherr am 9. September in diese Veräußerung einwilligte (s. Urf. Nr. 27 u. 28 des Anhangs und das Copiar des Klosters Wienhausen auf Königl. Archiv p. 23). Auch diesmal war ein Woldenberger, der Graf Hoyer von Harzburg, Bruder des ebengenannten Domprobstes, Volrads Zeuge; neben ihm Graf Meinard von Schlade und sodann der Ritter Burchard von Goslar, derselbe, der damals im Besiz einer Hälfte des Schlosses Depenau war. Dieser Umstand, sowie die schon angeführte Nachricht, daß später (1430) Rudolf v. Escherte mit dem Schlosse Depenau auch die Dörfer Schillerslage und Obergeshagen, obgleich Lüneburger Lehn, an Bischof Magnus von Hildesheim verkauft habe, zeigt allerdings einen gewissen Zusammenhang zwischen der Ortschaft Schillerslage und der Burg Depenau; doch kann hier auch der Zufall gewaltet

haben, da die v. Escherte überhaupt in der Umgegend der Burg Depenau stark begütert waren. Die Verwandtschaftsverhältnisse des Volkmar v. Goslar mit unsern Edelherrn sind bisher nicht aufgehehlt.

Die Vogtei über 4 Dörfer in der Gegend südlich von Schöppenstedt und Wolfenbüttel in der Diöcese Halberstadt, nämlich über Senstede, Remnige, Thzemmenstede, und Igeleve (Seinstedt, Remlingen, Semmenstedt und Ingeleben), hatten der schon genannte Graf Heinrich II. v. Woldenberg und seine Söhne, sowie der Edelherr Volrad v. Depenau bis zum Jahre 1269 gemeinsam vom Stifte Hildesheim zu Lehen; (Volradi de D. qui eandem advocatiam de manu nostra tenebat). Nachdem sie dieselbe an das in jener Gegend seit früher Zeit begüterte Michaeliskloster in Hildesheim verkauft hatten, gab Bischof Otto zu dieser Entäußerung am 9. Januar 1269 seinen lehensherrlichen Consens (s. Urf. Nr. 29 des Anhanges). Dieser gemeinsame Besitz einer umfangreichen Vogtei hat etwas Auffallendes. Schon in der Stiftungsurkunde des Klosters St. Michaelis de 1022 erscheinen in der langen Reihe der Dotationsobjecte: 1) Seinstedt (Sianstedi) mit 100 Latenfamilien (denen später 24 Hufen Landes mit den zugehörigen Köthuern entsprechen); 2) Remlingen (Remnigge), ein Herrenhof mit 40 Hufen; 3) Semmenstedt (Zemmenstide) mit 3 Hufen — alle drei Orte im Derlingau belegen (Vünzel, Gesch. I, 333). In Ingeleben (Igginleve) erwarb das Kloster 1162 5 Hufen, wobei Cuno v. Arbergen als Zeuge diente, siehe oben (Beiträge zur Hildesh. Gesch. I, p. 66).

Freies Eigenthum war es dagegen, was Volrad zu Dughem (wohl Düngeun unweit der Innerste, N. Marienburg) an drei und einer halben Hufe Landes gehabt hatte und womit der Ritter Ulrich v. Dughem von ihm zu Lehen ging. Am 4. März 1269 beurkundete nun der Probst Volrad vom Moritzkloster, daß er Namens seines Klosters das Obereigenthum an diesen Hufen vom Edelherrn Volrad erkaufte, der Ritter Ulrich jedoch in seinem Lehenverhältniß belassen werden sollte (s. Urf. 30 des Anhanges).

Im März des Jahres 1271 überwies Wolrad dem Kloster Verneburg eine Hufe beim nahegelegenen Dorfe Graves-
torpe (Grasdorf), mit welcher er von dem Fürsten von Anhalt
(Herzögen zu Sachsen) belehnt gewesen. Er trug diesen
Fürsten zum Ersatz eine andere Hufe zu Gr. Lopke zu Lehen
auf. Diesmal befand er sich auf dem Woldenberg beim
mehrgedachten Grafen Heinrich II. und dessen Söhnen Her-
mann und Heinrich, deren Zeuge er auch im folgenden Jahre
noch einmal war. Unter den übrigen Zeugen sei noch
erwähnt der Ritter Pippold von Lutter und dessen Sohn
Andreas, welche auch in der oben besprochenen Luccumer
Urkunde de 1265 ausdrücklich als Ministeriales de Walden-
burg den übrigen (Hildesheimer) Ministerialen vorangestellt
werden. Vermuthlich waren sie also damals die Burgvögte
des Woldenbergs, während Andreas von Lutter später (1281
und 1307) Castellan des Richtenbergs war (vgl. Urf. Nr. 31
des Anhanges).

Die letzte uns bekannte Güterdisposition, welche somit
diese lange Reihe von Veräußerungen der allmählich verarmen-
den Depenauer beschließt, erfolgte kurz vor dem 3. Juni 1273.
Sie betraf die Vogtei über alle Güter, welche das Michaelis-
kloster zu Hildesheim im uralten Dorfe Dhrum (Horem) an
der Oker besaß (Urf. Nr. 32 des Anhanges). Diese Vogtei
hatten die Gebrüder Burchard, Ekbert und Hermann von
Wolfenbüttel im Afterlehen von Wolrad besessen, wobei es
befremdet, daß von dieser Vogtei über die Grundstücke des
Klosters die Gerichtsbarkeit auf dem Kirchhofe und dem
Kirchengute getrennt war, denn die ebengenannten Brüder
hatten diese letztere vom Grafen Meinhard von Schladeu bis
1297 zu Afterlehen — vielleicht freilich erst seit dem Aus-
sterben der Depenauer. Die Kirche zu Dhrum aber gehörte
schon seit der Stiftung des Klosters diesem Letzteren an. Sie
war eine der 13 Kirchen, womit Bischof Bernward das Klo-
ster dotirt hatte. Die Gerichtsbarkeit über ihren Grundbesitz
(in cimeterio, in dote, in agris u. s. w.) wird in der hier
anzuziehenden Urkunde (Künzler, Diöcese Hildesh. Urkunde
Nr. 54, p. 412) mit einer gewissen Absichtlichkeit festgestellt

als jus in furtis, in effusione sanguinis, in homicidiis et aliis casibus judicandis. War nun Graf Meinhard v. Schladen, der damalige Lehnssträger dieser Gerichtsbarkeit, dies schon als Erbe seiner Vorfahren und nicht etwa als Nachfolger der Depenauer, so wären die v. Schladen das dritte Hildesheimer Dynastengeschlecht gewesen, welche gleichzeitig das Amt von Klostersvögten von St. Michaelis bekleidet hätten, denn wir haben noch so eben gesehen, wie im Jahre 1269 dies Kloster die Vogtei über die vier Ortschaften Seinstedt, Reunlingen, Semmenstedt und Ingeleben dem Grafen v. Woldenberg und unserm Bolrad gleichzeitig ablöste. Der Annahme einer Afterlehnsqualität für den Letzteren widerspricht der Wortlaut der Urkunde. Die somit hervortretende anscheinende Gemeinsamkeit der Vogteiwürde, die etwas sehr Ungewöhnliches haben würde, wird aber durch die Annahme beseitigt, daß das Kloster nur aus Vorsicht oder wegen der Verdunkelung des ursprünglichen Verhältnisses beide Herren als seine Vögte in jenen Halberstädtischen Ortschaften angesehen und demnach entschädigt habe, und auch Bischof Otto von beiden dem entsprechend die Resignation angenommen habe, während im Grunde doch Bolrad hier der eigentliche Vogt war und für die Woldenberger nur sprach, daß sie allerdings in den meisten und bedeutendsten Besitzungen des Klosters dessen Vögte waren. Schon Künzel (Gesch. v. Hildesh. II, 173) bemerkt, daß die Woldenberger diese Klostersvogtei wohl nur innerhalb der Diöcese Hildesheim ausgeübt hätten. Vielleicht wären die Grenzen derselben noch etwas enger zu ziehen, denn streng genommen hätten sie hiernach auch im alten Dorfe Ohrum, welches zu Hildesheim gehörte, Vögte sein müssen. Dort war aber — wohl wegen der Lage des Dorfes unmittelbar an der Grenze des Stifts Halberstadt — die Vogtei in den Händen der Depenauer, wie unsere Urkunde zeigt. Daß aber der älteste uns bekannte Depenauer Schirmvogt des Michaelisklosters gewesen, lange ehe dieses Amt von den Grafen v. Werder an ihre Verwandten die Grafen von Woldenberg übergegangen, zeigen die oben besprochenen Urkunden vom Jahre 1132. Auch ist anzunehmen, daß die im

Jahre 1255 vom Kloster vorgenommene Ablösung der Vogtei über seine Güter von den Grafen von Woldenberg eine vollständige gewesen, so daß die Vogtei sich überhaupt nicht weiter als auf die in den dort aufgezählten 32 Ortschaften belegenen vogthaften Grundstücke jemals erstreckt habe (s. Beiträge zur Hildesh. Gesch. I, p. 77).

Es bleibt noch übrig, eine letzte Urkunde Volrad's zu besprechen, welche von ihm auf Andrängen des Klosters Voccum — und offenbar in der Voraussicht seines nahenden Lebensendes — ist ausgestellt worden. Wegen der im Jahre 1264 an Voccum verkauften 5 Hufen zu Wölme, deren Obereigenthum Volrad damals ebenfalls diesem Kloster übertrug, scheint nämlich das Kloster Anfechtungen nach Volrad's Tode befürchtet zu haben, und Letzterer gab deshalb, von der Voccumer villicatio Nedelum aus, eine Art Erklärung über den Verlauf dieser Erwerbung und über die spätere Veräußerung dieser seiner Lehnsrechte daran ab (Cal. III. Nr. 428; Scheidt, Vom Adel p. 315. Note).

Er erzählt zunächst, daß Ritter Rotcher von Olbere (Delper) seine Grundstücke zu Wölme an den Ritter Dietrich von Prome verkauft habe und daß dieser sie seinem (Volrad's) Vater zu Lehen angetragen; und zwar sei dies, wie er nicht verschweigen wolle, zu der Zeit geschehen, „dum dominus Otto dux suis fuit reconciliatus ministerialibus.“ Später habe dann ein zweiter Dietrich von Prome, noch als Knappe, von ihm selbst die Grundstücke zu Lehen besessen und sie ihm, als er sie dem Kloster Voccum verkauft, gehörig resignirt. Zweierlei war es also, was Volrad in dieser Kundgebung hervorheben wollte: einmal, daß die Ländereien zu Wölme als Lehensstücke seinem Vater aufgetragen und dann auf ihn selbst vererbt worden, und sodann, daß diese Auftragung vor langer Zeit geschehen.

Die Begebenheit nämlich, an welche er zur Zeitbestimmung dieses Vorganges erinnert, fiel in seine eignen Knabenjahre, denn er kann damit nur eine Ausöhnung zwischen Herzog Otto puer und seinen Lehnsleuten verstanden haben, welche eintrat, als — während des Herzogs einjähriger

Gefangenschaft nach der Schlacht bei Bornhövede (22. Juli 1227) — König Heinrich bei seinem Einfall in das Braunschweigische die dortigen großen Ministerialen-Geschlechter des Welfen, die v. Wenden, v. Dalem und v. Wolfenbüttel, aufgewiegelt hatte, dieselben aber bald im Stich ließ und sich unverrichteter Sache zurückzog. Albertus Stadensis deutet diesen Umstand zum Jahre 1228 in den Worten an: Otto dux absolutus (der Gefangenschaft entlassen) plurimam guer-ram circa Brunswic a suis ministerialibus est perpressus. Jene Ausöhnung wird also in das Jahr 1229 fallen. Dies stimmt mit dem Zeitabschnitte, während dessen uns ein Ritter Dietrich v. Brome begegnet, denn wir finden denselben schon 1215 zu Hildesheim anscheinend als Knappen (Würdtw. Nova Subs. I. p. 292), sodann haben wir ihn 1227 und 1235 als Zeugen Dietrich's v. Depenau unter den Rittern getroffen (s. Urk. Nr. 12 und 19) und finden ihn auch noch 1236 (Sudendorf, Urkundenbuch I, 17) und 1239 (Cal. IV, 14) als solchen. Im Jahre 1229 hatte also der Ritter Dietrich jene Grundstücke in Mölme an den Edelherrn aufgetragen. Sein Sohn, der Knappe Dietrich v. Brome, hatte sie dann nach der beiden Ebengenannten Tode wiederum von Volrad zu Lehn genommen, bis er sie 1264 an Voccum verkaufte. — Diese damit wiederholte constatirte Lehnsqualität der 5 Hufen scheint hiernach der zweite Punkt zu sein, den Volrad durch die vorliegende Urkunde feststellen wollte; was nur darauf zu deuten ist, daß seine entfernten Verwandten — denn Kinder hatte er nicht — schon die Absicht hatten durchblicken lassen, diese Ländereien, als der Familie gehöriges und ohne Erlaubniß entfremdetes Eigen nach Volrad's Tode in Anspruch nehmen zu wollen.

Die Voraussicht der klugen Mönche von Voccum be-
thätigte sich auch dieses Mal sehr rasch. Noch im Laufe
des Jahres 1283 muß Edelherr Volrad wirklich verstorben
sein, denn wir finden noch verschiedene Urkunden dieses Jahrs,
die dies besagen. Zunächst gehört hierher eine Erklärung
des Grafen Johann von Wunstorf, worin er bezeugt, daß,
nachdem Volrad v. Depenau mit Tode abgegangen und damit

dessen ganzes Besizthum (*proprietas*) auf ihn nach Erbrecht übergegangen sei, er für den Verkauf jener 5 Hufen zu Mölme dem Kloster Luccum volle Gewähr leiste und dies um so mehr, da schon sein verstorbener Vater (Graf Rudolf I.) jenen Verkauf gutgeheißen habe. Graf Johann I. v. Wunstorf konnte damals höchstens 10 Jahre alt sein und stand nach dem im vorhergehenden Jahre (Februar 1282) erfolgten Tode seines Vaters unter Vormundschaft des Grafen Burchard von Wölpe, der durch seine Mutter Salome Geschwisterkind mit Johann war. Deshalb erklärt auch Graf Burchard in derselben Urkunde als Vormund (*quia nepotis nostri tuitione fruimur*) sich einverstanden mit der vom Grafen Johann ausgesprochenen Gewährleistung (Cal. III. Nr. 429). Hieran wird sich ein Schreiben des Grafen Burchard an den Bischof Siegfried von Hildesheim ohne Datum anschließen, worin er meldet: er habe vernommen, daß gewisse Leute gegen das Kloster Luccum Ansprüche auf (die oft erwähnten) Ländereien zu Mölme erhöben; dies geschehe in völlig ungerechtfertigter Weise, da der verstorbene Edelherr Bolrad dieses Grundstück dem Kloster mit Consens seiner Erben übertragen habe (auch die hier fragliche Urkunde de 1264 hebt dies schon hervor), und da sein (Burchard's) Oheim, der verstorbene Graf (Rudolf) von Wunstorf und er selbst den Verkauf ratihabirt hätten. Er bittet endlich den Bischof, das Kloster im Besiz der ja in seiner Diöcese belegenen Grundstücke zu schützen, und wiederholt dann noch die obige Behauptung, daß an diesen Ländereien, sowie an allem Andern, was Bolrad besessen, sein Vetter Johann von Wunstorf und er selbst die nächsten Erbrechte habe und in dieser Eigenschaft auch dem Kloster dafür Gewähr geleistet hätten. Daß dieser Protest und Antrag an Bischof Siegfried zunächst gegen die Edelherrn v. Hessenem gerichtet war, wird sogleich sich ergeben.

Laut dieser Urkunde hätten die Grafen Rudolf v. Wunstorf und Burchard v. Wölpe schon 1264 ihre Einwilligung zum Verkauf der Mölmer Grundstücke gegeben; was an sich nicht unmöglich, da Rudolf schon 1246 und Burchard 1257 zur Regierung gekommen war. Damals mußten sie also

schon für die nächsten Erben Volrad's angesehen werden (Cal. III. Nr. 443).

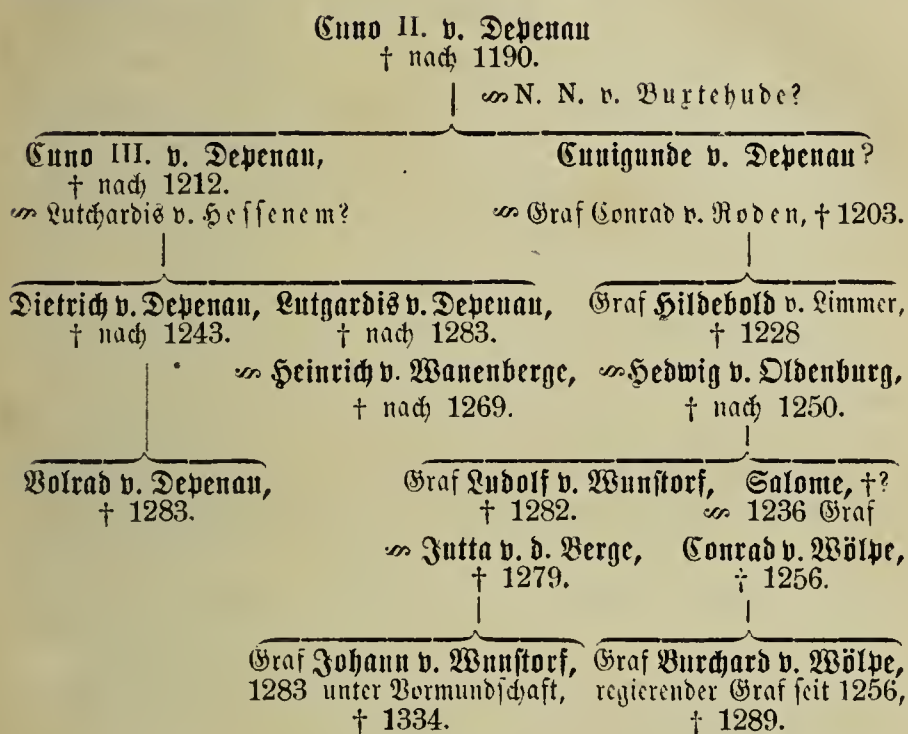
Dem widerspricht jedoch einigermaßen eine andere Urkunde Burchard's, welche ebenfalls dem Jahre 1283 angehört, vielleicht aber, da Volrad darin nicht mit dem „bonae memoriae“ bezeichnet wird, noch vor seinem Tode, aber in Voraussicht desselben, erlassen sein könnte. Burchard erklärt darin, daß domina Lutchardis, Ehefrau des Ritters (Edelherrn?) Heinrich von Wanenberge, vor ihm zu Neustadt (seinem gewöhnlichen Wohnsitze) erschienen sei und in den Verkauf der 5 Hufen zu Möline, deren Obereigenthum Volrad an Loccum abgetreten habe, gegen eine Entschädigung von 9 Mark eingewilligt habe, da sie als nähere Verwandte desselben auch nähere Erbanrechte an diesen Gütern gehabt habe, „eo quod Lutchardis propinquior erat in cognatione Volradi supradicti“ (s. die Urkunde Nr. 33 im Anhange). Dies kann nur heißen, daß Graf Burchard das nähere Erbrecht der Lutchardis von Wanenberge vor seinem eignen und dem seines Veters von Wunstorf anerkannte; es wird somit erforderlich sein, hier noch einige genealogische Erörterungen anzuschließen, um diesen Punkt möglichst ins Klare zu bringen.

Lutchardis wird bei allen uns bekannt gewordenen Vergabungen und Entäußerungen Volrad's, mit nur einer Ausnahme, nicht genannt. Diese Ausnahme ist die oben zum Jahre 1257 besprochene Freistellung des heil. Geist-Hospitals zu Hannover von Entrichtung des Dichtmunds durch den Ritter Conrad von Wunninghausen, der aber auch diese Lutchardis nach unserer Auslegung fälschlich bezeichnet hat, indem er sie domina de Sconebergen nannte. Sie könnte, da sie nach vorliegender Urkunde noch 1283 lebte, Volrad's Schwester gewesen sein; daß sie aber bis dahin so äußerst selten genannt worden, möchte sich jedoch leichter erklären lassen, wenn man sie für eine Schwester von Volrad's Vater ansieht. Daß diese Lutchardis mit dem (letzten) Edelherrn von Wanenberge verheirathet war, wird uns noch auf die Besprechung dieses Geschlechts führen, welche in den Beilagen erfolgen soll.

War nun Rutchardis des Dietrich v. Depenau Schwester, andererseits aber dem Bolrad näher verwandt als die Grafen von Wunstorff und von Wölpe, so ist der Versuch nicht zu umgehen, dem Verwandtschaftsgrade dieser Letzteren nachzuspüren. Rudolf I. von Wunstorff und seine Schwester Salome (Burchard's v. Wölpe Mutter) hatten nach Obigem jedenfalls schon 1264 eventuelle Erbrechte an dem Depenauer Erbe geltend zu machen. Die später (1283) erhobenen gemeinsamen Ansprüche der Grafen Johann und Burchard müssen also wenigstens noch eine Generation weiter hinaufreichen. Des Grafen Johann und der Salome Mutter ist uns aber bekannt. Es war keine Depenauerin, wie dies v. Spilcker in seiner Geschichte der Grafen von Wölpe p. 75 annimmt, sondern Hedwig v. Oldenburg, des Grafen Moritz Tochter. Beider Vater (dieser Hedwig Gemahl), Graf Hildebold II. von Vimmer, hatte zwar zwei Schwestern, deren eine, Cunigunde, 1208 verheirathet war und möglicher Weise des Edelherrn Cuno III. v. Depenau Ehefrau hätte sein können; allein wir möchten doch, nochmals eine Generation weiter aufwärts steigend, lieber des Grafen Hildebold Mutter, also des Grafen Conrad v. Roden Gattin für die Schwester Cuno's ansehen und auf sie die fraglichen Erbrechte zurückführen. Es erscheint nämlich angemessener, jene anderen gleich zu besprechenden Erbansprüche der Edelherrn von Hessenem auf die aus ihrem Geschlechte wahrscheinlicher Weise hervorgegangene Ehefrau Cuno's III. v. Depenau (also Bolrad's Großmutter) zurückzuführen, denn, war auch in diesem Falle der Grad der Blutsverwandtschaft, welche die Hessenem geltend machten, in der Filiation näher als derjenige der Wunstorfer und Wölper, so war doch nach derselben Auffassung das Erbrecht der Hessenem entfernter, da es sich nur auf eine (nachträgliche) Beerbung eines Ehemannes (Bolrad's Großvater) durch seine Frau begründete, während jene Grafen in ihrer gemeinsamen Urgroßmutter eine Art von Erbtöchter des Depenauer Hauses, wenn auch ex post, sehen konnten.

Die Blutsverwandtschaft der Wunstorfer und der Wölper

zu unserm Volrad würde sich demnach in folgender Weise darstellen lassen:



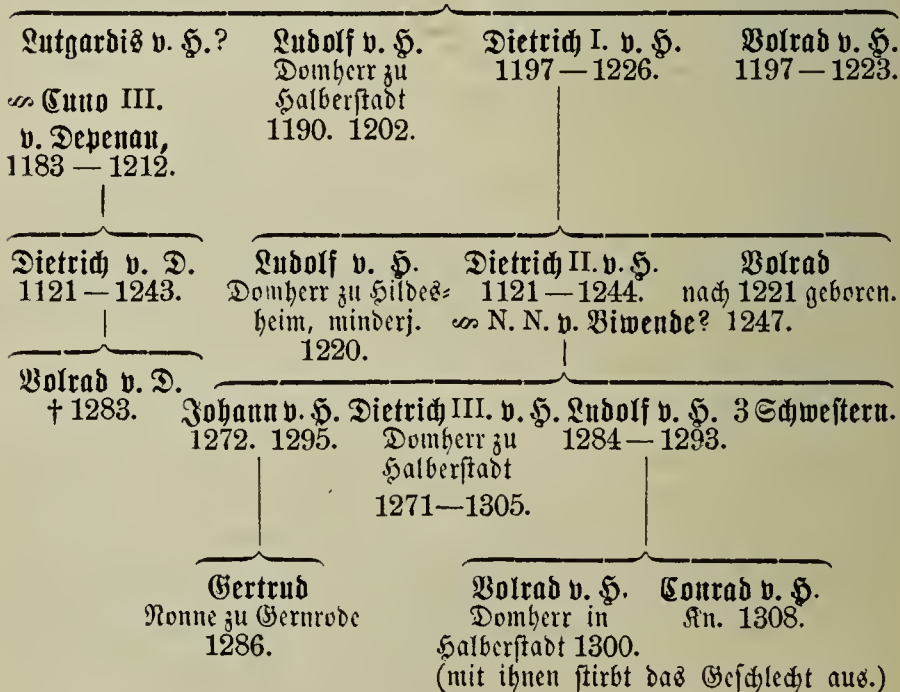
Die schon angeführte Urkunde nun, welche die Betheiligung der Edelherrn von Hessenem bei dieser Angelegenheit kund giebt, ist einige Jahre nach Volrad's Tode ausgestellt. Erst 1286 erklärten nämlich von Halberstadt aus die Gebrüder von Hessenem, Dietrich, Domherr zu Halberstadt, Johann und Ludolf, daß sie die 5 oder mehr Hufen zu Mölme, welche Dietrich von Prome einst (1264) an Kloster Loccum verkauft und woran ihr Blutsverwandter Volrad v. Depenan das Obereigenthum dann demselben Kloster übertragen habe, als ihnen nach Erbrecht zugefallen in Anspruch genommen hätten; daß sie jedoch jetzt gegen eine Entschädigung von 10 Mark diesem Anspruche entsagten und die Grundstücke mit Consens ihrer Erben, namentlich auch der Gertrudis, Nonne zu Gernrode und Tochter des genannten Edelherrn Johann, damit an Loccum abtreten wollten. Männliche Erben der von Hessenem werden nicht erwähnt, scheinen also damals noch nicht vorhanden gewesen zu sein (Cal. III. 450).

Suchen wir auf Grund dieser Angabe auch hier den

Grad der Blutsverwandtschaft festzustellen, so ist zunächst wieder anzudeuten, daß dieselbe vor dem Jahre 1264 begründet sein mußte, wozu auch stimmt, daß die Mutter der fraglichen drei Brüder keine Depenauerin, sondern eine Tochter Helmold's von Bivende gewesen zu sein scheint. Ihre Großmutter (Dietrich's I. v. Hessenem Frau) ist unbekannt. Wäre sie eine Depenauerin gewesen (etwa Cuno's III. Schwester), so würden die Grafen von Wunstorf und von Wölpe die Erbansprüche der von Hessenem unmöglich so völlig bei Seite haben setzen können. War dagegen, wie wir glauben, ihres Großvaters Schwester, als Ehefrau Cuno's III. v. Depenau, das Verbindungsglied, so konnten diese Gebrüder zwar auf Blutsverwandtschaft Anspruch machen und unter diesem Titel von Kloster Loccum eine Abfindung erpressen, mußten aber gegen die oft genannten beiden Grafen im Erbrecht zurückstehen. Durch diese (etwa Rutgardis genannte) Schwester Dietrich's I., die dann wohl eines Bolrad's Tochter gewesen, könnte der Name Bolrad in die Depenauer Familie gelangt sein, wo er ursprünglich nicht gebräuchlich war.

Der Stammbaum wäre dann folgender:

Bolrad von Hessenem?



Den Depenauer Urkunden, welche der Anhang giebt, haben wir dort unter Nr. 34 noch ein undatirtes Document des Bischofs Conrad von Hildesheim beigegeben, welches sich möglicher Weise auf den Edelherrn Heinrich, Bolrad's Bruder, beziehen könnte, immer aber ein hinreichend bemerkenswerthes Schriftstück bildet, um des Abdrucks werth zu sein. Es ist gleichzeitig eine Art Deportationsurtheil für Lebenszeit, ein Ablassbrief und ein Laufpaß oder Schutzbrief für irgend einen Edelherrn der Hildesheimer Diöcese, welcher zur Büßung seiner schweren — mit kräftigen Worten aufgezählten — Vergehen vom Bischof dazu verurtheilt worden war, seinem väterlichen Erbe gänzlich zu entsagen, dann das Kreuz zu nehmen und sich durch Betteln seinen Unterhalt sowie die Mittel zu erwerben, um jenseit des Meeres dem Orden der deutschen Ritter (in transmarinas partes ad domum Theutonicam) sich anschließen zu können und dort sein Leben in Bußübungen ohne Hoffnung auf Heimkehr zu verbringen. Sind — was jedoch von kundiger Seite bezweifelt wird — unter den „transmarinae partes“ die Länder an der Ostsee verstanden, wo damals der deutsche Orden sich ausbreitete und wohin statt des unsicheren Landweges, man sich zu Lübeck einzuschiffen pflegte, so ist die Wahrscheinlichkeit größer, daß Heinrich v. Depenan jener *ingens peccator* gewesen, für welchen dies etwas bedenkliche Legitimationsdocument ausgefertigt worden. Zugleich ist uns bei einiger Bekanntschaft mit den Edelherrn-Geschlechtern im Hildesheimischen zu Bischof Conrad's Zeiten kein Mitglied derselben vorgekommen, bei welchem sich Spuren einer Maßregel finden, welche an das bis in neuere Zeit bei unsern Behörden beliebte Mittel erinnert, schwere Verbrecher dadurch los zu werden, daß man sie nach Amerika gehen ließ.

In vorstehender Abhandlung sind dagegen verschiedene Andeutungen darüber verzeichnet worden, daß Heinrich sich nach Ostpreußen begeben, dann zwar auf einige Zeit zurückgekehrt sei, aber endlich sich völlig dem deutschen Orden angeschlossen habe. Doch soll nicht verkannt werden, daß Bischof Conrad den Titel *sanctae crucis legatus*, welchen er sich hier

beilegt, wohl nur in den ersten Jahren seiner Regierung führte, also etwa bis 1227; daß aber, wenn dadurch die Ausstellungszeit des Documents auf die Jahre 1221 bis 1227 beschränkt wird, dieser Zeitraum für Heinrich v. Depenau jedenfalls zu früh ist.

Wie dem auch sei, so bleibt das Schriftstück immer für die Kenntniß der Entwicklung des Ablafwesens von einigem Interesse, sowie auch als Probe der Verfahrungsweise des feurigen Bischofs, des Freundes des Ketzerrichters Conrad von Marburg und des strengen Verfolgers Probsts Heinrich Minnike vom Kloster Neuwerk zu Goslar. Endlich ist nicht zu übersehen, daß es höchst zweifelhaft bleibt, ob der Betheiligte jemals Gebrauch von diesem Zwangspasse gemacht habe, da er doch in den Händen des Bischofs verblieben zu sein scheint und es nur dadurch erklärlich wird, wie eine Abschrift desselben ihren Weg in die große Abschriften-Sammlung des Hildesheimer Domcapitels (Gr. Dipl. im Königl. Staatsarchiv) hat finden können.

§. 5.

Güterbesitz der Edelherrn v. Depenau.

Diejenigen Besitzstücke und Gerechtsame dieser Edelherrn, welche nach dem Vorstehenden uns bekannt geworden sind, welche aber meistens erst in dem Augenblicke zu Tage treten, wo sie aufhören Eigenthum dieses Geschlechts zu sein, sind kurz zusammengefaßt folgende:

Güter zu Urbergen um 1116, falls Bischof Brüning zu diesem Geschlechte gehörte; Vogtei über Grundstücke des St. Michaelisklosters 1130; Vogtei über die Güter des Bartholomäusklosters 1147, vielleicht seit 1116; der halbe Zehnten zu Leiferde 1190; die Vogtei über Güter des Johannis-Hospitals in Dötebergen, Lameste und Rohude (Mindener Diocese) 1211; Antheil an der Mühle und Fähre an der Este bei Buxtehude (wann?); Antheil an der Westener Erbschaft 1219; Vogtei über das Archidiaconat Hohenhameln 1226; Vogtei über die Dorfschaft Hohenhameln 1227; Insel Rossferder in der Innerste zum Erbgut in Urbergen gehörig

um 1230; Güter zu Burtehude und Ludelmesdorf im Stadefchen 1231; 2 Freihufen zu Algermissen 1234; Erbgut zu Giesen mit dem Kirchenlehn 1235; Schloß Depenau, etwa 1236, jedenfalls vor 1246; Erbgut zu Hotteln mit dem Kirchenlehn 1215 und 1239; Grundstücke zu Bööber und zu Landringhausen (Erbansprüche der Helena) 1241 und 1248; Zehnten zu Wesseln 1241; Zehnten zu Gamsen um 1250; der große und kleine Zehnten zu Hannover 1257; Zehnten zu Merdorf 1261; 5 Hufen zu Mölme 1264; Zehnten zu Schillerlage 1265; Vogtei über Klostersgüter des Klosters St. Michaelis in den Ortschaften Seinstedt, Remlingen, Semmenstedt und Ingeleben (im Braunschweigschen) 1269; $3\frac{1}{2}$ Hufen zu Düngen 1269; Hufen zu Grassdorf und zu Gr. Lopke 1271; Klostervogtei zu Ohrum 1273.

Die hier aufgezählten Gütercomplexe, welche sich meistens als Eigen der Familie herausstellen, deuten auf einen ursprünglich recht bedeutenden Grundbesitz. Die Lehen relevirten von den Bischöfen von Hildesheim vorzugsweise, die durch Heirathen erworbenen von dem Erzbischofe von Bremen und dem Bischofe von Verden. Sehr auffallend ist, daß die Depenauer sich von einem Lehnsnexus zu den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg gänzlich frei erhalten zu haben scheinen; nur der Zehnten zu Schillerlage konnte eine Ausnahme bilden.

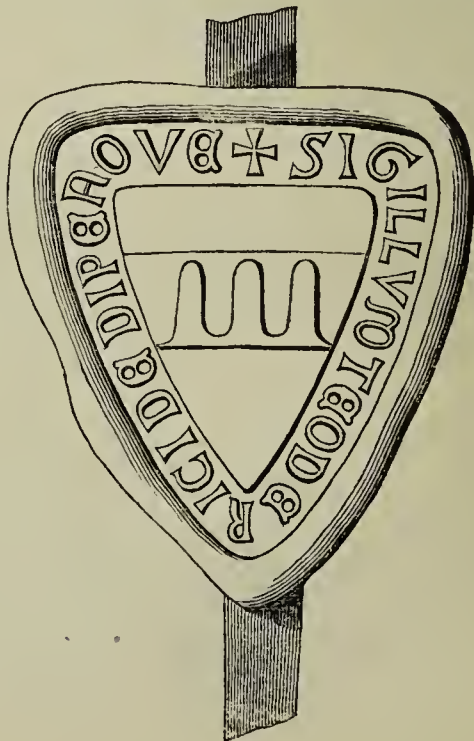
§. 6.

An Depenauer Lehnsleuten und Ministerialen finden sich angeführt Pippold von Escherte 1190 und Thidericus de Domo (v. Haus), genannt Anebart (Hildesheimer Bürger), Aftervasall. Leshard von Empelde 1211; Dietrich von Prome 1229; sein Sohn Dietrich bis 1264; Ritter Sigebodo von Otterstedt 1231; Heinrich von Kirchhose, Sohn des Hildesheimer Bürgers Heinrich Reiche, 1241; Ritter Conrad von Wunninghausen 1257. Der vormalige Reichstruchseß Gunzel von Peine vor 1257; die Ritter Rudolf und Gebhard von Bortfeld 1257; Volkmar von Goslar, Cognat der Depenauer, 1265; Ritter Ulrich von Düngen? 1269; die Gebrüder Burchard, Ekbert und Hermann von Wolfenbüttel, wahr-

scheinlich des Reichstruchfessen Gunzel Söhne, 1273. Anscheinend standen auch im Lehnsverhältnisse zu Dietrich von Depenau Haold von Nette 1234 und 1235; Bertram von Croppenstedt 1234 und 1235; Ritter Ortgis von Buin 1235.

§. 7.

Das Wappen Dietrich's v. Depenau ist den Urkunden de 1234 und 1243 entnommen. Es zeigt drei Eisenhütchen (Pelzwerk) auf einem Querbalken. Später (1250) scheint Dietrich nur zwei Eisenhütchen geführt zu haben (siehe Urf. Nr. 26). Ziemlich rohe Abbildungen beider Siegel finden sich in Grupen's Orig. Germ. II, 378. — 1264 bemerkt Volrad v. Depenau, daß er sich des Siegels seines Vaters bediene (Cal. III, 239). Leider haben die im Kloster Loccum aufbewahrten Originale verschiedener Loccumer Urkunden nicht eingesehen werden können; es läßt sich deshalb nicht entscheiden, ob die Umschrift des von Hodenberg (Cal. III, 428) angeführten Siegels (. . . rodi ei . . . Depen . .) den Namen „Theodorici“ oder „Volradi“ enthält. Das Erstere ist jedoch wahrscheinlicher, so daß Volrad auch noch seines Vaters Putschast bis an sein Lebensende (1283) geführt haben würde.



§. 8.

Hinsichtlich der ferneren Schicksale der Burg Depenau ist Weniges bekannt. Daß sie fortbestanden habe, nachdem sie an das Stift Hildesheim verkauft worden, ist schon oben erwähnt worden. Um 1258 war sie wiederum zu einem Theil an die v. Escherte und zum andern Theile an die v. Goslar ausgeliehen und umfaßte damals eine „obere“ und eine „untere“ Burg, welche Bezeichnung, da die Feste in einer völlig ebenen Gegend belegen war, verschiedene an der Aue (Depenau?) entlang in und oberhalb des späteren Fleckens Burgdorf sich hinziehende Befestigungen bedeuten kann. Der Name dieses Orts weist ohne Zweifel auf die Burg zurück, in deren Schutze er allmählich heranwuchs, wie in ähnlicher Art die alte Reichsfeste Werle und die einst wichtige Asselburg ebenfalls zu Ansiedelungen Anlaß gaben, welche den gleichen Namen (Burgdorf) führten.

Ueber die schwachen Ueberreste mehrerer alter Befestigungen an der Aue zwischen Burgdorf und jener Mühle, welche die letzte Erinnerung an das früh erloschene Edelherrn-Geschlecht uns erhalten hat (die Depenauer Mühle), vergleiche was v. Holle im Vaterl. Archiv 1823 p. 324 bemerkt hat. Diese Mühle gehörte später denen v. Escherte, welche überhaupt im Besitz einer Anzahl bedeutender Höfe, Gefälle und einzelner Grundstücke in der Umgegend von Burgdorf waren, von denen es schwer zu sagen ist, ob sie ursprünglich Depenauer Eigenthum oder Hildesheimer Lehngut gewesen. Die Depenauer könnten dieses ihr Eigen allmählich an das Stift verkauft haben, wie sie es nach dem Obigen mit einer Menge anderer Besitzungen gemacht haben. Daß aller dieser Grundbesitz schon mit der Burg Depenau an das Stift gekommen, ist wegen des geringen Kaufpreises für dieselbe, welchen das Chronicon Hildesh. angiebt (60 Mark), nicht zu glauben. Andererseits kann aber auch erst nach Erlöschen des Geschlechts der dem Stifte eröffnete Complex von Lehensstücken wieder an die v. Escherte verliehen sein. Daß die Letzteren diese Lehensstücke als Hildesheimer Vasallen inne hatten, zeigt sich darin, daß nach ihrem Aussterben um 1440 die v. Hanensee

und v. Bortfeld darin als Gesamtbelehnte des Hildesheimer Pehnshofes saßen. — Die v. Escherte hatten auch in dieser Gegend eine Capelle in die Ehren der Maria Magdalene erbauet. Ein zerfallener Erdaufwurf, der 140 Schritte im Umfange hat und mitten im Tannendickicht liegt, zeigt noch die ovale Form des Gotteshauses. Dasselbe bestand noch 1454, wo die ebengenannten Gesamtbelehnten dort zu ihrer und derer v. Escherte Seelenheile Memorien stifteten. Nach dem Verfall der Capelle kamen ihre Einkünfte an die Kirche zu Burgdorf.

§. 9.

Stammbaum der Edelherrn v. Depenau.

Edelherr **Cuno I.** (1110—1132) (Der Bischof **Brüning** von Hildesheim (1115—1119) — etwa Cuno's wohl auch des Bartholomäusklosters Bruder oder Vetter, wegen seiner in Hildesheim. Besitzungen zu Arbergen.)

Cuno II. (1133—1190)
v. Sottenem 1133,
v. Depenau 1145,
v. Arbergen 1147.

Widekind v. Sottenem
(1133—1169)
† wohl ohne Nachkommen.

Bogt des Bartholomäusklosters 1147.
∞ N. N. v. Burtchude?

Cuno III. v. Depenau (1183—1212)
† vor 1215.
Bogt der Güter des Johannis-Hospitals
im Marsterngau bis 1211.

∞ **Luthardis (?) v. Hessenem (?)**

? **Cunigunde v. D.** (1208).

? ∞ **Graf Conrad v. Roden**
(1160—1203)

? Stammutter der Grafen v. Roden
und Wunstorf?

Dietrich v. Depenau (1211—1243?)
∞ 1215 mit **Helena v. Westen**,
sie ist 1231 in Stade — 1240 zu
Marienwerder in Ostpreußen.

? **Luthardis**,

ob seine Schwester oder Tochter?

Dietrich 1219,
vielleicht noch
1226 und 1227.
† vor 1231.

Volrad
1231—1283.
ohne Nach-
kommen.

Heinrich
1231. ∞
1243 in
Ostpreußen.

Luthardis 1257—1283.
∞ **Ritter Heinrich v. Wauenberg**,
Lehnte des Stammes.

A n h a n g.

Urkunden der Edelherrn von Depenau.

N^o. 1. Bischof Bernhard von Hildesheim bestätigt die Uebertragung von Grundstücken zu Midelen (Mehle, Kirchdorf u. Gronau) und Besenhusen (Bessingen, im Braunschweigischen, südlich von Cöppenbrügge?) an das Kloster St. Michaelis seitens des Sifrid v. Midelen. 1132.

In nomine sanctę et individue Trinitatis. Noverint omnes Domini fideles, qualiter Sifridus de Midelen, ministerialis Sanctę Marię, predium suum non hereditarium sed seculari coemptione comparatum in eadem villa Midelen et Besenhusen ecclesię sancti Michahelis loco vadii pro precio LXX marcarum dedi: per manus Kōnonis advocati. Idem tamen predium ante nobis pro jure episcopali, deinde cognatis suis, qui heredes eius futuri videbantur, ceterisque comministris nostris ipso precio redimendum prebuerat; quibus causa cedentibus, exquisito super hac re juris collegialium suorum iudicio, in presentia nostri coram multis testibus adjudicata est illi, Ekberto camerario censente ceterisque comministris judicialiter consentientibus, libera facultas predii sui cuilibet vendendi vel loco vadii concedendi. Igitur, ut prescriptum est, eadem pactione predium supradictum monasterio sancti Michahelis allegavit, suppellectilem suam in mancipiis, edificiis, armentis, pecoribus et ceteris mobilibus tribuit. — Ordinavit autem, domino Theodrico abbate consentiente, ut redditus annuales nulli unquam personę in beneficio cederent, sed fratrum usui specialiter deservirent, nec advocatum nisi abbatis et fratrum electione accitum predium illud haberet. — Unus ex cognatis suis Hogerus solus huic actioni contraire temptavit, qui tamen postea in presentia nostri multis astantibus eidem contradictioni voluntarie renunciavit.

His itaque compositis, ego Bernhardus, Dei gratia Hildenesheimensis ecclesie dictus episcopus, ejusdem nichilominus Sifridi rogatu beneficium suum, quodcumque manu nostra concessum tenebat, prefato cenobio inconvulse permansurum donavi et utramque hanc actionem banni nostri auctoritate roborans testimonii hujus paginam sigilli mei impressione insignivi. Hujus rei testes sunt: Benico decanus, Bevo, Rödolfus, Udo prepositus, Bertholdus prepositus, Burchardus cellerarius, Bruno, Benico, Alswinus, canonici principalis ecclesie; Cōno advocatus ejusdem loci, Beringerus comes, Conradus filius vicedomini, Theodericus de Bredenbike, Ascolfus, Bodo de Wichbike, Liutoldus advocatus, Ekbertus camerarius et filii ejus Ekbertus et Waltherus, Theodericus de Machtigeshusen, Ernest de Rothinge et filius ejus Cōno, Cōnradus de Ochtershem, Simon de Hottenen, Fridericus de Elvede, Godescalc, Heveko, Hemmo, Fridericus et alii multi ministeriales Sancte Marie et Sancti Michahelis.

(Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Hannover.)

N^o 2. Bischof Bernhard von Hildesheim bestätigt dem Michaeliskloster eine Anzahl neu erworbener Güter. 1132.

In nomine sanctę et individue Trinitatis. Notum sit omnibus tam presentis quam futuri temporis Domini fidelibus, qualiter ego Bernhardus, Dei gratia Hildenesheimensis episcopus, decimam in villa, que dicitur Esseym*), ecclesie sancti Michahelis contuli, suscipiente ejusdem ecclesie venerabili abbate Theoderico, rogatu cujusdam Luitoldi, nostre ecclesie ministerialis, illius autem cenobii advocati, [cui XX marce examinati argenti date sunt], qui eandem decimam beneficii jure a nobis susceptam possederat hac conditione, ut usui fratrum proficiat nec ullus abbatum eam in beneficio cuiquam det aut in alios quam in ipsius monasterii conferat usus. Huic donationi testes isti affuerunt: Beniko decanus, Bertholdus prepositus, Rödolfus, Theodericus abbas, Bruno, Albuinus, Bruno, canonici Sanctę Marie; Lindolfus, Helmericus, Jo-

hannes, capellani; Theodericus de Richelingen, Ekbertus camerarius, Ernest de Rothigge, Eilhardus de Milenheym, Heinricus de Malerde, Liuppoldus frater Liutoldi advocati, Hartwigus, qui eandem decimam a Liutoldo ante habuerat in beneficio, Immiko, Geroldus, Heveko, Fridericus, ministeriales Sancti Michahelis, et alii multi.

Decimam quoque in Suigbollinghusen hospitali prefati cenobii ejusdem Liudoldi advocati, [cui IIII marcę datę sunt], qui eam beneficali jure possederat, interpellatione delegavi.

Contuli etiam eidem ecclesię, interpellante quodam milite Theoderico de Ditbechtingerode et ejus contectali, quę erat ministerialis ecclesię nostrę, Lamburg nomine, beneficium, quod illa a nobis paterna successione succeperat in villis, que appellantur Wartenhorst et Twidorp, coram his testibus: Theoderico [albo] et Brunone, canonicis Santę Marię; Willelmo de Sancta Cruce; Helmerico, Liudolfo, Johanne, capellanis; Theoderico de Rielinge, Haoldo de Burnen, Ecberto camerario et filiis ejus Ekberto et Walthero, Brumanno de Tosseim, Ottone de Alesborg, Liutoldo de Giledede, Cōnone de Aldendorp aliisque pluribus.

Item rogatu Ekberti camerarii mansum unum in villa, quę Cramme dicitur, beneficali jure ab eo possessum eidem monasterio concessi et XII jugera in Sutherem.

Contuli etiam eidem monasterio duos mansos in Elvethe*) consensu et rogatu Ekkehardi, Degenhardi, Amulungi fratrum, qui eos in beneficio possederant.

Tradidi nichilominus eidem cenobio beneficium Sifridi ministerialis nostri ipsius rogatu, molendinum videlicet et

*) Gfseyen soll bei Steuerwald gelegen haben. Lünzel, Diöcese Hildesh. p.93. — Suigbollinghusen (1053 Suitbaldigehusen) mag ein Süd-Voltzum gewesen sein, entsprechend dem nahe gelegenen Gar-Voltzum ebend. p. 102. — Wartenhorst und Twidorp lagen schwerlich im Hildesheimischen Stifte. — Cramme ist wahrscheinlich später zu Elze gezogen, da der Weg von dort nach Poppenburg noch die Grammer Straße heißt (Baring, Die Saale p. 257); das zugleich genannte Sutherem (Sorsum) paßt dazu besser als zu dem Dorfe Cramme südlich von Wolfenbüttel. — Elvethe wird Gr. oder Kl. Elbe, N. Bockenem, sein.

aliud quodeunque possedit in villis Midelen, Bosenhusen, Verdebechtissem et Asede, cum decima in Gudinge quatuor mansos in Hesede*) cum omnium istorum advocatia.

Cui dationi hii testes aderant: Beniko decanus, Udo prepositus, Bertholdus prepositus, Bevo, Rödolfus, Burkardus, Bruno, canonici; Cöno advocatus ejus loci, Beringerus comes, Conradus, Bodo, Ascolfus, Ekbertus [camerarius], Liutoldus, Heynricus, Bertholdus, Symon, Hildewardus et alii plurimi — — — Data Hildenesheim anno dominice incarnationis M^o. C^o. XXX^o. II^o, indictione XI^a.

(Nach dem Originale im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover. — Die eingeklammerten Worte sind im Originale übergeschrieben.)

N^o 3. Bischof Bernhard von Hildesheim gestattet die Erbauung einer Kirche zu Hannentorp, trennt dieselbe vollständig von den schon zu Thornthunnen und Heriggen bestehenden Pfarrkirchen, und weiht sie nebst dem anstoßenden Kirchhofe ein. 1133.

Interfuerunt dedicationi Arnoldus de Thornthunnen et frater ejus Luidegerus cum suis concivibus, qui affirmabant, cives de Hannentorp suae ecclesie in Thornthunne justę subjectionis debitores existere. Ego verum, questione inter utrosque cives diligenter ventilata, certissime comperii, predictos cives de H. ecclesie in Heriggen parochianos semper

*) Midelen ist Mehle an der Saale (Baring l. c. p. 273, Lünzel, Diöcese p. 130). Bosenhusen (das Besenhusen der Urk. Nr. 1) muß, wenn es nicht Bessingen bei Bisperode ist, bei Mehle gelegen haben. Verdebechtissem heißt 1180 Verthelekessem. Ein Bardebeck lag bei Salzhemmendorf (Zeitschr. d. h. B. 1858, p. 257), oder ist an Bardegößen bei Zeinsen zu denken? Asede, Osethe nördlich bei Elze, wo sich noch der Deseder Bach und der Deseder Kirchhof erhalten haben (Baring, Die Saale p. 255). — Gudinge, wohl am Kreienholze zwischen Elze und Eime, die alte Malstatt und Versammlungsort des Gaudinges, welcher dem Guding-gau den Namen gegeben (Zeitschr. d. h. B. 1858, p. 225, 309, 312). — Hesede, Heisede, N. Ruthe. Ein praedium daselbst gab 1141 derselbe Untervogt des Michaelisklosters Rudolf (v. Escherte) dem Kloster. 1177 ward eine Kirche in Heisede errichtet (Lünzel, Diöcese Hildesh. p. 224).

fuisse. Igitur episcopali auctoritate a subiectione ecclesie in Thornthunc in perpetuum absolvi. Testis laici liberi: Ascolfus et Helmoldus, Cono de Hottenem et frater ejus Witi-kindus, Thiodericus filius Hugoldi, advocatus Riehenbergensis. (Heinec. Ant. Gosl. p. 138.)

(Hannentorp ist Hahndorf, N. Liebenburg, bei Goslar. Thornthunne ist Dörnten, N. Liebenburg, bei Dthfresen. Herigge ist (Ost-)Haringen, Braunschweigische Enclave, nördlich von Goslar. — Arnold und Ludiger v. Thornthunne waren die von Burgdorf, Untervögte des Klosters Simonis und Judae in Goslar, sowie des Klosters Grauhof in der Nähe. Arnolds Sohn war der bekanntere Adelhard v. Burgdorf. Ludiger verarmte später gänzlich und verkaufte dann (vor 1151) sein Landgut Thietwardingerode an das Kloster Grauhof ohne Zustimmung seines Sohnes Hermann, der dieserhalb einen langwierigen Rechtsstreit begann (Lünzel, Gesch. II, p. 245). — Dietrich, Hugolds Sohn, Vogt von Riechenberg, gehörte dem Geschlechte von Herre an.)

N. 4. Bischof Bernhard von Hildesheim beurkundet, daß dem eben vollendeten Godehardikloster von dem Edelherrn Reimar drei Eigenbehörige geschenkt worden. 1145.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Bernhardus Dei gratia Hildenesheimensis episcopus. Quoniam divina clementia beatum patronum nostrum Godehardum multorum ostensione miraculorum clarificans tam interioris quam exterioris nostre salutis in ejus patrociniis spem nobis adauxit, nos etiam pro modulo nostro eidem patri gratias persolventes monasterium ipsius novellam plantacionem omni devotionis studio sive in prediis seu in hominibus ampliare vel ab aliis fidelibus pro animarum suarum remedio donata confirmare decrevimus. Notum itaque esse volumus presentibus et posteris, quod quidam nobilis homo Reimarus nomine mancipia sua, duos videlicet fratres, Reimarum et Hermanum, et Gertrudem sororem eorum, me presidente et astante primo abbate ejusdem loci Friderico, ecclesiae beati Godehardi in manum abbatis F. et Bernardi advocati loci illius, vicedomini Hildesheimensis ecclesiae, jure ministerialium perpetuo mansuros optulit. Ut hec igitur devoti viri oblatio nostra auctoritate confirmata quorumque fidelium incitare

possit affectum, auctoritate Patris et Filii et Spiritus sancti et apostolorum Petri et Pauli eam roboramus, et ut firma et inconvulsa in omnia postfutura tempora permaneat, banni nostri interpositione et sigilli impressione testiumque, qui subscripti sunt, adnotatione eam munivimus. Testes: Bernhardus vicedominus, Cono de Depenowe, Nithungus de Sladem, Herewigus de Bunigge, Hermannus de Volkersem, Waltherus de Herigge, Ekbertus camerarius, Ernestus dapifer, Iserus de Veteri villa; item Herebrandus, Ludoldus advocatus et fratres ipsius Hugo et Luppoldus, Volkoldus, Eizo, Rodericus fratres, Bruman de Tossem, burgenses, Stephanus Gallicus et alii quam plures, qui convenerant. Datum Hildenesheim anno Domini M^o. C^o. XL^o. V^o. episcopatus mei anno XV^o. indictione XIII.

(Siegel des Bischofs Bernhard.)

(Nach einer Original-Urkunde des Königl. Staatsarchivs zu Hannover.)

N^o 5. Bischof Bernhard von Hildesheim bestätigt der Cella des h. Bartholomäus zur Gülte ihre bisherigen Erwerbungen. 1147, Oct. 13.

Bernhardus Dei gratia Hildeneshemensis episcopus . . . Thancherus, religioso conversacionis vir et prepositus servorum Dei regularium in Cella beati Bartholomei ab orientali parte civitatis nostrę sita, in loco, quem ab aque paludose circumlutione Sultiam vocant indigene, nos adiens petiit, ut eundem locum privilegii episcopalis carta cum suis pertinenciis muniremus Eundem sane locellum, demum prius incursibus horridum, beatus Godehardus primum incoluit, deinde vir venerabilis Bruningus ecclesię nostrę electus, aque ipsius decursu, qua Cella ambitur, cum piscatu suo ac pascuis et ecclesia baptismali in Lulene cum banno suo novemque mansis in Arberge ac tribus areis cum decima ipsius ville et molendino cum omni utilitate sua in piscationibus, pratis ac pascuis utilitatibusque lignorum consensu cleri et populi ampliavit. — — Actum in Hildenessem anno dominice incarnationis millesimo centesimo XLVII^o, indictione XI^a, III^o Idus Octobris in plenaria sinodo — — Testes:

— — laici nobiles: Cono de Arberge, qui et advocatus loci, Haoldus de Burnem, Haoldus de Diseldissem, Haoldus de Ruden; ministeriales vero Ludolfus advocatus, Lippoldus frater ejus, Ekbertus camerarius — —.

(Orig. Urf. im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover. — Vollständig abgedruckt bei Lauenstein, Diplom. Gesch. des Stifts Hildesh. I, p. 303.)

N^o 6. Bischof Bruno von Hildesheim genehmigt den vom Domcapitel gemachten Kauf von 3 Hufen zu Sauingen (nordwestlich von Wolfenbüttel), welche Herr Friedrich von Olem bisher zu eigen und Hermann v. Sauingen im Pfandbesitz gehabt. Ersterer stellt Bürgen für die nachträgliche Innehaltung des Kaufvertrages seitens seiner noch unmündigen Erben. 1158. Mai 28.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Bruno, Dei gratia Hildenesemensis ecclesie episcopus. Notum sit universis ecclesie nostre fidelibus presentibus et futuris, quia fratres nostri, majoris scilicet ecclesie nostre canonici, a domino Friderico de Olem ad auctumentum prebende sue tres mansos in territorio Sowinche sitos emerunt cum omni utilitate, que inde provenire poterit in posterum. In summa ergo precii, quod ad pactum emptionis pertinebat, XXX marcas examinati argenti et unam persolverunt, et precium messis trium annorum, quam ex pacto suo per triennium ad usus suos colligere debuit Hermannus de Sowinche, qui prius eos tali pacto in pignore habuit. Determinatio autem et securitas emptionis hec sunt: Predictus venditor promissione manus et lingue et fide sua interposita se astrinxit, quod sine fraude et dolo hanc venditionem faceret et in perpetuum ratam habere vellet, et ut congruis temporibus et loco heredes suos adduceret, qui eandem venditionem confirmarent et ratam haberent. Preterea de his omnibus fidejussores apposuit dominum Galterum de Bardunchen, cujus filiam ipse uxorem habuit, dominum Liuthardum de Mennersem, avunculum uxoris sue, dominum Ludolfum de Wal-

tingherode et fratrem suum Hogerum. Predicti ergo fidejussores fide sua interposita ore ad os et manu ad manum ita se mihi et ecclesie obligaverunt, ut, si predictus venditor aut heredes sui hanc vendicionem aliquando in irritum ducere temptarent, ipsi fidejussores infra sex septimanas XL marcas examinati argenti fratribus persolverent; et si quis illorum interim diem ultimum clauderet, filius ipsius pro eo responderet. Quia vero dominus Hogerus filium non habuit, fratrem suum dominum Ludolfum loco filii constituit et ad majorem securitatem uterque pro altero spondit, et si ambo interim vitam finirent, Tedlevus de Werre, si forte superviveret, pro ambobus spondit respondere. Ut ergo rata et inconvulsa hec ita permaneant, auctoritate apostolorum beati Petri et Pauli et Adriani pape et nostra confirmamus.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo centesimo quinquagesimo VIII, indictione VI, V. Kalendas Junii, in choro Hildenseim coram reliquiis beate virginis Marie, multis presentibus clericis et laicis, quorum nomina subscripta sunt. Aderant ergo canonici nostri: Ekkhehardus presbiter ecclesie nostre decanus, Hermannus, Werno, Bernardus, Johannes, Bertholdus, Ricbertus, Sifridus presbiteri; Otto, Gerlagus, Eilardus, Bruno, Erpo, Ekkhehardus, Conradus, Bertholdus, Theodericus, Harderodus, Lambertus, Hermannus diaconi; Gozmarus, Eferardus subdiaconi. Laici quoque aderant: comes Berengerus de Poppenburc, Cono de Areberche et frater ejus Widichinnus de Hotenem, Ulricus de Rivo et Yserus frater ejus, Ecbertus de Tossem, Sifridus de Veteri villa, Arnoldus de Barem, Berewardus de Barem.

(Original-Urkunde im Königlichem Staatsarchiv zu Hannover.)

(Sollte etwa der dominus Fridericus de Olem (Oblum, nach Hohenhameln eingepfarrt) mit dem Grafen Friedrich v. Poppenburg (1143 bis 1187) identisch sein? dessen Bruder, Graf Beringer, ist erster Zeuge. — Hermann von Sauringen gehörte wahrscheinlich dem Geschlechte v. Barem an. Lünzel, *Diöc.* p. 175. — Daß die Gebrüder Grafen Ludolf III. und Hoger v. Waltingerode Bürgschaft leisten, scheint anzudeuten, daß ihr Vater Graf Ludolf II. schon verstorben war, also kurze Zeit nach seinem Vater Graf Ludolf I., der 1153 *longaevus* sein Leben endete. Graf Lu-

dolfs III. ältester Sohn Ludeger, der später die Grafen v. Werder beerbte, war also 1158 schon bürgerschaftsfähig. Graf Hoyer hatte keine Söhne aber eine Tochter Judith, die als Nektissin von Wöltlingerode erst 1237 gestorben sein soll. — Der Galterus de Bardunchen, Schwager des Edelherrn Linthard v. Meinersen (1152—1169) und Vater der Ehefrau des Friedrich v. Dlem (Poppenburg?), gehörte wohl nicht dem Hildesheimer Sprengel an. — Detlev v. Berre wird 1171 und 1174 unter den edlen Zeugen aufgeführt. — Ulricus de Rivo (1161 de Beth, Bekh = Befe? genannt) und sein Bruder Iser dürften dem weit verbreiteten Geschlechte v. Aldendorp angehören, zu dem auch der Zeuge Sifridus de Veteri-villa, ein Bruder des Stiftsschenken Conrad, zu zählen ist.)

N^o 7. Bischof Adelog von Hildesheim beurfundet, daß ihm zu Gunsten des Klosters St. Michaelis 4 Hufen zu Aldendorp von seinen Lehnsmanen Berthold und Othelrich, und 4 Hufen zu Iggenem von seinen Lehnsmanen Friedrich und Conrad resignirt worden, nachdem der Abt jenes Klosters diese Grundstücke angekauft hatte. Ohne Jahr (1181—1190).

In nomine sancte et individue Trinitatis. Adelogus, Dei clementia sancte Hildeneshemensis ecclesie episcopus. Cum a Deo, cujus misericordie non est numerus, licet indigni, episcopale ministerium acceperimus, decet nos ecclesiis, quarum sollicitudinem gerimus, pastoralis cura vigilantiter intendere et earum utilitatibus, quantum in nobis est, efficaciter insudare. Noverit igitur omnis tam presens quam futura generatio fidelium, quod Bertoldus et Othelricus, homines ecclesie nostre, quatuor mansos et diuidium cum duabus arcis in Aldenthorp sitis, quos a nobis in beneficio tenuerunt, pro septuaginta marcis, quas dilectus noster Thidericus, venerabilis abbas monasterii sancti Michaelis, ipsis dedit cum advocatia et omni utilitate ad eosdem mansos pertinente, manu ad manum nobis resignaverunt. Nos vero, quia jam dictum abbatem sincera caritate diligimus, ad petitionem ipsius predictos mansos pro salute nostra monasterio suo perpetuo possidendos contulimus. Et ne hoc factum ab aliqua seculari vel ecclesiastica persona irritari valeat vel indigne permutari, sub anathematis interminatione auctoritate sigilli nostri cum annota-

tione testium roboramus: Bertoldus prepositus, Berno decanus, Eylbertus prepositus, Bruno, Ludolfus prepositus, Thietmarus, Godefridus prepositus, Poppo prepositus, Bertoldus custos, Johannes, Frithericus, Ludolfus, Burchardus, Rodolfus, Lodewicus, Hartbertus cantor, Bertoldus decanus de Sancta Cruce, Gerungus, Ricmannus decanus de Monte, Heinricus; Ludolfus de Woltingerothe, Cono et filius ejus Cono de Depenowe, Frithericus de Rothe, Thidericus de Holthusen, Luppoldus advocatus, Hugo frater ejus, Luppoldus de Escherde, Conradus de Kemme, Hernestus frater ejus, Heinricus de Tossem, Hernestus dapifer, Conradus pincerna, Godescalcus de Ihesen, Godescalcus de Osterrothe, Walterus de Tossem et alii plures.

Duo quoque fratres, scilicet Frithericus et Conradus, ministeriales nostri, quatuor mansos in Iggenem sitos a nobis feodaliter tenuerunt, quorum alter, scilicet Conradus, pro XII marcis et dimidia, quos predictus abbas ipsi dedit, suos mansos nobis resignavit. Reliquus vero, scilicet Frithericus, hac conditione suos mansos in manus nostras refutavit, ut, quamdiu ipse viveret et uxor ejus, a predicto abbate eosdem in beneficio haberet. Hos quatuor mansos similiter ad devotam predicti abbatis petitionem monasterio suo pro eterno anime nostre remedio cum advocatia et ceteris attinentiis tradidimus et sigilli ac banni nostri auctoritate hoc factum nostrum confirmamus. Hujus rei testes hi sunt: Eylbertus prepositus, Gerungus, Lothewicus canonici; Thidericus abbas Sancti Godehardi, Rotholfus abbas de Ringilme, Meinhardus prior, Heinricus, Cono, Alexander de Ringilme.

(Original-Urkunde im Königl. Staatsarchiv zu Hannover.)

(Der Abt Dietrich von St. Michaelis ward nach dem Märzmonat 1180 ordinirt. — Berno ward erst 1181 Domdechant. — Probst Poppo vom Moritzberge erscheint ebenfalls zuerst 1181. — Bischof Adelog starb im September 1190. Die Urkunde fällt sonach zwischen 1181 und 1190.)

N^o 8. Edelherr Cuno v. Areberche (Arbergen) und seine Aftervafallen resigniren dem Bifchofe (Berno) von Hildesheim den halben Zehnten zu Lefforde oder Lietvorde (Leiferde, A. Gifhorn) zu Gunften des Klofters Stederburg. — In camera episcopi, quae turri est contigua, (zu Hildesheim). 1190.

Cono de Areberche, quidam homo liberae conditionis, Lippoldum de Eschert dimidia decima in Lefforde inbeneficiaverat, quam ipse a domno episcopo in beneficio habuit, quam item quidam civis Hildensemensis Thideric de Domo, qui dicitur Anebart, a Lippoldo tenuit. Cui Thiderico dedit praepositus Gerhardus triginta marcas et Lippoldo, Thiderico hoc agente apud Luppoldum, ut eam Cononi resignaret, item Luppoldo et Thiderico erga Cononem agentibus, ut eam episcopo resignaret, et Conone et Luppoldo et Thiderico agentibus, ut eam ecclesiae Dei in Stedereburch libere conferret. — Acta sunt haec in civitate Hildensemensi in camera episcopi, quae turri est contigua, ubi praeassignatis absolutionibus, promittente Conone de Areberche et Lippoldo de Eschert cum heredibus suis et Thiderico de Domo, dominus Berno venerabilis episcopus eandem medietatem decimae in Lietvorde in proprietatem Stederburgensi contulit ecclesiae. Testes (desiderantur).

(Annales Stederburgenses ad annum 1190 in Monumenta Germaniae hist. SS. XVI. p. 223.)

N^o 9. Bifchof Hartbert von Hildesheim thut fund, daß der Edelherr Cuno v. Depenau und dessen Aftervafall Veshard v. Empelde die Vogtei über die 3 Meierhöfe des Hildesheimfchen St. Johannis-Hospitals zu Lammeste (wüßt bei Dorst, A. Neustadt a. R.), Lone (Vohnde, Kirchsp. Seelze, A. Linden) und Dutteberg (Döteberg, Kirchsp. Seelze, A. Linden) ihm zu Gunften des Hospitals resignirt haben. 1211.

In nomine sanctę et individue Trinitatis Harbertus, Dei gratia Hildensheimensis episcopus, ad cautelam futuri temporis notum omnibus esse volumus, quod nobilis vir Kono de Depenowe advocatiam super tres curias hospitalis

sancti Johannis, quę sunt in villis Lammeste, Lonae, Dutteberg, de manu nostra tenuit et de manu ipsius Lefhardus de Emplede tenuit eandem et pretextu juris sui bonis eisdem injuriosus extitit et molestus. Unde eustos hospitalis, Hermannus sacerdos, datis viginti marcis ipsa bona liberavit ab omni onere advocati; itaque predietus Lefhardus advocatiam memoratam nobili viro Kononi resignavit et ille, nobis consentiente et collaudante filio ipsius Thid', nosque contulimus eandem pleno jure et banno firmavimus domui hospitalis, distriete inlibentes, ne ullus hominum de eetero in eisdem bonis jus aut nomen advocati sibi usurpare presumat, sed ipse eustos hospitalis, quisquis pro tempore fuerit, hujus nominis et juris plenam habeat potestatem. Quicumque autem contra hoc nostrum statutum venire temptaverit, noverit se auctoritate Dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostra excommunicationis vineulo innodatum, donec digne respiscat et satisfaciat competentibus. Ut igitur hec ordinatio nec oblivione deleatur nec in irritum revoeetur, presentem paginam inde eonscriptam sigilli nostri signavimus impressione.

Aetum anno Domini M⁰ CC⁰ XI⁰ in presentia testium, quorum hec sunt nomina: comes scilicet Conradus de Roden, Bernardus de Leveste, Hinricus de Stoekem, Heynricus de Winningehusen et frater suus Arnoldus, Arnoldus dapifer, Engelbertus Tane, Heynricus de Horenberc; Heseke, Mechtfridus, fratres, Heynricus Dives de Hyldensheym, Conradus Penting, Zacharyas sacerdos. Recognita quoque et confirmata est hec ordinatio in capitulo Hyldensheymensi, in sollempni plaesito, in presentia nostra et totius capituli, presente quoque domino Friderico Halberstadensi episcopo et domino Conrado Mindensi electo, in cujus dyoecsi sita sunt bona predicta; ideoque sigillum suum apponere dignatus est. Presens etiam tunc erat et reecognovit Lefhardus predietus et frater ipsius Lambertus.

(Original-Urkunde im Königlichem Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 10. Edelherr Dietrich von Depenau befundet, daß er bei seiner Vermählung mit Helena (v. Westen) am 24. Mai zu Westen ihr sein ganzes zum Gutshofe Huttene (Hotteln, A. Hildesheim) gehöriges Besizthum zum Leibgeding überwiesen habe. 1215. Mai 24.

In nomine sancte et individue Trinitatis universis presentem paginam inspecturis ego Theodericus liber de Depennauwe salutem in co, qui est omnium salus. Quoniam hominum brevis est memoria et que aguntur in tempore, ne cum tempore labantur et a memoria hominum penitus evanescant, prudentium debent virorum et literarum testimonio confirmari. Unde notum esse cupio omnibus hoc scriptum intuentibus, quod ego Theodericus de Depenouwe, dum Heleam uxorem meam duxi in villa Westene priori die Urbani secundum mores ecclesie, ad sponsalem dotem contuli ei omnem proprietatem meam, que spectat ad curiam Huttene, libere possidendam. Ne igitur hoc factum aliquibus heredibus meis cedat in dubium, presentibus vel futuris presentem literam sigilli mei karactere communio et confirmo. Acta sunt hęc anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo quinto decimo IX. Kal. Junii in villa Westene, regnante imperatore Ottone, sub episcopo Ysone Verdensis ecclesie et episcopo Harberto Hildensemensis ecclesie. — Testes hujus facti sunt hii: dominus Hinricus sacerdos de Westene et quidam clericus Hinricus, dominus Godeschalcus liber de Resse, dominus Wydekyndus de Lo, dominus Ludolphus de Theffholte, et dominus Ludolphus de Borchusen et dominus Bertoldus de Bevelthe et dominus Ernestus de Escrenthsussen et dominus Ernestus Vram et dominus Hinricus Paul de Mulsynghe et Johannes Stetdinch et Hinricus de Hulsynghe, et Bertramus et alii quam plures, quorum nomina preteruntur.

(Mitgetheilt vom Herrn Dr. Krâß aus einem Diplomatar des Klosters St. Bartholomäi zur Sülte XVI. saec.)

N^o 11. Bischof Conrad von Hildesheim bezeugt, daß Edelherr Dietrich v. Depenau die Vogtei über das Archidiaconat zu Hohenhameln (A Peine) gegen eine vom dortigen Archidiacon Johann gewährte Entschädigung von 11 Mark, unter Zustimmung seines Sohnes, ihm resignirt habe. 1226. Oct. 23.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus. Notum sit omnibus presens scriptum inspecturis, quod vir nobilis Thidericus de Depenowe, qui jus sibi dicebat advocatie archidiaconatus in Honhamelen omni juri, quod sibi vendicabat sive quod competebat ei jure feudali de nostra manu in eisdem bonis, in manum nostram renunciavit, acceptis a dilecto fratre nostro, magistro Johanne tunc ejusdem loci archidiacono, undecim marcis argenti, quamquam idem Johannes prefatum Thidericum nichil in bonis eisdem juris habuisse diutius contendisset et ad habundantem cantelam filius antedicti Thiderici eandem renuntiationem sive cessionem, licet a nobis nichil teneret in feodo, in presentia nostra suo firmavit assensu. Nos vero ad petitionem prefati Johannis archidiaconi sibi et successoribus suis hoc annuimus et concessimus, ut de cetero omni tempore bona predicta ab omni advocatie honore et jure sint libera, statuentes, ut nullus eum vel suos successores eo pretextu aliquando audeat molestare, et ad majorem hujus facti et nostre concessionis firmitatem eam banni nostri auctoritate roborandam et presens scriptum inde confectum sigilli nostri impressione duximus muniendum. Hujus rei testes sunt Sifridus quondam Hildensemensis episcopus, Conradus major prepositus, Conradus decañus, Hermannus, Bertoldus, Rodulfus, Conradus, Sifridus, sacerdotes; Burchardus prepositus Brunswicensis, Johannes scolasticus, prepositus Bardwicensis, Hugo prepositus Sancte Crucis, Conradus prepositus Sancti Mauricii, Henricus de Tossem, diaconi; Wicboldus, Johannes celerarius, Fridericus, Sibodo, Meynardus, subdiaconi, omnes canonici Hildensemenses; laici: Hethenricus vicedominus de Rusteberch, Wilhelmus de Rosendale, Thidericus de Holthusen, Bertoldus

de Gleidinge, Johannes de Esebeke, Ludolfus de Addenstede, Gerungus de Buninge, Volkmarus de Foro, Hermannus de Sancto Georgio, Conradus Penting, Conradus de Wezenem, Sifridus et alii plures.

Acta sunt hec Hildensem in capella beati Laurentii, anno dominice incarnationis M^o CC^o XXVI^o, X^o Kalendas Novembris, pontificatus nostri anno sexto.

(Original=Urkunde im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 12. Bischof Conrad von Hildesheim kauft dem Edelherrn Dietrich von Depenau die Vogtei über das Dorf Hohenhameln (A. Peine) für 150 Mark und 3 Pfund Pseunige unter Zustimmung von dessen Frau und Sohn ab. In inferiori caminata nostra (zu Hildesheim). 1227 (in der zweiten Hälfte des Jahres).

Conradus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie minister humilis et crucis servus, universis Christi fidelibus salutem in vero salutari. Ad notitiam omnium tam posteriorum quam presentium volumus prevenire, nos advocatiam in Honhamelen a domino Tiderico libero de Depenoe CL marcis examinati argenti et VIII talentis denariorum emptionis titulo comparasse, et tam ipse cum uxore sua, quam suus filius renunciavit circa dictam advocatiam penitus omni juri. Testes hujus emptionis nostre sunt: prepositus Johannes scolasticus, Bertoldus de Tosseim, Conradus plebanus Sancti Andree, Heinricus de Tosseim, magister Meinhardus, canonici nostri; magister Hugoldus et Olricus, canonici Goslarienses; magister Thiedolfus et Bertoldus et Godefrius, canonici Sancti Johannis ad hospitale; Johannes sacerdos de Gesen, Bertoldus de Schusen sacerdos, frater Tidericus de Sulinge; milites: Luppoldus de Esscerte, Conradus marscalcus, Lindolfus camerarius, Uolricus de Bledenen et suus filius Olricus, Tidericus de Prume, Liuppoldus de Sancto Godehardo, Volmarus Dives et filius suus Heinricus; servi: Jordanis de Yltenen, Conradus de Lathusen, Heinricus de Sehusen, Tidericus Musecove, Johannes de Suderem, Stececo filius Suideri de Bodenbug. Ut igitur ratum permaneat

memorie non elabens, hanc litteram inde scribi et sigilli nostri munimine fecimus roborari. Actum anno incarnationis dominice MCCXXVII^o, indictione XIII^a, in inferiori caminata nostra, pontificatus nostri anno sexto.

(Original-Urkunde des königlichen Staatsarchivs zu Hannover.)

N^o 13. Edelherr Dietrich v. Depenau bezeugt, daß zu Vorsato (Förste, Kirchsp. A. Alfeld) er und seine Vorfahren keinen Erbbesitz gehabt, daß dagegen die Insel Rossewerder (in der Innerste) zu seinem Grundbesitz zu Ahrbergen (Kirchspiel A. Hildesheim) gehöre, während der Zehnten über diese Insel dem (Bartholomäi-) Kloster zur Gülte zustehet. Um 1230.

Universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis Tidericus de Depenowe salutem. Notum esse volumus omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, quo ego neque mei antecessores hereditatem non habuimus in Vorsato. Insula vero quedam adjacens est, que Rossewerdere nuncupatur, pertinet ad bona in Aerberghe, cui (cujus?) insule decimam ecclesie Sultensis esse protestamur. Igitur ne hoc, quod nos testamur, alicui haut indubium, hanc paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam.

(Mitgetheilt von Herrn Dr. Kräh in Hildesheim, aus einem im Besitz desselben befindlichen Copionale des Klosters St. Bartholomäi in Hildesheim.)

N^o 14. Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß die Ansprüche, welche Bruno v. Gustedt wegen eines Meierhofs zu Vorsethe (Förste), als ohne seinen Consens von seinen Eltern verkauft, gegen das Hildesheimer Domcapitel erhoben, auf einem Gerichtstage unter der Eiche zu Holle zur richterlichen Entscheidung verstellt worden, und daß, nachdem das Erkenntniß zu Heinde an der Innerstebrücke zu Ungunsten Bruno's ausgefallen, er den Hof dem Domcapitel zugesprochen habe. Um 1230.

In nomine sancte et individue Trinitatis Conradus, Dei gratia Hyldenseymensis episcopus, per presens scriptum notum

facimus Christi fidelibus universis, quod post multas molestias et dampna, que fratres nostri a filiis Brunonis de Gustede perpessi sunt pro curia et bonis Theoderici quondam de Alethe in Vorsethe sitis, Heynricus etiam de Gustede, ejusdem Brunonis filius, eadem bona coram nobis petebat instanter, allegans quod eorundem bonorum alienatio a matre sua et filia Theoderici de Alethe et patre suo Brunone sine suo consensu facta fuit, cum tunc natus esset, cum vendebantur, et ideo non valeret, propter quod eadem bona ad se dicebat pertinere. Tandem die ad ius finale statuto a nobis de beneplacito et electione fratrum nostrorum et ejusdem Heynrici, utraque parte presente sub quercu prope Holle, sententiatum fuit: quod, si dilectus frater noster Heynricus de Thossem, qui predicta bona nomine capituli tenebat, probare posset, quod eadem bona a pie memorie domino Hartberto, predecessore nostro, et ecclesia nostra empta essent ab uxore Brunonis et ipso Brunone de Gustede de consensu omnium heredum, qui tempore emptionis nati erant, rata esset venditio et ab impetitione ipsius Heynrici de Gustede ecclesia nostra de cetero deberet esse libera et soluta. Deinde ad hoc probandum die sententialiter statuto prememoratus Heynricus de Thossem nomine capituli, advocante pro eo comite Hermanno de Waldenberge et Everhardo de Borselem advocante pro Heynrico de Gustede, probavit per suum voremunde, quem ad hoc elegit, videlicet Oulricum de Bledenem, et per testes suos ydoneos, Syfridum et Everhardum de Borselem, quod bona sepe nominata in Vorsethe sita, que sepedictus Heynricus, filius Brunonis, coram nobis petebat, a bone memorie domino Hartberto, predecessore nostro, et ecclesia nostra empta erant, ita recte et rationabiliter a matre et patre ipsius Heynrici de Gustede de consensu omnium heredum, qui tempore emptionis nati erant, quod de jure rata et firma deberet esse venditio et ab impetitione ejusdem Heynrici ecclesia nostra de cetero deberet esse de jure libera et soluta. Cumque probatio ista ex parte ecclesie sufficiens judicata fuisset, nos per sententiam Heynricum de Thossem et ecclesiam nostram ab impetitione Heynrici de Gustede super omnibus bonis prescriptis in Vorsethe absolvimus, perpetuum

ei super hiis bonis silentium inponentes et jure seculari, secundum quod consuetum in eisdem bonis, pacem firmando, ea ecclesie adjudicavimus et insuper dictante sententia tam laicorum quam clericorum bona eadem episcopalis banni auctoritate duximus confirmanda. Ad majorem igitur omnium horum evidentiam et ad gestorum memoriam perpetuandam presens scriptum inde confectum sigilli nostri appensione fecimus communiri. Actum est hoc prope Henede circa locum pontis Industrie, ubi de concordia Bernardi de Dorstat et Oulrici pincerne tractabamus. Testes hujus rei sunt: Johannes major prepositus noster, Conradus prepositus Sancti Mauricii, Hugo prepositus Sancte Crucis, Conradus plebanus, magister Conradus de Goslaria et Wichboldus subdiaconus, concanonici nostri; Bertramus et Heynricus, canonici Montis; Richardus clericus noster; Ludolphus et Heyko, canonici Sancti Johannis; comes Hermannus de Waldenberge, Bernhardus de Dorstat, Ludegerus de Indagine, Theodericus de Kanthelsem, Oulricus de Piscina et filius ejus Thedericus, Conradus marschaleus, Ludolphus camerarius, Luppoldus senior et Luppoldus junior de Veteriforo, Syfridus de Borseme et Everhardus, Willehelmus de Rosendale, Heynricus de Hamelen, Bodo de Saldere, Johannes de Gadenstede, Oulricus de Beringerode, Ludolphus et Heynricus de Gustede, Oulricus de Bledenem, Johannes de Levenstede, Thedericus de Dolberge, Ludolphus de Dinkeler, Johannes et Bernhardus de Kemme, Heynricus de Meienberge, Thedericus de Thossem, Bertholdus de Holle, Gyselbertus de Goslaria, Symon Kū, Th. et E. de Wolmūthe, et alii quam plures tam clerici quam laici. Datum per manus Heynrici notarii nostri, canonici Sancte Crucis.

(Original-Urkunde im Königl. Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 15. Der Edelherr (Graf) Dietrich v. Depenau bezeugt, daß, nachdem sein Vasall Ritter Segebodo v. Otterstedt Grundstücke zu Burtshude und zu Ludelmessdorf dem Laurentiiskloster (Altkloster) zu Burtshude verkauft habe, er diese Güter mit Zustimmung seiner Söhne Volrad und Heinrich jenem Kloster übertragen habe. Zu Stade 1231. Juli 15.

In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Theodericus Dei gratia comes de Depenov. Quum ea, que sensibus geruntur humanis, elabente memoria pariter elabuntur, non inutili providentia scripture subintravit artificium, ut nature defectum suppleret copia litterarum. Sane notum sit tam presentibus quam futureꝝ posteritatis hominibus, quod Segebodo miles de Otterstad bona in Bucstehuthe et Ludelmestorp jacentia, videlicet siliginem, litones et areas, que a nobis ipse tenebat in feodo, acceptis a preposito Sancti Laurentii in Bucstehuthe Volcardo nomine, viginti marcis examinati argenti, in manus nostras resignavit, nosque eadem bona ex consensu filiorum nostrorum Volradi, Heinrici et aliorum heredum, jam dicte ecclesie sancti Laurentii in Bucstehuthe liberaliter contulimus pro remedio anime nostre plena proprietate in perpetuum possidenda. Ut autem hec nostre liberalitatis donatio rata et inconvulsa permaneat, presentem paginam sigilli nostri munimine roboravimus, omni homini hoc factum irritare volenti eterne dampnationis sententiam imprecantes. Testes autem hii sunt: Heinricus de Borch, Segebodo frater ejus, Godefridus advocatus, Otto frater ejus, Heinricus de Lid, Iwanus de Blitherstorp, Alardus de Estorp, Hermannus gogravius, Otto de Bederekesa, Liuderus de Domo, Heinricus clipearius, Johannes filius Nicolai, Fridericus monetarius, Jacobus filius Bernardi, Conradus Slodde et alii quam plures. Acta sunt hec anno gratie millesimo ducentesimo tricesimo primo. Datum Stadii Idus Julii feliciter amen.

Siegel abgefallen.

(Urkunde des königlichen Staatsarchivs zu Hannover.)

N 16. Edelherr Dietrich v. Depenau bestätigt die frühere Schenkung seines verstorbenen Vaters, des Edelherrn Cono, an das Altkloster zu Burtshude, bestehend in einem Theil der Wiese, der Mühle und der Fähre (Fischwehr?) in der Este. Um 1231.

Universis Christi fidelibus presentem paginam inspectu-

ris ego Theodericus de Depenow salutem in vero salutari. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod partem prati et partem molendini et partem ejusdem loci in aqua Escherte, qui dicitur Ware, quas pater meus dominus Cono de Depenowe contulerat ecclesie in Bochtehuthen, ego Theodericus heres suus ratum teneo et indiscussum. Et ne hoc factum aliquibus cedat in dubium, presentem paginam sygilli nostri karactere roboravi.

(Urfunde des königlichen Staatsarchivs zu Hannover. Abgedruckt bei Schlichthorst, Beitr. zur Gesch. von Bremen und Verden III, S. 250.)

N^o 17. Edelherr Dietrich v. Depenau verkauft mit Zustimmung seiner Frau Helena und seiner Söhne Volrad und Heinrich dem Godehardikloster für 102 Mark seinen ganzen Erbbesitz zu Jesen (Giesen A. Hildesheim) mit allem Zubehör, überweist denselben in einem Gräfendinge und giebt Bürgschaft dafür, daß sein abwesender Sohn Volrad nach seiner Rückkehr ebenfalls die Uebertragung ausführe. 1235, vor 4. Juli.

Universis fidelibus presentem paginam inspecturis Theodericus liber de Depenowe in vero salutari salutem. Ne de actione a nobis cum ecclesia beati Godehardi rationabiliter facta possit aliqua in posterum questio suscitari, necessarium duximus eam litterarum nostrarum testimonio confirmari. Igitur notum sit omnibus, quod ego Theodericus liber de Depenowe cum uxore mea Halena et liberis meis, Volrado et Heinricho, centum libris et duabus a domino Ludoldo, abbate Sancti Godehardi, et ab ejus ecclesia acceptis, universam hereditatem meam in Jesen tam in ecclesia quam in hominibus et agris et silvis et aquis et aquarum discursibus liberaliter redonavimus, eidem ea super beati Godehardi reliquias offerentes et ejus conventui resignantes primum abbati Ludoldo, dehinc Hartmanno, Gerberto, Rudolfo, Friderico, Sifrido, Bertoldo, Theoderico, Volcmaro, Hermanno, Heinricho, Bertoldo, Conrado, Johanni, Alberto, Ecberto. Huic actioni presentibus majoris ecclesie canonicis domino Reinoldo preposito, Heinricho de Tossem, Johanne

de Bracle, Alberto de Everstene; canonicis Sancti Mauricii Ludengero de Kemme, Bertrammo, Friderico, Heinrico de Hiddestorp, Heinrico de Stokem, Ludolfo; Alberto sacerdote de Agtem; laicis: Volmaro Divite et filio ejus Heinrico, Ludolfo filio domini Ekehardi; Walthero de Bethenem, Bertrammo de Croppenstide, Haltone de Nette, Bertoldo filio domini Hermanni de Berbergen, Bodone de Bobelte.

Dehinc eadem bona in comicio, quod vulgariter dicitur grevedineg, cum dictis heredibus meis secundario resignavi, excepto filio meo Volrado, qui presens esse non poterat, pro quo ego et Heinricus filius meus fidem dedimus domino Lippoldo de Escherthe et Bertoldo advocato Montis, qui eidem presedit placito, ut eum, quantotius rediret, produceremus ad simile faciendum. Huic placito preerant liberi Widoldus de Embereke, Theodericus et Bertoldus de Rothinge, Theodericus de Civitate, presentibus clericis domino Lippoldo de Goslaria, Conrado de Hamelen, Johanne de Gravestorpe, Ludengero de Honeckelsem, Wilhelmo de Sulta; militibus Lippoldo de Escherthe, Bertoldo advocato Montis, Hermannno de Thinkelere, Lippoldo, Wicperto, Megenwardo, Krath de Emdestore, Ernesto de Blickenstide, Thegenhardo B[ugel; s]ervis Basilio de Escherte, Sifrido de Berninggeroth, Conrado de Sutherem, Heinrico de Gifthenen, Thetmaro de Veltberge, Bertoldo [de Berbergen et] Bertrammo de Croppenstide, Haltone de Netthe. Acta sunt hec anno Domini M^o CC^o XXX^o V^o.

Stiegel des Theodericus de Depenowe.
(Urkunde im königlichen Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 18. Volrad v. Depenau, Sohn der Edelherrn Dietrich, erklärt, daß er dem von seinem Vater ausgeführten Verkaufe des ganzen Erbbesitzes zu Ihesen (Giesen) zustimme und daß er die Ueberweisung desselben an das Godehardikloster in einem Grafendinge ausgerichtet habe. 1235, Juli 4.

Notum sit omnibus tam posteris quam presentibus, quod ego Volradus de Depenowe, domini Theoderici liberi filius, patri meo et coheredibus meis in vendicione totius hereditatis nostre in Ihesen voluntarie consentiens, eandem

tam in ecclesia quam in agris et hominibus et pascuis et aquis et aquarum discursibus super beati Godehardi reliquias abbati suo Ludoldo et ejus conventui in committio, quod vulgariter dicitur greveding, resignavi. Ne igitur de hac actione mea cum patre meo et coheredibus meis liberaliter a me facta possit in posterum a quoquam questio suscitari, presentem litteram curavi sigillo patris mei et subscriptis testium nominibus confirmare, qui fuit Bertoldus advocatus, qui eidem presedit placito, Lippoldus junior de Escherte, Otto de Svanenbeke, Hoierus de Piscina, Lippoldus de Sancto Godehardo, Megenwardus ibidem, Gerardus Hokinchus, Heinricus de Antiquo-Foro, Halto de Netthe, Eckehardus de Luttene, Bertoldus filius domini Hermanni de Berbergen, Bertramus de Croppenstide, Gerhardus de Hemdesdore, Stetecke, Gerungus de Noringe, liberi et ejusdem placiti procuratores; Hermannus et Godescalcus de Covinge, Tidericus et Johannes et Eilardus de Rotdinge, Jordanus, Jodolfus et Thetmarus de Barthenem. Acta sunt anno dominice incarnationis M^o CC^o XXX^o V^o, III^a Nonas Julii anno electionis venerabilis Hildensemensis episcopi Conradi XV^o.

(Urkunde im Königl.ichen Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 19. Wegen gewisser Acker, Gosekamp genannt*), welche dem St. Andreasstift zu Verden gehören, erklärt Edelherr Dietrich v. Depenau, da der Ritter Ortgis v. Buin sie von ihm zu Lehn zu tragen behauptet, daß er weder ein Lehnrecht an denselben beanspruche, noch auch sie dem genannten Ritter zu Lehen gegeben habe. Zu Hannover? um 1235.

Theodericus nobilis dictus de Depenowe omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in vero salutari. Quoniam non caret scrupulo societatis occulte, qui manifesto facinori desinit obviare, et dominus Ortgisus

*) vielleicht daselbe mit der Gosebrede bei Dölbergen, woselbst Ackerländerei dem Andreasstift zustand; vergl. liber statutorum capituli S. Andree Verdensis in Hodenberg's Verdeneser Geschichtsquellen I, p. 45.

de Buin se dicat a me agros quosdam dictos Gosecamp habere in feodo, qui de vero ecclesie beati Andree in Verda esse noscuntur, et in hoc dicte ecclesie injuriatur, ne dicte injurie auctor videri vel dici valeam, quod Deus avertat, presenti pagina protestor domino Ortgiso, me nullam feodum in dictis bonis recognoscere neque umquam eosdem agros ipsi in feodo porrexisse; ipsam quoque sigilli mei munimine duxi roborandam. Testes hujus rei sunt: Henricus canonicus majoris ecclesie in Verda, Zacharias provisor ecclesie beati Galli in Lewenroth; Volcondus de Hanense, Henricus de Bledenem, Theodericus de Prome, milites, et alii quam plures.

(Urkunde des königlichen Staatsarchivs zu Hannover.)

N. 20. Edelherr Dietrich v. Depenau verkauft sein ganzes Erbgut zu Hottenem (Hotteln, Kirchsp. U. Hilbesheim) mit allem Zubehör unter Einwilligung seiner Frau (Schwester?) und seiner Söhne Volrad und Heinrich, dem Bartholomäuskloster für 330 Pfund. Zu Hilbesheim. 1239, Sept. 25.

Universis fidelibus hanc litteram inspecturis Theodericus miles de Diepenowe salutem in vero salutari. Notum esse volo et praesentibus constare, quod ego Theodericus de Diepenowe universum patrimonium meum in Hottenem cum patronatu ecclesiae et omnibus, quae tam in campo quam in villa et nemore per me vel per alios habui, jure haereditario ad me devoluta, pacifice possessa, ecclesiae sancti Bartholomei in Sulta pro trecentis triginta talentis Hildensemensis monetae vendidi, consentientibus filiis meis Volrado et Henrico, nec non sorore*) mea Helena, nihil mihi juris in praedictis bonis excipiens vel reservans. Testes hujus rei sunt Reinoldus major praepositus in Hildensem, Gerowicus decanus, Henricus de Tossem custos, Rudolphus de Brunswic can.; Basilius de Escherte,

*) Ob nicht uxore statt sorore zu lesen — siehe den Text.

Wulferus de Rethen, Sifridus de Rutenberg, Ludolphus camerarius, Conradus marscalcus, Henricus pincerna, Bodo et Burchardus de Saldere, Henricus et Ascuinus de Lapideo Monte, Gerardus de Wingeusen, Ludolphus de Borseme, Gerlacus et Henricus fratres de Lobeke, Theodoricus de Suderssen, Henricus Buzel, milites; Volmarus Dives, Tidericus Fuscus, Bartholdus de Domo, borgenses. Datum Hildensem anno gratiae M. CC. XXXIX, VII Kalendas Octobris.

(Auscultire Copie des königlichen Staatsarchivs zu Hannover.)

N^o 21. Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß zu dem seitens des Edelherrn Dietrich von Depenau erfolgten Verkauf des Erbguts zu Hotteln dessen Sohn Volrad vor ihm (dem Bischofe) zu Förste und dessen zweiter Sohn Heinrich im Walde bei Bethmar in des Herzogs Otto von Braunschweig und des Bischofs Gegenwart ihre Zustimmung gegeben; daß auch die Frau des Edelherrn Dietrich (Helena) nach Inhalt eines beigegebenen Schreibens des Ordenscapitels der deutschen Ritter zu Balge vor diesem zu Marienwerder ihren Verzicht ausgesprochen habe. 1240. Mai 22. (April 18.)

Conradus Dei gratia Hildensemensis episcopus universis Christi fidelibus plenitudinem gratie in hoc seculo et eterne beatitudinis gloriam in futuro. De negotiis et contractibus consulte scripturam facimus, ut res, que sub oculis modernorum geritur, testimonio scripture ad futurorum noticiam prorogetur. Notum igitur sit omnibus tam posteris quam presentibus, quod nobilis homo Theodericus de Diepenowe universum patrimonium suum in Hottenem cum patronatu ecclesie et aliis, que tam in campo quam in villa et nemore per se vel per alium possidebat, ecclesie sancti Bartholomei in Sulta pro trecentis triginta talentis Hildensemensis monete vendidit, consentientibus filiis suis, quorum unus, scilicet Wlradus, predictis bonis renuntiavit Vorsete coram nobis, alter vero, scilicet Henricus, in presentia ducis de Brunswic et nostra in silva prope Bethmere, multis presen-

tibus utrobique, de quibus paucorum nomina infra ponere volumus, ut effrenatam multitudinem testium evitemus. Testes de renuntiatione Wlradi hii sunt: Basilius de Escherte, Wlferus de Rethen, Ludolphus de Hareboldessen, Ludolphus de Borssem, Gerardus de Winnighusen, Gerlacus et Henricus fratres de Lobeke, Theodericus de Sudersen, Henricus Budsel, Conradus de Sutherem, Wernerus de Borsem, Theodericus Rust, Ludolphus camerarius, milites; Volemarus Dives, Tidericus Fuscus, Bertoldus de Domo, burgenses; Henricus de Gledingge, Thidericus Agrestis, Conradus et Henricus de Wemingge, Bodo de Muldinge, Loduwicus de Engeleborstelde, Lodewicus de Ruschenhagen, servi, et alii quam plures.

Testes vero de renuntiatione Henrici sunt isti: Reinoldus prepositus major, Meinardus scolasticus, Rodolphus de Brunswic, Thidericus de Adonois, Sigebodo de Scartvelde, canonici nostri; Otto dux de Brunswic, comes Hermannus junior de Waldenberg, comes Widekinnus de Poppenburg, Bernardus et Conradus filius suus de Dorstat, Gunzelinus dapifer et filii sui, Sifridus de Rutenberg, Basilius de Escherte, Ludolphus camerarius, Conradus marsealeus, Henricus pincerna, Bodo et Burehardus de Saldere, Henricus et Ascwinus de Lapideo Monte, milites, et alii quam plures.

Uxor etiam prefati nobilis viri Th., sicut ipse ante data fide cum aliis quibusdam militibus promiserat, coram militibus Christi in Prucia renuntiavit omni juri, quod ipsi in eisdem bonis competere videbatur, qui nobis, secundum quod convenerat inter partes, de facta renuntiatione uxoris litteram transmiserunt, cujus tenorem presenti pagine inserendum duximus in hac forma:

„Venerabili in Christo patri ac domino C. Dei providentia episcopo Hildensemensis ecclesie universum capitulum fratrum domus Teuthonice in Prucia constitutum in Balga orationes et promptam ad obsequia voluntatem. Litterarum vestrarum et domini prepositi de Sulta intellecto tenore petitionem vestram in eis factam judicavimus exaudiri, et non solum illam, sed et omnem, que ex desiderio vestro emanaverit, tanquam patris et ordi-

nem nostrum jam ex multo tempore diligentis. Igitur testimonium perhibemus attestacione presentium, quod uxor domini Theoderici de Diepenowe, nobilis viri, publice renuntiavit coram fratribus nostris et aliis multis in Insula sancte Marie omnibus bonis, que habuit in villa et in campo Hottenem, nichil sibi juris in eis excipiens vel reservans, ita ut maritus suus ea libere possit vendere, cui velit. Datum in Balga, anno gratie M^o CC^o XL^o, XIII^o Kalendas Maji.“

Licet igitur de predicta bonorum vendicione et consensu filiorum et uxoris satis constet per testes et per litteram autenticam, que parem vim habet cum testibus, tamen nos, ut faceremus notius ante notum et ne falsitas prejudicet veritati, ista nostro sub nomine conscribi jussimus ad cautelam. Nos autem considerantes, quod prefata ecclesia sancti Bartholomei in Sulta circa emptionem bonorum et ecclesie in Hottenem graves fecerit expensas atque dampna, et de consilio prudentum virorum inducti pariter et rogati, videlicet Reinoldi prepositi majoris, Gerwici decani, Meinardi scolastici, Heinrici de Tossem custodis, Rodolphi de Brunswic et aliorum multorum, qui ejusdem ecclesie in Sulta dolebant necessitudinem et defectum, concedimus et statuimus, ut sepedicte ecclesie sancti Bartholomei in Sulta prepositus curam prememoratae ecclesie in Hottenem jure perpetuo habeat, sicut verius probatur habere curam ecclesie in Lulene, et quemcunque voluerit de fratribus sue ecclesie, divinum ibi officium exequatur. Et hoc auctoritate Dei Patris et in nomine Iesu Christi Filii ejus et in virtute Spiritus sancti sub anathematis interdicto eisdem in perpetuum sigilli nostri testimonio confirmanus. Datum in placito provinciali, quod fuit inter dominum Ottonem, ducem de Brunswic, et nos et magnates terre apud silvam Bethmere. Anno Domini M^o CC^o XL^o, XI^o Kalendas Junii, pontificatus nostri anno XVIII^o.

Siegel des Bischofs Conrad.

(Urkunde des Königl. Staatsarchivs zu Hannover.)

N^o 22. Edelherr Dietrich v. Depenau resignirt, nachdem dessen Aftervafall Heinrich vom Kirchhofe, Sohn des Heinrich Reiche (zu Hildesheim), den Zehnten zu Westenem (Wesseln im Kirchsp. Detfurt, U. Marienburg) an das Kloster Derneburg für 106 Pfund verkauft, nach Empfang von ferneren 6 Pfund diesen Zehnten an den Bischof Conrad von Hildesheim zu Gunsten Derneburgs. Zu Förste 1241, September 7.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus — — notum facimus — — universis, quod, cum Henricus dictus de Cimeterio, filius quondam Henrici Divitis, accepisset centum et sex talenta Hildensemensis monete a domino Johanne preposito in Derneborch, decimam in Westenem Theoderico libero homini de Depenow, a quo eam in feodo tenuit, resignavit; et cum idem Theodericus liber homo de Depenow, qui eandem decimam a nobis immediate habebat in feodo, datis eidem sex talentis a suprascripto preposito prefatam decimam in manus nostras libere resignasset, nos hujusmodi resignatione hinc inde facta eam pro Deo et remedio anime nostre contulimus sanctimonialibus in Derneborch, memorato preposito id fideliter promovente. — — Testes — — Johannes cellerarius, prepositus in Alsburch, magister Meinardus scolasticus, magister Geroldus de Minda, Bernardus sacerdos de Vorsato, Godefridus Scriptor, clerici; frater Theodericus de Elmesborch; Johannes de Suthterem, miles, Volradus, filius domini Theoderici de Depenow, Bodo de Saldere, Lenardus de Hottenem, Theodericus de Goslaria, Theodericus de Hedderkessen, servi, et alii quam plures. Acta sunt hec in curia nostra Vorsati, anno Domini M^o CC^o XLI^o, VII Idus Septembris, pontificatus nostri anno XXI^o.

(Original-Urkunde im königlichen Staatsarchive zu Hannover.)

N^o 23. Edelherr Dietrich v. Depenau und sein ältester Sohn Bolrad entsagen ihrer Forderung wider das Kloster St. Michaelis wegen eines Müllers Rudolf, den sie als ihren Eigenbehörigen beansprucht haben. Sie versprechen, daß Heinrich,

Dietrichs jüngerer Sohn, vor den deutschen Rittern in Preußen denselben Verzicht aussprechen und ein darüber aufgenommenes Document binnen Jahresfrist dem Kloster eingehändigt werden soll, sowie auch daß Heinrich nach seiner Rückkehr aus Preußen seinen Verzicht vor dem Bischof Conrad wiederholen müsse. — Zu Popenburg. 1243, August 4.

Thidericus dictus liber de Depenow omnibus Christi fidelibus salutem in Christo. In hac littera publice profiteor et protestor, quod ego et major filius meus Wlradus in presentia domini nostri Conradi Hildensemensis episcopi constituti de consilio virorum bonorum renuntiavimus actioni, que nobis adversus monasterium sancti Michahelis competere videbatur pro quodam molendinario, Ludolpho nomine, quem ego in servum ceperam vindicare. Data etiam fide in manus plurium militum ego et filius meus promisimus efficere, quod filius meus junior Heynricus coram fratribus domus Teuthonie in Prutia renuntiabit eidem actioni et quod nos litteram de hujusmodi renuntiatione conscriptam et sigillo predictorum fratrum sigillatam monasterio sancti Michahelis infra terminum hujus anni transmittere debeamus. Sed ejusdem fidei sponsione nichilominus promittentes, quod, quam cito filius meus H. de Prutia in patriam reversus fuerit, renuntiationem factam debet coram domino nostro episcopo publice protestari et quod monasterio sancti Michahelis non inferat molestiam vel gravamen, nec unquam predicto molendinario de conditione sua vel rebus moveat questionem. Receperunt autem fidem nostram comes Widekinnus, Johannes de Wlvinge, Thidericus et Hugo fratres de Holthusen, Hermannus Caper et fratres ejus, Conradus de Sutherem, Ludolphus de Borse. Et in memoriam hujus rei presentem litteram feci sigillo meo et testimonio bonorum hominum roborari. Testes sunt Johannes cellerarius Hildensemensis, Meinnardus scolasticus, Hermannus et Jordanus clerici, et milites supradicti et alii quam plures. Actum est hoc Popenborg anno Domini M^oCC^oXLIII^o, II Nonas Augusti.

(Urkunde des königlichen Staatsarchivs zu Hannover.)

N^o 24. Empfangsbcheinigung der Gebrüder Volrad und Heinrich, Söhne des Edelherrn (Dietrich) von Depenau über eine ihnen vom Probst des Bartholomäiklosters zur Sülte zurückbezahlte Summe Geldes. (Nach 1243.)

Quitacio — Viris probis et honestis, fidejussoribus domini prepositi Sulte, et aliis hujus littere inspectoribus W. et H. fratres, filii viri nobilis de Depenowe, paratum obsequium. Notum esse volumus omnibus, quod dominus praepositus Sulte, qua modo tenebatur, nobis presentavit pecuniam persolvendo, et ne hoc alicui dubium sit, literam istam de hoc facto compositam sigilli nostri munimine roboravimus.

(Aus dem Copional des Bartholomäiklosters in Besitz des Herrn Dr. Kräh zu Hildesheim.)

N^o 25. (Helena) Witwe des Edelherrn Dietrich v. Depenau bezeugt, daß sie mit Zustimmung ihrer Erben Verzicht auf Güter zu Lantwardeshusen (Landringshausen, Kirchdorf u. Wennigsen) zu Gunsten des Klosters Amelungsborn geleistet habe. (Um 1248.)

Universis presentem paginam inspecturis in perpetuum. Ego, vidua Theoderici liberi de Depenowe, hujus scripti exhibicione protestor, me cum consensu heredum meorum bonis in Lantwardeshusen renunciasse et ob spem divine retribucionis, quidquid juris in eisdem bonis habui, ecclesie de Amelungesborn volenti ex animo tradidisse, nullo penitus reluctante. Ut autem hec mea donacio nulli fiat dubia, presens scedula sigillo evidenti munita faciet argumentum.

(Aus einem Copialbuche des Klosters Amelungsborn im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.)

N^o 26. Volrad von Depenau schreibt dem Bischofe von Hildesheim, daß er den Zehnten zu Gammehusen (Gamsen im Kirchspiel und u. Giffhorn) ihm zu Gunsten des (seit 1243) neu errichteten Cistercienserklosters Isenhagen resignire. (Um 1250.)

Sanctissimo patri ac domino suo Hillensemensi episcopo W. dictus de Depennouwe tam voluntarium quam debitum ad omnia sue possibilitatis obsequium. Cum ad promovendam novellam plantacionem in Ysenhagen, monachorum videlicet ordinis Cisterciensis, animum semper habeam pro posse meo benivolum et paratum, decimam in Gammenhusen, quam de ecclesia Hildensemensi jure teneo pheodali, in manus vestre sanctitatis resigno, tali videlicet conditione interposita, ut eam in dicte ecclesie possessionem perpetuam eterne retributionis intuitu conferatis. Ex hoc enim benedictionis memoriam et meritum apud Deum vobis comparare potestis.

Siegel des Dietrich von Depenau.

(Urkunde des Klosterarchivs zu Isenhagen; abgedruckt im Isenhagener Urkundenbuche Urk. 23.)

N. 27. Ritter Wolrad v. Depenau überträgt mit Einwilligung seiner Erben seinen Zehnten zu Seilderslaghe (Schillerslage im Kirchspiel und Amt Burgdorf) dem Kloster Wienhausen. 1265, März 1.

Wlradus miles dictus de Depenowe omnibus Christi fidelibus presentes litteras auditoris vel visuris salutem in Domino. Universa, que ab hominibus geruntur et tractantur in tempore, a memoria facillime laberentur, nisi scriptis et testibus firmarentur. Sciant igitur universi tam posteri quam presentes, quod heredibus nostris consentientibus decimam in Seilderslaghe octavo die kathedre sancti Petri ecclesie in Winhusen reliquimus cum omni jure ac utilitate. Ut autem hoc factum nostrum stabile permaneat et inconcussum, sigilli nostri appensione presentem paginam fecimus communire. Hujus rei testes sunt et presentes aderant: Hogerus comes de Hartesberg, Meynardus comes de Sladin et dominus Borchardus miles de Goslaria, dominus Heinricus Friso, Ludolphus et Ludigerus Frisones et alii quam plures.

Anhängend das Siegel des Dietrich von Depenau.

(Urkunde des Klosterarchivs zu Wienhausen.)

N^o 28. Wolcmar von Goslar beurfundet, daß er den Zehnten zu Scilderla (Schillerklage) mit Genehmigung seiner Erben auf Wunsch seines Verwandten, des Ritters Wolrad v. Depenau, dem Kloster Wienhausen überweise. Um 1265.

Wolemarus Dei gratia dictus de Goslaria. Posteris et presentibus innotescat, quod ego de ratihabitione heredum meorum decimam illam, que sita est in Scilderla, resigno ecclesie in Winhusen ad petitionem claustralium et cognati mei domini Wolradi dicti de Depennou. Ne igitur ego vel aliquis ex meis predicte ecclesie super decima illa de cetero injuriosus existat, presentem cartulam sigilli mei appensione facio confirmari. Huic facto presentes erant: Th. de Sladem, sacerdos; miles Henricus Friso; Ludolfus Friso, Fridericus Friso et alii quam plures.

(Urkunde des Klosterarchivs zu Wienhausen.)

N^o 29. Otto, Erwählter von Hildesheim, überträgt dem Kloster St. Michaelis die demselben vom Grafen Heinrich von Woldenberg verkaufte Vogtei über die Dorfschaften Senstede, Remnige, Thzemmenstede und Igeleve (Seinstedt, Remlingen, Semmenstedt und Ingeleben im Herzogthum Braunschweig, südlich von Schöppenstedt), nachdem der Graf von Woldenberg sowie der Edelherr Wolrad von Depenau, der diese Vogtei ebenfalls vom Bischof zu Lehen trug, sie resignirt haben. 1269, Jan. 9.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto Dei gratia Hildensemensis electus. Etsi ad benefaciendum sumus omnibus debitores, potius tamen eis tenemur benefacere, qui nobis magis familiares existunt. Hinc est, quod notum esse cupimus omnibus presentium inspectoribus, quod, cum Ernestus abbas et conventus ecclesie sancti Michaelis in Hildensem advocatiam in Senstede, Remnige, Thzemmenstede et in Igeleve a comite Heynrico de Woldenberge et Hermanno et Heynrico comitibus, filiis suis, qui eam a nobis in feodo tenuerunt, de consensu omnium heredum suorum multis denariis comparassent, nos accepta resignatione ipsorum comi-

tum et nobilis viri domini Volradi de Depenowe, qui eandem advocatiam de manu nostra tenebat, credentes nil esse actum, cum quid superesset agendum, dictam advocatiam cum proprietate et omni jure pro remedio anime nostre de consensu totius capituli nostri ecclesie contulimus memorate. Testes hujus nostre collacionis sunt: Heydhenricus cellerarius, magister Johannes Volcmari, Hogerus scolasticus, prepositus Halto, Hildensemenses; Johannes nobilis de Adenoys, Conradus de Elvede, Ludolfus de Kramme, Johannes de Goltthorne, Albertus Bok, Ernestus de Betenem, Aschwinus de Stenberg, Conradus marscalcus, Ernestus de Meyemberg, Baldewinus de Stenberg, Heynricus Grubo, milites, et alii complures. Ut autem hoc factum nostrum firmum et inconvulsum perpetuis temporibus perseveret, presens scriptum super hoc conscribi fecimus et sigillis nostro et capituli jussimus roborari. Actum anno Domini M.CC.LXIX, V. Idus Januarii, confirmationis nostre anno quinto.

Siegel des Bischofs und des Domcapitels.
(Urkunde im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 30. Probst Volrad vom Moritzkloster vor Hildesheim überträgt das Eigenthum an verschiedenen von ihm erkauften Gütern seinem Kloster und bezeugt, daß das letztere auch vom Edelherrn Volrad von Depenau das Obereigenthum an 3 und einer halben Hufe zu Dughem (Düngen, Kirchdorf N. Marienburg) erkauft und dessen bisherigen Lehnssträger, den Ritter Ulrich von Düngen, wegen dieser Hüfen wiederum als Lehnsmann angenommen habe. 1269, März 4.

Volradus Dei gratia prepositus ecclesie sancti Mauricii Hildensemensis — — notum esse volumus universis, quod nos ad preces dilectorum nobis in Christo decani et capituli ecclesie nostre sancti Mauricii tres mansos cum attinentibus areis in Delnem, quos a nobis dominus Wernherus de Borse, miles, jure tenuit feodali, et decimam in Dughem, quam a nobis dominus Olricus miles de Dughem jure tenuit feodali, et octo jugera, que a nobis eodem jure

dominus Tidericus de Tossem, miles, habebat, sita in Bereberche, insuper domum quandam sitam in villa montana cum area ejusdem domus, quam quidam a nobis Tidericus Faber jure tenuit feodali, receptis resignationibus a predictis, proprietatem eorumdem bonorum contulimus ecclesie nostre sancti Mauricii perpetuo possidendam. Noverint etiam universi Christi fideles, quod capitulum ecclesie nostre sancti Mauricii a domino Volrado de Depenowe, nobili viro, proprietatem trium mansorum et dimidii in Dughem, quos ab eodem nobili dominus Olricus miles de Dughem jure tenuit feodali, denariis propriis comparavit et dominus Olricus eadem bona ex jussu ipsius domini Volradi nomine capituli eodem jure recepit a nobis. Unde nec nos nec aliquis successorum nostrorum debet vel poterit ipsa bona de novo infeodare. Quod autem de istis bonis in Dughem diximus, hoc de feodis in Bethenem a domino Henrico de Domo a capitulo emptis eodem jure a nobis et successoribus nostris dicimus observandum. Preterea contulimus motu proprio Sancto Mauricio proprietatem unius mansi in Dughem, quam a Rotberto de Hakenbecke nostris denariis comparavimus, jure perpetuo possidendam. Ut autem haec donatio seu ordinatio rata permaneat in eternum, sigillo nostro signari fecimus presens scriptum. Datum anno Domini M^o CC^o LX^o IX^o, IIII^o Nonas Marcii.

(Urkunde des Königl. Staatsarchivs zu Hannover.)

N^o 31. Ritter Wolrad v. Depenau erklärt, daß er dem Kloster Derneburg eine Hufe zu Gravestorpe (Grasdorf, Kirchdorf im A. Bockenem), welche er von den Fürsten von Anhalt, Herzogen in Sachsen, zu Lehen getragen, überlassen habe und diesen Fürsten zum Ersatz dafür eine Hufe eignes Landes zu Gr. Lofbeke (Gr. Kopfe, Kirchdorf u. Hilbesheim) in Lehensverband übertragen habe. — Auf dem Woldenberg, 1271. März 22.

Ego Wulradus miles dictus de Depenowe omnibus in perpetuum. Rerum gestarum series idecirco litteris inscribitur,

ne vetustas temporis ea, que rationabiliter acta sunt, presumat vel valeat immutare; eapropter notum esse cupio tam presentibus quam futuris, quod de bono consensu nobilium principum ducum Saxonie, dictorum de Anahalt, mansum quendam Gravestorpe situm cum omnibus attinentiis suis, quem de dictis principibus jure tenueram feudali, ecclesie sancti Andree in Derneborch contuli proprialiter (*sic*) et libere perpetuo possidendum, alium mansum quendam proprietatis mee in magno Lofbeke situm prenominatis principibus restituens in restaurum. Hujus rei testes sunt nobiles viri: comes Henricus de Woldenberge, dominus Hermannus et Henricus comites, dominus Lippoldus et filius suus Andreas, dicti de Lutthere, Henricus de Herre, Conradus de Elvedhe, milites, et alii quamplures tam clerici quam laici fide digni. Ut igitur factum presens rationabile ab omnibus inviolabiliter observetur, presentem paginam inde conscriptam et sigilli mei munimine roboratam jam dicte ecclesie in Derneborch in testimonium validum erogavi. Actum et datum Woldenberg, anno gratie MCC.LXXI^o, in crastino Benedicti abbatis.

Anhängend das Siegel des Dietrich von Depenau.
(Original im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 32. Otto, Erwählter von Hildesheim, bekundet, daß nachdem das Kloster St. Michaelis die Vogtei über alle seine Güter zu Horum (Ohrum, Kirchdorf an der Oker u. Wöltingerode) von den Gebrüdern Burchard, Eibert und Hermann von Wolfenbüttel gekauft und diese die Vogtei dem Edelherrn Bolrad von Depenau resignirt hätten, er, der Bischof, die Vogtei von jenem Edelherrn aufgelassen erhalten und dem genannten Kloster übertragen habe. Zu Hildesheim, 1273. Juni 3.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto Dei gracia Hildensemensis electus. Etsi ad bene faciendum sumus omnibus debitores, potius eis tenemur bene facere, qui nobis magis familiares existunt. Hinc est, quod notum esse cupimus omnibus presentium inspectoribus, quod, cum dilecti in

Christo abbas et conventus ecclesie sancti Michahelis in Hildensem advocaciam omnium bonorum in Horum, que eadem ecclesia ibidem obtinet a Borchardo et Ecberto et Hermanno fratribus de Wlflebutle, omnium heredum suorum, quorum intererat, super hoc accedente consensu, cum omni jure et utilitate comparassent, nos, facta resignatione ipsorum fratrum in manus nobilis viri Volradi de Depenowe, a quo ipsam advocaciam tenuerunt, et accepta resignatione ipsius nobilis, qui eam a nobis tenuit, credentes nil esse actum, cum quid superest ad agendum, de consensu capituli nostri dictam advocaciam cum proprietate et cum omni jure pro retributione felicitatis eterne ecclesie contulimus memorate. Ut autem hec nostra collatio firma et inconvulsa perpetuis temporibus perseveret, presens scriptum inde confectum sigillis nostro et capituli nostri fecimus communiri.

Testes hujus rei sunt: Halto major prepositus, Volradus Montis prepositus, Lippoldus cantor, Volcquinus de Sualenberg Goslariensis prepositus, Hogerus scolasticus, Arnoldus de Wereberg, Cono prepositus de Alsborch, canonici Hildensemenses; Wernerus plebanus; Ecbertus camerarius, Ludolfus de Cramme, Conradus de Elvede, Albertus Bok, Johannes de Stedhere, milites, et alii conplures. Actum Hildensem anno Domini M^o CC^o LXXIII^o, III^o Nonas Junii, confirmationis nostre anno IX^o.

(Urkunde im Königl. Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 33. Graf Burchard v. Wölpe befundet, daß Frau Lutgardis, Gemahlin des Ritters Heinrich v. Waneberge in seiner Gegenwart den Verkauf von 5 Hufen zu Molnem (Mölme, Kirchsp. Hoheneggelsen, U. Marienburg) durch den Edelherrn Bolrad v. Depenau an Kloster Loccum, gegen eine Abfindung von 9 Mark, als die nächste Erbin Bolrads gutgeheißen habe. Zu Neustadt a. R. 1283.

Burchardus Dei gratia comes de Wilipa omnibus hoc scriptum visuris in Domino salutem. Noverint universi, quod domina Lutgardis, uxor domini Henrici de Waneberge, in nostra presentia

constituta, consensit et ratificavit venditionem ejusdam proprietatis in Molnem, videlicet V mansorum, quam dominus Volradus de Depenow domino abbati et conventu in Lucka vendiderat, pro novem marcis Bremensis argenti, eo quod dicta Lutchardis propinquior erat in cognatione Volradi supradicti. Huic ratificationi presentes erant Lippoldus et Hartbertus fratres de Mandelslo, Egehardus et Hermannus fratres de Bordeslo, et Johannes Kanne et alii quam plures. In cujus rei testimonium presentem paginam sigillo nostro duximus roborandum. Datum in Nova civitate anno Dom. MCCLXXXIII.

(Vergl. Gruppen, Orig. et Antiq. Hanoverenses p. 118. — Cal. III, Urf. 429. Ann. 1.)

N^o 34. Bischof Conrads von Hildesheim Laufpaß für einen Edelherrn seiner Diöcese, der zur Abbüßung schwerer Vergehen das Kreuz genommen und bettelnd übers Meer gehen will, um sich auf Lebenszeit dem deutschen Orden anzuschließen. Zugleich Ablaßbrief für die, welche ihm Almosen geben werden. 1221 — 1246.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus et sancte crucis legatus, universis Christi fidelibus, ad quos presens pagina pervenerit, salutem in vero salutari. Notum sit omnibus Christi fidelibus hanc litteram inspecturis, quod presentium bajulum, secundum seculum virum nobilem, sed heu peccatorem ingentem, signo sancte crucis signavimus pro omnibus delictis suis et pro hiis, que subter adnotamus, quatinus ex ipsius pudore fideliter erubescat. Sex viros interfecit, spoliis interfuit, predonibus a pueritia se miscuit, ecclesias depredatus est, sorori sue accubuit, que per ipsum puerum unum peperit. Et quia ipsum in confessione sepius recepimus et adhuc non abicimus, in penitenciam injunximus, quatinus, patrimonio suo relicto et spreto, publicis petitionibus miserum corpus et vere miserabile utcumque pascat et sustentet et ut de tali officio, scilicet petendi et startarizandi, laboret et erubescat. Quidquid vero de elemosinis, que fidelis(es) Christi huic largiuntur, superfuerit, in transmarinas partes secum deferat ad domum Theutonicam, ibi semper mansurus, videlicet omnibus

diebus vite sue, sine spe revertendi, sed semper inibi domino Deo fideliter serviturus pro suis excessibus et pro suis peccatis. Qui suas ei largiuntur elemosinas, pro tali spe et confidentia ipsum omnibus Christi fidelibus committimus et in remissionem septem dierum, carine unius, qui eas penitere debetis, injungimus, quatenus pro posse vestro elemosinam vestram hilari animo tribuatis, quatenus participes omnium orationum et laborum ejus esse mereamini. Qui vero penitencias susceperint annuales, id est unius anni, si elemosinam suam ipsi largiti fuerint, XX dies illis remittimus. Tales eciam treugas et pacem super ipso firmamus, qualem debent habere omnes religiosi et spirituales et signati viri auctoritate domini nostri Ihesu Christi et Romane sedis pontificis et nostra precipientes sub anathemate, ut nullus ipsi noceat nec in corpore nec in rebus.

(Gr. Diplomatar des Hildesh. Domcapitels in Königlichem Staatsarchiv Nr. 1118.)

Beilage I.

Die Edelherren von Westen und ihr Erbe.

Bei Besprechung der Loccumer Urkunde de 1241 (Cal. III. Nr. 86) und der vorstehend im Anhange unter Nr. 25 abgedruckten Urkunde de 1248 haben wir uns vorbehalten, verwandtschaftlichen Beziehungen weiter nachzuforschen, welche aus dem den Depenauern und anderen edlen Geschlechtern gemeinsam zustehenden Erbrechte an Gütern zu Landringhausen und Bööber gefolgert werden können.

Was zunächst die Grundstücke zu Landringhausen betrifft, woran nach Nr. 25 Helena von Depenau Anrechte hatte, so ist bei dieser Gelegenheit vor Allem eines Irrthums zu erwähnen, welchen Eckard und Falke veranlaßt haben und welcher, da er wegen Helena's Abstammung auf ganz falsche Spur leitet und ihr sogar den Herzog Heinrich den Löwen

zum Vater giebt, zu Zweifeln Anlaß geben könnte. Falke hat (im Cod. trad. Corb. p. 869) unter Nr. 255 die Designation der letzterwähnten Urkunde mit dem Zusatz „Thiderici (de Depenowe) uxor erat Alienora, Henrici Leonis filia“ ausgestattet. Zu dieser auffallenden Bemerkung war Falke durch Eckard verleitet worden, welcher in seiner 1725 zu Nürnberg herausgegebenen „Erklärung eines alten Kleinodien-Kästleins“ u. s. w. Folgendes sagt: „Ich erinnere mich in dem Königl. Churfürstlichen Archiv zu Hannover einen alten zerrissenen Brief gesehen zu haben, worinnen dieser Herr (Pfalzgraf Heinrich) seiner Schwester Allena (welches die von Gervasio Tilberiensis also genaunte Alienora comitissa ist, deren Erwähnung man sonst nirgends findet) und ihres Mannes Ludewig's von Dempnowe oder Diepenau gedenket und Anfangs sagt, es sei ihm die Sache, wovon er handelt, vortragen, als er zu Goslar aus Kaiserlicher Auctorität Gericht zu halten geseßen.“

Der hier erwähnte alte zerrissene Brief ist offenbar die von uns oben besprochene Urkunde de 13. November 1219 die Westener Erbschaft betreffend und zeigt uns deren Einsicht, daß Herzog Heinrich von Braunschweig darin die Helena von Depenau weder seine Schwester nenne, noch auch dies Schriftstück zu Goslar ausgestellt habe. Eckard's Gedächtniß hat ihn also bei dieser Angabe in Stich gelassen und Falke hat seinen Irrthum ohne Kritik wieder aufgenommen (vergl. auch Orig. Guelf. III. p. 175 Not. 9). Helena bleibt also für uns die jüngere Tochter des Edelherrn Heinrich jun. von Westen.

Um nunmehr auf die ansehnlichen Liegenschaften bei Landringhausen zu kommen, woran Helena's Auerchte durch die Urkunde von 1248 bezeugt werden; so schließt sich an diese letztere zunächst ein Schriftstück der Aebtissin Adelheid von Wunstorf aus demselben Jahre, worin dieselbe jene Güter (12 Hufen, Eigenbehörige und anscheinend auch das Kirchenlehn daselbst, sowie auch eine Hufe zu Böhber) bezeichnet: als durch die edle Frau Lutgardis, Witwe des Edelherrn Bodo senioris von Homburg, an Kloster Amelungsborn

unter Abfindung des Stifts Wunstorf verkauft. Die domina Lutgardis und sodann die filia sororis ejus, Alechisa, werden unter den Zeugen dieser offenbar zu Wunstorf ausgestellten Urkunde aufgeführt. Sie hatten also wahrscheinlich Unterkommen im Stifte Wunstorf gefunden, bei welchem Anlaß irgend ein Abkommen getroffen sein muß, welches dem Stifte Aussicht auf den Erwerb dieser Liegenschaften verschaffte, denn es ließ sich diese Anwartschaft mit 27 Mark von der Lutgardis und mit einer nicht bezeichneten Summe von Amelungsborn abkaufen (siehe hiernächst Urk. Nr. 40.)

Der Verkauf der fraglichen Güter erforderte nun aber die Zustimmung verschiedener Personen. Zunächst zeigt uns die Urkunde Nr. 41, daß Lutgardis eine Schwester hatte, welche Sophia hieß und Mutter des Grafen Bertold (von Wilsberg) und sicher auch der ebengenannten zu Wunstorf bei Lutgardis lebenden Alechisa (filia sororis ejus) war. Die folgende Urkunde (Nr. 42) bestätigt noch diese Annahme, indem sie besagt, daß auch Bertold von Wilsberg auf Bitten seiner matertera Lutgardis gemeinsam mit seiner Mutter Sophia und seinen Schwestern jedem Anspruch auf die mehrgenannten Güter entsagt habe. Diese übrigen Schwestern nennen sich selbst endlich noch im nächsten Jahre (Urk. Nr. 43) Sophia und Gertrudis, weltliche Stiftsdamen zu Gandersheim und zu Queblinburg. — Wichtig ist sodann noch eine Entsagungsacte Heinrich's von Homburg vom Jahre 1253 (Urk. Nr. 44.). Der Edelherr Heinrich, Sohn des 1227 ermordeten Bodo jun. von Homburg und Erbe des etwa seit 1231 kinderlos verstorbenen Bodo sen. von Homburg, hatte, als er von dem Verkauf der Landringhäuser Liegenschaften an Kloster Amelungsborn gehört, die irrige Vermuthung gehegt, diese Güter möchten von dem Gelde seines ebengenannten Oheims angekauft worden sein und seiner Tante Lutgardis, der Witwe Bodo's sen., nur als Witthum zugestanden haben. Er hatte auf diese Annahme hin den Verkauf angefochten, jedoch schließlich anerkennen müssen, daß es sich um Erbe und Eigen der Lutgardis handle, woran ihm kein Recht zustehe. Nichts desto weniger hatte er vom Kloster eine

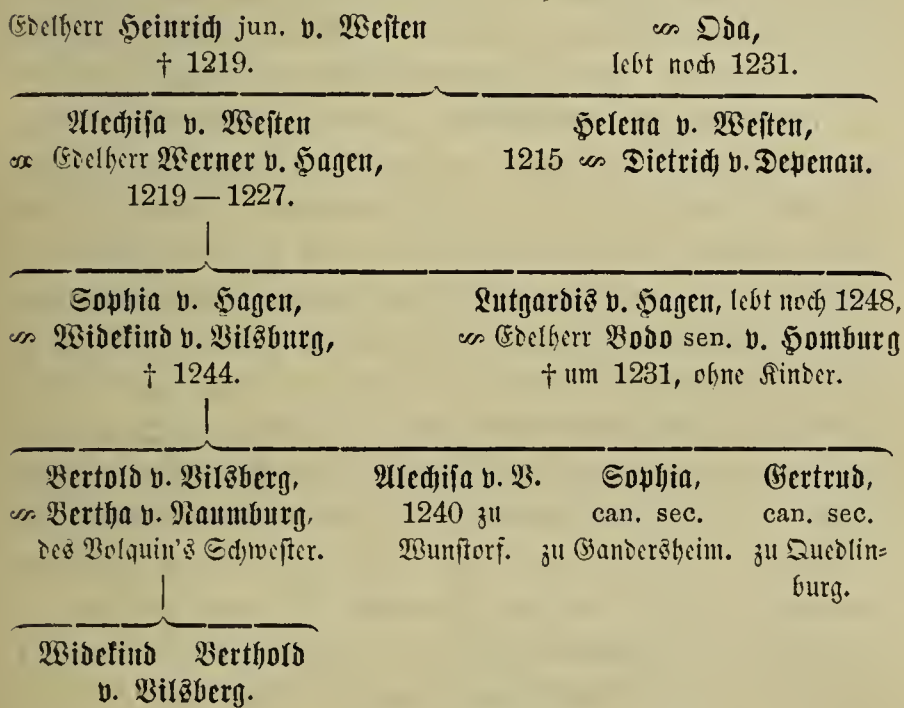
Abfindung erpreßt, bestehend in 15 Mark baar, in einem Pferde von 5 Mark Werth und in dem Erlaß einer Schuldforderung von 6 Mark, welche das Kloster an ihn hatte.

Aus Vorstehendem leuchten die Familienverhältnisse der Sophia zunächst deutlich ein. Sie war Mutter des Bertold von Bilsberg, also ohne Zweifel Ehefrau des Grafen Widenkind von Bilsberg, welcher 1244 gestorben sein soll. Ihre Kinder waren demnach 1) der ebengenannte Bertold, der noch 1253 lebte (Hessische Beiträge II, p. 25); 2) Mechisa, welche sich 1248 zu Wunstorf, etwa als weltliche Stiftsdame oder zur Gesellschaft ihrer Tante Lutgardis aufhielt; 3) Sophia, canonica sec. zu Gandersheim 1249; 4) Gertrud, canonica secularis zu Quedlinburg 1249. — Der Sophia Schwester und Miterbin war Lutgardis, die kinderlose Witwe des Edelherrn Bodo sen. von Homburg, welche in Wunstorf lebte.

Waren nun die Schwestern Sophia von Bilsberg und Lutgardis von Homburg gleich berechtigt an den mehrerwähnten Gütern, so konnten diese doch nur von deren Eltern, namentlich von ihrer Mutter, herkommen. Hatte ferner Helena von Depenau an denselben ähnliche Erbsprüche, denen sie ohne Zustimmung ihres Mannes und ihrer Söhne entsagen konnte (siehe oben Urkunde Nr. 25), so mußten diese aus ihrem väterlichen (mütterlichen?) Erbe herrühren und dann waren ihre Schwester Mechisa von Hagen oder deren Nachkommen in gleicher Weise daran berechtigt. Nun führte, wie wir sahen, der Sophia von Bilsburg älteste Tochter eben denselben etwas ungewöhnlichen Namen mit der Schwester Helena's, nämlich Mechisa. Sie wird denselben der damaligen Sitte gemäß von einer ihrer Großmütter erhalten haben. Giebt uns diese Betrachtung einen richtigen Fingerzeig, so sind wir befugt in Mechisa, Ehefrau des Edelherrn Werner von Hagen, der einzigen Schwester Helena's und der Miterbin der Westener Besitzungen, die Mutter der Sophia von Bilsburg und der Lutgardis von Homburg zu erkennen. Mechisa von Hagen hätte hiernach jene Erbgüter zu Landringhausen (und zu Böbber), die sie gemeinsam mit Helena von Depenau (wohl von ihrer beider Mutter) erworben, auf ihre

Töchter und deren Nachkommen übertragen, so daß diese in der Weise, wie wir eben gesehen haben, darüber verfügen konnten. Es sei hier nur noch die Bemerkung eingeschoben, daß, wenn Bertold von Bilsburg (Urk. Nr. 42) den Grafen Volquin von Naumburg seinen Cognaten nennt, dies eine Schwägerschaft bedeuten wird, indem die Bertha von Naumburg, deren Wenk in der Hessischen Gesch. II, p. 1010, Not. Erwähnung thut, wahrscheinlich dieses Bertold's Ehefrau und des Volquin von N. Schwester war, denn ihre Söhne aus dieser ersten Ehe — sie heirathete später den Gysso von Ziegenberg — hießen Widekind und Bertold, nach deren väterlichen Großvater und Vater.

Der Stammbaum würde also folgender sein:



Gleichsam zur Probe für das eben aufgestellte Verwandtschaftsverhältniß haben wir nun noch in Bezug auf die Güter zu Böbber einige dem Loccumer Archive entnommene Urkunden zu betrachten, um nachzuweisen, daß auch sie aller Wahrscheinlichkeit nach von Oda, der mehrgenannten Mutter Mechisa's und Helena's, auf diese vererbt worden waren.

Wir haben schon eine Hufe zu Böbber gefunden, über welche Lutgardis von Homburg noch 1248 zu Gunsten von Amelungsborn verfügte (Urk. Nr. 25). Abgesehen von dieser Hufe waren aber schon früher verschiedene Anordnungen wegen anderer Grundstücke zu Böbber getroffen worden, welche der Lutgardis Befugniß darüber zu disponiren ins Licht stellen. Die Güter waren schon von ihr dem Edelherrn Bodo in die Ehe mitgebracht worden, woraus sich erklärt, wie Bodo 1229 die rechtlichen Verhältnisse derselben als Dotalgut so sehr verkennen konnte, daß er sie dem Kloster Kemnade verkaufte (Cal. III, 55. — Orig. Guelf. IV, 487. Not.). Ja! der Bischof Conrad von Hildesheim machte sich diese Verkennung der Umstände sofort zu Nuze, indem er sich seine unnöthige Zustimmung zum Verkauf dieser in der Mindener Diöcese belegenen, ihm also fremden Grundstücke mit der Ueberweisung von 6 Hufen Homburger Erbgut zu Gime (A. Lauenstein) als zum Ersatz gegebenes Lehnstück abkaufen ließ. Er nennt nun zwar in der eben bezeichneten Urkunde als die Verkäufer sowohl den Edelherrn Bodo sen., als dessen Ehefrau Lutgardis und sogar auch die Söhne des 1227 ermordeten Bruders Bodo's, allein wie es mit der hier supponirten Zustimmung der Lutgardis zu diesem Geschäft beschaffen gewesen, lehrt eine kaum 2 Jahre später von letzterer selbst ausgestellte Urkunde, worin sie, wahrscheinlich in Folge des damals erfolgten Todes Bodo's, ihres Gemahls, dieselben Güter (*proprietatem omnium honorum in Bobere mihi jure hereditario legitime attinentem*) nicht an Kloster Kemnade, sondern an Kloster Loccum überträgt und zum Zeichen, daß es sich um ihr freies Eigen handle, den Verkauf in einem vom Grafen von Hallermund gehegten Freieiding bestätigen ließ (Cal. III, 61). Sie bedient sich des Siegels ihres Ehemanns, ohne desselben weiter zu erwähnen, was sie schwerlich bei seinen Lebzeiten hätte thun können; am wenigsten bei einer Verhandlung, welche den von Bodo nicht lange vorher getroffenen Anordnungen vollständig zuwiderlief. Daß das Kloster Kemnade gegen diese Verfügung der Lutgardis über ihr Erbgut nichts ausrichtete und die ungerechtfertigte Urkunde

Bischof Conrad's nicht zu seinen Gunsten anrufen konnte, zeigt sich auch darin, daß dies Kloster 1240 seine vermeintlichen Anrechte, freilich nach einer Vergütung von 60 Mark an Loccum verkaufte (Cal. III, 80). Uebrigens bleiben die Klosterbrüder bei dieser Gelegenheit doch der Wahrheit getreuer als früher der Bischof. Sie sagen wenigstens: „bona in Bobere, quae domina Luchardis de Homburg nostrae contulit ecclesiae, domino Bodone marito ejus adhuc vivente et consentiente . . ., sicut ipsa domina Luchardis eadem possessione hereditaria possidebat, pro LX marcis vendidimus (vgl. auch Orig. Guelf. IV. p. 487. Not. Nr. 4).

Das Kloster Loccum beeilte sich nunmehr auch, von den mitberechtigten Verwandten der Lutgardis die Anerkennung dieses Verkaufs zu erlangen. Durch Abt Hermann von Hasungen ward urkundlich bescheinigt, daß Graf Bertold von Wilsberg für sich und „ex consensu matris suae Sophiae et aliorum coheredum“ seinen Erbansprüchen entsagt habe (Cal. III, 81 *).

Die Gebrüder Bertold und Heinrich, die 1229 ebenfalls consentirenden Söhne des erschlagenen Bodo jun. v. Homburg, verstanden sich endlich 1243 ebenfalls dazu, nebst ihren Ehefrauen und Kindern diesem Verkaufe zuzustimmen (Cal. III. Nr. 88. Orig. Guelf. IV. p. 489. Not.); welcher Verzicht freilich den Jüngeren von ihnen noch 1289 gereut zu sein scheint (Cal. III, 471). Vielleicht war es damals erst zur Sprache gekommen, daß die Homburger 6 Hufen Eigen zu Gime dem Bischofe Conrad für ein ungültiges Geschäft hatten zu Lehen geben müssen, falls nicht obige an Remnade ausgezahlten 60 Mark in irgend einer Weise diesen Schaden zu vergüten schon bestimmt gewesen sein sollten.

Wichtiger aber für unsere Frage ist, daß schon 1241, allem Anscheine nach auf Lutgardis Anregung, der Edelherr

*) Daß diese Urkunde in der Loccumer Urkundensammlung schon unter Nr. 35a mit der falschen Jahreszahl 1211 abgedruckt worden, ist selbst durch Scheidt's Vorgang in dieser falschen Datirung (Vom Adel p. 352) nicht zu entschuldigen.

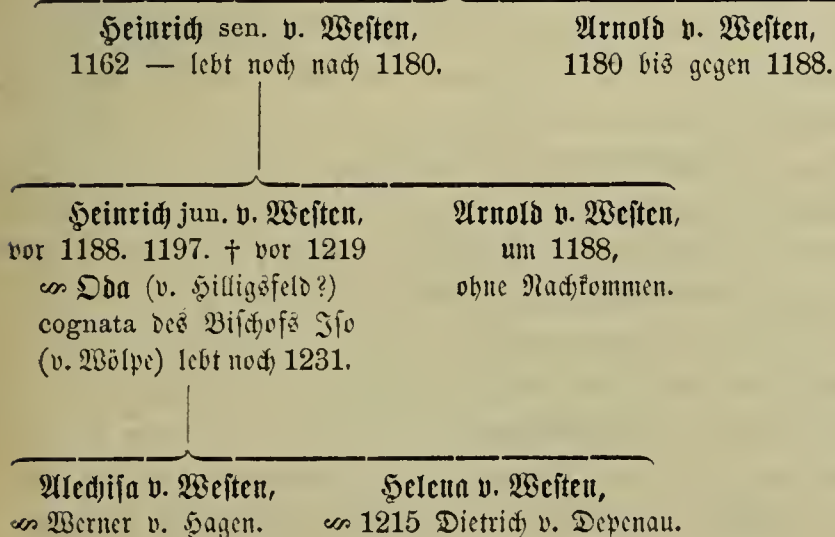
Dietrich von Depenau mit seinen Söhnen, wie oben erzählt worden, unter Aeußerungen der tiefsten Zerknirschung, nicht nur der einen, ursprünglich zur Unterhaltung des ewigen Lichts in der Landringhäuser Kirche bestimmten Hufe zu Böbbber, sondern auch allen Erbensprüchen an den andern dort belegenen Gütern (*justitiam, quam in omnibus jam dictae villae bonis titulo justae hereditatis videbamus habere*) entsagten. Helena, die eigentlich Erbberechtigte, wird freilich hier nicht genannt, aber offenbar nur deshalb, weil sie damals schon abwesend und zwar in Ostpreußen war.

Wenn somit aus den hier angeführten urkundlichen Nachrichten hervorgeht, daß auf der einen Seite Lutgardis von Homburg als Besitzerin und Sophia von Wilsburg, ihre Schwester, als nächste Erbberechtigte der Grundstücke zu Böbbber auftraten, während andererseits die Depenauer in Vertretung der Helena auf ihre Erbensprüche an denselben Gütern Verzicht leisteten, so ist auch hier Gemeinsamkeit der Erbrechte nicht zu verkennen. Diese können wohl nur auf die Oda zurückführen, welche den Besitz ihrer Erbgüter im südlichen Theile des Stifts Minden auf ihre älteste Tochter Mechisa und sodann auf deren beide Töchter hatte übergehen lassen. Der oben aufgestellte Stammbaum findet also durch die Klarstellung dieser Erbschaftsverhältnisse eine hinreichende Bestätigung. — Es ist jedoch auch des Umstandes noch zu erwähnen, daß Bischof Johann von Minden, als er 1244 auch die Zehnten zu Groß- und Klein-Böbbber, sowie den zu Edestorpe (Egestorf) an Kloster Loccum gegen 2 Hufen zu Deese austauschte, ausdrücklich sagt, daß Lutgardis von Homburg diese Zehnten — also auch den zu Egestorf — bisher von ihm zu Lehen getragen (Cal. III, 103). Wir finden also neben mindestens 12 Hufen, Kirchenlehn und anderen Rechten zu Landringhausen und 6 Hufen und den Zehnten zu Böbbber, hier noch den gewiß nicht allein stehenden Zehnten zu Egestorf (ebenfalls im Kirchspiel Bockede, N. Lauenau) als Bestandtheil eines Erbes, welches höchst wahrscheinlich die Oda ihrem Gemahl Heinrich jun. von Westen zugebracht hatte. Aus welchem Geschlechte war sie aber

ent sprossen? Wir haben diese Frage nunmehr noch zu beantworten, müssen aber zuvor in aller Kürze die Familie der Edelherren von Westen selbst ins Auge fassen.

Ueber die Edelherren von Westen hat Hodenberg in den Verdener Geschichtsquellen II. p. 221 gehandelt und dort auch ihren einfachen Stammbaum aufgestellt. Zu vervollständigen wäre derselbe dahin, daß Arnold I. von Westen schwerlich der ältere Bruder Heinrichs sen. war, da er erst 1180, Heinrich aber schon 1162 vorkommt. Arnold war nämlich 1180 beim Kaiser Friedrich in Erfurt (Lappenberg Nr. 247), während Heinrich schon 1162 Zeuge des Bischofs von Bremen (Lappenberg Nr. 224) und 1169 Zeuge des Herzogs Heinrich zu Artlenburg (Mecklenb. Urkb. Nr. 90) war. Wegen Heinrich jun. von Westen wäre noch nachzutragen, daß er auch 1197 in des Grafen Adolf von Schaumburg Umgebung gefunden wird (Mecklenb. Urkb. Nr. 161). Oda, dieses jüngeren Heinrichs Frau, die aber ihm keine Söhne geboren hatte, wird noch 1226 und 1231 als lebend bezeichnet (siehe unten). Von ihren Töchtern war Mechisa (Adalgisa) wohl die ältere und weit früher verheirathet als Helena, die erst 1215 Dietrichs von Depenau Frau wurde. Der Stammbaum bei Hodenberg wäre also in folgender Weise umzugestalten:

N. N. v. Westen



Was nun das Westener Besizthum anbelangt, welches Bischof Iso von Verden nach den oben besprochenen Urkunden (Verd. Geschichtsquellen II. Nr. 43 und 44) im Jahre 1219 theils ankaufte, theils als erledigte Lehnsstücke zurücknahm, so bestand dasselbe in Folgendem:

1) Das patrimonium Westen (Kirchdorf A. Westen am linken Allerufer) mit allem Zubehör an Liegenschaften, Untergebenen (cum hominibus utriusque sexus, ministerialibus, litonibus et servis) und Rechten aller Art (cum districtu et honore). Die Curia Westen gehörte schon um 1080 zu den 8 Gütern, welche Ida von Elstorf, nachdem sie den Grafen Udo von Stade zu ihrem Erben eingesetzt hatte, sich vorbehielt und die im Durchschnitt über 35 Hufen jedes umfaßt haben müssen (Monum. Germ. h. XVI. p. 120).

2) Die Curia Barnestede (Barnstedt im Kirchspiel und A. Westen), welche 1231 durch Bischof Iso's Testament an die Verdener Domküsterei übertragen wurde.

3) Die Curia zu Maghelsen (Magelsen Kirchdorf im A. Hoya), der Oda zum Leibgeding überlassen, aber vom Bischof bestimmt, nach ihrem Tode dem Domcapitel zuzufallen (Verd. Geschichtsquellen II. p. 93).

4) Die Curia zu Eggerekessem (Eggerfen, wüst oder von der Weser weggespült, bei Magelsen). Sie diente 1220 mit zur Dotation des neu errichteten Collegiatstiftes St. Andree in Verden. Hohenberg (Verd. Geschichtsquellen II, p. 271) giebt zwar einen Auszug aus der Stiftungsurkunde Bischofs Iso. Da er darin aber die Worte, welche sich auf die Curia Eggerekessem beziehen, so wie eine Reihe nicht unwichtiger Zehnten ausläßt, ist die Urkunde unter Nr. 35 unten vollständiger gegeben worden. Dieser Gutshof wird dort ausdrücklich als Zubehör des Westener Erbes bezeichnet. Unter den aufgeführten Zehnten, von denen der Bischof mit Absicht bemerkt, sie seien ihm während seiner Amtsführung erledigt worden, also nicht von ihm zurückgekauft, mag derjenige zu Sibrandeswerthere hervorgehoben werden, da von ihm im Abschnitte über die von Wauenberg noch besonders die Rede ist.

5) Auch der Zehnten zu Bermenstede (Barnstedt, siehe

oben) wird hierher zu zählen sein, da nach Urkunde de 1226 (Nr. 36 in dem Urkundenbuch) er der Edelfrau Oda bis zu ihrem Tode von Iso belassen wurde. - Sodann sollte er dem St. Andrea=Stifte zufallen.

6) Ebenso der Zehnten zu Westen selbst; nur wird der Bischof, wie schon angedeutet, auch wegen dieses Zehntens den Grundsatz festgehalten haben, daß ein Zehnten niemals Eigenthum eines Laien werden könne, höchstens sich als Lehen in dessen Hände befinden, und daß also mit dem Tode des letzten Westener's eo ipso auch dieser Zehnten dem Bischofe zurückgefallen sei. In der oft angezogenen Verkaufsurkunde de 1219 ist demnach auch nur von einem Verzicht auf den Westener Zehnten die Rede.

7) Endlich ist hier noch die Fähre zu Note an der Weser auf Magelsen, das *naulum in loco qui vulgo Note appellatur* (Urk. Nr. 36), einzureihen. Der „*vectigal*“ oder die „*vectura*“ von dieser Fähre mußte nach Verdener Nachrichten (Verd. Geschichtsquellen I. p. 47 und 49) später der St. Andrea=Stifte zu Verden abgeliefert werden. Der Fährmann hatte, nach der einen Nachricht, 12 Schillinge und 2 Maß Senf zu erlegen, nach der andern nur 8 Schillinge. Wichtig ist diese Fähre und die damit verbundene Fischhude (später Evekeshude, dann Overhude genannt) als Dingstätte und als auf Westener Grundbesitz belegen (*et fuit de patrimonio domini H. de Westene*). Es ist hiernach wahrscheinlich, daß die Edelherren von Westen bis zu ihrem Aussterben die Freigrafen in dieser Gegend gewesen und daß erst in Folge dieses Ereignisses der Freigraf des westlich angrenzenden Bezirks, der Edelherr Rudolf von Bruchhausen, vom Pfalzgrafen Heinrich als Reichsvicar in Sachsen beauftragt worden war, dort das Echteding zu hegen, worin die Uebertragung der Westener Güter mit Einschluß eben der Dingstätte an dieser Fähre unter Königsbann bestätigt wurde (vgl. übrigens über die Lage und Bedeutung dieser Fähre Hohenberg in *Hoy. VIII. Nr. 43 Not. und Hammerstein in Zeitschrift des hist. V. 1854, p. 73*).

Daß die hier aufgeführten Güter, mit Ausnahme der

Zehnten, freies Eigen des Geschlechts von Westen gewesen, ergiebt die Verkaufsurkunde an sich, sowie auch die Bestätigung des Verkaufs in einem Freendinge. Anders muß es um ein Paar Besitzobjecte gestanden haben, welche dort noch erwähnt werden und hinsichtlich deren die Verzichtleistung seitens der Westener Erben, abgesehen von jenem Verkauf, vom Bischofe verlangt wurde. Hierher gehört ein Theil des Zehntens auf dem Sibudeswerthere, welchen wir hervorheben, nicht sowohl weil der Bischof seinem Principe getreu auch hinsichtlich dieses Zehntens nur etwa einen ausdrücklichen Verzicht für hinreichend hielt, sondern weil wir in ihm jenen unter Nr. 4 oben angeführten Zehnten zu Sibrandeswerthere zu erkennen glauben und weil andererseits derselbe zu eben dieser Zeit in den Händen ganz anderer Personen gewesen zu sein scheint; — sodann gehörten hierher zwei Hufen zu Stederthorpe (Stedorf im Kirchspiel Dörverden, U. Westen), „quos Bertold Wenkesterre habuit a Conrado filio advocati Verdensis“. Da jedoch das letztere Besitzobject, wie vorstehende Worte es schon besagen, nicht weniger als das erstere in gewissen Beziehungen zu dem Geschlechte der Bögte von Verden stehen, so ist bei der Besprechung derer von Wanenberg der Ort, diese Verhältnisse zu erörtern.

Uebersehen wir sonach das patrimonium der Edeln von Westen, so leuchtet ein, daß es eine sehr werthvolle Erwerbung für die Verdener Kirche war. Bischof Iso selbst giebt auch in seiner Urkunde von 1231, welche eine Uebersicht seiner Amtsthätigkeit in Hinsicht auf dergleichen Erwerbungen bildet, den Kaufpreis auf 500 Mark an (Verd. Geschichtsquellen II. Nr. 55). Seine Grabchrift im Dom zu Verden versteigt sich sogar zu 800 Mark und mehr (Pfanckuche Gesch. von Verden p. 110. Not.). Diejenigen Theile aber dieses Erbguts, welche der Witwe des letzten von Westen als Leibgeding verschrieben waren, können erst nach 1231 an das Stift gekommen sein, da Oda bis dahin jedenfalls lebte, denn in dem eben angeführten Documente heißt es wegen der Curia in Magessen: „jure dotis, quod lifgedinge dicitur, Odae de Westen cognatae nostrae, quamdiu vivit, perma-

nente“. Wegen dieser Oda aber haben wir zuvörderst noch auf einen „Conradus filius dominae Odae“ hinzuweisen, welcher unter den Zeugen der mehr erwähnten Verkaufsurkunde von 1219 ziemlich zuletzt steht und dieser Stellung nach und da er im Text nicht genannt worden, wenn er überhaupt ein Sohn unserer Oda war, nicht den Westenern angehört haben kann. Da Oda's Gemahl Heinrich jun. wahrscheinlich lange vor 1215 verstorben ist, wo ihrer Weiber jüngste Tochter schon sich verheirathete, so wäre" möglich, daß Oda noch zu einer zweiten Ehe geschritten wäre, woraus dieser Conrad, der sonach 1219 schon mündig war, entsprossen wäre.

Endlich aber erübrigt, den Versuch zur Lösung der Frage zu machen, welchem Geschlechte die Oda angehört habe, indem die beiden Anhaltspunkte, welche wir in dieser Beziehung haben, vielleicht hinreichen, hier ein Resultat zu erzielen. Wir haben nämlich einerseits gesehen, daß Bischof Iso sie seine „cognata“ nennt, und sodann glauben wir festgestellt zu haben, daß gewisse nicht unbedeutende Liegenschaften in der Gegend des Deisters, namentlich zu Landringhausen, Bötter und Eggestorf, in ihrem Besitze müssen gewesen und auf ihre Tochter vererbt worden sein. Hiernach müßte sie einem Geschlechte angehört haben, welches gleichzeitig im Mindenschen oder Hildesheimischen und im Verdenschen begütert war. Soweit sich dies jetzt noch übersehen läßt, entspricht aber diesem Verhältniß am besten das Geschlecht der Edelherrn von Hilligsfeld, welches allem Anschein nach seinen Stammsitz im Dorfe Hilligsfeld (Kirchdorf im Amte Springe) gehabt hatte und noch im 12. Jahrhundert in die Diocese Verden übergesiedelt sein muß. Der letzte männliche Sprosse dieses Geschlechts Heinrich jun. verkaufte noch in den Jahren 1225 bis 1235 an den Grafen Heinrich von Hoya eine Reihe von Gütern, welche am Deister und an der Leine sich hinzogen (zu Münder, Bönigsen, Wardegöben, Herbergen, Goldingen, Adensen, Reimar dessen und Patten sen), vgl. Hodenberg's Hoyaer Lehnsregister I. p. 3 und Verd. Geschichtsquellen II. p. 285. Andererseits erfahren wir aus einigen Verdener Urkunden, daß derselbe Edelherr Heinrich jun. von Hilligsfeld im Besitz

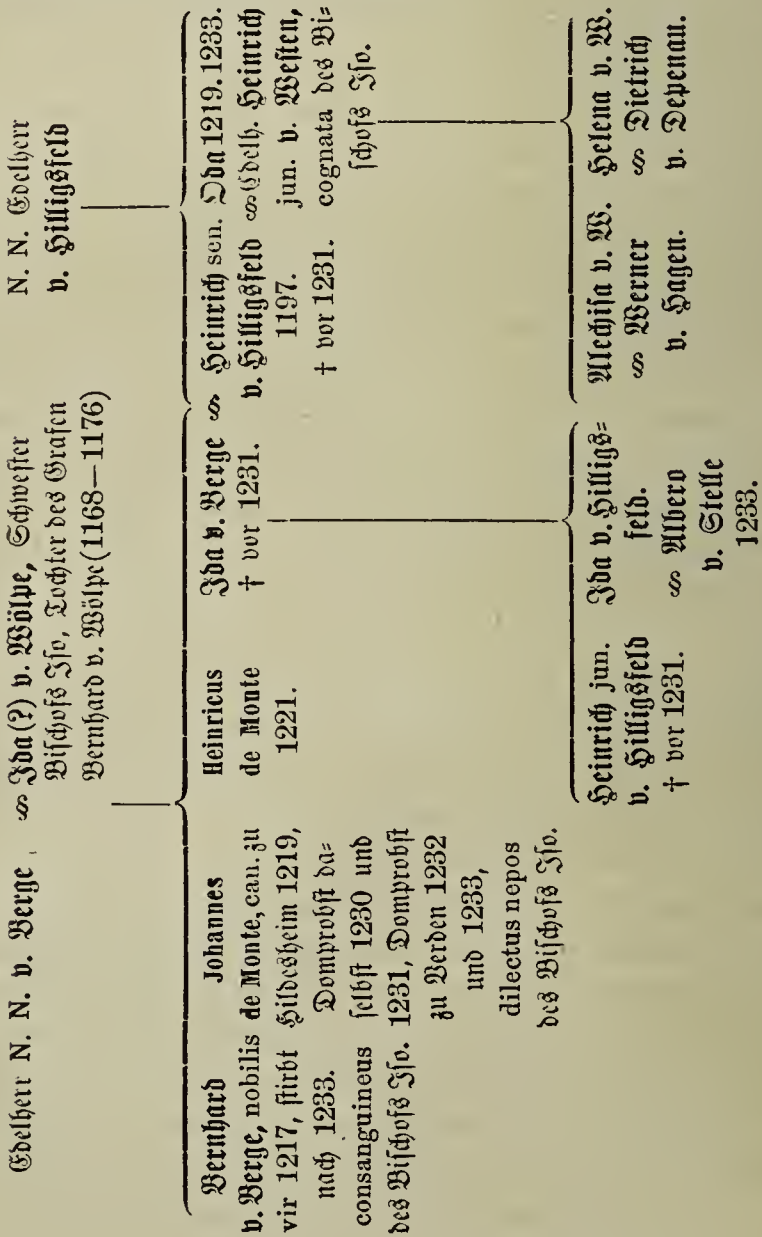
einer kleinen Herrschaft im Verdener Sprengel war, welche ihren Mittelpunkt im Orte Wittenloge (Wittlohe u. Verden) gehabt haben wird, wozu aber auch Stemmen (mit der Stemmer Mühle) und Grafel gehört haben müssen. Diese bona in Wittenloge mit dem Kirchenlehn hatte Heinrich vor seinem um 1231 erfolgten Tode dem Erzstifte Bremen verschrieben (omne jus nobis competens ex donatione Heinrici de H. sagt Erzbischof Gerhard im December 1231, Verd. Geschichtsquellen II. Nr. 57). Die Herrschaft war also freies Erbgut der Familie gewesen, und dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß der kleine Gerichtsbezirk, welcher sich noch ziemlich spät zu Wittlohe neben der Verdener Vogtei in Wirksamkeit erhalten konnte (v. Hammerstein in Zeitsch. des h. B. 1854, p. 74. Not., 94, 103 und 106) ursprünglich ein Freiengericht unter Vorsitz der Herren v. Hilligsfeld oder ihrer Vorfahren im Besitz gewesen sei. Nach Heinrichs jun. Tode aber hatten seine Erben, nämlich seine einzige Schwester Ida und ihr Ehemann Albero von Stelle, eben diese Herrschaft dem Domcapitel zu Verden für 80 Mark verkauft, und es handelte sich nun darum, diesen Verkauf mit der erwähnten Schenkung an Bremen auszugleichen. Sowohl der Erzbischof Gerhard als das Bremer Domcapitel ließen sich jedoch schließlich bereit finden, auf ihre erworbenen Anrechte zu verzichten (l. c. Nr. 57 und 60).

Wenn nun der Erzbischof bei diesem Anlaß die Mutter des Edelherrn Heinrich — die Ida v. Bergen — noch besonders nennt und dann hinzufügt, daß er jenen Gütern zu Wittlohe entsage, sie möchten nun vom Vater oder von der Mutter auf Heinrich vererbt sein (in bonis . . . eidem Heinricho ex paterna sive materna successione provenientiibus), so ist klar, daß diese Worte nicht ohne Absicht gewählt worden und daß sie auf den Umstand hinweisen, daß die betreffende Herrschaft erst in Folge der Heirath der Ida von Bergen mit dem älteren Edelherrn Heinrich von Hilligsfeld an dessen Geschlecht gekommen sei. Von diesem älteren Heinrich wissen wir nur, daß er 1197 dem Bischöfe Rudolf von Verden bei Gründung des Altklosters zu Buxtehude als Zeuge diente (Urk. v. St. Michaelis Nr. 26). Seine Lebenszeit steht somit

auch nicht der Vermuthung entgegen, welche wir jetzt auszusprechen wagen, derjenigen nämlich, daß Oda von Westen eine Schwester dieses älteren Edelherrn Heinrich v. Hilligsfeld gewesen, so daß die ihr gehörigen Güter zu Landringhausen, Böbber und Eggestorf ursprünglich Hilligsfelder Erbgut gewesen. — Nun wird Oda auch vom Bischof Iso, einem Grafen von Wölpe, als cognata bezeichnet. Versuchen wir auch für dieses Verhältniß eine Deutung zu finden, so ist wiederum auf Ida von Bergen zurückzukommen. Sie war höchst wahrscheinlich des Bischofs Schwestertochter, und die Schwester des somit dem Bischof angeheiratheten Neffen konnte von diesem recht wohl seine Verwandte genannt werden.

Ueber die Edelherren von Berge im Verdenschen hat Hokenberg (Verd. Geschichtsquellen II. p. 246) Verschiedenes gesammelt. Sie waren sicher von dem Lüneburger Ministerial-Geschlechte dieses Namens verschieden, wenn auch ihr Stammsitz ebenfalls im Lüneburgschen gelegen haben mag (Bergen, Sitz des Amtes gleiches Namens). Ob sie verwandtschaftliche Beziehungen zum Geschlecht der Mindener Edelvögte hatte, wird schwerlich klar zu stellen sein. Der nobilis vir Bernard v. Berge (1217 bis nach 1233) wird nun auch seinerseits consanguineus des Bischofs Iso genannt (Verd. Geschichtsquellen II, 55 p. 95). Er ließ sich von diesem Bischof vor 1231 für 50 Mark ein Fahnenlehn im Verdenschen ablösen, was sicher auf seinen höhern Schild (oder Standesehre) hinweist, leider aber, da die Bestandtheile dieses Fahnenlehns nicht erwähnt werden, uns nicht weiter hilft. Ein Bruder dieses Edelherrn Bernhard war ohne Zweifel jener Johannes de Monte, welcher 1219 als Hildesheimischer Canonicus und Magister vorkommt, dann in den Jahren 1230 und 1231 Domprobst zu Hildesheim war und als solcher bei seiner Anwesenheit zu Achim am 14. Mai 1230 von Iso zweimal nepos, sogar dilectus nepos genannt wird (Verdener Geschichtsquellen Nr. 51. p. 84 u. 85) und der dann in den Jahren 1232 und 1233 Domprobst zu Verden war. Ein dritter Bruder hieß endlich Heinrich (Henricus de Monte, frater magistri Johannis, im Jahre 1221. Würdtw. Nov. subs. I. p. 294).

Wir nehmen an, daß die Mutter dieser beiden Neffen des Bischofs Iso, sowie des ebengenannten Heinrichs und endlich der Ida v. Berge, die an Heinrich v. Hilligsfeld verheirathet war, eine Schwester des Bischofs, also eine Gräfin von Wölpe war, welche ihrem Erstgeborenen den Namen ihres Vaters und ihres ältesten Bruders (Bernhard) gegeben hatte. Es würden unter dieser Voraussetzung die verwandtschaftlichen Verhältnisse der vorgenannten Personen in folgender Weise sich zusammenstellen lassen:



Beilage II.

Die von Wanenberg, Vögte zu Verden.

Die allgemeine Vorschrift Kaiser Karls des Großen, daß die Bischöfe sich einen Schirmvogt für ihr Bisthum wählen sollten, wird auch auf das Verdener Bisthum Anwendung gefunden haben. Da diesen Schirmvögten eben der Schutz der weltlichen Interessen des Bischofs und die Handhabung der Rechtspflege über seine Untergebenen oblag, nachdem letztere durch Ausdehnung der geistlichen Immunität auf sie den Freigerichten entzogen worden waren, so ist einleuchtend, daß es der Geistlichkeit zum Vortheil gereichte, möglichst angesehenen und mächtigen Personen zu ihren Schirmvögten zu wählen. Es lag ferner in den Zeitumständen, daß diese Würde bald erblich in den betreffenden Familien wurde. Es ist demnach zu vermuthen, daß die Billunger Herzoge, deren Hauptsitz Lüneburg zur Diöcese Verden gehörte, neben ihrer Obergewalt in Niedersachsen jenes Amt in Verden ausübten. Nachweisbar ist es allerdings erst für die letzten Zeiten dieses Hauses, wo urkundlich die Verdener Vogteigewalt dem Grafen Hermann zustand. Es war dies zur Zeit, als er nach seines Bruders Herzogs Orduf Tode (1071) für seinen Neffen Magnus während dessen Gefangenschaft, die Herzogsgewalt ausübte. Damals wird er vom Bischofe Richbert von Verden ausdrücklich als *advocatus Verdensis* bezeichnet (Verd. Geschichtsquellen II. Urk. Nr. 14). Von dem Nachfolger der Billunger, dem Herzoge Lothar, haben wir drei Beweisstellen für die Annahme, daß auch er bis zu seiner Erhebung zur Kaiserwürde, der Schirmvogt der Verdener Kirche gewesen (Verd. Geschichtsquellen II. Nr. 15, 17 und 19). Von Herzog Heinrich dem Löwen fehlen zwar wiederum die bestimmten urkundlichen Nachweise, doch haben wir Kunde davon, daß er 1164, 1170 und 1171 große Versammlungen von Geistlichen, Edlen und Ministerialen gerade nach

Verden berufen hat (Orig. Guelf. III, 492. — Lappenberg, Hamb. Urkb. Nr. 238. — Wippermann, Reg. Schaumb. Nr. 55). Hätte er in Verden nicht als Obervogt bestimmte Gewalten auszuüben gehabt, würde er diese Stadt wohl nicht zu diesen Zusammenkünften auserwählt haben. War übrigens Herzog Lothar dort Schirmvogt gewesen, so ist auch dieserhalb ein Gleiches von Heinrich dem Löwen anzunehmen, denn sein Vater, Heinrich der Stolze, hatte schon, als Lothar Kaiser geworden, von diesem seinem Schwiegervater nach und nach alle jene Aemter, Würden und Gewalten in Niedersachsen erhalten, welche der Kaiser theils durch Erbschaft, theils vom Reiche dort erworben hatte. In eigner Person konnte nun aber Herzog Heinrich der Löwe so wenig als seine Vorgänger jene Aemter verwalten. Er muß vielmehr auch in Verden einen Untervogt bestellt und ihm diejenigen Lehne wieder verliehen haben, welche jedenfalls auch hier mit der Schirmvogtei verknüpft waren. Für diesen herzoglichen Untervogt sehen wir jenen Conradus advocatus de Verden an, welcher 1162 in des Herzogs Gefolge zwischen zwei Verdener Ministerialen, dem Bertold v. Otterstedt und dem Hildemar v. Otterndorf, erscheint (Mecklenb. Urk. I, Nr. 74).

Durch die Aichtserklärung, welche den Herzog im Jahre 1180 traf, mußte nun aber auch dieses Verhältniß einer völligen Umgestaltung unterliegen. Die damit ausgesprochene Entziehung aller Lehne, in deren Besitz der Herzog sowohl vom Reiche, als seitens der einzelnen geistlichen Reichsfürsten bis dahin gewesen war, benutzten alsbald die letzteren mit großem Eifer, um dergleichen Lehne für verfallen zu erklären und einzuziehen, so daß nach der Auffassung der Bischöfe auch die bisher vom Herzoge ernannten Untervögte ihres Amtes und der damit verbundenen Afterlehne verlustig gingen. Freilich mochte es schwer halten, diese Auffassung im Einzelnen alsbald zur Geltung zu bringen. Des Herzogs Macht war mit seiner Aichtung und seinem Exil weder gebrochen, noch werden die Untervögte so leichten Kaufs die Beseitigung der Vogtei sich haben gefallen lassen, indem sie höchstens anerkannten, jetzt unmittelbar den Bischöfen als Lehns-

herren unterstellt zu sein, deren Befugniß aber die Vogteigewalt ihnen ohne Weiteres abzunehmen nicht gelten lassen wollten. Bis zum Ableben Herzogs Heinrich, sowie des zeitigen Vogts Conrad, wird die Angelegenheit schwerlich geregelt worden sein. So finden wir wenigstens um 1186 in einem bischöflich-mindenscherseits aufgestellten Verzeichnisse der Lehnsleute des damals ausgestorbenen Edelherrn-Geschlechts von Ricklingen aufgeführt den advocatus in Urda (Verda), belehnt mit 4 Hufen und einer Mühle zu Moule (siehe weiter unten), so daß damals die Vogteigewalt noch anerkannt wurde (Zeitsch. d. hist. V. 1858 p. 42 und 51). Gegen Ablauf aber des XII. Jahrhunderts, als der vom Kaiser Heinrich VI. besonders begünstigte Bischof Rudolf den Stuhl zu Verden einnahm (1189—1205) und als sein späterer Nachfolger, Hso Graf v. Wölpe, sich schon als Domprobst besonders eifrig bei Regulirung der inneren Verhältnisse des Bisthums erwies (seit 1197), wird auch diese so lange schwebende Frage der Erledigung näher gerückt sein. Eine Urkunde de 1226 (Verd. Geschichtsquellen II. Nr. 47) erinnert wenigstens noch an diese Zeit, indem sie von Gütern zu Müsleringen und zu Räden spricht, welche damals nach des Vogts Conrad Tode zurückgefallen seien, „bona, quae olim vacaverant ven. domino Isoni, tunc existenti praeposito, de morte Conradi ministerialis ejusdem praepositurae“. Wir wollen auf Grund dieser Notiz gleich hier hervorheben, daß neben der Vertretung des Bischofs nach außen, namentlich in dessen etwaigen Besizthümern außerhalb seines Sprengels, die Rechtspflege innerhalb der Diöcese auf den bischöflichen Höfen und über deren ebenfalls durch die geistliche Immunität der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit entzogenen Bewohner, ferner auf den Meierhöfen der Domprobstei, und endlich innerhalb der Stadt Verden, soweit sie nicht von Gemeinfreien bewohnt war, die Hauptfunction des Vogtes gebildet haben möchte, wofür ihm dann ein Antheil an den Gerichtsporteln zusfloß.

Die Beseitigung dieser Vogteigewalt konnte aber von Seiten des Bischofs und des Domprobstes besonders aus dem Grunde nicht ohne große Opfer zu Stande gebracht werden,

weil der Vogt Conrad nicht nur zwei nichts weniger als willfährige Söhne hinterlassen hatte, sondern auch verschiedene an jener Vogtei haftende Grundstücke wieder weiter verlihen waren oder sonst in den Besitz anderer Familien gelangt waren. Noch im Jahre 1223 erschien es, um den Widerstand dieser Personen zu brechen, erforderlich, sowohl vom Papste als vom deutschen Kaiser einen Gnadenbrief auszuwirken, wonach die Schirmgewalt über das Bisthum sowohl als über die Stadt Verden ausschließlich dem Bischöfe zustehen sollte (Verd. Geschichtsquellen II. Nr. 45 und 46). In beiden Privilegien wird zwar nur der seit langer Zeit erfolgte Tod des Vogts Conrad als Grund dieser Maßregel angegeben und auf das frühere Verhältniß zu Herzog Heinrich kein Bezug genommen, aber wir finden auch schon die Ausgaben, die Mühen, ja die persönlichen Gefahren hervorgehoben, welche diese Auseinandersetzung dem damaligen Bischof Iso gebracht haben soll.

Im Jahre 1226 wurden nach der schon erwähnten Urkunde die Aftervasallen des Vogts Conrad wegen Probsteigüter, welche in der Diöcese Minden lagen, abgefunden. Im Jahre 1230 endlich ließen sich Conrads Söhne bereit finden, ihren Ansprüchen zu entsagen. Bischof Iso sagt darüber: „Post multa placita et quaestiones et dampna, quae passi sumus a Conrado milite et fratre ejus Henrico de Wanebergen, filiis Conradi advocati Verdensis, pro eo quod in ejusdem patris sui feodo jus sibi dicebant competere feudale, nos illud nobis vacare de jure contendimus, tandem convenimus cum ipsis cum bono pacis . . . (Verd. Geschichtsquellen II. Nr. 51). Selbst dem Unrechte an einer Hufe zu Moule entsagten sie, vielleicht einer nicht begründeten Forderung des Bischofs nachgebend, denn diese Hufe könnte zu den ehemals Rickinger Lehen gehört haben (siehe oben). Wichtiger für uns ist, daß hier jene Söhne des Vogts mit ihrem Familiennamen aufgeführt werden. Sie nannten sich von Wanebergen, sowie denn auch Bischof Iso in seinem im nächsten Jahre aufgesetzten Testamente dem verstorbenen Vogte selbst diesen Namen giebt (l. c. II. Nr. 55). Worin nun aber diese

Vogteigüter, die der Bischof endlich erworben, bestanden, wird nicht gesagt. Ob darunter bedeutende Grundstücke — etwa zu Waneberge, dicht bei Verden — begriffen, wird nicht klar. Wahrscheinlich haben wir aber hierher jene Ländereien des s. g. Burgfeldes vor Verden zu rechnen, wie es auch v. Hammerstein (Zeitsch. d. hist. B. 1854, p. 69, Note) thut, denn die Verdener Vögte müssen nothwendig in naher Beziehung zu der zum Schutz des Bischofssitzes zu Verden dienenden alten Erdburg gestanden haben. Daß wir dagegen v. Hammerstein's Ansicht über die Zusammengehörigkeit derer v. Waneberg mit den (Edelherren) v. Bergen oder de Monte nicht theilen, wird noch weiter zu erörtern sein. — Was sodann die Einkünfte der Vogteiwürde betrifft, so waren dies bedeutende Gefälle aus einer Anzahl Höfe, deren Verzeichniß uns noch in den Verdener Registern (Verd. Geschichtsquellen I. p. 20) unter dem Titel „tinnss unde tobehor der vogedie tho Verden“ erhalten ist. Wenn zugleich aus diesem Verzeichniß hervorleuchtet, daß die Zubehörigkeit einer großen Anzahl Höfe, ob nämlich zum bischöflichen Vermögen oder zu dem domprobsteilichen gehörig, bestritten war, so wird sich diese auffallende Erscheinung ebenfalls darauf zurückführen lassen, daß der Vogt Conrad sowohl über die eine Art als über die andere vogteiliche Gewalt geübt hatte.

An Zehnten wird uns in dem schon erwähnten Testamente des Bischofs Iso nur einer bezeichnet, der zu Nieder-Averbergen, und diesen hatte nicht der Bischof, sondern das Domcapitel dem Sohne des Vogts Conrad für 40 Mark abgekauft. Dieser ältere Sohn, Conrad v. Wanebergen, wird bei diesem Anlaß nicht nur Ritter, sondern auch Ministeriale des Herzogs Heinrich von Braunschweig genannt, wonach, da der Pfalzgraf, der nur gemeint sein kam, schon 1227 starb, dieser Verkauf noch vor diesem Jahre erfolgt sein mußte. Die Absichtlichkeit in letzterer Bezeichnung ist nebenbei nicht zu verkennen, stimmt übrigens zu der Bemerkung, daß Conrad v. Waneberge auch 1219 sich als Zeuge des Pfalzgrafen findet (Ghmh, Bremer Urkb. Nr. 189), und deutet auf eine Lehnsabhängigkeit, welche ohne Zweifel auf die frühere Lehns-

pflicht der Wanenberger gegen die Herzoge als Verdener Oberbögte zurückgeführt werden muß.

Wegen einiger anderer Besitzstücke eben dieses jüngern Conrad v. Wanenberg haben wir auf die schon mehr besprochene Verkaufsurkunde der Westener Erbgüter de 1219 zurückzukommen, indem bei diesem Anlaß Bischof Iso von den betreffenden Erben auch den Verzicht auf Ansprüche erlangte, welche allem Anschein nach von den Wanenbergern herstammten. Suchen wir festzustellen, wie hier die Verhältniſſe lagen! Jene Verzichtleitung betraf einmal einen Theil des Zehntens zu Sibudeswerthere (*quam vacantem tenebat dominus Henricus de Westene senior*), sodann zwei Hufen zu Stederdorpe (*quos Bertoldus Wenkesterre habuit a Conrado filio advocati Verdensis*). — Im ersteren Punkte wird des Wanenbergers keine directe Erwähnung gethan; daß jedoch auch hier Beziehungen zu dem Geschlecht der Verdener Unterbögte vorlagen, wird zunächst festzustellen sein.

Der Sibudeswerthere (jetzt wohl der Werder bei Döhlebergen an der Weser unterhalb der den Westenern zustehenden Fähre zu Note) wird dasselbe sein mit jenem Sibrandeswerthere, dessen zwei und ein halber Zehnten aus den dortigen 3 Vorwerken, nebst 15 Pfund Geldes an Aufkünften (etwa aus jener Fähre?) zu denjenigen Corveher Lehnsgütern gehören sollten, welche Graf Heinrich von Hoya etwa um die Zeit jenes Verkaufs vom Edelherrn Wedekind v. Bocherge erworben hatte. In den Lehnregistern der Grafen v. Hoya, welche v. Hodenberg (*Hoy. I, IV*) veröffentlicht hat, finden sich diese Güter unter der Nummer 6 mit der Bezeichnung „Broberger Güter“ aufgeführt. Schon früher hatte v. Spilcker (im *Vaterl. Archiv* 1829, Heft 4) ein ganz ähnliches Verzeichniß abdrucken lassen, welches er unter Corveher Documenten scheint aufgefunden zu haben. Wie Corvey zu diesen sehr vereinzelt im Rineburgischen und Verdenschen belegenen Gütern gelangt, ist schwer aufzuklären. Die Ueberschrift Hodenberg's „Broberger-Güter“ ist insoweit unrichtig, als es Bocherger Güter waren. Wedekind v. Bocherge, der Verkäufer derselben, war sicher Sohn jenes Friedrich v. Bochere

oder Boberc, der von 1181 bis 1201 unter den Edeln im Gefolge des Grafen Adolf von Holstein=Schaumburg, ja anscheinend als Burgmann der Schaumburg vorkommt und welchen wir auch einmal (1186) als Zeugen des Abtes von Corvey antreffen (Falke, Trad. Corb. p. 889). Widelind v. Boberge selbst bezeugt noch 1217 eine Urkunde des Grafen Albert von Holstein=Schaumburg (Verd. Geschichtsquellen II. Nr. 42), und da er im erwähnten Hoyaer Lehnregister als „ichteswanne“ bezeichnet wird, mag der Verkauf oder doch der Uebergang seiner Lehnsgüter an den Hoyaer erst nach seinem Tode, somit jedenfalls später als 1217, erfolgt sein. Wir finden nun dort, daß in den betreffenden Zehnten und den Vorwerken auf dem Sibrandeswerthere die von Estorf (zunächst Hildemar Schucke und seine Brüder) zu Pfisterlehn von den Bobergen saßen. Unmittelbar an diese Notiz schließt sich dann die fernere Angabe „Cord v. Waneberghe (hat zu Lehn) twe howe in Stederdorpe unde den tegeden in Oldenwerthere“. Während also Bischof Iso die Westener Erben auf 2 Hufen (Höfe?) zu Stederdorf Verzicht leisten ließ, welche Bertold Wenksterre von Conrad dem Sohn des vor- maligen Verdener Vogts zu Pfisterlehn hatte, wird im Hoyaer Verzeichniß eben dieser Conrad v. Waneberg aufgeführt als mit 2 (anderen?) Höfen daselbst — ursprünglich Corveyer Lehngut, aber im Pfisterlehn von denen v. Boberge — begabt. Dieser Widerspruch deutet auf eine Verdunkelung des Lehnsvhältnisses. Es müssen Ansprüche von Corvey wie vom Bisthum Verden sowohl an den Zehnten vom genannten Werder als auch an jene Höfe zu Stederdorf gemacht worden sein. Von ersterem (dem Sibrandeswerthere) beanspruchte Corvey den größeren Theil (2 und einen halben Zehnten), während Verden, als jeziger Lehnsherr über die Verdener Vogtei, diesen Werther sowie die Höfe zu Stederdorf als zurückgefallenes Lehn in Folge des Aufhörens der Vogtei ansah und bei Regelung der Westener Erbverhältnisse die Gelegenheit ergriff, sich die Hälfte eines der Zehnten auf jenem Werder und 2 Höfe in diesem Dorfe zurückgeben zu lassen. Daß aber Bischof Iso nicht etwa nur den hier in Frage stehenden Theil des

Zehntens zu Sibrandeswerthere, sondern den ganzen Zehnten für Eigenthum seines Bisthums ansah, geht aus seiner Urkunde vom nächsten Jahre (1220, siehe Urf. Nr. 35) hervor, wo er unter andern Zehnten auch diesen zur Dotirung des St. Andreae-Stifts verwandte. Da aber in einer späteren Aufzählung der Zehnten dieses Stifts (Verb. Geschichtsquellen I. p. 45) derselbe anscheinend nicht mehr verzeichnet wird, so ist anzunehmen, daß das Stift seine durch jene Schenkung erworbenen Anrechte uiemals hat in Kraft setzen können und daß der Zehnten schließlich in den Händen der Grafen von Hoya verblieben ist. Wie diese Güter in die Hände der Voeburger gelangt, ob etwa durch eine nahe Verwandtschaft mit den Edlen v. Westen? bleibt dunkel; daß aber die Ansprüche des Bisthums gerechter waren als die der Abtei, möchte einleuchten, wenn wir in den Verdener Registern (V. Geschichtsquellen I. p. 21) als Zubehör der ehemaligen Verdener Vogtei noch 7 vogthafte Hufen zu Stederdorf verzeichnet finden und wenn wir andererseits wegen des Zehntens auf dem Sibrandeswerthere die Worte der mehrerwähnten Verkaufsurkunde „quam vacantem tenebat dom. Henricus de Westen senior“ im Auge behalten. Wenn es nämlich schon Heinrich der Aeltere von Westen gewesen, der jenen ursprünglich in des Verdener Vogts Händen befindlichen Zehnten, obgleich er dem Stifte erledigt worden (vacantem), dennoch im Besitz behielt, so kann hier nicht etwa an den Tod des Vogts Conrad gedacht werden, welcher sicher später als der ältere Heinrich von Westen starb, sondern es kann dieser Ausdruck nur aus der Auffassungsweise des Bischofs hergeleitet werden, wonach durch Herzogs Heinrich Aechtung diejenigen Lehngüter, die er von Verden als dessen Obervogt, sowie sein Vasall Conrad als Untervogt im Besitz hatten, dem Bisthume erledigt worden waren. Consequenter Weise bezeichnete dann der Bischof jenen Theil dieser Lehngüter, welche von Conrad v. Wanenberg weiter an Heinrich v. Westen verliehen waren, als ebenfalls erledigt, wenn sie auch von letzterem innebehalten (vacantem tenebat) und sogar an seine Erben übergegangen waren.

Dies wäre etwa, was wir von den Besitzungen der Wanenberger wissen.

Von Conrad dem Älteren ist noch zu erwähnen, daß er vom Bischof Tammo von Verden selbst, noch um 1187 oder 1188, Conradus advocatus genannt wird, damals also seine Vogteiwürde noch anerkannt wurde (Schlöpfen, Bardowick p. 223). Die Urkunde kann, da Tammo 1188 starb, nicht vom Jahre 1193 sein, wie Schlöpfen will; sie muß jedoch, weil Graf Iso v. Wölpe darin schon als Probst zu Bardowick erwähnt wird, in die letzten Jahre dieses Bischofs fallen.

Was sodann die Lebensverhältnisse der Söhne des Vogts Conrad, der Gebrüder Conrad und Heinrich v. Wanenberg, betrifft, so ist von Conrad II. wenig zu berichten. Daß er der Gemahl der Gräfin Ermengard von Hoya gewesen, ist ziemlich wahrscheinlich, wenn auch nicht so unbedingt sicher, als dies v. Hodenberg (in der Hoyaer Stammtafel) hinstellt. Diese Ermengard hat zu mancherlei Verwirrungen Anlaß gegeben. Wichtig ist zunächst, daß der Bischof von Verden Gerhard, Graf von Hoya (1251 — 1269), sie seine Schwester nennt. Er hatte eine Geldrente aus der Saline zu Lüneburg, die ihm durch den Tod Johanns von Moule, Sohnes des Ritters Werners, erledigt worden, dem Verdener Domcapitel geschenkt, bemerkt aber in der darüber am 26. März 1264 ausgestellten Urkunde, daß er diese Rente zunächst seiner Schwester, der verwitweten von Wanenberg, für ihre Lebenszeit überlassen habe und daß nach ihrem beiderseitigen Tode Memorien für sie daraus gefeiert werden sollten (*hoc videlicet modo, quod ipsi (canonici) denarios eosdem sorori nostrae, dominae Ermengardi, viduae dictae de Wanneberge ad tempora vitae suae singulis annis . . . faciant erogari.* Verb. Geschichtsquellen II. Nr. 80). — Somit war Ermengard eine Tochter des Grafen Heinrich I. von Hoya (1202 bis 1235?). Wenn sodann aber Hodenberg in den seinem Hoyaer Stammbaum als Beweisstellen dienenden Notizen (unter Nr. 82), durch Pfannkuche verleitet, diese Ermengard mit einer etwas früher lebenden Ermengard de Monte verwechselt,

so ist dieser Irrthum urkundlich nachzuweisen. Pfeffinger (Hist. d. Br.=Lüneb. Hauses II, 37. Not.) hat eine Urkunde des Bischofs Rüder von Verden aus dem Jahre 1244 publicirt, worin dem eben gestifteten Kloster Scharnebeck seine bis dahin erworbenen Güter bestätigt werden. Dort heißt es unter Anderm: „Confirmamus etiam bona, quae (dedit) domina Ermengardis de Monte, Thidericus Gallus et Hermannus Symodis in salina.“ Schlöpfen (Bardowick p. 231) hat dieselbe Urkunde, macht aber aus der domina Ermengardis eine „divina Luitgardis“. Ueber diese hier nur summarisch von Bischof Rüder erwähnte Schenkung mußte eine eigne Acte aufgestellt sein. Es war dies vom herzoglichen Vogt zu Lüneburg Friedrich (v. Hoseringen) und dem dortigen Rath im Jahre 1243 geschehen, wie wir aus Bilderbeck's Sammlung ungedruckter Urkunden (II, Stück 3, p. 9) ersehen. Da Bilderbeck dort die Urkunde nur sehr unvollständig giebt, lassen wir hier die entscheidenden Worte aus dem Scharnebecker Diplomatar in Königl. Staatsarchiv (Salzgüter p. 54) folgen:

„ Ad omnium notitiam volumus pervenire, quod domina Ermengardis, vidua relicta domini Segebandi de Monte pro remedio animae suae et suorum, omnibus fratribus de domo sanctae Mariae (Scharnebeck) chorum salis contulit. Eodem tempore Theodericus, concivis noster cognomento Hanevot, spe remunerationis divinae praedictis fratribus dimidium chorum salis contulit. . . . Sed et Hermannus Symudis, noster concivis, eadem spe saepe dictis fratribus terciam partem chori dedit.“

Es ist somit klar, daß hier von Ermengard, der Witwe eines Ritters Segebandus de Monte, die Rede ist, nicht aber von Ermengard der Witwe Conrads v. Wanenberg. — Segebandus de Monte war Lüneburger Ministerial und soll 1205 und zwar als Schenke des Herzogs Wilhelm von Lüneburg vorkommen (Pfeffinger I, p. 360, das entscheidende Wort pincerna fehlt aber im dortigen Abdruck der Urkunde). Er erscheint sodann nebst seinem Bruder Dietrich von 1225 bis 1234 in Lüneburger Urkunden (vgl. Urkb. d. Kl. St. Michaelis

Nr. 40, 41, 45, 49). Wenn dann 1247 an der Stelle dieser Gebrüder zwei andere Brüder, nämlich Segeband und Lüder de Monte, auftreten (ibidem Nr. 58), so stimmt dies völlig mit obigem Schenkungsacte seiner Witwe, wonach Segeband der Ältere vor 1243 verstorben sein muß.

Wir können das Geschlecht dieser Lüneburger Ministerialen hier nicht im Einzelnen verfolgen, müssen aber doch den Annahmen Pfaunkuche's (Gesch. von Verden p. 158) und Hammerstein's (Zeitsch. d. hist. V. 1854, p. 68. Not.) gegenüber hier auf ein paar Thatsachen aufmerksam machen. Einmal nämlich muß der Ritter Dietrich de Monte, wahrscheinlich der Großsohn unserer Ermengard und des Segeband durch deren jüngeren Sohn Lüder oder Lutger, gegen Ende des XIII. Jahrhunderts allerdings in Lüneburg eine bedeutende Rolle gespielt haben und zwar sowohl als herzoglicher Vogt daselbst, als welcher er in verschiedenen Jahren erscheint (1282, dann 1284, 1285 und 1286, endlich wieder 1291 und 1292), als auch als herzoglicher Rath (Bilderbeck l. c. I. p. 16), anderntheils scheint erst durch ihn seine Familie zu jenem Ansehen und Vermögen gelangt zu sein, in deren Besitz sie im nächsten Jahrhundert, laut einer Reihe aus dieser Zeit stammender Urkunden, sich befunden haben muß. Ritter Dietrich ward nicht nur 1293 vom Herzoge Albrecht von Lüneburg mit dem dem Stifte Hildesheim wieder entrißenen Schlosse Staufenburg bei Osterode belehnt (Sudendorf, Urk. I. Nr. 124), sondern wird auch wohl erst das Schenkenamt mit den bedeutenden damit verknüpften Intradan an sein Geschlecht gebracht haben. Lüneburger Ministerialen bleiben aber die de Monte bis zu ihrem um 1612 mit Friedrich v. d. Berge erfolgten Aussterben, und damit sind ihre Beziehungen zu dem Bischofssitze der Diocese, der sie angehörten, und zu dem Verdenener Domcapitel, dem sie mehrere Mitglieder lieferten, vollkommen erklärlich. Es liegt also kein Grund vor, sie mit denen v. Wauenberg zusammen zu werfen und wenn Pfaunkuche darauf Gewicht legt, daß in dem Nekrolog des Verdenener Domcapitels (bei Pratje, Altes und Neues IX. p. 268 seq.) eine Anzahl

Memorien als von Mitgliedern dieses Geschlechts gestiftet sich angemerkt finden, indem die betreffenden Güter eine Unfassigkeit in der Nähe Verdens und der ehemaligen Wanenberger Besitzungen anzeigten und indem doch die Verdener Bögte auch sicher Memorien gestiftet haben würden, so ist daran zu erinnern, daß jener Nekrolog, nach Ausweis der darin sich findenden Jahreszahlen, nicht nur bis zum Schluß des XV. Jahrhunderts reichen muß, sondern selbst noch die Jahreszahlen 1514 und 1528 enthält, so daß also die Stifter jener Memorien durchaus nicht nothwendig in jene frühere Zeit fallen müssen, die dem Aussterben der Wanenberger (um 1270) vorhergeht. Was dann aber die in der Nähe Verdens belegenen Besitzungen betrifft, auf welche die in jenem Nekrolog befindlichen Eintragungen, namentlich zum 16. Januar und zum 15. Mai, hinzudeuten scheinen, nämlich Curien zu Dölbergen und zu Wanenberg, so ist nicht zu übersehen, daß es in den von Hodenberg veröffentlichten herzoglich Lüneburgschen Lehnregistern, im Verzeichniß der den Herzogen mit der „herschup to Wölpe“ überkommenen Lehnen (p. 87 Nr. 1101) heißt: „her Dietrich van dem Berge – den hof to Wanenberge unde de hoff to Timbecke“. Da nun ein näheres Studium dieses Wölper Lehnregisters wegen der dort genannten Personen zeigt, daß es noch vor dem Uebergang der Grafschaft Wölpe an den Herzog Otto, also vor 1302, abgefaßt sein muß, so ist ziemlich sicher, daß jener Ritter Dietrich der schon erwähnte herzogliche Vogt und consiliarius war, welcher erst nach 1296 gestorben sein kann (Sudendorf, Urkb. I. Nr. 142). Die Grafen v. Wölpe hatten also sicher einen Hof in Wanenberg im Besitz, womit sie vielleicht früher die v. Wanenberg belehnt haben könnten, womit sie aber nach deren Aussterben urkundlich den Ritter Dietrich vom Berge belehnt hatten, wie denn die Lüneburgschen v. Berge auch sonst als Lehnsleute der Grafen v. Wölpe vorkommen — so wegen des Zehnten zu Spröze (Verd. Geschichtsquellen I. p. 141. Not.).

Als dieses Vogts Dietrich Sohn sehen wir aber zunächst jenen Verdener Dechanten an, welcher im Nekrolog

(zum 16. Jan.) als *Heinricus Advocati*, alias dictus de Monte, erscheint und 2 Talente aus einem Hofe zu Dölbergen stiftet, und ferner halten wir für einen Nachkommen des Vogts Dietrich jenen Verdener *Thesaurarius*, dessen *Memorien* (zum 15. Mai) mit 1 Talente aus dem damals von einem „Bindemann“ bebauten Hofe zu Wanenberg gefeiert wurde. Daß also ein Beleg für die Annahme der Identität der v. Wanenberg und der v. Berge weder im Allgemeinen aus den Aufzeichnungen des Verdener *Nekrologs*, noch auch insbesondere aus der Bezeichnung „*Advocati*“ beim Domdechanten Heinrich (der eines Vogts Sohn war), oder aus der Anführung einer Curie zu Wanenberg beim *Thesaurar* Dietrich hergenommen werden kann, ist ziemlich einleuchtend.

Pfannkuche hat dann noch zur Unterstützung seiner Ansicht auf eine *domina Montis et advocata* hingewiesen, welche eben unsere Ermengard v. Wanenberg sein soll. Auch dies ist irrig. Das *Chronicon com. Schaumb.* bei Meibom SS. R. G. I. p. 511 spricht allerdings beim Jahre 1236 von einer *germana* der beiden Bischöfe Widkind von Minden und Gerhard von Verden, welche beide Grafen von Hoya waren. Die Dame aber, welche das *Chronicon* bezeichnen will, war nicht unsere Ermgard, sondern ihre Schwester Richenza, die Gemahlin des Mindener Edelvogts vom Berge, Wedefinds III., auf welche die Bezeichnung durchaus paßt (siehe den Hoyaer Stammbaum bei Hodenberg).

Dagegen ist allerdings richtig, daß der mehr erwähnte *Nekrolog* den Todestag unserer Ermengard angiebt. Es war der 22. Januar, bei welchem sich angemerkt findet: „*Obiit Ermengardis comitissa in Danneberg; cuilibet canonico datur 1 solidus (Luneburg) per custodem de agris, et dedit III marcas Luneb. ex quatuor sartaginibus in domo Memingen juxta tenorem litterae*“. Ermengard als Gräfin von Hoya wird *comitissa* genannt; das „*Danneberg*“ wird ein Schreibfehler statt *Wanneberg* sein, da die Erwähnung der 3 Mark aus *quatuor sartagine* in *domo Memingen* (der Lüneburger Saline) zu genau mit dem Wortlaut der Urkunde Bischofs Gerhard de 1264 (*Verd. Geschichtsquellen* II. p. 127)

übereinstimmt, um einen Zweifel dieserhalb aufkommen zu lassen. Ja wenn selbst der erstere Satz der Eintragung — welcher von Ländereien spricht und sich auf eine andere Stiftung zu beziehen scheint — so aufzufassen sein sollte, als ob diese agri in Danneberg belegen gewesen, so würde dadurch zwar auf ein sonst nicht leicht zu erklärendes Besitztum der Ermengard in Dannenberg hingewiesen werden, die Identität aber dieser am 22. Januar (nach 1264) verstorbenen Dame mit der Witwe v. Wanenberg, gebornen Gräfin von Hoya, nicht angefochten werden. Es möge endlich noch darauf hingewiesen werden, daß wenn Bischof Gerhard 1164 genöthigt war, seiner Schwester eine Leibrente von nur 3 Mark anzuweisen, wir annehmen dürfen, daß die Hinterlassenschaft ihres Ehemanns, Conrad v. Wanenberg, schwerlich eine bedeutende hat sein können. Der Bruder dieses Conrad's, Ritter Heinrich v. Wanenberg, wird zwar häufiger in den Urkunden genannt, scheint aber, nachdem auch er 1230 auf alle ferneren Ansprüche an die Verdener Vogtei und deren Einkünfte hatte verzichten müssen, nicht eben in glänzenden Vermögensverhältnissen als sein Bruder sein Leben — und zwar meistens am bischöflichen Hofe zu Verden — hingebraucht zu haben. Dort finden wir ihn 1252 (Hoy. VII, 31), 1254 (Gal. III, 179. 180 und Hoy. III, 33), vielleicht 1258 (Hoy. III, 36), sicher 1259 (Hoy. I, 20), 1265 (Walsrod. Urkb. Nr. 57), 1267 (Verd. Geschichtsquellen II. p. 132) und 1269 (s. unten Urk. Nr. 45). Wenn wir ihn 1251 in Wernhusen (wohl bei Binnen u. Nienburg) finden (Hoy. VI, 17), so mag er sich dorthin mit dem ihm verschwägerten damaligen Domprobst von Verden, dem nachherigen Bischof Gerhard, von Verden aus begeben haben. Wenn ferner Ritter Heinrich im Mai 1262 als Truchseß des Grafen Burchard v. Wölpe erscheint (Henr. d. W. tunc temporis dapifer comitis, Walsroder Urkb. Nr. 54), so mußten ihn wohl seine beschränkten Vermögensumstände bewogen haben dieses Amt anzunehmen, doch ist daran zu erinnern, daß Heinrich durch seine Gemahlin Luthardis v. Depenau auch mit diesem Grafen v. Wölpe, sowie mit den Edelherren von Lo verwandt war, in deren

Gesellschaft wir ihn im April 1265 in Hannover antreffen (Gal. VII, 48), denn die Mütter dieses Grafen wie dieser Edelherren, welche dem Gräflich Rodener Geschlechte angehörten, stammten von einer Depenauerin ab (siehe oben). Die letzte den Ritter Heinrich v. Wanenberg betreffende Urkunde haben wir unter Nr. 45 im Anhange abdrucken lassen. Sie ist die einzige uns bekannte, welche von ihm selbst ausgestellt ist und zeigt wiederum seine Mittellosigkeit, indem er beim Andreasstift in Verden ein Anlehen von nur 2 $\frac{1}{2}$ Mark und 1 Loth Silber hatte machen müssen. Wir erfahren zugleich, daß er von diesem Stifte nach einem früheren Abkommen eine Pension bezog, wahrscheinlich für die Hingabe seines letzten Grundbesizes; es scheint sogar, daß er dem Stifte als ein recht schlechter Haushälter bekannt war, da er sich gefallen lassen mußte, als Strafe für die etwa nicht erfolgende Rückzahlung jenes Anlehens den gänzlichen Verlust seiner Leibrente festgestellt zu sehen. Wichtig ist noch, daß er in diesem Document zweimal der Zustimmung seiner Ehefrau erwähnt (nur nennt er sie leider nicht), und sodann, daß er bemerkt, daß Graf Burchard v. Wölpe, da er kein eignes Siegel führe, auf sein Ansuchen das seinige an diese Urkunde gehängt habe. Also tritt auch hier, wenn nicht eine Abhängigkeit, so doch eine nähere Beziehung zu dem Wölper hervor. Wie gesagt, führt Heinrich hier den Namen seiner Ehefrau nicht an. Glücklicher Weise ersetzt eine, schon im letzten Abschnitt über die Edelherren v. Depenau oben besprochene Urkunde (Nr. 35) diesen Mangel, indem darin noch im Jahre 1283 der mehrgenannte Graf Burchard v. Wölpe bezeugt, daß die domina Luchardis, uxor domini Henrici de Waneberge, in den Verkauf von Ländereien zu Mölme, welche der eben verstorbene Edelherr Bolrad v. Depenau an Loccum früher veräußert habe, gegen eine Abfindung von 9 Mark gewilligt habe, und zwar als Erbin Bolrad's, dem sie näher in cognatione gestanden habe, als Graf Johann von Wunstorff und er selbst (Graf Burchard v. W.).

Wir sind damit dem Ausgangspunkte dieser anscheinend den Edelherren v. Depenau fern liegenden Erörterung über

die Familie der Verdener Bögte wieder näher getreten. Wir haben ausführlicher sein müssen, weil gewisse im Verkaufsvertrage über das Westener Erbe enthaltene Verzichtleistungen auf die Vermuthung führen konnten, daß Oda von Westen diesem Geschlechte entsprossen gewesen — eine Vermuthung, welche abzuweisen ist, da sich eine andere Erklärung für jene Verzichte finden läßt und Oda's übrigen Beziehungen auf einen andern Ursprung derselben hinweisen. Wir haben nachforschen müssen, ob gewisse Besitzungen, welche Dietrich von Depenau um 1235 in der Nähe Verdens gehabt haben muß, sich etwa auf die früheren Bögte von Verden zurückführen lassen, haben jedoch für diese Annahme keine Anhaltspunkte gefunden.

Wir haben endlich die beiden letzten Sprossen dieses Geschlechts besprechen müssen, indem ihre Verheirathung mit Frauen aus vornehmen Dynasten-Geschlechtern sie als bedeutender erscheinen lassen, als bisher angenommen war, und auch wohl darauf deutet, daß die v. Wanenberg ursprünglich ein edelfreies Geschlecht gewesen. Es zeigt sich aber, daß, wenn Lutchardis, die letzte Repräsentantin des Geschlechts der Edelherren v. Depenau mit dem letzten Sprossen der Wanenberge vermählt war, beide geradezu in Dürftigkeit und anscheinend von der Gnade ihrer vornehmen Verwandten lebten, und es bleibt, was diese Dame betrifft, nur noch übrig daran zu erinnern, daß sie jene *domina . . . de Sconeberge* gewesen sein möchte, welche 1257 als Mitbesitzerin des Dohmunds zu Hannover genannt wird; daß sie 1269, wo die Geldverlegenheiten ihres Ehemanns zu Tage traten, ein Wort bei der Verschreibung seiner letzten Hülfquelle mitzusprechen hatte; und daß, wenn sie noch 1283 *uxor*, nicht *vidua*, des Heinrich v. Wanenberg genannt wird, nicht festzustellen ist, ob dies *uxor* im strengen Sinn zu nehmen sei, so daß Heinrich damals noch gelebt hätte, da er im Uebrigen schon 1269 zuletzt genannt wird.

Beilage III.

Ludelmestorp (Ludelvestorp, Ludesmesdorpe, Ludemerestorpe, Lutmeresdorpe) bei Buxtehude.

Dietrich v. Depenau, hier comes genannt, übertrug 1231 das Obereigenthum gewisser Güter zu Buxtehude und Ludelmestorp, womit bisher Ritter Segebodo von Otterstedt von ihm beliehen gewesen, an das Laurentiifloster zu Buxtehude, nachdem letzteres sie für 20 Mark diesem Ritter abgekauft hatte (Nr. 15 der Depenauer Urkunden). Es wird auch um diese Zeit gewesen sein, daß unser Dietrich urkundlich bezeugte, wie schon sein Vater, der Edelherr Cuno (1183—1211), demselben Kloster seinen Antheil an einer Wiese, an einer Mühle und an einer gewissen Stelle der Gste, welche Ware (Fischwehr, Fischhude?) genannt werde, überwiesen habe, welche Schenkung Dietrich damit bestätigt haben wolle (Nr. 16 der Depenauer Urkunden). Die Wahrscheinlichkeit, daß die in diesen beiden Urkunden genannten Besitzstücke im engeren Zusammenhange standen, so daß auch die Erstgenannten schon im Besitz des Edelherrn Cuno gewesen, während im Uebrigen von Besitzungen der Depenauer in dieser Gegend Nichts bekannt ist; die noch weiter hervorzuhebende Andeutung, daß diese Güter nur einen Theil eines Gütercomplexes bildeten, an welchem noch andere Familien betheilt waren; der Umstand endlich, daß bei Gelegenheit der Vergebung dieser Besitzstücke Dietrich als comes (Freigraf) bezeichnet wird, machen es wünschenswerth, die wenigen Nachrichten zusammenzustellen, welche zur Aufklärung dieser Verhältnisse dienen können, wenn uns auch ein weiteres Eingehen auf die Geschichte der übrigen hier zu erwähnenden Geschlechter zu weit führen würde.

Das Dorf (villa) Lutmeresdorpe wird 1197 als dasjenige genannt, bei welchem die Dingstätte eines Freiengerichtes sich befand, vor welchem die viri nobiles Henricus und Herlagus (Gerlagus), als sie den Entschluß gefaßt hatten, die alte der heil. Jungfrau und dem Laurentius geweihte Kirche zu Buxtehude in ein Nonnenkloster umzugestalten, eine Anzahl

ihnen gehöriger Güter zu diesem Zwecke aufließen. Graf Adolf v. Schaumburg, der damalige Inhaber der Grafschaft Stade, wird als Freigraf über diese Dingstätte bezeichnet; statt seiner aber fungirte ein Iwanus vir honestus (etwa v. Blittersdorf?) als Gerichtsherr in der Versammlung der Freien (*convocata liberorum virorum multitudine*) (Urk. d. Kl. St. Michaelis in Lüneburg, Nr. 26). Daß Einer von jenen beiden Edelherrn der eigentliche Dinggraf war, nur nicht in eigener Angelegenheit zu Gericht sitzen und den Königsbann aussprechen konnte, ist anzunehmen, besonders da sie in der Urkunde nicht nur als Kirchenpatrone über die fragliche Kirche und als Bögte über deren Güter auftreten, sondern auch eine Anzahl Güter um Buxtehude in Besitz hatten, worunter uns im Besondern eine Hufe zu Ludesmesdorpe interessirt, da dies die schon angeführte Stätte des Freidings und der Ort sein wird, wo auch die Depenauer begütert waren. Wenn wir somit die Gebrüder Heinrich und Gerlag vorläufig als Edelherrn von Buxtehude bezeichnen wollen, weil dies auch schon anderweit geschehen ist, so sei doch sogleich hervorgehoben, daß sie in der Urkunde wohl mit Absicht *fratres uterini* genannt werden und daß in derselben über ihre etwaigen Nachkommen völliges Schweigen herrscht, obgleich bei Uebertragungen in einem Freengerichte doch streng auf den Erbenlaub gesehen und die erfolgte Ertheilung desselben anzuführen selten vergessen wurde. Auf dies „*fratres uterini*“ ist noch zurückzukommen; auch daß Gerlag eine Tochter (Ermengard) hatte, wird sich weiterhin zeigen; daß aber beide Halbbrüder keine männlichen Erben hinterließen, möchte auch aus einer andern Notiz abzuleiten sein. Als nämlich kurz vor Gründung des Laurentiisklosters eine Aussöhnung zwischen dem Erzbischof Hartwig II. von Bremen und dem schon genannten Grafen Adolf von Schaumburg wegen der Grafschaft Stade im October 1195 zu Stande gekommen war, ward dem Grafen auch Aussicht auf den Erwerb verschiedener im Stadeschen belegener Lehncomplexen gemacht, welche demnächst erledigt werden würden (Lappenb. Hamb. Urkb. Nr. 307). Darunter werden genannt „*duorum nobilium*

beneficia Gerlai et Henrici de Bucstehude (nominato comiti concessit) eo modo, si dicti nobiles sine herede decesserint vel ipsa beneficia, antequam moriantur, voluerint ad opus comitis resignare.“ Es wird also hier das Absterben dieser Edelherren ohne männliche Erben als wahrscheinlich vorausgesetzt, und so wird es denn auch wohl geschehen sein, obgleich Gerlag früher Söhne gehabt zu haben scheint, wenn wir nämlich solche unter den „filiis domini Gerlai“ voraussetzen wollen, welchen etwa 10 Jahre früher, von den damals an das Stift Minden fallenden Erbgütern der Edelherren v. Ricklingen ein Theil der zu Beltem (wohl im Kirchspiel Kirchboitzum, N. Rethem an der Aller) belegenen Hufen verliehen waren (Zeitsch. d. hist. W. 1858, p. 35 und 51).

Hat es sich sonach gezeigt, daß Heinrich und Gerlag von Bremer Lehngütern eine so ansehnliche Menge im Besitz haben mußten, daß der eventuelle Erwerb derselben nach ihrem Absterben eine wesentliche Bedingung des erst durch kaiserliche Vermittelung zu Stande gebrachten Ausgleichs zwischen Erzbischof Hartwig und dem Grafen v. Schaumburg war; ergibt sich anderntheils aus der reichlichen Dotirung des Alt Klosters bei Buxtehude, daß unsere Edelherren in der dortigen Umgegend eine Menge freier Grundstücke zu eigen haben mußten, so findet sich auch noch in einer Urkunde des Bischofs Iso von Verden (de 1226) die Andeutung, daß wenigstens Gerlag auch einen Gütercomplex im Verdenschen gehabt haben muß, so bedeutend, daß später die Rubrik „de bonis Gerlai“ kurzweg als nähere Bezeichnung gewisser damals vom Bischof weiter verliehenen Besitzungen dienen konnte (Urk. Nr. 36 des Urkundenbuchs). Ob Gerlag diese Güter dem Bisthume verkauft oder geschenkt habe, ist nicht ersichtlich; da jedoch mit jener uns erhaltenen Bezeichnung ein Zehnten belegt wird (decima Botlege), so könnte man darin auch einen ferneren Beleg für Gerlag's Absterben ohne Lehnserben entdecken wollen, wenn man annehme, daß Bischof Iso auch hier seiner schon oben besprochenen Rechtsauffassung getreu geblieben, wonach Zehnten stets als Lehen der Kirche anzusehen waren und somit nach dem Ableben des Inhabers nur auf dessen

Lehnserben übergehen oder aber der Kirche (hier dem Bisthum Verden) heimfallen mußten. Botlege wird Böhnel bei Brockel zwischen der Rabau und der Widau sein, hat also wahrscheinlich einst zur krummen Grasschaft gehört. Der dortige Zehnten war bedeutend, denn die Verdener Register weisen nach, daß neben dem Andreasstifte (der Schule bei demselben), welchem Bischof Iso 1226 den Zehnten überwies, auch die Verdener Domküsterei 4 Malter Roggen daraus bezog (Verb. Geschichtsquellen I. p. 47 und 56). Der Umstand aber, daß die Verdener Urkunde auf frühere Güter des Gerlag und nicht auch des Heinrich hinweist, ist noch näher ins Auge zu fassen. Es könnte damit allerdings nur ausgedrückt sein, daß der Erstere den Letzteren überlebt habe und daß somit jene Güter mit dem Namen desjenigen bezeichnet worden, welcher sie zuletzt besaß. Allein das schon erwähnte „*fratres uterini*“ darf hier nicht übersehen werden. Es deutet vielleicht an, daß von den beiden Halbbrüdern (von mütterlicher Seite) nur der Eine, Gerlag, der Erbe der Güter im Verdenschen — und wohl auch der übrigen — gewesen, Heinrich aber, als von einem andern Vater erzeugt, keinen Antheil an denselben hatte, noch auch Anrechte daran weiter vererben konnte, selbst wenn er Söhne hinterlassen hätte.

Zwei Urkunden des Edelherrn Friedrich v. Grimmenberg von 1229 und 1242 schließen sich dieser Auffassung sehr gut an (Nr. 37 und 39 des Urkundenbuchs). In der ersten berichtet er, daß „*comes Gerlagus, avunculus patris mei*“, dem Kloster zu Buxtehude zur Ausgleichung gewisser Schulforderungen und zur Aussteuer seiner Tochter Ermengard bei deren Einkleidung in dies Kloster, verschiedene (noch näher zu besprechende) Güter geschenkt habe. Er bezeugt dann, daß er diese Schenkung genehm heiße, „*quoniam domino Hermanno, patri meo, hereditas ejusdem Gerlagi comitis, avunculi sui, modo legitimo debebatur*.“ In der zweiten verkauft er demselben Kloster die Erbschaft, „*quae hereditas ad patrem meum Hermannum de morte avunculi sui, comitis Gerlagi, modo legitimo fuerat devoluta*.“

Friedrich von Grimmenberg bezeichnet also, in dreimal wiederkehrender Wendung, unter Verschweigung des Namens seines Großvaters den „comes Gerlagus“ nur als seinen Großvater und als Erblasser seines Vaters. Auch dies möchte beweisen, daß Gerlag keine männliche Nachkommen hatte und daß sein Nachlaß (oder wohl nur ein Theil desselben) durch ein Vermächtniß auf seinen Neffen, den Hermann v. Grimmenberg, gelangt sei. In zweierlei Weise konnte dies geschehen; entweder durch Gerlag's Halbbruder Heinrich oder durch eine etwaige Schwester Gerlag's, welche Mutter des Hermann gewesen wäre. Wenn gegen die erstere Annahme zu sprechen scheint, daß es nicht recht begreiflich, weshalb Friedrich den Namen seines Großvaters Heinrich anzuführen vermeide, so ist doch daran zu erinnern, daß dieser Heinrich wahrscheinlich vor Gerlag gestorben ist, so daß Hermann v. Grimmenberg direct von Gerlag zum Erben hatte eingesetzt werden können. Unterstützt wird sodann diese Auffassung durch die Urkunde eines Officials der Mindener Curie aus etwas späterer Zeit (vom 24. Juli 1355), worin er die Catharinenkirche zu Nienkirchen auf Ansuchen ihres Plebans im Besitz einer Anzahl Grundstücke und Gerechtsame bestätigt, welche einst geschenkt worden wären „per illustres dominos et nobiles viros Henricum, Hermannum et Fredericum dominos in Grimmenberge piae recordationis“ (vergl. Hamoversche gelehrte Anzeigen 1764, Stück 16). Hier wird also jener Heinrich bestimmt als ein Edelherr v. Grimmenberg, ohne Zweifel auch als Vater des Hermann und Großvater Friedrich's hingestellt und ihm, der Sachlage nach, die ursprüngliche Schenkung an die Kirche zu Nienkirchen, seinem Sohn und Enkel nur deren weitere Bestätigung zugeschrieben. Der Pleban von Nienkirchen (Kirchdorf im südlichsten Winkel des Amts Freudenberg) mußte aber einigermaßen mit den Familienverhältnissen dieses Geschlechts bekannt sein, denn dessen Stammsitz Grimmenberg lag eben unmittelbar bei Nienkirchen und — was hinsichtlich seiner Verwandtschaft mit den Edelleuten v. Bruchhausen für uns von Gewicht ist — nicht fern von der alten Feste Bruchhausen.

Auch die Grundstücke, welche die Grimmenberger der Kirche geschenkt hatten, befanden sich in verschiedenen dicht bei Nienkirchen belegenen Ortschaften (Wesenstedt, Cantrup, Wedehorn, Nienstedt), und ähnlich wird es sich mit den Echthornden in den Holzungen Larwold und Halembrocke verhalten haben. Diese Güter waren somit sicher ursprünglich Grimmenberger Gut und nicht von Gerlag von Buxtehude ererbt. Daß dies Geschlecht überhaupt einen umfassenden Grundbesitz gehabt, zeigt die Durchsicht seiner Lehnsrolle, wie sie uns durch die Hoyaer Lehnsregister ist aufbewahrt worden (Hoy. I. IV. p. 11). Graf Hildebold v. Bruchhausen (1278 — 1310), der von den Hoyaern beerbt wurde, hatte nämlich nach Friedrich's v. Grimmenberg Tode (um 1266) diesen an seine Erbtöchter übergegangenen Gütercomplex von dem Chemann derselben, dem Edelherrn Johann v. Adenois erkaufte. Unter den dort aufgeführten Gütern möchten wir wenigstens die im Alten Lande belegenen als aus der Buxtehuder Erbschaft hervorgegangen beanspruchen, namentlich im Kirchspiel Gtzebrügge: Leeswig, Estebrug, die villa Eschete und das pratum juxta aquam Eschete; sodann auch die dimidia terra Zesternvlethe (auf einer Elbinsel vor dem Ausfluß der Zester oder Saster, jetzt Krückau im Holsteinschen), vielleicht auch die dimidietas transvecturae in Blankenese. Ueber Grimmenberger Güter in den jetzigen Aemtern Nienburg und Sulingen: (Zebuten zu Stamwede und Lessen, Höfe zu Anstedt und Hemeringhausen), welche nach Friedrich's Tode an das Mindener Domcapitel übergingen, vergleiche man Würdtwein Subs. XI. Nr. 25, 32, 36 seq.). Im Uebrigen sei noch erwähnt, daß der als Gerlag's Neffe bezeichnete Hermann mit jenem 1198 erwähnten Hermann von Bruchhausen zusammenfallen könnte und zwar so, daß die ihm unmittelbar vorangestellten Meinricus et Ludolfus zwar ebenfalls den Namen Bruchhausen mit ihm theilten, jedoch nicht seine Brüder, höchstens seine Vettern gewesen wären (Walsroder Urkb. Nr. 4). Es möchte nämlich die Nachbarschaft von Grimmenberg und Alt-Bruchhausen, sowie die Uebereinstimmung des Bruchhäuser Wappens mit dem der schon erwähnten Urkunde

Friedrich's v. Grimmenberg de 1242 anhängenden Wappen auf diese nahen Beziehungen deuten. Auf eben dieser Verwandtschaft kann es beruhen, wenn 1213 Hermann (hier Grimme und nicht v. Grimmenberg genannt) Zeuge eben dieses Edelherrn Rudolf v. Bruchhausen war (Hoh. II, 12). Sein Sohn Friedrich (1229 — 1266) wird einmal de Grummenesche genannt (Würdtwein Subs. IV, 436). Mit ihm starb, wie erwähnt, das Geschlecht aus.

Nach dieser Abschweifung ist es hohe Zeit zu dem Ausgangspunkte unserer Erörterung, nämlich zu den Beziehungen der Depenauer zu den Edelherren von Buxtehude und denen von Grimmenberg zurückzukehren. — Zur Dotirung des Laurentiisklosters hatten Gerlag und sein Bruder angewiesen (außer „totam curtem, areas et terram ab ecclesia S. Petri bis ad antiquam structuram S. Mariae in monte“)*)

- a. die Mühle im Osten des Orts (molendinum orientale); dagegen hatten sie sich eine andere Mühle vorbehalten (alterum molendinum sibi retinuerunt);
- b. „omnem terram et solitudinem juxta Eschedam versus orientem de villa Buxtehude usque ad Hollandros.“

*) Im Jahre 1135 hielt sich Kaiser Lothar zu „Buckstadihusen“ auf, wo er seinen, mit der Billunger Erbschaft ihm durch die Kaiserin Richenza zugefallenen, Wildeshäuser Ministerialen ihr schon zu Herzog Magnuß Zeiten habthes Recht, den Reichsministerialen gleich geachtet zu werden, bestätigte (Orig. Guelf. II, Nr. 69, p. 521). Die Origines geben als Datum der betreffenden Urkunde MCXXXV quinto Idus Julii, was dem 11. Juli entspricht. — Jaffé (Kaiser Lothar p. 164, Not.) und nach ihm Niedel behaupten nun, jener Ort könne nicht Buxtehude gewesen sein, da Lothar am 10. Juli zu Lutter sich befunden, also am folgenden Tage nicht so sehr viel nördlicher sich habe aufhalten können; es wäre somit unter jenem Namen „Bückstedt“ bei Debitzfelde zu verstehen. Nun hat aber ein neuerer Abdruck der Urkunde (in Zeitschr. für westphälische Gesch. und Alterth. Band VI, p. 229) das Datum „MCXXXV^o Idus Julii“ und den Ortsnamen „Buckstadihude“, so daß Lothar am 15. Juli die Urkunde ausstellte und damals füglich in Buxtehude an der nördlichen Grenze seiner Billungischen Besitzungen hat sein können. Wird Buxtehude aber schon 1135 genannt, so ist das Vorkommen einer antiqua structura S. Mariae in Monte daselbst neben einer Peterkirche (um 1197) erklärlicher.

Der Rodzehuten über diese Gegend (*novalia praenominata*) war erst dem Bischöfe Rudolf von Verden, der Verdener Ansicht von verliehenen Zehnten gemäß, resignirt und dann von ihm dem neuen Kloster geschenkt worden;

- c. „*bona quaedam juxta Sasteram*“ (die Zester im Dithmarschen jenseit der Elbe, bei Staphorst (I. 1, p. 541 und 547) Ciestere genannt, jetzt die Krückau; dahin wird auch, wie erwähnt, Zestervlethe zu ziehen sein.

Es war nun sehr natürlich, daß das bald aufblühende Kloster bestrebt war, was es bei seiner Gründung von Gerlag's Grundbesitz in seiner Nähe nicht erworben hatte, im Laufe der Zeit von dessen verschiedenen Erben zu erhalten, insbesondere aber auch gleichzeitig eine genauere Feststellung des Umfangs des schon Erworbenen und wo möglich eine Erweiterung der eben einzeln aufgeführten Schenkungsobjecte durchzusetzen. Dies Bestreben ward die Veranlassung zu jenen mehrfachen Urkunden, welche uns im Vorstehenden schon in anderer Beziehung beschäftigt haben. Zunächst wandte sich das Kloster an Friedrich von Grimmenberg (1229) und erlangte von ihm, als auf welchem Gerlag's Erbschaft „*modo legitimo*“ übergegangen sei, eine Erklärung dahin, daß Gerlag geschenkt habe (zu Nr. a. oben): *molendinum Buxtehude in medio situm*; also offenbar nicht die schon 1197 bei der Dotirung ausdrücklich geschenkte, sondern die damals noch zurückbehaltene Mühle; — ferner (zu Nr. b.) *omne jus, quod Gerlagus habuit in aqua Eschete sive in piscaturis quae vulgo vocantur „Were“*; — und sodann „*omne jus, quod habuit in areis edificandis juxta aquam Eschete in pratis, quibus areis idem Gerlagus cespites fodiendi dederat libertatem in orientali parte villae Buxtehude, in palude, quae Mor lingua vulgari nuncupatur.*“ Es scheint, daß die Holländischen Ansiedler im Osten der Eise das Recht, im dortigen Moor Torf zu stechen, allein ausüben wollten. Das Kloster suchte durch eine von Friedrich v. Grimmenberg als Gerlag's Erben bestätigte Interpretation dies Recht als Zubehör der

schon bei der Dotation überwiesenen Ländereien und Hofstätten an der Erste hinzustellen.

Bei diesem Anlaß muß sich jedoch ein Zweifel darüber erhoben haben, ob Friedrich's Vater Hermann als der einzige Erbe Gerlag's anzusehen. Man erinnerte sich, daß auch andere Familien, namentlich die Depenauer, bei der Erbschaft betheilt gewesen und daß es zweckmäßig sei, auch sie wegen der Auslegung oder Erweiterung der Dotationsurkunde anzugehen. Dieser Schritt geschah wenige Zeit nachher (1231) und Dietrich v. Depenau erklärte in Folge dessen (Urbuch Nr. 16), daß er genehmige, was sein Vater Cono seiner Zeit gethan, der nämlich (zu Nr. a) partem molendini und ferner (zu Nr. b) einmal partem ejusdem loci in aqua Eschete, qui dicitur Ware, und sodann partem prati dem Kloster überwiesen habe. Die Uebereinstimmung der beiden Urkunden Friedrich's und Dietrich's ist nicht zu verkennen. Die Väter der Aussteller mochten nun früher auf Grund ihrer Betheiligung an Gerlag's Nachlaß entweder nur eine erweiternde Auslegung der Dotationsurkunde gut heißen haben, oder wirklich aus jener Erbschaft noch fernere Bestandtheile dem Kloster überwiesen haben; immer ist soviel klar, daß Cono v. Depenau nur als mitbetheilt an derselben diese Verfügungen hatte treffen können. Nur tritt Dietrich v. Depenau darin der Wahrheit schon näher, daß er seines Vaters alleiniges Erbrecht nicht behauptet, sondern dessen Mitbetheiligung durch das dreimal wiederholte partem einräumt.

Wie schon zu Anfang bemerkt, wird es bei derselben Gelegenheit gewesen sein, daß Dietrich v. Depenau das Ober-eigenthum seiner von seinem Vasallen dem Kloster verkauften „bona in Ludelmestorpe et Buxtehude“ diesem schenkte (Urk. Nr. 15); welche Schenkung Bischof Lüder von Verden 1235 bestätigte (Urk. Nr. 38). — Zur Befräftigung obiger Auffassung dient aber auch der Inhalt von Friedrich's v. Grimmenberg zweiter oben schon erwähnter Urkunde (Urb. Nr. 39). Sie erweitert selbst unsere Einsicht in diese Verhältnisse in einem wichtigen Punkte. Beim Verkauf der letztgedachten Güter zu Ludelmestorpe war es nämlich sehr natürlicher

Weise auch andererseits wieder zur Frage verstellt worden, ob denn Friedrich v. Grimmenberg nicht wiederum an diesen Gütern mitbetheiligt sei. Er ließ sich demnach im Jahre 1248 bereit finden, dem Kloster alle seine derartigen eventuellen Anrechte und sonstige von Gerlag herzuleitende Erbrechte für 46 Mark abzustehen, doch wurde diesmal eine der nunmehr erlangten besseren Einsicht in das ursprüngliche Erbverhältniß entsprechende Beschränkung dem Wortlaute der Urkunde eingefügt. Sein Antheil an der fraglichen Erbschaft wird nämlich zweimal auf den dritten Theil derselben beschränkt. Abkaufen ließ er sich nämlich „*tertiam partem predii siti in Ludelmestorpe cum omni jure*“, sodann aber (der obigen Nr. c. entsprechend) „*tertiam partem omnium honorum ad eundem Gerlagum pertinentium, seu ultra Albiam seu in Kadingia sitorum, cum omnibus litoribus*“ also Güter jenseit der Elbe, welche in den obigen bonis juxta Sasteram zu finden sein möchten, sowie andere im Redingschen, wobei daran zu erinnern, daß demselben Friedrich (laut der Hohaer Lehnsregister l. c. p. 12, linea 26—28) zwei Curien zu Drochtersen und eine zu Uffel, beide im Lande Redingen zustanden, die wohl ehemals Gerlag's Eigenthum gewesen. — Endlich wird auch diesmal in der betreffenden Urkunde das dem Kloster sehr am Herzen liegende Recht des Dorfstichs *) im Moore östlich von Buxtehude (dem Ostermoore oder Hogemoore), als gewissen Hofstätten an der Erde anklebend, als letztes Kaufobject erwähnt.

Wenn wir somit nachgewiesen zu haben glauben, daß die Depenauer nicht weniger als die Grimmenberger Erben des Gerlag von Buxtehude geworden sein müssen, so haben wir noch auf den wiederholt gebrauchten Ausdruck „*tertiam partem*“ zurückzukommen, welcher entweder andeuten könnte, daß Cono v. Depenau zwei Drittel, Friedrich v. Grimmenberg dagegen

*) Noch 1289 bestätigt Erzbischof Giselbert von Bremen dem Probst Goltmar von Altkloster „*liberam facultatem fodiendi cespites, prout usui convenit ac necessitati curiae, in orientali parte Eschede, in terra, quae vulgariter Moer vocatur*. Schlichthorst, Beiträge III. p. 265.

ein Drittel von Gerlag ererbt habe, oder auch, daß das letzte Drittel an eine uns noch unbekannte Familie gefallen sei. Für die erstere Auffassung liegt kein Anhaltspunkt vor. Für die zweite liegt es nahe an die Edelherren v. Heimbruch zu denken, welche auch von Lappenberg und von Anderen als mit den Buxtehudern verwandt angesehen werden. Aus diesem Grunde ist dem Anhange (unter Nr. 46) noch eine Urkunde vom Jahre 1280 beigelegt worden, welche für eine solche Annahme von Gewicht ist. Darnach schenkte der Ritter Meinrich von Heimbruch damals aus seinen Zinsgefällen zu Ludelmestorpe 2 Malter Roggen dem mehrgenannten Kloster zu einem Jahresgedächtnisse seiner Ehefrau. Zinsgefälle an dem erwähnten Orte sind aber mit ziemlicher Sicherheit als Bestandtheile des Nachlasses Gerlag's anzusehen. Haben wir doch gefunden, daß Friedrich v. Grimmenberg sein Drittel von dem praedium zu Ludelmestorpe als von Gerlag ererbt bezeichnet, und daß Dietrich v. Depenau unter seinen Gütern daselbst den „siliginem“ voranstellt, also offenbar auf Korngefälle hinweisen will. Eben diese Gefälle wird endlich Bischof Lüder in seiner Urkunde von 1235 im Auge haben, wenn er den dortigen Zehnten, der ihm resignirt worden, aber von einer domina, wohl der verwitweten Mutter des letzten Besitzers, noch zur Leibzucht benutzt wurde, dem Kloster überträgt (Urk. Nr. 36).

Der Ort Ludelmestorpe, welcher später zu Buxtehude selbst gezogen zu sein scheint, um 1356 aber noch existirte*), hat jedoch für uns noch insofern Wichtigkeit, als er den Dingplatz für das Freigericht der Gegend von Buxtehude und somit wohl des Ganes Hollenstedt umfaßte; um so mehr da Dietrich v. Depenau einzig und allein bei jener Gelegen-

*) Die Gebrüder Heinrich und Bartold v. Heimbruch verkaufen 1356 dem Rathe zu Buxtehude einen Kamp und ein Landstück (die Loghe genannt), jedoch mit sodanen undersehede, dat de (Bewohner) van Eylendorpe öre drift mit den börgheren (von Buxtehude darauf) scollet heben na als vore, unde ock, dat de gröper van Ludelmestorpe dar alsodanne erde graven mag, also he bedarf to gropen. Pratzje, Alt. und Neues von Bremen und Verden. V. p. 231.

heit, wo er die Vergabung seiner dortigen Güter beurkundet, sich den Titel „comes“ beilegt. Wir glauben nämlich zu erkennen, daß er dies eben zum Hinweis auf das dortige alte Freiegericht thut, nämlich zur Auffrischung gewisser alter Ansprüche auf das damit verbundene Freigrafenamt; dasselbe, auf welches auch Friedrich v. Grimmenberg hinzielen muß, wenn er in seinen die Nachlaßstücke Verlag's betreffenden Erklärungen beide Male den Letzteren ausdrücklich comes nennt. Bemerkenswerth ist hierbei auch noch, daß wir bei dem dritten Geschlechte, welches wir als bethelligt bei Verlag's Erbschaft ansehen, ebenfalls eine deutliche Bezugnahme auf eben dies Grafenamt über den Hollenstedter Gau nachweisen können. Um 1201, wo die Verwaltung der Grafschaft Stade dem Grafen Adolf v. Schaumburg, nachdem er in die Gefangenschaft des Herzogs Waldemar von Schleswig gerathen war, wieder entzogen worden und die früheren Verhältnisse theilweise wieder hergestellt waren, verkaufte das Stift Bücken dem neufundirten Laurentiiskloster zu Buxtehude eine Hufe „in villa Trestede in parochia Holdenstede“ (Drestedt im Kirchspiel Hollenstedt N. Moisburg). Als Zeugen werden dabei genannt „comes Heinricus de Heimbrocke, . . . sacerdos in Eskete (Eschede, Estebügg) und Lambertus sacerdos in Holdenstede (Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch Nr. 323). Hier also wird ein Vorfahre jenes Ritters Meinrich — der nach Obigem noch ziemlich spät Zinsgefälle aus dem die Stätte des Gaudings umfassenden Orte bezog — Freigraf genannt und zwar bei Anlaß eines sicherlich an eben diesem Gaudinge verhandelten und bestätigten Verkaufs. Er wird ferner dabei den anwesenden Priestern als Zeuge vorangestellt; ein Beweis, daß er beim Verkaufe selbst thätig oder vielmehr bei dessen Bestätigung im Freieendinge fungirend gewesen war. Sind wir somit nicht berechtigt, in diesem Freigrafen zu Ludmessdorf, der genau zu der Zeit erscheint, wo Verlag eben verstorben sein konnte, einen der Erben desselben und zugleich seinen Nachfolger im Grafenamte zu erblicken? Auch zum Altkloster in Buxtehude müssen die v. Heimbruch in Beziehungen geblieben sein, die ihre Verwandtschaft mit den

Gründern desselben voraussetzen lassen: Wir finden nämlich unter den Urkunden dieses Klosters einen Vertrag der Herren v. Heimbruch vom Jahre 1360, wonach damals noch dies Geschlecht den Anspruch erhoben hatte, bei der Neuwahl eines Probstes für dies Kloster zugezogen zu werden. Leider ist uns der Wortlaut der Urkunde nicht zugänglich, die Designation derselben aber lautet: „Instrumentum notarii super quodam facto (pacto?) dominorum de Heimbrocke, volentium, ut nulla praepositi electio sine illorum consensu fiat“ (vergl. Schlichthorst, Beiträge zur Geschichte von Bremen und Verden III. p. 249).

Wenn nun auch für Gono v. Depenau und nach ihm für seinen Sohn die Entlegenheit der von Verlag ererbten Güter um Buxtehude den Grund abgegeben haben kann, nicht nach dem Beispiele anderer edlen Geschlechter jener Zeit auf ein solches Freigrafenamt den Anspruch auf den Grafentitel im Allgemeinen zu begründen, so könnte dieser Grund für die Edelherren v. Heimbruch wohl nicht maßgebend gewesen sein, da wir vielmehr ihren ursprünglichen Sitz im Dorfe Heimbruch an der Este etwas oberhalb Buxtehude's zu finden glauben. Es ist demnach wohl anzunehmen, daß die langjährigen Wirren, in welche die Grafschaft Stade während der Streitigkeiten des Welfenhauses mit dem Bremer Erztift wegen des Besitzes derselben gestürzt wurde, auch auf die Gerichtsverfassung des Ganes Hollenstedt, der ihr wenigstens in politischer Beziehung angehörte, höchst nachtheilig eingewirkt haben müssen, und daß zugleich dort wie anderwärts die Zahl der Gemeinfreien sich so sehr gemindert hatte, daß der Werth des Grafenamts über dieselben ein sehr beschränkter geworden war. Da somit das Comitatus in diesem Gau materielle Vortheile kaum mehr bot, so mögen nach Heinrichs von Heimbruch Tode (der 1219 nur Edelherr und nicht mehr Freigraf genannt wird — Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch Nr. 432) seine Nachkommen Anrechte an diese Würde nicht mehr geltend gemacht haben, während Dietrich v. Depenau, der diesen Verhältnissen ferner stand, nach 1231 ver-

suchte, seinerseits seine Ansprüche daran wieder aufzufrischen, indem er sich den Titel comes beilegte.

Auch hinsichtlich derer v. Heimbruch möchten also nach dem Obigen wohl hinreichende Anhaltspunkte sich finden, um anzunehmen, daß sie ebenfalls für ihren Theil als Erben des Edelherrn Gerlag aufgetreten seien. Es kann nur fraglich bleiben, ob diese Beerbung auf einer Geschlechts- und Bluts-Verwandtschaft mit Gerlag beruhete, oder ob sie auf eine durch Heirath entstandene Cognation begründet war. Das Erstere scheint das Wahrscheinlichere, namentlich wegen der schon erwähnten unmittelbaren Nachbarschaft des ursprünglichen Stammsitzes der Heimbruch zur Hauptmasse der Buxtehuder Besitzungen, so daß beide einst ein Ganzes gebildet zu haben scheinen. — Hinsichtlich der Grimmenberger hat uns Friedrich, der Letzte dieses Stammes, selbst darüber belehrt, daß sein Erbrecht sich nur auf eine letztwillige Verfügung Gerlags begründete, der seinen Halbbruder bei seinem Nachlaß nicht unberücksichtigt hatte ausgehen lassen wollen. Auch war dies Geschlecht in einer ziemlich entfernten Gegend ansässig. — Was endlich die Depenauer anbetrifft, welche durchaus der Diöcese Hildesheim angehörig waren, so wird Cono III. wohl nur durch eine Heirath in Beziehungen zu dem Buxtehuder gekommen sein; nur denken wir dabei nicht an Cono's eigene Frau. Wir glauben vielmehr schon oben bei Besprechung der Beziehungen der Depenauer zu den Edelherrn v. Hessenem es wahrscheinlich gemacht zu haben, daß Cono's III. Gemahlin aus diesem letzteren Geschlechte stammte. Sind die dort entwickelten Ansichten begründet, so hätten wir demnach hier schon auf Cono's Mutter zurückzugehen, also auf Cono's II. Ehefrau, die der Zeit nach recht gut Gerlags Schwester aber nicht seine Tochter sein konnte. Daß Gerlag überhaupt keine verheirathete Tochter hatte, möchte nach dem bisher Gesagten ziemlich einleuchtend sein, denn keine solche würde, namentlich wenn sie Söhne hatte, doch wohl als Erbtöchter behandelt worden sein, und es möchte dann schwer zu erklären sein, wie Gerlag zwei andere — wenn auch immer ziemlich nahe verwandte — Familien mit

je einem Drittel seines Nachlasses habe bedenken können. Wir haben uns demnach für befugt gehalten, im Depenauer Stammbaum (siehe oben S. 9) Cono's II. Ehefrau als aus dem Buxtehuder Geschlechte hervorgegangen anzunehmen, jedoch mag sie zur Zeit von Gerlags Tode (um 1200) schon verstorben gewesen sein, so daß ihr Sohn Cono III. unmittelbar von seinem Oheim Gerlag zum Erben eines Dritttheils von dessen Vermögen eingesetzt worden wäre.

Beilage IV.

Urkunden zu den Beilagen.

N^o 35. Bischof Iso von Verden stiftet bei der St. Andreas-kirche zu Verden 12 Canonicate und überweist denselben zu ihrem Unterhalte die aus dem Erbe der Edelherrn v. Westen von ihm angekaufte Curie zu Eggerekessem (wüßt bei Magelsen), sowie eine Anzahl Zehnten, Aufkünfte aus dem Brückenzoll und der Münze zu Verden und die Banne und Pfarren zu Chechinhusen und Gorieswerthere. 1220.

Iso Dei gratia Verdensis ecclesie episcopus . . . omnipotenti Deo et pie ipsius genetrici Marie et beato Andreę, quondam ecclesie nostre majoris patrono, in remissionem peccatorum nostrorum gratum in hoc exhibere sperantes obsequium. In ecclesia sancti Andreę in Verda XII canonicos instituimus ad specialem nostre cathedralis honorem ecclesie. . . Ad sustentationem itaque jam dictorum canonicorum sancti Andreę XII contulimus de proprietate nobilium de Westene, quam ab heredibus ipsorum rationabiliter comparavimus, curiam Eggerekessem et III mansos litonum et domum Abbonis et homines attinentes cum omni jure in silvis, aquis, pratis, pascuis. Tam de bonis, que de quorundam manibus nobis nostro vacaverunt tempore, tam de eis, que a quorundam heredibus comparavimus, decimam in Owesen, decimam in Sibrandeswerthere, decimam Exierde, decimam Juchere, decimam Bareme, decimam Papinge, domum et molendinum Echene et domum Moule et curiam Alestorpe.

Preterea teloneum de ponte civitatis Verdensis et in moneta sex talenta denariorum Verdensium, bannum et ecclesiam Chechinhusen et decimam Eppenhusen.

Item bannum et ecclesiam Gorieswerthere cum omnibus attinentiis. . . . Acta sunt hæc anno dominicę incarnationis M.CC.XX, indictione VIII^a. . . Data per manus Thome notarii, pontificatus nostri anno XVI, regnante domino Ihesu Christo.

(Original-Urkunde im Königl. Staatsarchiv zu Hannover.)

(Vergleiche Verd. Geschichtsquellen I. p. 45 das Registrum honorum et decimarum ecclesie sancti Andree Verdensis, wo die Zehnten zu Jubbere, zu Berme, zu Owhusen, zu Pepinghe und zu Eppensen erscheinen, und ebend. pag. 46 (curiae villicales S. Andree), wo die curia in Egghersen, die curia villici in Moule, die curia in Etzena und die curia in Allestorppe aufgeführt werden. Der Zehnten zu Sibrandeswerthere und zu Exierde scheinen verloren gegangen zu sein. Ebenso kommt der Bann und die Kirche zu Chechinhusen (ob dasselbe mit Tzitenhusen, Sittensen?) unter diesem Namen nicht mehr vor. Bann und Kirche auf dem Gorieswerder werden, da diese Insel in der Elbe zur Grafschaft Stade gehörte und unter Bremer Oberhoheit stand, nachdem sie 1236 als Bremer Lehen an die Lüneburger Herzoge vergeben war. (Sudendorf I, Nr. 19), der Verdener Kirche entfremdet worden sein.)

N^o 36. Bischof Iso von Verden schenkt den Stiftsherren des neu errichteten St. Andreästiftes zu Verden die Zehnten zu Bernemstede (Barnstedt im Kirchsp. und A. Westen), zu Verden und zu Moule (n. w. von Verden, 1610 durch die Pest verödet), sodann der Küsterei desselben Stifts, die Fähre zu Note, den Zehnten zu Botlaghe (Botlo, Bothel im Kirchsp. Brockel, A. Rothenburg) und den Zehnten zu Stelinghe (Stellichte, A. Rethem). 1226.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Iso Dei gratia Verdensis episcopus omnibus in perpetuum. Cum ea, que ad honorem Dei rationabiliter inchoantur, ad majoris sue promotionis incrementum debeantur promoveri, novelle plantationis et adhuc tenere, quam in ecclesia beati Andree fundavimus, pro temporum oportunitate maturitati decrevimus operam adhibere. Considerata igitur tenuitate prebendarum,

quas in ea statuimus, in subsidii majoris emolumentum fratribus Deo inibi famulantibus decimam Bernemstede ecclesie predictae contulimus post mortem domine Ode jure perpetuo possidendam. Preterea naulum in loco, qui volgo Note appellatur, et decimam Botlaghe de bonis Gerlai ad opus scholarum et decimam in Stelinghe ad custodiam ejusdem ecclesie assignavimus. Canonicis etiam prememoratis decimam Verde et decimam Moule contulimus. Acta sunt autem hec dominice incarnationis anno M⁰CC⁰XX⁰VI⁰, anno vero pontificatus nostri XX⁰I⁰, presentibus et consentientibus nobis Hildewardo majore preposito, Ludero preposito, Amelungo, Fretherico custode, Hartmanno cellerario, Hermanno scolastico et aliis canonicis majoris ecclesie, Meinrico et Bernardo, canonicis Sancti Andree, et aliis tam laicis quam clericis presentibus. Ne igitur predictorum donatio quacumque occasione per maligni spem suggestionem possit irritari, factum nostrum in virtute Spiritus sancti banno nostro confirmavimus et hanc paginam testimonialem sigillo nostro fecimus communiri, domino nostro Ihesu Christo regnante.

Gut erhaltenes Siegel des Bischofs Jfo.

(Urkunde des königlichen Staatsarchivs zu Hannover.)

N^o 37. Ritter Friedrich v. Grimmenberg leistet dem Altkloster zu Buxtehude als Erbe seines Vaters Hermann Gewähr für die Schenkung, welche der Oheim des Letzteren, der Graf Gerlag, auf Anlaß der Einkleidung seiner Tochter Ermengard in dasselbe gemacht hatte, nämlich die mittlere Mühle zu Buxtehude, sowie die Gerechtsame an der Este und der Fischerei darin, an den daneben belegenen Hausstellen und Wiesen, nebst dem Rechte im „Moor“ östlich von Buxtehude Torf zu graben. 1229. Febr. 28.

Fridericus miles dictus de Grimmenberg . . . notum, quod bone memorie comes Gerlagus, avunculus patris mei, salutis anime sue volens prospicere, monasterio in Buxtehude pro quibusdam debitis et pro vestitu et victu Ermegardis filie sue ministrandis, que inter sorores dicti cenobii fuit

collocata, donavit molendinum Buxthehutte in medio situm et omne jus, quod idem Gerlagus habuit in aqua Eschete sive in piscaturis, que vulgo vocantur were, et jus, quod habuit in areis edificandis juxta aquam Eschete in pratis, quibus inquam areis idem Gerlagus cespites fodiendi dederat libertatem in orientali parte ville Buxthehutte, in palude, que Mor lingua vulgari nuncupatur. Et quoniam domino Hermanno, patri meo, hereditas ejusdem Gerlagi comitis, avunculi sui, modo legitimo debebatur, predictorum omnium donationem utpote legitimus heres ratam habeo. Datum Buxthehutte MCCXXIX pridie Cal. Martii.

(Urkunde im Königl. Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 38. Bischof Luder von Verden schenkt dem Altkloster zu Buxtehude den Zehnten zu Ludolvestorp unter der Bedingung, daß die Domina, welche diesen annoch in Besitz hat, ihn bis an ihr Lebensende behält. 1235, nach dem 5. August.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Luderus Dei gratia Verdensis episcopus omnibus presentem paginam inspecturis salutem in Christo Ihesu. Omnibus notum esse cupimus, quod ad consolationem virginum Christi in Buxtehutte nobis devotarum, affectu spirituali, quem ad locum eundem habemus, ad hoc nos inclinante, decimam nostram in Ludolvestorp pro remedio animarum nostri et antecessorum nostrorum perpetuo possidendam ecclesie contulimus prenotate, sub hac videlicet forma, quod! domina*), que nunc habet eam in possessione, quam diu vixerit, utatur eadem; post mortem autem ejus libera mox existat cenobio antedicto.

*) Die hier genannte Domina wird wohl die Mutter des Ritters Segebodo von Otterstedt gewesen sein, welcher 1231 die vom Edelheirn Dietrich von Depenau zu Lehn getragenen Güter zu Buxtehude und Ludelmestorp — namentlich den „siliginem“ — an das Laurentiiskloster zu Buxtehude verkauft hatte, und der hier die Rücknießung des dortigen Zehntens für ihre Lebenszeit vorbehalten wird. War der in den Verd. Geschichtsquellen II. Nr. 58 p. 103 erwähnte Segebodo unser v. Otterstedt, so hieß seine Mutter Gisla und scheint die Witwe eines Bertold von Otterstedt gewesen zu sein, der von 1170 bis 1230 vorkommt.

Ut autem hec nostra donatio rata permaneat et inconvulsa presentem litteram super hoc conscribi et sigilli nostri appensione fecimus roborari. Datum Buxtehute anno incarnationis dominice M^oCC^oXXX^oV^o, pontificatus nostri anno quinto. Testes hujus facti sunt clerici: prepositus Amelungus scolasticus Verdensis, dominus Lambertus plebanus in Holdenstede. Milites: dominus Segebodo de Borch, dominus Thamo de Lintlo, dominus Volcondus de Hanense; Fridericus Swiker, Gerungus de Eschete, Wernerus de Eschene (*sic!*), Heinricus de Broke.

(Bratje, Altes und Neues III. p. 182.)

N^o 39. Ritter Friedrich v. Grimmenberg verkauft dem Altkloster in Buxtehude für 46 Mark denjenigen Theil von dem Erbgute seines väterlichen Großvaters, des Grafen Gerlag, welcher auf seinen Vater Hermann vererbt worden, nämlich den dritten Theil des Prädiums in Ludelmestorpe und den dritten Theil aller dem Gerlag gehörigen Güter jenseits der Elbe und im Nehdingischen, nebst den Hausstellen in Buxtehude, welche das Recht haben Dorf „im Moore“ zu stechen. 1242. April 27.

Fridericus miles dictus de Grimmenberge notum, quod monasterio in Buxtehute vendidi hereditatem meam pro XLVI marcis Bremensis argenti, quae inquam hereditas ad patrem meum Hermannum de morte avunculi sui comitis Gerlagi modo legitimo nature fuerat devoluta, videlicet tertiam partem predii siti in Ludelmestorpe cum omni jure . . et tertiam partem omnium bonorum ad eundem Gerlagum pertinentium seu ultra Albiam seu in Kadingia sitorum, cum omnibus litonibus ad eadem bona adscriptis et cum arcis in Buxtehute, quibus debetur jus cespites fodiendi in palude, que Mor vulgari nomine nuncupatur, et hoc in orientali parte ville.

Siegel, das verschobene Kreuz der Bruchhäuser enthaltend.

(Urkunde im königlichen Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 40. Adelheid (Gräfin v. Roden), Abtissin zu Wunstorf, erklärt, allen Ansprüchen an (bedeutende) Grundstücke und Eigenbehörige zu Landringhausen und an 1 Hufe zu Bobere (Böbber, Kirchspiel Bafede u. Springe) entsagt zu haben, nachdem Frau Lutgardis, Witwe des Edelherrn Bodo sen. v. Homburg, diese Güter dem Kloster Amelungsborn verkauft und das Stift Wunstorf mit 27 Mark entschädigt hat. Wohl zu Wunstorf, 1248.

Ego Adelheidis, divina miseratione abbatissa in Wunne-
storpe, totumque ejusdem ecclesie capitulum cum ministeria-
libus suis . . . Noverint omnes . . . , quod nos omni juri, actioni
et omni querele, quam habuimus in bonis quibusdam in villa
Landwerdingehusen sitis, videlicet IIII mansis cum homi-
nibus, qui eosdem mansos colunt et in beneficio tenent;
item de IIII mansis ibidem sitis, quos domina Lutgardis,
vidua defuncti Bodonis senioris de Homborg, libere adhuc
possidet nec ulli hominum jure feodali perrexit; item
de kaminata juxta ecclesiam sita et de ipsa ecclesia IIII
mansis dotata in supradicta villa et quinto manso in
Bobere sito, qui ad ejusdem ecclesie lumen est assignatus;
item de hominibus dominae Lutgardis in nostro confinio
residentiam habentibus; de his omnibus, si quid juris
habuimus, plane renunciamus, promittentes firmiter et fideliter
persolvere cupientes, quod ecclesie de Amelungesborne, que
nobis in his bonis succedit, neque per nos neque alium de
parte nostra in bonis supradictis ullum gravamen seu mole-
stiam inferemus. Recepinus autem in recompensationem a
prefata domina L. viginti septem marcas Bremensis argenti,
cum quibus fratres de Amelungesborne superaddita pecunia,
quantum in ipsius domine gratia poterant invenire, ab ea
supra memorata bona libera ab omni onere advocatie et a
quolibet exactionis gravamine cum omnibus attinentiis . . . ,
cum omni etiam commodo et jure, quod vulgo dicitur acht-
wart, et cum omni juris plenitudine contraxerunt in perpetuum
pacifice possidenda. Hujus rei testimonium perhibemus sigillo
nostro Testes emptionis supradicte sunt ego Adelheidis

abbatissa, Henricus senior, Ludegerus, Henricus junior sacerdos, Gertrudis decana, Eylica celleraria et totus conventus. Ministeriales: Jordanus de Eckere, Hartmannus junior de Emplethe, Henricus de Eckere, Conradus de Eckere, Ludolfus Hircus, Hoyerus Hircus, Henricus Hircus. Domina Lutgardis de Homborg et filia sororis ejus Alechisa et alii q. pl. Actum anno gratie M.CCXXXVIII^o. indict. VI^a.

(Falke, Cod. trad. Corbejensium p. 868.)

N^o 41. Sophia (Gräfin) v. Velsbere (Bilsberg) bevollmächtigt, Namens ihres Sohns Berthold und ihrer übrigen Erben, ihre Schwester Lutgardis, die Witwe des Edelherrn Bodo sen. von Homburg, über Güter zu Landwerdyngehusen (Landringhausen), woran der Sophia das Erbrecht zusteht, nach Gefallen zu verfügen. — Wohl im Kloster Hasungen, um 1248.

Sophia (de Velsbere) ancillarum minima omnibus presentem paginam inspecturis veram, quae de fonte caritatis fluit, dilectionem. Universitati vestre notum esse cupio, me de consilio et voluntate filii mei Bertholdi nec non et aliorum coheredum meorum sorori mee dilecte Luthgardi (Bodonis senioris de Homborch viduae) de bonis in Lantwerdyngehusen, quorum nos vera contingit hereditas, nostras vices plenarie commississe. Sed quia proprium ad presens sigillum non habui, sigillo domini mei abbatis de Hasungen cum filio meo sum contenta.

Aus einem dem 14. Jahrhunderte angehörigen Copialbuche des Klosters Amelungsborn (cod. membr.) im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

N^o 42. (Graf) Bertold v. Bilsberg bescheinigt, daß er auf Ansuchen seiner Mutterchwester, Lutgardis v. Homburg, im Einverständniß mit seiner Mutter und mit seinen übrigen Miterben, sein Anrecht an Güter zu Landringhausen dem Kloster Amelungsborn überlassen habe. — In Kloster Hasungen, 1248.

I. n. s. et ind. Tr. Ego Bertoldus dictus de Velsberg . . notum esse cupio, quod ego ad instantiam matertere mee Lutgardis dicte de Homborgk una cum matre mea Sophia aliisque coheredibus meis, quidquid juris habuimus in quibusdam bonis Lantwerdingehusen sitis, ecclesie in Amelungesborne . . . resignavimus. Et ut hec nostra actio inconvulsa permaneat, presentem paginam sigillo meo nec non cognati mei Volequini dicti de Nuenborg dignam duxi roborandam. Hujus rei testes sunt: cognatus meus Volequinus dictus de Nuenborg, dominus abbas de Hasungen, prior, cellerarius et custos nec non totus conventus ejusdem ecclesie. Arnoldus Lupus et Theodericus Olla dicti de Gudenbergk et alii. Acta sunt hec anno gratie MCCXLVIII. ind. VI. in ecclesia Hasungen. Feliciter amen.

(Spilker's Abschriften-Sammlung im Besitz des historischen Vereins XXII. p. 362.)

N^o 43. Sophia, canonica secularis zu Gandersheim, und Gertrudis, canonica secularis zu Quedlinburg, überlassen ihre Erbrechte an das Landgut zu Landringhausen dem Kloster Amelungsborn, wogegen sie die Aufnahme ihrer Mutter Sophia und ihre eigne in die Bräderschaft des Klosters und eine Entschädigung von 6 Mark erlangen. 1249.

In n. s. et ind. Tr. Ego Sophia canonica secularis in Gandersem et ego Gertrudis canonica secularis in Quedelingeborgk notum esse cupimus, quod nos predium in Lantwerdingehusen, ejus participatio ad nos jure hereditario pervenit, resignamus, conferentes ecclesie Dei et beate Virginis in Amelungesborne; proviso, quod anima matris nostre Sophie similiter et nostra gaudeant fraternitate [et orationibus?], que in loco predicto pro animabus fidelium offeruntur. Scire nihilominus volumus universos, quod VI marc. Brem. arg. recepimus ab ecclesia memorata. Actum anno gratie M.CCXLIX^o.

(Spilker's Abschriften-Sammlung im Besitz des historischen Vereins XXII. p. 362.)

N^o 44. Edelherr Heinrich v. Homburg bekundet, daß nach dem Verkaufe der Güter zu Landringhausen von Seiten des Stifts Wunstorf an das Kloster Amelungsborn, er in der Meinung, diese Güter wären von Lutgardis, der Witwe seines Oheims Bodo v. Homburg, mit dem Gelde desselben angekauft, Klage gegen Kloster Amelungsborn erhoben habe; daß er jedoch mit einer Entschädigung von 15 Mark, mit einem Pferde 5 Mark an Werth und mit dem Erlaß einer Schuld von 6 Mark vom Kloster abgefunden sei. 1253.

Nos Henricus de Homborgk . . cupimus esse notum, quia, cum ecclesia de Amelungesborne bona in Lantwerdinghusen ab ecclesia in Wunestorp comparasset, nos fratres ecclesie predicte in causam traximus eo, quod in opinione nostra sederat, quod eadem bona essent redempta cum denariis patris nostri domini Bodonis per manum domine Lutgardis quondam uxoris sue; super quo, cum se justitie obtulissent, a nobis de consensu filiorum et filiarum et omnium coheredum nostrorum obtinuerunt eadem bona libera et quietata. — Nos autem recepimus ab ipsis XV marcas examinati argenti et equum valentem V marcas; renunciaverunt etiam debitis VI marcarum, quibus eis fuimus obligati. Testes sunt milites Hermannus Laicus, Bernhardus de Hagem, Henricus Steincop, Henricus de Wenthusen, Hugoldus de Dasle et alii q. pl. Acta sunt hec anno Domini M.CC.LIII^o.

(Spilker's Abschriften-Sammlung im Besitz des historischen Vereins XXII. p. 363.)

N^o 45. Ritter Heinrich v. Waneberge leihet von dem St. Andreästäfte zu Verden 2¹/₂ Mark und ein Loth Bremer Gewichts und Geldes, mit dem Beding, daß, wenn er die Schuld bis zu nächstem 2. Februar nicht zurückbezahlt haben sollte, dann mit Zustimmung seiner Ehefrau die Entrichtung der ganzen Leibrente (pensio), welche das Stift ihm nach einem früheren Abkommen zu zahlen hatte, aufhören sollte. — Zu Verden, 1269, August 15.

Henricus miles dictus de Waneberghe omnibus Christi

fidelibus presentis pagine inspectoribus salutem in Domino. Noverint universi, ad quos presens scriptum pervenerit, quod decanus et capitulum sancti Andree Verdensis, respicientes articulum necessitatis nostre, ut etiam nostre satisfacerent voluntati, ad instantiam nostram nobis prestiterunt duas marcas et dimidium et unum lotum Bremensis ponderis et argenti, tali mediante conducto, ut, si predictam pecuniam, sicut firmiter condiximus, decano memorato et capitulo ante diem purificationis beate Virginis nunc venturum non solverimus, ex tunc de ratihabitione uxoris mee et assensu benevolo sepe dicti decani et capituli S. Andree Verdensis a totali pensione, quam nobis pro quadam compositione singulis annis erogare consueverant, manebunt pacifice perpetua- liter liberi et absoluti, et omnis impeditio, si qua eosdem possemus impetere, liberaliter conquiescet. Ut autem supra- memoratis decano et capitulo sufficienter caveamus in posteris et ne hoc factum nostri arbitrii valeamus, quod absit, per elapsum temporis defidare, quod fecimus de consensu uxoris nostre, voluntarie professi sumus coram honorabilibus dominis Gerhardo decano, Olrico de Bevenhusen, Alverico Scuk, Alverico de Bederkessa, Ludolfo de Weia, Florentio thesau- rario, canonicis Verdensibus, et aliis multis probis viris, et quia sigillum non habemus, nobilis vir Borchardus comes Welepe ad instantiam et preces nostras sigillum apposuit, ut hec ordinatio immobilis perseveret. Datum et actum Verde anno Domini M^o CC^o LX^o IX. in die assumptionis beate Virginis.

Siegel des Grafen Burchard v. Wölpe: herzförmiges Wappenschild mit kleinerem Herzsigel und Helm; auf beiden die Wölper Büffelhörner.

(Urkunde im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover.)

N^o 46. Ritter Heinrich v. Heimbruch schenkt dem Nonnenkloster zu Burtehude zwei Scheffel Weizen jährlicher Zinsgefälle von Ländereien zu Ludelmestorpe, zum Seelenheil seiner verstorbenen Ehefrau. 1280. Dec. 21.

Henricus miles de Heimbrock . . . ex consensu meorum

amicorum ad usus sanctimonialium in Buxtehude . . . dedi
in Ludelmestorpe duos Stadenses modios siliginis in reddi-
tibus annuatim et hoc ad salutem et redemptionem anime
uxoris mee, que viam universe carnis est ingressa; qui
modii recepti vendi debent et de illorum venditione prepo-
positus in ejus (uxoris) anniversario consolationem faciat.
Datum Buxtehude. MCCLXXX. in die sancti Thome apostoli.

(Pratje, Religionsgeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden.
Beilage Nr. VI. p. 14.)

IV.

Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover.

Mitgetheilt vom Ober-Baurath a. D. Mithoff.

(Vergl. Jahrg. 1867. S. 171 ff.)

II.

Verwaltung der Stadt, Personen in städtischem Dienste, Polizei, Gerichtswesen, Strafen.

Die Reihenfolge der Bürgermeister zu Hannover aus der hier in Frage stehenden Zeit von 1480—1509 ist bekannt, findet sich namentlich in den Annalen von Bernh. Homeister ¹⁾. Es folgen hier daher in Betreff der Bürgermeister nur solche Aufzeichnungen, welche sonstwie bemerkenswerth erscheinen und nicht etwa späteren Mittheilungen aus den Lohnregistern vorzubehalten sein werden.

Aus den Jahren 1480—1482 sind einige Reisen des Bürgermeisters Curd Limburg, welche er zum Theil mit Dietrich von Sode ²⁾ machte, anzuführen:

1480. Item 1 β hadden vordrunken de knechte, do se
warden uppe den borgermester C. Limborch unde
Diderik van Zode, do se tor Nigenstad reden weren
[Löhnung v. 26. Febr.].
- „ Item 14 δ hadden vordruncken de knechte, do de
borgermester was reden to deme Rodenberge, C.
Limborch [Löhnung v. 18. März].
- „ Item 1 β vorterden de knechte uppe sunte Katharinen-

¹⁾ Manuscript auf königl. Bibliothek in Hannover. Vergl. die Mittheilungen darüber in der Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, 1860.

²⁾ Dieser war damals Geschworne.

dach, do se den borgermester C. Limborch unde Diderik van Zode inlethen, do se to der Nigenstadt gewest hadden [Löhnung vom 25. Nov.].

1481. Item 1 β den knechten, do de borgermester C. Limborch ¹⁾ in der fasten to der Nigenstadt to hertoge Frederike reden was, de se vordruncken, do se one inlethen [Löhnung v. 21. April].

1482. Item 15 δ hadden de knechte vordruncken, do de borgermester unde Diderik van Zoide tome kalkberge gewest weren, do me se inleit [Löhnung vom 19. Januar].

Der Bürgermeister Dietrich von Windheim ²⁾ hielt sich 1486 eine Zeit lang in Braunschweig auf:

1486. Item 2 pt. $3\frac{1}{2}$ β $4\frac{1}{2}$ δ , dat de knechte vorderden, do de borgermester Diderik van Winthem to Brunswick was [Löhnung vom 21. October].

Die Anwesenheit desselben zu Braunschweig steht vielleicht mit der Auslöhnung nach der Fehde im Jahre 1486 im Zusammenhang, in Folge welcher am 18. December desselben Jahres ein Vertrag, einmal zwischen dem Bischof Bartold und der Stadt Hildesheim nebst den mit dieser verbündeten Städten Braunschweig, Hannover etc., und außerdem zwischen diesen und dem Herzoge Wilhelm d. J. mit seinen Söhnen Heinrich und Erich d. A. abgeschlossen wurde, wobei Hannover durch Dietrich von Windheim und Curd von Limburg sich vertreten ließ ³⁾.

Im nächstfolgenden Jahre war der Bürgermeister Hans Blome in Celle:

1487. Item 14 β Luder Brunss, dar vor, dat syne perde mit dem borgermestere Hanse Blumen weren to Czele.

Dietrich Schacht, zuerst 1491 als Bürgermeister erscheinend, hielt im Jahre 1487 auf dem Rathhause Hochzeit,

1) C. Limburg erscheint hier als alter (früherer) Bürgermeister, indem 1481 D. v. Windheim und S. v. Lunde regierende Bürgermeister waren.

2) Er war 1481, 1483 und 1485 Bürgermeister gewesen; 1486 regierten C. Limburg und S. Gerken.

3) Archiv d. hist. Vereins f. Niedersachsen, 1845. S. 261 ff.

welcher der Herzog Heinrich beizohnte und wobei es an zerbrochenen Krügen und Töpfen nicht fehlte:

1487. Item 14 β doven Johanne¹⁾ vor kroze unde potthe, do hertoge Hinrick uppe deme huse was, de entwey worpen worden, do Diderik Schacht byslep [Löhnung vom 4. August].

Die burmester, in ältern Urkunden magistri civium, auch magistri structurae genannt, welche unter Oberaufsicht des Rathes hauptsächlich die Bauten und die Holzungen der Stadt zu beaufsichtigen hatten²⁾, erscheinen in den ältern der vorliegenden Lohnregister nur in einzelnen Fällen, als:

1480. Item 5 β, de de burmestere vor 2 hundert mursteyn uthgeven hadden.

1481. Item 2 β 3 δ den burmesteren, dat se den herde, swenen unde scaperen³⁾ to medegelde geven hadden.

„ Item 5 β van den burmesteren vor 4 sintener sceversteyn, se vorkoft hadden vor deme Steyndore.

Dagegen geschieht ihrer im Jahre 1509 bei der Anfuhr der Materialien zum Neubau des Brodscharrens häufig Erwähnung.

Als Stadtschreiber fungirte mehrere Jahre hindurch der bereits im Lohnregister von 1480 genannte Gerd. Er schrieb damals und in den nächsten Jahren gegen eine Vergütung von jährlich 36 β die Lohnregister. Da es außerdem von ihm heißt:

1482. Item 4 pt. hern Gerde vor kostgelde dat jar over.

1493. Item 4 pt. heren Gerde dem scrivere to hulpe siner kosst.

so scheint er damals förmlich angestellt gewesen zu sein. Nach diesen und den Aufzeichnungen:

1480. Item 36 β hern Gerde vor de loninge dat jar over in to scrivende unde to klarende.

1493. Item 36 β hern Gerde, deme scrivere, vor de register to klarende.

1) [dem] tauben Johann.

2) Urkundenbuch der Stadt Hannover, I. S. 10 Anm. 3.

3) dem Kuh- und dem Schweinehirten, so wie dem Schäfer.

1495. Item 1½ pt. 6 β eren Gerde de register to scrivende unde to klarende mit den kemergen,

in welchen derselbe mit her und ern bezeichnet wird, war er ein Geistlicher 1); er wird gleichwohl in der Ausgabe von 1493 ausdrücklich scriver genannt. Sein Zuname Lunde findet sich in nachstehender Position:

1497. Item 2 β her Gert Lunden vor 1 hut permentes 2).

Noch einige andere Schreiber werden in dieser Zeit genannt:

1481. Item 2½ pt. Brand, scrivere, van eynem echtebreve 3).

1487. Item 12 β Brande, scrivere.

1482. Item 6 β Hinrik Rittingh halde vor 3 richtersbreve Rolandes gemakt hadde.

1484. Item 6 β Rolande van Lubke vor breve to scrivende van des rades wegen.

Ein Rol. v. Lübeke wird in Homeister's Annalen bei d. J. 1479 unter den Mitgliedern des Rathes genannt. In dem Vohuregister des folgenden Jahrs heißt es in der Aufnahme:

1480. Item 5 β Rolandes Lubeke van deme borne.

Dann sind von mester Hermen Bere 4) und mester Johan Barum 5) folgende Posten notirt:

1502. Item 9 β mester Hermen Beren vor 1 instrumentum 6), dat nha Rome qwam.

„ Item 9 β Johan Barum vor de subdelegation to scrivende, do de provest van Lubbeke hyr was.

1) Gerd Lunde, wird 1480 zum Priester einer Vicarie in der St. Marienkapelle zu Hannover präsentirt. — Diese und die in den hiernächst folgenden Notizen enthaltenen Nachrichten über die städtischen Schreiber sind von dem Herrn Amtsrichter Fiedeler gefälligst mitgetheilt.

2) Pergamenthaut.

3) Chebrief.

4) Ein Geistlicher Namens Johann Bere — wohl ein Verwandter des Hermann — erscheint in städtischen Urkunden 1496 und 1505; ein Bernhard Bere, ebenfalls ein Geistlicher, bereits 1423 und 1438.

5) Johann v. Barum, 1484 Rector der St. Gallenkapelle in Hannover. — Die Testaments-Vollstrecker des Meisters Johann Barum stifteten einen Altar in der St. Johanniskirche zu Lüneburg 1503.

6) Notariats-Instrument.

1507. Item 12 β mester Johan Barum vor 1 instrumentum
nha Halberstadt.

Bekannt als Stadtschreiber ist Johann Sindorp. In Homeister's Annalen heißt es bei d. J. 1492: Johan Syndorp reip. Hann. scriba suscipitur Donnerstags post Laetare¹⁾. In den Lohnregistern erscheint er theils in den Ausgaben für deren Aufstellung — diese sind mit 36 β im Jahre 1499 als dem: Johanne, 1501: Johannny, deme scrivere, 1502: Johannny Sindorp und seit 1504: hern Johan Sindorp gezahlt, angegeben — theils für Erstattung von Kosten für Pergament u., unter welchen letztern Ausgaben einige Posten wegen der darin enthaltenen Nachweisung über die ausgestellten Brieffschaften hier angeführt werden:

1506. Item 3 $\frac{1}{2}$ β hern Johan Sindorp vor 1 hudt permentes to eynem breve, de de sendt wort unsen g. li. hertogen Ericke.

„ Item 3 $\frac{1}{2}$ β hern Johan Sindorp vor 1 hudt permentes to twen brewen, eyn ahn hertogen Ericke, eyn ahn den radt to Luneborch und was 1 procuratorium an de stede to Lubeke.

„ Item 2 β hern Johan Sindorp vor perment, dat qwam to eynen breve, den hertoge Ericke vorsegelde²⁾.

Abschriften besorgte auch der Küster Heinrich:

1489. Item 2 β Hinricke, deme koster, vor breve to copierde.

1495. Item 2 β Hinricus, dem kostere to sunte Illigen, vor 2 breve uth to scrivende.

Die Schreiber des Rathes werden in den Lohnregistern noch in den Fällen erwähnt, wo sie, wie in den nachstehenden Aufzeichnungen:

¹⁾ Er wurde damals Rathes-Unterschreiber (Vaterl. Archiv, 1844. S. 503). Städtische Urkunden enthalten ferner folgende Nachrichten über ihn:

1497. Johann Syndorp wird mit dem Altare SS. Petri et Pauli in der Marktkirche zu Hannover belehnt;

1502 als Pfarrer der h. Kreuzkirche daselbst angesetzt;

1516 zum St. Johannis-Altare in der Kapelle St. Spiritus, und

1530 zur Commende S. Annae in der h. Kreuzkirche präsentirt.

²⁾ ein Document für die Stadt.

1480. Item 6 β den scriveren unde knechten, do wy de borgere to deme ersten male vorbodet hadden.

„ Item 6 β den scriveren unde radesknechten, do wy tome driddenmale vorboden leten de sculdeners.

1501. Item $6\frac{1}{2}$ β $1\frac{1}{2}$ δ deme scriver unde radesknechten, do se de nigen borger laden hadden primo.

„ Item 7 β 3 δ deme scriver und knechten, do see de borger thome anderen male vorbodet hadden.

gemeinschaftlich mit den Rathsknechten die Bürger vorgeladen hatten.

Ähnliche Geschäfte übernahm auch, wie die Ausgabe:

1492. Item 6 β her Gerde unde des rades knechten, do se tom anderen male dat borgergelt maneden.

zeigt, der oben als Stadtschreiber genannte Geistliche Gerb in Gemeinschaft mit den Rathsknechten.

Einige andere Ausgaben, als:

1480. Item 27 β den scriveren unde knechten, do men dat pinxschot satht.

1484. Item 27 β den scriveren unde knechten to Pinxten.

1486. Item 1 pt. 7 β den scriveren unde den knechten in der weken vor Pinxten in der schoteltyd ore plicht.

1487. Item 1 pt. 7 β den scriveren unde den knechten ore plicht.

beziehen sich wohl auf ihre Ansagen bei den Bürgern über den zu Pfingsten festgesetzten Schuß. Mit dieser Festsetzung stehen auch anderweitige Ausgaben, als:

1481. Item 34 β wort vorthert, do men dat pinxschod satht.

1490. Item 6 pt. 8 β $1\frac{1}{2}$ δ vortert wart to dem pinxtschote an bere, wine unde kost.

im Zusammenhange.

In dem folgenden Posten:

1487. Item 3 β deme wakescriver, de stole to beterende uppe deme huse.

kommt noch ein wakescriver vor, welcher wahrscheinlich für die im Nachstehenden:

1486. Item 6 β , dat de wakeheren vorterden am avende Walburgis.

genannten wakeheren ¹⁾ Schreibereien zu besorgen hatte. Derselbe stand nach der Ausgabe:

1484. Item 9 β des rades knechten twen unde deme wakescrivere to scogelde.

zu schließen, den Rathsknechten gleich und gehörte wohl zu ihnen. Da die Vergütung von 9 β für Schuhe im Jahre 1480 um Johannis den knechten und um Weihnachten dem Bokelberg ²⁾, Rittingh und Arnsberg bezahlt und letzteren drei Personen noch 1482 und 1483 halbjährlich verabfolgt wurde, so ist anzunehmen, daß die Genannten damals Rathsdienere ³⁾ waren und der wakescriver unter ihnen sich befand. Späterhin, namentlich 1500 und 1501, betrug das Schuhgeld für die Rathsknechte halbjährlich nur 6 β . — Sodann bekamen sie für einige jährlich wiederkehrende Leistungen geringe Vergütungen, als: 1 β für die Kiste zum Spendebrod zu machen, ferner:

1 β den knechten vor dat grass uppe dat huss dat iar over to streygende ⁴⁾.

und 3 β zum Frohnleichnamsfeste, welche letztere Ausgabe verschieden bezeichnet ist:

1480. Item 3 β den knechten alle uppe des hilgen lichames dach to oren collacien.

1484. Item 3 β des rades knechten to orer selscup in die corporis Cristi.

1486. Item 3 β den knechten dar vor dat se by dem rade gath by der processien dat iar over.

Vergütungen erfolgten ferner für die Knechte, wenn sie, wie in den zuerst mitgetheilten Ausgabeposten, den Bürgermeister auf Reisen begleiteten ⁵⁾, oder, wie darin gesagt wird:

1) Ueber die Wache=Herren s. Gruppen's, Antiq. Hanov. S. 275.

2) Ein Hans Bokelberg bekam jährlich 5 β für das Annahmen und Einsammeln des Brunnengeldes.

3) Unter den Rathsdienern (Stadtdienern) und Rathsknechten scheint hier ein Unterschied nicht gemacht zu sein.

4) Hierauf wird in einem spätern Artikel zurückzukommen sein.

5) Der Rath unterhielt damals und schon früher einen Marstall, denn es ist 1480 von dem alten Marstalle die Rede.

do se one inlethen, ihn einlieſen, d. h. wohl ihn am Thore erwarteten, wie denn während der Abweſenheit der Bürgermeiſter, auffallender Weiſe auch bei dem Aufenthalte fürſtlicher Perſonen zu Neuſtadt¹⁾, beſondere Wachen angeordnet wurden. Ebenſo erhielten ſie bei dem Einlaſſen oder dem Aufenthalte ausgezeichneter Fremden in Hannover, in welchem letztern Falle die Knechte wahrſcheinlich eine Ehrenwache zu leiſten hatten, eine Belohnung.

Das eben Angeführte wird am beſten aus den hierher geſetzten, leider nicht immer ganz verſtändlichen Ausgabepoſten erhellen:

1480. Item 1 β hadden de knechte vordrunken, do men den biſſcoppe van Verden inleidt.
 „ Item 1 β den knechten to vortrinkende, do de biſſcopp van Hildensen den dach over uppe deme huſe was in der vaſten.
 1482. Item 15 δ hadden vordrunken des rades knechte, do de geſchigkeden des rades weren tygen hertogen Frederik by den stalhopen [?], do me se inleidt.
 „ Item 1 β vordrunken de knechte, do se den borgermeſter Cort Lymborch inlethen, do he was to dage weſen tygen de bocke [?] uppe den nigen graven.
 „ Item 5 β Hermen Gefferdes ſulf andere vor 2 nacht buten uppe deme graven to wakende, do de heren uppe deme Nigenhagen weren.
 1483. Item 5 β Hermen Geverdes ſulf ander vor 2 nacht buten to wakende, do de hertoge van den Louwenborch tor Nigenſtad was [Röhg. vom 28. Juni].
 „ Item 2 β den knechten, se vordruncken hadden to twen tyden, se de geſchigkeden des rades inlethen.
 „ Item 10 β Diderik Lauwen ſulf 2^{de} vor 4 dage unde nacht uppe ſunte Iligiendore to wakende, do de hoff to der Nigenſtadt waſſ [Röhg. v. 22. Nov.].
 1484. Item 18 β Gerken Walgen unde Diderik Lauwen, ysliken²⁾ ſulf andere vor 9 nacht uppe ſunte

1) Vielleicht war einer der Bürgermeiſter dorthin beſchieden.

2) jedem.

- Illigien- unde Steyndore to wakende, do de heren weren na Westphalen [Löhg. v. 2. Januar].
1484. Item 24 β Hermen Geverdes sulff 2^{de} vor 10 nacht to wakende buten uppe deme graven, do de heren in Westphalen weren.
- „ Item 1 β vordruncken de knechte, do beyde borgermeister tome Kalenberge reden weren, do me se inleth.
- „ Item 3 $\frac{1}{2}$ β Tileken tornemanne vor 3 dage unde 2 nacht to wakende uppe deme torne to sunte Nicolaidage, do de heren hyr weren.
1488. Item 1 β Brant vor ber, dat de knechte vordruncken, do se den borgemesteren nawakeden.
1490. Item 25 β Bertolt Becker sulff 4 vor 5 nacht to wakende up dem graven, do de hoff ¹⁾ was tor Nigenstadt der kinder dopinge.
1492. Item 2 pt. 2 β dem lutken Tileken sulff 4 vor 7 nacht buten to wakende, do de greve van Schomborch byslep ²⁾ [Löhg. v. 17. Nov.].
1496. Item 7 $\frac{1}{2}$ β Tileken torneman uppe deme torne, do de heren hir weren.
1499. Item 3 β deme lamen Hinricke, dat he myde Hen-nighe torneman wakede uppe deme torne, do de heren dagheden vor der Pinckenborch ³⁾, vor 3 nachte unde 3 daghe [Löhg. v. 29. Juni].

Von den Dienstleistungen und Vergütungen der Knechte bei dem Gerichtswesen wird weiter unten die Rede sein.

Unter den Knechten werden in den Ausgaben noch besonders genannt die vurheren knechte, Feuerherrenknechte — mitunter als swornknechte bezeichnet —, welche nur alle sechs Wochen 2 β empfangen.

Der in einigen der letztern Ausgabeposten schon erwähnte torneman, Thürmer ⁴⁾, erhielt alle drei Wochen 18 β . Wäh-

1) Herzog Wilhelm.

2) Die Rathsherren waren wohl zur Hochzeit.

3) zu Wennigsen.

4) Einzelne Ausgaben für Herstellung des Bleibodens auf St. Jürgensthurme, wie:

reud außerdem in den älteren Jahrgängen der vorliegenden Lohnregister nur einzelne Ausgaben, wie:

1480. Item 10 β deme tornemanne to hulpe to synem hustinse.

1481. Item 2 pt. Diderik Lenten to hustinse vor Hensehen des tornemans hus.

vorkommen, ist seit 1495 regelmäßig zu Ostern und Michaelis je 1 pt. hustyns für ihn berechnet, auch bei einem Wechsel in der Person des Thürmers einmal notirt:

1509. Item 8 β deme tornemanne to medelgelde, do ohne de radt annahm.

Aus dem Posten:

1483. Item 9 β deme holtvogede vor 5 dage, Hans Reyneke vor 4 dage blocke unde deme tornemanne sin holt to hauwende.

ist zu schließen, daß der Thürmer auch Holz als Deputat empfing.

Die Nachtwachen in der Stadt hatten die horendreger zu leisten. Ihr Lohn wurde mit 14 β vierteljährlich gezahlt. Außer demselben erhielten sie, wie die Ausgaben:

1481. Item 32 β den horendregeren hustinse, scogelde unde to lone [Löhg. v. 21. April].

„ Item 16 β den horendregeren to lone, dat gras unde alhorne by der muren aftoslande [Löhg. v. 23. Juni].

„ Item 32 β den horendregeren to hustinse, scogelde unde to lone [Löhg. v. 15. Septbr.].

„ Item 14 β den horendregeren [Löhg. v. 8. Dec.].

beweisen, um Ostern und Michaelis an Hauszins und Schuhgeld jedesmal 18 β und im Sommer für Reinhaltung der Stadtmauer von Gras und Fliedergebüsch 2 β . Nach den Aufzeichnungen:

1489. Item 2 β 3 δ Hennigh Syverdes vor 1 daech de blygen bonen to tho makende up sunt Jurgens Torne,

lassen ersehen, daß das vom Rathe zu unterhaltende Wachlokal des Thürmers auf dem Markthurme, für dessen Unterhaltung sonstige Ausgaben in den Lohnregistern nicht vorkommen, belegen war.

1484. Item 14 β den horendregers twen to lone.
 „ Item 2 β den sulven vor dat gras to meygende by der muren.

waren im Jahre 1484 nur zwei Nachtwächter vorhanden ¹⁾.

Für das Läuten der Wächterglocke, womit man wahrscheinlich das Zeichen zum Deffnen und Schließen der Thore gab ²⁾, wurden ausweislich der folgenden Posten:

1481. Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. Prutzen vor de wechterkloken dat jar over to ludende.
 1482. Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. Prutzen, deme schomakerknechte, vor de wechterklogken to ludende.
 1503. Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. Ludeken Prutzen vor 1 jar de radtklocken ³⁾ to ludende.

jährlich 1 $\frac{1}{2}$ Pfund bezahlt.

Die Pförtner bei den drei Stadthoren empfingen nach Anleitung folgender Notirungen:

1480. Item 34 $\frac{1}{2}$ β den portenern dren uppe Paschen.
 „ Item 34 $\frac{1}{2}$ β den dren doerhodernden to Wynachten, zu Ostern und Weihnachten jedesmal 34 $\frac{1}{2}$ β an Lohn. In den Ausgaben:

1487. Item 11 $\frac{1}{2}$ β dem portener vor sunte Iligiendore Johanny.
 „ Item 11 $\frac{1}{2}$ β dem portener vor dem Leyndore Johanny.
 „ Item 11 $\frac{1}{2}$ β dem portener vor dem Steyndore Johanny ore plicht.

werden die drei Thore bezeichnet.

Das Schließen von Schlagbäumen unmittelbar vor der

¹⁾ Ueber den 1308 angelegten Wächtergang giebt Grupen a. a. D. S. 53 f. nähere Auskunft.

²⁾ „Man machte auch wenn men morgens und abendes ein glocke läute, daß nu die torglocke heisset, so solte men die tore sliessen und entfließen.“ Jacobi de Konigshoven Chron. univers. et Alsatiacum p. 306.

³⁾ Mit der radtklocken, wohl identisch mit Wächterglocke, wurde der Rath verschiedentlich zusammenberufen. Grupen a. a. D. S. 320.

Stadt, wofür alle Quartal 15 d bezahlt wurden, scheint dem Glockenläuter mit übertragen gewesen zu sein, da es heißt:
1480. Item 15 d deme klöckemanne vor de slage to slutende.

Die Belegenheit der Schlagbäume geht aus der Ausgabe:

1488. Item 1 β 3 d deme kloekenmanne vor de slage to slutende by sunte Nicolawese.

näher hervor.

Zur Begehung der Außenwerke der Stadt, insbesondere der Gräben, waren nach der in jeder Löhnung vorkommenden Ausgabe:

Item 18 β den gravengengeren.
die Grabengänger angestellt.

Außer der Ausgabe für die Wächter auf den drei Landwehren ¹⁾, im Anfange jeder Löhnung im Register von 1480:

Item 6 β uppe deme Rodertorne.

Item 6 β uppe deme Hardenbergestorne.

Item 6 β uppe de Dornder landwere.

oder gewöhnlich ganz kurz:

Item 18 β uppe de dre lantwere.

bezeichnet, findet sich noch eine besondere Ausgabe für den Wächter auf dem Eifertthurme:

Item 12 β Stollen uppe deme Listertorne.

welche alle Quartal wiederkehrt.

Der Holzvoigt — 1480 hieß derselbe Cord — erscheint in allen Löhnungen, indem er nicht allein alle drei Wochen $4\frac{1}{2}$ β an Gehalt, sondern überdem für seine Arbeiten einen besonderen Tagelohn von 1 β bis 1 β 6 d empfing. Einige, nicht schon im mitgetheilten Lohnregister von 1480 enthaltene Beispiele seiner verschiedenartigen Thätigkeit werden hierunten angeführt:

1481. Item 20 β deme holtvogede sulf 4^{de} vor 5 dage holt tor brugge to fellende unde uppe dem appelgraven

¹⁾ Von diesen und den Bewachungskosten wird bei den Befestigungen weiter die Rede sein.

- wyden to hauwende unde uppe den sleden ¹⁾ unde scriverie to dragende unde ander arbeit mannigerleye.
1481. Item 25 β deme holtvogede sulff 4^{de} vor 6 dage, Hans Reyneken vor 1 dach, to helpen to der muren ²⁾ unde ander arbeit.
- „ Item 15 δ deme holtvogede vor 1 dach stelholt ³⁾ to hauwende.
1482. Item 25 β deme holtvogede sulff 4^{de} vor 5 dage uppe deme stadgraven uppe deme middelsten walle den path ⁴⁾ to gravende unde den knick ⁵⁾ to knickende.
1483. Item 6 β deme holtvogede sulff dridde vor 2 dage den graven vor der Eylenride by dem Botvelder wege up to gravende.
1484. Item 22 $\frac{1}{2}$ β deme holtvogede sulff 3 vor sess dage den steyn uppe dem kerkhove to vligen, den Wulffhagen to hauwen unde mennigerleyg arbeit.
1486. Item 11 β 3 δ deme holtfogede sulff 3 vor 3 dage upp dem were vor dem Rodentorne to arbeydende.
- „ Item 16 β dem holtfogede sulff 4 vor 3 dage to thunende unde upp der lantwer den steyn up to hengende.
- „ Item 1 pt. 5 β deme holtfogede sulff 4 vor 5 dage slage unde reghel helpen to settende unde holt to howende unde brugge aff to nemende over de Leyne.
- „ Item 2 $\frac{1}{2}$ pt. 2 $\frac{1}{2}$ β dem holtfogede sulff 7 vor 6 dage to arbeydende upp dem graven to den korffhusen.
- „ 9 β 4 $\frac{1}{2}$ δ dem holtfogede sulff 3 vor 2 $\frac{1}{2}$ dach to arbeydende, regel to makende unde de pulvermolen to settende.

Endlich war der Holzvoigt mit der Ertheilung von Au-

1) Schlitten.

2) wahrscheinlich bei den Gerüsten.

3) Gerüstholz.

4) Fußsteig.

5) eine Art Hecke auf einem Erdaufwurfe.

weisungen zur Holzabfuhr aus dem Walde, welche, wie überhaupt die Anfuhr von Baumaterial, durch die Mühlenknechte zu geschehen pflegte, beschäftigt:

1483. Item 11 $\frac{1}{2}$ β den molenknechten vor achte vore uthe deme holte uppe den Rozehof, dar wass Cort alle reyse ¹⁾ mede.

Die Mühlenknechte bekamen im Jahre 1509 an dranckgelt für eine große Fuhr 1 β , für eine kleine 6 δ ; sie scheinen nur zwei molenwagen gehabt zu haben ²⁾.

Einige Handwerker und sonstige Arbeiter, meistens in Tagelohn, selten in Accord beschäftigt, waren — wie des rades armborsterer und des rades timmerman — in städtischen Diensten. Zimmerarbeiten besorgte häufig Hans Bornemester in d. J. 1480—1485 und Hans Bomgarden in den nächstfolgenden Jahren. Hans Watervorer — zuweilen mester genannt — leitete die Arbeiten im Kalksteinbruche und längere Zeit hindurch das Brennen des Kalks. Er bekam außer seinem Tagelohn jährlich eine Vergütung von 15 bis 18 β für 4 elen grawes to eynem roeke, einmal auch 1 pt. vor 5 elen honov. wandes. Die Schenkung von Tuch, Barchend u. dergl. erfolgte öfter nach Vollendung von Bauarbeiten oder bei andern Gelegenheiten, wie dies später angeführt werden wird.

Ferner ist in den Lohnregistern öfter die Rede von einem hovemester Heytmann, welcher zu Michaelis 2 pt. Zins und 1493 f., unter der Bezeichnung dem olden hovemester Hinrike Heytmann, 2 pt. liffgedinek erhielt, so wie von einem gravenmester, dessen Hauszins zu Ostern 1 $\frac{1}{2}$ pt. 6 β betrug.

1505. Item 4 β Zothmann vor 2 fore deme gravemester tor brugge.

„ Item 6 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Sothman vor 3 fore deme gravemester stelholt.

Au Hauszins wurde außerdem Hennigk Wichmans, deme spelmanne, zu Ostern 1 pt. und ebensoviel dem Boten

1) Mal.

2) Nachricht über das Halten eines „Molen-Wagens mit vier Perden to der Molen und Stadt behof“ giebt Grupen, a. a. D. S. 68.

Henningk ¹⁾ zu Michaelis, den pipern ²⁾ (Stadt Pfeifern) aber der Betrag von 2 pt. 9 β vor ore grauwe want gegeben. Von dem Harnischmacher heißt es:

1487. Item 15 β deme harnsmakere, de rad ome iarliks gelovet hadde.

Außer diesen Personen wird auch der Stockmeister, so wie einmal eines Otternfängers, und eines watertogers (Wasserpumpers) gedacht.

Die Reinigung der Straßen und Plätze wird nicht häufig vorgenommen sein, da nach den Ausgaben:

1480. Item 6 β Hans Reyneken sulf andere vor 3 $\frac{1}{2}$ dach den dreck uppe dem merkede to hope unde uppe den wagen to slande.

„ Item 16 β Molenporten vor 31 voder dreekes van dem merkede to forende vor fastelavende.

der Dreck auf dem Markte sich sehr angehäuft haben mußte ³⁾. Die bald darauf verzeichneten Kosten:

1480. Item 5 β Bernebroke sulf andere 5 dage den mess uppe dem merkede to hope unde uppe den wagen to slande (Löhhng. vom 25. Februar).

„ Item 2 β 3 δ Stockele vor 7 kare messes van dem merkede to forende.

werden auf die Abfuhr des zur Bedeckung des Marktbrunnens u. gebrauchten Düngers sich beziehen.

Die Verpflichtung des Rathes zur Reinhaltung der Straßen scheint durch die ganze Stadt sich nicht erstreckt zu haben, da nach der Ausgabe:

¹⁾ welcher wohl die nach auswärts gerichteten Schreiben zu besorgen hatte.

²⁾ Es war ein piperhus, von welchem die Piperstraße ihren Namen gehabt haben wird, vorhanden:

1499. Item 2 $\frac{1}{2}$ β Hans Gulden vor 2 daghe steyn tho dregende tho deme piperhuse.

Nach Gruppen's Orig. et Antiq. Hanov. 362, nahm die Piperstraße, welche vermuthlich von Tielecken Pipern diesen Namen bekommen, die Stelle der jetzigen f. g. Hofmühle ein. Nach dem Lohnregister vom Jahre 1502 wird 1 pt. Brune, deme piper, gezahlt.

³⁾ Die Fuderzahl kann jedoch auch bei Notirung der Ausgabe von mehreren Wochen summiert sein.

1480. Item 10 β Hermen Nolte unde Stockele den dreck to forende van der seriverie¹⁾ unde scohove²⁾ unde war id sust dem rade borde.

für die Abfuhr des Drecks von der Schreiberei, dem Schuhhose und soweit es sonst dem Rathe gehörte, nur 10 β bezahlt wurden und letztere Hinzufügung auf eine beschränkte Verpflichtung zur Beseitigung des Kehrrechts hindentet. Zu dieser gehörte auch die nur selten vorgenommene Abfuhr desselben aus dem Frauenhause:

1480. Item 6 δ Stokel vor 2 kare drekkes van deme fruwenhuss to vorende.

1481. Item 2 β 3 δ Stokele vor 9 kare drekkes van deme fruwenhuse to forende.

Bei Versäumnissen in der Abfuhr des Drecks wurde Strafe bezahlt:

1482. Item 2 β den vurheren to broke, darvor de burmestere den drek nicht hadden bringen laten van dem merkede My^{lis}.

Bei besondern Veranlassungen ließ man, um eine Straße passiren zu können, den Dreck darin zusammenschlagen:

1484. Item 6 δ twen mannen den dreck to hope to slande in der Damstrate, do me ginek mit der processien sexta feria post assumptionis.

Daß die Abfuhr des Drecks vor den Thoren nicht ganz unterblieb, ist unter andern aus folgenden Ausgaben ersichtlich:

1480. Item 31 $\frac{1}{2}$ β 4 δ Stockele unde Nolten vor den dreck vor beiden doren upp den graven to forende.

„ Item 7 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Stockele vor den dreck twyssehen der homeiden unde zingelen vor dem Steyndore uppe den graven to forende.

Auffallend ist hierbei, so wie in den Ausgaben:

1480. Item 3 β Frederike van Pölde sulf andere den dreck uppe deme appelgraven to fligende.

1) an der Marktstraße.

2) damals an der Köbelingerstraße, wo jetzt der neue Rathhausflügel steht.

1480. Item 2 β Prusen vor 2 dage den dreck uppe dem graben to fligende.

daß der Dreck auf den Graben gebracht wurde, wenn dieser auch durch eine Schleuse mit der Leine in Verbindung stand und gespült werden konnte. Vielleicht soll uppe den graben to forende so viel bedeuten, als auf das Grabenufer (zu weiterer Abfuhr) zu bringen.

An der Abfuhr des Drecks betheiligte sich mitunter der Scharfrichter:

1481. Item 13 β deme scerpenrichtere vor den dreck vor deme Steyndore uppe den appelgraven to vorende.

wie denn derselbe nach der Ausgabe:

1481. Item 1 pt. deme scerpenrichtere vor dat as van der strate to bringende dat jar over.

1490. Item 3 $\frac{1}{2}$ β Hinricke Telghen vor de asskare to makende dem scerpenrichtere.

das Beseitigen des gefallenen Viehs von der Straße, wozu ihm die Karre gehalten wurde, zu besorgen, auch nach den beiden folgenden Posten die Reinigung der Cloaken zu beschaffen hatte:

1481. Item 1 β deme scerpenrichtere vor de wyske van deme huseken uppe deme radhuse to bringende.

1506. Item 8 pt. 4 β 3 δ deme bodel vor dat privet utho-bringende upp der scriverie.

Die Einrichtung öffentlicher Pissoirs u. dergl. scheint bereits im Mittelalter Anwendung gefunden zu haben, wie die Aufzeichnungen:

1480. Item 6 $\frac{1}{2}$ β Bornemester vor 3 dage eyn pistrechtter uppe dat husken vor deme Leyndore . . .

1486. Item 6 β Diderik Turken vor 1 pissteyn uppe den scohoff.

1493. Item 2 pt. 1 β 3 δ des rades timmerman sulf 4, 5 dage getimert to dem necessario vor deme Steyndore.

1503. Item 1 pt. 3 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Lanckwerdcre sulf 2 5 dage to deckende upp deme huseken vor sunte Iligendore.

vermuthen lassen, nach welchen derartige Einrichtungen vor dem Vein- und Steinthore 2c. sich befanden.

Der nachfolgende Auszug aus den broken wirft einiges Licht auf die Verwaltung der städtischen Polizei, sowohl was die Marktpolizei anbetrifft, als auch die Bestrafung des Ungehorsams, der Schlägereien, der Uebertretung der Verordnungen hinsichtlich des Spiels, der Hochzeitgelage u. s. w.

1480. Item 6 pt. Arnt Krudener van synem brudlechte.
 „ Item 6 pt. Hinrik van Winthem van dobelen.
 „ Item 4 β Hinrik van Winthem vor dat storment.
 „ Item 12 β Peter Werneken van lenewandeskope.
 1481. Item 24 β Zeldenbuth van worptafelspel.
 1483. Item 2 pt. 8 β Hinrik van Winthem van dobelspele.
 1492. Item 2 pt. 8 β Hans van Dornde van korne vorkofft.
 „ Item 2 pt. 8 β van Arndt Krudener van ber uthvorkofft.
 „ Item 6 pt. van Herbort Banensteden van unhorsamieheit weggen.
 „ Item 1 pt. van Bertolt Ruden vor slant dess muntheren maget.
 „ Item 12 pt. 3 β 3 δ van Diderick Oldhorst van dobelende.
 „ Item 4 pt. van den olden Gerth Engelken, dat he neyn kemerer wesen wolde.
 1493. Item 6 pt. Hinrick Brandes van bruende.
 1496. Item 5 β Hinrick Nacke van vlasrote.
 „ Item 1 pt. de Blomsehe van soltbroke.
 „ Item 1 pt. 4 β Tilebose van spelen in synem huse.
 „ Item 12 pt. Johan Pilstieker van brudlechte siner dochter.
 1498. Item 3 pt. Volekmer van Anderten van der warschup siner suster der Kannengeytersken.
 1499. Item 5 β de Lamppeschen umme vorkoppess willen botteren.
 „ Item 5 β Cordt Sehilt umme gose willen.
 „ Item 12 β Clawes Ogenschalek van broeke visschen.

1499. Item 6 pt. Hinrick Koster, dat he tho vele qwekes ¹⁾ hadde.
 „ Item 2 pt. 8 β Cordt Luderss van brocke beers.
 „ Item 2 pt. 8 β Borghert Vorewolt, dat he tho vele wagen hadde.
 „ Item 4 $\frac{1}{2}$ pt. Hermen Keyser van slande.
 „ Item 2 pt. 8 β de Gherkesschen, dat se tho vele wagen hadde.
1500. Item 15 pt. Cordt Wideman, de junge, van slande.
 „ Item 6 pt. Cordt Wideman juor van slande.
 „ Item 3 pt. de junge Cordt Wideman van spelende.
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. de junge Cordt Wideman van slande.

Die broke sind in manchen Vohuregistern mit andern Ausgaben zusammengeworfen; oft fehlt bei ihrer Aufführung auch die Angabe des Grundes der Bestrafung. Die geringste Zahl der getrennt gehaltenen broke, nämlich 3 mit 17 pt. 8 β Aufnahme, findet sich im Jahre 1493, die höchste Zahl derselben, nämlich 47 mit 99 pt. 18 β Aufnahme, im Jahre 1482.

Angaben für Vertretung des Rathes vor Gericht kommen weiter nicht vor, als die folgenden:

1489. Item 1 pt. 4 β Ludeken Bruns vor pleytent ²⁾ van dess rades wegen.
 1504. Item 2 pt. Hermen Slubeken und Hermen Olderman, dat se des rades vorsprake sin.
 1506. Item 2 pt. Hermen Slubecken und Hermen Olderman, dat se des rades vorsprake sindt, dat jar over hustinse Pasce.

Nur einmal findet sich eine Ausgabe der folgenden Art:

1493. Item 1 pt. 6 β vor 2 voder kole Hinrike Ghosewisk unde Henke Engelken to dem Nigenhagen, de Hermen van Wyntem unde Dirik Turke unde Hans Krevet hadden verbrent, also helden inlager dem rade up der kapellen unde Johan de Wintem ok do darsulves mede was [Vöhuug. vom 2. November].

1) Vieh. — 2) Pleit bedeutet Streit, Proceß.

nach welcher Hermann und Johann von Windheim, Dietrich Türke und Hans Krebs dem Rathe Einlager halten mußten ¹⁾, was in diesem Falle auf der Kapelle [des Rathhauses?] geschah, bei welcher Gelegenheit, da es im Spätherbst war, zwei Fuder Holzkohlen in Feuerstübchen ²⁾ verbrannt wurden.

Bevor die Ausgaben für den Voigt, das Justiz- und Gefängnißwesen zc. zur Mittheilung gelangen, erscheint es zu besserem Verständnisse derselben und der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse angemessen, Einiges, was Gruppen in seinen Orig. et Antiq. Hanov. Cap. V hierüber auseinander gesetzt hat, kurz anzuführen:

„Alle Städte in Deutschland hatten ihren Praefectum eum publica potestate, welcher entweder der Imperans selbst war, oder ein von ihm geordneter Minister und Officialis. Die Benennung eines solchen Praefecti, der die Superiorität oder das Imperium führte, war mannigfaltig, als welcher bald Comes, Burggravius, Judex, Schultetus, Advocatus, Wig=Vogt, Stadt=Vogt, Gographius hieß.“ — — —

„Im übrigen, der Advocatus, wie bey den Landgerichten, das Praesidium und Directorium, die Beurtheilung und Urtheils=Findung, das scabinagium & consilium Burgesiae führte, und also der Advocatus, ex judicio scabinorum, absque voto, procediren mußte.“ — — —

„HANNOVERANI ADVOCATI.“

„Die Stadt Hannover hatte auch ihre Advocatos, die im XIII. und XIV. Sec. bis zum Ausgang der alten erloschenen Rineb. Linie, von der Ritterschaft waren ³⁾).

1) eigentlich in einem fremden Hause auf ihre Kosten zehren mußten, bis sie ihre Schuld entrichtet hatten.

2) vurschafen. In Hamburg wurden 1375 pro IV vurschafen in consistorio pro cupro et pro pretio 11 tal. 8 sol. bezahlt. Waedechen, Geschichte des Hamburger Rathhauses, S. 12. Nr. 54.

3) Gruppen sagt in seinen Disceptat. forens. S. 559: „daß man den Advocatum auf den Schloß Lauenrode, welcher ein Advocatus Provincialis war, und wozu einer aus der Ritterschaft genommen wurde, mit denen Hannoverischen Vogten zu Lauenrode, welche ihre Richterstatt auf der

- 1) Jo. de Brunestrothe Advocatus noster in Privilegio Honov. Ottonis Ducis A. 1244 1).
- 2) A. 1257 Arnoldus de Hedesse miles Advocatus in Honovere, — — —
- 16) A. 1479 bis 1485. Herman Barentwold.
- 17) A. 1486 bis 1491. Hans Friedrichs.
- 18) A. 1492 bis 1524. Peter Warnecken, Voghet und Borger to Honover." — — —

„Wird es die Meinung wohl nicht haben, daß die Vogtey durchgängig ein Vogtey=Haus, Gerichts=Diener, Gefängniß und Behältnisse gehabt, hat. Hiesiger Orten hat der Vogt auf der Neustadt eine sogenannte Vogtey gehabt, wie des Vogts Limburg oben inserirter Brief de A. 1581 ausweist, auf der Altstadt aber öffentlich unter dem Rathhause das echte Ding 2) geheget. Das Consilium et Scabinagium Civitatis hat, nach Ausweisung der Rathhäußlichen Register und Protocolle und aller übrigen Urkunden, schon im 14ten Seculo Stock und Galgen aufgerichtet gehabt, einen Scharfrichter bestellet und beehdigt, im Wulfeshorn demselben die Hängerey alias Bütteleh angewiesen, zu Gefängnissen die sogenannte Raths=Sechte und den sogenannten Beginen=Thurn gebrauchet.“

Die Ausgaben für den Vogt und die Verurtheilung stehen mit denen für die Executionen in so engem Zusammenhange, daß es gerathen erscheint, solche nicht zu trennen, sondern deren — wenn auch nicht immer geordnete — Reihen=

Neustadt und auf dem Brül (in Brulone) hatten, auch zu gewisser Jahreszeit das Echte Ding in der Stadt Hannover hielten, und wozu von XV. Seculo an Bürger hiesiger Stadt genommen wurden, nicht zu confundiren.“

1) Zu dem Aufsatze S. 405 ff. des Archivs d. histor. Vereins für Niedersachsen 1849 „Die Bögte zu Hannover im 13. Jahrhunderte“ wird als früherer Vogt angeführt:

1236. Hildebrandus advocatus de Honovere;
und kommt Johannes de Brunstrothe als advocatus in Honovere bereits 1243. Febr. 2. vor.

2) Oeffentliches Gericht, welches jährlich zu festgesetzter Zeit und ohne zuvorige richterliche Vorladung gehalten zu werden pflegte. Brem niederf. Wörterbuch.

folge in den Lohnregistern unverändert zu belassen und nur so weit zusammen zu fassen, als ihre Zusammengehörigkeit mit einiger Sicherheit angenommen werden kann:

Veltman's und Dencker's Enthauptung.

1480. Item 24 β deme vogede, de de rad mit ome degedinget ¹⁾ hadde, do men Veltman unde Denckere richtede, van den gödinge ²⁾ wegen.
- „ Item 9 β den knechten vor kost dem Veltmanne unde Denckere.
- „ Item 12 β dem scerpenrichtere, do he Veltmann unde Denckere richtede.
- „ Item 6 β den knechten dosulvest.
- „ Item 4 β Rittinghe geven hadde vor 2 sparen, dar Dengkere und des werdes koppe kemen up to stande.
- „ Item 2 β dem scerpenrichtere vor 2 bome uth to forende, do men Dencker unde Veltmanne richtede, dat de knechte vorgeten hadden ³⁾.

Nach dem geringen Kostgelde zu schließen, waren die Verbrecher nur kurze Zeit in Haft gewesen. Die Kost pflegte von den Rathsknechten verabreicht zu werden, oder es geschah dies durch den Büttel. Der Scharfrichter bekam, wie aus Obigem und den unten angeführten Fällen sich ergibt, für jede einzelne Hinrichtung, auch Stäupung, 6 β ; die Knechte, in mehreren Fällen als Rathsknechte bezeichnet, erhielten 3 β .

Ob die zunächst folgenden, auf das Hängen zweier Diebe sich beziehenden Ausgaben in der 7. Löhnung sämmtlich zusammen gehören, ist nicht ganz klar; anscheinend wird der letzte Posten getrennt aufzufassen sein:

1) verhandelt; degedingen auch verklagen, vor Gericht fordern (Brem. nieders. Wörterb.).

2) Goding, göding = öffentliches Gericht, peinliches Halsgericht (Brem. nieders. Wörterb.).

3) nämlich anzumelden. Diese Ausgabe ist nicht mit den vorausgegangenen Zahlungen zugleich geleistet, diesen aber hier angeschlossen.

1480. Item 5 β vor kostgelt Hinrik Rittinge ¹⁾, dat de sluter to Rickelinge vorterde.
- „ Item 3 $\frac{1}{2}$ pt. 5 β vor 6 nacht den knechten, de umme den galgen waken, gereket mit Bokelberge ²⁾.
- „ Item 10 $\frac{1}{2}$ β Claren unde Zelewindere, isliken vor 3 $\frac{1}{2}$ dach, do se wakede unde inhodden uppe Rukoppestorne, do men de deve hengt hadde.
- „ Item 12 β deme scerpenrichtere vor de twe to hengende.
- „ Item 6 β den knechten, do men de twey richtede.
- „ Item 12^r β den knechten vor kostgelt Krossen.
- „ Item 1 β von Rodekerken unde Happeken kost, do de settet weren.

Bünting's Enthauptung.

1480. Item 2 β vor 1 sparen, dar Buntinges hovet uppe settet wart.
- „ Item 6 β deme scerpenrichtere vor Buntingk to richtende.
- „ Item 4 β deme sulven vor kostgelt.
- „ Item 3 β den knechten, do me one richtede.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β Buntinge vor 1 wenneken ³⁾.
- „ Item 1 β Klogmanne vor de kule to gravende.

Cord von Nette in Haft.

1480. Item 2 β den knechten vor kost Corde van Nette.

Kunz Glumpe's Verbrennung.

1481. Item 6 β deme scerpenrichtere, do he Kuntzen Glumpe brende.
- „ Item 3 β den knechten dosulvest.
- „ Item 3 β vor 2 teertunnen, darinne he brende.
- „ Item 15 δ vor repe, dar men ene mede band.
- „ Item 7 β Hinrik Rittinge vor kost deme sulven Kuntzen.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β vor stroe, dar men Kunzen Glumpe mede brende.

1) Rathsknecht Ritting.

2) Rathsknecht Bokelberg.

3) Unterrock, hier Armensünderkleid.

1481. Item 4 β vor 1 kare ¹⁾ holtes van deme teigelhove uppe den Zantberch to forende, do men Kunzen Glumpen brende.

Letzterer Posten läßt besonders ersehen, daß von einer Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen die Rede ist.

Stäupung der Bazel'schen.

1481. Item 6 β deme scerpenrichtere, do he de Vazelschen stupede.

„ Item 3 β den knechten to vordrinkende dosulvest.

„ Item 5 β Diderik Arnsborge ²⁾, der Vazelschen vor 5 dage kost.

„ Item 6 β deme vogede vor 1 stoveken wins van deme echte dingk.

„ Item 5 β 4 δ vor 4 godinge.

Happeke in Haft.

1481. Item 8 β Hans Rittinge vor kost 8 dage Bertolde Happeken.

Der Scharfrichter scheint nach der folgenden Ausgabe:

1481. Item 6 β deme scerpenrichtere, dat he mede to Tzelle was, do Bertolt Snavel dar zadt.

auch in Celle eine Execution vollzogen zu haben.

Kulemann's Hinrichtung mittelst des Stranges.

1481. Item 6 β deme scerpenrichtere, do he Kulemanne richtede.

„ Item 3 β den knechten dosulvest.

„ Item 2 β den sulven vor kost.

„ Item 9 δ vor 1 linien tome stocke.

Stäupung der Abbensen.

1481. Item 7 β Ilseben Abbensen vor kostgeld.

„ Item 6 β deme scerpenrichter, do he se stupede.

„ Item 3 β den knechten dosulvest.

1) Hierunter wird ein mit einem Pferde bespannter zweirädriger Karren zu verstehen sein.

2) Rathsfnecht.

Heisen's Enthauptung.

1481. Item 6 β dem scerpenrichtere, do he Hennigh Heisen de kop afhauwede.
 „ Item 3 β den knechten dosulvest.

Kauwele's Räderung.

1482. Item 2 β vor repe unde lynien, do men Merten Kauwele uppe dat rad stotthe.
 „ Item 3 β den knechten dosulvest.
 „ Item 3 β vor kost den sulven.
 „ Item $1\frac{1}{2}$ β vor 1^{ne} denne sparen¹⁾, dar men dat radt uppe settede.

Nach dem Kostgelde — wenn dies nicht etwa nur die Ausgabe für die Henkersmahlzeit war — dauerte die Haft vor der Execution hier, wie in vielen Fällen, nur kurze Zeit. Eine Vergütung für den Scharfrichter findet sich unter den Kosten der letztgedachten Strafvollziehung nicht.

Hoslaken's und Gloyen's Stäupung.

1482. Item 6 β deme scerpenrichtere vor Hoslaken to stupende.
 „ Item 3 β den knechten dosulvest.
 „ Item 12 β den sulven vor kost.
 „ Item 25 β Corde Gloyen vor 25 dage kost.
 „ Item 3 β den knechten, do men dene richtede.
 „ Item 6 β deme scerpenrichtere, do he one stupede.
 „ Item 6 δ vor 1 nye lynien, do se Corde Gloyen sittende hadden.

Happeken's Gefangenhaltung.

1482. Item $2\frac{1}{2}$ pt. $6\frac{1}{2}$ β Diderik Arnsborch vor kost Bertolde Happeken, do he in deme vangentorne sadt.
 Bertold Happeke ist als Gefangener 1481 schon einmal aufgeführt.

Festsetzung eines Tollen.

1483. Item 2 β deme scerpenrichtere vor 2 dage kost deme doren, de gesethet wort, do de hoff to der Nigenstad wass. [Röthng. vom 22. November.]

1) tannenen Sparren.

Vogedes Enthauptung.

1483. Item 6 β vor den richtersbreff¹⁾ Diderik Vogedes, deme vogede unde dingkluden.
 „ Item 3 β Marten swertfegere vor dat richteswert to wysschende, do men Diderik Vogedes gerichtet hadde.
 „ Item 8 β den knechten unde scerpenrichtere vor 4 dage kost den beiden olde menschen²⁾.

Hier folgt die oben, bei Roland von Lübbe erwähnte Anfertigung dreier Erkenntnisse.

Hinrichtung eines Knechts.

1484. Item 17 $\frac{1}{2}$ β deme bodele vor kostgelt dem knechte.
 „ Item 6 β deme meystere vor den knecht to richtende.
 „ Item 3 β vor lenewant unde matlone dem sulven knechte³⁾.

Stäupung eines Bettlers, Ergreifung und Ausweisung eines Knechts.

1484. Item 6 β deme scerpenrichtere, do he stupede den truggelere⁴⁾.
 „ Item 3 $\frac{1}{2}$ β 3 δ deme sulven vor 3 dage to kostgelde.
 „ Item 2 $\frac{1}{2}$ β 2 δ deme vogede, vor 2 godinge to hegende.
 „ Item 3 β des rades knechten, do men den truggeler stupede.
 „ Item 37 $\frac{1}{2}$ β deme bodel to kostgelde vor den knecht, de gegrepen wart to der Wunstorpesschen aflate, vor 4 weken unde 2 dage, des dages 5 wytte.
 „ Item 3 β den knechten, do se den knecht uth der stad brochten.

1) Erkenntniß.

2) Ob letztere Ausgabe den vorhergehenden Kosten zuzuzählen sei, erscheint zweifelhaft. Bei dieser Execution ist die übliche Gebühr für Scharfrichter und Knechte nicht in Rechnung gestellt.

3) zum Armensünderkleide.

4) Bettler.

Haft einer Frau.

1484. Item 3 β vor 2 dage kostgelt vor de fruwen.

Sweder's Räderung.

1484. Item 6 β deme scerpenrichtere vor dat richtende Corde Sweder mit deme rade.

„ Item 3 β den knechten, do men richtede.

„ Item 5 β vor kostgelt vor 4 dage van des mannes wegen.

„ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. Hermen Vorenwolde, deme vogede, vor echtedinge to holdende unde richtersbreve, so my Bertolt Dorhagen unde Hiirik Idensen under-richteden.

Das Lohnregister vom Jahre 1485 fehlt.

Räderung eines Knechts.

1486. Item 6 β deme scarpenrichter, do he den knecht uppe dat rad leyde.

„ Item 6 β 3 δ Ludeken Bruns vor 5 dage kost (dem schaper van der Ruthe) unde dem knechte, de rietet wart.

„ Item 3 β den knechten, do me den knecht upp dat radt leyde.

Hottendegel und Christoph im Gefängniß.

1487. Item 11 β 3 δ Luder Bruns vor 9 maltyd vor Hottendegele unde vor Cristofer, de de rad seth hadde.

Metworst's Enthauptung.

1487. Item 6 β dem scerpenrichter darvor, dat he dem knechte de kop afhauwede.

„ Item 6 β dem vogeden unde den richteheren vor 1 richtersbreff.

„ Item 4 β den knechten, do men Metworst richtede unde vor de kost.

1487. Item 3 β 3 δ dem vogede vor 2 goedinge, eyn tom echtendinge unde 1 to Smekeworste [?].

Reburg's Verhör und Freilassung.

1487. Item 15 β Diderike Schernhagen, dat de stockmesters vorderden, do se Hinrikese vorhorden.
 „ Item 6 β dem vogcde unde den dynkeren vor 1 richtersbreff over Hinrikese Reborghe.

Lange's Hinrichtung.

1488. Item 15 β , dat de stockmesters vorderden, do se vorhorden Hans Langhen.
 „ Item 9 β , dat de richteren vorderden, do se Hans Langen dat lescmal vorhorden.
 „ Item 6 β dem scherpenrichter, do he onc richtede.
 „ Item 8 β den knechten vor kostgelt, dat he vorderde.
 „ Item 3 β den knechten.
 „ Item 9 β Hans sulff 3 vor 3 nacht den knecht to warende in deme mennekecloster¹⁾, de de werdynnen in dem horhus gesteken unde geslagen hadde.

Verhör zweier Knechte.

1488. Item 12 β , de de richteheren vorderden, do se de twe knechte vorhorden, den 1 se to dem Botfelde halden.
 „ Item 6 β Diderik Beren sulff 12, do se den knecht van deme Botfelde halden.

Gefangenhaltung eines Trommlers und des Meisters Hans, sowie Hinrichtung einer Frau und Mostmoller's.

1489. Item 3 β vor beer unde vor lynien unde vor reppe, do se den bunger²⁾ unde mester Hanss, do se dey richten wolden.
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β 3 δ vor beer, do se dat wif pynigheden.
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 2 β , de de heren vorderden, do se tho den vangen gyngen to twen avenden³⁾.
 „ Item 6 β deme scherpenrichtere, dat he de fruwen richtede.

1) Der Knecht — vielleicht Hans Lange — hatte sich anscheinend in das Mönchskloster geflüchtet.

2) Trommler.

3) um sie zu verhören.

1489. Item 3 β den knechten.
 „ Item $17\frac{1}{2}$ β vor 14 dage kost deme wyve hir vorgescreven.
 „ Item 1 pt. $\frac{1}{2}$ β $1\frac{1}{2}$ δ , dat vorthert wart, do de pypere¹⁾ unde mester Hanss seten in der hechte²⁾, do de heren to on woren.
 „ Item 19 β , dat de heren, do se dat erstemael weren to den vangen, dar Moltmoller mede was.
 „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. - 1 β 3 δ vor 5 dage 5 vangen to kostgelde.
 „ Item 6 β deme scerpenrichtere, do he Moltmoller richtede.
 „ Item 3 β den knechten.

Während in früheren Fällen nur Kosten für die Abzug der Gefangenen und deren Hinrichtung in Ausgabe gebracht sind, kommen später — zuerst 1483, wie oben ersichtlich — Zahlungen an den Vogt und die Dingleute für das Erkenntniß vor, welchen seit 1488 auch Kosten für Zehrung der Gerichtsherren bei den, zuweilen Abends abgehaltenen Verhören — selbst bei der Folterung eines Weibes wurde Bier getrunken — angereihet sind.

Röler's und Hermann's Hinrichtung.

1489. Item 6 β dem scerpenrichter, dat he Laurencius Koler richtede³⁾.
 „ Item 3 β den knechten ore plicht.
 „ Item 6 β dem scherpenrichter, do [he] Hermen richtede, de dat armlost stolen hadde und dat beddelaken to Westvalen.
 „ Item 3 β vor de 4 vangen to kostgelde, dar de 1 af gehenget worth.

1) wohl identisch mit obigem Trommler.

2) Gefängniß des Rathes.

3) Derselbe scheint ein gefährlicher Verbrecher gewesen zu sein, wie die Ausgabe:

1487. Item 1 pt. 8 β Hottendegele vor 1 dach $\text{I}^{\text{ulff}} 14^{\text{de}}$ to lopende wente to Rethen, do se Laurencius Kolere sochten.

1489. Item 3 β vor de scorten¹⁾, de de def umme hefft.

„ Item 3 β den knechten ore plicht.

Ildemann's Freilassung.

1490. Item 10 β vor eynen richtersbreff, Siverd Ildeman uth de Beghinentorn²⁾ qwam.

„ Item 3 β Corde Kannegeter vor ber, dat de heren vorderden, do se de junghen vorhorden.

Das Lohnregister vom Jahre 1491 fehlt.

Gefangensetzung mehrerer Frauen, Hinrichtung zweier derselben.

1492. Item 5 β honov. mester Hanse, dem bodel, vor kost der Sennewoldeschen, do se in der bodelie³⁾ sath.

„ Item 13 β honov. deme fogede unde richteheren vor 2 godinge, do de Schapersche unde de Sennewoldesche uthkemen⁴⁾.

„ Item 10 β honov. vor kostgelt van der Schaperschen wegen.

„ Item 9 β 3 δ des rades knechten vor 7 dage de kost Luleff van Anderten maget, do se in dem devokeller sath.

„ Item 12 β mester Hanse, dem bodel, vor de twe fruwen to richtende.

„ Item 6 β des rades knechten, do me de fruwen richtede.

„ Item 8 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Hans van Roden vor 6 maltydt to spisende Hans Ruter unde de twe fruwen, de me groff⁵⁾.

„ Item 9 β honov. vor 1 stoveken wins dem fogede unde den richteheren, do me de 2 fruwen groff.

Im Lohnregister vom Jahre 1493 kommen Ausgaben

1) Schürze.

2) Gefängniß in dem noch vorhandenen Thurme an der südwestlichen Ecke der Pferde-, früheren Beghinenstraße.

3) Büttelei im Wolfshorn.

4) auß dem Gefängnisse.

5) griff.

der vorstehend bezeichneten Art weiter nicht vor, als daß die Knechte der Feuerherren für Bewachung eines Diebes 6 β erhalten. Es heißt darin:

1493. Item 6 β der vurheren knechte wakeden eynenn dewe vor der moneke kerken.

Der Dieb hatte sich danach in die Kirche der Mönche geflüchtet.

Das Lohnregister vom Jahre 1494 fehlt.

In der nachfolgenden Ausgabe:

1495. Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. Wulveskop, de he gaff deme vogede tome Kalenberge.

geschieht des Bogts zu Calenberg Erwähnung.

Daß die godinge in dem Keller abgehalten wurden, ergibt sich aus nachstehendem Posten:

1496. Item 18 β vor 2 godinghe to holdende, deme vogede, in dem keller.

Blome's Hinrichtung.

1496. Item 6 β dem bodel, do he Hans Blomen dodende.

„ Item 6 β 3 δ Ludeken Bruns vor kost unde vor bere, dat Blome vorterde.

„ Item 3 β den knechten, do men Blome vorrichtende.

Hoffsteden's Freilassung.

1496. Item 9 β den richteheren, do me Bertolt Hoffsteden uthledt.

Beföstigung Gefangener.

1498. Item 2 pt. 5 β vor kostgelt Ludeken Bruns, hadden vortert de vangen in der devekeller.

Bullen's Bewachung.

1500. Item 1 $\frac{1}{2}$ β Bernt Kreger und Hans Flette, do see Peter Bullen wakeden uppe sunte Jurgen kerekhove.

Es scheint, daß der Kirchhof dem Flüchtlinge als Asyl diente.

Hinrichtung zweier Missethäter.

1501. Item 12 β mester Hans vor twe tho richtende.

„ Item 12 $\frac{1}{2}$ β vor kost und behr Ludeken Bruns, dat de sulsten vortert hadden, do se sethen.

„ 6 β des rades knechten, also me de beiden richtede.

Konsje's Hinrichtung.

1501. Item 6 β mester Hanse, dat he Konsen richtede.
 „ Item 3 β des rades knechten dhosulvest, do me ohne richtede.
 „ Item 19 β 3 δ mester Hanse unde Ludeken Bruns kostgelt vor dejenne, de de richtet worden.

Nach der folgenden Notiz wurde eine tolle Frau über die Grenze gebracht:

1502. Item 6 δ Peynen, vor de dullen fruwen uth to forende.

Lubcke's Hinrichtung.

1502. Item 6 β mester Karel, dat hee Diderick Lubcken richtede.
 „ Item 6 β 3 δ Ludeken Bruns vor kostgelt Did. Lubcke.
 „ Item 1 β 1 $\frac{1}{2}$ δ vor 1 ozelen wyns, dath Did. Lubeke dranck vor deme richte 1).
 „ Item 3 β des rades knechten, do me Did. richtede.

Im Vohnregister des Jahres 1503 finden sich keine Ausgaben der vorstehenden Art.

Vode's und Schwieger's Verhaftung, Brandmarfung zweier Frauen, Lotefile's Stäupung zc.

1504. Item 1 pt. dem holtfogede vor de vorfestunge, dat he vorfestede Luleff Boden, den zedelerknecht, und mestere Diderick Swigere.
 „ Item $\frac{1}{2}$ β 4 $\frac{1}{2}$ δ Hanse Bosen, dat hee se heft to richte laden.
 „ Item 3 β Hermen Kofnick und Johan Hogrewen, dat see den schepper sochten.
 „ Item 12 β mester Karel, dat hee de twe fruwen brende 2).
 „ Item 6 β dat me de fruwen brende.
 „ Item 6 β dat he Lodefle stupede.

1) zur Heuferemahlzeit.

2) Hierunter dürfte ein Brandmarken mit einem glühenden Eisen zu verstehen sein.

1504. Item 1 pt. $2\frac{1}{2}$ β Conradus Koster und deme vogede vor 1 instrument und eynen richtersbreff van dere Bissendorpeschen.

Vorenwolt's Hinrichtung.

1505. Item 6 β deme bodel vor dat richtent Borchert Vorenwolt.

„ Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ vor kost und behr, dat Borchert vorterde in der herte¹⁾.

„ Item 3 β des rades knechten, do men Borcherde Vorenwolde vorrichtede.

Ob die beiden folgenden Ausgaben hierzu gehören, ist nicht ganz klar:

1505. Item 6 β deme bodel vor stupehauwent²⁾.

„ Item $7\frac{1}{2}$ β Ludeken Bruns vor de kost, de he vorterde.

In den vier letzten Jahrgängen der vorliegenden Lohnregister sind nur noch folgende unerhebliche Straffälle verzeichnet.

1506. Item $18\frac{1}{2}$ β 3 δ Ludeken Bruns vor kostgelt, dat Hans Blox vorterde, do hee in deme keller sath.

1507. Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ Hinrick Helt vor kostgelt, do hee in des rades hechten sath.

1509. Item 12 β deme bodel, dat hee Henneken Hagen afhauwede und 1 wiff stupede.

„ Item 6 β Ludeken Bruns vor kostgelt der beiden.

„ Item 6 β des rades knechten vor de beiden uthobringende³⁾.

Aus vorstehenden Aufzeichnungen erhellt, daß fast kein Jahr ohne den Fall einer Hinrichtung verging, ja daß nicht selten zwei oder noch mehrere Hinrichtungen in ein und demselben Jahre vorkamen.

Für das Schärfen zc. der Richteschwörter sind nachfolgende Ausgaben verzeichnet:

1) Soll wohl hechte = Haft heißen.

2) mit dem Staupbesen schlagen.

3) über die Grenze.

1480. Item 3 β dem sulven [Merten swertfeger] vor dat richteswert drye to wysschende¹⁾.
1481. Item 3 β Merten Stofregen vor 2 richteswerde boven aftonemende.
- „ Item 4 β Merten Stofregen vor 1^{ne} sceden to deme richteswerde to makende.
1483. Item 7 β Merten swertfeger vor 5 richteswerde to fegende.
- „ Item 3 β Merten swertfeger vor dat richteswert to wysschende, do men Diderick Vogedes gericht hadde.
1484. Item 3 β vor 4 swerde to viskende.
1493. Item 6 β Kutman vor 1 swerth to wiskende unde 1 nige sceyden, des de scarpperichter hadde bruket to 2 missdeders.
1495. Item 4 β dem swertfeger vor de koppeswerte to wischende.
1496. Item 2 β 3 δ dem swertfeger, dat koppeswert to wiskende.

Es ergibt sich zugleich daraus, daß man im Jahre 1483 fünf solcher Schwerter hatte, welche mit Scheiden versehen waren und — wie der nachfolgende Posten:

1483. Item 6 β Hans Holsten vor dat scap to makende, dar de richteswerde inne stan.
- zeigt — in einem kleinen Schraufe standen.

Für die Herstellung der Dingstätte und des Galgens wurden verausgabt:

1480. Item 27 β Bornemester vor 4 dage, twen knechten vor 4 $\frac{1}{2}$ dach... unde dat hovetholt to settende unde . . .
- „ Item 2 $\frac{1}{2}$ β den molenknechten vor 5 voder... unde kopholt by de dingkstede to bringende.
- „ Item 9 β vordrunken, de dat kopholt holpen richten.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β 2 δ denjenen, de de kulen groven unde toworpen.

1) dreimal zu reinigen, fegen oder schärfen.

1487. Item 3 β $1\frac{1}{2}$ δ Sweythen vor $2\frac{1}{2}$ dach to arbeydende by der dingkstede.
- „ Item 12 β 3 δ den molenknechten vor steyn unde kalk unde holt to forende by de dinkstede.
- „ Item 5 β Tilken Imelman vor 4 voyder sandes unde 1 vor delen to forende by de dinckstede, dat sand by den kalk.
- „ Item 2 pt. 5 β vor bere unde vor brod unde vor kese unde vor bückinck, do me de dingkstede buwe.
- „ Item 4 β Luder Alwerdes vor 4 voer by de dingkstede delen, steyn unde kalk to forende.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. Bomgarden sulf 3^{de}, 2 6 dage, 1 twey dage to der dingkstede . . .
- „ Item 8 β den molenknechten . . . unde 4 vor by de dingkstede.
- „ Item $9\frac{1}{2}$ β vor brod unde bere, do men den galgen uppe richtede.
- „ Item 1 pt. Luder Lakemanne vor 2 keden an den galgen.
- „ Item 15 β Volkmer Blome vor 1 holt uppe dat richte.
- „ Item 1 pt. Hinrick van Zelle vor 2 keden to deme galgen.
- „ Item 1 pt. Roder Lakemanne vor 2 keden to dem galgen.
1501. Item 15 β Henningk Juncknecht vor 1 tunnen bers, de Bomgarde drannck midt sinen knechten und de holtvoget midt sinen knechten, de de ohne de radt gaff, dat se den holmen upp den galgen leiden¹⁾.
- Von den Gefängnissen werden in den Röhuregisteru der deve keller, die bodelie und der Beghynentorn genannt. Die Reinigung der Gefängnisse lag dem Scharfrichter ob.
1486. Item 5 β deme scharpenrichtere vor den vangentorne reyne to makende.

1) legten.

Die Gefangenen wurden mit Linien und Riemen gefesselt.

1481. Item 1 β vor linien in deme devekellere.

1482. Item 6 δ vor 1 nye lynien, do se Corde Gloyen sittende hadden.

1509. Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ Laurencius remensneder vor remen, dar me Henningk Wackerhagen mede bant.

Der Scharfrichter bekam — außer der bereits wiederholt aufgeführten besondern Vergütung für jede einzelne Hinrichtung oder Stäupung — weiter keinen Jahresgehalt als die oben erwähnte Bezahlung von 1 pt. für die Beseitigung des gefallenen Viehes von den Straßen. Bis zum Jahre 1502 erscheint als Scharfrichter mester Hans; dann findet sich die Ausgabe:

1502. Item 7 β mester Hanse to bodengelde, dat hee eynen anderen mester weder halde.

und vom Jahre 1503 an werden die Ausgaben für den Scharfrichter dem mester Karel gezahlt.

Die nachstehenden, vereinzelt vorkommenden Ausgaben:

1482. Item 3 β deme scerpenrichter vor 13 kare kalk, sandt unde steyn to der bodelye to forende.

1487. Item 2 β dem scerpenrichter vor 2 fenster in dat fruwenhus to makende.

zeigen, daß der Scharfrichter hin und wieder mit der Beschaffung von Bauuhren und Bauarbeiten sich befaßte, was in den vorliegenden beiden Beispielen allerdings weniger auffallend erscheint, da derselbe die bodelye selbst bewohnte und das andere Gebäude zu den verrufenen Häusern gehörte.

III.

Culturzustände, Sitten und Gebräuche zc.

Die in dem Artikel II. enthaltenen Mittheilungen, insbesondere über die broke, das Gefängniß- und das Gerichtswesen, gewähren schon manche Einblicke in die mittelalterlichen Culturzustände und die damaligen Sitten; es darf daher,

zur Vermeidung von Wiederholungen, bei fernerer Darlegung der hierüber aus den Vohuregistern sich ergebenden Nachrichten auf obige Mittheilungen Bezug genommen werden.

Jährlich wurden zu Johannis des rades memorien gehalten, wofür der Geistliche — her Gerd, noch 1495, später anscheinend her Johan Sindorp ¹⁾ — jedesmal 10 β bekam:

1490. Item 10 β her Gherde vor des rades memorien to holdende.

1504. Item 10 β to des rades memorien, halde her Johan Sindorp.

Zugleich erfolgte die Anstheilung einer Brodspende auf dem Rathhause:

1481. Item 14 pt. to der spende Johanny.

1493. Item 10 β to des rades memorien, wan me dath spendebroth heff gegeben.

1505. Item 3 β Sothman vor dat spendebrot to forende up dat rathus.

Das Brod dazu wurde entweder angekauft:

1486. Item 3 pt. Werneken van Gerden vor brod to der spende.

„ Item 3 pt. Hennynghe Munder vor brod to der spende.

„ Item 2 pt. Hennynghe Vrieken vor brodt to der spende.

„ Item 2 pt. Hanse Twicken vor brot to der spende. oder auf städtische Rechnung gebaeken:

1500. Item 2 β 3 δ Bartold Schele vor den roggen to malende und to sichtende tho den spendebrode.

„ Item 12 β Hinriek Kevel sulf ander dat spendebrot to backende.

„ Item 1½ β vor solt to deme spendebrode.

„ Item 1 β dat meel to vorende uth der molen.

„ Item 1½ β Brant Zothmann vor 2 voder holtes to vorende van deme teygelhove, dat spendebrot to backende.

¹⁾ Beide waren, wie bereits oben mitgetheilt, zugleich Stadtschreiber.

1500. Item 2 β 3 δ Tilcken Meiger vor den roggen to malende und to sichtende to dem spendebrode.
 „ Item 2 β den fruwen, de de helpen tho deme spendebrode to backende.
 „ Item 3 β Engelken Bettensen vor dath spendebrot to vorende.

In einem andern Falle ist die Quantität des dazu verwandten Salzes und Roggens, so wie die Ausgabe für Kost zc. bei dem Backen des Spendebrodes angegeben:

1502. Item 13 $\frac{1}{2}$ β Hinrick Kevel sulf 2 dath spendebrot to backende.
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β 4 $\frac{1}{2}$ δ Gercken Rebock vor 1 $\frac{1}{2}$ matten tzoltes thome spendebrode.
 „ Item 3 β Engelken Bettensen vor dath spendebrot to forende.
 „ Item 3 β Tilcken Barchman vor dath meel to sichtende thome spendebrode.
 „ Item 12 β Henigh Juneknecht vor kost und beln, do see dat spendebrot backeden.
 „ Item 6 pt. Hermen Mettenkop vor 24 seepel roggen thome spendebrode.

Das gebackene Spendebrod wurde, wenn es nicht herbeigefahren wurde:

1481. Item 3 β Molenporten vor dat spendebrot to hope to forende.

von den Rathsknechten gesammelt:

1488. Item 1 β den knechten darvor, dat se dat brot to der spende to hope sammet.

Eine gleiche Vergütung bekamen dieselben jährlich für das Anfertigen einer Kiste zum Spendebrode:

1509. Item 1 β des rades knechten vor de brotkisten to makende.

Einmal ist auch für die Verkündigung der memorien bei einem Essen der Feuerherren die folgende Ausgabe notirt:

1508. Item 9 δ dem kappellan to Sunte Jurgen to verkundigende de memorien, wan de furheren to hope eten. [Vöhg. vom 30. Sept.]

Seit 1504, in welchem Jahre eine neue Altarweihe auf dem Rathhause erfolgte, wurde zu Anfang jeden Jahres eine Messe daselbst gelesen, die Vesper gesungen und gepredigt. Es wird hierauf bei den Mittheilungen über die Bauten am Rathhause zurückzukommen sein.

Der Ausgabeposten:

1482. Item 1 β Osterwolde vor 1 dach, dat he mit Henschen uppe dem torne sad, do men de passien spelde.

scheint auf die Aufführung von Passionsspielen Bezug zu haben; eigenthümlich ist dabei die Anordnung einer Verstärkung der Thurmwache.

Der Tod des Herzogs Wilhelm (\dagger 25. Juli 1482) wurde mit einer kirchlichen Feier begangen:

1482. Item 24 β halde Diderik Arnsborch, do men unsen olden heren hertogen Wilhelmen beginck. [Vöhnung vom 27. Juli.]

„ Item 18 β vor was dosulvest.

„ Item 1 β vor de lichte to makende.

Bei dem Tode des Herzogs Wilhelm von Calenberg und Göttingen, Vaters des Herzogs Erich, (\dagger 7. Juli 1503) wurde in allen drei Kirchen geläutet:

1503 Item 6 β den kosteren in alle dre kercken, dat se hertogen Wilhelm ludden. [Vöhnung vom 8. Juli.]

Gleiches geschah, als der Bürgermeister Lange zu Künneburg gestorben war:

1506. Item 6 $\frac{1}{2}$ β den kosteren in allen kercken vor ludent, do her Cordt Lange, borgemester to Luneborch, ghestorven was. [Vöhnung vom 17. Januar.]

Die nachfolgenden Ausgabeposten lassen ersehen, daß man noch zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. genöthigt war, im Gebiete der Stadt Wolfsjagden anzustellen, wozu auch Pandleute aufgeboden wurden:

1484. Item 15 β dem holtfogede sulf 3 vor... unde de wulve helpen to jagende.

1493. Item 25 $\frac{1}{2}$ β 1 $\frac{1}{2}$ δ dem holtvogede vor 6 dage, unde twen, isliken vor 5 dage, unde dren, isliken 1 $\frac{1}{2}$ dach, do se de wulwe jageden in dem Roderbuske unde den hagen haweden.
- „ Item 18 β Ludeken Wachscriver sulff twolffte, do se de wulwe jageden unde den hagen haweden in den Roderbuske tom andermale.
- „ Item 2 β eynen boden, de de lantlude vorbode to der wulwejacht.
- „ Item 1 pt. Harmen Wyntem vor 1 tunnen bers unde vor broth, dat de mennem van Horinbarghe¹⁾ hadden vortereith to synem huss, alze se hadden wesen in der wulwejacht myth oren roden²⁾ yn dem Roderbuske.
1505. Item 10 β Albert Hackerot sulf 5 de wulfe to jagende, dat gelt was ome de radt schuldich vamm vorghangen jar.

Unter der, bei den Geschäften der Rathsknechte bereits erwähnten Ausgabe für Grassstreuen auf dem Rathhause:

1480. Item 1 β den knechten vor grass dat jar langk to streigende uppe dat huss.
1493. Item 2 β des rades knechten vor dat gras to strawende up dat rathus den sommer over [unde vor de brodkisten to makende, dar me de spende gift].

welche jährlich wiederkehrt, auch noch 1509 sich findet, wird das Bestreuen des Fußbodens, insbesondere der Vorplätze, mit frischen Binsen zu verstehen sein, eine uralte Sitte³⁾, von welcher anscheinend ein Rest noch in Schweden sich erhalten hat, wo auf dem Lande zu Weihnachten der Fußboden der Wohnstube — in welcher übrigens dann auch

1) Harenberg, N. Linden.

2) Räden, Hunden.

3) Auf den Boden des Palas und der Kemenaten streuete man in der Rosenzeit frische Rosen, sonst frische Binsen. Fr. v. Raumer's hist. Taschenbuch, Jahrg. VIII.

Ringspiele stattfinden — mit frischem Stroh belegt und dieses erst, wenn der Tag beginnen soll, wieder entfernt wird ¹⁾).

Das Sprüchwort: „Essen und Trinken hält Leib und Seele zusammen“ fand in der hier vorliegenden Periode lebhaftere Anerkennung. So hielt man bei dem Antritte des zu heil. drei Königen neu gewählten Rathes ein Festmahl, wobei, der Jahreszeit entsprechend, ein Schwein den Hauptgegenstand der Mahlzeit auszumachen pflegte:

1480. Item 11 β vor 1 ferndendel van eynem wylden swyne, do de nige rad sitten ginck. [Löhnung vom 16. December.]
- „ Item 24 β Hanse Blomen vor 1 swin dosulvest. [Löhnung vom 16. December.]
1481. Item 28 β wort vortert, do de nige rat sitten ginck. [Löhnung vom 6. Januar.]
- „ Item 24 β Meiger Corde van Evestorpe vor 1 swyn, do de nige radt sitten gingk. [Löhnung vom 29. December.]
- „ Item 39 β 4 δ wart vortert, do de nige rad sitten ginck [Löhnung vom 29. December.]
1487. Item 3 $\frac{1}{2}$ pt. 9 β vor de kost, do de nige rad sitten ghingk.
- „ Item 5 pt. 5 β worden vordruncken, do de nige rad sitten ginck.
1495. Item 4 $\frac{1}{2}$ pt. 1 β vor kost deme nigen rade.
- „ Item 3 β dem kokenbeeker vor koken up dat rathuss.

Vielleicht gehört hierzu auch die Ausgabe:

1487. Item 2 β eynem spelman, de upp deme huse spelde mit der roden.

Besonders hoch waren die nächstehend verzeichneten Kosten dieses jährlichen Festmahls:

1493. Item 23 pt. 4 β 4 $\frac{1}{2}$ δ vor malmesic ²⁾, wyn, beer unde kost, also de radt unde de sworn to hope

1) Illustrierte Zeitung vom 22. December 1866.

2) Malvasier.

ethen des mandages na twolften. [Löhnung vom
2. Februar.]

In der Aufnahme desselben Jahres findet sich folgender
Posten:

1493. Item 10 pt. entfangen van Johane Bartman unde
was van der kost, de he dem rade scoldē hebben
dan.

Selbst bei Ausrichtung von Geschäften wurde die leib-
liche Pflege nicht verabsäumt:

1480. Item 3 pt. 3 β 2 δ Hanse Herbordes, dat vortert
wart, alse de radt in der Eylenride was.

1486. Item 2¹/₂ pt. 5 β 3 δ, dat vorterden de sehothen
in der weeken vor Pinxten.

„ Item 6 β, dat de wakeheren vorterden amme avende
Walburgis.

1488. Item 5 pt. vor wyn unde vor beer, dat vortert
ward in der weken vor Pinxsten, do me sehotede.

1493. Item 18 β dem kelrelawen [?] Johan van Winten ¹⁾,
was vortert over 2 jaren yn dem kelre, do de
groffsmeth Ludke Lakeman unde de kleynsmeth
Cordt Reyneken yn gegenwerdieheit rekenden
beyder borgemesters unde Gerlich Lathusen unde
Theoderico de Sodis.

auch bei andern Gelegenheiten den Freuden der Tafel
gehulldigt:

1502. Item 8 β de vischeren, alse de radt to hope eten
midt den fr . . . n²⁾. [Löhnung vom 6. August.]

1503. Item 5 β Hans Tappen vor 1 heket, den de fur-
heren eten.

Daß es bei derartigen Festlichkeiten ausgelassen herging,
zeigt die Ausgabe:

1) In der upame mannigerleye heißt es von demselben:

1493. Item 4 pt. Johan de Wyntem de kelrelawe altera die Mareij
ewangeliste und im Jahre vorher: „upname uth dem win-
keller van Johan van Winthem.“ Er hatte also die Verwaltung
des Rathskellers.

2) anscheinend: frauen.

1498. Item $7\frac{1}{2}$ β Ludeken Bruns, der rades knechten, vor 3 half stovecken kroese¹⁾ und 1 qwarteres kroese qwemen to spilde uppe dem radthuss, also de heren den vastelavent helden.

Handwerkern pffegte bei Vollendung einer Arbeit eine Ergözhlichkeit gewährt zu werden:

1486. Item 1 pt. 9 β vor vysche, schollen unde stockvisch, heringk unde bonen unde vor olie, den smeden unde oren knechten, do de busse goten was.

„ Item $2\frac{1}{2}$ β vor 1 quarten malmesye deme meyster, de de bussen goth.

1498. Item $5\frac{1}{2}$ pt. 6 β 3 δ vor kost, behr, vlesk, also me de stormklocken goet.

Zur Ausübung der Gastfreundschaft war man gern bereit, sei es, daß man die Gäste auf städtische Kosten mit Speise und Trank bewirthete:

1480. Item 28 β Bombhauwere vor 4 stovecken klaretes to leckende, do mester Volkmer hyr was.

1486. Item $2\frac{1}{2}$ β vor nygen heringh, den de borgermesters halen leten to Bernt Wyntems huse, do her Jacob Schomaker dar was²⁾.

„ Item $3\frac{1}{2}$ pt. 5 β dem abbeteker³⁾ vor 5 stovecken klaretes, do de van Gottinge unde de van Hildensen unde de van Emcke⁴⁾ hyr weren, den on de rad schenkede.

1497. Item 18 β do hertoge van Luneborch und de greve van Schomborch eten uppe deme rathuse, vor brot, appel unde vor twe kese⁵⁾. [Löhnung vom 1. April.]

1502. Item 4 β Merten Marten vor 3 lucher reyne to makende, do de radt dhe kerkheren to gaste hadde.

1) Halbstübchenfrüge.

2) im Jahre der Fehde.

3) Der Apotheker hatte die süßen Weine; im Rathskeller war wohl nur Rheinwein.

4) Einbeck.

5) Ein sehr bescheidenes Mahl, wenn auch der Wein aus dem Rathskeller hinzugekommen war.

1503. Item 1½ pt. Hans Blumen, deme borgermestere, dat vortert wart, do de heren hyr weren. [Löhnung vom 29. Juli.]
- oder, was sehr gebräuchlich war, ihnen bei ihrer Anwesenheit Zuckergebäck oder Zuckerwerk — backen krut, laden backen krudes, suckerbannitt bezeichnet — zum Geschenk machte, solches auch zu letzterem Zwecke für die Schreiberei, deren Kosten einige derartige Posten mit enthalten, ankaupte:
1489. Item 1 pt. 5 β Wydemanne unde Alberde Holtusen vor 3½ pt. backen krudes, dat vortert wart, do de byscop van Hildensem, de van Luneborch unde de van Gosler dageden. [Löhnung vom 10. Januar.]
1495. Item 3 β dem kokenbecker vor koken up dat rathuss.
1499. Item 6 β vor 1 punt backen krut der Srepeessen 1).
 „ Item 6 β vor eyn punt backen krudt der Srepeessen.
1500. Item 5 β vor 1 punt backen krudes.
 „ Item 15 β vor 3 punt backen krudes.
 „ Item 9 β vor 1 punt suckerbannittes.
 „ Item 3 β vor ½ punt backen krudes.
1501. Item 6 β Hanse Knesen vor 1 punt backendes krudes.
1502. Item 12 β vor 2 punt confect.
1504. Item 6 β Cordt Srepeken vor 1 punt backen krudes, dat de radt hertogen Ericke schenkede. [Löhnung vom 10. August.]
 „ Item 5 β vor 1 punt backen krudes, dat de rat hertogen Erickes fruwen schenkede up dem markede, halde her Johan Sindorp 2). [Löhnung vom 21. September.]

1) Diese und die folgenden sieben Posten erscheinen unter den Ausgaben für die Schreiberei.

2) Die Herzogin war zum Markte in die Stadt gekommen. Die unmittelbar folgende Ausgabe lautet:

Item 9 d to vorkundigende de misse uth bevele unser g. f., halde Joh. Sindorp.

1505. Item $2\frac{1}{2}$ β her Johan Sindorp, vor $\frac{1}{2}$ punt backen krudes, do hertogen Erickes rede hyr weren. [Löhning vom 4. October.]
- „ Item 1 pt. her Johan Sindorp, vor 4 punt backen krudes, dat de radt schenkede de heren, do se hyr dageden. [Löhning vom 25. October.]
1506. Item 11 β Cordt Serepeken vor 2 laden backen krudes, do unse g. h. und unse g. fruwe hyr weren. [Löhning vom 7. September.]
- „ Item 1 pt. 1 β vor backen kruth, gekoft, alze de heren und stede hyr in qwemen. [Löhning vom 26. September.]
1507. Item $5\frac{1}{2}$ β 1 punt backen krudes, alze de rat van Hildensem und Eimbeck hyr was. [Löhning vom 25. September.]

1509. Item 9 β Luder, deme kramere, vor backen krut, hertogen Ericke geschenket.

Auch wurden sonst Geschenke gemacht, theils an hohe Personen und deren Gefolge:

1482. Item 25 β Hanse Fockrellen vor 1 grenen lass¹⁾, de der hertoginne van der Heide und orer gnaden sone²⁾ gescenket wort.
1484. Item 36 β Sutmeyger vor eyenen gronen lass, den de borgermester Cord Limborch der hertoginne sende.
1486. Item 6 pt. dem borgermester Cord Limborge vor 3 vath beres, dat de radt dem bysschoppe van Osenbrugge gaff an dem piuxstavende.
1504. Item $1\frac{1}{2}$ pt. Hans Idensen vor 1 las, den de radt hertogen Erickes fyrstinnen schenkede.
1506. Item 5 β Hans Volger, de hec den vischeren ghaff, do de radt leyt vischen deme hertoge van Luncboreh.
1489. Item $1\frac{1}{2}$ β Oesen, der vorstynnen dore³⁾.
theils für geleistete Dienste:

1) frischen Lachs.

2) Heinrich d. Mittlere.

3) Hofnarr.

1503. Item 4 $\frac{1}{2}$ β vor $\frac{1}{2}$ stoveken wins vor 1 breff van wegen uns. g. h. ahn den juncheren van Schomborch.

1504. Item 7 $\frac{1}{2}$ β vor 1 heket ¹⁾, Gert Limborch vor 1 heket, den de rat doctor Brandes sende.

dann aber auch bei Festlichkeiten, wie bei dem Papageien-schießen, oder als Aufmunterung:

1480. Item 3 pt. 6 β Hinrik Barden vor 2 vat berss den scutten, do se den papegoyen scotten ²⁾.

1483. Item 36 β vor 1 kopen ³⁾ honov. bers, de Caspar Rundeshorne geschenket wort, do he vorbrend wass.

1497. Item 15 β den sengers to dranckgelde. -

1503. Item 9 pt. der Gert Engelschen vor 4 kopen marsbers ⁴⁾, de de radt den schutten ghaff [Löhnung vom 9. September].

1506. Item 7 pt. 4 β Jurgen van Zode, deme borgermestere, vor 4 kopen berss den schutten, dat one de radt ghaff [Löhnung vom 13. Juni].

ferner in baarem Gelde, als Trinkgeld bei Einzahlung von Zins:

1480. Item 1 β den olderluden der knokenhauwere, do se den tinss uthgeven tygen passchen.

„ Item 4 β den olderluden der seomaker to drangkgelde, do se den tinss van deme scohove brochten.

oder als Unterstützung:

1480. Item 12 β deme jungen Bosen to hulpe synem arsten ⁵⁾ lone.

1508. Item 12 β deme torneman, do hee sine bruthlechte hadde, de ome de radt ghaff.

1) Secht.

2) In Anlaß dieses Schießens sind noch folgende Ausgaben notirt:
1506. Item 2 β Brant Zothman vor de ricke thomm papeiogen to forende [Löhnung vom 13. Juni].

1500. Item 1 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Bomgarden vor repte to dem papageyen [Löhnung vom 30. Juni].

3) Faß.

4) Märzbiere.

5) Arzt.

Sehr häufig erscheinen endlich in den Vohuregistern die Trinkgelder, welche unter der Bezeichnung: oppergeld, offergeld, selten dranghgeld oder thergeld, den Boten ic. von Fürsten, Städten u. s. w. dargereicht wurden. Die Empfänger des oppergeldes waren — wie dies zum Theil aus dem mitgetheilten Vohuregister vom Jahre 1480 hervorgeht — gehende oder reitende Boten, häufig Trompeter oder Spielleute, Trommler und Pfeifer, auch wohl Sänger. Sie trafen nicht selten paarweise oder in größerer Anzahl ein und werden namentlich in letzterem Falle nicht als Boten anzusehen sein. Der gewöhnliche Satz für den einzelnen Boten oder Spielmann betrug $1\frac{1}{2}$ β, für den Boten des Kaisers jedoch regelmäßig mehr.

Da eine Zusammenstellung der Ausgaben für oppergeld über den Verkehr der Stadt Hannover nach auswärts Nachweisung giebt und aus der Zeit dieser Botschaften und den Personen, von welchen sie ausgingen, hin und wieder in geschichtlicher Beziehung eine Notiz hervorgehen mag, so wird eine gedrängte Uebersicht der fraglichen Posten hier angefügt. Hinter den Absendern der Boten ist in Wiederholungsfällen die Anzahl der in ein und demselben Jahre vorkommenden Ausgabeposten angegeben:

1480. Hertogen Frederikes gande boden oder trummittere ¹⁾ [2];
 myns olden heren oder des olden hertogen Wilhelms gande boden oder trumpeter [5]; des jungen hertog. Wilhelms trummittere oder boden [2]; d. bisscoppes van Hildensem unde Verden ridende boden oder trummittere [2]; d. junchern Erikes, greven to Scomborch bod. [2]; d. jung. hertg. Hinrik gande boden; d. biscoppes van Minden trumittere.
1481. d. hertg. Wylhelms [4]; d. hertg. Wylhems d. jung. [3]; d. hertg. Frederikes [6]; der van Swollen unde Kanpel spellude; d. v. Luneborch spellude; d. marggreven v. Brandenburg [2]; der hertoginne v. Brunswik unde Luneborch; d. lautgreven v. Hessen; der

¹⁾ Trompeter.

v. Bremen; d. hertog. Johans; d. greven v. Seomborch boden; d. greven Everde von der Merkede trumpeter twen unde 1 vedelarc¹⁾; d. biscop. v. Hildensem bode; des biscop. v. Magdeborg; d. hertog. Hinrikes ridende boden.

1482. Jurgen des van der Lippe [2]; hertg. Albrechtes to Grubenhagen [2]; d. bisscop. v. Hildensem [2]; d. hertogen v. Luneborch, hertogen Wylhelms [3]; d. greven van Hoye; hertg. Frederikes boden oder trummitter [6]; 5 β der v. Brunswik boden to hulpe syner theringe, do he hyr umme des rades willen lacht; d. greven v. Schomborg gande boden.

1483. hertg. Frederikes [4]; der v. d. Lippe [2]; d. marggreven v. Brandenborch; der v. Marnholte und Veltem spellude; der v. Lemgo spelman; hertg. Wylhelms [4]; d. hertogin v. Luneborch; d. biscoppes v. Minden; d. greven v. Schomborg; d. greven Jostess van der Hoye; hertg. Hinrikes v. Lunenborch; d. biscop. v. Hildensem; hertogen van der Heyde boden.

1484. der hertoginne bunger, spellude ꝛ. [4]; der konningynnen van Denemarken sackpiper; d. van Lippe spellude; d. greven v. Brandenborch senger; d. rades v. Luneborch; d. greven v. Schomborch; d. rades v. Lubke; hertg. Frederikes; d. biscop. v. Hildensem; hertg. Wylhelms gande oder ridende boden; 9 β 6 trummitters unses gnedigen heren, hertogen Wylhelms to oppergelde, do Rittingh fuit cum eis feria sexta post Luce, do unse gnedige here hyr bynnen was.

1486, in der veyde. hertg. Wilhelms bode; mynes heren trumiter; hertg. Hinrikes boden.

1487. d. greven v. Schomborges [3]; d. biscop. v. Hildensem [2]; d. hertg. Hinrikes boden, spellude ꝛ. [10]; 15 β d. hertg. Hinrickes 10 spelluden, pipers unde bunger; der furstinnen boden twen v. Luneborch; d. hertg. Wylhelms bod. [5]; d. hertg. Frederikess fruwen

1) Geigenspieler.

bod.; d. juncheren v. d. Lippe bod.; d. hertog. v. Grubenhagen trump.; d. domprovest v. Hildensem trump.; der van Hildensem; d. biscop. v. Minden bode.

1488. $1\frac{1}{2}$ β dem boden van Brungswigk, de deme rade tydinge brochte; d. junckeren v. d. Lyppe [2]; d. hertg. Hinrikes v. Luneborch [7]; der v. Brunswig; d. hertg. Wylhelms v. Brunswik [5]; d. hertg. v. Grubenhagen [2]; der v. Luneborch boden; $7\frac{1}{2}$ β des keyzers boden; 5 β 3 δ des keyzers bode; 6 β des keyzers bode; d. greven v. Schomborch [3]; d. byschup. v. Mynden; Bertold v. Rutenberges; d. hertg. Hinrikess v. Brunswik [4]; d. hertg. Frederikess fruwen; d. bisshop. v. Hildensem [4]; der v. Hildensem boden.

1490. d. hertg. Hinrikes v. Luneborch spellude; $1\frac{1}{2}$ β Otzen, myns heren knechte; d. iunchern v. d. Lyppe spelmann; der v. Luneborch boden, de de twevelde¹⁾ breve brochte; hertg. Frederikes vruwen; hertg. v. Grubenhagen boden edder spelmann; 6 β Hinrikes Boden sulff 4, alle boden der van Luneborch ore offergelt; d. lantgreven v. Hessen; d. bisshop. v. Hildensem; d. hertg. Wilhelms boden; 6 β deme monneke van Hildensem, de de bodeschup brochte dem rade in sunte Katherinen nacht; $4\frac{1}{2}$ β den Brunswikeschen spelluden.

1492. d. hertg. Hinrikes unses heren [3]; d. bisshop. v. Hildensem [2]; d. bisshop. v. Mynden trummeter; $1\frac{1}{2}$ β gaff ik der van Brunswick boden to bergelde, dar he beidede²⁾ na eyner antworden; d. hertg. v. Sassen; d. hertg. Wilhelms boden; unses heren hertogen Hinrikes fruwe; d. capittels van Mynden; d. rades v. Hildensem; d. bisshop. v. Munster boden.

1493. $4\frac{1}{2}$ β unses gnedigen heren boden des biscoppes

1) zweifältig.

2) wartete.

van Minden unde hartogen Hinrikes unde der van der Lippe to oppergeld; d. rades bode to Luneboreh; $4\frac{1}{2}$ β unses gnedigen heren boden van Hildensem unde 2 der Seomborgesehen heren; 3 β to oppergelde des rades spelluden twen to Herverde ¹⁾); d. junker v. d. Lippe boden; 6 β d. biseop. van Kollen spelluden to dranekgelde; $4\frac{1}{2}$ β cynen trummeter, gehetten Hottenklar unde 1 gande boden unses gnedigen heren des biseoppes van Minden unde 1 gande boden des iunker van der Schomboreh; 6 β 4 boden des hartogen van Luneboreh; $10\frac{1}{2}$ β 6 trummers unde 1 puckirde ²⁾ unses gnedigen heren van Brunswiek; der v. Hildensem boden; $1\frac{1}{2}$ β 1 gande boden van dem Kalenbarge; $4\frac{1}{2}$ β Fabiane snlf 3, unses gnedigen heren boden van Wolfelbuttcl; $4\frac{1}{2}$ β 3 boden, 1 to perde unde 2 to vote, unses gnedigen heren des biseoppes to Hildensem; 3 β 2 boden unses olderen gnedigen heren boden, heren hartogen Wilhelm van Brunswiek unde Luneborek.

1495. d. hertg. Wilhelms; d. van Hildensem boden [2]; hertg. Cristoffers spelluden; 10 β dem boden van Bremen; d. hertg. v. Grubenhagen; d. byschop. v. Munster; d. hertg. Frederikes v. Sassen; d. hertg. Erickes [3]; d. hertg. v. Luneboreh; d. byschup. v. Minden boden.

1496. d. hertg. Wilhelms; d. greven v. Seomborg; d. biseop. v. Hildensem [2]; d. hertg. Erickes [2]; d. biseop. v. Minden; d. hertg. Hinrikes v. Luneboreh [2]; 9 β des Romesken koninghes boden; 9 β des hartigen van der Heide spelluden erer sesse, 4 trommitteren, piper unde bungheren.

1497. d. hertg. Hinrikes [3]; d. greven v. Schomboreh; d. junkern de Lippia; d. hertg. Erickes; d. byschup. v. Minden boden

1) Serford.

2) Paufer.

1498. 6 β des heren v. Luneborch oppergedt dren ganden boden und 1 rideden boden; d. hertg. Hinrickes v. Brunswick; d. bisschop. v. Meydeborch; d. greven v. Schomborch; der heren van Luneborch; der v. d. Lippe; d. hertg. Erickes; d. bisschup. v. Hildensem boden.
1499. d. hertg. Frederickess boden; 6 β d. hartoghen Hinrickes spelluden van Luneborch beergelt; d. bisscop. spelluden; 6 β hartoghen Hinrickes boden van Luneborch, orer wass verer; hertg. Erickes [2]; d. greven v. Schomborgh [2]; d. hertg. Frederickes fruwen; d. juncheren v. d. Lippe; d. hertg. Wilhelms spelluden; d. Romesschen konnigess boden; d. bisscop. boden; d. rades v. Hildessen boden.
1500. d. hertg. Erickes [3]; d. rades v. Lubeke; d. greven v. d. Hoie spelmann; d. greven v. Schomborch [2]; d. hertg. Hinrickes; d. bisschup. v. Minden boden.
1501. d. hertg. Frederickes fruwen; d. hertg. Erickes [3]; d. bisschup. v. Hildensem [2]; d. hertg. v. Luneborch [2]; d. greven v. d. Lippe; d. hertg. Hinrickes v. Brunswick; d. rades v. Hildensen; d. greven v. Schomborg; d. hertg. Wilhelms boden.
1502. 4 $\frac{1}{2}$ β vor $\frac{1}{2}$ stoveken wins vor 1 breff van wegen unsen g. h. ahn den juncheren van Schomborch; d. hertg. Hinrickes to Brunswick; d. junckeren v. d. Lippe; d. hertg. v. Sassen; d. hertg. Hinrickes v. Luneborch [3]; d. bisschup. v. Munster; d. rades v. Brunswigk; d. bisschup. v. Minden; d. hertg. Erickes.
1503. d. greven v. Schomborch [2]; d. hertg. Wilhelms; d. hertg. Hinrickes v. Luneborch moder; d. hertg. Hinrickes v. Brunswick [2]; d. rades v. Lubecke; d. junckern v. d. Lippe boden; 4 β der van Gottinge boden, de geschinnet was, do hee breve brochte; d. hertg. v. Luneborch [2]; d. hertg. Frederickes frowen; d. bischup. v. Munster; d. hertg. v. Mekellenborch; d. hertg. Hinrickes v. d. Grubenhagen; d. hertg. Erickes; d. bisschup. v. Hildensem boden.

1504. d. greven v. Schomborch; d. hertg. Erickes [4]; d. rades v. Luneborch; d. hertg. Hinrickes v. Luneborch [2]; d. hertg. Hinrickes v. Brunswigk [2]; d. junckeren v. d. Lippe; d. hertg. v. Sassen; d. hertg. v. Mekelborgh spellude; d. Hans van Steynbarge; d. junckern Anthonies¹⁾ bode.
1505. d. hertg. Erickes [2]; d. bisschup. v. Hildensem [2]; d. hertg. Hinrickes v. Luneborch [5]; d. hertg. Hinrickes v. Brunswigk [3]; d. marckgreven v. Brandenborch; d. lantgreven v. Hessen; d. greven v. d. Hoie; d. hertg. v. Mekelenborch; d. rades v. Luneborch; d. Hans v. Steynbarge; d. greven v. Schomborch boden.
1506. d. hertg. Frederickes fruwen; d. hertg. Erickes [3]; d. bisschup. v. Mynden; d. hertg. Hinrickes v. Brunswigk; d. hertg. Jurgen²⁾; d. hertg. Hinrickes v. Luneborch [3]; d. bisschup. v. Hildensem boden.
1507. d. hertg. Hinrickes v. Brunswigk boden; 15 β des Romischen koniges boden; d. rades v. Luneborch; d. hertg. Jurgen v. Missen; d. hertg. Erickes [2]; d. hertg. Hinrickes v. Luneborch [2]; d. junckeren v. d. Lippe boden; 9 β deme boden, de de bodeschupp brochte van Brunswigk deme rade; d. rades v. Bremen boden.
1508. d. bisschup. v. Hildensem; d. hertg. Hinrickes v. Brunswigk [3]; d. hertg. Hinrickes v. Luneborch [2]; d. hertg. Erickes [2]; d. hertg. Cristoferes bode.
1509. d. greven v. Schomborch [2]; d. hertg. Hinrickes v. Brunswigk [2]; d. junckeren v. d. Lippe; d. hertg. Hinrickes v. Luneborch [3]; d. hertg. Erickes; d. bisschup. v. Mynden boden.

Ueber die Leistungen in Kunst und Technik um diese Zeit finden sich verschiedene Andeutungen in den später mit-

1) Antonin's, Graf zu Schaumburg, † 1526.

2) Jurgen van Missen (Meißen), unter dieser Bezeichnung i. J. 1507 vorkommend.

zutheilenden Artikeln über Arbeiten am Rathhause und an sonstigen Gebäuden und Bauwerken der Stadt. Es würde in dieser Beziehung eine Vervollständigung erwünscht, solche aber nur zu erreichen sein, wenn es inmittelst gelingen sollte, die über den Bau des Rathhauses 1455 geführten, nach Grupen's Versicherung ¹⁾ noch im Stadtarchiv vorhandenen Register wieder aufzufinden.

1) Grupen, Antiq. Hanov.-319.

V.

Die Reformation des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel unter dem Regimente des Schmalkaldischen Bundes 1542—1547.

Ein actenmäßiger Beitrag zu der Reformationsgeschichte des Herzogthums Braunschweig,

von Friedrich Koldewey, Oberlehrer am Herzoglichen Gymnasium zu Wolfenbüttel.

Vorwort.

Eine eingehende Darstellung der Reformation des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel ist bereits vor fast 40 Jahren von dem jüngst verstorbenen Generalsuperintendenten zu Blankenburg, Dr. C. G. H. Lenz, veröffentlicht worden¹⁾, und es könnte daher die vorliegende Arbeit gar leicht als eine Ilias post Homerum erscheinen. Aber theils hat Lenz einen großen Theil des vorhandenen ungebrachten Materials, welches dem Verfasser zugänglich war, gar nicht benutzt, theils hat er die von ihm benutzten Quellen nicht mit genügender Sorgfalt ausgebeutet, theils auch ist er, von sehr optimistischen Anschauungen geleitet, zu Resultaten gekommen, welche vor der historischen Wahrheit nicht bestehen können; denn er ist ganz und gar ein Anhänger jener traditionellen Eloquenz und Apologetik, welche im 16. Jahrhundert Nichts als Errungenschaften für die gute Sache des Evangeliums dort sieht, wo unter diesem Vorwande ganz andere Interessen verfolgt wurden, und welche in der Nothwehr gegen solche Interessen Nichts als Aucthorienthum erblickt. Auch die in

1) Dr. C. G. H. Lenz, Gesch. der Einführung des evangelischen Bekenntnisses im Herzogthum Braunschweig. Wolfenbüttel 1830.

den allgemeinen Werken von J. K. F. Schlegel¹⁾ und Dr. W. Havemann²⁾ enthaltenen Mittheilungen sind nicht ganz frei von Ungenauigkeiten und bedürfen auch wegen der durch den Charakter solcher umfassenden Werke bedingten Kürze einer Ergänzung. Hierdurch scheint eine neue und gründliche Darstellung der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Reformationsgeschichte hinlänglich gerechtfertigt zu sein. Die vorliegenden Blätter wollen einen Beitrag dazu liefern, indem sie die Reformation des Herzogthums behandeln, welche 1542 bis 1547 unter dem Schmalkalbischen Regimente vorgenommen wurde.

Ob es nun dem Verfasser gelungen ist, eine wahrhaft genügende und zweckentsprechende Darstellung zu liefern, muß er dem Urtheile der Kritik überlassen. Er verschließt sich nicht gegen die Mängel der Anordnung und Ausführung und bittet sie einer Erstlingsarbeit zu Gute zu halten; aber so viel glaubt er versichern zu können, daß er alles ihm zugängliche gedruckte und handschriftliche Material gewissenhaft benutzt hat.

Die gedruckten Quellen sind unter dem Texte angeführt. Das benutzte handschriftliche Material befindet sich theils in dem Herzogl. Landeshauptarchiv (L. H. A.) zu Wolfenbüttel, theils in dem an demselben Orte befindlichen Herzogl. Consistorialarchive (C. A.), theils in dem Archive der Stadt Braunschweig (Br. St. A.). Der Verfasser fühlt sich verpflichtet, sowohl den hohen Behörden, welche ihm die Benutzung der archivalischen Quellen verstatteten, als auch den geehrten Herren, welche ihm bei der Durchforschung derselben freundliche und bereitwillige Hülfe angedeihen ließen, an dieser Stelle seinen aufrichtigsten Dank abzustatten. Eine Benutzung des Großherzogl. Sächs. Geh. Haupt- und Staatsarchivs zu Weimar, sowie des zu Cassel befindlichen Preussisch-Hessen-

1) J. K. F. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland und den Hannov. Staaten. II. (2. A. Hannover 1829) S. 185 — 196.

2) Dr. W. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg. II. Göttingen 1855. S. 235 — 259.

Darunstädtischen s. g. Sammtarchivs, die für den vorliegenden Zweck vielleicht von Nutzen hätte sein können, ist dem Verfasser leider nicht möglich gewesen.

Auf eine durchgehende Widerlegung der von den Resultaten seiner Forschung abweichenden Mittheilungen seiner Vorgänger, namentlich Lenz's, hat der Verfasser verzichten zu dürfen und auf die politischen Verhältnisse nur in soweit Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt, als eine Erörterung derselben zum Verständniß der kirchlichen nothwendig zu sein schien. Auch die Reformationsgeschichte der Stadt Braunschweig ist nicht in den Kreis der Betrachtung hineingezogen, indem dieselbe ja, wie bekannt, einen durchaus selbständigen Verlauf genommen hat. Mittheilungen über die Reformationshandlungen, welche in den Jahren 1542 — 1547 von den Schmalkaldischen Bundesfürsten im Verein mit der Grubenhagenschen, Lüneburgischen und Göttingenschen Welfenlinie betreffs der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci in und vor Braunschweig vorgenommen wurden, behält der Verfasser einer andern Gelegenheit vor.

Zum Schluß kann es sich der Verfasser nicht versagen, dem Herrn Professor und Consistorialrath Dr. Henke in Marburg an dieser Stelle seinen aufrichtigen und herzlichen Dank zu sagen für die werthvollen Winke und Hinweisungen, mit welchen ihm dieser bedeutende Kenner der Braunschweigschen Kirchengeschichte bei seiner Arbeit behülflich gewesen ist.

1.

Kirchlicher Zustand des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel in der Zeit bis zur Eroberung durch den Schmalkaldischen Bund.

Das jüngste Kind in der Familie der protestantischen Territorien Deutschlands ist das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel (s. Num. 1). Erst im Jahre 1568, also vor

gerade 300 Jahren, trat es in diese Familie ein. Bis dahin hatte der Herzog Heinrich der Jüngere (1514 — 1568) (Num. 2) mit großer Energie und mit bedeutendem Erfolge den Einfluß der reformatorischen Bewegung von diesem Ländchen fern gehalten, nur in der Stadt Braunschweig war, in Folge der eigenthümlich selbständigen Stellung derselben, seine Macht zu gering gewesen, um dieselbe an einem frühen und dauernden Anschluß an den Protestantismus hindern zu können.

Mit Recht wurde dieser thatkräftige und ritterliche Fürst in den ersten Decennien nach Beginn der Reformation von der katholischen Partei als eine ihrer mächtigsten Stützen, von der evangelischen als ihr eifrigster Feind angesehen. Und doch hatte an seiner Parteilung das religiöse Interesse den allergeringsten Antheil, die theologischen Controversen waren ihm ebenso unklar als gleichgültig. Es steht sogar fest, daß ein Theil der protestantischen Forderungen, wie Kelch und Priesterehe, seine Billigung fand, und daß er wenig geneigt war, der Pfaffenweiber halber auch nur ein Pferd zu satteln¹⁾. Was ihn trotzdem auf die Seite des Papstthums stellte, waren hauptsächlich politische Rücksichten. Höher als Papst und Concilien stand ihm der Kaiser, durch dessen Gunst allein er die Bestätigung des in der Hildesheimischen Stiftsfehde erworbenen Länderbesitzes hoffen durfte. Als der Kaiser sich für die Beibehaltung der alten Religion entschieden hatte, sehen wir sofort den Herzog Heinrich als den Anhänger derselben; nicht allzulange nach der Publication des Wormser Edictes erläßt auch er ein scharfes Verbot, d. d. Sonntag p. trium reg. 1522, worin er seinen Unterthanen bei peinlicher und schwerer Strafe die Theilnahme an der Lutherischen Sectirerei verbietet²⁾.

Befestigt wurde Heinrich in seiner Parteilung durch

1) Viti Ludovici a Seckendorf, Hist. et apol. de Luthera-nismo etc. ed. II. Lips. 1694. fol. lib. II. p. 171. 204. — Havemann's Gesch. II. S. 221. — Lenß S. 66 ff.

2) Das Edict ist abgedruckt in Luther's Werken, Altenb. Ausg. II. S. 79; Walch's Ausg. XV. S. 2622 f.

die vielfachen revolutionären und demokratischen Bewegungen seiner Zeit, in denen sein Blick, der nur nach der Oberfläche die Erscheinungen zu beurtheilen gewohnt und fähig war, die Erzeugnisse, wenn nicht das eigentliche Wesen der Reformation zu erkennen vermeinte. Der Aufstand der Bauern, die wiedertäuferischen Unruhen wurden zwar von den Führern des Protestantismus in Wort und Schrift desavouirt; aber ist es zu verwundern, wenn der Herzog es nicht glauben wollte, daß diese unlautern Mächte durch die Reformation nicht auch erzeugt seien?

In den deutschen Städten ist im Reformationszeitalter die demokratische Opposition gegen die regierenden Geschlechter sowie das Streben, ein etwa bestehendes landesherrliches Joch abzuschütteln, besonders mächtig. Dem Herzoge mußte diese Richtung verhaßt und widerwärtig sein; denn das Hauptziel seines Lebens war auf die Befestigung und Erweiterung der landesherrlichen Macht gerichtet. Daher sein Kampf mit den Bürgern der freien Reichsstadt Goslar, daher seine häufigen Fehden mit seiner Landstadt Braunschweig, die hinter ihren festen Mauern dem landesherrlichen Zorne erfolgreich Trotz bot. Und nicht bloß im eigenen Lande trat er auf als Bekämpfer der demokratischen Bewegungen. Als sein Bruder, der Erzbischof Christoph von Bremen, den demokratischen Bürgermeister von Lübeck, Georg Wullenweber, der dem Hansabunde die Herrschaft über die Ostsee, Dänemark und den Sund hatte verschaffen wollen, gefangen genommen hatte, war es Heinrich, der ihn in dem festen Schlosse Steinbrück in Verwahrung nahm. In Wolfenbüttel empfing der kühne Mann nach zweijähriger Gefangenschaft den Todesstreich 1537 ¹⁾. Nun war aber die Opposition der Städter gegen die Gewalt der Geschlechter und Landesherren stets, so weit ersichtlich, mit der Opposition gegen die bestehenden kirchlichen Verhältnisse

1) F. W. Barthold, Jürgen Wullenweber von Lübeck in Raumer's hist. Taschenb. Jahrg. 6. — (Lünzel) Schloß Steinbrück und Jürgen Wullenweber 1849. — Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation III. — G. Weiß, Jürgen Wullenweber und die europäische Politik. Bd. I—III, Berlin 1855.

verbunden; mit der politischen Freiheit wurde zugleich die religiöse erstrebt. Da konnte es kaum anders sein, als daß des heftigen Mannes Zorn, Politik und Religion vermengend und aufgereizt durch den Einfluß katholischer Freunde wie des Herzogs Georg von Sachsen und des Kurfürsten Albrecht von Mainz, gegen die neue Lehre entbrennt, daß ihm die Schmalkaldische Conföderation, in der das städtische Element besonders stark vertreten war, als Conspiration erscheint, daß er mit aller Kraft den Wellenschlag der evangelischen Bewegung von den Grenzen seines Landes fern zu halten sucht und mit Herz und Hand dem katholischen Gegenbunde der Liga sich anschließt.

Als sich im Laufe der Zeit der anfangs etwas wild dahin brausende und mancherlei Geröll und Schmutz mit fortreisende Strom der Reformation abklärte, trat es immer mehr zu Tage, mit welchem Unrecht derselben der Vorwurf der Revolution aufgebürdet war, und dem bei aller inwohnenden Festigkeit des Temperaments doch scharfen Verstande des Herzogs konnte es nicht verborgen bleiben, daß die evangelische Religion der Consolidirung der territorialen Machtvollkommenheit eher förderlich als hinderlich war. Diese Erkenntniß war es denn auch ohne Zweifel, welche auf sein religiöses Urtheil in nicht geringem Grade mildernd einwirkte. Er wurde in seinen spätern Jahren duldsamer gegen die neue Richtung, aber ein Anhänger derselben, wie hie und da behauptet worden ist, wurde er nie. Eine rechtliche Geltung erlangte die evangelische Religion in seinem Gebiete erst nach seinem am 11. Juli 1568 erfolgten Tode. Erst sein Sohn und Nachfolger Julius wurde Braunschweig-Wolfenbüttels Reformator.

Aber nicht als etwas durchaus Neues trat die durch Herzog Julius eingeführte Reformation den Einwohnern seines Landes entgegen; denn schon ein Viertel-Jahrhundert früher hatte Heinrich der Jüngere das Umsichgreifen derselben eine Zeit lang nicht zu hindern vermocht, in den Jahren nämlich, als er von dem Schmalkaldischen Bunde seiner Herrschaft beraubt war. Es ist diese Zeit der Fremdherrschaft, 1542

bis 1547 eine interessante Periode der Geschichte unseres Landes, und keine unangemessene Aufgabe scheint es zu sein, die kirchlichen Erscheinungen jener Zeit auf Grund des vorhandenen gedruckten und ungedruckten Materials darzustellen.

Es kann nicht die Absicht dieser Blätter sein, näher darauf einzugehen, wie Heinrichs Verhältniß zu den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes, besonders zu den Städten Goslar und Braunschweig, zu seinem ehemaligen Freunde, dem Landgrafen Philipp von Hessen, und zu dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen immer verwickelter wurden, wie gegen Ende der dreißiger Jahre zwischen ihm und seinen Gegnern ein Schriftenwechsel sich entspann, der durch die Maßlosigkeit der gegenseitigen Schmähungen die Grenze des Schicklichen, ja die des Glaublichen überschreitet (s. Anm. 3), und wie endlich im Sommer 1542 die schon längst gelockerten Schwerter aus der Scheide flogen und die Oberhauptleute des Bundes, der Kurfürst und der Landgraf, mit mächtigen Heeren zum Schutze der bedrängten Bundesstädte Goslar und Braunschweig herbeieilten. Für unsern Zweck genügt es darauf hinzuweisen, daß bei dem Anrücken der Schmalkaldischen Heere der Herzog mit seinem Sohne Philipp Magnus (s. Anm. 4) das Land verließ und daß die Eroberer ohne Mühe das verlassene Fürstenthum in Besitz nahmen. Mit der Eroberung Wolfenbüttels, der starken Hauptfestung des Landes, am 12. August und der Uebergabe des festen Steinbrück am folgenden Tage war der letzte Widerstand gebrochen.

Es ist schwer zu sagen, wohin die Absichten der Eroberer in Betreff des so unerwartet schnell in ihren Besitz übergegangenen Landes gerichtet waren. Soviel geht aus dem vorhandenen Actenmaterial mit Sicherheit hervor, daß in dem Heerlager der Einungsverwandten über diesen Punkt eine Einigkeit keineswegs vorhanden war. Das Land dem Herzoge unter gewissen Bedingungen zurückzugeben, daran dachte vor der Hand wohl Niemand. Es unter die Hand des Kaisers zu stellen, verbot die Ländergier des Hauses Habsburg, die unlängst bei der Württembergischen Angelegenheit

nur zu deutlich zu Tage getreten war, und um so weniger faßte man diese Maßnahme ins Auge, als der Bund damals auf dem Höhepunkte seiner Macht sich befand. Der Vorschlag Ulrichs von Württemberg, dessen verstorbene Schwester Marie mit dem Herzoge vermählt gewesen war, das Land den Kindern des Herzogs auf gute Bedingungen zurückzugeben, fand zwar bei den süddeutschen Städten Unterstützung, scheiterte aber wohl hauptsächlich an dem Widerspruche des Landgrafen. Eine Gule, so äußerte dieser bei einer spätern Gelegenheit, hecht keinen Falken, hinter dem Spruche vielleicht die eigene Länderlust verbergend. Die Stadt Braunschweig hätte gern eine Theilung des Landes gesehen und einen guten Antheil sammt der Unabhängigkeit für sich genommen; aber abgesehen von dem Widerspruche der Agnaten hätte man dann den Zorn des Kaisers und die Eifersucht der übrigen Reichsstände zu fürchten gehabt. So ließ man denn einstweilen die Dinge in der Schwebe, ob vielleicht die Zeit eine günstige Wendung und Lösung herbeiführen werde. Die sämtlichen Untertanen mußten in feierlicher Erbhuldigung geloben, den Schmalkaldischen Einungsverwandten treu und hold, gehorsam und gewärtig zu sein (s. Anm. 5), und die Verwaltung des eroberten Fürstenthums wurde einer provisorischen Regierung übertragen und zu deren Sitze Wolfenbüttel bestimmt. Es war wohl nichts als die gegenseitige Eifersucht der Verbündeten, welche zu dieser Bundesregierung eine das Bedürfniß weit überschreitende Zahl von Mitgliedern deputirte. Sie bestand aus zwei Statthaltern, dem Sächsischen Ritter und Landvoigte Bernhard von Mila (s. Anm. 6) und dem Hessischen Feldmarschall Christoph von Steinberg (s. Anm. 7), zwei „weltlichen“ Räten, Lippold von Stöckheim und Wilhelm von Schacht, zwei gelehrten Räten oder Kanzlern, dem Sachsen M. Franz Burckhart und dem Hessen Heinrich Versener. Dazu sollten die Sächsischen und Oberländischen Städte noch je einen Rath ernennen. Von wegen der ersteren deputirte der Rath zu Braunschweig am Sonnabend nach Matth. Ap. 1542 den dortigen Bürgermeister Franz Kale auf ungefähr ein Jahr,

die Süddeutschen scheinen auf ihr Recht, sich in der Regierung vertreten zu lassen, verzichtet zu haben.

Viele Mitglieder des Bundes waren bei diesen Maßnahmen ohne Zweifel hauptsächlich von der Sorge bewegt, die bedeutenden Kriegskosten¹⁾ wieder zu gewinnen; aber anderen, jedenfalls dem der Reformation mit ganzem Herzen ergebenen Kurfürsten, war auch sehr daran gelegen, in dem eroberten Lande die evangelische Religion einzuführen und fest zu begründen. Und nicht bloß das religiöse, sondern auch das politische Interesse forderte zu solcher Maßregel auf. Denn wenn es gelang, die neuen Unterthanen für den Protestantismus zu gewinnen, so wurde dadurch ihr Wunsch nach einer Rückkehr des frühern katholischen Landesfürsten vermindert, ja man durfte hoffen, sie durch ihren Eintritt in die evangelische Confession auch in die Bundesgenossenschaft gegen den doch wahrscheinlich mit bewaffneter Macht zurückkehrenden Herzog hinüberzuziehen.

Ein günstiger Erfolg der reformatorischen Bemühungen ließ sich erwarten. Schon die geographische Lage des Landes war so beschaffen, daß es von der reformatorischen Bewegung trotz aller Wachsamkeit des Herzogs nicht hatte unberührt bleiben können. In fast allen benachbarten Ländern und Städten hatte der Protestantismus schon früh festen Boden gewonnen. Im Lüneburgischen hatte das Evangelium an Herzog Ernst einen eifrigen Förderer und Beschützer gefunden; im Calenberg-Göttingenschen setzte der alternde Erich der Aeltere den protestantischen Bestrebungen seiner zweiten Gemahlin Elisabeth wenig Widerstand entgegen, und seit seinem Tode 1540 benutzte sie ihre Stellung als Vormünderin ihres Sohnes, Erich des Jüngern, zu offener Einführung der Reformation; der Herzog von Grubenhagen sowie der Graf von Blankenburg förderten gleichfalls in ihren Landen die neue Lehre, und selbst Albrecht von Brandenburg, der einst

1) Sie betragen 569333 Gulden, ohne das, was Hessen und Sachsen für sich ausgegeben und den Ständen nicht verrechnet hatten. Hortleder, Von den Ursachen des deutschen Kriegs (1645) S. 1698. Havemann II, S. 240.

durch seinen Ablasshandel den ersten Anstoß zu der kirchlichen Bewegung gegeben hatte, ließ in seinen Stiftern Magdeburg und Halberstadt, als die Stände seine Schulden übernahmen, der Reformation freien Lauf (s. Anm. 8). Während in Hildesheim noch die Bürgerschaft dem am Alten hangenden Rathe die religiöse Freiheit abzuringen suchte, war dieser Kampf in den Städten Goslar, Magdeburg, Hannover, Gimbeck, Göttingen u. A. bereits siegreich durchgeführt. Der Verkehr zwischen diesen Ländern und Städten nahm vielfach seinen Weg durch das Wolfenbüttelsche Gebiet; wie konnte es da gegen die protestantische Geistesströmung verschlossen bleiben! Ist es doch bekannt, welche treffliche Sendboten die evangelische Lehre und das evangelische Lied an den reisenden Kaufleuten und Handwerkern bejaß!

Weit stärker aber als die Einwirkung dieser Länder und Städte war ohne Zweifel der reformatorische Einfluß, der von der Stadt Braunschweig auf das umliegende Gebiet des Herzogs ausgeübt worden war (s. Anm. 9). Diese alte und berühmte Stadt hatte ihren Landesherren gegenüber sich ein hohes Maß von Freiheiten zu wahren gewußt, und nicht selten hatte sie die Herzöge statt mit Blumenkränzen und Freudenfeuern mit gährenden Fenerschlünden und starrenden Lanzen begrüßt. In ihrem Streben nach Unabhängigkeit war sie besonders durch den Umstand unterstützt worden, daß die Rechte über sie der Gesamtbesitz verschiedener Linien des Welfischen Fürstenhauses geblieben waren. Dieser Umstand kam auch dem Evangelium zu Gute; denn während Heinrich der Jüngere durch Drohungen und Gewalt den neuen Glauben fern zu halten oder zu unterdrücken suchte, fand derselbe bei einem anderen Herrn der Stadt, Ernst dem Bekenner von Lüneburg, Schutz und Fürsprache. Schon im Anfang der zwanziger Jahre hatten sich in Braunschweig die ersten Stimmen für eine Läuterung des kirchlichen Wesens erhoben; die von Gottschalk Cruse, dem Schüler Luther's, so freudig verkündete Lehre fand nach seiner Vertreibung an einzelnen Prädicanten muthige Vertreter; ein großer Theil der Bürgerschaft wurde von ihnen gewonnen und schließlich sah sich

der Rath, der gern mit den Prälaten und Pfarrherren der Stadt in den alten Gleisen weiter gefahren wäre, genöthigt, aus Wittenberg den Dr. Johannes Bugenhagen, bekannter unter dem Namen Doctor Pommer, zur Reformation der kirchlichen Verhältnisse zu berufen und die von ihm verfaßte Kirchenordnung am Sonntage nach Regidien 1528 proclamiren zu lassen. Des Herzogs drohende Proteste wurden nicht berücksichtigt und konnten es auch nicht hindern, daß die ausgefehene Stadt sich als geachtetes Mitglied dem Schmalkaldischen Bündnisse anschloß. Und wie in der Stadt selbst, so wurde auch in den Dörfern, welche entweder Eigenthum der Stadt waren oder in ihrem Pfandbesitze standen (s. Anmerk. 10), Gottes Wort rein und recht gelehrt, die Sacramente nach Christi Einsetzung verwaltet und sonst christliche Kirchengebräuche gehalten wurden ¹⁾. In den letzten Jahren vor der Occupation hatte zwar die wachsende Gewaltthätigkeit des Herzogs in den der Stadt gehörigen Dörfern die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes durchaus zu hindern gewußt; aber ist es denkbar, daß von der vernommenen Wahrheit nicht wenigstens einige Funken in den Herzen zurückgeblieben waren?

Es läßt sich zwar nicht mit Genauigkeit verfolgen, wie weit der Einfluß der benachbarten protestantischen Länder und Städte, wie weit namentlich der Einfluß Braunschweigs in dem Gebiete des Herzogs Heinrich der Reformation einen günstigen Boden bereitet hatte; daß aber ein solcher evangelischer Einfluß in Wahrheit wirksam gewesen war, geht aus manchen Spuren deutlich hervor. Viele andere solcher Spuren sind gewiß durch die Ungunst der Zeiten verloren gegangen.

Besonders in den Städten waren schon viele Freunde des Evangeliums vorhanden, und zwar in keiner mehr als in Helmstedt (s. Num. 11). Diese Stadt war erst 1490 aus der Oberhoheit der reichsunmittelbaren Abte zu Werden,

¹⁾ Rehtmeyer. Kirchengesch. III, S. 142; Lenz S. 220; ebendaf. S. 41 f.; Hortleder S. 1372. 1429. 1675. 1802.

denen zugleich das Ludgerikloster vor Helmstedt gehörte, unter die der Herzöge gekommen. Bis 1518 war sie Mitglied der Hanfa gewesen, und die einstmalige Theilnahme an diesem mächtigen Bunde hatte einen nicht geringen Sinn für Freiheit zurückgelassen, der die Herzen der Bürger in hohem Grade der evangelischen Lehre geneigt machte. Jünglinge der Stadt bezogen die Wittenberger Universität und brachten in ihre Vaterstadt die lebhaftesten Eindrücke zurück, die sie durch die Vorträge der Reformatoren empfangen hatten ¹⁾. Einer der ersten evangelischen Prediger Halberstadts, Heinrich Gefferdes, war ein Helmstedter. Als er 1523 aus Halberstadt vertrieben war, lebte er von 1524 an einige Jahre in seiner Vaterstadt von seiner Hände Arbeit ²⁾. Auch Heinrich Osterode, der 1528 als evangelischer Pastor an S. Martinus in Braunschweig berufen wurde, stammte aus dieser Stadt. Im Jahre 1525 (oder 1526) wurde sogar ein Prediger, Conradus Bolem (alias Bolenus) wegen evangelischer Lehre aus der Stadt vertrieben und ging nach Gimbeck, wo er 1530 an dem Englischen Schweiß starb ³⁾. Ein gleiches Schicksal traf in den dreißiger Jahren den noch später zu erwähnenden Pfarrer zu S. Stephan, Heinrich Wende, der seit 1530 in der Stephanskirche in evangelischem Geiste gepredigt hatte. Eine dortige Bürgerfamilie trifft die Bestimmung, daß gewisse Renten, die sie bisher den katholischen Gottesdiensten hatte zufließen lassen, in Zukunft zu andern Zwecken, theilweise zur Förderung der reinen Lehre, verwendet werden sollten. Rechnen wir nun noch die Klagen des Abtes zu Werden über das Einreißen der Aekerei, bedenken wir ferner die wiederholten

1) Album acad. Viteberg. ab a. Ch. MDII usque ad a. MDLX. Ex autographo. Lips. 1841. 4. Im Auszug bei Hefsenmüller, Heim. Lampe S. 19 ff.

2) Hamelmann S. 878; Hefsenmüller S. 36.

3) Hamelmann S. 896. 915 f. — Ueber den Englischen Schweiß s. Kurt Sprengel, Gesch. der Arzneikunde Bd. II. S. 79. S. 552 — 556. · Sonst wird auch citirt das mir nicht bekannte Werk Dr. Friend's history of physic. T. II. S. 335.

drohenden Edicte des Herzogs, und berücksichtigen wir endlich, daß der Rath schon vor der Vertreibung des Herzogs mit Joh. Bugenhagen in Briefwechsel stand, so kann es uns nicht mehr zweifelhaft sein, daß Rath und Gemeinde der Stadt Helmstedt schon vor 1542 von evangelischen Gesinnungen erfüllt waren.

Aus den andern Städten des Landes sind nicht so viele Spuren protestantischen Lebens vorhanden, doch fehlt es nicht ganz an Andeutungen dafür, daß auch dort die evangelische Lehre ihre Anhänger gehabt hat. Sowohl aus Gandersheim als aus Seesen stehen Studenten im Album der Wittenberger Universität verzeichnet (s. S. 254 Anm. 1), und der Rath zu Bockenem hatte schon im August 1542 den siegreichen Bundesfürsten melden können, daß er „das Hehlwertige, allein seligmachende, ware gottes wortht angenommen vnd dapey festiglich zu plehben vnd zu halten, vermittelst gotlicher verleihung, bedacht sey,“ 1). Selbst in der fürstlichen Residenz Wolfenbüttel hatte sich die neue Lehre zu zeigen gewagt. Des Herzogs Hofprediger Ernst Burmeister, ein gelehrter und beredter Augustinermönch, hatte während der Abwesenheit seines Herrn zum Augsburgischen Reichstage das Mönchsgewand abgelegt und war deshalb in die Verbannung geschickt worden 2). Besonders erfreulich ist der evangelische Eifer der Einwohner der sogenannten Bergstädte 3). Bereits 1539 hatten die Männer zu Zellerfeld an ihre im Jahre zuvor erbaute Kirche einen evangelischen Prediger, Beer Christoph, bernsen, der hatte aber auf Befehl des Herzogs abziehen müssen. Ein katholischer Priester sollte an seine Stelle treten, von dem Herzoge, dem das Gedeihen des Bergbaues sehr am Herzen lag, auf

1) Antwortschreiben der Fürsten. d. d. Braunschweig, Mittwoch nach Barthol. (30. Aug.) 1542 im R. S. A.

2) Hamelmann S. 916.

3) Th. Schreiber's kurzer histor. Bericht von Aufkunft der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Bergwerke etc. 2. A. 1678. 4. S. 10 f.; J. R. F. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten II. 1829. S. 212 f.

eigene Unkosten besoldet. Aber die biedern Bergleute wollten nicht daran und zuletzt gab Heinrich nach: „Dafern sie an Einem Lutherischen Prediger nicht genug hätten, möchten sie zweuen annehmen; er gebe nichts dazu, wolle auch nichts dazu geben“, über welche Antwort die Supplicanten sich sehr erfreuten.

Auch unter dem Adel hatte der Protestantismus bereits Anhänger gefunden. Antonius, edler Herr von Warberg, hatte schon vor dem Anzuge der Verbündeten in seiner freien Herrschaft seine Kirchspiele nach evangelischer Weise bestellt, so daß sich auch der Herzog wider ihn gesetzt hatte (s. Num. 12), und von der Steinbergischen Familie erfahren wir aus den Visitationsacten, daß sie schon vor der Visitation 1542 ihre Dörfer Wehrstedt und Almstedt mit guten evangelischen Predigern versorgt hatte. Nicht wenig hatte auch der Herzog selbst dazu beigetragen, die Empfänglichkeit für den Protestantismus in den Kreisen der Adlichen zu wecken. Während der Stiftsfehde und noch später hatte er einer Anzahl von Junkern die ihnen verpfändeten Schlösser entrisen, bei einigen sogar seinem Versprechen zuwider (s. Num. 13). Das führte die Herren in das Heerlager seiner Gegner und machte sie bereit, mit den wiedererlangten Gütern die religiösen Neuerungen mit in den Kauf zu nehmen. Nur von einer dieser Familien, der von Oldershausen, ist von Widerstand gegen die Einführung der Reformation die Rede.

Auch in dem Kreise der Klosterbewohner fehlt es nicht an Beispielen, daß hie und da einer derselben, von dem Strahl der Wahrheit getroffen, die enge und dunkle Zelle verlassen und sich der reformatorischen Bewegung angeschlossen hatte. So war Nicolaus Decius (a Curia, von Hof), der allgemein für den Verfasser des deutschen Gloria „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ gilt, Probst des Klosters Steterburg, ehe er als Schulcollege an der S. Catharinen- und Egidien- schule lehrte und als Pastor nach Stettin sich wendete (s. Num. 14). Johann Haserspet verließ schon vor 1542 das S. Ludgerikloster bei Helmstedt und ward Pastor in Gardessen, einem jetzt Braunschweigischen Dorfe, das aber damals als Perti-

nenzstück des Amtes Campen zum Lüneburgischen gehörte ¹⁾, und Andreas Dommeher hatte schon im Jahre 1527 sich aus dem Lorenzkloster bei Schöningen begeben und im Lande des Herzogs Philipp von Grubenhagen das Wort Gottes rein und lauter gelehrt ²⁾. Die Mönche des Augustinerklosters zu Helmstedt hatten sich im Jahre 1527 bis auf vier verlaufen, um sich, so läßt sich nicht ohne Grund vermuthen, wenigstens zum Theil, der Sache ihres großen Ordensbruders in Wittenberg anzuschließen ³⁾. Die vier übrig bleibenden Klosterleute übergaben damals das Kloster mit allen seinen Aufkünften dem Rathe der Stadt Helmstedt gegen das Versprechen, sie mit treulicher Nothdurft zu versorgen.

Ähnliche Fälle kamen wohl noch häufiger vor, mancher Prälat suchte vielleicht durch Verkauf von Klostergütern sich auf alle Fälle einen Nothpfennig zu sichern, und so sah der Herzog sich genöthigt, in einem Edicte de non alienandis bonis monialibus vom Tage Antonii (17. Jan.) 1529 den Ankauf kirchlicher Güter zu verbieten und die bereits geschehenen Käufe zu cassiren, „dweil wir offentlich befinden, das etlich vnsrerer Prelaten im Furstenthumb jren Clostern nit woll vorstehenn, vbell huß haltenn vnnnd deren Person auch ein teil genzlich auslauffen vnd mit sich reissen, stelen vnd entziehenn den Closterun alles was in ihrer gewalt ist, das die löblichenn Stiefft vhaft darob zerfallen vnd zu nichte werden“.

2.

Erste Visitation. 1542.

So war denn für die reformatorischen Bestrebungen der Bundesfürsten nicht ohne Wahrscheinlichkeit auf einen günstigen Erfolg zu rechnen. Ungesäumt schritten sie zur Ausführung

¹⁾ Vis. Acten de 1542; Hille im Gedenkbuch der Säcularfeier Helmstedts S. 66.

²⁾ Vis. Acten de 1544.

³⁾ Lichtenstein, Reformation in Helmstedt (1750. 4), Vorrede XIII; Knoch, Gesch. der lat. Stadtschule zu Helmstedt, Abtheil. I. (Programm 1860) S. 23.

ihrer Absicht, sogar schon bevor sie das ganze Land in Besitz genommen hatten. Insbesondere lag dem Kurfürsten die Ausbreitung der evangelischen Lehre am Herzen. Es ist gewiß keine Uebertreibung, wenn ein gleichzeitiges Lied (s. Anm. 15) darüber sagt:

Als sich nun auch die erste Stadt
 Zu Gnaden sich begeben hatt,
 So hat der frome Fürst von Sachsen
 Das Göttlich wort auch lassen wachssen.
 Das er den ersten tritt in die Stadt,
 Zum ersten er besuchet hat
 Den Tempel Gotts vnd sein Haus,
 Den Teuffel auch getriben draus.
 Darinn er auch Gott vnserm Herrn
 Singen lies zu Lob vnd Ehrn:
 Ach Herr vnd Gott, ich lob vnd preis
 Dein Göttlich gewalt mit allem vleis.
 Darnach das Heilig Göttlich Wort
 Gehöret ward von manchem dort.

Bereits am 23. Juli wurde in dem kurz zuvor in Besitz genommenen Kloster Riddagshausen durch den Sächsischen Landvoigt Bernhard v. Mila, welcher der bedrängten Stadt Braunschweig schon früher zur Hülfe geschickt war, ein evangelischer Prediger eingesetzt und die erste evangelische Predigt gehalten ¹⁾. Eben dorthin ließ derselbe Bernhard v. Mila am 25sten viele Dorfgeistlichen bescheiden und zum Gehorsam gegen den Kurfürsten und den Landgrafen, zur reinen Lehre des Wortes Gottes sowie zum Festhalten an der Augsburgerischen Confession verpflichten ²⁾. Am folgenden Sonntage post Jacobi ward sowohl zu Riddagshausen, als im landgräflichen Lager zu Thiede ein evangelischer Gottesdienst mit evangelischer Predigt und deutschen Lutherischen Gesängen gehalten ³⁾. Zu Gandersheim wurde trotz des

¹⁾ Rehtmeyer, Kirchengesch. III. S. 154; Chron. S. 900. — Havemann, Gesch. II. S. 238.

²⁾ Ebendasselbst.

³⁾ Rehtmeyer, Kirchengesch. III. S. 154.

Widerspruchs der Stiftspersonen bereits am 2. August Conradus Mays (s. Anm. 16) als evangelischer Prädicant eingesetzt, und als am 13. August die Sieger in die eroberte Festung Wolfenbüttel einzogen, wurde von der Schloßstreppe herab der glückliche Erfolg durch den landgräflichen Hof- und Feldprediger Dionysius Melander mit einer evangelischen Predigt über den Einzug Christi in Jerusalem und den ungerechten Haushalter verherrlicht, wobei der Redner aber allzustarken Eifer mit unterlaufen ließ (s. Anm. 17).

In geordneterer und planvollerer Weise wurde die Reformation ins Werk gesetzt, als die Eroberung des ganzen Landes vollendet war. In Braunschweig tagte vom 20. August an die Versammlung der Bundesverwandten, welche erst nach Göttingen berufen gewesen war. Hier wurde neben der Frage über das Schicksal und die Verwaltung des eroberten Fürstenthums besonders die Gestaltung der religiösen Verhältnisse in Erwägung gezogen. Bewährte Männer, Bugenhagen und Corvinus, sollen, so wird beschloffen, zu einer Kirchenvisitation berufen werden, um in Verbindung mit andern bewährten Persönlichkeiten die kirchlichen Verhältnisse zu erkunden und die nöthigen reformatorischen Anordnungen zu treffen. Den Statthaltern und Rätthen wird in ihrer Instruction d. d. Braunschweig 1. Sept. 1542¹⁾ an erster Stelle die Durchführung dieser Maßregel zur Pflicht gemacht. Auf Anregen des Braunschweigischen Rathes erklären sich der Kurfürst und der Landgraf am Sonntag nach Regidien im Namen des Bundes geneigt, über das Land zwei oberste Superintendenten zu setzen, einen für den Wolfenbüttelschen, den andern für den Hildesheimischen Landestheil, und bestimmen zugleich, daß die Klostersgüter zur Zeit noch unzertheilt bleiben sollen²⁾.

Auch mit den Landständen, Adel und Städten, welche auf den 27. August nach Braunschweig hauptsächlich zur Ableistung der Erbhuldigung geladen waren, wird über die

1) vorhanden im Braunschweiger Stadtarchiv.

2) Nechtmeyer, Kirchengesch. III. Beilagen S. 25.

religiöse Frage gehandelt. Es wird ihnen vorgehalten, daß das verführerische Papstthum sammt seiner irrigen Lehre und seinen Cerimonien im Lande niedergelegt, dagegen rechtschaffene christliche Prediger verordnet werden sollen. Man erwarte, daß die Stände und übrigen Einwohner die bevorstehende Visitation und Reformation fördern und sich zu Gott und seinem Worte kehren würden. Worauf denn die Stände versprachen, wie in Betreff der Huldigung, so in der religiösen Sache den Forderungen der neuen Landesherren getreulich nachzukommen 1).

Die erwähnte Visitation kam noch im Herbst desselben Jahres zur Ausführung. Es war dazu eine Commission ernannt, bestehend aus den Theologen Dr. Johannes Bugenhagen, M. Antonius Corvinus und M. Martinus Gorolitus.

Man hätte kaum eine bessere Wahl treffen können. Der bekannte Bugenhagen, einer der würdigsten und anhänglichsten Freunde Luther's und mit einem besondern χάρισμα *σοφειῶσεως* ausgestattet, hatte bereits 1528 an der Kur-sächsischen Kirchenvisitation Theil genommen, hatte sodann in dem folgenden Decennium in den Städten Braunschweig, Hamburg und Lübeck, sowie in Pommern, Dänemark und Schleswig-Holstein die kirchlichen Verhältnisse geordnet und war erst wenige Tage zuvor, im Monat September in Hildesheim mit demselben Werke beschäftigt gewesen (s. Anm. 18). Schon dort hatte Corvinus, Generalsuperintendent in Pattenzen, als Mitarbeiter neben ihm gestanden, zwar kein Stern erster Größe am Himmel des Reformationszeitalters, aber doch ein Mann, den Besonnenheit, Gelehrsamkeit, Treue, Milde und Erfahrung zu dem ihm übertragenen Amte im hohen Grade befähigten (s. Anm. 19). Gorolitus, damals noch Superintendent der Stadt Braunschweig, gerühmt wegen seiner Frömmigkeit, Beredsamkeit, eleganten Latinität und treuen Pflichterfüllung, wurde besonders durch seine genaue Kenntniß von Land und Leuten ein nützlicher Genosse jener beiden Männer (s. Anm. 20).

1) Lenß S. 225.

Als theologischer Assistent begleitete diese 3 Visitatoren, wenn auch vielleicht nicht auf der ganzen Reise, Heinrich Wende, ein talentvoller Mann, der bisher Prediger an der Petrikirche in Braunschweig gewesen und nun zum Superintendenten in Helmstedt designirt war (s. Anm. 21). Diesen Geistlichen hatte man drei Herren vom Adel, Dietrich von Taubenhain, Amtmann von Königslutter, Heinrich von Steinberg und Georg von Dannenberg, beigegeben, um ihren Personen Sicherheit, ihren Anordnungen Nachdruck zu gewähren. Als letztes Mitglied endlich wird Johann Hamstedt genannt, der bisher als Secretär oder Rath im Dienste Heinrichs gestanden hatte.

Mittelsst eines Credenzbriefes vom 9. October 1542 wurde nun von den Statthaltern und Rätthen im Namen der neuen Landesherren den genannten Männern (Wende ist nicht darunter) die Vollmacht ertheilt, die Visitation und Reformation vorzunehmen, und allen Unterthanen anbefohlen, ihnen in diesem Werke förderlich und gehorsam zu sein ¹⁾.

Ueber die Vornahme der Visitation erhielt die Commission zwei Instructionen, von denen sich die erste auf die Visitation der Kirchen und Schulen in Städten und Dörfern, die zweite auf die der Stifter und Klöster bezieht.

In der ersten Instruction, die vom 10. October datirt ist ²⁾, wird den Visitatoren zunächst aufgegeben, an geeignet scheinenden Orten aus der Umgegend die Haupt- und Amtleute, die Ritterschaft, die Rätthe der Städte, die Alterleute und Voigte der Dörfer nebst den Pfarrherren und Küstern, desgleichen auch die Aebte, Pröbste, Capitels- und welche Personen ihnen sonst noch gut dünken würden, vor sich zu bescheiden. Nach einer angemessenen Ansprache sollen sie dann sich erkundigen, wie es in jedem Ort mit Predigt, Lehre, Seelsorge und Wandel der Geistlichen und Lehrer stehe. Taugliche Personen, die sich der reinen Lehre zuwenden

¹⁾ Der Credenzbrief ist aus den Vis. u. des Cons. Arch. abgedruckt bei Hille im Gedebnuch 2c. S. 62 ff.

²⁾ Abgedruckt aus den Vis. u. des Cons. Arch. mit Weglassung des Eingangs bei Lenh, Beil. 4. S. 224 ff.

wollen, sollen sie im Amte lassen, den alten und gebrechlichen entweder eine einmalige Abfindung oder eine jährliche Pension oder eine Versorgung in einem Kloster aussetzen, die halsstarrigen des Ortes verweisen.

Fänden sie irgendwo Wiedertäufer und Sacramentirer, so sollen sie versuchen, dieselben durch Unterricht von ihren Irrthümern abzuwenden, oder, wenn das nicht gelänge, des Landes verweisen. Auch sollen sie verkündigen, daß die neuen Landesherren keine Lehren und Gebräuche, welche dem Worte Gottes und der Augsburgerischen Confession zuwider wären, in dem Fürstenthume dulden würden.

Wo Mangel an den nöthigen Geistlichen und Lehrern vorhanden, sollen die Visitatoren demselben entweder sofort abhelfen oder darüber an die Regierung berichten.

Besonders ausführlich ist die Instruction in Betreff der geistlichen Güter und Einkünfte. Die Visitatoren sollen sich nach denselben, seien sie, welcher Art sie wollen, erkundigen, die erledigten geistlichen Lehne summiren und zu nothdürftiger Versorgung der Kirchen- und Schuldiener des Ortes verwenden. In Betreff der liegenden Gründe der städtischen Pfarren wird empfohlen, dieselben gegen einen jährlichen Zins an Korn und Geld auszuthun. Wo aber der Besoldung halben Mangel vorfiel, sollen die Visitatoren an die Regierung berichten, damit aus den Stiftern, erledigten Klöstern, Vicarieen und Lehnen eine Zulage verwilligt werde. Es seien auch viele geistlichen Lehne und Pfründen an solche Personen verliehen, welche der Kirche für ihr Einkommen gar keine Dienste leisteten; mit diesen sollen die Visitatoren nach Gelegenheit der Personen ein angemessenes Abkommen zu treffen suchen. Sie sollen auch dahin sehen, daß die Lehne, welche Bürger und Adliche in Städten und Flecken zu verleihen hätten, nach dem Absterben der Inhaber nicht von den Stiftern oder deren Erben eingezogen, sondern zum Besten der Kirchendiener, Studenten und Armen verwendet würden, doch sollen sie die Lehnsherren vertrösten, daß im Fall der Noth sie oder ihre Kinder vor Andern davon unterstützt werden sollten. Solchen geistlichen Personen endlich, welche

ihre Lehne durch Officianten verwalten ließen, sollen sie dieselben entziehen und zu dem erwähnten Zwecke verwenden, eine höchst verständige Maßregel gegen den weit verbreiteten Mißbrauch, daß zwei, drei, ja noch mehr Pfründen in einer Hand vereinigt waren.

Sodann sollen die Visitatoren den Geistlichen Anweisung zur angemessenen Verwaltung ihres Amtes geben, auch den Schulmeistern Anleitung zu gutem Unterricht ertheilen.

In den Städten sollen in derselben Weise, wie es in Kursachsen und Hessen gebräuchlich, sogenannte gemeine Kasten (s. Num. 22) errichtet und durch Vorsteher verwaltet werden, es soll auch darauf gesehen werden, daß den Hospitalen und Armen nichts entzogen wird.

Die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude sollen die Visitatoren den Pfarrern abnehmen und in den Städten dem Rathe übertragen.

Zu Aufsehern sollen sie in den vornehmsten Städten Superintendenten einsetzen. Bis zur Einrichtung von Consistorien sollen sich die Geistlichen der geistlichen Jurisdiction in Gehsachen annehmen, aber nicht allein, sondern mit Beirath anderer Amtsgenossen. In schweren Sachen sollen sie sich an den Superintendenten, welcher in Braunschweig eingesetzt werden würde, wenden. Die Geistlichen sollen auch das Volk fleißig zum Gehorsam gegen die neue Obrigkeit ermahnen, sonst in weltliche Angelegenheiten sich nicht einmischen.

In andern Punkten sollen die Visitatoren nach bestem Gewissen handeln; aber alle getroffenen Maßregeln, sowie die Einnahmen der Pfarrer und die nöthigen Zulagen sollen sie aufzeichnen und mit ihrem Bericht an die Regierung in Wolfenbüttel einsenden.

Die zweite Instruction bezieht sich auf die Bestellung und Verwaltung der Klöster und Prälaturen. Sie ist nur Bughenhagen und Corvinus ertheilt und stimmt fast ohne alle Veränderung mit dem ersten Abschnitt der der Regierung ertheilten Instruction überein.

Schon vor dem Anzuge der Schmalkaldischen Heere war

die Mehrzahl der Aebte, Pröbste und anderer Ordensleute mit den vornehmsten Mönchen, die mit ihnen die Verwaltung der Klostergüter innegehabt hatten, aus dem Lande geflohen und hatte alle Kleinodien, alle Baarschaft, die beste fahrende Habe und viel Getreide mit sich hinweg aus dem Lande geführt. Diesen soll auf ihr Ansuchen die Rückkehr in die Klöster, sowie Schutz und Schirm nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie gleich den andern Landsassen den neuen Landesherren huldigen, ein ordentliches und glaubwürdiges Inventarium vorbringen und nach Inhalt desselben alle entwandten Güter in die Klöster zurückschaffen, daß sie ferner sich nach Gottes Wort reformiren, die in die Klöster gesetzten christlichen Prediger mit Fleiß hören und ihre irrigen Mißbräuche abschaffen, daß sie auch der Regierung von ihrer Administration, von aller Einnahme und Ausgabe Rechenschaft ablegen und vor allen Dingen weder Novizen noch Personen anderer Klöster bei sich aufnehmen. Diejenigen, welche, wie der Abt von Niddagshausen bereits sich erboten, auf diese Bedingungen hin die Reformation annehmen wollen, sollen bei der Verwaltung ihrer Klöster und Klostergüter belassen werden. Auf diese Weise werde auch am besten für die alten verlebten Mönche gesorgt, welche ihr Leben lang in den Klöstern unterhalten werden müßten. Solche Mönche aber, welche Neigung und Geschick dazu haben, mögen zu Pfarrern in Dörfern und Städten befördert werden und sollen aus ihren Klöstern Abfindungen erhalten. Den mit dem Kloistereigenthum entflohenen Nonnen soll unter denselben Bedingungen, wie den Aebten und Pröbsten, die Rückkehr verstattet werden, nur mit der Huldigung soll man sie verschonen, die aber dafür ihre Vorsteher zu leisten haben. Würden sich auch junge Personen vorfinden, die sich aus dem Kloster heraus und zum ehelichen Stande begeben wollten, „wie da die Visitatores wol vormerken werden“, so sollen sie aus den Klostergütern eine gute Abfindung erhalten. — Die vorhandenen Kleinodien und Baarschaften sollen in einem wohlverwahrten Gewölbe zu Wolfenbüttel beigelegt und jedem Kloster ein Inventarium darüber gegeben werden. — Die

beiden Comthure zu Lucklum und Süpplingenburg, für welche die Ritterschaft auf dem Landtage zu Braunschweig sich verwandt hatte, soll man bei der Verwaltung ihrer Commenden lassen, wenn sie ein glaubwürdiges Verzeichniß über die Güter und Renten derselben und die Kleinodien ihrer Kirchen einliefern, den Irrthum des Pabstthums und ihrer Orden abthun und wie die übrigen Landstände die Huldigung leisten, auch sich mit Diensten und Anlagen gehorsamlich erzeigen würden, doch soll bei der Huldigung der Name Erbhuldigung vermieden werden. — Wenn in den Klöstern nur noch wenige oder nur alte Ordensleute vorhanden wären, so soll man sie durch einen Haushalter verwalten lassen und ebenso wie erlebte Lehne da, wo es nöthig sei, zur Unterhaltung der Kirchendienere verwenden.

So weit die Vorschriften und Grundsätze, nach denen die Visitatoren ihr mühsames Werk zur Ausführung bringen sollten. Ungesäumt nahmen sie es in Angriff (s. Anm. 23).

Nachdem bereits bis zum 9. October in Wolfenbüttel die Visitation benachbarter Gerichte, wahrscheinlich ohne Betheiligung sämtlicher Glieder der Commission, Statt gefunden hatte, begaben sich die Visitatoren nach Königsutter. Hier wurde am 10. October mit den beiden Comthuren des Landes, Matthias Dörgke (Leuz: Diricken), der die Johannitercommende zu Süpplingenburg verwaltete, und Burchard (Leuz: Bernhard) von Pappenheim, der als „der Ballei zu Sachsen teutsch Ordens Stadthalter“ zu Lucklum residirte, verhandelt. Beide leisteten die geforderte Huldigung und versprachen, in ihren Gebieten evangelische Prediger zu halten. Der Inventarien halber ward ihnen bis auf nächste Martini Frist gegeben. Letztere Connivenz zog Statthaltern und Räten den Tadel des Kurfürsten zu, „denn gedachte beide Comthure haben es sonder Zweifel auf den sonderlichen Vorlist gethan, dasselbe ihrem Obersten zu berichten, der vielleicht durch ein kaiserlich Mandat solches verhindern und die Sache bei dem Cammergerichte anhängig machen möchte“ (s. Anm. 24).

Am folgenden Tage wurde die Visitation und Reformation

der Stadt Königslutter vorgenommen. Obgleich das Oberndorf, Kottorf, Sunstedt, Lauingen und Rieseberg mit der dortigen Pfarre vereinigt werden sollten, so reichten die Pfarr=Aufkünfte doch nicht aus zur Unterhaltung eines wohlgeübten und geschickten Pfarrers und des daneben noch nöthigen Prädicanten, weshalb aus anderweitigen geistlichen Gütern des Ortes für den Pfarrer 30 und für den Caplan 50 Gulden angewiesen wurden. Es wurde auch die Anstellung eines Schulmeisters angeordnet, der gleichfalls aus geistlichen Gütern besoldet werden sollte. Die Gemeinde wurde zur Besoldung desselben nicht herangezogen, höchstens daß sie das an andern Orten erwähnte Schulgeld aufzubringen hatte. Der Küster sollte so geschickt sein, daß er bei Einübung des Katechismus und auch sonst in der Schule helfen könnte.

Das Kloster Königslutter (s. Anm. 25), dessen herrliche Stiftskirche noch jetzt als Begräbnißstätte Kaiser Lothars, seiner Gemahlin Richenza und Heinrichs des Stolzen Aufmerksamkeit verdient, kam am 12. October an die Reihe. Von Lothar 1135 aus einem Nonnenkloster in eine Benedictinerabtei verwandelt, mit neuen Gebäuden und reichen Dotationen ausgestattet, hatte es einst in hohem Ansehen gestanden. Der Abt hatte das Recht, bei Messen, Processionen und andern Solemnitäten die bischöfliche Inful, den goldenen Ring, die Pantoffeln und dergl. wie andere hohe Prälaten zu tragen, und nahm unter den kirchlichen Würdenträgern des Landes den ersten Rang ein. Zu Zeiten hatte das Kloster 80 Chorherren ohne die Laienbrüder in seinen Mauern beherbergt; jetzt war sein Glanz erloschen, und mit nur 6 Klosterbrüdern weilte der Abt in den weiten Räumen. Dieselben zeigten sich geneigt, auf die von den Visitatoren gestellten Forderungen einzugehen, vor Statthaltern und Rätthen auf Erfordern zu erscheinen, Briefe, Siegel und Kleinodien zu übergeben und auf das Kloster und seine Gerechtigkeiten förmlich zu verzichten. Antonius Tobbing, aus dem Kloster Bergen bei Magdeburg und 1540 als der 30. Abt postulirt, will mit einer Abfindung von 600 Gulden zufrieden sein, erbietet sich das Kloster auf gute Rechenschaft gegen angemessene Beloh-

nung ein Jahr lang zu verwalten und bittet, daß man ihm einen Kelch zum Trinkgeschirr, den Abtsstab, der oben kupfern und unten mit Silber beschlagen war, zwei Ringe und das Abtskreuz als erbliches Eigenthum lassen wolle. Vier alte verlebte Männer, darunter einer vom Adel, erhalten lebenslängliche Versorgung im Kloster, Essen, Trinken, Schuh, Kleidung und 10 Gulden jährliches Handgeld. Der fünfte wird mit 120 Gulden abgefunden und bekommt sein Betgewand, Kleider und was sonst seiner Person zuständig ist, und dem sechsten, Heinrich Dengler, wird die Pfarre zu Berkingen verliehen nebst einer Abfindung von 40 Gulden. Die armen Leute aber sollen wie bisher ihre Almosen und Präbenden im Kloster empfangen.

Nachdem in Königslutter auch die kirchlichen Verhältnisse der umliegenden Dorfschaften geordnet waren, verhandelte man am 13. October, höchst wahrscheinlich zu Helmstedt, über die Reformation Marienthals (s. Ann. 26), eines etwa 1 Meile nordwestlich von Helmstedt belegenen, von Friedrich, Pfalzgrafen von Sommerschenburg, 1138 gestifteten Cistercienserklosters, dessen nicht unbedeutende Besizungen, wie z. B. die Höfe Hakenstedt, Siegersleben und Warsleben, hauptsächlich im Gebiete des Erzstiftes Magdeburg gelegen waren. Der damalige 38. Abt Rudolph Diterichs, seit 1540 im Amte, war ein höchst unzuverlässiger und durch Verschwendung, Trägheit und Ausschweifung übel berücksichtigter Mann und dankte es nur den stürmischen Zeitläufen, daß er erst 1559 auf Betrieb Heinrich des Jüngern seines Amtes entsezt wurde. Bei der Ankunft der Visitatoren waren die Urkunden und Kleinodien des Klosters zu denen von Bartensleben, einer reich begüterten, unabhängigen, in Wolfsburg residirenden Familie, geflüchtet. Abt und Convent gaben vor, weil sie nicht zeitig genug von der Visitation in Kenntniß gesezt seien, hätten sie dieselben nicht zur Stelle schaffen können. Deßhalb konnte mit ihnen keine „endliche“ Verhandlung stattfinden, aber sie versprachen Bugenhagen und Corvinus mit einer „Handtastung“, bis zum 24. October in Helmstedt mit Urkunden und Kleinodien zu weiterer Verhand-

lung sich zu stellen, von den Klostergütern nichts zu verportiren und zu entwenden, Niemand in ihren Orden aufzunehmen, über Einnahme und Ausgabe Rechnung zu führen, von ihren papistischen Mißbräuchen abzulassen und des Tages etliche Stunden biblische Lectionen zu lesen und Psalmen zu singen, wie ihnen Dr. Pommer in einer besondern Ordnung dazu Anweisung gegeben hatte. Von den vielen vorhandenen Mönchen wollen die alten im Kloster bleiben, die jungen es mit einer Abfertigung verlassen.

Am 14. October waren die Visitatores in Helmstedt mit der Reformation dieser Stadt und zweier nahe belegenen Klöster beschäftigt (s. Anm. 27). Westlich grenzt an die Stadt das Benedictinerkloster S. Ludgeri, um 800 von Ludgerus, dem hochverdienten Apostel der Sachsen, gegründet. Es stand unter dem reichsunmittelbaren Abt von Werden und wurde durch einen von diesem ernannten Probst verwaltet. Der damalige Probst Benedict und die Conventualen (ihre Zahl soll regelmäßig 12 betragen haben) veriefen sich auf die Rechte ihres reichsfreien Herrn, des Abts zu Werden (damals Hermann Kellenberg 1540 — 1572), und lehnten jede Verhandlung auf eine Abfertigung ab, weshalb die Visitatores Bedenken trugen, ohne Vorwissen der Fürsten und ihrer Regierung mit den Personen auf eine Abtretung des Klosters zu handeln. Bis nun von diesen eine Entscheidung getroffen würde, soll der Probst das Kloster administriren, sammt seinen Conventualen von allem papistischen Wesen ablassen, in die evangelischen Predigten gehen, Gottes Wort hören und lernen und sich nach der zu erlassenden Ordnung richten, auch nichts von den Klostergütern veräußern, dem Abt zu Werden nichts zuwenden, keine von demselben gesandten Personen aufnehmen, auf Erfordern gleich Andern Huldigung leisten, auf Verlangen der Bundesregierung etliche Prediger zu Helmstedt oder im Kloster besolden, den evangelischen Pfarrer Johann Haferspet zu Gardeffen, der ehemals im Kloster gewesen war, mit 20 Gulden abfinden. Dieses Alles sagten Probst und Convent Bugenhagen und Corvinus mit Handschlag zu.

Einen härtern Stand hatten die Visitatoren bei den Augustinerinnen des im Westen an Helmstedt grenzenden Klosters Marienberg. Dieses Kloster, welches 1181 von dem Werdenschen Abte Wolfram, Grafen von Kirburg (Kirchberg), gegründet sein soll, stand damals unter dem Probst Rötger Elias († 1569) und unter der Priorissin Margarethe von Hohm (1516 — 1546) und beherbergte außer diesen 5 Priester, 40 Chorjungfern, 10 Conversen, darunter 13 vom Adel. Von dem Klosterprediger wird gesagt, daß er die christliche Religion auf der Kanzel zu lästern pflegte, und schon daraus läßt sich schließen, von welcher Abneigung die Nonnen gegen die Reformation erfüllt waren ¹⁾. Besonders bewegt wurden sie, als ihnen anbefohlen wurde, ihren superstitiösen Habit abzuthun, und nur unter der Bedingung, daß sie sofort die Kronen ablegten, ward ihnen mit dem Wechseln der Kleidung Frist bis Weihnachten gestattet. Ihre Urkunden und Kleinodien hatten sie gleich den Marienthaler Mönchen zu denen von Bartenleben geflüchtet und noch nicht wieder zur Stelle geschafft. Als sie die Anordnungen, welche die Visitatoren der Instruction gemäß ihnen ankündigten, vernommen hatten, baten sie um Bedenkzeit, um sich mit ihren und des Klosters Freunden zu berathen. Vorstellungen halfen Nichts, „die Nonnen sein uff irem Kopf plieben“. Schließlich aber versprachen sie doch, die evangelische Predigt zu hören und die christliche Reformation und die zu erlassende Kirchenordnung anzunehmen, auch nichts inzwischen vom Kloster zu entwenden oder zu veräußern. Dem Probst aber wurde „eingebunden und ufferlegt, welches er auch zugesagt hat, daß er hinfürder alles Einkommens und Ausgebens des Klosters Rechenschaft halten wollte“.

Ganz anders in der Stadt Helmstedt. Hier hatte ja schon längst das Evangelium offene und heimliche Anhänger gehabt, und freudig wurden die Visitatoren als die Befreier von dem Druck geistiger Knechtschaft begrüßt. Ihre Anord-

¹⁾ Auch bei der Einführung der Reformation durch Herzog Julius zeichneten sich die Marienberger Augustinerinnen vor allen Nonnen des Landes durch hartnäckiges Festhalten am Hergebrachten aus.

nungen stießen auf keinen Widerspruch. Drei Geistliche, so wird bestimmt, sollen zu S. Stephan angestellt werden, ein Pfarrer, der zugleich Superintendent sein soll, mit 100 Gulden, ein Prediger mit 80 Gulden, ein Caplan mit 60 Gulden¹⁾. Sie sollen auch im Kloster Marienberg wöchentlich je eine Predigt thun und dafür vom Kloster jährlich je 10 Gulden erhalten. Die Vorstadt Neumarkt wird in die Stadtkirche eingepfarrt, doch bleibt es den dortigen Einwohnern unbenommen, die Predigten im Kl. Marienberg zu besuchen. Der Küster soll sich üben, den Kindern und der Jugend den Katechismus zu lehren, und dann 10 Gulden außer seiner althergebrachten, zum Küsteramt gehörigen Gerechtigkeit empfangen. Die Schule wird mit 4 Lehrern versehen, einem Rector mit 60 Gulden, seinem Coadjutor oder Conrector mit 40 Gulden und 2 Vocaten mit 20 und 30 Gulden Gehalt²⁾. Alle diese Beamten sollen vom Rath mit bequemer Behausung versehen werden, darin sie und die Ihren „aller bürgerlichen Pflicht und Unpflicht frei und unbeschwert wohnen mögen“. Außer diesen Emolumenten, welche in einer Zeit, wo der Himpte Roggen 8—10 Mattier kostete, nicht zu unbedeutend waren, behielten wohl hier wie in den übrigen Städten, wenn auch das Protokoll nichts darüber bemerkt, die Geistlichen das übliche Pfarrrecht oder ihre Accidentien und die Schullehrer den üblichen Schullohn. Die Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener sowie die Kosten für etwaige Baulichkeiten sind aus dem gemeinen Kasten zu bestreiten, den 6 Kastenherren verwalten und in den die Aufkünfte aller geistlichen Lehne, Pfarren, Vicarien, Memorien, Commenden, Testamente und anderer Stiftungen, die zu Gottes Ehre gemacht sind, sowie der von einem Kastenherrn während der Predigt gesammelte Pfennig und der Bierzeit-

1) Zum Superintendenten war Heinrich Wende bestimmt, trat aber erst 1545 diese Stelle an. Prädicant war Georg Schlosser (Schloter); Caplan Berthold Apfelstedt (Apfelstede). S. Hille S. 82 f.

2) Rector war Erasmus Hillfeldins, Conrector Singelius, Cantor Pasken, Vocat Georg Gwendleve. In den nächstfolgenden Jahren fanden an der Schule viele Wechsel statt, hauptsächlich wohl wegen des mangelnden Gehaltes. S. Knoch S. 27 ff.

pfennig fließen sollen. Die Vorschriften über die Verwaltung dieser kirchlichen Casse werden weiter unten noch näher besprochen werden. Die Einnahmen dieses Kastens erwiesen sich als durchaus unzulänglich, daher soll der Rath 40 Gulden zuschießen und dann wollen die Visitatoren die Regierung fleißig bitten, daß sie die dann noch fehlenden 200 Gulden aus den in Helmstedt liegenden Klostergütern bewilligen. In Betreff der Cerimonien in den Kirchen soll es gehalten werden nach Vorschrift der demnächst zu erlassenden Kirchenordnung. Inzwischen vorkommende Mängel sollen der Regierung gemeldet oder bei der nächsten Visitation geordnet werden. Bemerkenswerth ist noch, daß in dem Visitations-Protokoll der Stadt Helmstedt keine Bestimmungen gegen Unfittlichkeit und Feiertagsentheiligung, wie in den meisten übrigen Städten, getroffen werden. Ob daraus geschlossen werden darf, daß sie hier nicht nöthig waren, steht dahin. Auch von Errichtung einer Jungfrauenschule wird hier nichts erwähnt, wohl deshalb nicht, weil es am Gelde fehlte.

Am folgenden Tage, einem Sonntage, wurde die Reformation in Schöningen, der ältesten Stadt unseres Landes, auf dem dortigen Schlosse vollzogen. Die hier getroffenen Anordnungen sind natürlich im Wesentlichen gleich denen, die in Helmstedt getroffen wurden. Auch hier reichen die Einkünfte des gemeinen Kastens zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener (der Pastor Johann Kopman erhält 87½ Gulden, der Caplan oder Coadjutor oder Prediger 67½ Gulden, der Rector 40 Gulden, dessen Locatus 30 Gulden, der Küster, der zugleich mit in der Schule helfen soll, 20 Gulden) nicht aus, es fehlen 145 Gulden, um deren Verwilligung aus geistlichen Gütern des Ortes man sich bei der Regierung verwenden will. Das Westendorf, das Ostendorf und Hohersdorf werden mit der dortigen Pfarre vereinigt. Die Prädicanten sollen auch auf dem Schlosse predigen und dafür dann vom Schloßhauptmann ihre Mahlzeit erhalten. Unzüchtige Weiber sind zur Besserung zu ermahnen und im Fall sie nicht dem Folge leisten, aus der Stadt zu verweisen. Während der Gottesdienste soll kein Branntwein, kein Wein oder Bier ausge-

schenkt werden, bei Strafe von 5 Gulden für Gast und Wirth. Für der Weiber Kirchgang oder für Todtenbegräbnisse dem Prediger etwas zu geben, soll in eines Jeden freiem Willen stehen. Wahrscheinlich ward auch hier bestimmt, daß, wie z. B. in Wolfenbüttel ¹⁾, für das Geläut bei Begräbnissen die übliche Summe in den Kasten zu legen und durch ein Geschenk der Schulmeister und der Küster dazu willig zu machen sei.

Das Lorenzkloster ²⁾ daselbst, im Jahre 1120 vom Bischof Reinhard von Halberstadt aus einem Nonnen- in ein Mönchskloster verwandelt, wurde von Augustinern bewohnt. An der Spitze stand ein Probst, damals Timotheus Stucken, ein alter Mann, der schon über 40 Jahre im Kloster gewesen war. Außer ihm werden noch 9 Conventualen erwähnt. Sie sowohl wie der Probst erklärten, bei der am 16. October stattfindenden Visitation, daß sie Gottes Wort geneigt seien und sich demselben gemäß zu leben gern befließen wollten. Das Kloster hatte in den Unruhen der letzten Jahre, besonders wohl bei der Belagerung des Schlosses durch die von Graf Albrecht von Mansfeld geführten Bundestruppen, sehr gelitten. Es wäre ihnen Alles in dieser Fehde genommen, klagten Probst und Convent, sie säßen in großen Schulden und Verderb, alle „beraiste“ Aukunft des Klosters wäre verpfändet, verkauft, versetzt und dem Herzoge zur Schatzung zugeteilt. Auch wären alle Gemächer und Wohnungen im Kloster zerrissen und sie wären nicht mit Pferden und anderm nothdürftigen Borrath versehen, so daß sie alle sich nicht wüßten zu erhalten, noch aus solchem Verderb zu erretten. Aus diesem Grunde wollen sie denn, statt lebenslängliche Unterhaltung im Kloster zu nehmen, lieber sich ein für alle Mal abfinden lassen. Der Probst soll dann Zeit seines Lebens jährlich 100 Gulden erhalten, aber zur Abfertigung 300 Gulden

1) Wolfenbütteler Gymnasialprogramm 1866. S. 21.

2) Hassel und Bege II. S. 52.

baar als erbliches Eigenthum, dazu 2 silberne geringe Becher, 12 Tischteller, 3 Kannen, 2 Tiegel, 1 Handfaß und 1 Handbecken, 1 Kleiderstoß mit 1 Kronicken [?]. Die Alven soll er mit seinen Brüdern zu Hemden theilen. Die Administration des Klosters will er gern versehen, weil er aber alt ist, so möge ihm zur Stund ein Schreiber oder Amtmann von Statthalter und Rätthen geschickt werden. Von den Conventualen erhält Petrus Stralen die Pfarre zu Söllingen und 10 Gulden, „sich damit anzuschicken“, Johannes Kroger die zu Ohrleben und 12 Gulden als Abfindung. Kasparus Hessen, ein junger beredter Geselle, will in Wittenberg studiren und erhält als Zehrung 10 Gulden; 50 Gulden sollen an Dr. Bugenhagen geschickt werden, daß der sie ihm „nach Zeiten ein Jahr lang zum Studio fürstrecke, wie sich denn genannter Doctor dazu und auch ihm weiter zu verhelfen günstiglich erboten hat.“ Den übrigen, zum Theil alten und gebrechlichen Personen, werden Abfindungen im Betrage von 80, 60 und 50 Gulden zugesagt, dem einen eine jährliche Rente von 30 Gulden. Einer endlich, der nicht erschienen war, wird an Statthalter und Rätthe verwiesen. Auf diese Bedingungen hin wollen sie alle auf das Kloster und seine Güter und Berechtigkeiten Verzicht leisten und dasselbe nebst allen Briefen und Siegeln Statthalter und Rätthen überantworten.

Ueber Wolfenbüttel, wo am 18. October die Visitation einiger Dorffschaften ihre Erledigung fand, bezogen sich die Visitatoren nach Bockenheim. Hier wurde die Einnahme des Kastens auf die bedeutende Summe von 590 Gulden veranschlagt. Pfarrer war Johannes Engelhausen, der nach der Rückkehr des Herzogs ein Märtyrer seiner evangelischen Gesinnung wurde (s. Anm. 28). Ihm wurde eine der Superintendenturen übertragen und deßhalb auch der hohe Gehalt von 100 Thlr. verwilligt. Neben ihm finden noch Erwähnung der Prediger mit 80, der Schulmeister mit 40, dessen Locat mit 30 und der Küster, der in der Kirche den Katechismus und in der Schule die Lectionen lehren helfen soll, sowie eine Magistrin an der Jungfrauenschule. Die übrigen Bestimmungen gleichen den in Schöningen getroffenen.

Am Abend des 20. Octobers langten die Visitatoren in Gandersheim (s. Anm. 29) an und nahmen an den folgenden 3 Tagen in Tisle Püsters, des Bürgermeisters, Hause die Visitation der bei und in der Stadt liegenden Klöster, des Stiftes, der Stadt selbst, sowie der umliegenden Landbezirke vor. In dem in Gandersheim selbst gelegenen Barfüßer-Kloster, dem jüngsten Kloster des Landes (s. Anm. 30), widersetzte sich den Visitatoren der Guardian Henning Riefe und wurde „seiner freveln halsstarrigen Wort und Pochens willen, so er sich vor den Herren Visitatoren unverschämt dürstiglich vernehmen lassen“ ins Exil geschickt, aber am andern Tage wurde ihm auf seine und seiner Freunde Bitten vergönnt, in Gandersheim zu bleiben, unter der Bedingung, daß er nicht wieder ins Kloster zurückkehre, den Mönchshabit ablege, fleißig in die Predigten gehe, die Religion laut der zu erlassenden Kirchenordnung annehme, sich friedsamlich halte und die evangelische Lehre nicht lästere; wo nicht, so sollte er öffentlich Landes verdiesen und öffentlich gestraft werden. Die übrigen Mönche, unter denen Harenberg den Megidius Sauermage als „*historicus sui aevi excellentissimus*“ bezeichnet, wollen im Kloster bleiben und sollen sofort die Rappen (Mönchskleider) und Platten oder Kronen abschaffen, sich in weltliche ehrliche Tracht kleiden, allewege in die Predigten gehen, Gottes Wort fleißig hören und danach leben und sich halten. Alle Terminei und Bettelei in der Stadt und auf dem Lande soll aufhören, doch soll zu ihrer bessern Unterhaltung einer von ihnen in weltlicher Kleidung vor der Leute Thüren die Almosen einsammeln. Sie sollen sich auch aller Gemeinschaft mit ihren Ordensgenossen enthalten u. dergl. m. Es wird aber nicht bemerkt, daß diese Mönche versprochen hätten, den Anordnungen der Visitatoren nachzukommen.

Das geschah nun von Seiten der Benedictinermönche des Klosters Klaus¹⁾, das unweit Gandersheim gelegen ist und 1124 von dem Bischof Barthold von Hildesheim

1) Leuckfeld's Antiquitates Gandersh. p. 159 — 199; Harenbergii Hist. p. 1607 — 1620; Lünzel's Gesch. I. S. 347. II. S. 153 f. 540.

und der Aebtissin Adelheid, der Schwester Heinrichs IV., gestiftet worden sein soll. Der damalige Abl Johannes Mutken (Leuckf. Muthens, 1541 — 1570), war entflohen und soll deshalb nicht wieder ins Kloster aufgenommen werden. Da die Mönche zu arm sind, einen eigenen Prediger zu halten, so sollen sie 30 Gulden in den Kasten zu Gandersheim zahlen, wofür einer der drei dortigen Prediger ihnen wöchentlich eine Predigt zu halten hat. Die 4 im Kloster befindlichen Novizen sollen mit einer Steuer abgefertigt werden, damit ferner zu studiren oder ein anderes Geschäft zu ergreifen. Die Visitatoren hielten es hier auch für angemessen, bei ernstlicher Strafe zu verbieten, Jemand wegen Annahme dieser Reformation zu verfolgen, zu verachten oder zu verspotten.

Die Benedictinerinnen des unweit Gandersheim belegenen, schon 852 von Ludolf gestifteten Klosters Brunshausen¹⁾, des ältesten Nonnenklosters im ganzen nördlichen Deutschland, zeigen sich geneigt, den Forderungen der Visitatoren nachzukommen und die Reformation anzunehmen. Die im Kloster bleibenden Jungfrauen sollen ihrer Domina wie bisher Gehorsam leisten, und wenn sie in die Stadt und zum Prediger gehen, soll keine allein laufen, sondern sie alle oder zwei oder drei sollen mit einander gehen, und sollen ein züchtig ehrlich Leben führen, auch sich vor Aergerniß hüten. Bis zur Einsetzung eines Vorstehers sollen Domina und Probst, der auch Probst zur Mus war²⁾, das Kloster auf Rechenschaft verwalten.

Nicht minder fügsam zeigten sich Domina und Jungfrauen des vor Gandersheim belegenen, 973 gestifteten Benedictinerinnenklosters zu S. Marien (s. Anm. 31). Es charakterisirt die damaligen Verhältnisse, wenn bemerkt wird, daß sie ihren Prediger Heinrich Uden behalten sollen, sofern er seine Concubine verlassen und das Gotteswort lauter und rein predigen wird, oder sich in ehelichen Stand begeben und ein züchtig Leben führen will.

1) Leuckfeld S. 21 — 26; Harenberg an verschiedenen Orten; Lünjel, I. S. 63. 321. II. S. 155 f. 539.

2) Hassel und Bege II. S. 185.

Mehr Widerspruch fanden die Visitatoren bei den „Freuchen“ und dem Capitel des freiweltlichen Stiftes ¹⁾. Es war ursprünglich von Ludolf, dem Stammvater des Sächsischen Kaisershauses 852 zu Brunshausen gestiftet und 881 von dessen Sohne Otto dem Erlauchten an die Ufer der Gande verlegt. Vom Pabste war es zu einem exemten, vom Kaiser zu einem reichsunmittelbaren Stift erhoben, von Fürsten und Adlichen mit reichen Gütern ausgestattet. Neben dem capitulum illustre, in welches nur Fürstinnen und edle Fräulein aufgenommen wurden, war ein capitulum canonicorum vorhanden. In seinen blühenden Zeiten bestand der Convent aus 1 Aebtissin, 1 Pröbstin, 1 Dechantin, 24 Canonissinnen und 12 Messe lesenden Canonicis. Aebtissin war seit 1539 Clara, die Tochter Heinrich des Jüngern ²⁾. Da sie zu jung war, selbst zu regieren, war die Leitung 3 Canonicis und dem Befehlshaber von Gandersheim, Gebhard Strube, übertragen. Als Dechantin finden wir zur Zeit der Occupation Margaretha von Clum (Colonna), die zugleich Aebtissin des freiweltlichen Stiftes Herse war. Ein Vorfahr der Dame hatte sich gegen Johann Huz in seiner Verfolgung christlich verhalten und als ein frommer Christ beständig bei ihm verharret (s. Num. 32); sie aber war eine arge Gegnerin des Evangeliums und kann dem zurückkehrenden Herzog melden, daß sie sammt ihrer Schwester bei der wahren christlichen Religion standhaftig verharret sei ³⁾. Diese ihre Schwester Magdalena war damals Pröbstin des Stifts und wurde 1547 nach Clara's Resignation zur Aebtissin erhoben. Der Senior Bartoldus Stehn war ein Gesinnungsgenosse der Dechantin.

1) Leuckfeld's Antiquitates Gandersh.; Harenbergii Histor. eccles. Gandersh.; Lünzel, Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim I. S. 63 ff. 317 ff.; II. S. 146 ff. 532 ff.

2) Harenberg S. 976 ff.; Leuckfeld S. 262. Clara war 1532 geboren und wurde 1539 an Stelle ihrer in demselben Jahre verstorbenen Schwester Maria Aebtissin. Nach der Rückkunft ihres Vaters 1547 resignirte sie, vermählte sich 1548 mit Philipp von Grubenhagen und starb 1598.

3) Antwortschreiben Heinrichs des Jüngern an Margaretha von Klummen d. d. Koburg, Donnerstag nach divis. apost. 1547.

So ist es denn leicht begreiflich, daß die Visitatores wenig Geneigtheit zur Reformation vorfanden, und daß der Ton des ertheilten Abschieds ein drohender ist.

In den Anordnungen der Visitatores wird die Reichsfreiheit des Stifts durchaus nicht berücksichtigt. Das Münster, das noch jetzt unsere Bewunderung erregt, war bis dahin wohl allein zu den Gottesdiensten und Messen der Stiftspersonen verwendet, während die Pfarrkirche der Stadt die S. Georgen- oder Marktkirche war. Hinfort sollen nun darin die drei evangelischen Prediger der Stadt Gandersheim predigen und die Ceremonien nach evangelischer Weise verwalten. — Die Freuchen und Canonici sollen sich der demnächst im Druck ausgehenden Kirchenordnung gemäß halten, bei Verlust ihrer Präbenden und Güter. — So oft man im Münster predigt, sollen die Canonici in den Chor gehen und dort im Verein mit dem Schulmeister und den Schülern die deutschen Psalmen und andere vom Prediger angegebenen Gesänge einen Vers um den andern abwechselnd mit der Gemeinde singen. — Alle Canonici und Freuchen sollen in allen Predigten sich finden lassen und darauf „gewarten“ (d. i. aufmerken), und statt ihre päpstlichen Gebräuche zu treiben, sollen sie fleißig im Alten und Neuen Testament und in den Büchern Martin Luthers und anderer Lehrer lesen. — Die Canonici sollen ihre Concubinen zur Stund von sich stoßen und ein züchtig Leben führen, oder aber sich in den ehelichen Stand begeben. Wollte aber einer seine Beischläferin ehelichen, so soll das öffentlich geschehen oder nicht gelitten werden, wie solches zu handhaben dem Hauptmann und dem Rathe ist befohlen worden. — Capitel und Vorsteher der Abtei sollen jährlich 100 Gulden zahlen zur Unterhaltung von vier armen Studenten. — Das Capitel soll sammt dem Rath den drei Prädicanten freie Wohnung verschaffen. — Die bisherige Besoldung des Stiftspfarrers sammt dem Aufkommen aller altaria und Vicarien fällt in den gemeinen Kasten der Stadt. — Die Canonici sollen auch gestatten, daß zu den Predigten, zu der evangelischen Messe (Abendmahl), zu den Begräbnissen geläutet wird; auch zu den Primem,

Tertien, Vespern 2c. soll wie gewöhnlich geläutet werden, doch nur am Tage, nicht des Nachts. — Das Capitel soll auch zugeben, daß auf dem Kronhause (*sic!*) eine Jungfräulein-
schule hergerichtet wird. — Nach dem Tode eines Dom-
herrn soll seine Präbende nicht wieder verlehut, sondern der
Betrag derselben unweigerlich in den Kasten gezahlt werden,
ebenso die Einnahmen der nicht residirenden Capitularen. —
Es soll auch Niemand die Ordnung der Fürsten lästern, ver-
achten oder verspotten. — Bis zur nächsten Visitation sollen
sie fleißig studiren, damit man sie in der Gemeinde auch zu
etwas gebrauchen könne und die Fürsten keine Ursach haben,
eine andere Visitation vorzunehmen. — Wer sich aber gegen
diese oder der Stadt Gandersheim Visitation setzen würde,
der soll des Seinen verlustig gehen.

Man kann sich vorstellen, mit welchem Zorn und Un-
willen Fräulein und Domherren diesen Abschied anhörten.
Die Dechantin scheint aus Aerger bald darauf fortgereist zu
sein.

Welche Anordnungen in der Stadt Gandersheim
getroffen wurden, ergiebt sich bereits theilweise aus dem
Vorhergehenden. Charakteristisch ist es für die damaligen
sittlichen Zustände des katholischen Clerus, wenn dem Rathe
der Auftrag ertheilt wird, darauf zu sehen, daß die Geist-
lichen keine Beischläferinnen bei sich haben, sie davor zu
waruen und zum Ehestande zu ermahnen, denjenigen, der in
seiner Unzucht verharren wollte, aus der Stadt auszubieten,
oder mit Zuthat des Hauptmanns ernstlich zu strafen.

Die Kirchen- und Schuldiener erhalten dieselbe Besoldung
wie die in Helmstedt. Als Pfarrer und Superintendent in
jener Zeit wird bei Hamelmann und Harenberg M.
Matthias Brachtius erwähnt, als zweiter Prediger Conradus
Hollenstede, als dritter M. Simon Gobelius, dem Augustinus
Brinckmann gefolgt sei. Der Schule habe damals der Braun-
schweiger M. Johannes Cofenus mit einigen Colleggen summa
cum laude vorgestanden. Von diesen Männern wird in den
Visitations-Acten nur der zweite Prediger als Curt Holstein
erwähnt; von dem Prediger, den im Sommer der Kurfürst

angestellt hatte, ist nicht die Rede. Vielleicht daß er noch als dritter Prediger fungirte und bald fortzog.

Nachdem in und um Gandersheim die kirchlichen Verhältnisse so viel als möglich geordnet waren, begab sich die Visitations-Commission in das Kloster Amelungsborn und nahm dort am 26. und 27. October außer der Reformation des Klosters selbst die der Städtchen Stadtolbendorf und Holzminden, sowie die des Klosters Kemnade vor.

In Stadtolbendorf fehlt dem gemeinen Kasten, aus dem der Pfarrer mit 60, der Caplan mit 50, der Schulmeister mit 30 und der Custos mit 20 Gulden zu besolden ist, die Summe von 32 Gulden, welche nach Meinung der Visitatoren aus den Einkünften des Klosters Amelungsborn genommen werden können.

Große Noth herrschte in Betreff der kirchlichen Einkünfte in Holzminden. Der dortige Pfarrer Christoph (von der Lippe, der übrigens mit einer Vicarie zu Kemnade versorgt war, hatte von seiner Pfarre nicht mehr als 20 Gulden Nutzung. Die eigentliche Pfarre war das Desolat Altendorf vor Holzminden, und die Holzmindener Pfarre die filia davon. Das Desolat hatte die besten Zinse und Rente und war von dem Patron, dem Herzog Ernst von Lüneburg, dem Sohne des Rudolph Alenken auf Schlüsselburg verliehen. Der Herzog soll nun ersucht werden, das Desolat dem Holzmindener Pfarrer zuzulegen und dann noch so viel, daß sein Gehalt 60 Gulden betrage; wolle er das nicht, so soll nach der Meinung der Visitatoren, das Desolat auf Grund der Instruction dennoch, weil es an einen Weltlichen verliehen, zur Pfarre zu Holzminden gelegt werden. Eine Knabenschule, welche das Städtchen noch nicht hatte, soll eingerichtet werden, und der Schulmeister die Rente der Fromissen (Frühmesse) und der Brüderschaft erhalten; an eine Jungfrauenschule war bei dem kläglichen Zustande des Kastens natürlich gar nicht zu denken.

Die Benedictinerinnen des 1024 von zwei edlen Jungfrauen, Frederunde und Imma, gestifteten, am linken Ufer

der Weser belegenen Klosters Kemnade ¹⁾ benahmen sich gleich denen zu Brunsrode und im Marienkloster vor Gandersheim und erhielten wesentlich denselben Abschied. An die Stelle der bisherigen Klostergeistlichen (Capellan, Priester und Confessor) soll ein evangelischer Prediger treten, den das Kloster, das augenscheinlich unbemittelt war, mit einer jährlichen Besoldung von 60 Gulden und freier Wohnung zu versorgen hat. Als Probst wird Bartoldus Holthusen erwähnt.

Das Cistercienserkloster Amelungsborn ²⁾ war in den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts von einem Siegfried von Homburg, dem Enkel Otto's von Nordheim, gestiftet. Dem Abt war schon früh, wie dem zu Königslutter, die Auszeichnung zu Theil geworden, bei Solemnitäten die Mitra, die Dalmatica und den Ring zu tragen. Der damalige Abt Vitus Tegetmeister von Hörter (1532(?)—1555), von dem Leuckfeld bemerkt, daß er mit großem Nutzen dem Kloster vorgestanden habe, hatte etliche Kleinodien, Briefe, Siegel und Urkunden des Klosters weggeschlüchtet und sich selbst bis auf den Abend vor der Abreise der Visitatoren absentirt. Deshalb wird er denn vom Kloster so lange ausgeschlossen, bis er das Entwendete wieder zur Stelle geschafft hat. Von den 16 Conventualen wollen 5 mit Unterhaltung im Kloster und jährlich 5 Gulden zufrieden sein. Heinrich Hartmann wird Prediger und Vorsteher des Klosters. Arnoldus Kreithof erhält die Pfarre zu Stadtoldendorf nebst einer Abfindung von 60 Gulden und 20 Gulden, um Bücher zu kaufen, die aber nach seinem Tode bei der Pfarre und Kirche zu Stadtoldendorf bleiben sollen. Johannes Einbeck erhält die Pfarre zu Goldebeck nebst Unterhaltung im Kloster, bis er eine Abfindung begehrt. Johannes Wedingen sollen zum Studio 60 Gulden durch die Vermittlung des Dr. Pommer

1) Hassel und Bege II. S. 312.

2) J. G. Leuckfeld's Chronol. abbatum Amelunxborn. Wolfenb. 1710. 4; Hassel und Bege II. S. 290; Lünghel, Geschichte der Diöcese v. I. S. 348 ff. II. S. 216 ff.

gezahlt werden; wir finden ihn später als Pastor in Salzdetsfurt. Fünf andere Conventualen sollen mit je 20 Gulden, einer mit 40 Gulden abgefunden werden. Der Koch, Bruder Herburt, der erst seit Ostern im Kloster war, soll mit einer neuen Kleidung abgefertigt sein.

Am 30. October wurde die Visitation der Stadt Alfeld vorgenommen. Dem Pfarrer, der zugleich Superintendent war, werden 100 Gulden, dem Prädicanten 80, dem Schulmeister, Vocaten und Küster 40, 30 und 20 Gulden als Gehalt verwilligt. Es scheint, als ob in dieser Stadt das Pabstthum noch manchen Anhänger gehabt hat. Daher die Bestimmung, daß diejenigen, welche die evangelische Religion nicht annehmen, ihrer Aemter im Rath entsetzt werden, und daß Rath und Rastherren alle Gößen (Heiligenbilder), Schranken (Heiligenschreine), Leuchter, Stangen, Fahnen und andere Aergernisse aus ihren Kirchen entfernen sollen. Auch die Sittlichkeit der in der Stadt wohnenden Geistlichen ließ viel zu wünschen übrig. Einem verarmten Manne, Moritz Tisemann, von dessen Familie etliche Lehnen gestiftet waren, die nunmehr in den Rasten fielen, wird eine jährliche Unterstützung von 10 Gulden bewilligt. Die Einrichtung einer Jungfrauenschule wird auch hier wie in Bockenem, Gandersheim, Seesen, Zellerfeld und Salzgitter ausdrücklich angeordnet. Als Prädicant wird Heinrich Vogelmann erwähnt. Vorher in Hamelu und Herford thätig, wurde er von Corvinus, dem er propter eruditionem et lectionem theuer war, nach Alfeld berufen und mit dem Amte eines Superintendenten betraut. Nach der Rückkehr Heinrichs ging er wieder nach Herford, wo er noch 1568 am Leben war ¹⁾.

In Alfeld wurde auch das Kloster Lamspringe ²⁾, als dessen Stiftungsjahr 872 genannt wird, visitirt. Die Klosterjungfrauen erklärten sich bereit, die Reformation anzunehmen. Ihr Probst, Johann Warnecken, war Besitzer der

1) Hamelmann, S. 894. 932. 1037.

2) Lünghel, Gesch. der Diöc. x. I. S. 22 ff. 63. 321. II. S. 156 ff. 542 ff.

Pfarrre zu Woldwiesche. Im Städtchen Lamspringe wurde die Pfarrre vom Kloster aus versehen.

In dem Städtchen Seesen wurde am 2. November wegen der Reformation verhandelt. Die Einkünfte des dortigen Kastens zeigten sich als ungenügend zur Besoldung eines Pfarrers mit 60 Gulden, eines Prädicanten mit 50 Gulden, eines Schulmeisters mit 30 Gulden und eines Küsters und Vocaten mit 20 Gulden. Die geistlichen Güter des Amtes Seesen wurden als Quelle der nöthigen Zulage vorgeschlagen. Die Nichtannahme der Reformation sollte hier nicht bloß von den Raths- und Stadtämtern, wie in andern Städten, sondern sogar von der Mitgliedschaft der Gilden ausschließen, eine Verschärfung, die im großen evangelischen Eifer der Bürger ihren Grund gehabt haben mag.

In Seesen erschienen auch die Abgeordneten der Bergstadt Zellerfeld. Es war wohl die Schuld der unruhigen Zeiten, daß sie trotz der ihnen von Heinrich dem Jüngern ertheilten Erlaubniß (s. oben) noch des evangelischen Pfarrers entbehrten. Sie baten aber, ihnen einen zu verschaffen, und wollten ihm die Woche 1 Gulden geben nebst freier Behausung, Wiesenwachs für 3 Kühe, den Bierzeitpfennig und zwei Umgänge. Die Bergleute waren in jener Zeit schwerlich bemittelter als jetzt und verdienen alle Anerkennung wegen einer opferfreudigen Gesinnung, die damals wie auch zu andern Zeiten gar selten zu finden war. Ihr Prediger wurde 1543 Johann Gnaphaus!), der anfangs auch Grund und Wildemann mit verwaltete. Er klagt den Visitatoren im Jahre 1544, daß zu seiner Besoldung die Armen soviel beitragen müßten als die Reichen. Wenn den Armen keine Erleichterung zu Theil und er auf andere Weise versorgt würde, müsse er an andere Orte ziehen. Ob sein Wunsch erfüllt wurde, wissen wir nicht, gewiß aber ist, daß er der Pfarrre in Zellerfeld wenigstens 32 Jahre lang vorgestanden hat.

1) Schlegel II. S. 214: Gnaphaus, Visitations-Acten de 1544: Nappaus.

In Salzgitter (alias Liebenhalle) und Bittelde wurden die Besoldungen der Schuldiener wie in Seesen geordnet, in letztem Orte die beiden Pfarren in eine vereinigt. Der evangelische Pastor in Bittelde war Thomas Hasius. Derselbe wurde nach der Rückkehr des Herzogs von dem Hauptmann der Staufenburg, Joh. Dankwart, abgesetzt und aller seiner Güter beraubt. Der Lebensgefahr entging er nur durch heimliche Flucht ¹⁾.

In der alten Reichsstadt Goslar wurde am 5. und 6. November die Visitation der Klöster Wöltingerode ²⁾ und Reifenberg ³⁾ (jetzt Riechenberg) vorgenommen. Das erstere, 1174 von drei Brüdern aus dem mächtigen Geschlechte gleiches Namens gestiftet, wurde von Nonnen bewohnt, die nach der Cistercienserregel lebten; das letztere, dessen Kirche bereits 1117 begonnen wurde, beherbergte Augustinermönche. Bei den Wöltingeroder Jungfrauen findet sich keine Fügsamkeit gegen die ihnen vorgehaltenen Anordnungen, daher denn auch dieselben in scharfem Tone gehalten sind. Die zurückbleibenden Conventualinnen sollen zwar der Domina als ihrer Obersten gehorsam sein, „doch daß eine jede mit den Kloster-Geboten und Regeln nicht beschwert werde.“ Der Probst Hennig Soldan wird zum Prädicanten eingesetzt bis auf weitem Bescheid, dagegen sollen die Nonnen ihren Confessor, „den Grawen vnd Paweler Monch“, und alle anderen Priester zur Stund hinwegthun. — Auch die Riesenberger Mönche zeigen sich wenig fügsam, ja drei, Henricus Daventrie, Ludolfus von Braunschweig und Lambertus Kramer, erklären offen, daß sie bei ihrer Möncherei bleiben wollen, und werden deßhalb aus dem Kloster ausgewiesen. Drei Prädicanten Goslars übernehmen gegen einen jährlichen Sold von 30 Gulden die Verpflichtung das Kloster mit Predigt und Sacramenten zu versorgen.

Auffallend ist es nun, daß in den Visitations-Acten von

1) Samelmann S. 895.

2) Lünjel, Gesch. der Diöc. xc. II. S. 227 ff.

3) Lünjel, a. a. D. I. S. 359 ff. II. S. 250 ff.

einer Visitation des gleichfalls in der Nähe von Goslar belegenen Klosters S. Georgenberg gar nicht die Rede ist. Es ist das aber aus Folgendem leicht erklärlich. Herzog Heinrich hatte in seinen frühern Streitigkeiten mit Goslar Reifenberg besetzt, eine Besatzung hineingelegt und von da aus der Stadt Goslar viel Schaden zugefügt. Um nicht durch das Kloster Georgenberg gleichen Nachtheil zu erleiden, hatten die Bürger Goslars dasselbe niedergebrannt und waren gerade deshalb auf des Herzogs Klage hin 1540 mit der Reichsacht belegt worden, und auf dem Tage der Schmalkaldischen Bundesverwandten zu Braunschweig war der Stadt Goslar auf ihr Ansuchen das zum Kloster gehörige Vorwerk Grauhof gegen einen angemessenen jährlichen Zins bis auf weitere Verwendung überlassen. Da unter diesen Verhältnissen der Convent sich ohne Zweifel zerstreut hatte, so konnte von einer Visitation des Klosters keine Rede sein. Erst später wurde das Kloster auf seiner curia Grauhof wieder aufgebaut und danach benannt ¹⁾. Auch die Klöster Frankenberg ²⁾, das unweit, und Neuwerk ³⁾, das innerhalb der Stadt Goslar gelegen, die aber den Herzögen zuständig waren, werden in den Visitations-Acten nicht erwähnt. Höchst wahrscheinlich hatten die Goslarienser auch diese Klöster an sich gerissen.

Die Augustinerinnen zu Heiningen ⁴⁾, dessen Stiftung in die Regierungszeit Kaisers Otto III. gesetzt wird, zeigen eine gleiche Abneigung gegen die Reformation wie die Klosterjungfrauen zu Wöltingerode, daher auch ihnen bei den im

1) Havemann, Gesch. II. S. 227. 229. — Br. St. N. Schmalk. Bd. VIII. fol. 286b. — Die Geschichte des Klosters im Mittelalter f. Lünzel, Gesch. der Diöc. I. S. 358 f. II. S. 244 ff.

2) Ueber das Kloster der büßenden Schwestern auf dem Frankenberg bei Goslar f. Lünzel a. a. O. II, 242. Jetzt befindet sich das in ein kleines protestantisches Damenstift verwandelte Kloster Frankenberg in Wolfenbüttel.

3) Im Kloster Neuwerk in Goslar, dessen prächtige Kirche noch jetzt eine Zierde der Stadt bildet, wohnten Nonnen, die nach der Cistercienserregel lebten, f. Lünzel II, 239.

4) Lünzel, Gesch. der Diöc. 2c. I. S. 342 ff. II. S. 222 ff.

Kloster selbst am 8. November geführten Verhandlungen ein gleicher Bescheid gegeben wird. Fügamer erwiesen sich an demselben Tage die Augustinerinnen in dem benachbarten Dorstadt, dessen Stiftungszeit unbekannt ist ¹⁾. Sie erklärten sich bereit, den Anordnungen der Visitatoren gemäß sich zu verhalten. Für beide Klöster sollte ein evangelischer Prädicant angestellt werden und in Heiningen außer 50 Gulden Wohnung und Unterhalt für sich und event. seine Familie erhalten.

In Dorstadt wurde auch an demselben Tage über die Reformation des Klosters Ringelheim ²⁾ verhandelt. Dasselbe soll bereits 940 gestiftet sein. Anfangs ein Nonnenkloster, wurde es 1154 mit Benedictinern besetzt. Die Visitatoren fanden außer dem Abte Adolfus nur drei Conventualen vor, den Prior Johannes, den Senior Adrianus und den Organisten Arnoldus. Sie alle hatten um Gottes willen gebeten: „dat wy vuse levendage land besorget by dem Closter mogen blyven, wy willen unß Cristlick, erlich, trumelich, dancknamich holden, myt Godeß Hulpe.“ Danach machte die Reformation des Klosters keine Schwierigkeiten. Der Abt will das Kloster mit allen seinen Zubehörungen übergeben, sofern er zu seiner Abfindung 600 Gulden, dazu 4 goldene Ringe, 1 guten Kelch und 1 Kreuz als erbliches Eigenthum erhält. Inzwischen will er das Kloster verwalten gegen eine gebührliche Belohnung und Unterhaltung für sich, sein Gesinde und seine Frau, falls er die nehmen sollte. Arnoldus erhält ein für alle Mal 40 Gulden und die beiden andern, alte verlebte Männer, wollen mit freier Unterhaltung im Kloster und 5 Gulden Handgeld jährlich zufrieden sein. Alle wollen der evangelischen Religion gemäß sich halten. Dieser Abt Adolf erhielt später auf seinen Wunsch die Pfarre zu Ringelheim, der bisherige Inhaber derselben aber, Johann Kämpfer, wurde für seinen Verzicht darauf durch die Pfarre zu Beinum entschädigt.

Am folgenden Tage erfolgte die Reformation des mit

1) Lünzel, Gesch. der Diöc. x. II. S. 226 f.

2) Lünzel a. a. O. I. S. 41 ff. 321 f. II. S. 163 ff. 547 ff.

Augustinerinnen besetzten, um das Jahr 1000 von Frederun, der Tochter des letzten Grafen von Delsburg, gestifteten Klosters Steterburg (s. Anm. 33). Wie in Dorstadt, so zeigten sich auch hier die Klosterjungfrauen willig, den Anordnungen der Visitatoren nachzukommen.

Am 10. November erfolgte endlich die Visitation und Reformation Wolfenbüttels ¹⁾. Dem dortigen Schloßprediger, der zugleich Superintendent sein sollte, wurde ein bedeutender Gehalt von 200 Gulden von der Regierung angewiesen, aus dem Kasten dagegen sollte der Prediger an der Liebfrauenkirche 100, der Rector 40, dessen Vocat, der zugleich Küster sein sollte, 20 und die Magistrin der Jungfrauenschule dagegen 20 Gulden jährlich erhalten. Bemerkenswerth ist, welche Sorgfalt der Pflege eines guten Kirchengesanges zugewendet wurde. Der Schulmeister soll, so wird bestimmt, mit den Schülern und den Schreibern der Canzlei die deutschen Gesänge aus Luther's Sangbüchlein, das zuerst 1524 erschienen war, einüben, also daß in der Kirche der so gebildete Chor mit der Gemeinde einen Vers um den andern singen möge. Die übrigen allgemeinen Bestimmungen haben wir bereits bei andern Städten kennen gelernt.

Den Schluß des Visitationswerkes bildeten die Verhandlungen, welche am 12. November auf dem Grauen Hofe zu Braunschweig wegen des Klosterhofs und der Dörfer zu Riddagshausen ²⁾ stattfanden. Dieses reich begüterte Cistercienserkloster, das im Osten an das Stadtgebiet Braunschweigs grenzt, war 1145 gestiftet. Der eine der Visitatoren, Antonius Corvinus, hatte vor mehr als 30 Jahren eine Zeit lang sich als Klosterbruder in demselben aufgehalten. Da war es dem jungen Mönche wohl schwerlich in den Sinn gekommen, welche Umwandlungen er dereinst darin würde anzuordnen haben. Der Abtstab war damals (1536—1553) in den Händen des bekannten Lambertus von Balven, eines zwar gelehrten, aber ehrgeizigen und intriganten Mannes.

¹⁾ S. meine Mittheilungen im Progr. des Wolfenb. Gymnasiums, 1866.

²⁾ Henr. Meibomii Chron. Riddagshus. ed. II. Helmst. 1620. 4. Haffel und Bege I. S. 354.

Einſt hatte er am Hofe des vertriebenen Herzogs vor Allen deſſen Haß gegen den Proteſtantismus geſchürt ¹⁾; jetzt hatte er den neuen Landesherrn gegenüber als erſter von den Prälaten des Landes ſich zum Gehorſam und zur Reformation bereit erklärt und bereits im Auguſt um Geſtattung der Rückkehr in ſein Kloſter gebeten. Nach der Wiederkunft des Herzogs, die ihn in alle ſeine Rechte und Würden wieder einſetzte, hat er durch die Herausgabe eines Unionskatechiſmus einen Ausgleich der katholiſchen und proteſtantiſchen Anſchauungen verſucht ²⁾. — Zu dem Kloſter gehörten außer dem Kloſterhofe die Dörfer Mönche-Schöppenſtedt, Gliesmarode, Querum, Hondelage und Maſcherode, allesammt unweit des Kloſters belegen; ſodann Meerdorf mit Harveſe in der Nähe von Peine, Wobek, ſowie Ofleben mit ſeinen beiden Filialen Reiniſtorf und Honſleben im Gericht Schöningen und Unſeburg im Erzſtift Magdeburg. Gr. Winnigſtedt, bei Haſſel und Bege mit unter den Kloſterdörfern erwähnt, findet in den Viſitations-Acten gar keine Erwähnung. Von dieſen Dörfern wurden nun Mönche-Schöppenſtedt, Gliesmarode und Querum in die Pfarrkirche auf dem Kloſterhofe eingepfarrt und ſollten durch Gorolitius und Wende, als „der Kur- und Fürſten Sachſen und Heſſen mitverordnete Viſitatoren“ mit einem gelehrten Prediger verſehen werden; die ſchon vorhandenen Prediger zu Wobek und Maſcherode ſollten jeder einen Meierhof und der zu Ofleben eine Geldbeſoldung aus dem Kloſter erhalten. Von der Beſetzung Meerdorfs wird nichts geſagt. Unſeburg im Magdeburgiſchen hatte der Abt am 20. Auguſt an Bernhard von Mila abtreten müſſen. Letzterer wurde zwar im folgenden Jahre durch den Kurfürſten und Landgrafen ſowie auch durch den Erzbischof Albrecht im Beſitz dieſes Kloſterhofes beſtätigt, mußte ihn aber nach der Rückkehr des Herzogs wieder her-

1) Rehtmeyer, Kirchengesch. III. S. 72.

2) Ueber Lamb. a Balven und den intereſſanten von ihm veröffentlichten Katechiſmus ſ. Br. Anz. 1747, St. 73. 77; 1753 St. 78; Lenß, S. 151.

ausgeben ¹⁾. Von dem Abte Lambert und den Klosterbrüdern ist in den Visitations-Acten nicht die Rede. Mit ihnen verhandelte die Regierung direct, es war aber bis dahin noch kein endgültiges Uebereinkommen zu Stande gebracht, wie es scheint, in Folge der übergroßen Ansprüche des Abtes. Der Kurfürst war freilich, wenn auch ungern, bereit, die hohen Forderungen des Prälaten auf den Vorschlag der Regierung hin zu bewilligen ²⁾, aber dennoch wurde der Abschluß eines Vertrages verzögert, vielleicht weil der Landgraf seine Zustimmung verweigerte. Erst am Dinstag nach Trinitatis 1543 vereinbarte die Regierung mit dem Abte und den Klosterpersonen einen Vergleich, welcher mit einigen nicht bedeutenden Aenderungen am 20. Nov. desselben Jahres von den Oberhauptleuten des Schmalkaldischen Bundes ratificirt wurde. Gegen den Uebertritt zur evangelischen Religion und den gänzlichen Verzicht auf das Kloster wird darin dem Abte zunächst der dem Kloster zuständige Graue Hof zu Braunschweig ³⁾, die spätere Residenz der Herzöge, eingeräumt, und zwar zur Hälfte als erbliches Eigenthum, zur Hälfte auf Lebenszeit. Sodann wird ihm bewilligt, aus den abgebrochenen Klostergebäuden sich ein erbeigenes Haus zu bauen. Aus den Salzfiedereien des Klosters zu Lüneburg soll er ferner jährlich 300 Gulden Münze und von dem Vorwerke des Klosters, wenn es wieder „angerichtet“ wird, jährlich 1 guten Ochsen, 3 gute Schweine, 30 Fuder Holz und, so oft die Klosterteiche gefischt werden, 4 Ctr. Fische erhalten. Außerdem wird ihm der Meierhof zu Schöningen mit 10 Hufen Landes und der Weinberg des Klosters überlassen, und endlich sollen nach drei Jahren, wenn das Kloster erst wieder mehr Borrath hat, ihm oder seinen Erben noch 500 Gulden Münze ausgezahlt werden. Bis auf Weiteres wird auch die Verwaltung des Klosters ihm und einem Mitverordneten

1) Rehtmeyer, Chron. S. 903.

2) Schreiben des Kurfürsten an Statthalter und Räte d. d. Vohau, Dinst. nach Galli (17. Oct.) 1542 im R. 5. N.

3) Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig S. 66. 550. 720.

(Bürgermeister Hans Wild zu Braunschweig) übergeben. — Von den Klosterbrüdern wurden 10 alte Mönche mit einer lebenslänglichen jährlichen Rente von 40 Gulden und 2 Scheffel Roggen bedacht. Fünf Personen zeigten sich zum Predigtamt tüchtig und wurden 2 mit je 100, 2 mit je 40 und 1 mit 30 Gulden für immer abgefunden, und von den zu einem Handwerk geeigneten und geneigten Brüdern erhielten 5 je 30, einer 25 und 4 je 20 Gulden. Endlich wurde dem ehemaligen Ribdagshäuser Klosterbruder Antonius Corvinus wegen seiner vielen Verdienste um die Reformation des Fürstenthums ein Geschenk von 200 Thlr. ausgesetzt, und der bedeutende Kornzehnte des Dorfes Rautheim dem gleichfalls bei der Visitation theilhaftigen Johann Hamstedt zugewiesen ¹⁾. Aus diesen Bedingungen begreift es sich leicht, daß die ehrsamten Braunschweiger von der lebhaftesten Sehnsucht nach den Gütern des fetten Nachbar Klosters beseelt waren.

Willige, oft freudige Annahme hatten die Anordnungen der Visitatoren in den Städten gefunden ²⁾, in den Klöstern war ihnen bald starrer Widerspruch, bald furchtsame Gefügigkeit entgegen getreten — wie stand es nun mit dem flachen Lande? Gehorsam waren Alterleute (Oberleute, Älteste) und Pfarrherren der Dorfschaften an den ihnen angegebenen Stätten vor den Visitatoren erschienen. Man examinierte die Pfarrherren und erkundigte sich nach ihrem Wandel. Es ist bekannt, wie weit in jener Zeit Unwissenheit bei der katholischen Geistlichkeit verbreitet war, wie

¹⁾ Der Vertrag über die Abfertigung des Abts und der Mönche zu Ribdagshausen findet sich weder im L. S. N. noch im C. N. Ich verdanke die Kenntniß desselben dem Herrn Registrator Sack zu Braunschweig, der das interessante Document besitzt und mir freundlichst mitgetheilt hat.

²⁾ Als Beweis für die freudige Aufnahme der kirchlichen Neuerungen in den Städten darf man vielleicht den Aufwand ansehen, mit dem man die Visitatoren hie und da bewirthete. Derselbe belief sich in Helmstedt auf 22, in Gandersheim gar auf 63 Gulden. An letzterem Orte freilich mußte schließlich das Capitel den größten Theil zahlen. S. Lichtenstein S. 8; Harenbergii Hist. p. 977.

gering das Gelübde der Keuschheit geachtet wurde. Das Fürstenthum Wolfenbüttel bildete in diesen Beziehungen keine Ausnahme. *Mediocriter*, so heißt es von Gottschalk Schnor in Riedingen, *doctus et pius est, et omnem emendationem pollicetur. Concubinam ducturus est.* Damit ließ man sich genügen. Bernhardus Bere in Akum hatte einen Sohn, dem hatte der Herzog Heinrich die Pfarre in dem benachbarten Aplenstedt verliehen, und der Vater hatte sie verwaltet. Die Visitatoren sahen sich nicht veranlaßt, eine Aenderung eintreten zu lassen. Wo hätte man auch bessere Pfarrer hernehmen sollen? Man mußte sich damit begnügen, den Geistlichen in Bezug auf Lehre, Sacramente und andere Ceremonien die nöthigen Anweisungen zu geben und sie, wenn sie nicht ganz alte Leute waren, zu verpflichten, sich zu verehelichen. Widerstand fanden die Visitatoren bei den Geistlichen sehr selten. Als im Juli 1551 etwa 50 Geistliche aus den benachbarten Gerichten zu Wolfenbüttel auf Befehl Heinrich des Jüngern von dem Abte Lambertus von Niddagshausen, dem Probst Tile Blancken von Wöltingerode, Bernhardus Lasthusen und Vitus Krummer verhört wurden, bekannten alle bis auf eine verschwindende Minderheit, sie hätten während der gewaltbaren Regierung sich der lutherischen Religion gemäß verhalten und zur Ehe begeben. Ihre Fügsamkeit hatte aber weniger in evangelischer Gesinnung ihren Grund als in der Furcht, ihre Pfründen einzubüßen; denn mit derselben Leichtigkeit kehrten diese Herren zum Papismus zurück. Daß es freilich auch auf dem Lande nicht an solchen fehlte, die mit aufrichtigem Herzen die neue Lehre ergriffen, das geht schon daraus hervor, daß nach des Herzogs Rückkehr manche ihre Stellen bald freiwillig, bald gezwungen verließen. Aber allzu groß scheint ihre Anzahl nicht gewesen zu sein.

Die Dotationen der Pfarren bestanden fast immer in liegenden Gründen, aber nur in ganz seltenen Fällen wird von dem Pfarrherrn bemerkt, daß er, wie Heinrich Schrader in Stroitt und Jacob Straus in Wazum und Uehrde, seinen Acker selbst pflüge. In der Regel waren die Aecker in den Hän-

den von Meiern, die den Pfarrern eine oft sehr geringe Abgabe an Korn zu leisten hatten. Außerdem finden wir hie und da als Einnahme Regate verzeichnet für Seelmessen, Salven u. dergl., und zuletzt überall zwei Umgänge jährlich und den Vierzeitpfennig. Dergleichen Sammlungen von Haus zu Haus waren in jener Zeit keineswegs anstößig. In den allermeisten Fällen war die Pfarreinnahme äußerst gering. Sehr selten ist es, daß sie sich, wie z. B. in Dettum, auf 46 Gulden beläuft, an manchen Orten wird sie nur auf wenige Gulden geschätzt, und die durchschnittliche Höhe mag etwa 20 Gulden betragen haben. Eine so geringe Summe genügte aber selbst zum Unterhalte eines allein stehenden Mannes nicht, weshalb denn auch die gering dotirten Pfarren des eigenen Pastors entbehrten und von einem benachbarten Geistlichen verwaltet (curirt oder cavirt) wurden.

Weit verbreitet war ein Mißbrauch, den wir jetzt noch in ähnlicher Weise in der anglicanischen Kirche finden. Eine große Anzahl von Pfarren, nicht zu gedenken der Vicarien, Capellen, Altarlehen, Commenden u. dergl., war an Leute verliehen, welche an den betreffenden Orten gar nicht „residirten“, die kirchlichen Functionen nicht selbst verrichteten, sondern dieselben für wenige Gulden oder einige Scheffel Korn durch einen benachbarten Pastor oder einen besondern arrendarius ¹⁾ oder mercenarius, zuweilen auch gar nicht besorgen ließen. Es kam auch vor, daß ein Patron oder Lehnherr eine Stelle unbesetzt ließ, das Einkommen einzog und den mercenarius mit einem geringen Antheile abfand, wie das in Banskleben durch die von Weferlingen geschah. So waren über 50 Pfarren im Besitze nicht residirender Possessoren, die fast ebenso oft dem weltlichen als dem geistlichen Stande angehörten. Bartold Binder, Dechant zu St. Cyriaci oder auf dem Berge vor Braunschweig, war Inhaber der Pfarren zu Wähle, zu Kabelstöchheim und einer Capelle zu Scheppenstedt, und Joachim Krickaw, Küchenschreiber zu Wolfenbüttel, hatte die Pfarren zu

1) Arrendarius bedeutet daselbe wie arrendatarius s. arrendator: conductor, qui ad arrendum s. annuam pensionem agrum aliudve recipit. Du Fresne du Cange, Lex. med. et inf. Latin.

Ottfriebessen (Gericht Liebenburg), Gr. Here (Gericht Woldenberg) und Wetteborn (Gericht Winzenburg) im Besitz. Weitere, oder gar alle Fälle hier aufzuzählen, würde zu weit führen.

Um diesem Mißbrauche abzuhelpfen, wurde der Instruction gemäß den geistlichen Besitzern der Pfarrlehen aufgegeben, sich examiniren zu lassen und die Pfarre selbst zu verwalten, im Falle der Weigerung aber wurde ihnen die Pfründe entzogen; es ist aber kein Beispiel bekannt geworden, daß einer der Domherren, Pröbste u. s. w. der Forderung der Visitatoren nachgegeben sei. Nur die Hilbesheimer „Pfaffen“ wurden im Genuß ihrer im Fürstenthum erfallenden Renten, Zinse und Gülten belassen, wie es ihnen auf dem Tage zu Braunschweig zugesagt war und politische Rücksicht gebot ¹⁾. Den weltlichen Pfarrinhabern wurde der Besitz ihrer geistlichen Lehne abgesprochen, aber die vollständige Durchführung dieser Maßregel scheiterte hauptsächlich an der Schwäche der Regierung. Den treuen Anhänger wollte, den mächtigen Gegner konnte sie nicht aus dem Besitz seines Lehns vertreiben.

Wie die Bauern sich zu den neuen Einrichtungen verhalten haben, darüber fehlen bestimmte Nachrichten. Von Widerspruch wird nichts berichtet, aber es wäre voreilig, wollte man das als einen Beweis einer freudigen Aufnahme der Reformation gelten lassen. Sinn für die hohen geistigen Interessen des menschlichen Geschlechts findet sich in jener Zeit fast ausschließlich nur in den Städten und hier und da auf den Burgen der Ritterschaft. Der Bauer war von seinen weltlichen Oberherren unter so hartem Druck, von seinen geistlichen Hirten in so großer Unwissenheit und Gedankenlosigkeit gehalten, daß zu einer Erneuerung des kirchlichen Lebens ihm Muth, Lust und Verständniß fehlten. Fing er aber einmal auf eigene Faust zu reformiren an, so gestaltete nur zu leicht unter seinen Händen die Reformation sich zur Revolution. Und wie in den übrigen deutschen Gauen, so wird es wohl auch in unserm Lande gewesen sein. Rech-

¹⁾ Schreiben des Landgrafen an Statthalter und Rätbe vom 10. November 1542.

nen wir hiezu noch das zähe Festhalten an dem Hergebrachten, die Unlust zu allen Neuerungen, die bis in die neueste Zeit hinein unsere Landbevölkerung charakterisirt hat, berücksichtigen wir endlich die Furcht vor dem Zorn des möglicher Weise zurückkehrenden Landesherrn, dessen harte Hand schon Manchem bekannt war, so möchten wir nicht fern von der Wahrheit sein, wenn wir meinen, daß jene Fügsamkeit mehr eine erzwungene als freiwillige war. Und in der That fehlt es auch nicht an vereinzeltten Spuren, welche in den Dörfern auf eine Anhänglichkeit an das hergebrachte papistische Wesen schließen lassen. Die Männer von Dettum verweigerten ihrem Pfarrer 4 Schwade Gras „darum, daß die Messen sein abgelegt“. In Lobmachersen hatte der Pfarrer bis dahin für zwei Wiesen, die 2 fl. 2 gr. Zins eintrugen, missam Corporis Christi gehalten; jetzt behielten die Männer das Geld für sich. Von den Alterleuten zu Esbeck wurde dem Pfarrer 1 Sch. Kocken vorenthalten wegen nicht gehaltener Messen, und dem Pfarrer zu Dobbeln wurden 15 Gr. genommen darum, daß das Salve nicht mehr gesungen ward. Von Beherstedt wird ganz derselbe Fall wie von Dettum berichtet. Möglich daß Habsucht und persönliche Abneigung gegen den Pfarrer bei solchen Weigerungen mit im Spiele waren, aber herzliche Lust zum Evangelium würde solche Vorwände nicht geduldet haben. Es hätte ein starkes Regiment dazu gehört, um solchen Widerstand zu brechen. Aber daran fehlte es leider.

Die Errichtung von Schulen war in den Städten ein Hauptaugenmerk der Reformatoren. Auf den Dörfern ist allen Anzeichen nach nicht darauf Bedacht genommen, hauptsächlich wohl aus Mangel an geeigneten Lehrern (s. Anm. 34). Opferleute oder Küster werden überall erwähnt, und ihre sehr geringen Besoldungen werden verzeichnet; wo aber einmal, wie in Hoyerisdorf, von einer Lehrthätigkeit des Küsters die Rede ist, da wird nur gesagt, „daß er den Leuten den Katechismus in der Kirche soll helfen lehren.“ Gleiche Forderung ist höchst wahrscheinlich an alle seine Amtsgenossen gestellt. Es wird auch von einem Verlangen nach einer Schule von Seiten der

Bauern nichts erwähnt. Nur in Sichte trat ein solches bei der Visitation im Jahre 1544 hervor.

Von dem Adel des Landes ist bereits oben erwähnt, daß er auf dem Landtage zu Braunschweig sich zu der Reformation des Landes bereit finden ließ. Mochte nun auch Mancher nur mit Widerstreben sich den Forderungen der neuen Landesherren gefügt haben, Mancher gegen die Religionsveränderung gleichgültig sein, Mancher durch Feindschaft gegen den ehemaligen Landesherrn zum Protestantismus geführt werden, so fehlte es doch auch keineswegs an solchen, die der neuen Lehre von Herzen gewogen waren. Zu diesen gehörten außer den Mitgliedern der Reformations-Commission die hoch angesehene und reich begüterte Familie von Steinberg und Antonius Edler Herr zu Warberg, wie bereits oben erwähnt wurde. Als Gegner der Reformation traten unter den Adlichen, so weit unsere Nachrichten reichen, nur wenige hervor. Rippold von Steinbke zu Königslutter weigert sich, 1 Scheffel Rocken von der Messe St. Annä zu liefern, weil die Messen nicht mehr gehalten würden, und die Wittfrau von Heyme (Hohm) zu Esbeck hält aus demselben Grunde 14 Scheffel Rocken als die Einnahme einer auf dem Gutshofe belegenen Capelle zurück. Auch die mächtige Familie von Bartensleben sehen wir unter den Gegnern der Reformation, sie ist es, auf welche die Klöster Marienthal und Marienberg in ihrem Widerstande sich stützen. Aus den Visitations-Acten de 1544 lernen wir dann noch die von Oldershausen, welche im Gericht Westerhof von großem Einfluß waren, dann auch die von Sampleben, denen Sampleben und Wezleben gehörte, sowie die von Walmoben als Gegner der Reformation kennen.

Nicht selten wird in den Visitations-Acten die Klage erhoben, daß Herren vom Adel geistliche Güter an sich gerissen haben, selbst Dietrich von Taubenheim, der doch Mitglied der Visitations-Commission war, wird dessen beschuldigt. Ein Gleiches wird von Thomas von Sampleben, den Beltheims in Destedt, den Junkern von Alvensleben auf Calvörde und einigen andern erwähnt. Auf Feindschaft gegen den

Protestantismus läßt aber hieraus sich nicht schließen; Eigennutz und Habsucht war und ist bei den Gliedern jeder Confession zu finden.

Auffallend ist es, daß eine nicht geringe Anzahl Braunschweigischer Dörfer in den Visitations-Acten nicht mit aufgeführt wird. Jedenfalls sind sie nicht mit in die Visitation hineingezogen. Es erklärt sich aber diese Erscheinung aus den Rechtseigenheiten und dem Particularismus jener Zeit. Wie der Rath von Braunschweig in den ihm entweder eigenthümlich oder pfandweise gehörenden Dörfern bereits früher die Reformation eingeführt hatte, so hielt er auch jetzt darauf, daß keine andere Obrigkeit die Visitation vornehme. Er würde selbst, so ließ er sich vernehmen, die Leute zur gebührenden Zeit visitiren und verhören lassen. Ebenso weigerte sich Antonius von Warberg, seine Leute auf Erfordern der Commission nach Helmstedt zu schicken, und in derselben Weise hat wohl mancher Junker, versucht, die Visitation als einen Eingriff in seine Rechte abzuweisen. Hier und da hatte man auch ein Dorf zu beschreiben, d. h. einzuladen vergessen.

3.

Geringe Erfolge 1543.

Man begegnet in protestantischen Schriften nicht selten der Meinung, die Reformation sei von der deutschen Bevölkerung im Großen und Ganzen mit offenen Armen und Herzen aufgenommen; nur eine kleine Partei von Finsterlingen habe sich der religiösen Freiheit entgegengestellt. Auch in unserm Lande soll nach der Darstellung des Leuzischen Büchleins unter dem Schmalkaldischen Regimente das Evangelium im Allgemeinen als eine Befreiung von der geistigen Knechtschaft des Papstthums begrüßt worden sein. Aber die vorhergehenden Mittheilungen ergeben zur Genüge, daß im Bereich des Wolfenbüttelschen Fürstenthums, abgesehen von den Städten, von einer solchen freudigen und begeisterten Aufnahme im Grunde nicht allzuviel zu bemerken war. „Große

und kleine Hansen“, so heißt es in einem Schreiben des Landgrafen, setzten sich den reformatorischen Anordnungen entgegen.

Der Grund dieser Erscheinung ist hauptsächlich auf Seiten der fremden Eroberer zu suchen. Mit Härte und Eigennutz, Rücksichtslosigkeit und Brutalität hausten sie in dem eroberten Lande (s. Anm. 35). Wie konnten Leute, die in ihrem Urtheile die Grundsätze nicht von den Personen zu trennen vermochten, Vertrauen fassen zu einer Confession, die ihnen von ihren Unterdrückern empfohlen und anbefohlen wurde?

Schon am 21. Juli 1542 hatten die Braunschweiger Bürger in Verbindung mit Sächsischen Hülfsstruppen unter Bernhard von Mila das Kloster Riddagshausen besetzt und mit unglaublichem Vandalismus verwüstet. Die Altäre und die Orgel waren zertrümmert, die Kasten erbrochen, Kelche, Monstranzen, Messgewänder und andere kirchliche Zierrathen geraubt, die Hostien verschüttet und verunehrt, die Bilder zerschlagen und besudelt, die Klosterpersonen verjagt, die Kirche in einen Pferdestall umgewandelt ¹⁾.

Im folgenden Monate wurde von den Städtern das ungefähr zwei Stunden südwestlich von Braunschweig belegene Augustinerinnen-Kloster Steterburg verwüstet. Mit bewaffneter Macht überfielen sie dasselbe, zerbrachen die Kirche und die darin befindlichen Altäre nebst Taufstein, Chor und Orgel, besudelten und zerhieben die Gemälde und Bildwerke, rissen die Todten aus den Gräbern und warfen sie (auch die Leichen der Gemahlin und der Tochter des Herzogs, welche erst kürzlich verstorben und noch nicht verwest waren, befanden sich darunter) den Säuen zum Fraße vor, trieben mit den Hostien ihren Spott, machten aus der Kirche einen Pferdestall, rissen die Klostergebäude nieder, nahmen alle fahrende Habe an Kleinodien und Vorräthen mit sich fort und verwüsteten die Holzungen des Stiftes. Und diese Ränbereien wurden in den folgenden Jahren zwei Mal wiederholt (s. Anm. 36).

¹⁾ Rehtmeyer, Kirchengesch. III. S. 153 f.

Nicht viel besser ging es in Gandersheim. Man habe ihnen, so klagten Dechantin, Pröbstin und Domherren des dortigen Stifts¹⁾, lutherische Prediger gesetzt, die sie in und vor der Gemeinde mit Ausdrückung ihrer Namen ohne alle Scham und Aufhören an Ehren und gutem Gerücht ohne Ursach täglich lästerlich schmäheten, um sie dadurch von der alten, wahren, christlichen Religion abzudrängen und sich, wo Gott für sei, anhängig zu machen. Sie vernichteten alle Crucifixe und Bilder der Heiligen und Anderes, das in der Stiftskirche und außerhalb auf dem Kirchhofe zierlich zuge richtet sei, hätten am letzten S. Margarethentage 17 Altäre gänzlich niedergerissen, das darin befindliche Heiligthum unter ihre Füße geworfen, zertreten und ihren Schimpf und Spott damit getrieben.

Solche Brutalität und Rücksichtslosigkeit ist nun freilich dem Geiste jener Zeit nicht so sehr fremd als dem der unsrigen gewesen, und das Schimpfen wurde gewiß mit gleicher Münze vergolten. Aber als Mittel, für die evangelische Religion Propaganda zumachen, waren sie schlecht gewählt.

Wir billigen es, wenn die den Visitatoren ertheilte In- struction die Klostergüter zur Unterstützung der zu schlecht besoldeten Geistlichen und zur Förderung kirchlicher Zwecke angewendet wissen will. Aber während die Ausführung dieser Anordnung nur sehr langsam ins Werk gesetzt wird, sehen wir, wie die Mitglieder und Anhänger der neuen Landesregierung über die Klostergüter als willkommenene Beute herfallen. Ueber das Auftreten der Schmalkalbischen Heere heißt es freilich in dem schon erwähnten gleichzeitigen Liede:

Als . . . zu der Gegeuwehr
Ist auffgebracht ein grosses Hehr,
Sind sie angezogen mit gewalt
So glimpflich und in der gestalt,
Das auch den Feinden alzugleich
Fürwar nicht ist ein Hünlein gescheugt.

¹⁾ In einer an den Kaiser gerichteten Beschwerde, deren undatirte Copie im L. H. N. Sie stammt ohne Zweifel aus dem Jahre 1543.

Eine solche Lohhudelei erscheint mindestens komisch, wenn man die Verzeichnisse durchsieht, welche auf Verlangen des Herzogs Julius im Jahre 1572 von den Klöstern über die 1542—1547 erlittenen Schäden aufgestellt wurden und zum Theil im L. H. N. aufbewahrt werden. Das Lorenz-Kloster bei Schöningen war ganz und gar von den protestantischen Truppen ausgeplündert, andern Klöstern war das Vieh fortgetrieben und die vorhandenen Victualien weggenommen. Der Abt von Ringelheim schätzt den erlittenen Schaden zu 10,389 Gld. und 4 Gr., eine enorme Summe, wenn man berücksichtigt, daß ein Faß Märzbier zu 3 Gld., ein Wagenpferd zu 20 Gld., ein Pflugpferd zu 10 Gld., eine Kuh zu 4 Gld., ein Schwein zu 1 Gld., 1 Schaf zu 10 Mariengr. berechnet wurde. Dem Kloster Dorstadt waren, abgesehen von andern Schädigungen, allein 10 Hengste oder Wagenpferde, 34 wilde oder Mutterpferde, 180 Stück Ruchvieh, 220 Schweine, 400 Stück milches Schafvieh genommen. Meistens werden die Hessischen Soldaten als Thäter beschuldigt, der Kurfürst scheint auf bessere Zucht gehalten zu haben. Wurde aber in den Klöstern mit solcher Raubluft verfahren, so ist schwer zu glauben, daß die Bauern ungeplündert davon gekommen sind.

Zuweilen mußten die Klostergüter dazu dienen, einen Anhänger oder treuen Diener der neuen Landesherren zu belohnen. Die Nonnen zu Kemnade klagen¹⁾: „dat loer unn forsten Hassen und Sassen hebben vorsegelt und vorbrevet den marschalk Hermeu van der Maelsborch unse dorp Kemnaden myt aller gherechthcheyt und thoberoghuge myt aller hthlycker lenderhyge unn deel unn thegeden unn unsen besten thegeden tho Graue myt den megherhave darfulvest unn unse redesten besten guder.“ Dem Kanzler Versener war für seine treuen Dienste eine Dotation an liegenden Gütern, wahrscheinlich Klostergütern, verliehen, wofür aber der kluge Mann eine Geldabfindung von 1000 Thlr. sich ausgebenen hatte. Bernhard von Mila hatte, wie schon erwähnt wurde, von dem Kloster

1) Schreiben derselben an die Visitatoren von Freitag nach Purific. Mariae 1544 in den Vis. N. des Cons.-Archivs.

Kiddagshausen den Hof Unseburg an sich gerissen, Goslar den Grauhof sich zusichern lassen; der Rentmeister Andreas Pessel brachte vom Blasiusstifte den Meierhof Stecklenburg, das jetzige Hedwigsburg, für 500 Gld. an sich, ein ungemein niedriger Preis, wenn man bedenkt, daß das Gut schon nach 35 Jahren für den mehr als fünffachen Preis wieder an Herzog Julius verkauft ward¹⁾. Der beabsichtigte Verkauf der Marienthaler Klosterhöfe Hakenstedt, Siegersleben und Warsleben an Mathias und Achatius von Beltheim, „Treffliche vom Abel, die Churfürstlichen Gnaden von Sachsen unterthänigst zu dienen sich zum höchsten thun erbieten“, scheiterte hauptsächlich an dem Widerspruche Johann Albrechts von Brandenburg, der erst Coadjutor der Stifter Magdeburg und Halberstadt und seit Albrechts Tode wirklicher Inhaber derselben war. Auch die Stadt Braunschweig hielt den Zeitpunkt zu ihrer Bereicherung geeignet. Der auf dem Tage zu Braunschweig vom Rathe gestellte Antrag, bei etwaigen mit Klöstern und Klostergütern vorzunehmenden Veränderungen auch ihrer Bürger Kinder zu bedenken, wurde zwar von dem Kurfürsten und Landgrafen abgelehnt, weil solche Klostergüter zur Zeit noch unverändert und unzertrennt bleiben sollten²⁾, aber es gelang den Städtern doch, die Meierhöfe, Zinsen und Renten des Klosters Kiddagshausen während der ganzen Occupationszeit an sich zu bringen³⁾, ja es wurde ihnen sogar 1544 auf ihre wiederholten Anträge die Erlaubniß erteilt, die schädlichen (von Herzog Heinrich zu Festungswerken benutzten) Gebäude dieses Klosters abzubrechen⁴⁾. Den Helmstedtern wurde auf dem Tage zu Schmalkalden im Sommer 1543 auf ihre Bitte gewährt, die bisher gegen Zins innegehabten Aecker und Wiesen der Klöster Marienberg und St. Ludgeri auch ferner zu behalten, und für den Fall eines

1) Haffel und Bege I. S. 491.

2) Rehtmeyer, Kirchengesch. III. Beil. S. 28.

3) Rehtmeyer, Kirchengesch. III. S. 154.

4) Schreiben des Kurfürsten und Landgrafen d. d. Speier, Freitag nach Jubilate 1544 im Br. St. U.

Verkaufes wurde ihnen das Erstgeborenenrecht eingeräumt¹⁾. Die vorsichtigen Bürger unterließen aber nicht, von dem Herrn des Klosters Ludgeri, dem Abt zu Werden, sich auf alle Fälle eine gleiche Zusicherung zu verschaffen²⁾.

Die Kosten, welche das neue Regiment dem Lande verursachte, waren sehr bedeutend; die Erträge des Landes reichten zur Deckung nicht zu. Herren vom Adel, welche in der Fehde wider Herzog Heinrich sich „fleißig“ erwiesen hatten, erhielten außer den ihnen verliehenen Schlössern noch Gnadengelder bis 2000 Gld. (s. Anm. 37). Ein Heer überflüssiger, habgieriger und hoch besoldeter Beamten sog das Land aus, wie eine Schaar hungriger Geier fielen sie darüber her. „Es möchten Euer eintheils“, schreibt der Landgraf³⁾, „ganze Klöster hinweggenommen haben, wenn mans ihnen gegeben hätte.“ Der Unterthan senfzte unter dem harten Druck, will man's ihm verargen, wenn er sich für die Religion seiner habgierigen Herren nicht zu begeistern vermochte?

Es ist wahr, die Führer des Schmalkalbischen Bundes billigten dieses Raubsystem nicht, sie beschränken auf dem Tage zu Schmalkalden 1543 die Zahl der Regierungsmitglieder und Beamten auf die Hälfte⁴⁾, und befehlen: „Das sunst aller unkoft im land so viel muglich abgestellt, das einthomen ordentlich und vleissig eingebracht, auch allenthalben fursehung beschehe, das die underthane von den amptleuten des landes wider die billigkeit nicht beschwert werden.“ Aber auf eine energische Durchführung dieser Anordnung ist schwerlich viel geachtet worden. Es fehlte ja das angeborne Band, das sonst den Fürsten an seine angestammten Unterthanen knüpft, und ebensoviel mindestens als das Wohl des Landes lag den Fürsten die Sorge am Herzen, wie sie die Deckung der Kosten, welche ihnen der Kriegszug verursacht hatte, wieder gewinnen möchten.

1) Br. St. A.

2) Lichtenstein, Beil. 41 ff.

3) Schreiben des Landgrafen an Statthalter und Rätthe vom 10. November 1542.

4) S. Progr. des Wolfenb. Gymnasiums S. 28.

Ein nicht geringes Hinderniß endlich legten die Bundesfürsten selbst der freudigen Aufnahme des Evangeliums dadurch in den Weg, daß sie schon im Herbst 1542 die Anordnung trafen, alle überflüssigen Glocken, damit man zuvor abgöttischen Aberglauben, Hoffarth und Pracht getrieben habe, aus den Kirchen wegzunehmen und zum Nutzen des Landes zu verkaufen. So wenig unverständlich diese Maßregel an sich auch sein mochte ¹⁾, so war sie doch sehr geeignet, die Abneigung gegen die neue Lehre wach zu rufen und zu vermehren, um so mehr als man gegründete Ursache hatte, der Versicherung der Regierung, der Erlös würde zum Besten des Landes verwendet, wenig Glauben zu schenken. Die Regierung trug denn auch Bedenken, die Anordnung zur Ausführung zu bringen; aber als ihre Weisung vom Landgrafen am 10. November 1542 als lächerlich zurückgewiesen war, wurde die Maßregel in der ausgedehntesten Weise verwirklicht (s. Anm. 38). Dieses Verfahren erregte die allgemeinste Mißstimmung; selbst die Stadt Helmstedt, die sich vor allen Ortschaften durch evangelische Gesinnung auszeichnete, protestirte dagegen ²⁾.

Unter solchen Verhältnissen konnte es kaum anders kommen, als daß die Bevölkerung des eroberten Landes, wie überhaupt die Anordnungen der gewaltthätigen und habstüchtigen Regierung, so auch die auf ihren Befehl eingeführte Reformation mit Mißtrauen entgegen nahm. Dazu kam nun noch, daß es dieser Regierung an Kraft und besonders an gutem Willen fehlte, den Anordnungen der Visitatoren Geltung zu verschaffen. Dieselben hatten ihr ein Verzeichniß der vorgefundenen Mängel und Gebrechen übergeben, aber zu ihrer Abhülfe geschah so gut wie nichts, und während die Herren vom Regiment es sich an den vollen Tischen zu Wolfenbüttel wohl sein ließen, warteten die armen Prädicanten

1) In der Stadt Braunschweig hatte man bereits 1532 silbernes Kirchengeräth zu Münzen, und Glocken zu Büchsen verwendet, s. Rehtmeyer, Kirchengesch. III. S. 103.

2) Der Protest Helmstedts in den Vis.-A. des Cons.-Arch., wie auch die Antwort der Regierung. Letzterer ist gedruckt bei Lichtenstein, Beilage 17.

vergeblich auf die ihnen versprochenen höchst nothwendigen Zulagen. Es fehlte an einer obersten Kirchenbehörde, die sich der bedrängten Geistlichen angenommen und die Durchführung der Reformation energisch betrieben hätte, und höchst ungenügend wurde dieser Mangel dadurch ersetzt, daß die vielbeschäftigten Mitglieder der Visitations-Commission Gorolitus und Wende von Bugenhagen mit einer Ueberwachung der kirchlichen Verhältnisse betraut waren. Das Erscheinen der versprochenen Kirchenordnung verzögerte sich, und die Geistlichen machten sich in ihren Parochien ein jeder nach seinem Geschmacke eine Ordnung zurecht. Die anfangs eingeschüchterten Feinde der neuen Verhältnisse traten wieder offener hervor, um so mehr als im Lager der Schmalkaldischen selbst Uneinigkeit über das Geschick des eroberten Fürstenthums herrschte. In dieser beklagenswerthen Verwirrung und Ungewißheit wandten sich Görlich und Wende an Bugenhagen in einem Schreiben, von dem im Herzoglichen L. H. A. das Concept (oder Abschrift?) aufbewahrt wird. Dasselbe möge hier seines interessanten Inhalts wegen wörtlich Platz finden.

„Gnad und frid in Jesu Christo unserm Heilant, dar-
 „neben unser willige und freuntliche Dienst, was wir dern
 „zu hder Zeit vermogen zevorn, Erntwirdiger in Got unser
 „besonder gunstiger lieber Her vater patron und freunt. Es
 „wissen sich ewer Erntw. zu erinnern, das dieselb uns in
 „Trem abschied nach gehaltener visitation in diesem eroberten
 „fürstenthumb auferlegt und besolen haben, die arbeiter lerer
 „und pfarrer, so das wort Gots surzutragen desmals uffgestellt,
 „sein, hder Zeit zu unterrichten zu leren und zu trosten, damit
 „die cristliche gemein reichlich im wort der gnaden aufer-
 „bawet, und allenthalb unser cristliche religion diesß orts
 „zunemen mochte. Und wiewol wir sonst und aue das mit
 „predigambten beladen, das wir dessen schwerlich aufwarten
 „konnen, dannoch weil es e. W. also gefallen, haben wir dem
 „almächtigen zu ehren und der cristlichen gemein zur pesse-
 „rung uns so vil dester williger darzu gebrauchen lassen.“

„Und wollen darauf e. Erntw. ferrer die gelegenheit und
 „Zustant unser Religion, wie die in diesem eroberten lande

„steet, nicht bergen, das wir befinden erfahren, es auch undt
 „werdens glaublich berichtet, das etliche pastores, wiewol sie
 „es zugesagt haben, sich wenig bessern, und wen man ine
 „nicht uffsiehet, so leren und predigen sie die alte trenne und
 „behelffen sich mit den alten saurteige. Wen sie dan darmit
 „beteidiget werden durch uns oder andere, dan entschuldigen
 „sie sich mit der kirchenordnung, das sie nicht wissen wornach
 „sie sich richten sollen. Und ist war, das so ganz ungleiche
 „Cerimonien in diesem eroberten furstenthumb gehalten wer=
 „den, dy gar nahet (beinah) in allen kirchen und dorffpfarren,
 „wiewol sie nahe bey einander liggen, ein yder nach seinem
 „kopfe und weise zu leren und zu predigen und Sacramenta
 „zu reichen wil furnemen. Einer richtet sich der Churf. ordnung
 „zu Brandenburg, Ihener nach Herzog Erichs zu Braun=
 „schweig ¹⁾, dieser nach Frankfurt Cassel Nürnberg. So wil der
 „mit singen was Münzer ²⁾ gesungen hat, ein ander lobt
 „ein anders, leret und singet was ihm gefelt. Und wiewol
 „wir wissen, das unser heil in den Ceremonien nicht steckt,
 „dannoch bedencken wir, das diesz solck, wilchs aus des Tyran=
 „nen gewalt newlich erloset, noch in unser lere und glauben
 „ganz einfeltig schwach und unerfahren, das sich das arm solck
 „muglichen und nicht wenig an solchen ungleichen Ceremonien
 „ergert, daraus dan weiter volgt, wie vil pfarrer uns clagen,
 „das das solck nicht zu bringen oder zu bewegen zu des Hern
 „nachtmal, ja verachten predigt und Sacramenta, sagen woll
 „offentlich: Die pfaffen sein des evangelien selber nicht eins,
 „worumb solt ich ine folgen? Ich wil pleiben bey der alte
 „weise, villsicht kompt der Herzog widder, so muß ich diesz
 „new wesen doch verlassen. Und obwol dargegen von
 „pfarrhern und predigern notturstige unterricht aus der schrift

1) Es ist die Mündensche Kirchenordnung gemeint, welche 1542 von der Herzogin Elisabeth, der Vormünderin Erichs II., erlassen war. S. Savemann, Elisabeth. Göttingen 1839, S. 56; Braun Nr. 2176 ff.

2) Geschrieben ist Mozer. Es kann nur gemeint sein Thomas Münzer, deutsch evang. Messe. Alstedt 1524. 4, angeführt in Gödeke, Grundriß zur Gesch. der deutschen Dicht. I. §. 124. S. 160.

„bescheen solt, so sein etlich so alt, etlich so grob ungelart,
 „etlich blobe und schwach in glaubenssachen, das sie selber
 „nichts wissen und guter unterweisung wol bedurffen.“

„So wissen e. w. auch, das etlich kirchen so gar wenig
 „uskomen haben, das sich kein pfarrer dorbey erhalten kan, den
 „(denen) solte Zulage gescheen, wie dan unser nechste ge=
 „machte visitation nach dem verfasten buchstab aufweist, aber
 „wir befinden, das derselben bisher im aller geringsten nicht
 „nachgesetzt ist noch wirdet, das man in etlich ort, so noch
 „unbesetzt sein, nyman beschaffen kan, und wan wir etlich
 „dahin schigken, die müssen armuts halber widder abweichen.
 „Weisen wir sie dan ghen hofe umb hilf und gepurlichs
 „einsehens zu thun, so wisset ir bereit wol, wie dieß thun
 „den weltlichen und hofleuten eingehet, auch ist zu hof stets
 „so vil Zechen, das des Hern Christi und der seinen alzeit und
 „in allen orten' vergessen wirt. Wan auch die Stathalter
 „und Reth gern was darin thetten, dan feilt es an einem der
 „stets bey ine were, mit des Rath sie die sachen verhandlen
 „mochten. So dan nu kein uberster Superattendens im lande
 „und zu Wolfenbittel ist, so entschuldigen sie sich darmit:
 „Wir sein bereit mit diesen und arbeit in unsern embtern
 „also uberladen, das wir uns auch derhalber stets nach Wol=
 „fenbittel nicht begeben konnen. Und ist also in diesem lande
 „kein ander clag bey den armen pfarrern und leuten, dan das
 „man nicht hab die vertroste kirchenordnung der Thur- und
 „Fursten Sachssen und Hessen, so man ausgehen lassen wolt;
 „zum andern das in Stetten und uffen lande den armen
 „kirchen und kirchendienern nicht zugelegt wirdet, davon sie
 „den dienern ire gerechte besoldung zu geben hetten; zum
 „dritten das man kein ubersten Superattendenten hab, zu dem
 „die pfarrer und prediger Zuflucht hetten, und derselbig
 „konte hder Zeit besser einsehens thun dan wir, wan der
 „zu hofe als zu wolffenbittel wonete, der hette sich, nach=
 „dem aus allen ortern dieß lands leute dahin teglich vor die
 „hern der Regierung komen, hder Zeit leichtlich zu erkunden,
 „was und wor es mangelte, der hette dan Stathalter und
 „Reth anzusprechen solche furfallende mengel und armut der

„armen kirchen und pfarrer zu bessern, dan wir sehen und
 „finden teglich wo nicht einer oder mehr sein und geordent
 „werden hmer fur und fur auffsehens zu thun und sich der
 „Religion sachen anzunemen, das langsam die alte misbreuche
 „und papisterey aufzuwurzeln sein wolle und das wort wenig
 „frucht alhir schaffen werde. Und vor allen Dingen ist der
 „ordnung alhir hohe notturftig sambt dem Superattendenten
 „dan wo ein hder nach seinem kopf sein kirchenordnung wil
 „arrichten, Sorgen wir, es mochte sich liberlichen gar bofes
 „Wesen daraus erspinnen, unserer Religion und der Cristlichen
 „vorein zu grossen schimpf und hoen. Dan der teuffel feiret
 „nicht durch seinen alten werkzeug die pfaffen, monche und
 „ir anhang, dern in diesem lande noch vil sein. Es were
 „auch hohe nottig, das in diesem sommer die visitation noch
 „eins wurde furgenomen, zu erkunden ob die ungeschigten,
 „wilche man zu der Zeit pleiben ließ in hoffnung sie sich
 „bessern solten, auch was mitler Zeit gelernet hetten, das
 „man mit der Zeit also hmer geschigter und gelerter pfarrer
 „anzustellen hett, vnd das grob unerzogen soffigte folg ein
 „wenig gotsforchtiger und geschlachter gern hette. Solt das
 „gescheen, wolt vor allen Dingen noth sein, den armen
 „pfarhern und kirchen Zulag zu thun, Inmassen sie durch
 „e. w. und unser andern gestelte Reformation vertroestet sein
 „worden, Vne das wil es alles vergeblich sein, dan die was
 „wissen, wollen wie dan pillich narung vnd belonung Irer
 „arbeit haben.“

„Bitten darumb e. Erntw. wollen dies alles zum vleiß-
 „figsten bedencken, was unrats hiraus konte entstehen, und mit
 „dem pesten helfen furdern bey den und an den ortern dar
 „es stat hat und sich geburen wolle, das die vertroestete kirchen-
 „ordnung zum furderlichsten publicirt vnd auch ein gelerter
 „und geschigter uberster Superattendens im lande moge ver-
 „ordent, auch die kirchen und ire Diener in Stetten und uf
 „dem lande nach laut der Reformation versorgt werden,
 „Sonst werden e. w. in kurz erfahren, das etlich so Erw w.
 „und wir ufgestellt haben, ire Embter verlassen und sich an
 „ander orter wenden, das wir ungerne sehen, dan wir gern wolten,

„das dieß land Igo Im anfang vleißig bestelt und das wort „getrieben werde.“

„Und dieweil wir diesem thun und gebrechen nicht wissen „zu rathen und wir danach auch solchs uf unserm gewissen „nicht ruhen ließen, So haben wir vor gut angesehen solchs „alles e. Erntw. nicht zu verhalten Und sein damit e. w. „alzeit zu dienen ganz willig, die wir dem almechtigen in „schutz unsers lieben Sons unsers hern Jesu Cristi thun be- „felen. Datum Sonabent nach Miser. Dom. A. 1543.“

„Martinus. Hennig.“

4.

Zweite Visitation, 1544.

Die Wünsche der trefflichen Männer wurden nicht sofort erfüllt. Erst im Herbst 1543 ¹⁾ erschien die ersehnte Kirchenordnung, und erst in den beiden ersten Monaten des Jahres 1544 fand zur Publication derselben eine neue Kirchenvisitation Statt.

Durch welche Männer diese Visitation vollzogen sei, ist nicht bekannt. Nur so viel steht fest, daß Dr. Cyriacus Moller, Superintendent zu Wolfenbüttel, dabei betheiligt war ²⁾. Höchst wahrscheinlich sind Görlich und Wende seine Begleiter gewesen. Geeignete Pfarrer wurden, wenn nicht überall, so doch hie und da, zur Verhörung des Volkes herbeigezogen und für die Zukunft als attendentes mit der kirchlichen Aufsicht ihrer Gegend beauftragt ³⁾.

1) Rehtmeyer, Kirchengesch. III. S. 161.

2) In einem Schreiben des Pfarrers zu Dörnten, Hermann Picht, an den Kanzler Versner (Bis. A. des Cons. A.) d. d. nonas Januarii 1545 wird er bloß D. Cyriacus genannt. Sein Familienname ergiebt sich aus Samelman S. 893. Er ging später zu den Anhaltinischen Fürsten.

3) Als solche Attendentes aus der Schmalkaldischen Zeit werden in den Bis. A. des Cons. Archivs genannt: Curt Burchards in Gressen, Jürgen Kopmann in Ahlum und Wendessen, Heinrich Wartkens (Wartkensfeldt) in Hoheneggelsen, Tilemann Schrader in Sölde und Hermann Picht in Dörnten.

Die Acten dieser zweiten Visitation sind im Herzogl. Conf. Archiv vorhanden und, so viel wir wissen, bisher noch nicht benutzt. Sie lassen erkennen, wie wenig erfreuliche Zustände die Visitatoren vorfanden.

In den Städten wird allgemein Klage geführt, daß die in die Kasten gewiesenen Aufkünfte nur in geringem Umfange aufkämen. Bald hielten die bisherigen Inhaber der Lehne, bald die Familien der Stifter sie zurück, bald weigerten die Zinspflichtigen die Zahlung der Abgaben. In Gandersheim, Alfeld und Bockenem hatten die Bürger den Viertelpfennig zu entrichten sich geweigert; in Helmstedt und Gandersheim klagten die Kastenherren, daß sie von Seiten des Rathes bei der Eintreibung der in den Kasten gewiesenen Aufkünfte nicht genügende Unterstützung fänden; in Lamspringe, Stadtoldendorf und Holzminde war überhaupt noch kein Kasten errichtet worden. Wo Hilbesheimische Domherren Lehne besaßen oder Adelige sich in den Besitz solcher gesetzt hatten, durfte aus politischer Rücksicht auf besondern Befehl der neuen Landesherren eine Eintreibung derselben nicht Statt finden, und ebenso war denjenigen, welche im Dienste der neuen Regierung standen, nachgegeben, die Aufkünfte ihrer Lehnen, wenn es nicht Pfarren wären, wenigstens zur Hälfte lebenslänglich zu behalten. Die Zinsen aus den Klostergütern aber waren gar noch nicht angewiesen. Den Predigern war es unter solchen Verhältnissen oft traurig genug ergangen. Der Capellan zu Helmstedt hatte aus Noth seine Kleider und Hausgeräthe versetzen müssen, der zu Schöningen hatte nur die Hälfte seiner Besoldung erhalten und klagt, daß er bisher habe „im Stalle“ wohnen müssen, und in Stadtoldendorf waren dem Pfarrer außer dem Pfarrzehnten nur 2 Gulden entrichtet, dem Capellan aber war nichts gegeben außer der freien Kost beim Pfarrherrn. In Helmstedt hatte die Geldnoth den Amtsantritt des Superintendenten Wende verhindert, in Königsutter hatte man aus demselben Grunde keinen Pfarrer bekommen können, „obwohl man daselbst eines wohlgeübten und gelehrten Mannes wohl begehret“, und in Gandersheim fehlte noch immer ein dritter Prediger. Schlimmer noch war

es um die Schulen bestellt. In Königslutter, Lamspringe, Wittelde, Stadtolbendorf und Holzminde waren noch gar keine Schulmeister angenommen, und an die Einrichtung von Jungfrauenschulen hatte man, wenn überhaupt irgendwo, in den wenigsten Städten denken können. In den allerwenigsten Fällen aber darf aus diesen kläglichen Zuständen auf eine Abneigung gegen die evangelische Religion bei der städtischen Bevölkerung geschlossen werden; nur in Gandersheim mußte man Leute ermahnen, nicht ferner aus Furcht oder Unverständnis gegen die christliche Religion ungehorsam zu sein, was sie auch treulich „verheißten haben.“ Ohne Beschwerde wurde daher auch in allen Städten bewilligt, daß zu besserer Unterstützung der Armen zwei bis drei Schweine auf der Gasse ernährt und von jeglichem Brauen ein paar Kannen Bier nach eines Jeglichen gutem Willen gegeben würden (wie es bisher den Thoniusherren[?] geschehen sei, wird bei Helmstedt und Seeßen hinzugefügt).

In den Mönchsklöstern waren die Mönche fast durchgehend den bei der ersten Visitation erhaltenen Vorschriften nachgekommen, hatten die Kappen abgelegt und die Platten verwachsen lassen. Ausnahmen sind selten. In Riechenberg trugen noch einige ihren vorigen Talar, sagten aber auf die Ermahnung der Visitatoren Gehorsam zu. Im Barfüßerkloster zu Gandersheim wurden lauter alte Mönche in ihren grauen Kappen befunden, die ihre Möncherei noch „hart“ hielten und an Aenderung nicht dachten. Sie entschuldigten sich, daß sie zu arm seien, andere Kleider anzuschaffen, Niemand gäbe sie ihnen umsonst, „behalfen sich aber ihres Bettelns also, daß sie Küche und Keller voll hatten.“ Die Mönche zu Elus waren in Nichts den erhaltenen Vorschriften nachgekommen und sollten deshalb zu Fastnacht vom Hauptmann zu Gandersheim aus ihrem Kloster gewiesen werden. Dagegen bewies der Abt Adolf zu Ringelheim eine große Anhänglichkeit an das Evangelium. Auf seinen Wunsch erhielt er die Pfarre zu Ringelheim, und der bisherige Pfarrer dasselbst wurde nach Beynum versetzt.— Die versprochenen Abfindungen (im Betrage von 2232 Gulden) waren noch nicht

ausgezahlt, man vertröstete aber die Harrenden, daß Kur- und Fürsten es gnädiglich beschaffen würden.

Ganz anders stand es in den Nonnenklöstern. Mit Zähigkeit hielten die Nonnen an ihren papistischen Kleidern und Ceremonien fest und hofften, daß der gerade zu Speier tagende Reichstag eine Aenderung bringen werde. Nur die Jungfrauen in Dorstadt hatten im letzten Sommer ihre Kleidung verändert, und etliche von ihnen gingen sogar zum Sacrament. Dem Befehl, andere Kleidung anzulegen, setzten die meisten Nonnen ihre Armuth entgegen, aber nicht selten war das zu den neuen Kleidern bereits gekaufte Tuch verheimlicht, und so wurde denn befohlen, binnen 4 Wochen die Kleider zu ändern; es ist aber sehr zweifelhaft, daß dem Befehl Folge geleistet wurde. Die angebotene Abfindung, 100 Gulden für die adelichen und 20 Gulden für die bürgerlichen außer dem Eingebachten, wurde zurückgewiesen. Die jungen Nonnen hätten sie wohl theilweise angenommen, wurden aber von den alten davon abgehalten. Viel Ursach zu dem härtnächtigen Widerstande gaben auch wohl die Pröbste als „ziemliche Papisten“. Von dem zu Wöltingerode heißt es: „Wie ein Jude aus einem Türken sollt einen Christen machen, also wird er auch aus den Nonnen gute Christen machen.“ Den hartnächtesten Widerstand fand die Reformation zu Lamspringe, Wöltingerode, Heiningen und Marienberg.

Von den Dörfern waren Pastoren und Bauern gehorsam an den ihnen bezeichneten Stätten erschienen. Nur die von Sampleben, von Oldershausen, von Walmoden hatten ihren Leuten untersagt, sich zur Visitation zu stellen.

Bei dem Verhör der Prediger fand man, daß etliche wenig „gelahrt“ waren, so daß man wohl Ursach gehabt hätte, sie zu entsetzen. Aber weil man keine anderen hatte, mußte man sie in ihrem Amte lassen. „Jedoch sein dieselbigen hart ermahnt, mehr Fleiß anzufehren und zu bedenken, mit was Last sie vor Gott beladen sein, und daß sie Rede und Antwort geben müssen für Alle, die durch sie versäumet werden.“ Den noch nicht verehelichten wurde befohlen, bei Verlust ihrer Pfarren sich bis Fastnacht desselben Jahres

zur Ehe zu begeben, „es wären denn alte, betagte, unberückigte Männer und die mit keinen unehelichen verdächtigen Personen Haus hielten.“ Besonders in dem Gerichte Wohl-
denberg wurden „viel ungelehrte, ungeschickte und uneheliche Pfaffen befunden, die auch dem graulichen Papstthum fest anhangen. Haben wohl Besserung zugesagt und sich zwischen dies und Fastnacht zu beehelichen zugesagt; sie halten aber nicht, hoffen auf des Herzogs und Bischofs von Hildesheim Wiederkunft wie die Juden auf den Messiam.“ In den andern Gerichten werden nur wenige Pfarrer als Anhänger des Papstthums bezeichnet.

Während die Pastoren verhört wurden, prüfte man zu derselben Zeit an einem andern Orte die Leute im kleinen Katechismus. „Was sie nicht gewußt,“ heißt es, „hat man sie treulich unterrichtet und fleißiger zu lernen befohlen, daß sich viel armer Leut herzlich bedankt und gerne zu lernen erboten haben.“ Von einer erfreulichen Hinneigung zu der evangelischen Lehre zeugt es zwar, wenn die Leute aus einigen Dörfern des Gerichtes Westerhof „ganz heftiglich“ klagen, daß ihnen von der dort begüterten Familie von Odershausen Gottes Wort zu hören und christliche Pfarrer zu haben verhindert werde, und daß sie statt des seit vielen Jahren begehrten evangelischen Predigers mit einem giftigen Papisten beladen seien. Aber auf der andern Seite werden auch in manchen Dörfern (Velm, Beherstedt, Dobbeln, Weltberge, Lobmacterfen) dem Pfarrer noch immer gewisse Aufkünfte verweigert, weil die dafür gehaltenen Messen und Memorien nicht mehr Statt fänden. Es hätte eben ein starker Arm und ein von evangelischer Gesinnung erwärmtes Herz dazu gehört, um das papistische Unkraut auszurotten und die hie und da aufspriessende evangelische Saat zum Gedeihen zu bringen; aber solcher Arm und solches Herz waren bei Statthalter und Rätthen nicht zu finden.

Ganz besonders richteten die Visitatoren ihr Augenmerk darauf, wie den ungenügend besoldeten Kirchendienern Hülfe zu schaffen sei. Man verzeichnete genau die Aufkünfte der Kirchen, Pfarrherren und Oplerleute und versuchte zuerst, wo

die Kirchen begütert waren, aus dem Kirchenvermögen den bedürftigen Kirchendienern die nöthige Zulage zuzuweisen, „sintemal die Bauern der Kirchengüter mehr mißbrauchen und verkaufen, denn daß sie etwas davon verbaueten oder den armen Leuten hülffen.“ Da aber dieser Versuch in vielen Orten am Widerspruch der Leute scheiterte, machte man der Regierung den Vorschlag, wie in den Städten, so auch auf den Dörfern die Klostergüter zur zureichenden Dotirung der armen Geistlichen zu verwenden (s. Anm. 39). Aus eigenen Mitteln ihre Kirchen- und Schuldiener zu besolden, daran dachten die Bauern ebensowenig als die Städter, und es bedurfte eindringlichen Zuredens, ehe sie darein willigten, den sogenannten Bierzeitpfennig an den Pfarrherrn, sowie ein geringes Accidens bei Taufen und Begräbnissen an Pfarrherrn und Küster zu zahlen ¹⁾.

Zuletzt theilten die Visitatoren noch an die Pfarrherren in Stadt und Land die gedruckte Kirchenordnung (s. Anm. 40) aus. Sie ist im niedersächsischen Dialecte abgefaßt. Ihr Stil ist einfach, klar, kräftig, oft etwas weitschweifig, wie es in der Art und Weise Bugenhagens, der sie unter Zustimmung von Corvinus und Gorolitus verfaßt hat ²⁾, begründet ist. Ihre Fassung hat nicht das Präcise, Knappe, Dictatorische, was man jetzt von einem kirchlichen Grundgesetze verlangen würde; aber es ist den damaligen noch in der Gestaltung begriffenen Verhältnissen durchaus entsprechend, daß die getroffenen Anordnungen in einem zutraulichen Tone empfohlen und begründet werden. Mit den übrigen Bugenhagischen Kirchenordnungen stimmt sie nicht bloß in dem wesentlichen Inhalte, sondern oft auch in dem Ausdrucke und Wortlaute überein. Am meisten gleicht sie der Hildesheim-

1) Der Bierzeitpfennig betrug einen Braunschweiger Pfennig von jedem zwölfjährigen Haupte. Bei Taufen sollte der Pfarrer 1 Mgr., der Opfermann 1 Körting, bei Begräbnissen Erwachsener der Pfarrer 1 Mgr., der Opfermann 1/2 Mgr., bei Kinderbegräbnissen der Pfarrer 1/2 Mgr. = 2 Körting, der Opfermann 1 Braunschw. Pfennig erhalten.

2) Samelmann S. 893; Schlegel, Ref. Gesch. II. S. 192; Richter, die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. II. S. 56.

ſchen Kirchenordnung, die zwar erſt 1544 gedruckt, aber ſchon vorher der Bürgerschaft publicirt worden war ¹⁾. Bei der Abfaſſung ſind namentlich, wie es ſcheint, die Kirchenordnung der Stadt Braunschweig vom Jahre 1528 ²⁾ und die Schleswig-Holſteinische Kirchenordnung vom Jahre 1542 ³⁾ benutzt worden.

Eigenthümlich iſt dieſer Kirchenordnung die Einleitung ⁴⁾, die beſonders deßhalb intereſſant iſt, weil aus ihr erſichtlich wird, wie man in jener Zeit auf proteſtantiſcher Seite über das Zustandekommen des nun ſchon lange verſprochenen und immer hinausgeſhobenen Concils dachte. Es gäbe zwei Ordnungen der Kirche, heißt es darin. Die erſte ſtamme unmittelbar von Gott, nämlich Gottes Wort und ſein Befehl in Betreff der Sacramente. Um dieſer Ordnung willen ſei ein Concil nicht nöthig; denn man könne doch nicht mehr Rath pflegen, ob man Gottes Wort und ſeinen Befehl annehmen ſolle oder nicht. Und auch das brauche nicht durch ein Concilium geprüft zu werden, ob auf Seiten der Evangelischen das Evangelium recht gelehrt werde; denn es ſtimme ihre Lehre mit Gottes Wort überein, wie denn in einem Tractate, der inſbeſondere über die Lehren von den guten Werken ausführlich und leſenswerth iſt, eingehend erwieſen wird. Auch wegen der zweiten Ordnung, welche die Ceremonien und andere äußerliche Dinge betreffe, ſei ein Concilium nicht nöthig; denn ſie könne recht gut an verſchiedenen Orten verſchieden ſein, wenn ſie nur ihren Zweck, die erſte Ordnung zu fördern, nicht aus den Augen laſſe. Wohl aber ſei ein Concil ſehr nothwendig, um die Anordnungen der Papiſtiſchen, welche nichts weiter als der Teufel Kinder- und

1) Richter, die evang. Kirchen-Ordnungen Bd. II. S. 79; H. U. Lünzel, die Annahme des evangelischen Glaubensbekenntniſſes von Seiten der Stadt Hildesheim, 1842.

2) Richter, Bd. I. S. 106—120; C. F. Jäger, die Bedeutung der ältern Bugenh. Kirchen-Ordnungen zc. in den Theol. Stud. u. Kritiken 1853. II. S. 457 ff.

3) Richter, Bd. I. S. 353—360.

4) Sie erſtreckt ſich biß lit. Gij und iſt bei Richter nicht mit abgedruckt.

Gaukelspiel seien, abzustellen. Aber ein solches Concil wollten der Pabst und seine Anhänger nicht.

Nach dieser Einleitung folgt ¹⁾ nun die Kirchenordnung, die in drei Theilen von den Kirchen, von den Schulen und vom gemeinen Rasten handelt.

Im ersten Theil wird zunächst von der Lehre gesprochen und mitgetheilt, was die Prediger lehren sollen vom Evangelium, von den guten Werken, von der Taufe, vom Abendmahl, vom Gebet, von der Geduld, vom Ehestande, von der Obrigkeit und von den Ständen der Christenheit. Die Geistlichen sollen fleißig studiren, wozu ihnen außer der Bibel namentlich Luthers Postille und Galaterbrief, Melancthons loci, Apologie und Römerbrief, Bugenhagens Erklärung des 29. Psalms (s. Num. 41) und das Sächsische Visitationbüchlein empfohlen werden.

Sodann ist von den Kirchendienern die Rede. Mit Nachdruck wird auf ihre gute Besoldung gedrungen. In den Städten erfolgt die Anstellung des ersten Predigers oder des Pastors durch Rath und Rastenherren, die der Adjutoren (Prädicanten, Caplane)-durch den Pastor und die Bürgermeister, auf den Dörfern kommt die Anstellung den Lehns-herren zu. Aber alle Geistlichen sollen vorher vom Superintendenten examinirt und ordinirt werden. Den Pastoren der Städte wird auch das Recht zugestanden, „mit Willen und Vultwort“ des Rathes den Rector der Schule einzusetzen, während dieser das Recht hat, seinen Schulgesellen mit Willen des Pfarrers anzunehmen und zu entlassen. Die Küster werden in den Städten vom Rath und Pastor, auf den Dörfern von den Pfarrherren angenommen. Was die Organisation der kirchlichen Verwaltung betrifft, so wurde das ganze Land in 5 Superintendenturen getheilt, und jeder derselben ein Superintendent vorgesetzt. Diese Superintendenten waren der Schloßprediger zu Wolfenbüttel und die Pfarrer zu Helmstedt, Bockenem, Gandersheim und Alfeld. Jeder Superintendent soll sich aus seinem Kreise einen oder zwei Gehülfen erwählen. Zur Errichtung einer kirchlichen Oberbehörde hat-

¹⁾ Gijj bis Schluß.

ten die neuen Landesherren das Blasiusstift in Braunschweig mit seinen reichen Einkünften bestimmt, und zugleich beabsichtigt, damit eine „sonderliche“ Schule zu verbinden. Es scheiterte aber dieser Plan am Widerspruch der Mitpatrone des Stiftes, der Welfischen Fürstenlinien Lüneburg, Calenberg-Göttingen und Grubenhagen.

Die dann folgenden Vorschriften in Betreff der Ceremonien gleichen durchaus denen der übrigen Bugenhagischen Kirchenordnungen. Ist es doch zu natürlich, daß durch die Sächsischen Reformatoren überall die gleichen gottesdienstlichen Anordnungen getroffen wurden, falls nicht örtliche Verhältnisse eine Aenderung erheischten.

Der zweite Haupttheil, welcher von den Schulen handelt ¹⁾, ist ein glänzendes Zeugniß dafür, wie sehr den Reformatoren das Gedeihen des Schulwesens am Herzen lag. War doch die Wissenschaft ihre kräftigste Bundesgenossin in dem Kampfe für die Wahrheit! Es faßt nun diese Schulordnung fast ausschließlich die Errichtung von gelehrten Schulen in den Städten ins Auge, von deutschen Schulen auf dem Lande oder in den Städten ist durchaus keine Rede, nur daß auf Mädchenschulen in den Städten Rücksicht genommen wird. Der mitgetheilte Lehrplan stimmt im Wesentlichen mit dem von Melanchthon im Sächsischen Visitationsbüchlein entworfenen ²⁾ überein, doch ist hier ein Fortschritt zu bemerken, insofern zu den 3 Classen (Hausen) Melanchthon's die vierte hinzutritt, und auch rudimenta literarum Graecarum et Hebraicarum für die fähigen Schüler der obersten Classe zugelassen werden.

Der dritte Haupttheil, von dem „gemeinen Rasten“ handelnd, giebt Kenntniß von Anordnungen, die im Wesentlichen bei der Charakteristik der für die erste Visitation er-

¹⁾ Die Schulordnung ist von Richter nicht mit abgedruckt. Man findet sie aber außer bei Hortleder a. a. D. in Reinh. Vormbaum, evang. Schulordnungen, Bd. I. S. 44 ff. Einen Auszug liefert auch Knöch im Helmstedter Progr. 1860. S. 29 ff.

²⁾ Corpus Reform. post C. G. Bretschneiderum ed. H. E. Bindseil, Vol. XXVI. p. 90—96. R. Weber, Melanchthon's Kirchen- und Schulordnung (Schlüchtern 1844) S. 106—112.

theilten Instruction und bei der Erzählung der Reformation Helmstedts mitgetheilt sind. Sie gelten ausschließlich für die Städte. Der „gemeine“ Kasten ist aber nichts anderes als der Kirchenschatz, in den alle für kirchliche und Schulzwecke bestimmte Gelder fließen und aus dem alle Kosten für Baulichkeiten und Cultus, für Besoldung der Kirchen- und Schuldiener und für die Unterstützung der Armen bestritten werden sollen.

Der Kirchenordnung ist die von Bugenhagen in Lateinischer Sprache verfaßte Gottesdienstordnung für die in den Klöstern zurückbleibenden Mönche und Domherren angehängt. Ohne Zweifel ist es dieselbe, welche schon bei der ersten Visitation den Klöstern handschriftlich mitgetheilt war (s. Anm. 42).

Wenn die Mönche etwas singen wollen, heißt es, so sollen sie zunächst bedenken, daß das Gemurmel der Horen und die langen und simulirten Gebete nichts seien als *fatigationes corporum et vexationes conscientiarum*. Sie sollen nichts öffentlich singen und lesen, das nicht aus der heil. Schrift genommen sei, daher sich der Gesänge und Collecten enthalten, welche nach Anrufung der Heiligen und Werkgerechtigkeit schmecken: denn das sei dem Sage „*sola in Christum fide nos justificari*“ entgegen. Auch die Heiligenlegenden sollen sie nicht öffentlich vorlesen, „*privatim legere, si quis tempus perdere vult, non prohibemus, ut nunc fabulas Aesopi.*“ Diese hätten Sinn, aber jene seien oft handgreifliche Lügen. Statt solcher gottlosen Gesänge und Vorlesungen wird für die Mönche und Canonici eine dem Worte Gottes entsprechende Ordnung der täglichen Gottesdienste vorgeschrieben. Es soll aber dadurch nicht ein neues Mönchsinstitut eingerichtet, sondern nur dafür gesorgt werden, daß die, welche keine andere Lebensweise mehr anfangen können, habeant cantando et legendo aliquod exercitium sacrae scripturae et verbi Dei. Die hergebrachten Horen werden zwar nicht abgeschafft, aber die Gesänge, Gebete und Vorlesungen haben einen evangelischen Inhalt. Die Lateinische Sprache wird dabei beibehalten. An Sonn- und Festtagen soll in den Klosterkirchen eine deutsche Predigt gehalten, oder wenn keine geeignete

Persönlichkeit dazu vorhanden, bis zur Annahme eines gelehrten Predigers ein angemessener deutscher Abschnitt aus der Postille vorgelesen werden. Ihren Laien aber und ungelehrten Priestern sollen die Mönche den kleinen Katechismus Luthers lehren. Die katholischen Messen werden ganz abgeschafft, und an ihre Stelle tritt, wenn Communicanten vorhanden sind, die evangelische Abendmahlsfeier, bei der in Betreff des Vaterunser, der Einsetzungsworte, der Schlußcollecte und des Segens die deutsche Sprache vorgeschrieben, in Betreff der Gesänge die Wahl zwischen lateinischer und deutscher Sprache frei gelassen wird.

5.

Wachsende Unsicherheit des Schmalkaldischen Regiments. Gefangenschaft des Herzogs Heinrich und Rückkehr, 1544 bis 1547.

Um die Mitte des Februar 1544 war die Publication und Austheilung dieser beiden Ordnungen vollendet. Nach Samelmann's Urtheil ¹⁾ herrschte von jetzt ab in den kirchlichen Verhältnissen des Landes eine schöne Harmonie. Nun verdient allerdings das Urtheil dieses Mannes, der vom Herzog Julius im Beginn seiner Regierung zum Generalsuperintendenten berufen wurde, unsere Beachtung; aber wir finden in den vorhandenen, sehr spärlichen Quellen, auch nicht die mindeste Bestätigung seiner Behauptung. Die religiösen Zustände blieben augenscheinlich im Großen und Ganzen in der bisherigen Verwirrung, und die Regierung, die allein durch energisches Eingreifen den trefflichen Anordnungen der Visitatoren hätte Geltung verschaffen können, ließ es nach wie vor an sich fehlen. Wie hätte es auch anders sein können, da ihre Stellung in Folge der politischen Sachlage immer unsicherer wurde?

Die zweite Visitation war noch nicht beendet, als Kaiser Karl V. die deutschen Fürsten und Stände zu einem Reichs-

1) Samelmann, S. 895. Vergl. Lenz, S. 136 ff.

tage in Speier versammelte 1). Hier kam die Wolfenbüttelsche Frage zur Verhandlung. Der Kaiser forderte, daß das Land bis zur Entscheidung des Streites zwischen Heinrich und dem Bunde unter Sequester gestellt werde. Unter den Schmalkaldischen herrschte Uneinigkeit. Die Süddeutschen waren zu der Heimstellung geneigt, die Oberhauptleute und norddeutschen Städte erklärten sich dagegen, doch gaben auch sie, nachdem sie schon den Reichstag verlassen hatten, den Forderungen des Kaisers nach. Auf einem Tage, der anfangs nach Arnstadt angesetzt war, aber dann nach Gotha verlegt wurde, beschloß man Ende Juni, die Sequestration unter gewissen Bedingungen zuzugestehen, sich aber auf einen etwaigen Kriegsfall gerüstet zu halten. Eine Gesandtschaft folgte dem Kaiser, der inzwischen zum Feldzuge in Frankreich aufgebrochen war, wurde aber, ohne von ihm angenommen zu sein, unverrichteter Sache nach Hause zurückgeschickt. Die Angelegenheit wurde bis auf den nächsten Reichstag oder weitem Befehl verschoben 2). Inzwischen mehrten sich die Gerüchte, Herzog Heinrich beabsichtige mit bewaffneter Macht sein Land wieder zu gewinnen, und man mußte an Gegenrüstungen denken. Der Widerstand der Welfisch Gesinnten im Lande trat offener und schärfer hervor. Die Stellung der Regierung in Wolfenbüttel wurde immer schwieriger, gegen Ende des Jahres (Donnerstag nach Catharinen) bat sie um ihre Entlassung. Philipp von Hessen lehnt freilich am 7. December das Gesuch noch ab, es wird aber am Abend trium regum 1545 an die zu Worms versammelten Bundesräthe wiederholt. Auch jetzt erfolgt eine Ablehnung (Donnerstag nach Fabian und Sebastian). Es seien noch nicht alle Einungsverwandte anwesend, heißt es, und man wisse noch nicht, was in Betreff des Herzogthums würde beschloffen werden. Der neue Reichstag tagte zu Worms von Ende 1544 bis in den folgenden Sommer hinein. Hier wurden am 10. Juli 1545 zwischen dem

1) Havemann II, 245 ff. und B. St. Arch.

2) Schreiben des Kaisers an die Gesandten d. d. Feldlager bei E. Desir, 25. August 1544, im Br. S. Arch.

Kaiser und dem Bunde die Bedingungen der Sequestration dahin vereinbart, daß der Kaiser aus einer Zahl namhaft gemachter Fürsten zweien die Administration des Landes übergäbe, bis alle Irrungen zwischen den Parteien gütlich oder rechtlich ausgeglichen seien ¹⁾. Schon hatte der Landgraf am 26. Juli 1545 der Regierung Anweisung gegeben, wie sie sich im Fall ihres Abzugs zu verhalten habe, als der Herzog durch die starrsinnige Ablehnung der ihm gemachten Propositionen der Sache eine andere Wendung gab. Die Schmalkaldischen hielten sich nun auch nicht mehr an ihre Zugeständnisse gebunden, Heinrich drang im September, von Französischem Gelde unterstützt, mit einem geworbenen Heere in das Land und brachte den größten Theil desselben wieder in seinen Besitz. Die evangelischen Einrichtungen wurden, so weit seine Macht reichte, mit Gewalt abgeschafft, die Geistlichen, die den Rücktritt zur katholischen Kirche verweigerten, aus ihren Pfarreien vertrieben, Kinder, die auf evangelische Weise getauft waren, zum zweiten Male in den Bund der Christenheit aufgenommen ²⁾. Während der Herzog Wolfenbüttel noch belagerte, zog ein starkes Heer der Einigung heran. Der Herzog eilte ihm entgegen, und gerieth sammt seinem Sohn Carl Victor nach der Schlacht bei Höckelheim (im October) in die Gewalt des Landgrafen, der ihn auf der Festung Ziegenhain verwahren ließ. Noch einmal schien die Besitznahme des Landes durch den Bund feste Dauer gewinnen zu wollen.

Wurde nun in diesen unruhigen und unsichern Zeiten an eine ernstliche Förderung des Reformationswerkes auch wenig gedacht, so ruhte diese Augelegenheit doch nicht ganz. Besonders war es der Kurfürst, der, angeregt durch gewisse Persönlichkeiten seiner Umgebung, hauptsächlich wohl Bugenhagen's, die lässige Regierung immer von Neuem zu einer energischen Durchführung der Anordnungen der Visitatoren anspornte.

1) Hortleder, IV. c. 49. Das Datum ergiebt sich aus den Acten des Br. St. Arch.

2) Havemann, Gesch. II. S. 249.

Die Schmalkaldischen Stände hatten bereits ihre Einwilligung zur Sequestration des Landes gegeben, als von dem Kurfürsten und Landgrafen noch eine Armen- und Hospitalordnung für dasselbe erlassen wurde (s. Anm. 43). Dieselbe ist leider, wie es scheint, ganz und gar verloren gegangen, aber so viel wissen wir doch, daß man zu Ringelheim ein „gemein Hospital“ gründen wollte und vielleicht auch gegründet hat¹⁾.

Auch die Versorgung der ungenügend besoldeten Kirchen- und Schuldiener wurde in den unruhigen Zeitläufen vorgenommen. Durch Erlass vom 4. September 1544 wurden dem oben erwähnten Vorschlage des Superintendenten gemäß die Klöster, deren Verwaltung inzwischen aus den Händen der geistlichen Vorsteher in die besonderer oeconomi übergegangen war²⁾, zur Zahlung der nicht ganz unbedeutenden Unterstützungssummen angewiesen³⁾. Unter demselben Datum wurde auch den betreffenden Städten und Aemtern von der geschehenen Geldbewilligung Anzeige gemacht.

Mochte es nun sein, daß diese Beiträge der Klöster sich noch als ungenügend erwiesen, oder mochte die Zahlung derselben hie und da ganz unterlassen werden, genug im folgenden Sommer 1545 war die Gehaltsangelegenheit noch keineswegs vollständig geordnet. Der Kurfürst brachte sie zu dieser Zeit wieder in Fluß, und nun klagt der Kanzler Vefsener in einem an den gerade am kurfürstlichen Hofe weilenden Statthalter B. von Mila gerichteten Schreiben vom 6. Juli 1545, die Junker, die ausländischen Stifter, die Städte, auch die „sondern“ Personen wollten die in die Kasten gewiesenen Güter, Lehen und Zinse, über die sie Eigenthums-

1) Schreiben des Kanzlers Vefsener an B. von Mila vom 6. Juli 1545. Concept im L. H. A.

2) Jedenfalls war es so in Ganderäheim und S. Ludgeri. Ueber das letztere Kloster s. P. W. Behrend's, Leben des h. Ludgerus S. 127.

3) Die Concepte der beiden Erlasse finden sich im Herzogl. C. A. Bis. A. de 1544. Daß sie wirklich abgesendet wurden, geht daraus hervor, daß im Herzogl. L. H. A. sich der an das Kloster S. Ludgeri (d. d. 4. September 1544) in der Copie und der an die Abtei Ganderäheim (d. d. 5. September 1544) im Original vorfindet.

Patronats- und sonstige Rechte hätten, nicht erfolgen lassen; alle Befehle der Regierung seien vergeblich; würden sie vorgeladen, um mit den Kastenvorstehern sich zu einigen, so lehnten sie alle Verhandlung ab. Der Kurfürst wies nun die Regierung an¹⁾, wenigstens bei den Inländern wo möglich eine Einwilligung zu erreichen zu suchen, aber erst nach der Gefangennahme des Herzogs Heinrich meldet dieselbe am 5. November 1545 dem Kurfürsten, „daß die endliche und wirkliche Vollziehung der Besoldung der Kirchen- und Schuldienner, sowie die Aufrichtung der Hospitalien wiederum vorgenommen worden ist, wirklich aufgerichtet und endlich vollzogen wird.“ Zugleich übersendete sie die hierüber ausgestellte Fundationsurkunde in drei auf Pergament geschriebenen Exemplaren, welche, von dem Kurfürsten und dem Landgrafen unterschrieben und unterschiegelt, das eine im Gotteskasten zu Helmstedt, das andere im Gotteskasten zu Bockenem, das dritte endlich im Gotteskasten zu Königslutter, wo das Hospital sein sollte, aufbewahrt werden sollten. Es ist diese Fundationsurkunde selbst nicht bekannt. Das einzige, was wir über ihren Inhalt wissen, geht aus einem Schreiben des Raths zu Helmstedt an den Erzbischof Johann Albrecht von Magdeburg d. d. 25. Februar 1546 hervor. Danach waren die Klöster Königslutter und Marienthal zu einem gemeinen Hospital des Fürstenthums Braunschweig angewiesen und die Räte von Alfeld, Bockenem, Gandersheim und Helmstedt nebst den Superintendenten zu Vorstehern dieses christlichen Werkes eingesetzt.

Zu der Errichtung einer obersten Kirchenbehörde ist es in jenen stürmischen Zeiten, wie kaum zu verwundern, nicht gekommen. Der schon mehrfach genannte Gorolitiuß war noch immer durch kurfürstliche und landgräfliche Verordnung mit der Inspection fast des ganzen Herzogthums Braunschweig Wolfenbüttelschen Antheils betraut²⁾, wir finden seinen Namen neben denen des Mag. Heindr. Wendius, des Wolfen-

1) d. d. Liebenwerda, Montag nach Margar. (13. Juli) 1545.

2) Rehtmeyer, Kirchengesch. III. S. 161.

büttelschen Pastors Alexander aus Meppen und des Canzlers Versener unter mehreren Verfügungen, welche am 7. Januar 1545 für Ortschaften im Amt Liebenburg getroffen wurden¹⁾; doch weit konnte bei den obwaltenden Verhältnissen der Einfluß des leicht einzuschüchternden²⁾ Mannes sich schwerlich erstrecken. Schon am 15. Juni desselben Jahres³⁾ verließ er Braunschweig, und sein Nachfolger M. Bergius wurde, so viel wir wissen, mit der Inspection über das Land nicht wieder beauftragt⁴⁾. Neben Görlich hatte auf Bugenhagen's Betrieb der Kurfürst auch andere Geistliche der Stadt Braunschweig, vielleicht das ganze geistliche Ministerium, mit einer gewissen Aufsicht über die Kirchen des Landes beauftragt. Sie sollten die Superintendenten und Pastoren des Landes auffordern, so schreibt Bugenhagen am 26. Februar 1545 an H. Wende⁵⁾, die kirchlichen Mängel an sie zu berichten, und sollten dann darüber an den Kurfürsten Bericht erstatten. Zur persönlichen Visitation der Kirchen sollten sie sich aber nur auf Erfordern der Regierung begeben. Im folgenden Jahre 1546 hat, wie es scheint, der Wolfenbüttelsche Superintendent Wernerus Glendefius die kirchliche Oberaufsicht über das Land inne gehabt.

Erwähnt möge hier noch werden, daß in jener Zeit bereits mit synodalen Einrichtungen ein, wenn auch sehr geringer Anfang gemacht wurde. Die Pfarrherren im Gericht Liebenburg, so wird am 7. Januar 1545 von Görlich, Wende, Alexander und dem Canzler verfügt⁶⁾, sollen alle Quartal ein Sinodus halten und in Heiningen und Dorstadt abwechselnd zusammenkommen, sich aus ihren Mängeln unterreden und allenthalben vergleichen.

Welche Stellung nun die Bevölkerung des Landes zu der Reformation genommen, ist aus den vorhandenen Quellen

1) Bis. N. de 1544.

2) Rehtmeyer, Kirchengesch. III. 160 f. Beil. S. 128.

3) Wolfenb. Progr. 1866. S. 26.

4) Rehtmeyer, Kirchengesch. III. S. 170 f.

5) Rehtmeyer, Kirchengesch. III. S. 162 f.

6) Bis. N. de 1544.

nicht ersichtlich. Nach allem aber, was bisher mitgetheilt worden, ist unschwer zu vermuthen, daß die Freunde der neuen Religion eingeschüchtert wurden, die Gegner von stummer Renitenz zu offenem Widerstande übergingen und die Unschlüssigen und Gleichgültigen sich auf die Seite der letztern stellten. In den meisten Klöstern wird es gewesen sein, wie in denen zu Dorstadt und Heiningen. Keine Nonne ging zum evangelischen Sacrament; heimlich wurden die katholischen Gebräuche fortgesetzt; den evangelischen Prädicanten wurde die ausgesetzte Besoldung vorenthalten; sie wollten lieber zehn Pfaffen erhalten, äußerten die Klosterfrauen zu Heiningen, als einen evangelischen Prädicanten.

Mit der Gefangennahme des Herzogs Heinrich schien es noch einmal, als wolle die Herrschaft des Schmalkaldischen Bundes sich von Neuem befestigen. In allen Kirchen des Landes wurde eine Dankagung für den verliehenen Sieg angeordnet. Mit bisher nicht gewohntem Eifer wendete sich nun auch die Regierung der Durchführung der Reformation zu. Wir haben bereits gehört, daß jetzt die genügende Besoldung der Kirchen- und Schuldiener wirklich zu Stande kam. Die evangelisch gesinnten Geistlichen wurden gewiß durch diese Maßregel in ihrem Eifer ermuthigt, in ihrer Stellung befestigt. Wo bisher wegen mangelnder Besoldung kein Seelsorger vorhanden gewesen oder der Vorhandene davon gezogen war, wurden die vacanten Pfarrstellen besetzt. So trat Heinrich Wende nun endlich die ihm bereits vor Jahren verliehene Superintendentur an.

Aber es schwebte nun einmal ein eigener Unstern über dem durch die Schmalkaldischen unternommenen Reformationswerke. Zu einer Blüthe konnte es auch jetzt nicht gelangen, und nicht das geringste Hemmiß wurde dem gedeihlichen Fortschreiten desselben auch jetzt wieder durch das habgierige und tyrannische Auftreten der regierenden Herren entgegengesetzt. Diejenigen, welche es mit dem Herzoge gehalten hatten, als er mit bewaffneter Macht zurückgekehrt war, wurden ihrer Güter und Lehne beraubt und aus dem Lande

getrieben ¹⁾. Was kummerte es die beutelustigen Sieger, daß der Eine nur durch die achtungswerthe Anhänglichkeit an den angestammten Herrn, ein Anderer durch die Härte und Tyrannei der fremdländischen Regierung, ein Dritter endlich durch die Furcht vor dem nur zu bekannnten Zorn des zurückgekehrten Herzogs in dessen Heerlager getrieben war?

Zu der letzten Art gehörte die Stadt Helmstedt, vor allen andern Städten durch evangelische Gesinnung seiner Bürgerschaft ausgezeichnet. Sie hatte auf die dringenden Mahnungen des ehemaligen Landesherrn hin sich verstanden, ihm Hülfe zu senden: dafür wurde ihr die Zahlung einer fast unerschwinglichen Geldsumme auferlegt, wurden mehrere ihrer Bürger und Rathsmitglieder gefangen gesetzt, wurde ihr Zerstörung angedroht. Verrath am wahren Glauben sollte sein, was im Grunde höchstens schwache Connivenz gegen den nahen und damals mächtigen Herzog genannt werden konnte. Einleuchtende Gegenbeweise, kräftige Fürsprachen, selbst der Wittenberger Universität, Luther's und Bugenhagen's, die feierlichsten Versicherungen ihrer unverfälschten Anhänglichkeit an das Evangelium, alles vermochte wenig den Zorn der Regierung zu beschwichtigen ²⁾.

Ueber andere Orte des Landes sind nicht so genaue Nachrichten aus dieser Zeit bekannt, aber es ist schwer glaublich, daß die Herren der Regierung inconsequent zum Guten hin verfahren hätten. Ein wie schwerer Steuerdruck auf dem Lande überhaupt gelastet, geht schon daraus hervor, daß ein kleines Städtchen wie Schöningen im Jahre 1546 die nach damaligen Geldverhältnissen bedeutende Summe von 332 Thlr. nach Wolfenbüttel senden mußte ³⁾.

Auch die Klöster fühlten die gewaltthätige Hand der Sieger. Die Canonici zu Gandersheim mußten sich ver-

1) Lichtenstein, S. 35.

2) Lichtenstein, S. 31 ff.; Hille, S. 55 f. und besonders S. 69 ff., wo sich schätzenswerthe Mittheilungen aus dem Br. St. A. über diese Angelegenheit finden; Burckhardt, Luther's Briefwechsel (Leipzig 1866), S. 481 — 484.

3) Braunschweig. Anz. 1750. St. 18. S. 365.

pflichten, die Hälfte ihrer Einkünfte den Rastenherren zu überlassen, wogegen ihnen Zeitlebens die andere Hälfte zu Theil werden sollte¹⁾. Schon vorher hatte Bernhard von Mila verfügt, die in der Abtei Gandersheim vorhandenen 100 Malter Korn dem Herzog Wilhelm, dem Bruder Heinrich des I., zu seiner Abfindung zu geben²⁾, und wenn gegen Ostern 1546 eine Commission des Schmalkaldischen Bundes nach Wolfenbüttel kommt, um des eroberten Fürstenthums Gelegenheit und dabei auch der Klöster Zubehörungen zu erkunden³⁾, so ist schwerlich darin die Absicht auf Beraubung der geistlichen Stiftungen zu verkennen. Traurig war das Schicksal des Klosters zur Eus. Es wurde der Willkür der ablichen Herren Conrad und Wulbrand Bock überlassen, die dann zwischen den Thürmen des Gotteshauses ein festes Gemach errichteten, die Glocken nach Gimbeck verkauften, die Kleinode an sich rissen, die Kelche zu Zechgelagen benutzten und die Wälder verwüsteten⁴⁾. Die Mönche aber suchten in Northeim eine Zuflucht. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, erging es wohl auch den andern Klöstern; viele Klosterleute entflohen, und traurig schlichen die zurückgebliebenen durch die öden und verfallenen Räume⁵⁾.

War nun dieses Verfahren der regierenden Herren schon wenig geeignet, die Herzen für die von ihnen zur Schau getragene und anbefohlene Religion zu gewinnen, so mußte das evangelische Kirchenwesen noch mehr in Verfall gerathen, als mit dem Beginn des Schmalkaldischen Krieges im Sommer 1546 der Bestand der neuen Verhältnisse wiederum in hohem Maße in Frage gestellt wurde. Der Verlauf dieses

1) Im L. S. N. ist die Copie der Verzichtsurkunde des Canonicus Barthold Eggerdes d. d. am Tage Catharinae virg. (25. Nov.) 1545 vorhanden. Daß die übrigen Pfründeninhaber nicht besser behandelt wurden, ist kaum zu bezweifeln.

2) Bericht von Mila an den Kammermeister Andreas Bessel in Wolfenbüttel, d. d. Schöningen am Abend purif. Mariae 1545 im L. S. N.

3) Statthalter und Rätbe an Martin Eggolster, Procurator der Abtei Gandersheim, d. d. Freitag nach Esto mihi 1546 im L. S. N.

4) Harenbergii Hist. p. 1617.

5) P. W. Behrens, Leben des heil. Ludgerus, S. 127.

Krieges ist bekannt. Der Kurfürst verlor am 24. April 1547 Schlacht, Land und Freiheit, auch der Landgraf gerieth in die Gefangenschaft des Kaisers, alle übrigen Bundesmitglieder traf die Rache des zürnenden Reichsoberhauptes, der Bund war aufgelöst. Jetzt öffnete sich auch Herzog Heinrichs Kerker, am 28. Juni setzte ihn ein kaiserliches Mandat wieder in den Besitz seines Landes. Mit seiner Rückkehr zog auch der Katholicismus wieder in die verlorenen Positionen ein. Wer von den Unterthanen, insbesondere von den Geistlichen, sich nicht zu der alten Religion zurückwenden wollte, den traf der Zorn des unnachsichtigen Landesherrn. Der Protestantismus war, so schien es, für alle Zeiten von unserm Herzogthume ausgeschlossen.

Ist es zu beklagen, daß das Regiment des Schmalkaldischen Bundes und das Reformationswerk desselben im Wolfenbüttelschen Herzogthume einen so kläglichen Verlauf und Ausgang genommen haben? Die Wege der Vorsehung sind höher als die Gedanken der Menschen. Wohl mochte der Herzog selbst sich der Hoffnung hingeben, seine antireformatorischen Bestrebungen hätten für alle Zeiten das Land vor den verderblichen Neuerungen gesichert, als er plötzlich auf ganz unerwartete Weise seine Pläne vereitelt sah. In der Schlacht bei Sievershausen 1553 fanden sammt dem Kurfürsten Moritz von Sachsen seine beiden ältesten Söhne, Carl Victor und Philipp Magnus, im Kampfe gegen Albrecht von Brandenburg-Culmbach den Heldentod. Beide waren, wie der Vater, treue Anhänger der katholischen Religion gewesen; der einzige überlebende Julius dagegen war mit treuem Eifer dem Protestantismus ergeben. Des alternden Fürsten Herz bäumte sich auf gegen den Gedanken, daß durch seinen Sohn dereinst das so mühsam aufrecht erhaltene Gebäude des alten Glaubens würde zertrümmert werden. Aber sein Kummer, sein Zorn war umsonst. Mit dem zunehmenden Alter milderte sich seine Verstimmlung gegen die evangelische Religion. In den Jahren seiner Jugend und Manneskraft, in den Zeiten seiner heftigsten Feindschaft gegen dieselbe hatte die Religion überhaupt auf sein Gemüth gar wenig Einfluß gehabt, sein

Zusammenhang mit dem katholischen Glauben war nur ein äußerlicher gewesen. Des Greisen Herz wurde allmählich von aufrichtiger Frömmigkeit beseelt, das machte ihn duldsam gegen die Anhänger des andern Glaubens. Ueberdies mochte er auch erkennen, daß er bei seiner Opposition gegen den Protestantismus doch vielfach von falscher Voraussetzung ausgegangen war, mochte erkennen, daß die Verbindung derselben mit den demokratischen Principien mehr eine zufällige als eine wesentliche gewesen war. Am 11. Juli 1568 starb er, versöhnt mit Gott, mit seinem Sohne, mit aller Welt.

Unter der weisen, umsichtigen und energischen Leitung seines Sohnes Julius gewann der Protestantismus im Herzogthum Braunschweig schnell einen sichern Boden und allgemeine Verbreitung, er gedieh unter seiner liebevollen Fürsorge zu einer Blüthe, welche er unter der Schmalkaldischen Herrschaft schwerlich jemals würde erlangt haben. Mit Recht danken wir daher dem Herrn der Gesche, daß er den Beruf, die kirchlichen Verhältnisse unseres Landes zu reformiren, den fremden Eroberern genommen und in die Hände dieses treuen und gewissenhaften angestammten Landesvaters gelegt hat.

A n m e r k u n g e n .

Anm. 1. Der Umfang des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel unter Heinrich dem Jüngern war ein anderer als der des jetzigen Herzogthums Braunschweig. Abgesehen von unbedeutenden Abweichungen gehörten damals noch nicht dazu: das Fürstenthum Blankenburg, das Stift Walkenried, die Aemter Campen und Thedinghausen und die freie Herrschaft Warberg. Dafür erstreckte sich die Herrschaft des Wolfenbüttelschen Fürstenhauses über einen großen Theil des Hildesheimischen Stiftes, den Heinrich in Folge der Stiftsfehde durch den Vertrag von Quedlinburg 1523 erworben hatte. Es waren die Schlösser Winzenburg, Wohltenberg, Steinbrück, Lutter a. B., Wohltenstein, Schladen, Liebenburg, Wiedelah, Biensenburg und Westerhof; die Klöster Ramspringe, Heiningen, Dorstadt, Wöltingerode, Ringelheim, Riechenberg oder Reisenberg; die Städte Ulfeld, Bockenem, Ramspringe, Salzgitter. S. Usche von Heimburg, Gesch. der Stiftsfehde in S. U. Lünzel, die Stiftsfehde, (1846) S. 112. — Die Bestand-

theile des ursprünglichen Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel erkennt man aus dem Erbtheilungsvertrage, welcher Sonnabend nach Phil. et Jacobi 1495 zwischen Heinrich dem Ältern und Erich dem Ältern, den beiden Söhnen Wilhelm des Jüngern, aufgerichtet wurde, s. Rehtmeyer, Chron. II, S. 767 ff. und L. L. Spittler, Gesch. des Fürstenth. Calenberg I, (1786) S. 155 Anm. Von dem Calenbergischen Antheile war bis 1542 das Städtchen Holzminden auf bisher mir nicht bekannte Weise an das Wolfenbüttelsche Haus gekommen, ebenso der gleichfalls ursprünglich Calenbergische Ottenstein. Auf dem Nürnberger Reichstage 1543 wird von Seiten der jungen Herren von Spiegelberg geklagt, H. Heinrich habe denselben „verrückter Jar“, ohne den Pfandschilling zu zahlen, an sich genommen. Vergl. Hassel und Bege, geogr.-statist. Besch. der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg I, (1802) S. 235. Hieraus ergibt sich, auf welche Landestheile die Reformation der Schmalkaldischen Regierung sich erstreckte.

Anm. 2. Heinrich der Jüngere, eine der interessantesten Persönlichkeiten des 16. Jahrhunderts, hat noch keinen Biographen gefunden. Die kleine Schrift von W. Elster, Charakteristik Heinrich des Jüngern (Marburg 1845) ist ungenügend und will auch nur als Prodrömus einer ausführlichen, aber nicht erschienenen Arbeit gelten. Havemann hat im 2. Bande seiner Geschichte ihm einen ziemlich ausführlichen Abschnitt gewidmet, ohne jedoch seine Stellung zu den religiösen und politischen Fragen seiner Zeit hinlänglich scharf und treffend darzustellen. Die nahe Beziehung des Herzogs zu vielen maßgebenden Zeitgenossen, sowie sein unleugbarer Einfluß auf seine Partei lassen eine eingehende Biographie von kundiger Hand als höchst erwünscht erscheinen.

Anm. 3. Die zwischen Heinrich dem Jüngern und seinen Gegnern gewechselten Schmähschriften in Vers und Prosa bilden ein interessantes Stück der Literatur des Reformationszeitalters. Eine eingehende Bearbeitung derselben wäre lohnend und verdienstlich. Schätzenswerthe und fast erschöpfende Nachweise über die in Versen geschriebenen giebt Gödeke in seinem Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung B. I, S. 265 f. Vieles davon findet sich auf der Wolfenb. Bibliothek. Am bekanntesten ist Luther's Pamphlet „Wider Hans Worst“, das übrigens auch wegen exegetischer Ausführungen Beachtung verdient.

Anm. 4. Von den 3 Söhnen Heinrichs begleitete ihn nur Philipp Magnus. Der älteste, Carl Victor, und der jüngste, Julius, geriethen durch die Uebergabe Wolfenbüttels in die Gefangenschaft der Verbündeten und wurden in Gaudersheim detinirt. Nachdem Carl Victor kurz vor Sonnabend nach Esto mihi 1543 entflohen war, sollte auch Julius nach einem Erlaß des Kurfürsten und Landgrafen vom Freitag nach Laetare 1543 fortgewiesen werden. Nach diesen aus Acten des L. H. A. und Br. St. A. sich ergebenden Mittheilungen ist Havemann's Angabe (Gesch. II, S. 237) zu berichtigen.

Ann. 5. Die Ritterschaft leistete die Erbhuldigung bereits auf dem Landtage zu Braunschweig Ende August 1542. Um von den sämtlichen übrigen Unterthanen, Städtern und Bauern, geistlichen und weltlichen, freien und unfreien, die Huldigung entgegen zu nehmen, wurde eine Commission in die Hauptorte geschickt. In Helmstedt fand die Eidesleistung am 2. December 1542, in Gandersheim am 4. Januar des folgenden Jahres Statt. Die dabei angewendete Formel ist abgedruckt in Lichtenstein, Reform. Helmstedts, (1750) Beilage 16.

Ann. 6. B. v. Mila (Myla, Mylen, Mühlen), vom folgenden Jahre an alleiniger Statthalter, war für das Geschick des Herzogthums in den Jahren der Occupation von größtem Einfluß. In Gommern bei Magdeburg scheint er Besitzungen gehabt zu haben (L. S. A.). Als Sächsischer Landvoigt war er 1539 der Sächsischen Landschaft vom Kurfürsten präsentirt und von ihr angenommen, bei welcher Gelegenheit die Stadt Wittenberg ein Faß Bier gespendet hatte, s. Neue Mittheilungen des Thür.-Sächs. Vereins III, 1836, Heft 1. S. 118. Zu dem Raubsystem, das er als Statthalter in dem eroberten Fürstenthum, wenn nicht beförderte oder ausübte, so doch jedenfalls duldete, contrastirt es seltsam, wenn, nach Spangenberg's Bericht, Luther ihn als das Muster eines edlen Ritters hinstellt, s. M. Cyr. Spangenbergk, Adelspiegel II, (1594) fol. 18b, 62. 108b, 163, 198b, 248; Joh. Fr. Gauhen, des Heil. Röm. Reichs geneal.-hist. Adels-Vericon, (1719) S. 1087 f.; Jos. Sinapius, Schlesische Curiositäten II, (1728) S. 820.

Ann. 7. Die Steinbergische Familie war in dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gebiete reich begütert und der evangelischen Lehre zugehan. Eine Geschichte dieses Geschlechtes ist abgefaßt von C. B. Verenz und in 2 Ausgaben 1697 und 1703 in Folio herausgegeben. Christoph von Steinberg hatte vom Kurfürsten Albrecht von Mainz die Sommerburg im Pfandbesitz und war ein eifriger Förderer der Reformation, cf. Havemann's Gesch. II, S. 239; v. Ledebur, Neues allg. Arch. für die Geschichtskunde des Preuß. Staates II, 1836, S. 88 f.; M. J. D. Köhler, die bes. Verdienste Herrn Christophs von Steinberg u. (Göttingen 1753), 40.

Ann. 8. Für das Verhältniß des Erzbischofs Albrecht zu Heinrich dem Jüngern ist wichtig eine Auswahl von Briefen des letztern an den Erzbischof und seinen Coadjutor, welche in L. v. Ledebur's neuem allgem. Archiv II, 1836, S. 72 ff. abgedruckt sind. Dort wird auch S. 87 f. der oben erwähnte Umstand berührt.

Ann. 9. Ueber die Reformationsgeschichte der Stadt Braunschweig geben Auskunft: Rehtmeyer, Kirchengesch. III; G. Hessenmüller, Heinr. Lampe, der erste evang. Prediger in der Stadt Braunschweig (1852). Die politische Stellung der Stadt zu den Welfischen Fürsten lernt man kennen in Dr. H. Dürre's Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter (1861).

Anm. 10. Diese Dörfer waren zunächst die Pfahldörfer der Stadt: Rünigen, Lehdorf, Delper, Rühme (Dürre, Gesch. S. 177) und die Dörfer Amleben und Schandelah (Rehtmeyer, Kirchengesch. III, S. 142; Haffel und Bege I, S. 503, 464). Von den fürstlichen Verichten standen im Pfandbesitz der Stadt: Assburg, Eich und Bechelde (Rehtmeyer, Chron. S. 926, vergl. S. 833).

Anm. 11. Die nachfolgenden Nachrichten über das Auftreten der Reformation in Helmstedt sind, wo nicht andere Quellen angegeben sind, genommen aus: J. D. Lichtenstein, Beitrag zu der Geschichte des Smalcaldischen Bundes und der Braunschweig=Lüneburgischen Landes-Historie von 1542 bis 1569 in dessen Untersuchung von dem Anfange der Reformation in Helmstedt (1750), 4^o; Hille, kurze Nachricht über Helmstedts Reformation im Gedenk. der Säcularfeier der Reformation Helmstedts (1843); W. Knoch, Geschichte des Schulwesens, besonders der lateinischen Stadtschule zu Helmstedt, 1. Abth. Progr. (des Helmstedter Gymnasiums 1860).

Anm. 12. Schreiben desselben an die Visitatoren d. d. Warberg, Donnerstag nach Burchardi 1542. Zu dem Gebiete der edlen Herren von Warberg, einem sogenannten Sonnenlehen, gehörten die Dörfer Warberg, Wolsdorf, Räfte und Frelstedt, s. Haffel und Bege II, S. 89 ff. Nachrichten über die Familie sind zusammengestellt von R. Bege, Gesch. einiger der berühmtesten Burgen und Familien des Herzogthums Braunschweig (1843), S. 139 ff. An einer ausführlichen Geschichte der Herren von Warberg hat der zu Helmstedt verstorbene Caummerrath Wahnschaffe viele Jahre hindurch gearbeitet, dessen Manuscript von seinen Nachkommen herausgegeben zu werden verdiente.

Anm. 13. Havemann (Gesch. II, S. 236) nennt den von Meisenbug, Kurd von Alten, Henning Rauschenplatt, Hans Barner, Gebhard Schenk, Asche von Bortfeld, die von Schwicheltdt, Jost von Münchhausen, Hans von Reden, die von Oldershausen, Friedrich von Weverling, Kurd Voß von Wülfingen.

Anm. 14. Daß das Lied „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ von Nicolaus Decius sei, wird zwar nach Rehtmeyer, Kirchengesch. III, S. 19 ziemlich allgemein angenommen, und Koch theilt in seiner Geschichte des Kirchenliedes, 2. Haupttheil S. 69 f. (2. Aufl. 1853, die dritte ist mir nicht zur Hand) mit, er habe es ums Jahr 1529 in die evangelische Kirche eingeführt und zu jener Zeit gedichtet, als durch das bekannte Reichsgesetz Maximilian I. vom Jahre 1495 der allgemeine Landfrieden hergestellt und das Faustrecht abgeschafft sei, worauf sich die Worte bezögen: „All Fehd' hat nun ein Ende“; aber nach Müggell, Geistliche Lieder der evangelischen Kirche des 16. Jahrhunderts (Berlin 1855) I, S. 230 ff., wo auch ein plattdeutscher Text davon aus einer Sammlung vom Jahre 1526 abgedruckt ist, scheint das noch nicht allzu sicher. — Die Persönlichkeit des Nicolaus Decius liegt sehr im Dunkeln, und es ist sehr fraglich,

ob der Name Decius richtig ist. Der Steterburger Probst heißt Nicolaus a Curia, der Stettiner Prediger Nicolaus von Hof, die Identität ist nicht erwiesen, s. Chr. Oberhey, Nik. Decius und seine Lieder, in der Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben. 1856. № 5.

Unm. 15. Der Titel des sehr seltenen von Gödecke nicht mit aufgeführten, auf der Wolfenbüttler Bibliothek aber vorhandenen Gedichtes ist:

„Warhaffte beschreibung, der Belegung vnd | Schanzens vor dem
 „Haus Wolfenbüttel. | Durch die Durchlauchten Hochgebornen | Fürsten,
 „Churfürsten zu Sachsen, vnd | Landgraff Philipffen zu Hessen, | Ge-
 „schehen den 9. Augusti, des | 42. Jars. | Der Dichter. | (folgen
 „12 Verse) | Anno M.D.XLij. | “

1 Bogen 4^o. Auf der letzten Seite nur die Buchstaben: B. W. (Burkhard Waldis).

Unm. 16. Conrad Maes (Meis, Maes) war vorher Pfarrer zu Hammenstedt im Gebiete des Probstes zu Höckelheim. Dechantin, Pröbstin und Capitelsherren protestirten gegen die Einsetzung als einen Eingriff in die Freiheiten ihres reichsunmittelbaren Stifts, meinten auch, der Prädicant könne „nit wol reden noch syngen, also das die leuthe unde inwohner jne nit wol voruehmen können.“ Der Protest scheint nicht geholfen zu haben, noch am Tage purific. Mariae 1543 klagt der Senior Bartoldus Steyn der Dechantin Margarethe von Glum, daß man die Stiftsleute gezwungen habe, den Prädicanten Maes zu lohnen. Von Harenberg wird er nicht unter den Gandesheimer evangel. Predigern jener Zeit genannt, er zog also wohl bald wieder davon. In den Bis. N. de 1544 wird er als Prediger zu Seesen genannt.

Unm. 17. Rehtmeyer, Kirchengesch. S. 155; Chron. S. 901; Havemann, Gesch. II, S. 240. Ueber Dionysius Melander s. die Ergänzungen zu Föcher's Gelehrten-Lexicon von Adelung und Rotermund IV, S. 1324; auch Wolfenb. Programm 1866, S. 27; Hassenkamp, Hessische Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation, (Marb. 1852) S. 464, 516 u. a.; wo er in seiner Fügsamkeit gegen Landgraf Philipp nicht in rosigem Lichte erscheint. Die schöne Trauredede, mit welcher er dessen Doppelehe mit Margarethe von der Saal in Melanchthon's Gegenwart einsegnete, und worin er aus der Geschichte der Patriarchen biblische Beweise für die Zulässigkeit von Bigamie ableitete, steht in Riedner's Zeitschr. für histor. Theologie 1852, S. 272 bis 274.

Unm. 18. Bugenhagen war geboren zu Wollin 1485. Nach seiner Heimath führte er den Beinamen Pomeranus. Nachdem er zuerst Prediger und Rector zu Treptow gewesen war, wurde er 1523 Pastor, zuvor schon Professor in Wittenberg. Im Jahre 1536 wurde er Generalsuperintendent von Kursachsen und starb 1558 zu Wittenberg. Man

findet über ihn die beste Auskunft in der Biographie von Dr. R. U. Tr. Voigt, welche 1867 bei Friedrichs in Elberfeld erschienen ist.

Anm. 19. Zu Warburg im Stift Paderborn am 27. Februar 1501 geboren, war Corvinus früh schon Mönch in Riddagshausen und Loezum. Aus letzterem Kloster als „ein lutherischer Bube“ vom Abte um 1523 verjagt, studirte er unter Luther zu Wittenberg und trat 1526 in den Dienst des Landgrafen, der ihn anfangs als theologischen Lehrer an der neu gegründeten Universität Marburg beschäftigte, von 1528 bis 1530 (nicht bis 1532) ihm gestattete, in Goslar bei dem Reformationswerke thätig zu sein, und ihn dann als Pfarrer nach Wizenhausen berief, inzwischen aber den hochgehaltenen Mann nicht selten als hessischen Abgesandten an Religionsverhandlungen Theil nehmen ließ und mehrfach sich seiner zu Missionen bediente, um auch außerhalb seines Landes die Ausbreitung der Reformation zu fördern. Im Jahre 1541 wurde er von der Herzogin Elisabeth, der Vormünderin ihres unmündigen Sohnes Erich des Jüngern von Calenberg, als General-Superintendent nach Pattensen berufen und leitete als solcher mit großer Gewissenhaftigkeit und Besonnenheit die Reformation des Fürstenthums Calenberg-Göttingen. Der abtrünnige Erich II. hat ihm später die Krone eines evangelischen Märtyrers aufs Haupt gesetzt und durch dreijährige Gefangenschaft ihm ein frühzeitiges Ende bereitet. Er starb 5. April 1553. S. Anton Corvinus' Leben von Dr. C. L. Collmann in Meurer's Altvätern der lutherischen Kirche IV, 1864; D. G. Baring, Leben Corvins (Hannover 1749); vgl. auch Strieder's Hessische Gelehrtenesch. II, S. 313—327.

Anm. 20. Martin Görlich oder Gorolitiuß, der erste evang. Superintendent der Stadt Braunschweig, war im Jahre 1528, nachdem er bis dahin Pfarrer in Torgau gewesen, von Luther selbst der Stadt zu diesem Amte zugesandt. Er hatte mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, und „weil er nicht allewege ein Löwenherz gehabt, hat ihn der Rath oft jämmerlich und erbärmlich mit bitteren und bösen Werken ausgepanzerfegert.“ Als am 23. Oct. 1542 das Blasiusstift in Braunschweig durch die Rätthe der fürstlichen Patrone reformirt wurde, ernannten ihn dieselben zum Prädicanten des Stiftes. Görlich nahm dieses Amt an und trat von der Superintendentur zurück. Daß ihm auch die Stelle eines theologischen Rectors am Stifte übertragen sei, berichtet zwar Rehtmeyer (Kirchengesch. III, S. 160), wird aber durch das vorhandene und von mir durchgesehene betreffende Actenmaterial des L. S. A. nicht bestätigt. Samelmann's Mittheilung (S. 910), er sei zum Decan des Stiftes ernannt, ist dahin zu beschränken, daß er als Prädicant seinen Gehalt bis zur Erledigung des zur Dotirung der Prädicantenstelle bestimmten Seniorats aus den Einkünften des entsetzten Dechanten Hautelmann erhielt. Zugleich wurde er mit der Inspection der Wolfenbüttelschen Lande beauftragt. Am 15. Juni 1545 verließ er Braunschweig, ging als Superintendent nach Jena und starb dort 1549, nachdem er während der Gefangenschaft Johann Friedrichs von

den Spaniern Vieles erduldet hatte. In Braunschweig wurden seine Verdienste durch eine Inschrift in der S. Martinikirche geehrt, die noch vorhanden ist. Sie lautet: „MDXXVIII — Primus ecclesiae superintendens Torga vocatus est reverendus vir M. Martinus Gorolitus, cuius in hanc ecclesiam tum praeclara extiterunt merita. Munere autem illo XV. anno quam susceperat se abdicans, biennium docuit in aede Divi Blasii et post Ihenam Thuringiae abiit anno MDXLV.“ Ein Brief Luthers an ihn vom 15. Januar 1529, worin für ein Geschenk von Bier *u.* gedankt wird, ist abgedruckt in der De Wetteschen Sammlung III, S. 417. S. Rehtmeyer, Kirchengesch. III, c. V, wo S. 170 auf einige Quellen verwiesen wird; Hamelmann S. 909, 910; Wolfenb. Progr. 1866, S. 26; Beier, Syllabus rectorum et proff. Jenae etc. (1659) p. 503 f. Die Nachricht über Görlich bei Burkhardt, Luther's Briefwechsel (Leipzig 1866) S. 155 ist nach dem oben Mitgetheilten zu berichtigen resp. zu ergänzen.

Ann. 21. Heinrich Wendius oder Wende war aus Helmstedt gebürtig, möglicherweise derselbe, der bei dem Jahre 1503 im Album der Wittenberger Universität (Hessenmüller, S. 21) aufgeführt wird. Durch Indulgenz des Papstes, dem er sich zu Padua als Sängler empfohlen hatte, erhielt er die Pfarre zu S. Stephan in seiner Vaterstadt, mußte sie aber in den dreißiger Jahren seiner evangelischen Richtung halben verlassen, nach Lichtenstein, S. 7, 1539, nach Knoch, S. 24, 1536. Die Beziehung des letztern auf Lichtenstein Beil. 3 wird durch Vergleichung mit Beil. 4 hinfällig. Rehtmeyer, Kirchengesch. III, S. 138 läßt ihn darauf Superintendent in Gifhorn werden, eine falsche Angabe, die nach Hamelmann, S. 904, auf einer Namensverwechslung beruht. Im Jahre 1539 wurde er Pastor an der Petrikirche in Braunschweig, im Herbst 1542 schon zum Superintendenten in Helmstedt bestimmt. Erst 1545 trat er dieses Amt an, die Rückkehr des Herzogs trieb ihn abermals ins Exil. Vielleicht wurde er nun Pastor in Liddische im Gifhornischen Gebiet (Lichtenstein, Beil. 55). Von 1553 an bis zu seinem 1560 erfolgten Tode war er Pastor an der Liebfrauenkirche in Braunschweig (Lichtenstein S. 26 f.). In den Vis. U. findet sich sein Name mit denen der Visitatoren in der Unterzeichnung des Helmstedter Visitationsprotokolls, in einem Brief der Visitatoren an den Rath zu Goslar d. d. 31. Oct. 1542 und auf der Adresse des Antwortschreibens des Rathes d. d. Freitag nach omnium sanctorum.

Ann. 22. Für die Einrichtung der sogenannten Kirchenkasten oder „gemeinen Kasten“ in den evangelischen Ländern ist maßgebend gewesen die Kastenordnung der kleinen chursächsischen Stadt Leisnig, an der Mulde gelegen, welche 1523 von Luther mit einer Vorrede herausgegeben wurde. Dieselbe findet sich abgedruckt in Luther's Werken, herausgegeben von Tr mischer (Erlanger Ausg.) Bd. 22, S. 105 ff.; und ohne Luther's Vorrede bei Richter, Kirchenordnungen I, S. 10 ff.

Ann. 23. Schlegel und Leng lassen die Visitatoren am 12. Oct.

im Kloster Königslutter die Visitation beginnen. Diese Angabe ist aber falsch, wie schon die von beiden eingesehenen Vis. N. ergeben. Eine genaue Durchsicht derselben, namentlich eines ungeordneten Actenconvolutes, welches die ursprünglichen Visitationsprotokolle enthält, liefert den Beweis, daß bereits am Sonnabend nach Michaelis (30. Sept.), am 5., 8. und 9. October in Wolfenbüttel mit Dorfschaften auf den benachbarten Gerichten Visitationshandlungen geführt wurden. Daher denn auch in den Güterverzeichnissen der Vis. N. die Umgegend Wolfenbüttels vorangestellt ist. Wahrscheinlich waren bei diesen ersten Verhandlungen die Hauptvisitatoren noch nicht anwesend, woraus sich am leichtesten der auffallende Umstand erklärt, daß das Credenzschreiben und die Instruction erst am 9. resp. 10. October ausgestellt sind.

Ann. 24. Der Comthur zu Supplingenburg will seinem Pfarrer, der zugleich Steinum zu versorgen hat, eine freie Wohnung verschaffen, dazu 2 Hufen Landes und jährlich 8 Gulden Geld, 10 Fuder Heu, frei Feuerholz und Mast in den Gemeindewäldern, 2 Umgänge und den Bierzeitpfennig. — Der Comthur zu Lucklum hatte bisher keinen Pfarrer gehabt; aber er will Pfarrhaus und Hof mit einem ziemlichen Garten zureichten, einen evangelischen Pfarrer darein setzen und ihm geben 2 Hufen Landes, jährlich 3 Fuder Heu, genügend Holz zur Feuerung, 2 Scheffel (1 Scheffel war jedenfalls mehr als ein jehiger Scheffel, vielleicht gleich einem Wispel) Roggen, 2 Schweine, eins von 2 Gulden, für 1 Ochsen oder Rind 4 Gulden, und der gemeinen Mast ihn lassen gebrauchen gleich andern Männern im Dorf. Der Schreiber soll neben dem Schreiberamt die Küsterei verwalten und den Kindern in der Gemeinde den Katechismus helfen lehren, wofür ihm der Ackermann 2 Himpten Roggen und der Köther 1 Himpten zu geben hat. — Historische Nachrichten über Lucklum finden sich in K. Bege, Burgen zc. S. 120 ff.; über Supplingenburg in H. Meibom's Bericht von der Comthurey Supplingenburg (Wolfenbüttel 1718).

Ann. 25. Die nachfolgenden Mittheilungen über das Stift Königslutter sind, abgesehen von den Vis. N., Heinrich Meybaum des Aeltern Chronik des Stifts Königslutter entnommen, welche als Manuscript im Herzogl. L. H. N. vorhanden ist. Außer der bei Hassel und Bege II, S. 48 angeführten Literatur finden sich noch Beiträge zur Geschichte dieses Stifts zerstreut im Magazin der Braunschweig. Anzeigen.

Ann. 26. Außer den Acten des Herzogl. L. H. N. und des Conf. Arch. ist benutzt Henr. Meibomii chron. Marienthalense. (Helmst. 1651) 40. Vergl. auch Hassel und Bege II, S. 54, wo auch weitere literarische Nachweise zu finden sind. Daß Marienthal's Reformation in Helmstedt vorgenommen wurde, ist zwar nirgends ausdrücklich bemerkt. Es wird aber wahrscheinlich daraus, daß in dem Marienthaler Protokoll der Visitationsacten das Kloster als Versammlungsort nicht genannt wird, daß aber die Visitatoren bereits am 12. in Helmstedt gewesen sind. Auch ist nach dem sonstigen Verfahren der Commission schwer zu glauben, daß sie um eines einzigen Klosters willen einen Umweg gemacht habe.

Anm. 27. Bei den nachfolgenden Mittheilungen über Helmstedt und die Klöster S. Ludgeri und Marienberg ist benutzt: J. D. Lichtenstein, Beitrag zu der Geschichte des Smalcald. Bundes u. s. w. (Helmstedt 1750); Hille, kurze Nachrichten über Helmstedts Reformation im Gedächtnis der Säcularfeier 2c. (Helmstedt 1843); W. Knoch, Geschichte des Schulwesens, besonders der Lateinischen Stadtschule zu Helmstedt. 1. Abth. (Programm des Helmstedter Gymnasiums 1860); P. W. Behrends, Leben des heil. Ludgerus 2c. (Neuhaldensleben und Gardelegen 1843); Meybaum's Chronik des Kl. Marienberg, herausgegeben von J. G. Leuckfeld (1723) 4^o. Die weiteren literarischen Nachweise s. bei Hassel und Bege II, S. 8, 59, 61.

Anm. 28. Hamelmann S. 895. Nach der Rückkehr Heinrich des Jüngern fanden sich an seine Thür ein Stab und zwei Schuhe gehängt, zum Zeichen, er müsse sich davon machen. Bei seinem Austritt aus der Stadt überfielen ihn zwei katholische Bürger, schlugen ihn und ließen den arg mißhandelten und verwundeten halbtodt liegen, bis fromme Leute sich seiner annahmen.

Anm. 29. Für die Mittheilungen über die Reformation Gandersheims und der in- und umliegenden geistlichen Stiftungen ist abgesehen von dem handschriftlichen Material besonders benutzt J. C. Harenbergii hist. ecclesiae Gandersheimensis, (Hannoverae 1734) fol. Außerdem verdienen Beachtung Leuckfeld's antiquitates Gandersheimenses (1709). Die übrige ältere Literatur s. bei Hassel und Bege II, S. 173, 184, 186. Die neuesten Forschungen finden sich in der vortrefflichen Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim von H. A. Lünghel (1858).

Anm. 30. Nach Harenberg S. 1628 und Lünghel S. 541 wurde dieses Franziskanerkloster im Jahre 1510 von Heinrich dem Jüngern errichtet, wogegen in dem Resignationsinstrumente, worin die Mönche am 1. Februar 1569 an Herzog Julius abtraten, sich die Notiz findet, daß selbe sei von „Illustrissimi proavia Elizabetha, comitissa Stolbergensi“ fundirt. Diese Elisabeth, die Gemahlin Wilhelm des Jüngern und Tochter des Grafen Botho von Stolberg, hat wohl das Kloster dotirt, Heinrich der Jüngere aber dasselbe erbaut und mit Mönchen besetzt. Unter Herzog Julius wurde 1571 in den Gebäuden des Klosters das von demselben gestiftete Pädagogium eröffnet, welches 1574 nach Helmstedt verlegt und nach Jahresfrist in eine Universität verwandelt wurde, s. Knoch, Helmstedter Programm 1860, S. 44 f.; Schlegel a. a. D. II, S. 276; Havemann, Geschichte II, S. 405; F. Koldewey, Gesch. d. Pädag. ill. zu Gandersheim (Wolfenb. Progr. 1869).

Anm. 31. In dem chronologischen Verzeichniß der Aebtissinnen dieses Klosters von Constantius Florino in Br. Anz. 1749, St. 70 werden bei dem Jahre 1542 angeführt: Dorothea Wolbersen Ebbische, Anna Rüdemanns Priorin, Susanna von Dorstadt und Anna Helden Cüsterinnen.

Sonst vergl. zur Gesch. des Klosters Leuckfeld S. 152—158; Harenberg S. 607, 1626 ff.; Lünzel I, S. 68, 322; II, S. 153, 539.

Anm. 32. Schreiben des D. Brück an Margarethe d. d. Feldlager bei Wolfenbüttel, Freitag nach assumpt. Mar. 1542. Brück meint ohne Zweifel den edlen Böhmischn Ritter Johann von Glum, der als trefflicher Vertheidiger von Huß in Constanz bekannt genug ist. In der That stammten die beiden Schwestern Margarethe und Magdalena von Glum aus einem Böhmischn Grafengeschlechte (Harenberg S. 952, 983 u. a.). Der Name findet sich in sehr verschiedener Schreibweise: Glum, Klummen, Columna, Colummen etc. In den eigenhändigen Schreiben Margarethens steht meistens „Colummen“. Die Verwandtschaft des Geschlechts mit dem Italienischen Fürstenhause Colonna ist, so weit aus den mir zugänglichen genealogischen Werken zu ersehen, nicht erwiesen. Magdalena war Aebtissin 1547—1577, Margaretha 1577—1589. Letztere hatte als Gegenäbtissinnen zuerst die Prinzessin Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel und dann Margaretha von Warberg.

Anm. 33. Hassel und Wege I, S. 363. Br. Mag. 1806, St. 27—29; 1826, St. 29—32; 1827, St. 1—4; 26—29. Lünzel, Geschichte der Diocese etc. I, S. 340 ff. II, S. 202 ff. Die in den angeführten Aufsätzen des Br. Mag., welche schwerlich als zuverlässig anzusehen sind, enthaltene Nachricht, daß zu jener Zeit Elisabeth, die Schwester Heinrich des Jüngern, Domina oder Aebtissin zu Steterburg gewesen sei, kann immerhin richtig sein; denn dieselbe starb nicht, wie Rehtmeyer, Chron. S. 863 und der Stammbaum der Welfen von Pricelius angiebt, im Jahre 1515, sondern nach den von Cohn neu bearbeiteten Voigtelschen genealogischen Tabellen erst nach 1532. Ihr Todestag ist der 26. Februar, ihr Todesjahr nicht bekannt.

Anm. 34. Der Eifer der Reformatoren für Errichtung guter Schulen ist zu bekannt, als daß wir ihre dahin zielenden Aussprüche anzuführen nöthig hätten. S. Raumer, Geschichte der Pädagogik B. I. Ueber die Vernachlässigung des Volksschulwesens durch die Sächsischen Reformatoren s. Jäger, die Bedeutung der ältern Bugenhagenschen Kirchenordnungen in den theol. Stud. und Kritiken, 1853, II, S. 468.

Anm. 35. Schon am 3. Sept. 1542 klagt Luther in einem Briefe an J. Jonas (de Wette V. S. 495 f.): „Laetissima ista victoria mihi „et aliis rumoribus foedatur. Tanta enim et nostrorum et magnorum rapacitas narratur, ut mihi metus incidat, ne quando blandis „conditionibus potius suum Mezentium (Heinrich der Jüngere ist gemeint) „repctant provinciales, quam istas ferant rapinas Principes „severissimam disciplinam servant: sed hoc indomitum genus „hominum quid curet disciplinam?“ Dazu kam noch, daß die Schmalfaldischen Söldner die größten Ausschweifungen begingen und die strengste

Männzucht dagegen wenig fruchtete, s. v. Kommel, Phil. der Großmüthige I, S. 464; Luther's Brief an die Studenten zu Wittenberg vom 13. Mai 1543 (de Wette V, S. 560 f.).

Anm. 36. S. die kaiserliche Ladung auf den Landfrieden in Sachen des Klosters Steterburg gegen die Stadt Braunschweig, abgedruckt in den Braunschweiger hist. Händeln, Bd. I, S. 483 ff. Die Notiz, daß die Leichen der Gemahlin und Tochter des Herzogs so entsehrlich geschändet seien, findet sich ebendasselbst Bd. I, S. 465 und 466, wo ein Auszug aus der Verantwortung, die der Herzog am 23. April 1544 auf dem Reichstage zu Speier übergeben ließ, abgedruckt ist. Des Herzogs Gemahlin war Maria, die Schwester Ulrichs von Württemberg, gestorben am 28. December 1541. Der Name der Tochter wird nicht genannt, es kann aber nur Maria, die 1539 als Uebtrissin von Gandersheim starb, gewesen sein. Von dem Zusammensteller der hist. Händel wird sie S. 465 fälschlich zur Domina von Steterburg gemacht.

Anm. 37. Was wollen dagegen die 100 ₰ bedeuten, welche Buzenhagen für seine Mühe bei der Visitation erhielt, und die Summe, welche Corvinus aus dem Kloster Riddagshausen zugewiesen wurde, und auf die er 1545 noch 60 Gulden zu fordern hatte? — Der kluge Canzler Persner ließ sich statt der ihm für seine Dienste im Lande verwilligten „Feldgüter“ 1000 ₰ zahlen, natürlich aus den Erträgen des Fürstenthums (Br. St. U.).

Anm. 38. Nach einem Bericht, den der Statthalter Bernhard von Mila 1545 zu Worms den Schmalkaldischen Ständen übergeben ließ (Br. St. U.), wurden an Glockenspeise aus den Dörfern in der Nähe von Braunschweig 744 Ctr. 76 Pfd. an den Rath von Braunschweig für 5212 Gulden Müng, aus den Stiftern, Klöstern, Städten, Flecken und Dörfern am Harz, um Hildesheim bis zur Weser 781 Ctr. 81 Pfd. an den Bürgermeister Dietrich Bafmer in Bremen für 4102 ₰ 4 Ort, und aus den Klöstern, Städten, Flecken und Dörfern um Helmstedt, Schöningen und Königslutter 979 Ctr. 18 Pfd. an Hans Veldtmann, Bürger zu Magdeburg, für 4956 ₰ 5 gr 3 d verkauft.

Anm. 39. In den Vis. U. de 1544 finden sich die hierauf bezüglichen Vorschläge des Superintendenten, welches, wird nicht bemerkt. Von den Städten sollte danach erhalten:

Wolfenbüttel aus dem Kloster Dorfstadt	20 Gulden
(der Superattendent wurde von der Regierung aus den Kammergütern besoldet);	
Helmstedt aus dem Kloster S. Ludgeri	240 "
Schöningen aus dem dortigen Kloster	145 "
Königslutter aus dem dortigen Kloster.	132 "
Seesen aus den Klöstern S. Marien in Gandersheim, zur	
Clus und Brunschhausen	67 "
Gandersheim aus der dortigen Abtei	227 "
Stadtdendorf aus dem Kloster Amelungsborn	100 "

Holzmin den, falls Herzog Ernst nicht das Desolat Alten- dorf verleihen würde, aus demselben Kloster	70 Gulden
Für die armen Dorfpfarrer sollte gezahlt werden im Halbgericht (Woltorf, Wendezelle, Wendeburg) aus dem Kloster Steterburg	34 "
Gericht Beddingen (Fümmelse, Bleckenstedt, Halchter, Sauingen, Seitelde, Alwesse, Ballstedt) aus demselben Kloster	108 "
Gericht Salzdahlum (Caplanei Salzdahlum, Linden, Ahlum, Ahum, Rautheim) aus dem Kloster Heiningen	122 "
Gericht Evessen (Evessen, Weserlingen, Kneitlingen, Högum, Sickte) aus dem Kloster Marienberg	172 "
Gericht Schöppenstedt (Caplanei Schöppenstedt, Schlie- stedt, Wazum, Berklingen, Warle) aus dem Kloster Wöltingerode	152 "
Gericht Königslutter (Süpplingen) aus dem Kloster Königslutter	24 "
Gericht Bardorf (Belpke) aus dem Kloster Marienthal .	25 "
Gericht Destedt (Erkerode) aus dem Kloster Königslutter	26 "
Gericht Schöningen (Zwieflingen, Runstedt, Büddenstedt) aus dem Kloster Schöningen	68 "
Gericht Zerzheim (Gevensleben, Dobbeln, Söllingen) aus dem Kloster S. Georgenberg	71 "
Gericht Hessen (Hessen, Pappstorf) aus dem Kloster Dorstadt	44 "
Die Dörfer Brunsrode, Süpplingenburg und Lelm, sowie im Gericht Steinbrück (Sölde und Gadenstedt) aus dem Kloster Steterburg	92 "
Im Gericht Kalvörde soll die Pfarre daselbst durch zwei in der dortigen Kirche gestifteten Vicareien, deren sich die Junker von Alvensleben be- mächtigt hatten, aufgebeffert werden.	

Auf die Klöster Riechenberg, Ringelheim, Kemnade, Lamspringe und das
Franziskanerkloster zu Gandersheim wird hienach keine Zulage ange-
wiesen.

Num. 40. Sie ist in Wittenberg durch Georg Rhaw gedruckt in 4^o.
auf 22 $\frac{1}{4}$ Bogen (Vv). Der Titel lautet: „Christliche Kerken- | Ordnunge,
„im lan- | de Brunshwig, | Wulffenbüte | tels deles. | M. D. XLIII. |
„Wittemberg.“ — Diese Ausgabe ist jetzt sehr selten. Ein Abdruck findet
sich in Hortleder lib. IV, c. 44, einen Auszug giebt Seckendorfii
Hist. Lutheranismi III, s. CIX; Richter, die ev. Kirchen-Ordnungen
des 16. Jahrh. II, S. 56—64.

Num. 41. In der Kirchenordnung steht: „den Psalmum Afferte,
„Doctoris Pomerani, van den kindern, de wy gerne wolden dopen und
„könen nicht.“ Damit kann nur gemeint sein die auf der Wolfenbüttel-
schen Bibliothek in 2 Exemplaren vorhandene Schrift Bugenhagen's:

„Der xxix. | Psalm, außge= | legt, Durch | Doctor Johan Bugen-
 „hagen, Pomern. | Darinnen auch | von der Kinder Tauffe. | Item
 „von den vn= | geborn Kindern, vnd | von den Kindern die man |
 „nicht tauffen kan. | Ein Trost D. | Martini Luthers fur die |
 „Weibern, welchen es ungerat | gegangen ist mit Kinder | geben. |
 „Anno M.D.XLij.“ 40. J Bogen. Auf der letzten Seite: „Gedrückt zu
 „Wittenberg, | durch Joseph Klug. | Anno | M.D.XLII.“

Der 29. Psalm fängt im Lateinischen bekanntlich mit „Afferte“ an. —
 Das Sächsische Visitationbüchlein ist von Melanchthon verfaßt. S. R.
 Weber, M. Phil. Melanchthon's evang. Kirchen= und Schulordnung 2c.
 (Schlüchtern, 1844); Corpus Reform. XXVI.

Anm. 42. Der Titel lautet:

*Sequitur | pia et vere | catholica et consenti- | ens veteri eccle-
 siae ordinatio | caerimoniarum, pro canonicis | et monachis
 qui reliqui sunt in terra Brunswuicen- | si, donec moriantur.
 Nam quem admodum ex bo- | nis illis Ecclesiasticis, non super-
 stitiosi et blasphemi | Monachi, neque ociosi Canonici, ut nunc
 nihil aliud | dicamus, posthac alantur, sed constituentur Mini- |
 steria publica Ecclesiarum, quibus indigemus, et cu- | rentur
 pro emeritis Ministris, pro Studentibus, | et aliis pauperibus,
 superius in hac nostra. | Ordinatione Exemplum (si fieri | possit)
 propositum est.*

Sie ist von demselben Drucker wie die Kirchenordnung und in demselben
 Format gedruckt auf 4¼ Bogen (Dv.). Bei den Acten des Blasiusstifts
 im Landeshauptarchiv findet sie sich handschriftlich mit ganz unbedeutenden
 Abweichungen unter dem Titel: *Pia et vere catholica et veteri con-
 sentiens ecclesiae ordinatio caerimoniarum pro Canonicis in
 Brunswigk scripta per Doctorem Joannem Bugenhagen Pomera-
 num. 1542.* Von Richter ist sie nicht mit abgedruckt, wohl aber von
 Hortleder lib. IV, c. 45, S. 1738 — 1746. Nach Richter, die evang.
 Kirchenordnungen I, S. 248, 353 ist sie zuerst der Pommerschen Kir-
 chenordnung vom Jahre 1535 und darauf auch andern, wie der Schleswig-
 Holsteinschen vom Jahre 1537, angehängt.

Anm. 43. Dieselbe wird angeführt in Woltereck's Repertorium Braun-
 schweig= Wolfenb. Landesordnungen und Gesetze (1750) S. 6 unter dem Titel:
 Armen= und Hospital=Ordnung des Churfürsten von Sachsen
 und Landgrafen von Hessen als damaligen Inhabern des
 Fürstenthums Braunschweig=Wolfenbüttelschen Theils. 1544,
 den 13. Juli. Dieselbe ist weder im Herzogl. L. S. A., noch auf der
 hiesigen Herzogl. Bibliothek, noch im Braunschw. Stadt=Archiv, noch im
 Herzogl. Conf. Archiv, noch im Preussisch=Hessen=Darmstädtischen s. g.
 Sammtarchiv, noch im Großherzogl. Sächs. Geh. Haupt= und Staatsarchiv,
 noch auf der Bibliothek der Universität Halle=Wittenberg auf meine An-
 frage hin aufzufinden gewesen.

VI.

Vorschläge zu einer planmäßigen Sammlung der Mundarten und Ortsnamen.

Vom Freiherrn Bodo von Hohenberg 1).

Die Geschichtsforschung unserer Tage und insbesondere die historischen Vereine haben es sich mit Recht zu einer Hauptaufgabe gemacht, die lebendigen ungeschriebenen Reste der alten Volks- und Stammes-Eigenthümlichkeiten zu sammeln.

Das Zeitgemäße dieser Forschungen ergibt sich nicht nur daraus, daß jetzt Interesse und Mittel und Wege dafür mehr als früher geöffnet sind, sondern besonders, weil bei der gänzlichen Umwälzung aller staatlichen und gesellschaftlichen Zustände in unserer Zeit jene Stammes-Eigenthümlichkeiten in Mundarten, Einrichtungen, Sitten und Costümen in immer rascherer Weise verschwinden und es daher höchste Zeit ist, sie in Schrift und Bild für die Wissenschaft festzuhalten.

Ihre Wichtigkeit aber wird einerseits klar aus den mangelhaften Resultaten der bisherigen Geschichtsforschung, welche sich für die Darstellung der ältern Zustände der germanischen Völker mit einer Interpretation der dürftigen Angaben griechischer und römischer Schriftsteller begnügen mußte und daher z. B. bei der Frage über Herkunft der Sueven, Franken und Sachsen über die wunderlichsten Hypothesen, bei der

1) Wir beziehen uns in Betreff dieser Vorschläge auf die 29. und 30. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen resp. S. 35 f. und S. 31 f.

Feststellung der Sitze und Schicksale der Cheruskier, Marjen u. s. w. über ein Hin- und Herrathen kaum hinauskam. Allerdings hat die genauere Berücksichtigung der mittelalterlichen Schriftquellen und der richtige Gedanke, daß die spätern Gaugraffschaften und Herzogthümer, sowie namentlich die Diöcesan-Eintheilung sich mehr oder weniger an die alten Völker- und Stammesgrenzen angeschlossen haben, seit Ledebur's Vorgange, zu einer weit gründlicheren Behandlung der ältern Geographie geführt. Aber die Wichtigkeit der Erforschung der Stammes-Eigenthümlichkeiten tritt doch andrerseits erst dann ins rechte Licht, wenn man den aus heidnisch-antiker Anschauung stammenden Gedanken an ein Autochthonenthum der europäischen, und namentlich der germanischen Völker ganz fallen läßt und erwägt, daß die Stammes-Eigenthümlichkeiten aus der Zeit stammen, wo die Germanen in ihrer Jugend- und Wanderungs-Periode erst langsam und allmählich aus dem Osten sich vorschiebend, ihre festen Sitze einnahmen. Jene irrthümliche Auffassung hängt eng mit dem andern Irrthum zusammen, als ob alle Völker anfangs sogenannte Natur- d. h. wilde Völker (oder gar ursprünglich Affen) gewesen seien, aus welchen sie sich durch die Stufenfolge von Jagd- und Fischer- zu Hirten- und Ackerbauvölkern hinaufgeschwungen hätten. Die neuesten Forschungen auf allen Gebieten haben diese Annahme genügend widerlegt und nachgewiesen, daß ursprünglich alle Völker der Menschheit, als sie sich aus den Familien sonderten und heranwuchsen, sich auf einem gewissen Grade einfacher Cultur, mit Viehzucht und Acker- und Weinbau, etwas Industrie und Kunst, namentlich Baukunst, patriarchalisch geordneten Verhältnissen und Monotheismus befanden, einem Culturzustande, wie er eben dem von Noah und seinen Söhnen in der Bibel entspricht. Diesen einfachen aber schon entwickelten Culturzustand hat die Linguistik als den ursprünglichen gemeinsamen für alle arischen oder Sanskrit-Völker, Inder, Perser, Griechen, Römer, Celten, Germanen u. s. w. (vergl. die Aufsätze von Justi und Weber in „Raumer's Taschenbuch“ von 1862 und 1855) nachgewiesen; ihn finden wir in den ältesten Pyramiden

Aegyptens (Renan, Revue des deux mondes, Avril 1865); auf ihn weisen die Mythen aller Völker über den Sündfluthvater und ersten König, Noah, Mann (in Indien), Minos (in Creta), Menes (in Aegypten), Manis (in Phrygien), Manes (in Sydien), Mannus bei den Germanen, Deukalion, Xisuthrus u. s. w. zurück; und er ist auch als der ursprüngliche Zustand, von dem sie herabgesunken, bei den meisten wilden Völkern (Beispiele in Waitz's Anthropologie der Naturvölker) nachgewiesen. Während die hamitischen und semitischen Völker einerseits von diesem Culturzustande rasch herabsanken, durch Gottlosigkeit, Sünde und Glend schon in der frühesten Zeit zu rohen Jagd- und Fischer-Völkern und vagabondirenden Nomaden wurden, daneben auch (nach der leiblichen und geistigen Jugendstufe, in welcher die ganze Menschheit sich damals befand) in körperlich krankhaft vererbildete Racen verwilderten und sogar zu affenähnlichen Negern und Indianern sich entsittlichten; — andererseits aber schon in den ersten anderthalb Jahrtausenden diese einfache Cultur in ungebändigter Leppigkeit zu prachtvollen Staaten entwickelten und in West- und Südasiens, Aegypten, Europa, Mexiko, Peru sich vielgestaltig schnell entfalteten, aber auch schnell verblühten, — blieben die Saphetiden in Mittelasiens längere Zeit in Mäßigkeit und Keuschheit auf jenem einfachen Culturzustande stehen. Da wo die Saphetiden dann in ihrer allmählichen Ausbreitung zunächst auf die Cultursitze der entwickelten hamitischen und semitischen Völker stießen, die arischen Weda-Stämme auf die üppigen Sima- und Wischnu-Völker in Indien, die Perser auf die semitischen Elamiter in Susa, auf Babylonier und Assyrer, die Hellenen und Lateiner auf die pelasgische, phöniciſche und etruskische Cultur in Griechenland, Italien und am ganzen Mittelmeer, sind auch sie früher oder später entsittlicht und verblüht. Die Kelten und Germanen aber, welche auf ihrer weitesten und längsten Wanderung durch kältere Gegenden, fern von jenen Cultursitzen und im weiten Bogen um die übrigen Völker herum, erst ein bis anderthalb Jahrtausende später zu festen Sitzen kamen, blieben dadurch auch am längsten in dem ursprünglichen ein-

fachen Culturzustande und erhielten sich durch Mäßigkeit und Keuschheit in ungeschwächter Jugendkraft.

Bei dieser langsamen Wanderung, die erst im vierten und fünften Jahrhundert nach Christus völlig abgeschlossen war, sind die germanischen Völker niemals Nomaden geworden; sie mögen hie und da durch ungünstige Umstände ärmer und wilder geworden sein (wie z. B. die unter den Letzten in ihre endlichen Sitze einwandernden Alemannen nur Steinwaffen geführt zu haben scheinen), sie mögen auch einzeln durch Berührung mit andern Völkern ihre Cultur, ihren Götterdienst und Sitten geändert haben, im Allgemeinen jedoch erscheinen sie nach der Schilderung der Griechen und Römer, nach der „Edda“ und den übrigen alten Sagedichtungen, nach den ältesten Kunstdenkmälern und nach ihrer Entwicklung im Anfang des Mittelalters zu schließen, keineswegs als Wilde, sondern als einfache, aber höchst entwicklungsfähige Culturvölker. Wir sehen ja die einzelnen Germanen, kaum in Rom angelangt, die dortige Politik beherrschen und Feldherrn-, Staatsmänner- und Kaiserposten mit Geschick bekleiden; und die Gothen hatten kaum die Donau überschritten, als sie nicht nur das Christenthum annahmen, sondern auch sofort über die Person Christi und die arianische Lehre disputirten. Die albernen Abbildungen der Kinderschriften, welche unsere Vorfäter als nackte Wilde mit fürchterlichen Thierhäuten kaum bekleidet darstellen, sollten doch endlich verschwinden, nachdem die Costümkunde genugsam nachgewiesen, daß die Germanen (wie ihre persischen Brüder und andere indogermanische Völker) stets anschließende Kleidung, Hosen, Jacken und Mantel getragen haben, wie sie auf den römischen Monumenten schon abgebildet sind.

Dieser Gesichtspunkt findet nun für die Beurtheilung der noch vorhandenen Stammes-Eigenthümlichkeiten einen weitem beachtenswerthen Moment darin, daß die Völker anscheinend ihre, so zu sagen, natürliche Entwicklung in Sprache und Mundarten, in Körper und Gesichtsbildung, Sitten, Einrichtungen und Costümen eben bis dahin fortsetzen und erst dann abschließen, wenn sie aus der Wanderungs- und Jugendzeit heraustreten und sich in festen Sitzen nieder-

lassend, in das Mannesalter hineintreten. Für die Sprachen ist dies von der Linguistik erfahrungsmäßig nachgewiesen, und dargethan, daß die Sprache, von dem Augenblicke an, wo ein Volk sich in festen Sitzen niederläßt, seine Entwicklung und Fortbildung abschließt und sofort abzusterven beginnt, während die Völker, welche das Wandern bis zu einem unstätten Nomadensitzen fortgesetzt haben, z. B. die Stämme im Innern Afrikas und Amerikas, ihre Sprachen noch heut zu Tage beständig freilich nicht entwickeln, aber doch verändern.

Die spätern Wandlungen der Sprache, Sitte und Einrichtungen der germanischen Völker nach ihrer Festsetzung sind als von außen kommende, nicht dem ursprünglichen Einzelleben in der Umgebung verwandte Stämme und natürlichen Reimen entsprossene Entwicklungen anzusehen. In den noch vorhandenen Stammes-Eigenthümlichkeiten müssen wir also theils Reste uralter eigener Natürlichkeit, theils Spuren der spätern historischen Einflüsse suchen.

Ergiebt sich hieraus schon genügend, wie interessant die Erforschung der Stammes-Eigenthümlichkeiten für die ältesten Zustände der Germanen ist, so läßt sich ihre Wichtigkeit für die Geschichte schon jetzt an einzelnen Beispielen nachweisen. Die Sprachforschung ergiebt z. B., daß die Friesen und Chauken dasselbe Marschenvolk sind, welches noch jetzt den ganzen Alluvionboden an der Nordsee von der Schelde bis zur schleswigschen Küste und an den Flüssen, soweit Fluth und Ebbe reichen (an der Weser bis Bremen, an der Elbe bis Hamburg), bewohnt und sich in Charakter und äußerer Erscheinung noch heute gleicht und von den Anwohnern unterscheidet. Man kann aus dem friesischen Dialecte des Sagelteslandes (Kirchspiele Scharrel, Riemsloh und Strücklingen im Oldenburgschen) den sichern Schluß ziehen, daß dies die Gegend war, aus welcher im Jahre 59 nach Chr. G. durch (friesische) Chauken eine Abtheilung Amfivarier (Emsgauer) vertrieben wurden, welche früher sich dem Germanicus auf seinem Zuge durch eben jene Gegend nach der Mittelweser bei Minden befreundet gezeigt hatten (Tac. Ann. XIII., 55). Die Sprachforschung ergiebt ferner, daß von der Ostsee bis nach

Boulogne daselbe niederdeutsche Volk, wenn auch in verschiedenartige Stämme gespalten, sich schon in frühester Zeit niedergelassen hat, daß also die niederdeutsche Sprache nicht als die der Sachsen, welche später nur bis zur Yssel und Zuhder-See kamen, angenommen werden darf.

Es sind ferner, um die Wichtigkeit jener Forschungen herausstellen, noch die Resultate der neuesten wissenschaftlichen Ermittlungen über die ältern Zustände Europas vor der germanischen Einwanderung ins Auge zu fassen. Wie bemerkt, sind die Germanen die letzten der aus Asien eingewanderten Völker gewesen. In den zuletzt von ihnen eingenommenen festen Sizen mögen die ersten germanischen Völker (z. B. Friesen und Niederdeutsche) nicht vor dem letzten Jahrtausend vor Christo eingedrungen sein. Vor ihnen, in den ersten anderthalb Jahrtausenden nach der Sündfluth waren die südeuropäischen Länder schon Sitze von entwickelten Culturvölkern, Pelasgern, Phöniziern, Etruskern, Iberern, Ligurern u. s. w., von denen noch großartige Baudenkmäler Zeugniß geben; aber auch die nördlichen, später germanischen Länder, waren nicht bloß von den Bewohnern der Pfahlbauten angesiedelt; vielmehr läßt sich nach den Forschungen von Nilsson der Herrschaft einer phöniciſch-hamitischen Cultur (Baals- und Aſtera-Dienſtes, Johannis- und Oſterfeuer) über den größten Theil von Europa, und nach den Ermittlungen Bonſtetten's die Verbreitung eines nicht keltiſch und nicht germaniſchen Volkes der Dolmen- oder Hünegräber über alle Länder an der Oſt- und Nordſee mit Frankreich, Spanien und Nordafrika nachweiſen. Die Kunde der alten Stein-, Eiſen- und Bronze-Denkmäler wird ſchon jetzt immer mehr mit wiſſenſchaftlicher Umſicht betrieben; ſie muß nur, wie Lindſchmit ſchon vorgearbeitet, ſich von dem Vorurtheil befreien, daß die Völker ſich aus einem angeblichen Naturzuſtande zu Stein-, Eiſen- und Bronze-Cultur allmählich entwickelt hätten. Es beſtanden aber, wie noch heute, ſchon in früheſter Zeit in Europa Völker mit einſacherer Cultur (Stein-Waffen) neben Völkern mit entwickelter Cultur (Bronze-Waffen) und die Völker mit Stein-Waffen, z. B. die Alemannen, folgten in Süddeuſchland

selbst auf die blühende römische Cultur. Daraus ergibt sich, daß Vieles, was Grimm in seiner Mythologie für echt germanisch hielt (Baldu, Erich, wahrscheinlich auch Thor u. s. w.) vorgermanisch und von den frühern hamitischen, iberischen, finnischen, taurischen u. a. Bewohnern übernommen sein wird, und daß wir auch jetzt noch in Körperbildung, Sitten und vielleicht selbst einzelnen Sprachdenkmälern Reste von vorgermanischen Stämmen finden können. Es ist bekannt, wie die Bewohner der Inseln in der Zuyder=See, und auch sonst hie und da in Deutschland und den Niederlanden einzelne Individuen und Ortschaften, durch nicht germanische Schädel und Gesichtsformen auffallen.

Um endlich den Nutzen einer genauern Berücksichtigung der Stammes=Eigenthümlichkeiten für die ältere Geschichte noch anschaulicher zu machen, müssen wir einen Blick auf die Geschichte der letzten Wanderungen der deutschen Völker werfen, wie sich diese herausstellt, wenn man den Irrthum des Antochthonenthums und die daraus in neuerer Zeit gefolgerten Hypothesen von einem Sueven-, Franken- und Sachsenbunde bei Seite läßt. Die Art und Weise, wie die Wanderungen der Germanen geschahen, wie die einzelnen Völker oft Jahrhunderte lang in denselben Gegenden blieben, ehe sie weiter zogen, wie sie von Andern gedrängt, nach fruchtbaren Sizen suchend, wohl auch aus Unternehmungslust, nicht aber aus Raubsucht, in einzelne größere oder kleinere Stämme und Haufen getheilt, die einen hier, die andern dahin sich wandten, die einen als Herrscher, die andern als Colonisten sich in den neuen Sizen niederließen, ist aus Cäsar und andern Schriftstellern zu ersehen, und ist namentlich an den Gothen kürzlich in den Specialschriften von Köpke und Pallmann nachgewiesen. Dieser Hergang wiederholt sich auch an denjenigen Hauptvölkern, welche zuletzt am weitesten westlich vordrangen und die herrschenden, das germanische Leben später hauptsächlich vertretenden Stämme wurden. Wir sehen zu Cäsar's Zeit die Sueven von der Elbe, wo sie vielleicht noch nicht lange gewohnt hatten, theilweise bis zum Rhein, wo sie die dortigen Stämme unterwerfen, theilweise

in das bis dahin keltische Süddeutschland, theils in Gallien eindringen. Aus Gallien durch Cäsar, vom Rhein durch Drusus zurückgeworfen, gehen sie an die Elbe zurück, ein Theil unter Marbod nach Böhmen, später nach Ungarn, von dort 400 Jahre später nach Spanien, ein Theil von Ungarn oder wahrscheinlich von der Elbe mit den Alemannen nach Süddeutschland (die Schwaben); ein kleiner Theil blieb an der Elbe (Schwaben=Gau), ein anderer zog an die Eider (Wanderlied). Ebenso die Franken; von der Elbe, wohin sie von Norden, von der Ostsee gekommen zu sein scheinen, bringt ein Theil in Mitteldeutschland bis zum Rhein vor und festigt sich für immer im heutigen Franken; ein anderer Theil zieht sich bald darauf am Rhein herunter und colonisirt sich am Niederrhein, in Belgien und Holland; andere schwärmen zerstreut auf den Meeren; ein letzter größerer Stamm bricht von der Thüringer Grenze auf, durchzieht das Gebiet der Brüder (Franken) und gründet unter Clovis das Frankenreich in Gallien. Ebenso die Sachsen; vom Osten der Elbe, wohin sie erst zu Ptolemäus Zeit gekommen zu sein scheinen, besetzen sie die Gebiete an der Niederelbe (Holstein), dringen zu Lande und vom Meere in größern und kleinern Haufen (als Colonisten oder Eroberer) nach und nach im Zeitraume mehrerer Jahrhunderte in die Gebiete der Angrivarier und Chauken und ganz Norddeutschland bis zur Ostsee, besetzen Küstenpunkte der Niederlande und Frankreich, in größeren Stammesabtheilungen mit Angeln und Jüten Britannien, ein Haufe zieht mit den Langobarden nach Italien. Ebenso die wahrscheinlich vom Süden der Ostsee kommenden Dänen, die zum Theil auf die Inseln, zum Theil nach Norwegen, Schleswig und Fütland, dann nach England vordrangen. Einzelne Völker, z. B. die Warner, sind bei diesem Vordringen zu Grunde gegangen; andere, Alemannen, Burgunder u. s. w., sind vereinigt geblieben. Zu dieser Betrachtung kommt eine andere. Wenn auch schon aus diesen Beispielen ersichtlich, daß wir einzelne Haufen desselben Volkes eben so gut im höchsten Norden wie im fernen Süden und Westen finden können, Heruler in Schweden und in Italien, Sueven an der Elbe, in Schwaben

und Spanien u. s. w., und wenn sich dieser Hergang schon in den früheren Jahrhunderten eben so gestaltet haben wird, so muß doch in dem letzten Momente der ganzen allmählichen germanischen Wanderung, der Zeit der sogenannten Völkerwanderung unter Attila, dieses Einwandern in kleinern zerstreuten Haufen in sehr vermehrtem Maße stattgefunden haben. Denn vor dem Anstürmen der Hunnen und namentlich später vor den in dichten Massen andrängenden Slaven, die selbst im Rücken von andern mongolischen Völkern vorwärts gepeitscht wurden, werden sich nach und nach mit wenigen Ausnahmen alle größere und kleinere germanische Abtheilungen, die bisher zurückgeblieben waren, bis über die Elbe zurückgezogen und über die westlichen europäischen Länder, namentlich über Deutschland bis nach Lothringen zerstreut haben. Daraus erklärt sich die Buntscheckigkeit von Dialecten, Costümen, Sitten u. s. w. in einigen Gegenden; z. B. an den holländischen Küsten, wo die vom Meere kommenden Schwärme landeten und sich einzeln festsetzten; an der wallonisch-französischen Grenze, wo fast jedes Dorf einen andern Dialect hat, und wo seit uralter Zeit der große, den Rhein hinab nach dem nördlichen Gallien und Britannien führende Völkerzug seine einzelnen Reste absetzte und zur Seite drängte; in Lothringen, wo namentlich am Ende der römischen Herrschaft die über den Rhein kommenden germanischen Haufen Platz zur Niederlassung fanden. Je mehr wir in die Specialgeschichte eindringen, finden wir noch heute in Deutschland eben so gut wie in der Mitte von Afrika die Zeugnisse von dem einst stattgehabten Kampfe um den Besitz des Bodens. Der stärkere Stamm oder Haufe hat Besitz von dem fruchtbareren Boden, dem Weidelande, genommen, der schwächere ist in die unfruchtbareren Morast- oder Wald- und Heide-Gegenden zurückgedrängt oder hat sich bei der Einwanderung damit begnügen müssen. Es läßt sich dies überall bei den einzelnen Dörfern und Gegenden beobachten, und neben der Bodenbeschaffenheit, dem Namen und andern Verschiedenheiten liefert auch die Vergleichung der öffentlichen Lasten und Dienste dazu wichtige Momente.

Aus diesen allgemeinen Zügen ergiebt sich, daß die

Wissenschaft das Bild, das sie von den ältern Zuständen der germanischen Völker entworfen hat, mehr specialisiren und geographisch localisiren muß. Grimm's kostbare Quellen-sammlungen, Maurer's Arbeiten über Hölse-Verfassung und ähnliche Arbeiten werden erst dann rechten Werth für die Geschichtschreibung bekommen, wenn aus dem Gesamtbilde die einzelnen Verschiedenheiten gesondert und in ihrem localeu Gebiete festgestellt werden. Oft erscheint dies Bild so bunt, daß es der Mühe nicht zu lohnen scheint, es ins Einzelne zu verfolgen. Aber aus der vielgestaltigen Masse tauchen denn doch die größeren Lichter wieder hervor und bieten für die historische Betrachtung der Schicksale unseres Volkes erst die rechten Stützpunkte. Es ist ja doch keine Täuschung, es ist nicht bloß durch Niehl's bekannte Schriften, durch Brückner's treffliche Forschungen über Thüringen u. A. im Großen und Einzelnen nachgewiesen, ein Jeder von uns hat es erfahren, wie sehr sich der Baier vom Franken, der Schwabe vom Alemannen, der Rheinländer vom Westfalen, der Hesse vom Thüringer, der Friesse vom Niederdeutschen unterscheidet in Gesichts- und Körperbildung, in Charakter, Herz und Sitte; und wie dann innerhalb jeder großen Provinz wieder die einzelnen Ortschaften sich in ihrer Verschiedenheit erkennen, necken und beseinden. Von hieraus erst erhellt sich mancher noch unerklärte Vorgang der Geschichte; wir sehen, wie die einzelnen Stämme nach ihrer verschiedenen Art in verschiedener Weise nach einander in die Geschichte eingegriffen und dieselbe getragen haben, wir ahnen, warum der göttliche Weltregierer (Ap. Gesch. 17, 26) einem jeden von ihnen gerade diesen seinen endlichen Sitz angewiesen hat.

Es wäre gewiß höchst interessant, auch die Typen der verschiedenen Volksstämme und was leichter ist, jedenfalls die Costüme photographisch zu sammeln. Was die Sitten und Einrichtungen betrifft, so ist namentlich hinsichtlich des Hausbaues schon Vieles durch die historischen Vereine angeregt und geschehen. Ich erlaube mir aber im vorliegenden Antrage die organisirte Erforschung derjenigen Quellen der Stammes-

Eigenthümlichkeiten in Vorschlag zu bringen, welche vor allen die dankbarsten und wichtigsten sind, nämlich der sprachlichen. Gerade in dieser Hinsicht und zwar namentlich für die Sammlung der Dialecte und der Ortsnamen können meines Erachtens die historischen Vereine mit großem Nutzen wirksam werden.

Auf dem niederländisch = flämischen Sprach = Congresse, welcher, wie alle zwei Jahre in einer holländischen oder belgischen Stadt, zuletzt im vorigen Monat September in Rotterdam abgehalten wurde, ist in Veranlassung der Anwesenheit des Professors Wilhelm Müller aus Göttingen, welcher dem Congresse im Auftrage der königlich hannoverschen Regierung bewohnte, eine dauernde Commission niedergesetzt, zur Anbahnung einer gemeinschaftlichen Erforschung niederdeutscher Sprachquellen.

Dieser Commission habe ich mir zu empfehlen erlaubt, insbesondere die Sammlung der Dialecte und Ortsnamen, und zwar in derselben Weise, wie sie in Wallonisch = Belgien von den dortigen Sprach = und Geschichts = Vereinen unter des verdienten Grandgagnage's Leitung angeregt sind, zum Gegenstande ihrer Thätigkeit zu machen. Indem ich hoffen darf, daß dies geschehen wird, wende ich mich nun an den verehrlichen Verein für Niedersächsische Geschichte — einen gleichen Vorschlag habe ich an den Verein für Westfälische Geschichte zu bringen gesucht — mit der Anheimgabe, der Thätigkeit jener Commission entgegen zu kommen und nach ihrer Leitung und eben dadurch in erwünschter Uebereinstimmung mit den Forschungen in den Niederlanden und Flandern die Sammlung der Dialecte und Ortsnamen zu betreiben. Der Gewinn einer solchen gemeinschaftlichen Thätigkeit wird nicht bloß in der Uebereinstimmung liegen, sondern besonders auch darin, daß die Forschungen von Männern von Fach, von wirklich strengwissenschaftlich gebildeten Sprach = Gelehrten eingeleitet und instruirt und auch fortdauernd überwacht und verwerthet werden können, daß aber eben dadurch auch unter solcher Leitung die Sammlung selbst den Vereinen und ihren nicht linguistischgeschulten Mitgliedern anvertraut werden kann.

Was zunächst I. die Dialecte betrifft, so brauche ich nicht erst hervorzuheben, wie wichtig dieselben für die Kenntniß und Begrenzung der Völker und Stämme sind. Allerdings darf keineswegs von der Sprache und dem Dialect eines Volkes ein directer Schluß auf seine Abstammung gezogen werden. Im Gegentheil, es giebt wenige Völker und Stämme in Europa, welche noch, auch abgesehen von den herrschenden Schriftsprachen ihre eigentliche Ursprache reden; die südwestlichen Völker reden romanisch; in den skandinavischen Ländern scheinen Völker von verschiedensten Racen die nordischen Sprachen angenommen zu haben; es ist mir, nach der Schäbelform zu urtheilen, höchst wahrscheinlich, daß die Masse der Slaven von nicht indogermanischer Race ist, und daß sie die herrschende Sprache von ihren slavischen Beherrschern bekommen haben. Aber die Kenntniß der Dialecte ist dennoch höchst wichtig, abgesehen davon, daß sich eine größere oder geringere Anzahl von Worten aus der eignen Ursprache zu erhalten pflegt. Die Bevölkerung von Frankreich z. B., auch abgesehen von den Basken im Südwesten, den sogenannten Kelten in der Bretagne und den Deutschen im Elsaß und Lothringen, enthält offenbar nicht bloß keltische und germanische, sondern auch ältere (iberische, ligysche u. s. w.) Bestandtheile, und doch haben sie alle eine fremde, die romanisch-französische Sprache angenommen. Aber weil die Racen und Völker bei ihrer ganzen körperlichen Ausbildung auch ihre Sprach-Organen verschieden ausbilden, so pflegt sich bei der Annahme einer fremden Sprache doch eine verschiedene Aussprache zu erhalten. Die französisch redende Bevölkerung Frankreichs theilt sich daher noch jetzt in die verschiedenen Dialecte, *langues d'oui* und *langues d'oc* mit ihren Unter-Idiomen, aus denen sich, wenn sie erst geographisch festgestellt und wissenschaftlich bearbeitet sein werden, gewiß noch höchst interessante Schlüsse auf den Ursprung der Bevölkerung und auf die spätere Geschichte des Landes ableiten lassen. Dasselbe Beispiel finden wir in Norddeutschland; die Wenden z. B. im Lüneburgschen haben zwar seit drei Jahrhunderten die niederdeutsche (plattdeutsche) Sprache angenommen, aber

sind durch ihre verschiedenartige Aussprache zu erkennen (sie setzen z. B. vor die mit einem a anfangenden Wörter ein h hinzu, und lassen das h weg, wo die Wörter mit einem ha anfangen); eben so haben die Friesen zwischen Eins und Elbe längst die friesische Sprache fallen gelassen, aber sind wenigstens in Ostfriesland für eine feineres Ohr noch an der verschiedenen Aussprache des Niederdeutschen zu unterscheiden. Auch die verschiedenartige Aussprache des sch (zischend in Engern und Ostfalen, sk in Westfalen und den Niederlanden) mag, selbst wenn eine Vergleichung der mittelalterlichen Urkunden ergeben sollte, daß sie erst im Laufe der Zeit sich gemacht hat, doch einen ethnographischen Grund haben. Bei andern Dialecten aber ist gewiß eine ursprüngliche, d. h. aus der Jugendbildungs- und Einwanderungszeit stammende Verschiedenheit von vornherein anzunehmen; z. B. der verschiedene Dialect von Ostfalen (Stift Hildesheim), durch eine von der Lüneburger Heide über Celle, Hannover, die Leine bis Nordstemmen, dem Iht von Münden bis Eschershausen an die Weser bei Carlshafen herabgehende Linie von Engern geschieden. Ob auch Engern unter sich (Minden und Paderborn) und von Westfalen, dem Münsterlande, Bructererlande und Sauerlande dialectisch sich unterscheidet, ist mir nicht bekannt. In einzelnen Gegenden, z. B. dem Niederrhein, mögen die Mundarten auch durch Mischung (von niederdeutscher und hochdeutscher Sprache) nach der Einwanderung entstanden sein; das können nur Linguisten nach gründlicher Untersuchung herausstellen.

Allerdings sind für die Sammlung der Dialecte schon tüchtige Vorarbeiten auch in Niederdeutschland vorhanden, das Bremische Wörterbuch, die Arbeiten von Hoffmann von Fallersleben, Schambach u. A., die Fortsetzung des Niederdeutschen Wörterbuchs von Kosgarten ist von der Philologen-Versammlung in die Hand genommen. Aber die Mundarten sind für den Sprachforscher nur dann von Werth, wenn sie in ihrer Gesamtheit zusammengefaßt werden, und für den Geschichtsforscher nur dann, wenn man ihre locale Ausbreitung kennt.

Es stellt sich hiernach heraus, daß die Sammlung der Dialecte in zweifacher Weise geschehen muß, Sammlung der eigenthümlichen Wörter und Ausdrücke, und Feststellung der verschiedenartigen Aussprache.

a. für die Sammlung der eigenthümlichen Wörter hat Grandgagnage in seinem Dictionnaire wallon des plantes et animaux und seinen darnach für die wallonischen Vereine vorgeschriebenen Forschungen den richtigen Weg vorgezeichnet. Die eigenthümlichen Ausdrücke erhalten sich am längsten in den Bezeichnungen des gewöhnlichen Lebens und in den den Einflüssen des öffentlichen Lebens mehr entzogenen Bezeichnungen, also namentlich der Pflanzen, der Haus-, Jagd- und anderen Thiere, der Bodenerscheinungen, Haus-, Dorf- und Flureinrichtungen, Ackerbau, Jagd und Handwerke und ihrer Geräthe. Ich zweifle nicht, daß die auf dem niederdeutschen Sprach-Congreß in Rotterdam für Sammlung der niederdeutschen Sprachquellen niedergesetzte Commission, deren Mitglied Professor Wilhelm Müller ist, auch diesen Weg eingeschlagen wird.

b. für die Feststellung der Aussprache ist schon durch die französischen Sprach-Gelehrten unter dem ersten Napoleon der Weg vorgezeichnet, welcher sich, so unzureichend er auch sein möge, doch dadurch empfiehlt, daß er seitdem auch von dem Prinzen von Canino, von Radlof (die Sprachen der Germanen, Frankfurt 1817) und von Grandgagnage und den wallonischen Vereinen befolgt ist. Es ist dies die Veranstaltung einer Uebersetzung der Geschichte „vom verlorenen Sohn“ in die verschiedenen Mundarten. Vielleicht können einige Declinations- und Conjugations-Formen hinzugefügt werden.

Wenn in dieser Weise nach den von Fachgelehrten gegebenen Instructionen die Verschiedenheiten der Mundarten durch Nachfrage im Volke festgestellt sind, werden dieselben allerdings erst wiederum von den Gelehrten zu prüfen sein, um danach die Regeln und Erkennungszeichen herauszufondern, nach welchen die geographische Ausdehnung und Begrenzung eines jeden Dialectes ermittelt werden muß.

II. Die Ortsnamen bilden eine ganz andere aber nicht minder wichtige Quelle für die Geschichte der Wanderungen und den Ursprung der Volksstämme, und haben sich ihr in mehreren Ländern bereits namhafte Gelehrte mit Eifer zugewendet. Die Ortsnamen gehören zu den ältesten Denkmälern der germanischen Sprachen, und sind unter diesen, abgesehen von der Bibel des Gothen Ulfilas, die an Zahl und Mannigfaltigkeit bei weitem bedeutendsten. Bilden sie dadurch an sich für die Sprachwissenschaft einen noch ungehobenen Schatz für die Kenntniß von Dialecten verschiedener Völker (z. B. der Sachsen, Burgunder), über deren Mundart bis jetzt nur irreleitende Hypothesen aufgestellt sind, so geben sie daneben für die Geschichte einen directen und leichten Handweiser, die Ausbreitung und Zerstreuung der Volksstämme zu erkennen. Wo die Völker und Sprachen eine generelle und leicht erkennbare Verschiedenheit zeigen, hat man niemals Anstand genommen, von den verschiedenen Ortsnamen auf die Grenzen und Verschiedenheit der Völker zu schließen; so hat man längst die Ausbreitung der Slaven in Deutschland an den Ortsnamen verfolgt, hat die Grenzen zwischen der deutschen, französischen und wallonischen Bevölkerung gezogen, und der englische Schriftsteller Taylor hat in einem kürzlich erschienenen Buche: *Words and places* (London, Macmillan, 1865) in höchst anschaulicher Weise die Vertheilung der keltischen, deutschen, dänischen und norwegischen Bevölkerung in Großbritannien und Irland mittelst Farben dargestellt.

Aber es ist nicht zu bezweifeln, daß die Ortsnamen auch ein sicheres Unterscheidungsmerkmal für die einzelnen germanischen Stämme unter sich bilden und daß eine vollständige Uebersicht derselben (in allen germanischen Ländern) uns demnächst ein geographisches Bild von der Vertheilung und Ausbreitung, aber auch für die nähere und entferntere Verwandtschaft der durch die Wanderungen hierhin und dahin zerstreuten germanischen Völker liefern wird, wie wir es bisher noch im Entferntesten nicht besitzen. Denn wenn sich Dialecte, Costüme und Sitten meist nur in größeren Massen erhielten, so ist der Ortsname von Anfang an ein nur wenig geändertes

und meist in seiner Aenderung aus alten Urkunden noch erkennbares Sprachdenkmal geblieben. Daher liefern die Ortsnamen die Handhabe, auch die zerstreuten Abtheilungen und Niederlassungen einzelner Volkshaufen zu erkennen; wir finden mitten im niederdeutschen Norden Orte mit unverkennbar hochdeutschen Namen. Diese Ermittlungen werden nun in höchst günstiger Weise dadurch erleichtert, daß die Ortsnamen der Völker und Stämme sich durch die Endungen (Suffixe) unterscheiden, welche meist dieselbe Bedeutung, nämlich Ort, Dorf, eingefriedigter Wohnsitz, haben (dorf, heim, ingen, haufen, leben, mar u. s. w.) und welche sie den von Personennamen, Ortsbelegenheit u. s. w. entlehnten Namen anhängen.

Obwohl es noch (aber doch wohl nur auf Grund einer irrigen Anschauung der Völkerwanderungen und der älteren Verhältnisse) von Einigen bestritten und keineswegs allgemein angenommen ist, daß man aus diesen Suffixen auf Verschiedenheit der Volksstämme schließen dürfe, so ist dies doch von tüchtigen Gelehrten schon ohne Bedenken angenommen. Ich ersehe aus des verdienten Munch's Geschichte des norwegischen Volkes, daß man dort aus der Zusammenstellung der Ortsnamen schlagende Resultate für die Vertheilung und Ausdehnung der einzelnen Stämme gewonnen hat. An der Endung heim hat man längst mit Recht die Ausbreitung der Franken ermitteln zu dürfen geglaubt. (Da wo sie als Colonisten, nicht wo sie, wie in Gallien, als erobernder Adel sich festsetzten.) Auf der Versammlung der deutschen Alterthumsvereine in Reutlingen, am 16. September 1862, ist von Bacmeister eine Karte über die Ortsnamen auf heim und ingen vorgelegt worden, und daraus die Vertheilung der fränkischen, alemannischen und schwäbischen Stämme nachgewiesen. Ich selbst habe nach der Endung horst die Niederlassungen der Sachsen in Norddeutschland, den Niederlanden bis zur Yssel, an der Küste von Holland und in den südöstlichen Provinzen Englands verfolgt (in Belgien fehlt sie ganz, während doch niederdeutsche Namen, z. B. auf loh, auch dort

vorkommen); habe auch aus oberflächlicher Untersuchung überraschende Ergebnisse über die Vertheilung der Endungen *leh, borough, ing, ham, hurst, wick, field* u. s. w. in England gefunden, welche es mir unzweifelhaft erscheinen lassen, daß man auch dort mit Hülfe anderer Momente über die Vertheilung der Sachsen, Friesen, Angeln und anderer deutscher Stämme noch zu deutlicheren Resultaten gelangen kann. Aber die bedeutendsten Untersuchungen in dieser Beziehung sind von Förstemann gemacht, von denen er in seiner Schrift: „Die deutschen Ortsnamen,“ Nordhausen, 1863, S. 253, leider bisher nur einige Proben gegeben hat.

Die Wichtigkeit dieser Forschungen liegt also auf der Hand; sie müssen aber ebenfalls in zweifacher Weise geschehen. Es müssen die Ortsnamen nach den Endungen und nach ihrer heutigen (auch volksmäßigen) Benennung aus genauen Karten und statistischen Repertorien und unter möglichster Berücksichtigung der ausgegangenen Orte, einzelnen Güter, Mühlen u. s. w. zusammengestellt, und andererseits müssen aus Urkunden die ältesten und (da jene auch falsch geschrieben sein können) auch die älteren Namen gesammelt werden. Beides läßt sich unter Leitung und Anweisung kundiger Männer auch von nicht sprachwissenschaftlichen Mitgliedern des Vereins ohne Schwierigkeit ausführen.

Indem ich hiernach dem verehrlichen Vereine eine umfassende Erforschung der Stammes-Eigenthümlichkeiten empfehle, gebe ich anheim, insbesondere die Sprachquellen und zwar die Dialecte und Ortsnamen planmäßig zu sammeln, und zu dem Ende zunächst

1) den Professor Wilhelm Müller in Göttingen zu ersuchen, eine Instruction für die Sammlung der Dialecte nach den eigenthümlichen Ausdrücken, namentlich der Pflanzen, Thiere u. s. w., und nach der Aussprache zu entwerfen und dieselbe zur Vertheilung an diejenigen Mitglieder des Vereins, die sich dafür interessiren wollen, und an andere geeignete Personen drucken zu lassen;

2) den Bibliothekar Dr. Förstemann in Dresden ¹⁾ um Mittheilung einer Instruction zur Sammlung der Ortsnamen zu ersuchen, und dieselbe ebenfalls an Personen, welche sich diesen Arbeiten unterziehen wollen, zu vertheilen.

Haag, den 12. October 1865.

1) Da Herr Bibliothekar Förstemann durch andere, dienstliche Geschäfte verhindert war, dem Ersuchen des Vereins nachzukommen, hat Herr Professor Wilhelm Müller sich bereitwillig auch dieser Arbeit unterzogen.

Die Redaction.

VII.

Inhaltsangabe der dem historischen Vereine für Niedersachsen überlieferten Beschreibungen vaterlän- discher Kirchen nebst Zubehör.

(Vergl. Jahrg. 1861. S. 351 ff. 1862. S. 375 ff. 1863. S. 356 ff.
1864. S. 302 ff. 1865. S. 397 ff. 1866. S. 214 ff. 1867. S. 363 ff.)

XVI. Lutherische Kirchen und Kapellen im Fürstenthume Lüneburg.

Zusammengestellt vom Ober-Baurath a. D. Mithoff.

b. Harburg-Dannenberg'scher Theil.

1) Kirche zu Altenwerder. Die 1659 erbaut gewesene Kirche 1757 durch Brand zerstört, zuletzt 1831 durch einen Neubau ersetzt. Dieser bildet ein Oblongum von 137 Fuß Länge, 60 Fuß Breite, mit Umfassungen aus Backsteinen und Holzdecke. Statt eines Thurmes ist ein offenes hölzernes Glockenhaus vorhanden. Die drei Eingänge zur Kirche heißen die „Pastoren-“, „Braut-“ und „Westertür.“ — Kirchenbücher 1640 angefangen; in dem ältesten derselben auch politische, sehr undeutlich geschriebene Nachrichten in lateinischer Sprache von 1657 bis 1667; in dem Kirchenbuche von 1711—1771 auch Nachrichten über Wasserfluthen und Feuersbrünste. — Schriftliche Aufzeichnungen, angefangen 1736, hauptsächlich die Pfarr-Einkünfte und die Prediger betreffend.

2) Kirche zu Amelinghausen. Hier soll früher ein Kloster mit einer schönen, dem heil. Hippolyt gewidmeten Kirche gewesen sein. Das jetzige Gotteshaus, ein Fachwerkbau ohne

allen kirchlichen Charakter, nach einem Brande in d. J. 1819 und 1820 aufgeführt. — Kirchenbücher — da die früheren bei dem Brande verloren gegangen — nur bis 1818 hinaufreichend.

3) Kirche zu Bardowiek, den Aposteln St. Petrus und St. Paulus gewidmet. — Historische Notizen unter Hinweisung auf Schlöpken's Chronik. — Grundriß der Kirche mitgetheilt. Sie hat zwei unten viereckige, oben achteckige, aus Quadern und Kalkbruchsteinen, auch Mauerziegeln aufgeführte, mit der Spitze 140 Fuß hohe Thürme, mit einer dazwischen belegenen, früher den Haupteingang zur Kirche enthaltenden gewölbten Halle. Dieser Theil des Baues zeigt den romanischen Styl. Das Portal gegen Westen vermauert, der Zugang zum Schiffe mit einem großen, auf Säulen ruhenden Halbkreisbogen überwölbt. Zu beiden Seiten der Halle im untern Geschoße der Thürme ein Grabgewölbe. Die Eingänge zu den Thürmen liegen in Höhe der Orgelbühne. Der Thurmsfaçade ist die St. Stephanskapelle vorgebaut. Die Thurmspitzen sind bei Renovation der Kirche 1485—1487 abgenommen und durch niedrigere Spitzen ersetzt. Die Kirche ist eine gothische, aus Backsteinen aufgeführte, gewölbte Hallenkirche mit äußeren Strebepfeilern. Sie hat ein Mittelschiff und zwei Seitenschiffe, 90 Fuß lang, zusammen 71 Fuß breit, 42 Fuß hoch, aus 4 Jochen mit Rundpfeilern bestehend. Daran schließt sich ein 92 Fuß langer, 35 Fuß breiter, 60 Fuß hoher, in Form eines halben Zehneck's geschlossener Chor, dessen östliche Hälfte um einige Stufen erhöht ist. In einem späteren Anbau neben dem Chore südlich die Sacristei und darüber die Capitelstube. Ueber dem südlichen Eingange zum Schiffe, wo früher das sogenannte Leichenhaus mit der Capitelstube darüber sich befand, steht ein aus Holz geschnitzter Löwe mit der Inschrift: Vestigia Leonis. — In der Mitte des Kirchendaches ein Glockenhäuschen. — Epitaphien und alte Leichensteine in Schlöpken's Chronik beschrieben. Vor dem alten Hauptaltar ein Grabstein mit der aus Metall hergestellten Figur eines Dechanten von 1411. — Glasmalerei, meistens neu. — Altar von Ziegeln, Aufsatz von Holz, aus Mittelstück und zwei Flügeln mit figürlichen Darstellungen in Schnitzwerk bestehend. Ueber dem Mittelstück ein Zwischensatz mit gothischen Bögen. — Sacramentshäuschen an der Nordseite des hohen Chors in Form eines hölzernen Schränkchens mit Spitzbogenthür. Taufgefäß aus Metall, $2\frac{2}{3}$ Fuß im Durchmesser, mit Figuren und Inschrift von 1367. — Gothische Chor- oder Domherrenstühle mit interessantem Schnitzwerk von 1486. — Ein großes Crucifix mit zwei weiblichen Figuren daneben, anscheinend werthvoll. —

Kirchenbücher bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges hinaufreichend. — Außer dem Gottesacker neben der Kirche noch vier Friedhöfe im Orte, welche die Namen der früher daselbst befindlichen Kirchen: St. Viti, St. Johannis, St. Wilhadi und St. Nicolai tragen.

4) Kirche zu Nicolaihof bei Bardowiek. Der Hof zu St. Nicolai, früher Siedenhaus, jetzt alten Leuten ein Unterkommen gewährend. Namen der Vorsteher dieser alten Stiftung, Bürgermeister der Stadt Lüneburg, stehen im Hauptzimmer des sogenannten Provisorenhauses seit 1226 aufgeführt. Nach Schöpfken's Chronik stand hier die Kirche St. Nicolai der alten Stadt Bardowiek. Die jetzige Kirche, ein gothischer Backsteinbau, 69 Fuß lang, 24 $\frac{1}{2}$ Fuß breit, 30 Fuß bis zum Steingewölbe hoch, 1435 erbaut, an der Westseite mit Thurm, durch welchen der Haupteingang zur Kirche führt. An der Südseite ein gewölbter Anbau, unten die Sacristei mit Wandschrank für die heiligen Gefäße enthaltend, oben als rundbogige Nische (worin früher die Orgel) nach der Kirche sich öffnend. — Werthvolle Glasmalerei in den 5 Chorfenstern mit figürlichen Darstellungen und einige Wappen Lüneburgischer Patrizier. Zwei silberne Kelche mit Ornamenten und Inschriften in Mönchsschrift. — Kirchenbücher kaum über den Anfang des 18. Jahrhunderts hinausreichend.

5) Kirche zu Barscamp, dem heil. Vitus gewidmet, 96 Fuß lang, 32 Fuß breit, mit Umfassungen aus Backsteinen, an der Ostseite mit Strebepfeilern; Thüren und Fenster rundbogig. Chor halbkreisförmig (?) geschlossen, mit Steingewölbe überspannt; Schiff mit einer, im mittleren Theile in Form eines Gewölbes hergestellten Bretterdecke. Thurm von runder Form, ursprünglich aus Bruchsteinen erbaut, an der Westseite der Kirche, in welche vom Thurm aus ein rundgewölbter Eingang führt. — Eine der beiden Glocken alt mit Inschrift in gothischer Majuskel. — Kirchenbücher seit 1662. — Einige Nachrichten über die Kirche in einem mit Pergament-Einband versehenen Buche von 1668.

6) Kirche zu Bergen a. d. Dumme. Die alte Kirche 1836 abgebrochen, die jetzige 1836—1839 erbaut und nach einem Brande im Jahre 1840 unter Benutzung der Umfassungen wiederhergestellt. Letztere bestehen aus Backsteinen. Die Kirche, 90 Fuß lang, 54 Fuß breit, hat ein halbrundes Brettergewölbe und einen auf der südlichen Giebelwand und den Mauern einer inneren Halle ruhenden Thurm. Zwei Ansichten der Kirche mitgetheilt. — Kirchenbücher seit 1668.

7) Kirche zu Bispingen, Schutzheiliger muthmaßlich der heil. Antonius. Der jetzige Bau, anscheinend von 1353, ist 1647—1648 gegen Osten erweitert und mit polygonalem Schluß versehen. Die Länge beträgt jetzt 79 Fuß, die Breite 23 Fuß im Lichten. Die Umfassungen, ursprünglich aus Feldsteinen errichtet, später mit Strebepfeilern aus diesem Material und Ziegeln versehen; die Fenster meistens spitzbogig, theilweise rundbogig; Balkendecke. Holzerner Thurm isolirt stehend. — Holzernes Sacraments-Häuschen mit Bemalung. — Taufkessel aus Bronze mit Inschrift von 1452. — Kirchenbücher seit 1684. Ein Indulgenzbrief von 1353 und 4 Kaufbriefe von 1381, 1397 und 1409 in Abschrift mitgetheilt.

8) Kirche zu Bleckede, dem heil. Jacobus gewidmet. Das jetzige Gebäude, mit Ausnahme des Thurmes, nach einem Brande 1767 neugebaut, ist 100 Fuß lang, 50 Fuß breit, mit schlichten Backsteinwänden und Brettergewölbe versehen. Fenster rundbogig, an der Nord- und Südseite des Chors jedoch je ein großes Spitzbogenfenster. Thurm im Westen sich erhebend, hat Thür und Fenster darüber im Spitzbogen. — Sacristei neu, in romanischem Styl angebaut, darin ein Glasgemälde. — Taufstein von 1602, darin messingene Tauffschale mit einer Darstellung in getriebener Arbeit, umgeben von zwei Reihen von Schriftzeichen. — Eisengitter um die Orgel von 1616. — Auf dem Kirchenboden einige alte, aus Holz geschnitzte Figuren. — Kirchenbücher seit 1682.

9) Kirche zu Bösel, 1699 im Innern restaurirt, im Lichten 56 Fuß lang, 27 Fuß breit, hat Umfassungen aus Granit mit Thüren und Fenstern im Spitzbogen, eine Bretterdecke und im Westen einen Thurm. — Hinsichtlich der Kirchenbücher s. die Kirche zu Nebenstorf.

10) Kapelle zu Bredenbeck (Par. Hizacker), 36 Fuß lang, 21 Fuß breit, 1732 erbaut. In einigen Fenstern etwas Glasmalerei.

11) Kirche zu Brese im Bruch. Historische Notizen. — Die Kirche stammt nach einer Inschrift über dem Eingange, wo auch 2 Wappen (Otto Grote und Elisabeth von Holla) sich befinden, vom Jahre 1592. Sie hat 62 Fuß Länge, 32 Fuß Tiefe, Umfassungen von Backsteinen und einen an der westlichen Dachspitze aufgesetzten hölzernen Thurm. Die Decke bildet ein Tonnengewölbe. — Gemalte Wappen in 4 Fenstern. — Mehrere Epitaphien mit figurlichen Darstellungen, auch Wappen. Ein Grabstein mit der geharnischten Figur des Otto Grote. — Sacristei im Osten und Grabgewölbe der Grote'schen Familie im

Norden angebauet. — Mausoleum mit dem Grote'schen Wappen. — Kirchenbücher seit 1672.

12) Kirche zu Breselenz, mit Ausnahme des alten, mit rundbogigen Fensteröffnungen versehenen Thurmes im Westen, 1859—1860 aus Backsteinen in romanischem Style aufgeführt. An der Süd- und Nordseite des Thurmes eine Vorhalle; Schiff mit Brettergewölbe; Chor, polygonal geschlossen, massiv überwölbt, gegen Norden und Süden mit einem als Sacristei dienenden Anbaue. — Auf dem Altare das aus der früheren Kirche herührende, restaurirte Triptychon mit figürlichen Darstellungen in Holzschnitzerei, so wie ein altes in der Kirche gefundenes Crucifix von Zinn, neuerlich vergoldet. — Eine Glocke mit der Jahrzahl 1430. — Kirchenbücher reichen etwa bis zum Jahre 1600. — Im Pfarrhause eine alte, früher in der Kirche befindlich gewesene Rittersrüstung.

13) Kapelle zu Brietlingen, 40 Fuß lang, 26 Fuß breit, an den Giebeln aus Backsteinen, an den Längseiten aus Fachwerk errichtet. — Massiver Altar, mit hölzerner Aufsätze, aus Mittelstück und zwei Flügeln bestehend, mit Malereien versehen.

14) Kirche zu Bültz, soll vom Kloster Diesdorf in der Mark Brandenburg gegründet sein. Statt der 1837 abgebrochenen, mit Feldsteinmauern versehen gewesenen Kirche ist 1837—1839 ein neues Gotteshaus, 48 Schritte lang, 22 Schritte breit, mit schlichten Backsteinmauern, halbkreisförmigem Chorschlusse, Balkendecke und einem Thurme an der Westseite erbaut. — Glocke mit bisher nicht entzifferter Mönchsschrift. — Kirchenbücher seit 1661.

15) Kirche zu Bussau, 1820—1821 erbaut, 70 Fuß lang, 35 Fuß breit, aus Fachwerk, im Osten bogenförmig gestaltet, im Westen mit einem massiven Thurme. Hinsichtlich der Kirchenbücher s. die Kirche zu Cleuze.

16) Kirche zu Caarßen, 1824 in Fachwerk erbaut, an der Westseite mit einem Thurme versehen. — Kirchenbücher nur bis 1852 hinaufreichend, die älteren, mit Triptau gemeinschaftlich geführt, bei letzterer Pfarre verblieben.

17) Kirche zu Capern. Der jetzige Bau, 1858—1859 nach dem Entwurfe des Bauraths Hase aus Backsteinen im Rundbogenstyl aufgeführt und mit Balkendecke versehen, hat ein 31 Fuß langes, aus den beiden angrenzenden niedrigeren Seitenschiffen 32 Fuß breites Mittelschiff und ein 19 Fuß tiefes, gegen Norden und Süden um je 7 Fuß vortretendes Querschiff, an dessen Ostseite der polygonal geschlossene Chor und zwei ebenso gestaltete Anbaue zu beiden Seiten desselben (die Sacristei und den Stand

des Kirchenpatrons enthaltend) sich anschließen. An der Westseite ein mit Durchgangshalle versehener Thurm. — Hinsichtlich der Kirchenbücher s. die Kirche zu Holtorf.

18) Kirche zu Glenze, 98 Fuß lang, 45 Fuß breit, in gothischem Style mit Umfassungen aus Backsteinen auf hohem Granitsockel, Holzdecke, halbkreisförmigem (?) Chor und einem ansehnlichen Thurme an der Westseite 1852—1856 erbauet. — Kirchenbücher seit 1739.

19) Kapelle zu Colborn. Nachricht über die 1474 in die Ehre der heil. Jungfrau Maria, St. Gertrudis und allen Heiligen gestiftete Kapelle aus einem Lagerbuche von 1685. Die jetzige Kapelle, ein Fachwerkbau, 36 Fuß lang, 24 Fuß breit, mit Glockenstuhl an der Westseite, um 1830 erbauet. — Viele Leichensteine der Familie von dem Knesebek und einige Wappen dieser und der Grote'schen Familie. — Alter Altaraufsatz mit Flügeln, figürliche Darstellungen enthaltend. — Nähere Angabe über eine Schenkungsurkunde von 1685.

20) Kirche zu Crummasel, mit massiven Umfassungen und Bretterdecke, 80 Fuß lang, im Osten abgerundet (?) 30 Fuß, im Westen, wo ein Thurm befindlich, 36 Fuß breit, im Norden mit einer kleinen Vorhalle versehen. — Früher war hier ein Flügelaltar mit in Holz geschnitzten Figuren. — Silberner Kelch mittelalterlicher Form. — Kirchenbücher seit 1728.

21) Kirche zu Dahlenburg, dem heil. Johannes gewidmet. Die Kirche, 100 Fuß lang, 33 Fuß breit, gegen Osten abgerundet (?), hat massive, unten aus Granit, oben aus Backsteinen hergestellte Umfassungen, eine Balkendecke und im Westen einen massiven Thurm mit Spitzbogenthür und rundbogigen Schallöffnungen. — Altar massiv, darauf ein Triptychon mit figürlichen Darstellungen in Schnitzwerk. — Kanzel mit alter kunstvoller Schnitzarbeit. — Einige Leichensteine aus dem 17. Jahrhundert. — Kirchenbücher seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Ältere kirchliche Nachrichten, besonders aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges im Pfarrarchive.

22) Kapelle bei Dahlenburg auf dem neuen Kirchhofe außerhalb des Fleckens, dem heil. Lorenz gewidmet, sehr verfallen und nicht mehr im Gebrauch.

23) Kirche zu Damnaz. Der jetzige Bau in Fachwerk, mit halbkreisförmig (polygonal?) gestaltetem Chorschlusse und einem Thurme an der Westseite, rührt aus dem Jahre 1617 her. — Kirchenbücher seit 1652.

24) Kirche zu Dauenberg. Schutzheiliger St. Johannes d. T.; ein Holzschnitzwerk zeigt dessen Haupt auf der Schlüssel liegend. — Die Kirche 1370—1380 erbaut, vor einigen

Decennien reparirt und modernisirt, dabei ein Theil des Chors und eine Kapelle an der Nordseite mit dem Grabgewölbe der ehemaligen Grafen von Dannenberg abgebrochen. Das Gotteshaus mit Hauptschiff und zwei Seitenschiffen, 84 Fuß lang, 87 Fuß breit, nebst rechteckigem Chore, 32 Fuß vortretend, 68 Fuß breit, ist, wie der Thurm im Westen, aus Backsteinen aufgeführt. Die gothische Form der Thüren und Fenster, sowie die alten Steingewölbe der Kirche nur zum Theil noch vorhanden. — Unter den vas. sacr. ein kleiner silberner Kelch mit Inschrift in gothischer Minuskel. Bemerkenswerthes Taufbecken aus Zinn von 1634 mit Reliefs und Inschriften. — Kronleuchter aus Messing mit fürstlichen Wappen. — Sarg der Herzogin Ursula † 1620. — Eine der Glocken mit Inschrift in gothischer Majuskel. Grundriß der Kirche, Zeichnungen vom Kelchfuße, vom Kronleuchter und von mehreren Wappen beigelegt. — Kirchenbücher seit 1642, auch geschichtliche Notizen enthaltend. Mehrere ältere Documente in den Kirchenacten, worüber nähere Nachweisung gegeben.

25) Kapelle zu Dieckseizen (Par. Glenze-Buffau), ein 26 Fuß langes, 16 Fuß tiefes Fachwerkgebäude mit Strohdach aus neuerer Zeit.

26) Kirche zu St. Dionys. Nachricht über die 1857 abgerissene, mit einem gewölbten gothischen Chore versehen gewesene, übrigens nicht bemerkenswerthe Kirche. — Die neue Kirche, in einer beigelegten gedruckten Nachricht über deren Einweihung beschrieben, ist 1857–1860 in gothischem Style aus Backsteinen erbaut, $84\frac{1}{3}$ Fuß lang, 52 Fuß breit, mit polygonal gestalteter gewölbter Apsis, im Schiff aber mit Balkendecke versehen. Neben der Apsis die Sacristei, im Westen ein vortretender ansehnlicher Thurm. Die Chorfenster mit neuer Gasmalerei geschmückt. — Auf dem Chore ein metallenes Taufgefäß von 1689. — Die größere der beiden Glocken mit Inschrift in gothischen Minuskeln. — Kirchenbücher seit 1620.

27) Kirche zu Drennhansen, der heil. Jungfrau gewidmet, hat Umsassungen von Backsteinen mit einigen Strebpfeilern und Rundbogensenstern, einen als halbkreisförmig bezeichneten Chor, an der Nordseite einen Vorbau, das „Brauthaus“ genannt, und ein halbrundes Brettergewölbe. Die Länge der Kirche beträgt 67 Fuß, die Breite 32 Fuß. Das Innere ist, nachdem die Kirche 1813 von den Franzosen als ein Castell an der Elbe benutzt worden, neu eingerichtet, der Thurm an der Westseite erst 1850 aufgeführt. — Kirchenbücher seit 1679. — Schriftliche Nachrichten über Kirche, Pfarre u. s. w. in zwei Büchern von 1623 und 1667.

28) Kirche zu Drethem (Par. Bahrendorf), ein Fachwerkbau, 56 Fuß lang, 30 Fuß breit, mit Thürmchen an der Westseite. — Hinsichtlich der Kirchenbücher s. die Kirche zu Wiezeke.

29) Kirche zu Eggestorf, im 13. Jahrhundert gegründet, wahrscheinlich dem (im Kirchenfiegel erscheinenden) heil. Stephanus gewidmet. Die jetzige Kirche, ein Fachwerkbau auf hoher Untersatzmauer, gegen Osten polygonal geschlossen, 23 Schritte lang, 11 Schritte breit, ist 1645 erbaut. Hölzerner Thurm isolirt stehend. — Silberner Kelch mit Inschrift von 1585. — Alte Holzschnitzerei mit figürlichen Darstellungen in einer Nische bewahrt. — Kirchenbücher seit 1642. Pfarrbuch von 1668, darin auch Abschriften von Urkunden von 1335 an, Nachricht über die Einführung des evangelischen Gottesdienstes 1525 u. Auszug aus dem Pfarrbuche mitgetheilt.

30) Kirche zu Elstorf, wahrscheinlich 1701 neu erbaut, 90 Fuß lang, 30 Fuß breit, im Osten halbkreisförmig, mit Granitmauern, rundbogigen Fenstern und Thüren, Brettergewölbe und einem hölzernen Thurme an der Westseite. — Kirchenbücher seit 1640.

31) Kirche zu Finkenwerder, 1756 erneuert, 70 Fuß lang, 36 Fuß breit, mit Fachwerkwänden und hölzernem Thürmchen an der Westseite. — Kirchenbücher zum Theil bis 1621 hinaufreichend. — Der Beschreibung ist ein gedrucktes Werkchen: „Denkwürdigkeiten der Elbinsel Finkenwerder, so wie der benachbarten Eilande und Ortschaften vom Pastor Fr. Wilh. Bodemann“ angelegt.

32) Kirche zu Garlstorf. Die frühere Kirche 1755 abgebrochen, die jetzige 1758 eingeweiht. Sie bildet ein Oblongum von 81 Fuß Länge, 57 Fuß Breite, hat Umfassungen aus Backsteinen mit Untersatz von Feldsteinen, eine Balkendecke und an der Westseite einen Thurm. — Kirchenbücher seit 1724.

33) Kirche zu Gartow. Die jetzige Kirche 1723 — 1724 erbaut, ist im Lichten 100 Fuß lang, 38 Fuß tief, mit schlichten Backsteinwänden, Brettergewölbe, einem an der Westseite aus dem Kirchendache hervorsteigenden Thurme und einem an der Ostseite errichteten Vorbau versehen. — Kirchenbücher seit 1721.

34) Kapelle zu Gistenbeck (Par. Bültz-Seeze), ein 15 Schritt langer, 9 Schritt breiter, mit Stroh gedeckter und an der Westseite mit einem Thurme versehener Fachwerkbau. — Altar massiv, Aufsatz von Holz, sogenannter Heiligenschein mit zwei Flügeln, geschnitzte figürliche Darstellungen enthaltend.

35) Kirche zu Gilden, Fachwerkbau vom Jahre 1786, 44 Fuß lang, 24 Fuß breit, mit kleinem Thurme im Westen auf der Kirche. — Hinsichtlich der Kirchenbücher und Acten s. die Kirche zu Kiebrau.

36) Kirche zu Handorf, den Aposteln St. Petrus und St. Paulus gewidmet. — Historische Notiz nach Manede 2c. — Die jetzige Kirche in gothischem Style aus Backsteinen mit steilen Giebeln, 52 Fuß breit und mit der polygonalen, gewölbten Chornische 100 Fuß lang, 1852—1854 erbaut. Schiff mit Bretterdecke versehen. Aelterer Thurm aus Holz neben der Kirche isolirt stehend. — Taufkessel aus Glockengut mit Ornamenten und Inschrift von 1440. Außerdem kleines Taufbecken aus Messing, mit einer Darstellung des Sündenfalles und einer Umschrift in nicht zu deutenden Schriftzeichen. — Von den Glocken zwei mit Inschriften aus dem 15. Jahrhundert. — Kirchenbücher bis in das 17. Jahrhundert zurückgehend. — Das Kirchenstempel zeigt die heil. Jungfrau mit dem Christuskinde in der Glorie.

37) Kirche zu Hanstedt, dem heil. Jacobus d. A. gewidmet, 70 Fuß lang, 30 Fuß breit, gegen Osten polygonal geschlossen, mit Umfassungen aus Back- und Feldsteinen, Spitzbogenfenstern und Balkendecke. Vorchalle an der Südseite neu. Hölzerner Thurm isolirt stehend. — Einige Glasgemälde, zum Theil mit der Jahrzahl 1595. — Kirchenbücher seit 1642, darin auch dürftige historische Nachrichten.

38) Stadtkirche zu Harburg. Geschichtliches aus Ludewig's „Geschichte der Stadt und des Schlosses Harburg 1845.“ Das jetzige Gotteshaus, nach dem Abbruche der früheren Marienkirche, 1650—1653 erbaut und der heil. Dreieinigkeit geweiht, 174 Fuß lang, 63 Fuß breit, hat massive Umfassungen aus Backsteinen mit Strebepfeilern, ein Holzgewölbe und im Westen einen Thurm. — Fürstliches Grabgewölbe auf dem Chore. Motivtafeln und hölzerne Monumente aus dem 17. Jahrhundert und späterer Zeit. — Kleine Bibliothek, 1634 vom Herzog Wilhelm August geschenkt. — Taufregister seit 1653, Copulationsregister seit 1678, Sterberegister seit 1749.

39) Kirche zu Hittfeld. In Ludewig's Geschichte der Stadt und des Schlosses Harburg geschieht eines Archidiaconats Hiddesfeld Erwähnung. — Die Umfassungen der Kirche bestehen aus Feldsteinen mit Strebepfeilern theils aus Feld-, theils aus Backsteinen. Die Thüren und der größte Theil der Fenster rundbogig, im Osten ein großes Spitzbogenfenster mit einem Wappen. Der rechteckige, 26 Fuß lange, 20 Fuß breite, mit Brettergewölbe versehene Chor von dem 60 Fuß langen, 28 Fuß

breiten, mit einer Balkenlage überdeckten Schiffe durch einen Halbkreisbogen getrennt. — Ansehnlicher Kronleuchter von Messing von 1620. — Taufgefäß aus Glockenmetall mit Inschrift vom Jahre 1438, dessen Fuß ein eiserner Kranz, auf welchem vier aus Eisen gegossene (?) männliche Figuren stehen. — Die ältesten Kirchenbücher reichen von 1572—1700, sind aber nur in Bruchstücken vorhanden, fast unleserlich und ohne historische Nachrichten.

40) St. Johanniskirche zu Hitzacker. Die jetzige Kirche mit Umfassungen von Backsteinen, $105\frac{2}{3}$ Fuß lang, $45\frac{2}{3}$ Fuß breit, mit Holzdecke und einem nur im unteren Theile massiven Thurme, stammt aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und ist 1820 im Innern gänzlich umgebaut. — Die Kirchenbücher gehen nicht über das 18. Jahrhundert hinaus. — Auf einem Berge vor Hitzacker stand einst eine Kapelle, eben so auf dem städtischen Kirchhofe; erstere ist zur Zeit der Reformation verwüstet.

41) Kirche zu Hollenstedt, zu Anfang des 18. Jahrhunderts erbaut, 100 Fuß lang, 40 Fuß tief, gegen Osten rund (?), mit Umfassungen von Back- und Feldsteinen, Strebepfeilern und gewellter Decke. Ein hölzerner Thurm steht in geringer Entfernung von der Kirche. — Alter silberner Kelch. — Kirchenbücher seit 1737.

42) Kirche zu Holtorf, 1745 größtentheils neu gebaut, im Lichten 54 Fuß lang, 20 Fuß tief, hat schlichte Umfassungen aus Backsteinen, ein Brettergewölbe, im Westen einen massiven Thurm und im Osten einen Sacristei-Anbau. — Kirchenbücher seit 1767.

43) Kapelle zu Ferkel, ohne besondere Merkwürdigkeiten.

44) Kirche zu Festeburg. Die frühere Kirche (neben welcher eine uralte Linde) hatte Feldsteinmauern; das jetzige Gotteshaus 1841—1842 massiv erbaut und mit Holzdecke versehen. Neben derselben ein isolirt stehender hölzerner Glockenthurm. — Kirchenbücher seit 1684.

45) Kirche zu Kirchgellersen. Die alte, dem heil. Lorenz gewidmete Kirche 1856 abgebrochen. Historische Notiz nach Manecke. — Die jetzige, im Grundriß dargestellte Kirche, 1857—1858 erbaut, bildet ein Oblongum von 100 Fuß Länge, 46 Fuß Tiefe mit polygonal. geschlossenem Chore, hat Umfassungen aus Backsteinen mit Strebepfeilern, gothische Fenster und eine Holzdecke. Die Chornische ist jedoch überwölbt. Hölzernes Glockenhaus isolirt stehend. — Altes Taufgefäß aus Glockengut, $7\frac{1}{2}$ Fuß im Umfange, 3 Fuß hoch, auf 4 Figuren ruhend, mit

Inschrift. — Kirchenbücher seit 1644; Nachrichten daraus mitgetheilt in Spangenberg's Archiv 1827, S. 191 ff. Kirchenrechnungen seit 1637; sogenanntes Kirchenbuch von 1668, worin auch Abschriften der Kirchen-Obligationen aus der Zeit von 1574—1631. Alte Urkunden auf Pergament in Mönchsschrift.

46) Kirche zu Rüsten, kleines haufälliges Gebäude mit Umfassungen von rohen großen Feldsteinen, Bretterdecke und einem Thürmchen aus Holz. — Kirchenbücher seit 1674.

47) Kirche zu Langendorf, in Form eines Oblongums, mit schlichten Backsteinmauern, Balkendecke und einem Fachwerkthurme auf dem Westende, 1831 — 1832 erbaut. — Kirchenbücher seit 1729.

48) Kirche zu Lanze, hat schlichte Bruchsteinmauern mit Thür und Fenstern im Rundbogen, eine Balkendecke und im Westen einen Thurm. Das Ostende der 58 Fuß langen, 39 Fuß tiefen Kirche ist als oval (?) geformt bezeichnet. — Hinsichtlich der Kirchenbücher s. die Kirche zu Prezelle.

49) Kapelle zu Lenzen (Par. Hitzacker), 41 Fuß lang, 21 Fuß breit. In den Fenstern der Ostseite etwas Glasmalerei von 1662, darunter Wappen der Herzoge von Lüneburg.

50) Kapelle zu Lomitz (Par. Prezelle), ein Fachwerkgebäude, 71 Fuß lang, 25 Fuß tief, im Osten abgerundet (?), an der Westseite mit einem Thurme versehen.

51) Kapelle zu Luckau (Par. Bülitz-Seeze), 18 Schritt lang, 12 Schritt breit, mit Umfassungen aus Feldsteinen, rechtwinkligem Chor, Balkendecke und einem Thurme an der Westseite mit rundbogigen Schallöffnungen. Altar massiv, Aufsatz von Holz, sogenannter Heiligenschein mit zwei Flügeln, geschnitzte figürliche Darstellungen entfaltend. — In einer Wandnische im Innern eine Holzfigur, angeblich das Bild einer Magdalena v. d. Knefbeck, welche der Kapelle die sogenannte Magdalenen-Wiese geschenkt hat. — Glocke mit bisher nicht entziffertem Mönchsschrift.

52) Kapelle zu Lübbow. (Par. Nebenstorf), anscheinend aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

53) Kirche zu Lüchow. Schutzpatron heil. Johannes d. T. Erwähnung eines Probstes derselben um 1298. — Die Kirche, 140 Fuß lang, 80 Fuß tief, dreischiffig, mit polygonalem Chorschlusse, hat Umfassungen aus Backsteinen mit Strebepfeilern, spitzbogige Thüren und Fenster, und im Westen einen abgetreppten Giebel. Die inneren Pfeiler von massenhafter Gestalt; hölzernes Gewölbe, 1691 angelegt. Ein Thurm von Ziegelmauerwerk

mit Thür und Fenstern im Rundbogen, steht entfernt von der Kirche, neben der frühern Kapelle zum heiligen Kreuz. — Außen an der Kirche ein Grabstein von 1582, im Innern derselben mehrere Leichensteine der von Dannenberg'schen Familie und früherer Pröbste. — Geringe Reste von Glasmalerei. — Unter den vas. sacr. ein silberner Kelch aus dem Mittelalter und ein Kelch aus dem 16. Jahrhundert. — Taufgefäß aus Erz, auf drei Figuren ruhend, von 1407 mit Inschrift. — Orgel 1554 erbaut, übrigens nicht bemerkenswerth. — Chorstühle von Eichenholz. — Kirchenbücher seit 1645. — In den Kirchenacten verschiedene, speciell bezeichnete Urkunden aus der Zeit von 1401—1658; auch Nachrichten über den Caland, welche im Jahre 1734 von der damaligen Kirchen-Commission auf Veranlassung der Landesregierung zusammengestellt und eingereicht sind. — Altes Kirchensiegel, das Haupt St. Johannis d. T. darstellend, mit Umschrift.

54) St. Annen-Kapelle zu Lüchow, auf dem Kirchhofe belegen, ohne besondere Merkwürdigkeiten.

55) Kirche zu Marschacht, nach „Manecke, Beschreibung der Städte im Fürstenthume Lüneburg,“ 1613—1615 erbaut, dem heil. Petrus gewidmet. Das Gotteshaus, etwa 96 Fuß lang, 36 Fuß breit, hat Umfassungen von Backsteinen und ein Brettergewölbe. Ein hölzerner Thurm steht isolirt neben der Kirche. — Bei kürzlich geschehener Erneuerung des Altars ist ein älteres Altarbild beibehalten. — Kirchenbücher seit 1693, bis 1765 aber defect.

56) Kapelle zu Meetschow (Par. Gartow), ein Fachwerkbau, 52 Fuß lang, 23 Fuß tief, mit einem im Westen aus dem Dache hervortretenden Thurme und einem Sacristei-Anbau an der Ostseite. Ueber dem Eingange zur Kapelle steht die Jahrzahl 1571.

57) Kirche in Meuchefitz, kleines Gebäude mit Umfassungen aus großen rohen Feldsteinen, Bretterdecke und einem Thürmchen aus Holz. — Hinsichtlich der Kirchenbücher s. die Kirche zu Rüsten.

58) Kirche zu Moisburg, 72 Fuß lang, 29 Fuß tief, an drei Seiten mit massiven, unten aus Granit, oben aus Ziegeln aufgeführten, mit rundbogigen Fenstern und Thür versehenen Umfassungen, gegen Osten in Fachwerk rechtwinklig geschlossen und mit Brettergewölbe überspannt. Im Westen ein hölzerner Glockenthurm. — Alter Leichenstein. — Altar massiv, Aufsatz von Holz, und Mittelstück mit figürlichen Darstellungen in vergoldeter Schnitzarbeit und zwei Flügeln mit Gemälden bestehend. — Kirchenbücher seit 1628, auch einige Notizen über

Brandunglück, Pest *rc.* enthaltend. Vier Urkunden über Stiftung von Legaten für Arme von 1566, 1626, 1651 und 1773.

59) Kirche zu Nahrensdorf, 1771—1774 erbaut, 62 Fuß lang, 37 Fuß breit, an der Ostseite etwas abgerundet (?), mit Umfassungen von Fachwerk auf Feldsteinsockel, einem in gleicher Weise construirten Thurme an der Westseite und einem Brettergewölbe. — Altes Altarbild, als werthvoll bezeichnet. — Kirchenbücher seit 1741; Buch mit Notizen über die Kirchenpatrone und die Prediger vom Jahre 1629 an.

60) Kirche zu Neuhaus i. L. Historische Notizen über das Schloß, von welchem nur eine kleine, jetzt als Speicher benutzte Kirche übrig geblieben ist. Eine in der Vorburg erbaute Fachwerk-Kirche 1820 abgebrochen und an ihrer Stelle die jetzige Kirche 1824—1826 errichtet. Sie besteht gleichfalls aus Fachwerk, ist 96 Fuß lang, 52 Fuß breit und im Westen mit einem Thurme versehen. — Silberner Kelch mit dem Wappen der Herzöge von Lauenburg nebst Inschrift vom Jahre 1618. — Kirchenbücher seit 1640.

61) Kirche zu Pattenfen. Historische Notiz. — Die frühere Kirche 1628 von den Dänen niedergebrannt, das jetzige Gotteshaus, 136 Fuß lang, 35 Fuß breit, gegen Osten abgerundet (polygonal geschlossen?), auf den alten Mauern in Fachwerk aufgebaut. Glockenthürmchen auf dem westlichen Ende des Daches. Neben der Kirche ein Glockenhaus. — Von den Kirchenbüchern reicht das Verzeichniß der Geborenen und Getauften bis 1642, das der Copulirten bis 1700 und das der Gestorbenen bis 1699 hinaus. Kirchenrechnungen seit 1655. In neuerer Zeit ist ein Pfarrbuch mit Nachrichten über die Pfarre, die Prediger *rc.* und ein Buch „Die Kirchengemeinde zu Pattenfen“ betitelt, angelegt. — Das Kirchensiegel hat das Bild der heil. Gertrud.

62) Kirche zu Plate, der heil. Jungfrau Maria gewidmet. Außer einer Sage sind über den Bau der stattlichen, im Ganzen 119 Fuß langen, 66 Fuß tiefen, im Grundriß dargestellten, gothischen Kirche nur einige aus dem 17. Jahrhundert stammende Notizen vorhanden, nach welchen dieselbe von fünf Gebrüdern von Plato in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erbaut zu sein scheint. — Am Westende ein quadratischer, bis zu 80 Fuß Höhe aus Granit ausgeführter Thurm mit hoher Spitze, gegen Norden und Süden von je einem überwölbten Anbau begrenzt. Die Kirche, dreischiffig und überwölbt, hat Umfassungen mit Strebepfeilern aus Backsteinen und gegen Osten einen aus sieben Seiten eines Zwölfecks gebildeten Chorabschluss. Südlich neben dem Chore ein gewölbter, der Höhe nach aus zwei

Theilen bestehender, gothischer Anbau. Nördlich am Schiffe eine Vorhalle. Pfeiler zwischen den Schiffen, durch Halbkreise mit einander verbunden. — An einem Pfeiler des Mittelschiffs großer Crucifixus mit zwei Figuren daneben aus Holz geschnitzt. — Drei Epitaphien von Stein aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit figürlichen Darstellungen und Inschriften. — Kirchenbücher seit 1660. — In den Kirchenacten ein Document mit Nachrichten über die Familie von Plato vor Lüchow und zu Grabow.

63) Kirche zu Predöhl, eine Viertelstunde vom Pfarrorte belegen. Der polygonal geschlossene, mit Feldsteinmauern versehene Chor ist bei dem 1776 erfolgten Neubau der Kirche beibehalten, das schadhafte Steingewölbe desselben aber durch eine Bretterdecke ersetzt; eine solche findet sich auch in dem aus Mauerziegeln auf den alten Sockelmauern aufgeführten Schiffe. Thurm im Westen von derben Mauerziegeln aufgeführt. Länge des Gotteshauses mit dem Thurme 107 Fuß, Breite des Schiffs 38 Fuß und des Chors 32 Fuß. — Beschädigtes Holzschnitzwerk in der Sacristei. — Kirchenbücher seit 1700.

Zur Kirche in Predöhl haben früher 10 Filial-Kapellen gehört; von diesen sind nur noch 5 vorhanden. Sie sind mit Umfassungen von Feldsteinen oder Mauerziegeln und mit Thürmchen oder Glockenstühlen versehen, übrigens ohne alle Merkwürdigkeiten.

64) Kirche zu Prezelle. Der jetzige Bau vom Jahre 1752, 60 Fuß lang, 36 Fuß tief, hat schlichte Backsteinwände, eine Balkendecke und im Westen einen vom Kirchendache ausgehenden Thurm. — Kirchenbücher seit 1689.

65) Kirche zu Quickborn, der heil. Maria Magdalena gewidmet, 1777 renovirt, nichts Bemerkenswerthes enthaltend. — Historische Notiz. Inschrift am Pfarrhause von 1664.

66) Kirche zu Kadegast, um 1452 erbaut. Der im Westen befindliche massive Thurm erst 1759—1760 aufgeführt. Die Kirche hat Umfassungen aus Backsteinen und ein elliptisches Brettergewölbe. Die Grundform der Kirche, einschließlich des Raumes vor dem Altare, bildet ein Trapez, 46 Fuß lang, im Westen 32 Fuß und im Osten, wo sich der Chorschluß in Form eines halben Zehneckes anlegt, 28 Fuß breit. Thür und Fenster sind im Spitzbogen geschlossen. — Zwei silberne Kelche mit Reliefs und Gravüren mit Ausfüllung. — Tauf- und Traubücher seit 1694, das Todes- und Begräbnißbuch, sowie das Confirmations-Buch seit 1733. — Abschrift eines alten Documents „Der Kirchen zu Kadegast hergebrachte Gerechtigkeiten“ mitgetheilt. Beschreibungen und geschichtliche Notizen in dem soge-

nannten Kadegaster Kirchenbuche, begonnen 1659, in einem, jedoch als fehlerhaft bezeichneten, corpus bonorum, in einer Beschreibung der Grundabgaben und in einem Kirchenstuhl-Register.

67) Kirche des Stifts Kamelsloh. Historische Nachrichten über die uralte Stiftung unter Nachweisung von Quellen. Schutzheilige Sixtus und Sinnicius. — Das vorhandene baufällige Kirchengebäude nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges aus den Ruinen der damals zerstörten Stiftskirche hergestellt. Dasselbe, 94 Fuß lang, 41 $\frac{1}{2}$ Fuß breit, mit halbkreisförmigem(?) Chor, hat Umfassungen aus Granit und Ortsteinen, Spitzbogenfenster und bemalte Bretterdecke. An der Innenseite des Chors 4 Nischen; eine derselben, über welcher feine Holzschnitzerei befindlich, euthält eine Lade mit alten Altardecken. Drei der Chorfenster haben werthvolle Glasmalereien mit figürlichen Darstellungen, die übrigen Fenster der Kirche gemalte Wappen, meistens mit der Jahrzahl 1603. Hölzerner Thurm, getrennt von der Kirche; die Glocken mit als unleserlich bezeichneten Inschriften. — Alte Leichensteine mit unleserlichem Mönchslatein zu Stufen vor dem Pfarrhause benutzt. — Sacristei mit Capitelsstube darüber 1810 in Fachwerk als Anbau der Kirche errichtet. — Kirchenbücher seit 1684. — In der Registratur eine Menge Acten in Betreff landschaftlicher Angelegenheiten des Fürstenthums Lüneburg. Mitgetheilt sind Nachrichten über die Statuten des Stifts vom Jahre 1363; Abschrift eines Necesses von 1540 zwischen dem Herzoge Ernst dem Bekenner und den Mitgliedern des Stifts bei Einführung der Reformation abgeschlossen; Abschrift eines Necesses von 1621 zwischen dem Herzoge Christian und dem Stifte wegen Wiederaufhebung des auf das Stiftsvermögen gelegten Arrestes. Aufführung dreier Original-Urkunden von 1699, 1707 und 1748, zu Kamelsloh befindlich. — Von den eingelieferten 4 Siegelabdrücken haben das große runde Kirchensiegel und das Capitelsiegel in Form einer Mandorla lateinische Umschrift in gothischer Majuskel.

68) Kirche zu Raven, dem heil. Martinus gewidmet. Historische Notiz nach Mauede. Sage über die Erbauung der Kirche. Dieselbe, in Zeichnungen dargestellt, bildet ein gegen Osten im halben Zehneck geschlossenes Oblongum, welches Umfassungen aus Feldsteinen und Mauerziegeln mit Strebepfeilern und spitzbogigen Thüren und Fenstern hat und mit Steingewölben versehen ist. Am Westende ein aus Mauerziegeln aufgeführter Thurm mit rundbogigen Schallöffnungen. — Altar massiv, Aufsatz von Holz, im unteren Theile als Schrein dienend, mit Malerei und geschnitzten Figuren; zwei Flügel des Aufsatzes

abhanden gekommen. — Alter Opferstock in Form eines niedrigen Schrankes und ein alter Betschemel. — Alte Glocke mit Inschrift in gothischer Majuskel. — Kirchenbücher seit 1687, darin auch Nachrichten über frühere Prediger.

69) Kirche zu Nebenstorf, der Tradition nach um die Mitte des 17. Jahrhunderts erbaut, nach einem Brande im Jahre 1834 mit Ausnahme der Mauern erneuert. Die Kirche, 70 Fuß lang, 34 Fuß breit, hat schlichte Umfassungen aus Granit, ein Brettergewölbe und im Westen einen Thurm. — Kirchenbücher seit 1685.

70) Kirche zu Nestorf, 59 Fuß lang, 34 Fuß tief, mit schlichten Backsteinmauern, Balkendecke und einem 1838 an der Westseite errichteten Thurm. — Kirchenbücher seit 1721.

71) Kirche zu Niebrau, in Fachwerk, 60 Fuß lang, 30 Fuß breit, 1760—1763 erbaut, gegen Osten polygonal gestaltet, gegen Westen mit kleinem Thurm versehen. — Kirchenbücher seit 1686. — Einige historische Nachrichten, 1745 niedergeschrieben.

72) Kirche zu Salzhausen, dem heil. Johannes gewidmet. Historische Notiz. Die im Grundrisse dargestellte Kirche sehr alt. Runder Thurm am Westende, von Granit; aus gleichem Material die Mauern der 90 Fuß langen, 39 Fuß breiten Kirche, deren Schiff eine Balkendecke hat, während der rechtwinklige Chor mit zwei Kreuzgewölben überspannt ist. Die ältesten Fenster rundbogig. — Altes Taufgefäß von Glockengut $2\frac{5}{6}$ Fuß hoch, auf 4 Figuren ruhend. — Zwei mit Inschriften versehene Glocken, die eine von 1498, die andere etwas älter. — Grabstein eines Herrn von dem Kneesebeck vom Jahre 1623. — Kirchenrechnungen von 1563 an. Verzeichniß der Copulirten und der Gestorbenen, 1640 beginnend. — Lehnbriefe von 1300, 1375 und 1450.

73) Kirche zu Satemin, ein Oblongum von 58 Fuß Länge, 38 Fuß Breite bildend, mit schlichten Mauern aus Backsteinen und Granit, rundbogigen Fenstern und Thüren, Brettergewölbe und an der Westseite mit einem Thurm versehen. Außen am Giebel die Figur eines Heiligen, künstlich aus einem Stück Holz gearbeitet. — Altar massiv, Aufsatz von Holz mit zwei Flügeln und figürlichen Darstellungen in Schnitzarbeit. — Kleines Taufbecken mit Wappen und Inschrift von 1655. — In der Sacristei ein Lehnstuhl mit Fußbank daran vom Jahre 1549. — Glocke mit Inschrift, anscheinend von 1578. — Kirchenbücher seit 1637.

74) Kirche zu Schnackenburg, dem heil. Nicolaus gewidmet. Die Kirche ist innen etwa 35 Schritt lang, 11 Schritt

breit, mit schlichten Backsteinmauern, Balkendecke und im Westen mit einem, im oberen Theile von 1750 herstammenden Thurm versehen. — Eine der Glocken mit Inschrift von 1478. — Zwei messingene Altarleuchter mit Wappen und Inschrift von 1599. — Kirchenbücher seit 1728; darin auch einige Nachrichten über die vorgekommenen Brände. — Eine kurze Beschreibung der Kirche in Bodemann's „Denkwürdigkeiten, die sich im Städtlein Schnackenburg zugetragen haben.“ — In der Pfarr-Registratur einzelne Urkunden aus dem 17. Jahrhundert.

75) Kirche zu Schuega. (Zeichnung von der Nordseite mitgetheilt.) Im Westen erhebt sich ein massiver, mit rundbogigen Schallöffnungen versehener Thurm. Die anschließende westliche Hälfte des Schiffes hat Umfassungen aus Granit und eine Balkendecke, die östliche Hälfte desselben mit dem polygonal gestalteten Chorschlusse zeigt Backsteinmauern mit Strebepfeilern und Spitzbogenfenstern — so weit diese erhalten sind — und ist mit Kreuzgewölben überspannt. An der Südseite des Schiffes ein Vorbau in Fachwerk vor dem Eingange und ein aus Feld- und Backsteinen aufgeführter, überwölbter Anbau. — Altar von Stein, darauf ein Triptychon mit vergoldeten figürlichen Darstellungen in kunstvoller Schnitzarbeit. — Zwei Altarleuchter mit Wappen von 1650. — Zwei Tafeln und ein Relief, letzteres von 1594, dem Andenken derer von Bodendiek gewidmet; ein Monument des Obersten Otto von Grote † 1749. — Eine der Glocken alt, mit bisher nicht entziffertter Inschrift. — Kirchenbücher seit 1693.

76) Kirche zu Sinstorf. Geschichtliche Notiz unter Angabe der Quellen. — Die Kirche, im Lichten 75 Fuß lang, 30 Fuß breit, hat Umfassungen aus Felsen (Feldsteinen) mit neuern Backstein-Strebepfeilern, Rundbogenfenster, Balkendecke und einen kleinen Thurm auf dem Gebälke des Ostgiebels; außerdem ist ein hölzerner, isolirt stehender Glockenthurm vorhanden. — Kleiner Altartisch, anscheinend alt. — Kirchenbücher seit 1730, auch frühere Nachrichten über Prediger u. s. w. enthaltend. Ältere Papiere und Nachrichten über die Pfarre.

77) Kirche zu Spithal (Par. Bergen a. d. Dumme), seit langer Zeit in Ruinen liegend, soll vom Kloster Diesdorf im Kreise Salzwedel gegründet sein. Drei der aus Granit aufgeführten Umfassungen stehen noch, von der vierten, der Westseite, ist nur das Fundament vorhanden.

78) Kirche zu Stapel, soll der heil. Jungfrau gewidmet sein. Das Gotteshaus, 106 Fuß lang, 34 Fuß breit, am östlichen Ende rund (?), an der Westseite mit einem Thurm versehen, ist aus Backsteinen aufgeführt, hat spitzbogige Fenster

und Thüren und eine Holzdecke. — Silberner Kelch von 1600. — Glocke mit bisher nicht entzifferter Inschrift. — In der Thurmhalle ein großes hölzernes Crucifix, ein desgleichen kleineres in der Kirche. — Kirchenbücher seit 1640.

79) Kapelle zu Stiepelse (Par. Barscamp), 1856 nach einem Brande neugebaut.

80) Kirche zu Tostedt. Historische Notiz nach Manecke. Die Kirche, im Ganzen 99 Fuß lang, mit einem Thurme nicht versehen, besteht aus einem neueren Theile, dem Schiffe, und einem älteren Theile, welcher mit ersterem durch einen sogenannten Triumphbogen verbunden, mit Kreuzgewölben überspannt und gegen Osten halbkreisförmig geschlossen ist. Die Umfassungen, aus Backsteinen und Granit ausgeführt, haben am älteren Theile rundbogige Fenster und Thür, sowie Strebepfeiler. — Grabgewölbe der Familie von Weyhe an der Nordseite des alten Baues. — Altar von Stein, Aufsatz von Holz mit figürlichen Darstellungen in werthvoller Schnitzarbeit. — Taufgefäß aus Glockengut von 1423 mit lateinischer Inschrift in gothischer Minuskel. — Kanzel in reicher Ausstattung mit Schnitzwerk von 1608. — Kirchenbücher seit 1756.

81) Kirche zu Trebel, anscheinend sehr alt, 97 Fuß lang, 51 Fuß tief, im Osten abgerundet (?), aus starken Feldsteinmauern, rundbogigen Fenstern, Holzdecke und einem Thurme an der Westseite mit niedriger Rundbogenthür. — Kirchenbücher seit 1643.

82) Kirche zu Tripkau (Tribbecau), 1757 aus Fachwerk erbaut, enthält nichts Bemerkenswerthes.

83) Kapelle zu Undeloh (Par. Hanstedt), der heil. Maria Magdalena gewidmet. Das Gebäude, 70 Fuß lang, 30 Fuß breit, mit Balkendecke versehen, besteht aus einem älteren Theile gegen Westen (wo noch alte, 20 Fuß weiter westlich sich erstreckende Fundamente vorhanden), mit Granitmauern nebst großen Strebepfeilern und einem neueren, aus Fachwerk hergestellten Theile gegen Osten. Kleine Vorhalle an der Nordseite. Fachwerkthurm isolirt stehend; darin zwei Glocken mit Inschrift von 1490 und 1590. — In den Kirchenfenstern einige Wappen von 1500 und 1644. — Zwei alte Holzfiguren, Christus am Kreuze und Maria darstellend.

84) Kirche zu Wehningen, in den Jahren 1839—1840, bis wohin der Gottesdienst in einem Anbaue der Wohnung der Gutsherrschaft gehalten wurde, erbaut, 40 Fuß lang, 32 Fuß tief, mit Umfassungen aus Backsteinen, Bretterdecke und einem Glockenthürmchen auf dem Dache. — Kirchenbücher seit 1779.

85) Kirche zu Wibbese, Fachwerkgebäude mit kleiner Thurmspitze vom Jahre 1775. — Hinsichtlich der Kirchenbücher s. die Kirche zu Brefelenz.

86) Kirche zu Wiekeze (Par. Bahrendorf). Die jetzige Kirche, 60 Fuß lang, 25 Fuß breit, von Fachwerk mit Thürnchen an der Westseite, soll 1727 erbaut sein. — Kirchenbücher seit 1698.

87) Kirche zu Wilhelmsburg. Historische Notiz. — Die vorhandene Fachwerkkirche 1614 erbaut, 1776 erweitert, hat ein im Osten polygonal geschlossenes, 92 Fuß langes, 34 Fuß breites Schiff mit einem Anbaue im Norden und Süden — letzterer wird das Brauthaus genannt —, so daß der Grundriß die Kreuzform zeigt. — In den Fenstern zwei herzoglich braunschweig-lüneburgische Wappen. — Thurm im Westen aus dem Dache hervorsteigend. — Register der Gestorbenen seit 1652, das der Getauften von 1658 und der Getrauten von 1660 an. In dem darauf folgenden Kirchenbuche eine Notiz über die 1697 eingetretene Ueberschwemmung. — Im Pfarrhause eine Bibel von 1670 mit Ledereinband, worauf figürliche, in Messing getriebene Darstellungen.

88) Kapelle zu Wilstorf (Par. Harburg), nach mehrfachen Zerstörungen in den Kriegszeitern 1814 in Fachwerk nothdürftig wieder aufgebaut.

89) Stadtkirche zu Wiusen a. d. Luhe, soll der heil. Maria gewidmet sein. Die Kirche, von welcher ein Grundriß mitgetheilt, ist ein spätgothischer Backsteinbau, bestehend aus dem Hauptschiffe, 80 Fuß lang, 35 Fuß breit, dem polygonal geschlossenen Chore, 45 Fuß lang, 33 Fuß breit, und nur einem, an der Südseite des Hauptschiffes belegenen, mit demselben durch Arkaden mit Rundpfeilern verbundenen 13 Fuß breiten Seitenschiffe, in dessen Verlängerung die Sacristei sich befindet. Nur über dieser und dem Chore sind Steingewölbe, über den Schiffen aber flache Holzdecken vorhanden. Statt eines Thurmes — ein solcher stand früher isolirt neben der Kirche — erhebt sich ein Dachreiter in der Mitte des Gebäudes. — Wappen der Familie von Cronhelm an einem Kirchenstuhle. — Unter den vas. sacr. ein silberner Kelch von 1578 mit Inschrift. — Kirchenbücher seit 1673; Pfarr-Registerbuch von 1672.

90) Kapelle bei Wiusen a. d. Luhe, in der Nähe des Armenstifts St. Georg. — Geschichtliche Notiz. — Die Kapelle, 58 Fuß lang, 22 Fuß breit, hat Umfassungen aus Backsteinen mit Rundbogenfenstern und einem, bei einer Restauration aufgesetzten Dachreiter am Westgiebel.

91) Kirche zu Gr. Witfeitzen, ein baufälliges, im Osten abgerundetes (?), im Westen mit einem Thurme versehenes Fachwerkgebäude. — Altaraufsatz mit zwei Flügeln, figürliche, aus einer Masse geformte und vergoldete Darstellungen enthaltend und an der Predella mit gemalten Figuren geschmückt. Vor dem Altare ein schwebender sogenannter Taufengel aus Holz. — Hinsichtlich der Kirchenbücher s. die Kirche zu Grummassel.

92) Kirche zu Woltersdorf, anscheinend sehr alt, eine Viertelstunde vom Kirchdorfe entfernt belegen. Die Kirche, 96 Fuß lang, 36 Fuß tief, hat starke Mauern von Granit mit Spitzbogenthür (die Fenster scheinen verändert zu sein), eine flache Decke und im Westen einen starken Thurm von Granit mit Halle und Rundbogenthür. — Kirchenbücher seit 1713.

93) Kirche zu Wustrow. Schutzpatron St. Laurentius, dessen Bild auf einem Steine über dem Haupteingange mit einer lateinischen Inschrift und der Jahrzahl 1518 sich befindet. — Die im Grundrisse dargestellte, mit Balkendecke versehene Kirche besteht aus einem 32 Fuß breiten Schiffe, in dessen Verlängerung der, an der Südseite um 4 Fuß eingezogene, polygonal geschlossene Chor nach einem Brande von 1691 aufgeführt ist. Die ganze Länge der Kirche beträgt 98 Fuß. Die Umfassungen, aus Backsteinen, nur am Schiffe vom alten Bau erhalten und hier mit spitzbogigen Fenstern und Thüren versehen, haben Strebepfeiler. An der Westseite ist 1711 ein hölzerner Thurm errichtet. — Kirchenbücher seit 1691.

94) Kirche zu Zebelin, früher Filialkirche von Wustrow, seit 1586 selbständige Pfarrkirche. Sie ist 46 Fuß lang, 28 Fuß breit, hat schlichte Feldsteinmauern mit rundbogigen, mit Backsteinen eingefassten Thür- und Fensteröffnungen, eine Balkendecke und im Westen einen Thurm. — Silberner Kelch von 1560. — Kirchenbücher seit 1634.

95) Kirche zu Zeeze, uralt, mit Umfassungen aus Feldsteinen, 30 Schritte lang, 14 Schritte breit, Balkendecke, rechteckigem Chor, einem Thurme im Westen mit rundbogigen Schallöffnungen und einem sogenannten Leichenhause an der Südseite. Altar massiv, Aufsatz von Holz, sogenannter Heiligenschrein mit zwei Flügeln, geschnitzte figürliche Darstellungen enthaltend. — Hinsichtlich der Kirchenbücher s. die Kirche zu Büllitz.

XVII. Lutherische Kirchen und Kapellen in der Grafschaft Sohnstein.

Zusammengestellt vom Ober-Baurath a. D. Mithoff.

1) Kirche zu Appenrode, dem heil. Jacobus gewidmet. Sie ist nicht sehr alt, 68 Fuß lang, 34 Fuß breit, hat schlichte Mauern, ein Brettergewölbe und ein Thürnchen am Westende. — Kirchenbücher seit 1749.

2) Kirche zu Bösenrode, dem heil. Nicolaus gewidmet. — Historische Notiz mit Bezug auf Leopold's Chronik. Die Kirche, wahrscheinlich am Ende des 15. Jahrhunderts erbaut, 70 Fuß lang, 35 Fuß breit, mit Umfassungen von rothem Sandstein, rechteckigen Thüren, Rundbogenfestern, Brettergewölbe und einem Thurm am östlichen Giebel. — Kirchenbücher seit 1627.

3) Kirche zu Buchholz (Par. Steigerthal), vor 20 Jahren neu erbaut, ohne Merkwürdigkeiten.

4) Kirche zu Crimderode, dem heil. Nicolaus gewidmet, wahrscheinlich früher eine mit dem Rittergute daselbst in Verbindung gestandene Kapelle. (Ein mittelalterliches Haus neben der Kirche heißt noch die „Burg“.) Der Thurm steht an der Ostseite der Kirche, unten aus alter Zeit herrührend massiv, oben von Fachwerk. Die Thurmfahne hat die Jahrzahl 1590. Schiff der Kirche 54 Fuß lang, 32 Fuß breit, Chor 22 Fuß lang, 19 Fuß breit. Wo Schiff und Chor sich berühren, ruht der Thurm auf zwei durch einen Rundbogen verbundenen Pfeilern. Die Kirche hat schlichte Bruchsteinmauern und eine Bretterdecke. Ueber dem Eingange im Westen steht die Jahrzahl 1765. — Eine der Glocken ist mit einer lateinischen Inschrift in gothischer Majuskel versehen. — Die Kirchenbücher reichen bis in die Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege.

5) Kirche zu Harzungen, den heil. Andreas gewidmet, zur Par. Neustadt u. S. gehörend. Das Gebäude bildet ein Oblongum, hat schlichte Bruchsteinmauern, ein Brettergewölbe und im Westen einen Thurm.

6) Stiftskirche zu Ilfeld, der heil. Jungfrau gewidmet, gegenwärtig abgebrochen. — Historische Notiz und Nachweisung von Nachrichten über das vormalige Prämonstratenser-Kloster Ilfeld. — Ein Theil des Kreuzganges noch vorhanden,

zum Abbruche bestimmt. — Von den Monumenten aus der abgebrochenen Kirche sind u. a. noch erhalten: ein alter Denkstein mit den Bildnissen der Bollender des Klosters Ilger III. und seiner Gemahlin Lutrudis mit Inschrift, und der Grabstein Neander's.

7) Fleckenskirche zu Ilfeld, dem heil. Georg gewidmet. Sie ist 90 Fuß lang, 30 Fuß breit, hat Umfassungen von Porphyr-Bruchsteinen, ein Brettergewölbe und einen Thurm über dem Eingange auf der Westseite. — Das Taufregister reicht bis 1650, das der Copulationen bis 1736 und das Sterberegister bis 1643 zurück.

8) Kirche zu Leimbach, dem heil. Martinus gewidmet, 1764 und 1790 erweitert, Chor rechtwinklig geschlossen, 27 Fuß breit, mit Steingewölbe im Spitzbogen, darüber ein Fachwerkthurm, dieser 1801 erbaut. Schiff 28 Fuß breit, mit Brettergewölbe. Ganze Länge der Kirche 100 Fuß, Umfassungen von Bruchsteinen. Zwischen Schiff und Chor ein Halbkreisbogen. — Kirchenbücher seit 1638, zum Theil defect. In Bezug auf historische Notizen ist auf Leopold's Chronik von 1817 verwiesen.

9) Kirche zu Neustadt unterm Hohnstein, dem heil. Georg gewidmet, nach dem Brande von 1678 erbaut, mit schlichten Bruchsteinmauern und Brettergewölbe. Chor halbkreisförmig, Thurm an der Westseite mit Vorhalle darin. — Kirchenbücher seit 1678, darin auch Nachrichten über den Brand und aus der Zeit des siebenjährigen Krieges.

10) St. Johannis-Pauli-Kirche zu Niedersachswerfen, ehemals an das Kloster Ilfeld gehörend, sehr baufällig. Viereckiger massiver Thurm zwischen dem Chore und dem Schiffe. Grundform der Kirche ein Oblongum von 80 Fuß Länge, 30 Fuß Breite. Umfassungen von Bruchsteinen mit rundbogigen Fenstern und Thüren. Chor rechtwinklig geschlossen mit Steingewölbe, Schiff mit einem Brettergewölbe überdeckt. — Altar von Mauerwerk, Aufsatz mit Flügeln, Figuren in Schnitzarbeit enthaltend. — Unter den Glocken eine alte mit sogenannter Mönchsschrift. — Kirchenbücher bis 1600 hinaufreichend.

11) Kirche zu Osterode im Amte Hohnstein, der heil. Juliana gewidmet, 54 Fuß lang, 34 Fuß breit, mit Thurm an der Ostseite, dessen Umfassungen, wie die der Kirche, aus Porphyr bestehen. — Zwei alte Glocken mit (bisher nicht entzifferten) Inschriften. — Kirchenbücher seit 1640.

12) Kirche zu Petersdorf, dem heil. Johannes gewidmet, hat schlichte Bruchsteinmauern, ein Brettergewölbe und einen Thurm an der Ostseite. Zwischen Schiff und Chor ein

Steinbogen. — Kanzel aus Holz mit 3 farbigen Holzfiguren; hinter derselben in einem Kasten eine Grablegung des Herrn, die Figuren in Rundwerk aus Holz geschnitzt. — Kirchenbücher seit 1659. In Bezug auf historische Notizen ist auf Leopold's Chronik von 1817 verwiesen.

13) Kirche zu Rothehütte. Historische Notiz. Das Gotteshaus 1843 erbaut, 47 Fuß lang, 30 Fuß breit, hat Backsteinmauern mit Brettern beschlagen, Holzdecke und ein hölzernes Thürmchen über der westlichen Giebelseite. — Die Kirchenbücher reichen bis zum Gründungsjahre der Pfarodie, 1734, hinauf.

Ein Betsaal ist sowohl in Sophienhof als in der Försternwohnung zu Hufhaus vorhanden.

14) Kirche zu Rüdigsdorf, dem heil. Jacobus gewidmet. Der Thurm steht im Osten über dem Chore und ist massiv. Die Kirche, 44 Fuß lang, 19 Fuß breit, ist nur im untern Theile der Umfassungen massiv, der obere Theil besteht aus Fachwerk. Sie hat eine Bretterdecke. — Hinsichtlich der Kirchenbücher s. die Kirche zu Crimderode.

15) Kirche zu Steigerthal, der heil. Catharina gewidmet. Notiz über einige der früheren Prediger. — Die Kirche soll sehr alt sein, anscheinend schon einmal vergrößert. Sie ist 56 Fuß lang, 24 Fuß tief, hat schlichte Bruchsteinmauern und im Westen einen Thurm aus Fachwerk. Bei einer Reparatur im Jahre 1839 ist ein Kreuzgewölbe herausgebrochen und durch ein Brettergewölbe ersetzt. — Zwei alte Glocken, die eine mit Inschrift in gothischer Majuskel. — Kirchenbücher seit 1615.

16) Kirche zu Sülzhayn, der heil. Catharina gewidmet, 1714 renovirt, 80 Fuß lang, nur 20 Fuß breit, mit schlichten Mauern, Brettergewölbe und einem im Osten der Kirche stehenden, 1769 aus Fachwerk erbauten Thurme. — Altaraufsatz mit geschnitzten und vergoldeten Figuren (spätgothisch). — Kirchenbücher seit 1682. — Die Stiftungs-Urkunde der Patronat-Pfarre Werna-Sülzhayn ist gegeben den 20. März 1557.

17) Kirche zu Urbach, dem heil. Johannes gewidmet, 1851 neu erbaut, hat schlichte Bruchsteinmauern, gegen Westen eine Vorhalle, gegen Osten einen Thurm, unter letzterem Vorhalle mit Sacristei. Schiff 70 Fuß lang, 40 Fuß breit, mit Brettergewölbe. — Eine der Kirchenglocken hat einige alte Buchstaben. — Kirchenbücher seit 1562.

18) Kirche zu Werna, dem heil. Johannes gewidmet, renovirt 1700, im Schiff 72 Fuß lang, 36 Fuß breit, im Chor 18 Fuß lang, 27 Fuß tief, mit schlichten Umfassungsmauern, Brettergewölbe und Fachwerkthurm (im Osten der

Kirche) versehen. — Zwei alte Glocken mit Inschriften. — Kirchenbücher seit 1649. — Dotirung der Pfarre von 1557 s. Sülzhayn.

19) Kirche zu Wiegersdorf, dem heil. Jacobus gewidmet, 50 Fuß lang, 30 Fuß breit. Umfassungen aus Porphyry. Vorhalle an der Westseite, wo auch der Thurm befindlich. — Zwei alte Glocken mit (bisher nicht enträthselter) Inschrift. — Kirchenbücher seit 1630.

Nachtrag zu II., Herzogthum Bremen.

Harsfeld. Ein Kloster wurde hier 1002 gestiftet. Schutzheilige St. Maria und St. Bartholomäus. Die Kirche ist von Backsteinen erbaut, und bei der Restauration (1856—1861) mit einem Thurm versehen. Sie ist dreischiffig mit gleichhohen Spitzbogengewölben und hat gothische Fenster und Thüren. Die innern Pfeiler sind rund. — Metallener Taufstein 1454. — Leichenstein des Abts v. Schulte 1410. — Drei Figuren von Sandstein. — Glocken von 1454 und 1595.

Nachtrag zu VI., Fürstenthum Göttingen.

Kirche St. Blasii zu Münden. Nachweisung von Quellen, über die Geschichte des Kirchenbaues. Nach Einigen begann der Bau 1263, nach Anderen 1290, die Ausführung erfolgte in drei Perioden, die Vollendung 1584. — Die Kirche ist eine dreischiffige gothische Hallenkirche mit Chor aus 5 Seiten des Achtecks, einer dreiseitig geschlossenen Sacristei daneben und einem im Westen befindlichen, wenig vortretenden, im Innern der Kirche auf zwei starken Pfeilern ruhenden Thurme. Chor 32 Fuß breit, 26 Fuß tief, die Schiffe 97 Fuß lang, das Mittelschiff 32 Fuß, die Seitenschiffe 23 Fuß breit, etwa 50 Fuß hoch. Das Gemäuer besteht aus Bruchstein, mit Sockel, Strebe- Pfeilern und Fenstereinfassungen aus Quadern. Fensterrose über dem nördlichen Eingange. In einigen Fenstern gemalte Wappen. Sehr hohes Dach. Der Thurm zeigt vier Geschosse aus Quadern, ein fünftes Stock aus Holz und ein kuppelförmiges Dach. — Altar von Stein, mit sehr großer Deckplatte und hohem

Rococco-Aufsatz von Holz, letzterer von 1700. — Taufgefäß von Bronze; der Kessel, mit Heiligenbildern und gothischer Inschrift von 1392, ruhet auf vier phantastischen Gestalten. — Kanzel von Stein, angeblich 1473—1474 angefertigt. (Erörterung der Frage, ob Luther in Münden gepredigt?) — Grabmal Herzogs Wilhelm des Jüngern von 1494 mit Inschrift; desgleichen Herzogs Erich I. von 1540 mit Inschrift; desgleichen des Doctors Burchardus Wihobius † 1564, ein Delbild mit Inschrift. Nachricht von einem vorhanden gewesenen Grabsteine Caspars Coltermann, ersten Pastors prim. an der Kirche. — Vasa sacra nicht beschrieben. — Von den fünf Glocken sind zwei alt, eine derselben nach der Inschrift in gothischer Majuskel vom Jahre 1281. — Die Kirchenbücher reichen bis zum Jahre 1589 hinauf.

VIII.

Aufsätze in dem „Braunschweigischen Magazin“, die sich auf das Herzogthum Braunschweig beziehen, seit 1860.

Jahrgang 1860.

Herzog Heinrich Julius als dramatischer Dichter, vom Archivar Dr. v. Heinemann zu Verburg. Stück 1.

Ergebnisse der am 3. December 1858 im Herzogthume Braunschweig Statt gehabten Volkszählung. Aus dem statistischen Bureau. St. 5.

Statistische Mittheilungen über die Fortschritte der Ablösungen, Modificationen und Separationen im Herzogthum Braunschweig in den Jahren 1857 und 1858. Aus dem statistischen Bureau. St. 11.

Der Bohlweg in Braunschweig um das Jahr 1400, vom Dr. Dürre. St. 12, 13 u. 14.

Das Grab der Gräfin Gertrud in der Burgkirche zu Braunschweig, von L. E. Bethmann. St. 16.

Ueber die diesjährige Braunschweiger Wintermesse, von F. Süpke. St. 19.

Skizzen und Bilder aus dem Harz, von Gustav Adolf Leibrock in Blankenburg. St. 21.

Stand der herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnen am Schlusse des Jahres 1858. St. 24.

Statistische Mittheilungen über die in den Jahren 1853 — 1859 incl. im Herzogthum Braunschweig Statt gehabten Aus- und Einwanderungen. St. 25.

Allgemeine Geschäftsübersicht hinsichtlich der bei sämtlichen Gerichten des Herzogthums 1859 anhängig gewesenen Strafprozeßsachen, sowie der zur Anzeige gekommenen Selbstmorde und außergewöhnlichen Todesarten, von dem Oberstaatsanwalt in Wolfenbüttel. St. 30.

Fünfzehnter Jahresbericht über die Bildungsanstalt für

weibliche Dienstboten in der Stadt Braunschweig, vom General-
superintendenten Hessenmüller. St. 31.

Fünfter Bericht des Frauenvereins für Armen- und Kranken-
pflege in Wolfenbüttel. St. 31.

Ämtliche Nachricht über die diesjährige Hauptversammlung
des Braunschweigschen Gustav-Adolf-Vereins, vom Generalsuper-
intendenten Hessenmüller. St. 34.

Mittheilungen zur Geschichte Schöningens, und besonders
des frühern Anna-Sophianeums daselbst, von W. Knoch, Ober-
lehrer in Helmstedt. St. 36, 37, 38, 43, 44 u. 45.

Die diesjährige Braunschweigsche Sommermesse, von F.
Süpke. St. 39.

Bericht über die Braunschweigsche Speiseanstalt für Bedürf-
tige während der Jahre 1856, 1857, 1859, 1860. St. 42.

Nachrichten über den Zustand des Braunschweigschen allge-
meinen Sterbecassen-Instituts am Schlusse des Jahres 1859,
vom Hofrath Kybitz. St. 48.

Uebersicht über die Verwaltung der städtischen Angelegen-
heiten zu Braunschweig während des Jahres 1859. St. 49.

Der Oberarchivar Wäterling und seine Stiftung, vom
Cantor Kamcke zu Schöningen. St. 50.

Ein Lehrerfest. St. 51.

Einige Worte über das Vorkommen von Silberadern bei
Allrode, vom Pastor W. Marre daselbst. St. 51.

Ein Ausflug nach dem Ahrensberg im Okerthale. St. 52.

Jahrgang 1861.

Die General-Kirchenvisitation im Herzogthum Braunschweig
unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege. St. 1.

Bestallung des Hausmanns zu Helmstedt 1685. St. 2.

Einige Worte über Viehversicherung, speciell über die Braun-
schweigsche allgemeine Viehversicherungs-Gesellschaft, vom Dr. W.
Bartels. St. 5.

Der Grundbesitz im Herzogthum Braunschweig und dessen
hypothekarische Belastung betreffend. Aus dem statistischen Bü-
reau. St. 6.

Die bergrechtlichen Verhältnisse im Herzogthum Braun-
schweig etc., vom Oberbergmeister a. D. Weichsel zu Blanken-
burg. St. 8 u. 9.

Ueber die bei Taunne im Harze zuerst entdeckten edlern,
kupfer- und silberhaltige Bleierze führenden Gänge und die
darauf vorkommenden Weißblei- und Bitriolbleierze, von demsel-
ben. St. 12.

Muß das vereinte Helmstedt-Schöningensche Gymnasium aufgehoben oder gehoben werden? Von W. Knoch, Oberlehrer in Helmstedt. St. 13.

Die diesjährige Braunschweiger Wintermesse, von F. Süpke. St. 14.

Gottfried Christoph Beireis. St. 15.

Zwanzigster und einundzwanzigster Jahresbericht über die Kleinkinderbewahranstalt in Wolfenbüttel. St. 17.

Das geistige Leben in Blankenburg. St. 19.

Skizzen und Bilder vom Harz, von G. A. Leibrock. St. 20.

Allgemeine Geschäftsübersicht der 1860 anhängig gewesenen Strafprozefsachen zc., vom Oberstaatsanwalt zu Wolfenbüttel. St. 22.

Beireis' großer Diamant. St. 23.

Sechszehnter Jahresbericht über die Bildungsanstalt für weibliche Dienstboten in der Stadt Braunschweig, vom Generalsuperintendenten Hessenmüller. St. 26.

Einige Worte über Drainirungen und deren Erfolge auf der herzoglichen Domaine Achim, von Medler. St. 28.

Beiträge zur Blankenburgischen Geschichte. St. 29.

Eine alte Ortschronik des Fleckens Braunlage. St. 30.

Verzeichniß einiger trigonometrisch bestimmten Höhenpunkte im Harze und der Umgegend. St. 31.

Wanderung durch den Kalktuffbruch bei Lucklum, von J. H. Th. Schmidt. St. 32 u. 33.

Die früheren Schulchöre nebst Bemerkungen über den im Braunschweigschen am spätesten aufgehobenen Chor in Blankenburg, von H. Sattler. St. 34.

Ämtliche Nachricht über die diesjährige Hauptversammlung des Braunschweigschen Gustav-Adolf-Vereins, vom Generalsuperintendenten Hessenmüller. St. 36 u. 37.

Die diesjährige Braunschweigsche Sommermesse, von F. Süpke. St. 39.

Uebersicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zu Braunschweig im Jahre 1860. St. 40.

Zur Erinnerung an den verstorbenen Professor Dr. Wilh. Lachmann in Braunschweig. St. 42.

Statistische Mittheilungen über die Fortschritte der Ablösungen, Allodificationen und Separationen im Herzogthum Braunschweig in den Jahren 1859 und 1860. Aus dem statistischen Bureau. St. 44.

Nachrichten über den Zustand des Braunschweigschen allgemeinen Sterbecassen-Instituts am Schlusse des Jahres 1860, vom Hofrath Khybiz. St. 47.

Die Abschätzung der Schulgrundstücke bei den ländlichen Schulstellen des Landes, von K. Körner in Belpke. St. 52.

Jahrgang 1862.

Ueber die Bezirksversammlungen der Landwirthe im Herzogthum Braunschweig. St. 3.

Die Abschätzung der Schulgrundstücke bei den ländlichen Schulstellen des Landes. St. 4 u. 6.

Die Bürgerhilfscasse in Braunschweig. St. 7.

Kurze Nachrichten über die Residenzen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. St. 8.

Ein Jubiläum in Hasselfelde. St. 13.

Die Buchhorst (bei Braunschweig) und ihr Holzterrag. St. 14.

Gebhard von Marenholz im Spital St. Antonii und Christophori zu Braunschweig. St. 15 u. 18.

Allgemeine Geschäftsübersicht der 1861 bei den Gerichten des Herzogthums anhängig gewesenen Strafprozefsachen zc. St. 16.

Zehnter Bericht über das Wirken der herzoglichen Besserungs- und Arbeitsanstalt zu Bevern, vom Pastor Prössel daselbst. St. 19. u. 20.

Siebenzehnter Jahresbericht über die Bildungsanstalt für weibliche Diensthöten in der Stadt Braunschweig. St. 29.

Skizzen und Bilder aus dem Harze, von G. A. Leibrock in Blankenburg. St. 34.

Amtliche Nachricht über die diesjährige Hauptversammlung des Braunschweigischen Gustav-Adolph-Vereins, vom Generalsuperintendenten Hessenmüller. St. 35 u. 36.

Beiträge zur Blankenburgischen Geschichte, von G. A. Leibrock. Urkundenverzeichnis bis zum Jahre 1199. St. 39 u. 40.

Zur Geschichte der Auguststadt in Wolfenbüttel und ihrer Kirche, von Hilmar von Strombeck zu Wolfenbüttel. St. 41 u. 42, und Nachtrag dazu von demselben. St. 49.

Uebersicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zu Braunschweig im Jahre 1861. St. 44.

Nachrichten über den Zustand des Braunschweigischen allgemeinen Sterbecassen-Instituts am Schlusse des Jahres 1861, vom Hofrath Kybitz. St. 48.

Die Freikäufer in den Messen zu Braunschweig, vom Registrator Sack. St. 49.

Jahrgang 1863.

Die Bürgerhülfscaffc in Braunschweig. St. 6.

Geschichte des Vereins zum An- und Verkauf von Brennmaterial für Bedürftige, vom Dr. med. Lachmann. St. 9.

Allgemeine Geschäftsübersicht hinsichtlich der 1862 bei den Gerichten des Herzogthums anhängig gewesenen Strafprozefsachen zc. St. 14.

Ueber die vaterländische Hypotheken-Versicherungsanstalt. St. 15.

Knochenproduction im Herzogthum Braunschweig, von F. W. Forke. St. 17.

Die neu zu errichtende städtische Wasserleitung. St. 18.

Achtzehnter Jahresbericht über die Bildungsanstalt für weibliche Dienstboten in der Stadt Braunschweig. St. 20.

Alte Gebräuche bei Errichtung von Galgen im Braunschweigschen, erwähnt im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts. St. 20.

Beiträge zur Blankenburgschen Geschichte, von G. A. Leibrock zu Blankenburg. Urkunden des 13. Jahrhunderts. St. 22, 23 u. 24.

Der Braunschweigische Gartenbauverein zu Wolfenbüttel, von H. Cravenhorst. St. 26.

Die Oker und Gräben der Stadt Braunschweig mit andern dazu gehörigen geschichtlichen Nachrichten, vom Registrator Sach. St. 27, 28 u. 29.

Das ehemalige Schloß Bevern. St. 31.

Die Epigramme des Euricius Cordus in ihrer Bedeutung für die Reformationsgeschichte der Stadt Braunschweig. St. 32.

Amtliche Nachricht über die diesjährige Hauptversammlung des Braunschweigschen Gustav-Adolph-Vereins, vom Director Friedrichs. St. 34.

Was läßt der §. 11 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1850 zu wünschen übrig? St. 38.

Besetzung der Stadt Helmstedt durch die Truppen des Herzogs Christian im November 1625 und darauf durch den kaiserlichen Obersten Joh. Aldringer im September 1626, vom Oberlehrer Knoch in Helmstedt. St. 40, 41, 48, 49 u. 50.

Rückblick auf die Entwicklung der Speiseanstalt für Bedürftige in Braunschweig. St. 42.

Neueste Mittheilungen über die hier im Lande dieses Jahres ausgeführte belgische Flachscultur. St. 43.

Uebersicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zu Braunschweig im Jahre 1862. St. 45.

Nachrichten über den Stand des Braunschweigischen allgemeinen Sterbecassen-Instituts am Schlusse des Jahres 1862, vom Hofrath Kybitz. St. 46.

Der Pestalozzi-Verein im Herzogthum Braunschweig. St. 46.

Die Thoren oder Irrsinnigen und das Alexiushaus zu Braunschweig, vom Registrator Sack. St. 51 u. 52.

Jahrgang 1864.

Die Grabstätten der Welfen (von Carl Steinmann in Braunschweig, dem Besitzer einer der bedeutendsten Sammlungen von Kupferstichen, Lithographien u. des Braunschweigischen Fürstenhauses). St. 2, 3, 34, 35, 36, 37.

Die Bürgerhilfscasse in Braunschweig. St. 10.

Die Gewerbefreiheit der Apotheker und die Arzneitaxe. St. 11, 12.

Ueber Fixirung der Stolgebühren. St. 12, 14, 18, 19, 21.

Siebenter Bericht des Frauenvereins für Armen- und Krankenpflege in Wolfenbüttel. — Ueber eine beabsichtigte Chronik von Blankenburg, vom Schulinspector Meyer daselbst. St. 13.

Das alte Opernhaus im Hagen zu Braunschweig u., vom Registrator Sack. St. 15, 16, 17.

Die Trichinenkrankheit in Blankenburg am Harz in den Jahren 1859 bis 1862, vom Physikus Dr. Otto Gripenferl. St. 18.

Erster Jahresbericht über den Frauenverein zur Gustav-Abolph-Stiftung zu Wolfenbüttel. St. 20.

Neunzehnter Jahresbericht über die Bildungsanstalt für weibliche Dienstboten in der Stadt Braunschweig. — Die Sonntagsschule in Wolfenbüttel. St. 24.

Das erste Opern- und Schauspielhaus zu Braunschweig von 1690 bis 1864 zu seinem Abbruche, vom Registrator Sack. St. 26, 27, 28, 29, 30.

Die Braunschweigische allgemeine Viehversicherungs-Gesellschaft. St. 26.

Allgemeine Geschäftsübersicht hinsichtlich der bei sämtlichen Civilgerichten des Herzogthums Braunschweig 1863 anhängig gewesenen Strafprozessen und angezeigten Selbstmorde und außergewöhnlichen Todesarten. St. 31.

Anzeige der Vorlesungen u. an der herzoglichen polytechnischen Schule für 1864/65. St. 32.

Bericht und Abrechnung des Frauenvereins zur Gustav-

Adolph-Stiftung in Braunschweig. Drittes Vereinsjahr 1863. St. 33.

Ämtliche Nachrichten über die diesjährige Hauptversammlung des Braunschweigischen Gustav-Adolph-Vereins. St. 38.

Skizzen und Bilder vom Harz, von G. A. Leibrock in Blankenburg. St. 40.

Uebersicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in Braunschweig im Jahre 1863. St. 41.

Lehrergehaltsverhältnisse betreffend. St. 42.

Die Fruchtwechselwirthschaft bei der Zuckersfabrik in Thiede. St. 43.

Das Predigerwittenthum bei den Landpfarren. St. 44, 48.

Das Kiefernadelbad in Blankenburg. St. 47.

Die zu errichtende allgemeine deutsche Central-Flachsbaue- und Flachsbereitungsmusterlehranstalt in Braunschweig. St. 50, 51.

Nachrichten über den Zustand der Braunschweigischen allgemeinen Sterbecasse. St. 53.

Jahrgang 1865.

Die Verhältnisse der Stadt Braunschweig zur Zeit der Uebergabe an den Herzog Rudolph August 1671, ihre Schuldenlast und ihr Festungsbau 1692. St. 1, 2, 3, 4, 5.

Die Schulden der Stadt zur Zeit der Uebergabe und deren Tilgung durch eine Commission. St. 2.

Der heilige Ansgarius. St. 6, 7.

Die Bürgerhilfscasse zu Braunschweig. — Das Krankenhaus des Rettungshauses, von L. Leonhard. St. 8.

Die Leihhausanstalten im Herzogthum Braunschweig. St. 10.

Ein Wort über die Anlage von Cichorienkaffeeabriken in der Umgegend Braunschweigs 2c. St. 14.

Allgemeine Geschäftsübersicht hinsichtlich der bei sämtlichen Civilgerichten des Herzogthums 1864 anhängig gewesenen Strafprozefsachen 2c. St. 18.

Soldatenbrief eines hier 1809 erschossenen Corporals vom Schill'schen Corps. St. 19.

Die Kriegstüchtigkeit des Braunschweigischen Truppencorps im Feldzuge von 1815 2c. St. 23.

Zweiter Jahresbericht des Gustav-Adolph-Frauenvereins in Wolfenbüttel. St. 25.

Zur Erinnerung an den Generallieutenant Olfermann. St. 28.

Anzeige der Vorlesungen 2c. an der herzoglichen polytechnischen Schule in Braunschweig für das Jahr 1865/66. St. 30.

Zwanzigster Jahresbericht über die Bildungsanstalt für weibliche Diensthöten in Braunschweig. St. 31.

Bericht und Abrechnung des Frauenvereins zur evangelischen Gustav-Abolph-Stiftung in Braunschweig für 1864. St. 32.

Ämtliche Nachricht über die diesjährige Hauptversammlung des Braunschweigischen Gustav-Abolph-Vereins. St. 35.

Nachrichten über den Zustand des Braunschweigischen allgemeinen Sterbecassen-Instituts 1864. — Höhenmessungen im Herzogthum Braunschweig, das Material. St. 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43.

Uebersicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zu Braunschweig im Jahre 1864. 2c. 2c. St. 40.

Die Grabstätten den Welfen (Fortsetzung). St. 44, 45, 46.

Elfster Bericht über das Wirken der herzoglichen Besserungs- und Arbeitsanstalt in Bevern. St. 48, 49.

Die herzoglich Braunschweigische Hofcapelle. Geschichtliche Skizze von G. A. Leibrock. St. 50, 51, 52.

Jahrgang 1866.

Die herzoglich Braunschweigische Hofcapelle (Fortsetzung). St. 1, 2.

Die Bürgerhilfscasse zu Braunschweig. St. 3.

Die Grabstätten der Welfen. (Fortsetzung.) St. 6, 7, 18, 35, 36, 47, 48.

Die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes im Herzogthum Braunschweig ult. 1864. St. 8; dasselbe 1865. St. 27.

Gebührentaxe der Aerzte und Apotheker im Herzogthum Braunschweig, vom Registrator Sack. St. 9, 10.

Tabellarische Uebersicht über den Stand der Ablösung und Allodification ult. 1865. St. 11.

Ueber den Verkehr des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand mit Ebert, Mendelssohn, Lessing u. A. St. 12.

Bericht über die Nervenfieber-Epidemie in der Stadt Braunschweig vom Juli 1865 bis Anfang 1866. St. 13, 15.

Das Sparcassenwesen im Herzogthum Braunschweig. St. 14.

Beitrag zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenhauses. St. 15, 16.

Tabellarische Uebersicht über die Production des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes im Herzogthum Braunschweig für 1864. St. 17.

Allgemeine Geschäftsübersicht hinsichtlich der 1865 anhängig
gewesenen Strafprozesssachen, der angezeigten Selbstmorde und
außergewöhnlichen Todesfälle. St. 19.

Geschichte der Predigersynoden im Herzogthum Braunschweig
bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. St. 20, 21.

Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt Braun-
schweig gegenüber denen in den übrigen Landestheilen bezüglich
der Repartition des Ersatzcontingents an Recruten betreffend.
St. 23.

Einundzwanzigster Jahresbericht über die Bildungsanstalt
für weibliche Diensthöten in der Stadt Braunschweig. St. 25.

Die Düngerproduction der Stadt in landwirthschaftlicher
und gesundheitspolizeilicher Beziehung (zunächst für die Stadt
Braunschweig). St. 26, 50.

Anzeige der Vorlesungen zc. an der polytechnischen Schule
in Braunschweig für 1866/67. St. 30.

Der eiserne Löwe auf dem Burgplatze in Braunschweig und
seine Jubelfeier nach 700 Jahren 1866. St. 31, 32.

Jahresbericht des Gustav-Abolph-Frauenvereins in Wolfen-
büttel vom Mai 1865/66. — Die Familie v. Bortfeld und die
Kleinodien der Barfüßer Mönche in Braunschweig. St. 33.

Bericht und Abrechnung des Frauenvereins zur Gustav-
Abolph-Stiftung in Braunschweig, 1865. St. 34.

Zur Erinnerung an den Bürgermeister A. W. C. Vibrans
in Calvörde. St. 38.

Uebersicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten
zu Braunschweig im Jahre 1865. St. 44.

Lessing als Bibliothekar und der Geheime Rath v. Braun.
— Nachrichten über den Zustand des allgemeinen Sterbecassen-
Instituts ult. 1865. St. 50.

Höhenmessungen im Herzogthum Braunschweig. St. 51, 52.

Jahrgang 1867.

Höhenmessungen im Herzogthum Braunschweig. St. 1, 3.

Die Bürgerhilfscasse in Braunschweig. — Mittheilungen
über die Sterbecasse für Schullehrer und Opferleute in der
Helmstedt-Schöningenschen General-Inspection vom 1. Januar
1850. St. 5.

Die öffentlichen Brunnen der Stadt Braunschweig, ihr
Alter zc. St. 6.

Die Grabstätten der Welfen. (Fortsetzung.) St. 7, 8,
19, 37, 38.

Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung im Herzogthum Braunschweig während der Jahre 1863/65 und Resultate der Bevölkerungsbewegung in den Jahren 1856/65. St. 9.

Mittheilungen aus der Musikbildungsschule in Braunschweig. St. 10.

Bericht über die Verwaltung der Polizei in der Stadt Braunschweig im Jahre 1866. St. 12.

Resultate der amtlichen Nachrichten über die im Herzogthum im Jahre 1865 Statt gehabten Ein- und Auswanderungen. St. 13.

Ein Wort über Landwirthschaft, vorzüglich im Amte Vorsfelde. St. 14.

Die Einführung der Reformation in Bormum und Dahlum. St. 16.

Allgemeine Geschäftsübersicht der 1866 anhängig gewesenem Strafprozesssachen zc. St. 17.

Zweiundzwanzigster Jahresbericht über die Bildungsanstalt für weibliche Diensthöten in der Stadt Braunschweig. St. 23.

Rückblick auf die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Stadt Braunschweig vor 100 und einigen Jahren. St. 25.

Der Gieseler zu Braunschweig. St. 26.

Zur Erinnerung an drei um die Stadt Braunschweig hochverdiente Kupferstecher. St. 27.

Anzeige der Vorlesungen zc. an der polytechnischen Schule in Braunschweig für 1867/68. St. 31.

Skizzen und Bilder vom Harze. St. 32, 33.

Vierter Jahresbericht des Gustav-Abolph-Frauenvereins in Wolfenbüttel vom Mai 1866/67. St. 35.

Bericht und Abrechnung des Frauenvereins der Gustav-Abolph-Stiftung in Braunschweig 1866. St. 36.

Nachrichten über den Zustand des Braunschweigischen allgemeinen Sterbecassen-Instituts ult. 1866. St. 37.

Die goldene Rose in Braunschweig. St. 40, 41, 42, 43.

Uebersicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zu Braunschweig im Jahre 1866. St. 44.

Herzog Julius von Braunschweig. St. 51.

IX.

Kleinere Mittheilungen über Alterthums-Funde.

Vom Studienrath Müller.

Vorchristliche Alterthümer in Ostfriesland.

Amtssecretair Rose in Veer schrieb mir mit besonderem Bezuge auf einen Artikel in der „Illustr. Ztg.“ Nr. 1231 (2. Februar 1868), worin die hier und da in Ostfriesland auf den Anhöhen befindlichen Gruben als alte Gräber angenommen werden, daß solches nicht richtig sei. „Die meisten Gruben werden wohl aus den Jahren 1622 und 1623 stammen, als die Mansfelder Räuberbanden so schrecklich in Ostfriesland hausten und die Pest so manches Opfer forderte. Ganze Ortschaften wurden niedergebrannt. Die Einwohner flüchteten sich, wie die Sage lautet und wie Urkunden beweisen, in die öde Haide, gruben Höhlen und versteckten sich darin, froh, ein Unterkommen zu finden und für den Augenblick ihres Lebens sicher zu sein. Viele Gruben werden auch wohl erst im vorigen Jahrhundert, als die Pest unter dem Rindvieh große Verheerung anrichtete, entstanden sein, indem damals an vielen Orten die Leute auf Anhöhen Vertiefungen gruben und darein ihr Vieh stellten, in der Meinung, daß dasselbe so vor der Krankheit gesicherter sei. Die Erde, welche in den Gruben lagert, scheint oft hineingewehter Sand zu sein. Die Funde in denselben deuten meistens auch auf kein hohes Alter. Ich fand in einer Grube zwischen den Feldsteinen Stückchen vermodertes Papier oder Pergament und Scherben von Töpfen, denen der grobkörnige Kies fehlte, was sonst ein charakteristisches Zeichen der in den hiesigen Sandgegenden vorkommenden

altgermanischen Gefäße ist. Auch fand ich darin mehrmals Torfkohlen, und wo sich diese finden, wird man schwerlich eine Grabstätte alter Germanen vor sich haben, da diese beim Verbrennen der Leichen nur Holz benutzt zu haben scheinen. Ich habe wenigstens in Todtenurnen noch nie Torfkohlen gefunden. Sobald mir die Zeit es erlaubt, werde ich wieder eine sorgfältige Untersuchung solcher Gruben, deren auch in hiesiger Gegend noch einige vorhanden sind, vornehmen und das Resultat mitzutheilen nicht verfehlen. — Ich habe mehrere Male Todtenurnen gefunden, die nicht wie gewöhnlich auf dem Fuße standen, sondern platt lagen. Sie befanden sich stets einige Schritte südlich größerer Grabhügel und waren diesen mit der Oeffnung immer zugekehrt. Nirgends waren Anzeichen zu finden, daß die Gefäße durch äußere Einwirkung umgestürzt seien: der dieselben umgebende Sand war an allen Seiten gleich fest. Vielleicht liegt hierbei eine eigenthümliche Sitte vor.“

Im Allgemeinen bemerkt derselbe dann noch: „Hünensteine findet man in Ostfriesland wohl nicht mehr, mit Ausnahme des Stapelsteins bei Friedeburg (vgl. Wächter S. 151); Grabhügel ohne Steine sind aber noch sehr viele vorhanden. Im Amts- und Stadtbezirke von Veer werden sich noch gegen 100 befinden. Davon ist, wie bekannt, der Plytenberg der höchste. Daß auch dieser ein Grabhügel, darf man wohl mit Sicherheit annehmen. Im Jahre 1863 habe ich einige Schritte von demselben entfernt eine zerbrochene Urne mit Knochen und Asche, sodann auch viele Scherben von Urnen gefunden. Die hier sonst noch vorhandenen Hügel, namentlich bei Grimersum, Gilsam, Norden, in den Meed- und Banlanden zwischen Vütetsburg und Ostermarsch, Hage und Hagermarsch, sowie auch in den Aemtern Aurich, Esens, Wittmund und Stickschausen, sind nur bis höchstens 8 Fuß hoch. Es ist zu bedauern, daß diese schönen Denkmäler von Jahr zu Jahr durch Ebung des Landes vermindert und die darin befindlichen Alterthümer so schonungslos vernichtet werden.“

Gepflasterter Weg durch die Kadde bei Werlte.

Eine halbe Stunde von Werlte im Amte Hümmling findet sich nach einer Mittheilung des Obergerichtsraths Frhe in Meppen ein gepflasterter Weg durch die Kadde (Grenzbach zwischen dem Hannover'schen und Oldenburg'schen), welcher 8 Fuß breit von Südosten nach Nordwesten geht. Die Kadde umgeben an beiden Seiten weite Moorniesen; ein Fahrweg ist nicht mehr ersichtlich. Als vor einigen Jahren die Grenze zwischen Hannover und Oldenburg in dieser Gegend berichtigt wurde, fand auch an dieser Stelle eine geringe Verlegung des Bettes der Kadde statt und bei dieser Gelegenheit wurde in dem Flußbette die Pflasterstraße entdeckt. Weitere Nachrichten über die Anlage und den Zweck derselben waren nicht zu erhalten. Das Material, soweit es bis jetzt hat untersucht werden können, besteht aus einem weißgrauen, stark mit Quarzsand durchkneteten Mörtel, der steinhart geworden ist. Die Straße selbst ist zur Zeit tief vom Moor überwachsen und somit ist ihre Ausdehnung schwer zu bestimmen.

Steinkammer zu Beheim.

Unmittelbar in der Nähe desselben Baches, der Kadde, auf Spark's Hofe zu Beheim (Oldenburg) befindet sich eine Steinkammer, die zur Zeit als Sägegrube benutzt wird. Diese Kammer ist, nach der Mittheilung des Obergerichtsraths Frhe in Meppen, in einen, anscheinend zur Zeit ihrer Einrichtung bereits vorhandenen Sandhügel hineingebaut, was sich mit einiger Wahrscheinlichkeit daraus entnehmen läßt, daß das den Hügel bildende Erdreich aus einer festeren Erdschichte besteht, als der gewöhnlich die Sandhügel in dortiger Gegend bildende Flugsand ist. Dieselbe ist bis auf den Fußpfad, welcher auf der Westseite hineinführt, ganz von diesem mit einzelnen Tannen bewachsenen Hügel umgeben. Ihre Breite wird an der Nord- und Südseite durch je zwei Steinplatten gebildet, sie beträgt 8 Fuß, die Höhe 7 Fuß. Die Länge

an der östlichen Seite der Kammer wird durch drei, gleichfalls 7 Fuß hohe Steinplatten ausgefüllt, welche da, wo sie zusammenstoßen, mit kleinen Steinbrocken sorgfältig ausgezwickt sind. Uebereinstimmend mit der östlichen Seite hat auch die westliche früher drei Steine gehabt, allein hiervon ist der mittlere bei der Einrichtung des Denkmals als Sägegrube zur Herrichtung eines Einganges bei Seite geschafft. Die Länge der Kammer beträgt 17 Fuß. Auf dem Boden der jetzigen Sägegrube fand sich die verzierte Thonscherbe einer Urne, und aus diesem Umstande, in Verbindung mit der eigenthümlichen Construction des Werkes, ist wohl der Schluß gerechtfertigt, daß hier ein vorchristliches Denkmal vorliegt. Interessant in dieser Beziehung ist auch der Umstand, daß diese Steinkammer kaum einige hundert Schritt von dem großen Hünenbette entfernt ist, dessen nähere Beschreibung sich in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1864, S. 298, findet.

Auf der Spark'schen Neubaufstelle hat sich vordem noch eine zweite, der vorigen ähnliche Steinkammer befunden, und zwar von der ersten etwa 20 Schritt entfernt. Diese ist der Steine wegen, die zum Hausbau verwendet wurden, in den 1820er Jahren zerstört. Hierbei sollen verschiedene Thongefäße zu Tage gekommen sein.

Ob die noch vorhandene Steinkammer zur Zeit ihrer Herrichtung zu einer Sägegrube mit Erde gefüllt gewesen, oder nicht, hat nicht ermittelt werden können. Uebrigens ist, so viel dem Eigenthümer bekannt, der jetzige Fußboden derselben bisher noch nicht durchgegraben.

Denkmäler bei Versenbrück.

Durch Vermittlung des Ober-Amtmanns v. Hinüber zu Versenbrück sind, wie bekannt, vom frühern Hannoverschen Ministerium des Innern einige der Denkmäler auf dem Giersfelde und das große Denkmal bei Hefese angekauft. Vgl. Zeitschrift d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1864, S. 278.

„Seit meinen letzten Mittheilungen“, schreibt mir nun derselbe, „ist allerdings insofern ein für die hiesige Gegend erheblicher Schritt vorwärts geschehen, als ich das große Hefeser Hünengrab mit dem Grunde, auf dem es steht, pure für das königliche Departement des Innern käuflich acquirirt und bezahlt habe. Ich habe nur noch nicht so weit kommen können, auch das Terrain zu acquiriren, welches südlich von dem Wege nach der Hefeser Schule liegt und auf welchem sich die Hügel ohne Steine befinden, welche offenbar mit dem eigentlichen Hünengrave in Verbindung stehen. Mit Hülfe des Geometers, der die Gegend um Hefese zur Grundsteuer=Veranlagung neu zu überschlagen hat, hoffe ich aber, auch diese Hügel noch nachträglich acquiriren zu können. Es handelt sich aber dabei um ein Uebereinkommen mit zwei Grundeigenthümern, deren Landgrenze fast genau über die Mitte der fraglichen Hügel hinläuft.“

„Vom Colon Behrens habe ich nachträglich noch einen kleinen Steinhammer acquirirt, der nur deshalb Werth hat, weil er bei den Hefeser Hünengräbern gefunden ist.“

„Letztere habe ich mit einem Erdaufwurfe begrenzen lassen.“

„Nachdem ich erfahren, daß bei Druhhorn (zwischen Ankum und Vortzen) schon früher viele Urnen gefunden seien und man dergleichen auch neuerdings beim Lehmgraben entdeckt habe, ließ ich die Erdarbeiten, die in der Gegend vorkamen, überwachen, und es ward mir gemeldet, eine durchaus unverlegte Urne habe sich bei dem Effelmann'schen Feuerhause gefunden und sei in ein unbewohntes Haus zum Austrocknen gebracht. Ich begab mich dahin und kaufte die Urne, die vollständig erhalten war und eine krug- oder kannenförmige Gestalt von etwa 2 Fuß Höhe hatte, für 3 Thlr. Einige Tage nachher kam der Mann, von dem ich sie gekauft, wieder und brachte die 3 Thlr. zurück mit der Meldung, die Urne sei in Folge des eingetretenen harten Frostes in unendlich kleine Stücke zerfallen, was er sich dadurch erklärte, daß der feuchte Inhalt durch den Frost extendirt sei.“

Ich theile dieses Bruchstück aus dem Schreiben des

Herrn Ober-Amtmanns v. Hinüber aus dem Grunde wörtlich mit, um damit zu zeigen, wie genau die Berichte desselben sind, und daran den Wunsch zu knüpfen, daß auch die andern Herren Beamten sich bewogen finden möchten, über zu ihrer Kenntniß gekommene Alterthumsfunde mit einer gleichen Genauigkeit zu berichten.

Den oben erwähnten Steinhammer, sowie eine in derselben Gegend gefundene Schmucknadel von Bronze schenkte Herr Ober-Amtmann von Hinüber dem historischen Verein für Niedersachsen.

Ueber Druchhorn liegt mir noch ein anderer Bericht desselben vor, aus dem ich Folgendes hervorhebe: „In diesen Tagen fielen mir einige Heidenpötte (wie der Bauer hier sagt) in die Hände und ich machte mir mit ihnen zu thun, d. h. ich untersuchte ihren Inhalt mit meinen Kindern, zerbrach die mürben Dinger, fand aber in einem derselben neben vielen Knochensplintern, anscheinend nicht verbraunt, sondern zerschlagen, oder theilweise verbraunt und dann zerschlagen, nur mehrere Zähne, die auch calcinirt, aber doch so gut erhalten waren, daß man deutlich die Augen- und Vorderzähne unterscheiden und ferner bestimmen konnte, daß sie sämmtlich von einer Kinderleiche herrührten. Wo diese Urnen standen, sind noch mehrere gefunden und zwar bei Gelegenheit des Aufwurfes eines Grabens, um von einer Wiese das Wasser abzuleiten.“

Funde bei Northeim.

Im Jahre 1866 wurden bei Northeim gelegentlich der Ausschachtung der Südharzbahn zwei Mahlsteine und mehrere, offenbar von Menschenhand bearbeitete Holzstücke gefunden. „Daran befinden sich,“ lautete der Bericht, „verschiedene Löcher, 5 bis 6 Fuß vom Wurzelende entfernt, welche dem Anschein nach durch eingeschlagene eiserne Nägel entstanden sein können, da diese Löcher ganz mit rothbraunen Rändern umgeben sind. Der Stamm sah aus, als sei er an dem einen Ende angebraunt, doch kann dies auch durch das Faulen des

Holzes entstanden sein.“ Die Mahlsteine sind mir freilich zugesandt, nicht aber auch die Holzstücke, die theilweise zugespitzt gewesen sein sollen. Dieselben haben sich alle 7 bis 8 Fuß tief unter Terrain gefunden und zwar auf der Grenze zwischen Grand und blauem Thon, so daß darüber lag: blauer Thon, einige Fuß gelber Lehm und 3 bis 4 Fuß Mutterboden.

Nun schreibt mir der Lehrer Herr Rudolph in Northheim noch Folgendes. „Eine halbe Stunde von Northheim aufwärts im Ruhmethale erhebt sich etwa 300 Schritt vom Flußufer ein 20 Fuß mächtiges Lager von Lehm, dessen Unterlage grauer Thon bildet. In dieser Tiefe fand man auf dem Thonlager die Ueberreste eines Rehbockes. Die Füße staken in dem Thon, während die übrigen Theile in den Lehm gehüllt waren. Es scheint darnach denkbar, daß das Thier auf der Flucht in dem zähen Grunde stecken geblieben und von der Lehmmasse zugedeckt ist. Nach dem Gehörn zu urtheilen, ist es von der noch jetzt lebenden Art. Die Knochen zerfielen sofort unter der Hand der Arbeiter, das Gehörn, jetzt im Besitze des Maurermeisters Beckmann, ist vorzüglich erhalten, jedoch in einem kalkartigen Zustande. Bei dieser Gelegenheit wurden wir an den (oben erwähnten) Fund der Mahlsteine und Holzstücke erinnert, der gleichfalls, eine halbe Stunde abwärts, am Ruhmeufer gemacht wurde, und wurden dadurch auf die Vermuthung des Durchbruches eines großen Wasserbeckens mit Pfahlbauten am Fuße des Harzes geführt“. — Es läßt sich hierüber nichts weiter sagen, da die Holzstücke, mit den angeblichen Spuren von Eisennägeln, leider nicht vorliegen. Möglicher Weise konnten die rothbraunen Ränder lediglich von der Fäulniß herrühren.

Ueber den interessanten Fund eines *Rhinoceros tichorhinus* und *Elephas primigenius* in den Riesgruben bei Edesheim unweit Northheim und des Stirnzapfens eines fossilen Dachsen, der wegen seiner Form und Lage vor dem Hinterhaupte zu *Bos priscus* gerechnet werden muß, liegt jetzt eine nähere Mittheilung von R. von Seebach vor, vgl. Nachrichten der Georg-Augusts-Universität 1866, S. 293 ff.

Aus dem Umstande, daß der Stirnzapfen kurz unter seiner Spitze offenbar von Menschenhand quer abgeschnitten worden ist, wird auch für die dortige Gegend die gleichzeitige Existenz des Menschen mit dem fossilen Auerochsen gefolgert und als erwiesen angenommen, daß auch dort der Mensch unmittelbar nach der nordischen Drift aufgetreten ist.

Erdwälle bei Hohenbostel.

Auf der Höhe und am Nordabhange des Deisters zwischen Hohenbostel (bei Barsinghausen) und Feggendorf befinden sich merkwürdige Erdwälle. „Jetzt noch“, schreibt der Pastor Fromme in Hohenbostel, „nach meinem Augenmaß 30—40 Fuß an der Außenseite hoch, schließen sie auf der Höhe des Gebirges einen Raum ein, der viel zu bedeutend für den Raum einer Burg erscheint, welche auch durch gänzlichen Mangel aller Mauerreste nicht angezeigt wird. Und doch weist der Raum selbst und die sehr bedeutende Ausdehnung einer doppelten Reihe ebenso hoher Vorwälle auf eine Befestigung sehr alter Zeit hin“. Die Vermuthung liegt nahe, daß hier eine Befestigung des Bucki- gegen den Marstemgau zu finden ist, die neben andern sprechenden Indicien Anhaltspunkte über die Grenzen des Gaus in dieser Gegend liefern würde. — Auf Anlaß des historischen Vereins für Niedersachsen werde ich demnächst diese Wälle in Augenschein nehmen.

Steindenkmäler bei Gausau und Riestedt.

Wiederholt sind früher Verhandlungen gepflogen über den Ankauf des Steindenkmals bei Gausau (vgl. v. Estorff S. 18 Nr. 4) für den Staat, allein wegen zu hoher Forderungen kam der Ankauf trotz der vielfachen Bemühungen des Ober-Untmanns v. Plato zu Oldenstadt nicht zu Stande. Ich muß jetzt leider mittheilen, daß das Denkmal nun gänzlich zerstört, die Steine abgefahren und als Baumaterial verwendet sind.

Das Steindenkmal bei dem benachbarten Riestedt, das besterhaltene der dortigen Gegend (vergl. v. Estorff S. 21 Nr. 10), ist noch vorhanden. Bei Bonstetten (Essai sur les dolmens p. 16) ist dasselbe abgebildet. Vgl. Kemble, Horae ferale p. 231. — Es ist dringend wünschenswerth, daß für die Erhaltung desselben mit dem Eigenthümer, Meyer in Riestedt, gegenwärtig Unterhandlungen angeknüpft werden.

Fund zu Stemmermühlen.

Die Zeitungen brachten folgende Nachricht. Auf dem Gute, Stemmermühlen (im Bremischen) ist eine Begräbnißstätte aus der heidnischen Zeit entdeckt worden. Bei der Bepflanzung einer Heidefläche mit Kiefern fanden die Arbeiter einen Platz von der Größe etwa eines Morgen, welcher ganz mit Todtenurnen erfüllt war. Die Urnen, aus grobem Thon verfertigt, liegen kaum einen Fuß tief unter der Erde; sie haben meistens einen flachen Deckel aus Thon und über demselben immer einen platten natürlichen Feldstein. Unter dem Thondeckel liegt eine Schicht gelben Sandes, worin mehrfach eine kleine Schale oder ein Becher sich findet. Unter derselben folgen Asche und kleine Knochenreste, in denen häufig Gegenstände, besonders Nadeln aus Metall, aber sehr stark verrostet, vorkommen. Dem Anscheine nach werden es gegen tausend Urnen sein, die sich auf dem Platze befinden; es ist erst ein kleiner Theil derselben zu Tage gefördert. — Auf schriftliche Erkundigungen konnte bis jetzt keine nähere Nachricht erhalten werden, und zu einer persönlichen Besichtigung fehlten mir bis jetzt leider Gelegenheit und Mittel. Jedenfalls verdient diese Begräbnißstätte eine sorgfältige Untersuchung.

Münzfund bei Gräpel.

Bei Gräpel, Amts Himmelpforten, wurde im Mai 1868 ein Fund römischer Silbermünzen gemacht, der Angabe nach zwischen 100 bis 150 Stück. Auf meine Zuschrift theilte

mir der Herr Ober=Umtmann v. Marschalck das Nähere folgendermaßen mit. Der Fund wurde an einer Stelle gemacht, wo die hohe Geest unmittelbar an den Ostestrom tritt, zufällig beim Sandgraben, in einer Tiefe von etwa 2 Fuß. Der erste Finder war ein fremder Schiffer, später suchte das halbe Dorf, und die Münzen wurden in Folge dessen nach allen Seiten zerstreut. Das Stück wurde zu 3 bis 4 Silber= groschen verkauft. Es gelang dem Ober=Umtmann v. Marschalck nur noch 5 Münzen zu erhalten, welche derselbe hierher schickte und dem historischen Vereine für Niedersachsen zum Geschenke machte. Diese sind nach der Bestimmung des Herrn Archivraths Dr. Grotefend von Vespasian (mit IVDAEA), Trajan (mit der Trajanssäule und DAC. CAP.), Antoninus und von der Faustina junior. Im Ganzen sind sie weder selten noch gut erhalten. Ein Theil derselben gerieth, wie aus einem Schreiben des Herrn Ober=Gerichtsraths Frhe in Meppen hervorgeht, in die Hände eines Liebhabers in Meppen.

X.

Miscellen.

1. Pagus Nordagoe,

von Leopold Freiherrn von Ledebur.

In einer 1847 zum ersten Male aus Licht getretenen Urkunde vom 17. Juli 966 schenkt Kaiser Otto I. dem von seiner Mutter Mathilde zum Gedächtnisse ihres Gemahls, so wie seines Vaters, des Königs Heinrich, gestifteten Kloster zu Engern:

in comitatu fidelis nostri Osdagi et in pago Nordagoe et in loco subnotato situm... curtem videlicet que nominatur (eine Lücke), nebst Gütern in Drodminne, Uuinide und Lenglere. (Erhard, Regesta historiae Westfaliae I, 47.)

Leider ist in dem stark beschädigten Original gerade der Name des geschenkten Hofes gänzlich zerstört; allein die äußere Aufschrift verräth uns denselben glücklicher Weise, indem es heißt: De curte Beverse pertinente ad Angaron.

Da wir nun unter den vorerwähnten beiden letzten Namen: Winide und Lenglere unfehlbar die nahe beisammen, nördlich von Göttingen gelegenen Dörfer Weende am rechten und Lenglern am linken Ufer der Leine wiedererkennen, so werden wir um so weniger zweifeln können, daß der Gau Nordagoe dem etwas nördlicher gelegenen Städtchen Nörten entlehnt ist, als es wahrscheinlich wird, daß die zu suchende curtis Beverse an dem Flüsschen Bever gelegen habe, welches bei Nörten in die Leine fließt. Der dritte in der heutigen Topographie nicht mehr nachzuweisende Ort Drodminne dürfte aber wohl in dem Namen des Klosters Marienstein unsern Nörten untergegangen sein, bei welchem der Rodobach in die Leine sich mündet, welches dem Namen Rodeminne entsprechen würde, in Drodeminne in ähnlicher Weise umgewandelt, wie das Altmarkische Angermünde in Tangermünde, das Paderbornsche Iburg in Driburg.

Wir lernen demnach in dem Nordagoe oder Nörteugau einen Untergau des dem Mainzischen Sprengel angehörigen bekannten Leinegaus kennen, dem nach anderen Urkunden die vorerwähnten Derter zugeschrieben werden:

990. villa Lengleron in pago Lochne in comitatu Hermanni comitis (Üinig, Reichs-Archiv 18. B. Anh. C. 26).
1022. in pago Loghne .. Langlere, Winithe (Lauenstein. Hist. dipl. Hildesh. p. 264).
1064. Winethe in pago Lacne in comitatu Henrici comitis (Staphorst I, 426).
Northu in pago Logne (Reg. Sarrachonis nr. 90, wenngleich eine verdächtige Quelle).
1017. curtis Hademinni in pago Laenigowi in comitatu Herimanni comitis (Redderhose II, 281); jedoch stelle ich anheim, ob dies etwa Rademinni zu lesen, oder nicht, wie man angenommen hat, Sedemüuden an der Werra zu verstehen ist.

2. Ältestes Privilegium der Stadt Celle.

Mitgetheilt vom Oberschulrath Brock zu Dessau.

In nomine Domini amen! Nos Otto, Dei gratia dux de Brunewic et Luneburg, universis, ad quos praesentes pervenerint, salutem in eo, qui est omnium vera salus!

Ne ea, quae aguntur in tempore, simul labantur cum tempore, literarum solent testimonio perhennari. Cognoscant itaque praesentes ac posteris, quod nos maturo consilio ac nostrorum fidelium provida deliberatione damus burgensibus nostris, novum oppidum nostrum Ztellis intrantibus, edificentibus ac in eo residere volentibus, cum omni jure plenam per decennium libertatem. Praeterea eisdem nostris burgensibus omne debitum porcorum, censum arearum, quem habuimus in antiquo oppido nostro Ztellis, sive in solidis, sive in denariis, seu in pullis, aut in imberseherf, perpetuo relaxamus; adjicientes et dantes supradictis nostris burgensibus omnia pascua praefato illi oppido adjacentia ad depascendum eorum pecora sive porcos, praeter pasturas porcorum, quas habebunt in illis terminis, in quibus bonae memoriae patris nostri tempore habuerunt. Et ex speciali gratia damus saepedictis silvam nostram, quae vocatur O, cum omni usufructu, hoc est in pascuis et pastura porcorum, praeter resecationem lignorum, quam nobis in arboribus fertilibus specialiter reservamus; et areas, quas habebant in antiquo nostro oppido Ztellis, ad eorum omnem utilitatem liberam retinebunt. Ne autem calumniam sive dubium inter nos aut praenominatos cives nostros de eorum justitia contingat in posterum suboriri, volumus et damus, eosdem eo jure uti et gaudere, quo nostri cives ac universitas in Luneburg hactenus sunt gavisi et utuntur. Statuimus praeterea, ut, quicumque de merica aut aliunde cujuscunque conditionis novum oppidum nostrum Ztell ad commorandum intraverit,

si infra annum et diem non repetitur, post annum et diem liber erit, tamen cum nostris burgensibus dabit suum scot et sculde; excepto eo, quod curiam Willelmi de Stadis ab omni scot et sculde habere volumus liberam et exceptam.

In cujus rei testimonium praesentes literas damus, sigilli nostri munimine roboratas.

Datum anno Domini MCCXC secundo, in die sancto pentecosten.

(Sigill.)

3. Zwei Urkunden des städtischen Archivs zu Hannover.

Mitgetheilt vom Archivrath Grotendorf.

Als ich in Gemeinschaft mit meinem Freunde, dem Amtsrichter Fiedeler, die Urkunden des städtischen Archivs behuf Herausgabe des Urkundenbuchs der Stadt Hannover durchmusterte, copirten wir daselbst auch folgende zwei Urkunden, die wir unter die städtischen Urkunden nicht einreichen mochten.

1) Bescheinigung des Rathes zu Nienburg für die Witwe Elers.

Nienburg 1316. December 17.

Nos consules universi in civitate Nygenborch omnibus presens scriptum || visuris seu auditoris notum esse volumus tenore presencium publice protestando ||, quod Alheydis presentem literam ostendens fuerit uxor legitima Eleri || bone memorie, quod non tantum nobis verum eciam pluribus fide dingnis nobiscum commorantibus plane constat; quecumque igitur legitimatam ex parte mariti sui tangunt, cedunt mulierecule memorate. In cujus rei testimonium sigillum nostre civitatis presentibus est appensum. Datum Nygenborch anno Domini M^o CCC^o XVI^o, feria sexta quatuor temporum ante dominicam, qua cantatur *Memento nostri, Domine*.

(Siegel beschädigt.)

2) Die Gebrüder von Doteschem resigniren ihrem Lehnherrn, dem Grafen Hermann von Eberstein und Polle, ihre Güter zu Berdestorpe (Pegestorf, Amtes Polle). 1330. Juli 8.

Vor ju edele junchere Herman, en greve to Everstene unde to deme Polle, unde vor allen den, de dessen bref seth || unde höret, bekenne wy Johan unde Eylhart brodere gheheten van Doteschem, knapen, under usen inghe||seghelen, de ghehanghen sint to desser scrift, dat wy ju redeliken unde rechliken uplatet unde upsendet || bi tven vromen mannen, herren Hughen van Halle, eme riddere,

unde Johanne van Vrenke, eneme knapen, de juwe man sin, also ghedan god, also wy entvenghen in deme dorpe to Perdestorpe mit aller slachten nüt van ju toÿlene mit herren Erneste Halren, deme riddere, useme leven ome, binnen unde enbuten, an holte, an watere, an velde unde och an weyde, mit samender hant an ene samende were, unde doth des vorebenomden godes ene rechte vortycht nummermer to vorderne noch us noch usen rechten erven. Dit do wy, alse en recht is der herren unde der man, wenth men den herren ire god scal uplaten unde upsenden, so wor de man sulven vor den herren nicht komen mach, dat he it eme uplate mit munde unde och mit der hant. An ene vaste betuginghe al desser vorghescrevenen dinch so hebbe wy her Huge van Halle unde Johan van Vrenke, de vorebenomden riddere unde knape, went wy al dat vorbescrevene god hebbet upghesegeth, alse wy van rechte sculden, van der vorebenomden brodere wegene Johannes unde Eylharden van Doteschem, useme herren, deme edelen greven Hermanne van Everstene unde van deme Polle, use ingheseghele och ghehanghen to dessen breve. Dit is gheschen na Godes borth dusent unde dre hundred jar an deme dritteghesten jare, des heligen daghes sunte Kylianes.

(Von den früher vorhanden gewesenen 4 Siegeln sind 2 abgefallen.)

4. Uelzensia.

Ista erunt bona spectantia ad altare Sancti Spiritus
in Ulzenn.

In villa Holzsen III^{or} wichimpten siliginis, videlicet in molendino I wichimpten, in curia Helmoldi I wichimpten, in curia Johannis Bernardi I wichimpten, in curia Fabri I wichimpten.

Item in villa Westerweynde in curia Henneken Hogeringhe.

Item in curia Buclemans IX mod(ios) siliginis. In eadem curia post obitum Johannis Alberti VI mod(ios) siliginis.

Item jurati Sancti Spiritus dabunt rectori capelle I marck pro memoria Johannis D. . anstede et uxoris sue.

In domo Johannis de Redeber I marck.

Item extra valvam Versen versus viam, qua itur ad prata viva, II^o pratum. Item II prata iuxta callem, qua itur ad . . llariam de calle lapidea.

Item I pratum apud prata Helmoldi de Redeber.

Item versus pratum dimidium predictum I parvum ortum post obitum Cruters (?).

Item I ortum apud rivulum, qui manat per callem lapideam extra valvam versus Luneborch.

Item bone memorie in domo domini Christiani apud domum Wolter penestici I casam.

Et relicta per dominum Christianum spectantia ad capellam, videlicet residuam partem predicte domus, campum extra valvam versus Versen et ortum unum apud ortum Godonis de Umstede et granarium apud domum Ludolphi Westvali.

Hans Utech in Verssen X march
Lutke Louwe.

Jo. Elers notarius ex missale est extensum, concordat.

Auf einem beschmutzten und abgeseuerten Quartblatt Papiers, in einer eilfertigen und undeutlichen Handschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, im Staatsarchive zu Schwerin.

Schwerin.

Dr. G. C. F. Lisch.

5. Gelegentliche kleine Bemerkungen.

1.

Das Dorf Honenstede, von welchem die Urkunde Nr. 64 vom Tage Joh. Baptistä 1358 in Sudendorf's Urk. d. Herz. v. Braunschweig und Lüneburg, Theil III. S. 42 redet, ist kein Dorf Honstede, wie die Inhaltsangabe der Urkunde anzudeuten scheint, sondern das wüste Reinstedt oder Hohenneinstedt bei Ingeleben im Herzogthum Braunschweig, Amtsgericht Schöningen. Das Dorf lag an einer Höhe und die Kirche auf derselben, daher Hohenneinstedt. Noch im 16. Jahrhundert hatte die Pfarre zu Ingeleben (sie und die Kirche daselbst sind zum Theil Erbinnen der Kirche und Pfarre in Reinstedt) Einkünfte vom Ucker auf Schöninger Flur.

2.

In verschiedenen Urkunden kommt ein Dorf Getakoton, Getokoton, Setekote, Oherokote vor, (z. B. in dem Index bon. et redit. monast. Werdingen. et Helmstad. sec. 10 vel 11 conser. edid. W. Crecelius. 1864 p. 6, 7 u. 8; Meibom Chron. Königsutter p. 90, Mscr.; in dem Lehnbuche der Herz. Magnus und Ernst bei Sudendorf l. c. Th. II zc.), welches meist in der Gesellschaft von um Voigtödahlum belegenen Ortschaften erscheint und nach einer Notiz in einem Cop. Riddagshus. bei Wobeeß gelegen haben soll. Obschon ich mich nun hier jahrelang und bei den verschiedensten Menschen nach dem Orte erkundigte, so gelang es mir doch nicht, dadurch und durch andere Nachforschungen demselben auf die Spur zu kommen.

Kürzlich finde ich indeß in meinen Papieren eine Notiz aus dem Erkregister des vormaligen Amtes Voigtödahlum de 1712, p. 39, 40 (jetzt im herzogl. braunschw. Amtsgericht Schöppenstedt), nach welcher die Grenze des Amtes Voigtödahlum an einer Stelle nach Wobeeß zu durch das f. g.

Jetekoter Spring gebildet wird. Es scheint nicht zweifelhaft, daß dieses Spring der Namen des obigen, jetzt wüsten Dorfes aufbewahrt hat, und ist daselbe daher in der Gegend zwischen Wobbeck und Voigtshausen zu suchen. Zugleich giebt mir dies aber auch den Beweis, wie unsicher es ist, wenn man lange fortgesetzter und der sorgfältigsten Nachforschungen in einem Dorfe ungeachtet keine Spur von einer Wüstung bei demselben erlangt, daraus zu schließen, daß die Wüstung da nicht gelegen sein könne.

3.

Wenig bekannt ist der „Wahrhaftiger und beständiger Bericht, wie Herzog Heinrich Julius von Braunschweig 2c. entschlafen“. Prag bei J. Kynschesky. 1613. 40. Danach ging das Gerücht in Prag, wo er gestorben, daß er Gift bekommen haben sollte.

Wolfenbüttel.

H. v. Strombeck.

6. Aus dem Kirchenbuche zu Ohfen.

Im ältesten Kirchenbuche von Ohfen (angelegt im J. 1653) finden sich auf S. 7, 15, 19 folgende Nachrichten von Pastor Wittvogel niedergeschrieben:

1.

Anno 1654. 19. April hat Johann Höllken Frau uffn Rische sich uff ihre eigen Ohnkosten lassen uffs Wasser werfen von den Büttelknechten, und ist sie in der proba für eine Hexe erkannt worden.

29. bin ich sammt Herrn Johann Fredebold von Lündern zu ihr gangen, haben ihr den Betrug des Satans offenbart, die Qual und Höllen gezeigt, gebetet und den Taufbund mit Gott erneuert, aber alles vergebens. Wie sie nun in 2. tortura nichts hat wollen bekennen, hat sie ihr Bruder Curd Klages uff Bewilligung des Herrn Drostens Adolph Ludwig v. Munchausen aus dem Gefängnis ans Wasser getragen, allwo sie übergefahren und hat sie ihr Mann selbstander uff der Misttrage heimgeholt (10. oder 18.) May. Anno 55 ist sie Dom. 1 Epiph. zum Nachtmahl wieder gelassen und solches uff Urathen Herrn Superintendentis (X?) Ahern geschehen.

2.

Anno 1655 ist Barteld Harden, zu Ohfen wohnend, als ein Zauberer berüchtigt, uachmals auf sein eigen Begehren aufs Wasser geworfen; da er aber geschwommen, bald denselben Vormittag noch hat man ihn gefoltert, aber dasmal nichts aus ihm bringen können. Weil eingeholtes Urtheil und Recht ihm die andere Tortur zuerkannt, als ist er abermals damit in der Nacht angegriffen. Da er zum Anfang der Peinigung gestanden, daß

er diese böse Kunst vor 9 Jahren gelernet zu dem Ende, daß er möchte reich werden, hat das stigma a satana impressum gezeigt, seine Buhlin genennet und gebeten, man wolle weiter in ihn nit dringen, er wolle morgen früh alles Weitere seinem Beichtvater bekennen. Des Morgens nach gehaltener Apostelpredigt erschien ich Joh. Wittvogel, Pastor allhier, hielt ihn vor die große Sünde des Abfalls, welche er begangen hätte zc. ille vero omnia revocans inficiebatur und ob er gleich vom Amtmann Keiser und mir ist bedrohlich zugeredet worden, so blieb er doch steife dabei, daß er fromb wäre. Die dritte tortura, die ihm zuletzt zuerkannt, hat gleichfalls nichts effectuiren mögen. Deswegen hat er bald hernach das Land verschwören müssen, dann wegen der verrenkten Glieder hat er erhalten, uff dem Hofe im Borwerk sich uffzuhalten, bis er den 27. September verwiesen. Den 2. October ist er bei Nacht wieder uff seinen Hof, in seine Scheune kommen, und 3ten desselben wieder in Hassf uffn rothen Thurm gebracht. Den 28. 9bris hat man im Beisein der ganzen Amtäunterthanen ihn wiederum verwiesen und bis an die Grenze des Lippischen Landes bringen lassen. Er aber kam die folgende Nacht wieder in sein Haus, gab vor, er wolle nur rein Zeug holen und alsdann wieder weg, aber hinunter nach Minden gehen. Man ließ ihn aber wieder in den rothen Thurm bringen und nachdem er zum 3ten Mal wieder kommen, hat er ein ander Gefängnis gekriegt, worin er blieben, bis ihm von der Helmstedtischen Universität die 4. Verweisung mit Abhauung zweer Finger zuerkannt worden, welches auch den 5. Martii ist geschehen. Zum 4. Mal kam er auch wieder, da ihm von Rinteln zuerkannt worden, daß ihm das Leben mit dem Schwert sollte genommen werden, welches auch den 22. Aprilis Ao. 1656 geschehen, da ich Joh. Wittvogel, Pastor allhier, ihn zum 6ten Male in dreien Tagen vorher besucht habe. In solcher oftmaligen Besuchung habe ihn dahin gebracht, daß er bekannt, er habe das Leben mit seinen lüge- und heuchelhaften Anrufen des allerheiligsten Namens Gottes, item Verachtung der Drohungen Gottes und Ergernissen zc. woll verwirkt, wollte auch gern sterben, und an Christi Verdienst, das genug für seine Sünde gethan, sich halten, seinen Feinden verzeihen und mich, als der ich seine Seligkeit mit Ernst gesucht, vorm Richtstuhl Christi entschuldigen. Drauff ihm morgen früh das Nachtmahl gereicht und hat Herr Johann Fredebold, Pastor zu Lündern, mir treulich geholfen und das Geleit bis zur Justiz gegeben.

(Pro vera copia Schreiber.)

7. Epigrammata

a Musis Brunsvico-Lunenburgensibus domino Friderico comiti ab
Ahlefeld *)
D. D. D.

- 1) Ad comitem ab Ahlefeldt Musae Lunenburgenses:
Cellenses copias exoptas perdere, perdis
Ipse tuas, hostis sic eris ipse tuis.
- 2) Camoenae Cellenses ad eundem:
Saepe fugam Danai Trojâ cupiere relictâ,
Sicque fugam Dani Cellâ cupiere relictâ.
- 3) Pierides Harburgenses:
Acer eras belloque ferox, hoc nemo negabit,
Acer es atque ferox: dico per antiphrasin.
- 4) Aonides Ultzenses:
Te duce Saxo-Dani nostras invadere terras
Audent, aufugiunt te duce Saxo-Dani.
- 5) Castalides Lauenburgenses:
Praevenias alios fugiendo, Alefelde, labora,
Ut te victorem nemo redisse neget.
- 6) Maeonides Ratzeburgenses:
Splendida pro meritis reges insignia donant,
Quae tu pro meritis splendida signa feres?
Ecce tuo genio sunt apta pulexque culexque,
Ante suos morsus hic canit, ille salit.
- 7) Heliconiades Hannoveranae:
Fortior et Suedis et Brunsvicensibus esses,
Si foret ex quovis stipite Mars rigidus.
- 8) Aganippeae Gottingenses:
Aufugere est miserum, magis estque fugare beatum,
Dicis; quod dicis, fac; Ahlefelde, probes.
Sed nil ipse fugas, toties tamen aufugis ipse,
Ultro te miserum sic, Ahlefelde, facis.
- 9) Parnassiades Northeimenses:
Victores palmis vestiri jussit Apollo,
In reditu nostris hicce manebit honos;
Sed profugos crotalis signari jussit Apollo,
Cymbala stultorum teque tuosque manent.
- 10) Pegasides Mundenses:
Donec abest hostis, pugnax bellator haberis,
Anxia si fuerint praelia, primus abis.

*) Vgl. Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, 1850 S. 355 f.

- 11) Thespiades Hamclenses:
 Prostratae copiac, regina pecunia demta,
 Ahlfeldus Thraso victus ab hoste redit,
 Castra nec exanimis potuit retinere magister,
 Unde tibi vires consiliumque petes?
- 12) Libetrides Eimbeccenses:
 Esses bellipotens, esses, Ahlfelde, triumphans,
 Si foret illud idem, vincere vel fugere.
- 13) Calliope Osterodensis:
 Delusit Danaen fulgenti Jupiter auro,
 Delusit Danos Brimo fulgentibus armis,
 Sic didicit Brimo regem superare Jovemque.
- 14) Terpsichore Clausthaliensis:
 Omnis homo mendax, audivit miles et inquit.
 O! quantus noster tunc Ahlfeldus homo.
 Pollicitabatur montes Misnensibus auri;
 Nunc neque Saxo-Danis reddere ferra valet.
- 15) Polyhymnia Cellerfeldensis:
 Qui tantum lepores fugitivos esse fatetur,
 Ignarus genium nesciit ille tuum.
- 16) Euterpe Andreamontana:
 Ad bellum properas, Ahlfelde, fugacibus alis.
 E bello sextam jam redis ante diem.
 Tam properae quae causa viae? non sciscitor ardens,
 Quaeris adire tuos ocius! Ergo fugis.
- 17) Melpomene Ilfeldensis:
 Declinas aciem, sed declinare Donatum
 Nosti non miles, ludimagister eris.
- 18) Apollinis sententia:
 Nil Marti tecum, tibi nil cum Marte, cruorem
 Dum canc mordaci pejus et angue fugis.
- 19) Comitum ab Ahlfeldt responsum ad sententiam ab Apolline
 latam:
 Ego nolo miles esse,
 Ambulare per catervas,
 Gladios pati feroces,
 Ego malo in aulis esse,
 Ambulare cum matronis,
 Comicos videre ludos.
-

Berichtigungen.

Jahrgang 1867.

Seite 3,	Zeile 8	statt Oker	— richtiger Odra.
" 8,	" 7	" Polkwitz	— richtiger Polkriß.
" 39,	" 20	" Schkopau	— richtiger bei Schkopau.
" 43,	" 8	" Pfügenthal	— richtiger Pfügenthal.
" 43,	" 13	" Scheipzig	— richtiger Schiepzig.
" 51,	" 14	" Magdeburg	— richtiger Merseburg.
" 57,	" 18	" etwas	— richtiger etwa.
" 57,	" 11	(von unten) statt Unstod	— richtiger Unstrod.
" 65,	" 21	statt Kartstorff	— richtiger Karlstorff.
" 90,	" 8	(von unten) statt Rode	— richtiger Bode.
" 112,	" 16	statt Rese	— richtiger Bese.
" 114,	" 23	" Berkan	— richtiger Berkau.

Jahrgang 1868.

Seite 22 Zeile 4 von unten statt Verzeichniß ließ Verhältniß.

Auf Seite 147 und 148 (in der Stammtafel) ist gesagt worden, daß Johannes de Monte in den Jahren 1232 und 1233 Domprobst zu Verden gewesen. Diese Angabe ist zu streichen, indem der damalige Verdener Domprobst nicht Johannes de Monte, sondern Johannes Marcus war.

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9214

